



Tagblatt

**Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern**

**Session vom
1. bis 4. September 2014**

**Ausführliches Verhandlungs-
protokoll nach Artikel 10 und
11 der Geschäftsordnung**

Jahrgang 2014 / Heft 4

www.be.ch/tagblatt

Allgemeines

Präsidialansprachen.....	691, 833
Verabschiedung von Grossratsmitgliedern.....	833
2014.RRGR.757 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne).....	691
Ordnungsanträge	739, 829
Dringlicherklärungen	883

Erlasse

2013.RRGR.1246 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung) 2. Lesung	725
Schlussabstimmung	728
2013.RRGR.558 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung) 1. Lesung	753
Gesamtabstimmung	756
2013.RRGR.912 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)	756, 759
Schlussabstimmung	763
2014.RRGR.15 Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen	825
Schlussabstimmung	828

Berichte

2014.RRGR.762 Jahresbericht 2013 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) ..	692
Schlussabstimmung	694
2014.RRGR.763 Zusatzbericht Mai 2014 aus aktuellem Anlass der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	692
Schlussabstimmung	694
2014.RRGR.21 Projekte der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungscontrolling und Beratung von Bildungsinstitutionen. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat.....	763
2014.RRGR.634 Geschäftsbericht 2013 der Universität Bern	765

Wahlen

2014.RRGR.797 Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SAK und BiK	735
2014.RRGR.798 Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU in den Ausschuss IV der JuKo.....	735
2014.RRGR.758 Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	735

2014.RRGR.761 Wahl einer französischsprachigen (bilinguen) kaufmännischen Fachrichterin oder eines französischsprachigen (bilinguen) kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	735
---	-----

Übrige Geschäfte

2014.RRGR.688 Grossratsbeschluss betreffend den Sessionsplan 2016	692
--	-----

Konzessionen

2014.RRGR.596 Amt für Wasser und Abfall (AWA). Gemeinde Innertkirchen, Wasserkraftrecht Nr. 16101, Aare und Zuflüsse; Konzessionsprojekt 2013 – KWOpus – Kraftwerk Grimsel 1E, Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962.....	699
2014.RRGR.584 Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Bau des neuen Kraftwerks Grimsel 1E; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung	700

Motionen

2014.RRGR.10114 080-2014 Bernasconi (Malleray, SP). Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben!	711, 717
2014.RRGR.10117 092-2014 Bühler (Cortébert, SVP). Radarkontrollen: Mehr Sicherheit statt mehr Einnahmen.....	724
2013.RRGR.1349 005-2014 Bühler (Cortébert, SVP). Quellenbesteuerung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (<i>Zurückgezogen</i>)	804
2014.RRGR.605 110-2014 Gasser (Bévilard, PSA). Klassengrössenerhöhungsmoratorium	778
2014.RRGR.67 030-2014 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Unruhe beheben, Kosten sparen.....	789
2014.RRGR.169 055-2014 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Sparmassnahme ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Jungen Kindergartenkindern sollen ein unkomplizierter späterer Kindertarteneintritt und kürzere Blockzeiten ermöglicht werden (<i>Zurückgezogen</i>)	794
2014.RRGR.585 106-2014 Klopfenstein (Biel/Bienne, FDP). Ausländische Fahrende.....	828
2014.RRGR.11128 143-2014 Knutti (Weissenburg, SVP). Stopp dem Angebotsabbau in den öffentlichen Spitätern.....	737
2014.RRGR.219 060-2014 Knutti (Weissenburg, SVP). Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	799
2014.RRGR.59 023-2014 Kohli (Bern, BDP). Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonalen Beteiligung	805

2014.RRGR.581	105-2014	Leuenberger (Trubschachen, BDP). Keine Steuermillionen für Gurlitt-Sammlung.....	770
2014.RRGR.555	104-2014	Moser (Landiswil, SVP). Marschhalt bei der neuen LANAT-Strategie.....	796
2013.RRGR.1358	010-2014	Müller (Bowil, SVP). Reduktion Personalbestand im Amt für Kultur	785
2014.RRGR.10120	117-2014	Sancar (Bern, Grüne). Bisherige Einbürgerungsgesuche nach altem Einbürgerungsgesetz beurteilen.....	707
2014.RRGR.802	153-2014	SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern). Verzögerung bei der Einführung von HRM2 – Verantwortung und Folgen müssen offengelegt werden!	694
2014.RRGR.10111	071-2014	SP-JUSO-PSA (Ammann, Meiringen). Keinen gewerblichen Betrieb mit Jetbooten auf Berner Gewässern	718
2014.RRGR.11109	027-2014	SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal). Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	747
2014.RRGR.62	026-2014	SVP (Brand, Münchenbuchsee). ASP 2.0: Vorschläge der FIKO und von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern offenlegen, Kaderangestellte ernst nehmen	811
2014.RRGR.167	053-2014	Zuber (Moutier, PSA). Stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung (<i>Zurückgezogen</i>)	700

Postulate

2014.RRGR.88	040-2014	Wenger (Spiez, EVP). Anpassung der Lohnskala.....	819
--------------	----------	---	-----

Schriftlich behandelte Geschäfte der Septembersession 2014

Anfragen

2014.RRGR.630	Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates.....	834
---------------	--	-----

Interpellationen

2014.RRGR.71	035-2014	Aebi (Hellsau, SVP). Kontrollen in der Landwirtschaft	870
2014.RRGR.78	039-2014	Bachmann (Nidau, SP). Vereinfachtes Verfahren zur Installation von Solaranlagen	849
2014.RRGR.20	014-2014	Berger (Aeschi, SVP). Anpassung an Gesetzesänderung BGGB per 1.1.2014.....	870

2014.RRGR.19	015-2014	Berger (Aeschi, SVP). Teure Strategien	879
2014.RRGR.73	036-2014	Brönnimann (Mittelhäusern, glp). Kostentransparenz Lehrplan 21.....	865
2014.RRGR.276	063-2014	Daetwyler (Saint-Imier, SP). Kreative Gestaltung von Tempo-30-Zonen?	850
2014.RRGR.322	087-2014	Daetwyler (Saint-Imier, SP). Qualität der SBB-Dienstleistungen im Regionalverkehr.....	851
2014.RRGR.274	062-2014	Daetwyler (Saint-Imier, SP). Auswirkungen der Abstimmung vom 9. Februar auf die bernischen Schulen und Bildungseinrichtungen	866
2014.RRGR.11108	037-2014	Dunning (Biel/Bienne, SP). Finanzierung der Zweisprachigkeit am Spitalzentrum Biel.....	862
2014.RRGR.10115	077-2014	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Suchtmittelfreie Pausenplätze und Schulhausareale.....	857
2013.RRGR.11110	008-2014	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine oder keine Staatsaufgabe?.....	860
2014.RRGR.10112	056-2014	Graber (La Neuveville, SVP). Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei. Antwort des Regierungsrates.....	855
2013.RRGR.1259	333-2013	Graber (La Neuveville, SVP). Wie weiter mit der Interjurassischen Versammlung?	858
2014.RRGR.46	019-2014	Graber (La Neuveville, SVP). Harmonisierung der Sekundarstufe II des französischsprachigen Kantonsteils mit der Westschweiz	863
2014.RRGR.497	101-2014	Imboden (Bern, Grüne). Welche Massnahmen ergreift der Kanton Bern für die rasche Schaffung der notwendigen Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende?	875
2014.RRGR.91	043-2014	Imboden (Bern, Grüne). Datenschutz näher an die Bevölkerung bringen: Datenschutz-App für Bern?	878
2014.RRGR.272	061-2014	Klopfenstein (Corgémont, SVP). Landschaftsqualitätsbeiträge	872
2014.RRGR.60	024-2014	Kropf (Bern, Grüne). Ist die Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg 2019 gesichert?	848
2014.RRGR.10116	046-2014	Kropf (Bern, Grüne). Transparenz rund um die Vorfälle im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung	854
2014.RRGR.13	012-2014	Muntwyler (Bern, Grüne). Stillstand bei der Windenergie-Nutzung im Kanton Bern?	847
2014.RRGR.168	54-2014	Muntwyler (Bern, Grüne). Bürokratieabbau beim Bau von Solaranlagen	849
2014.RRGR.63	028-2014	Müller (Langenthal, SP). Ausstehende Steuerforderungen – Wie kommt der Kanton Bern zu Geld, das ihm zusteht?	881

2013.RRGR.1348 004-2014 Riem (Iffwil, BDP). Verzicht auf erneuerbares Energiepotenzial aufgrund bürokratischer Bewilligungspraxis?	877
2014.RRGR.69 034-2014 Röstli (Kandersteg, SVP). Zukünftiger Herdenschutz: Ein Fass ohne Boden für den Kanton Bern?	873
2013.RRGR.10103 006-2014 Sancar (Bern, Grüne). Schieflage in der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden	852
2013.RRGR.1177 296-2013 Schär (Lyss, SP). Umgang mit Akten über Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen	844
2014.RRGR.212 057-2014 Schmid (Achseten, SVP). Rehe leiden im Winter wegen den unverhältnismässig klobigen Senderhalsbändern	874
2013.RRGR.1304 001-2014 Schori (Spiegel, SVP). Trennung von Bau- und Nichtbaugelände nach RPG	876
2013.RRGR.1257 332-2013 SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil). Unternehmen mit Steuererleichterungen – Welche Steuerpraxis und welche zukünftige Politik?	868

Kreditgeschäfte 2014

Staatskanzlei

2014.RRGR.492 Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA). Realisierung und Einführung, Rahmenkredit 2015–2022	699
Schlussabstimmung	699

Bau, Verkehr und Energie

2014.RRGR.644 Wehranlage Port – Ersatz der Steuerung sowie Anpassung der elektrischen und mechanischen Anlagen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit	700
Schlussabstimmung	700
2014.RRGR.643 Bern / Universität. Instandsetzung Mittelstrasse 43. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung	700
Schlussabstimmung	700

Polizei und Militär

2014.RRGR.10126 Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern. Mehrjährige Verpflichtungskredite 2015–2019 / Ausgabenbewilligungen / Objektkredite für die Unterbringung und die Vertretungsbeistand- und Vormundschaften von UMA (Sammelbeschluss)	701
Schlussabstimmung	706

Gesundheit und Fürsorge

2014.GEF.23 Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste; Projektphasen A und B. Mehrjähriger Verpflichtungskredit	728
Schlussabstimmung	733

Erziehung

2014.RRGR.639 Berner Design Stiftung. Kantonsbeiträge 2015–2018. Objektkredit	766
Schlussabstimmung	770

Verzeichnis der Beilagen

Gesetze

Nr. 20 2013.RRGR.1246 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung) Anträge der Kommission für die 2. Lesung
Nr. 21 2013.RRGR.558 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung) Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. Lesung

Grossratsbeschlüsse

Nr. 22 2013.RRGR.912 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)
Nr. 23 2014.RRGR.15 Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen

Kreditgeschäfte

Nr. 19 Kreditgeschäfte der Septembersession 2014
--



Montag (Nachmittag) 1. September 2014, 13.30-16.30 Uhr

Erste Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (UDC)

Präsenz: Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Burren Andreas, Egger Martin, Gfeller Niklaus, Schöni-Affolter Franziska, Studer Peter, von Greyerz Nicola

Präsidentin. Mmes et MM. les députés, je vous demanderais de prendre place, il est 13 heures 30. C'est avec joie que je constate que vous avez répondu présents à la convocation à cette session de septembre 2014. Cette session sera en principe courte, très courte. Je vous demande donc d'être prêts à chaque instant pour intervenir quand c'est à vous de parler. Je vous rappelle aussi que nous avons le jeudi après-midi et le lundi après-midi de la semaine prochaine en réserve. Comme vous avez pu le constater au mois de juin, nous avons quand même réussi, avec le nouveau droit parlementaire, à atteindre une certaine efficacité tout en faisant, il me semble, du très bon travail. J'aimerais encore vous préciser que dans les débats réduits vous disposez de deux minutes. Au mois de juin, cela se situait entre deux et trois minutes. Il s'agissait, pour vous et pour moi aussi, un peu d'un camp d'entraînement. Cette fois-ci, je serai plus sévère, mais je n'ai pas envie de vous couper la parole, lorsqu'à deux minutes, la lampe s'allumera vous saurez qu'il est temps de terminer; à deux minutes et dix secondes, je couperai le micro, sans vous interrompre.

Toutes les commissions se sont constituées depuis le mois de juin et d'après ce que j'ai entendu, cela se passe assez bien. Un très bon climat règne dans ces commissions et j'espère que nous pourrions continuer comme cela. N'oubliez pas que ce mercredi soir, il y aura une session du soir, et que le lundi 8 septembre, de 10 heures à 12 heures, il y aura un cours sur les finances. J'espère que la plupart d'entre vous seront présents à ce cours. Je ne parle ici pas seulement des nouveaux députés, mais aussi des anciens. Ce cours a été placé en septembre pour que vous soyez prêts pour les discussions du budget du mois de novembre. Comme vous le savez, nous avons aussi, avec le nouveau droit parlementaire, de nouvelles possibilités pour influencer les finances, avec la motion financière et nous prendrons connaissance du plan intégré mission-financement.

Comme vous avez aussi pu le constater, depuis le mois de juin, il s'est passé beaucoup de choses dans le canton de Berne. Je mentionnerai ici les inondations qui ont touché notre canton et surtout l'Emmental. Nos pensées vont aux personnes touchées par ces inondations et un grand merci aux sauveteurs, aux parents, aux amis, à la police, à la Protection civile et les pompiers pour leur engagement lors de ces événements. J'aimerais ici aussi mentionner

l'engagement des responsables du premier camp cantonal de scouts qui a eu lieu à Täuffelen durant deux semaines. Pour les responsables, cela a été quelque chose d'exceptionnel quand on pense qu'il y avait 2000 enfants qui ont participé à ce camp. Aux responsables de ce premier camp cantonal bernois, un grand merci. J'ai également été surprise, durant l'été, par la visite des jeunes socialistes, qui m'ont apporté, un dimanche après-midi, un prix, le prix de l'austérité, pas pour moi, mais afin de vous le remettre (*Die Präsidentin stellt den Preis vor sich aufs Pult um ihn dem Rat zu zeigen*). Le voilà. Ce prix a été donné au Grand Conseil suite aux mesures budgétaires décidées en 2013. Donc, chers collègues, je vous remets ce prix!

A côté de cela, nous avons également eu des moments de réjouissance cet été, en particulier les très bons résultats de nos lutteurs bernois, qui sont restés pratiquement imbattables tout au long de l'été, en particulier à la Fête de lutte à St-Imier. J'aimerais ici aussi évoquer la performance de Munjinga Kambundji aux Championnats d'Europe d'athlétisme à Zurich. A tous ces athlètes, bravo!

Enfin, je vais passer à des communications internes. Je vais commencer par les mauvaises nouvelles. Tout d'abord, comme certains d'entre vous l'ont appris dans les journaux, notre camarade députée Mme Franziska Schöni-Affolter s'est fait renverser à vélo par un vélo. Malgré d'assez graves blessures, elle se remet petit à petit. Je lui ai téléphoné hier soir et son rétablissement est en bon chemin, mais va prendre un petit peu de temps, donc elle sera absente durant toute la session. Mme la directrice des finances est de nouveau à l'hôpital, elle a fait une rechute et sera donc absente durant cette session et sera remplacée par M. Rickenbacher. A toutes les deux, à Mme Simon, à Mme Schöni, de tout cœur, un bon rétablissement. Enfin, j'ai aussi de bonnes nouvelles. Mme la députée Sarah Gabi Schönenberger a mis au monde une petite Luna Sophie le 30 juin. Félicitations au papa et à la maman (*Applaus*). Sur ce, je déclare la session de septembre 2014 ouverte.

Geschäft 2014.RRGR.757

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Bruno Vanoni (Grüne)

Präsidentin. Nous passons à l'assermentation de M. Bruno Vanoni, qui remplace M. Urs Muntwyler, qui a donné sa démission le 30 juin 2014 pour causes professionnelles. M. Muntwyler a été parmi nous durant 20 mois. M. Vanoni, je vous prierais de prendre place. Je prie toutes les personnes présentes dans cette salle de se lever pour cette assermentation, les personnes sur les tribunes et la presse également.

Herr Bruno Vanoni leistet den Eid.

(*Applaus*)

Geschäft 2014.RRGR.688

Grossratsbeschluss betreffend den Sessionsplan 2016*Antrag Büro des Grossen Rats*

I.

Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag des Büros des Grossen Rates folgende Sessionen:

Januarsession	18. – 28. Januar 2016
Märzsession	14. – 24. März 2016
Junisession	30. Mai – 9. Juni 2016
Septembersession	5. – 15. September 2016
Novembersession	21. November – 1. Dezember 2016

II.

Der Mittwochabend der ersten und der Dienstagabend der zweiten Sessionswoche sind für Abendsitzungen reserviert, die von 17.00 bis 19.00 Uhr dauern (Art. 4 Abs. 4 GO). Bei der Beratung des Sessionsprogramms bestimmt das Büro des Grossen Rates die massgebenden Sitzungszeiten und entscheidet, ob die Abendsitzungen stattfinden (Art. 25 Abs. 2 GO).

III.

Dieser Beschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Präsidentin. Nous passons donc tout de suite à l'affaire n°2, Arrêté du Grand Conseil concernant le plan des sessions 2016. Y a-t-il quelqu'un qui aimerait s'exprimer sur ce plan des sessions 2016? – Ce n'est pas le cas, donc je considère ce plan comme accepté tacitement.

Stillschweigende Kenntnisnahme

Geschäft 2014.RRGR.762

Jahresbericht 2013 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Geschäft 2014.RRGR.763

Zusatzbericht Mai 2014 aus aktuellem Anlass der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)*Gemeinsame Beratung*

Präsidentin. Nous passons à l'affaire n°3, Rapport 2013 de la Commission de gestion interparlementaire de l'Ecole intercantonale de police de Hitzkirch. M. Hadorn a la parole pour la Commission de la sécurité. Je vous rappelle ici que nous sommes en débat réduit, au cas où quelqu'un voudrait s'exprimer ensuite.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Ich mache ein kleines Resümee der beiden Jahresberichte, die Sie alle erhalten und sicher auch exakt durchgelesen haben. Ich sage Ihnen ganz kurz etwas über das Organigramm, den allgemeinen Hauptbericht 2013 und noch etwas zum Zusatzbericht. Das Konkordat der Polizeischule Hitzkirch wurde am 25. Juni 2003 gegründet. Die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch IPH der Kantone Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri und Zug konnte im alten Kloster und Lehrerseminar von Hitzkirch in Luzern Einzug nehmen. Der Kanton Luzern war einerseits froh, diese Liegenschaft loszuwerden, und angesichts der zentralen Lage mussten auch die Berner sagen: «De gömer haut uf das Hitzkirch ine.» Im Organigramm haben wir zunächst die Konkordatsbehörde. Diese wird gebildet durch alle Polizeidirektoren unter dem Präsidium des Polizeidirektors von Aargau, Herrn Regierungsrat Urs Hofmann. Weiter gibt es den Schulrat, der sich aus allen Polizeikommandanten zusammensetzt. Präsident des Schulrats ist unser Berner Polizeikommandant, Herr Stefan Blättler, und Christoph Tanner ist der Direktor der IHP.

Die IGPK ist die unabhängige Geschäftsprüfungskommission aller elf Kantone, vertreten durch je zwei Mitglieder. Wir vom Kanton Bern haben im Moment Adrian Wüthrich und meine Wenigkeit als Vertreter in diesem Gremium. Seit dem ersten Juni 2013 durfte ich das Präsidium dieses Gremiums übernehmen, nach dem langjährigen Präsidenten Markus Meyer. Es gibt weiter zwei Ausschüsse, den Unternehmensausschuss, der den Komplex von etwa 80 Mio. Franken betreut und dafür besorgt ist, dass die Investitionen für die Zukunft gemacht werden. Wir haben zweimal pro Jahr Sitzung mit der gesamten Kommission und zweimal Sitzung mit den Ausschüssen. Markus Meyer hat ganz zu Beginn das Sekretariat gleich selber erledigt. Das wurde irgendwann zu viel, und so versuchte man, dies dem Sekretariat der Polizeischule zu übergeben. Das war etwas zu engmaschig, und so fand man für diese Aufgabe Christian Moser, den ehemaligen Sekretär der OAK, der nun schon mehrere Jahre das Sekretariat betreut.

Das Jahr 2013 war das sechste volle Betriebsjahr. Wir starteten 2013 mit einem neuen Ausbildungskonzept. Ich würde sagen, das neue Konzept ist europaweit das modernste Polizeiausbildungskonzept. Es lohnt sich, wenn Sie dieses einmal genauer anschauen. Das grosse Thema war die Weiterbildung in den Korps, und dazu haben wir auch viele Fragen gestellt. Denn im Konkordat ist genau beschrieben, dass auch die Weiterbildung aller elf Korps in der Polizeischule Hitzkirch durchgeführt werden muss. Dort sind wir noch nicht ganz auf dem Stand, den wir anstreben.

Zur Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner. Dort konnten wir 2,5 bis fast 3 Mio. Franken Gewinn erwirtschaften, die unser Budget von 13 Mio. Franken pro Jahr natürlich gefestigt und dementsprechend die Kantone auch weniger belastet hat. Das Budget 2014 hat die Konkordatsbehörde auf 12 Mio. Franken reduziert. Dies weil man sagte, man müsse in allen Kantonen sparen, demnach könne man auch in der Polizeischule Hitzkirch sparen. Dementsprechend waren wir von der IGPK nicht allzu erbaut darüber. Wir haben interveniert und klar festgehalten, dass dies sicher für ein Jahr möglich sein werde, aber die 12 Mio. Franken würden längerfristig sicher nicht ausreichen, damit wir Reserven

bilden können. Wir haben beantragt, dass im Jahr 2015 wieder 13 Mio. Franken gesprochen werden, denn gemäss Konkordat würden uns nämlich 14,7 Mio. Franken zustehen. Nur weil wir von Anfang an mit Drittgeschäften etwas vorwärts machen konnten, mussten wir nicht das gesamte Budget ausschöpfen, das uns zugestanden hätte.

Bis Ende Jahr, das können Sie im Bericht nachlesen, verlief eigentlich alles in normalen Bahnen. Im Dezember war ich dann etwas erstaunt, als Herr Direktor Tanner vor der Sitzung zur Vizepräsidentin und zu mir kam, und sagte, er habe mit dem Schulrat und der Konkordatsbehörde ein kleines Problem. Er wolle uns einfach mitteilen, dass man in Verhandlungen stehe, damit wir dann nicht erstaunt seien, wenn wir davon erfahren. Es werde schon gut herauskommen, sagte er, und er werde dafür sorgen, dass alles wieder in normalen Bahnen verlaufe. Die Polizeikommandantenkonferenz der Zentralschweiz ist ein kleiner Verein. An dieser letzten Sitzung im Dezember forderte dieser Verein vor der Konkordatsbehörde und dem Schulrat einen grundlegenden Wechsel in der Polizeischule. Damit stellte man Christoph Tanner als Direktor in Frage, weil er aus Sicht des Vereins ganz klar zu viel Zeit mit Drittgeschäften verbrachte, statt mit Polizeiarbeit. Wenn man aber das Organigramm genau anschaut, sieht man, dass der Direktor für das Gesamte verantwortlich ist, und er hat sich mit der Schule so organisiert, dass die Polizisten, die Lehrerinnen und Lehrer der Korps, wirklich aus den Polizeikorps der elf Kantone kamen. Wir wurden dann von der Information durch Herrn Blättler und Herrn Hofmann überrascht, man wolle sich von Christoph Tanner trennen. Dementsprechend haben wir seitens der IGPK eine Anhörung der beiden Gremien verlangt. Darin warf man Christoph Tanner vor, er habe die Polizeischule tatsächlich vernachlässigt, wodurch das Vertrauen zu ihm nicht mehr vorhanden sei. Das konnten wir seitens der IGPK nicht verstehen. Daraufhin haben wir einen Zusatzbericht geschrieben; Sie können diesen lesen, es handelt sich um einen kleinen Kriminalroman. Darin hielten wir klar fest, dass von Seiten der Zentralschweizer Polizeikommandanten ein Mobbing und ein Rauswurf von Christoph Tanner vorbereitet worden war. Uns wurde gesagt, ab 1. April werde Urs Winzenried, der ehemalige Kriminaldirektor aus dem Aargau, den Schulbetrieb interimistisch übernehmen. Christoph Tanner stellte man frei. Nachdem man lange versucht hat, ihm etwas vorzuwerfen, behalf man sich mit der Floskel, wonach man ihm «in beidseitigem Einvernehmen» kündige. Die Folge davon war, dass wir drei Monate lang Kündigungsfrist bezahlt haben, und nun noch ein Jahressalär nachliefern müssen.

Wir von der IGPK waren sehr, sehr frustriert von diesem Vorgehen. Wir sind als Geschäftsprüfungskommission hier nur dafür zuständig, zu sagen, dass wir solches nicht mehr wollen. Das haben wir allen Beteiligten klar aufgezeigt. Wir wollen eine andere Instruktion und einen anderen Tonfall. Das soll geklärt werden. Dem neuen Direktor, der im Dezember gewählt werden wird, soll ein Organigramm vorlegt werden, und man soll ihn dieses auch unterschreiben lassen. Die erforderlichen Massnahmen in der Führung und im Schulrat haben wir deponiert, damit solche Geschehnisse in Zukunft wirklich nicht mehr vorkommen. Wir bleiben vonseiten der IGPK dran und erwarten bis im Dezember die Wahl des neuen Direktors. In einem persönlichen Gespräch habe

ich mich im Juni von Herrn Urs Winzenried informieren lassen, dass die Schule nicht darunter gelitten habe. Das war mir sehr wichtig. Entsprechend liegen wir jetzt aber leider nicht im Budget, weil nun eben genau diese Zusatzgeschäfte vernachlässigt wurden. SiK und IGPK empfehlen Ihnen nun, die beiden Berichte zur Kenntnis zu nehmen, und ich verspreche Ihnen als Präsident der IGPK weiter dranzubleiben und dafür zu sorgen, dass dies wieder in geordnete Bahnen geleitet wird.

Präsidentin. Si j'ai bien compris, vous avez donc parlé pour les deux rapports, M. Hadorn? – C'est bien cela. Y a-t-il quelqu'un qui aimerait s'exprimer sur ces deux rapports? – Y a-t-il un porte-parole de groupe qui aimerait s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. *(An Frau Geissbühler gerichtet, die sich zum Geschäft äussern möchte:)* En tant qu'intervenant à titre personnel, ce n'est malheureusement pas possible, Mme Geissbühler, nous sommes en débat réduit.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich spreche zwar im Namen meiner Fraktion, aber eigentlich möchte ich vor allem etwas dazu sagen, weil ich mit Christian Hadorn in der IGPK bin. Er hat das Vorgehen vorhin ganz klar dargelegt und auch erläutert, welches die Haltung der IGPK dazu ist. Ich möchte hier nur noch ganz klar betonen, dass es natürlich schon einen Zielkonflikt ergibt, was man in der Schule macht. Die Schule mit den elf beteiligten Kantonen, der Kanton Bern stellt einen Drittel der Auszubildenden an der Schule, hat natürlich gewisse Bedürfnisse, und diese Bedürfnisse gilt es auszumitteln, um allen elf Kantonen gerecht zu werden. Das ist sicher der erste Zielkonflikt, den wir haben. Aber es ist ein lösbarer Konflikt, das kommt gut heraus. Der zweite Konflikt, den ich sehe, ist jener mit den Finanzen und auch, dass dieses Zentrum in Hitzkirch zwar Polizeischule heisst, aber, wie Christian Hadorn richtigerweise sagte, eben auch ein Seminarzentrum ist. Christoph Tanner hat es als bisheriger Direktor in einer sehr guten Art und Weise geschafft, dem Seminarzentrum Luft zu verschaffen, sodass wir dort wirklich Kundinnen und Kunden haben. Denn das senkt die Kosten für die Kantone. Ich bin erst seit einem Jahr bei der IGPK und sehe erst jetzt etwas hinein, aber offenbar ist nun das Niveau erreicht worden, auf dem es eben erst möglich ist, Drittaufträge hereinzubekommen ohne dass die Schule darunter leidet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben die Schule gegründet, damit wir unsere Polizistinnen und Polizisten für den Kanton Bern ausbilden können. Deshalb möchte ich jetzt auch hier im Parlament klar sagen, dass wir diesen Auftrag nicht vor lauter Aufgaben im Drittmittelsektor aus dem Blickwinkel verlieren sollten. Ich kann ihnen einfach nur sagen, die Waffenplätze der Schweizer Armee werden durch einen Waffenplatzkommandanten geführt, und zusätzlich gibt es einen Schulkommandanten. Und bei der Polizeischule Hitzkirch muss ein und dieselbe Person beide Funktionen erfüllen. Direktor Tanner, der ein Manager war, hat das sehr gut gemacht, das möchte ich hier betonen, im selben Sinne, wie Christian Hadorn dies bereits sagte. Er hat das sehr gut gemacht. Auf der andern Seite müssen wir auch die Polizeikommandantinnen und -kommandanten verstehen, die wollen, dass ihre Leute an dieser Schule gut ausgebildet werden. Dann geht es natürlich nicht, dass

Ausbildungsplätze plötzlich an eine Drittfirma vermietet werden und dadurch die eigentliche Ausbildung leidet. Wenn ich jetzt sehe, wie diese Schule geführt wird, die nun wieder einen Schulkommandanten hat, so ist es ein ganz anderer «Groove» wenn man dort hinkommt. Es ist ein Kommandant da, der in der Polizeiuniform dasteht und damit auch wieder ein Vorbild ist für die Polizeiaspirantinnen und -aspiranten. Diesen Aspekt wollte ich hier nochmals beleuchten, nämlich dass es wirklich eine Gratwanderung ist, einerseits Drittmittel hereinzuholen und andererseits eine gute Ausbildung für unsere Polizistinnen und Polizisten im Kanton Bern zu gewährleisten.

Präsidentin. Y a-t-il encore quelqu'un qui aimerait s'exprimer à tout prix? – Ce n'est pas le cas. Nous passons donc au vote. Ceux qui acceptent la prise de connaissance du Rapport 2013 de la Commission de gestion interparlementaire de l'Ecole intercantonale de police de Hitzkirch disent oui, ceux qui refusent disent non.

Schlussabstimmung (2014.RRGR.762)

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	134
Nein	0
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté la prise de connaissance de ce rapport.

2014.RRGR.763 Zusatzbericht Mai 2014 aus aktuellem Anlass der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Präsidentin. Nous passons donc au vote suivant sur la Commission de gestion interparlementaire de l'Ecole intercantonale de police de Hitzkirch, Rapport additionnel de mai 2014 en réponse à l'actualité. Ceux qui acceptent la prise de connaissance de ce rapport additionnel disent oui, ceux qui refusent disent non.

Schlussabstimmung (2014.RRGR.763)

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	143
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté la prise de connaissance de ce rapport.

Geschäft 2014.RRGR.802

Vorstoss-Nr.:	153-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	12.08.2014
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit gewährt:	05.06.2014
Büro Grosse Rat:	18.08.2014

Verzögerung bei der Einführung von HRM2 – Verantwortung und Folgen müssen offengelegt werden!

Das Büro des Grossen Rates wird eingeladen, dem Grossen Rat in einem Bericht Folgendes offenzulegen:

1. die Folgen der verspäteten Einführung von HRM2, diese sind detailliert und transparent aufzuzeigen, insbesondere bezüglich
 - Budgetierung und Finanzplanung
 - Pensionskassen BLVK und BPK
 - Schuldenquote (Bewertung und Abschreibung von Sachwerten)
 - Konsequenzen auf die Finanzen der Gemeinden
 - möglichen weiteren Folgen
2. die Rolle und Verantwortung der Finanzdirektion bezüglich der Probleme mit der Computeranwendung FIS
3. seit wann die Finanzdirektion informiert war, dass dadurch HRM2 nicht per 1.1.2015 eingeführt werden kann, und wann der Regierungsrat in Kenntnis gesetzt wurde.

Begründung:

Bei der Umstellung auf HRM2 handelt es sich nicht bloss um eine reine «Darstellungsänderung» – es handelt sich vielmehr um eine einschneidende Änderung in der Rechnungslegung des Kantons. Diese wird Folgen haben für die Finanzplanung der nächsten Jahre, sowohl für den Kanton (Folgen auf Bilanz und Rechnung) als auch für die Gemeinden.

Grund für die Verschiebung der Einführung von HRM2 ist der mangelnde Zustand der Software FIS. Dringend notwendige Programmanpassungen an die komplexer werdenden Anforderungen wurden in der FIN verpasst. Einmal mehr zeigt sich, dass der IT-Bereich im Kanton Bern schwach und unzulänglich organisiert ist und eine längst fällige Vereinheitlichung verwaltungsintern versäumt wurde. Dies zeigt auch der «Bericht der unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)», der aufgrund einer Motion von FIKO und OAK (233-2012) erstellt worden ist.

Etliche Kantone in der Schweiz haben HRM2 bereits eingeführt. Nachdem Bern bereits im Fokus der schweizerischen Finanzpolitik steht (Stichwort NFA-Gelder), wird das Image des trägen Kantons einmal mehr verstärkt.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die Verschiebung von HRM2 kann wesentliche finanzielle Konsequenzen zur Folge haben, die es im Budgetierungsprozess 2015 und in der Finanzplanung 2016-2019 zu beachten gilt. Der Grosse Rat muss vor der Budgetdebatte im November Kenntnis dieser Folgen haben.

Antwort des Büros des Grossen Rats

Die Motion lädt das Büro des Grossen Rates ein, dem Grossen Rat in einem Bericht verschiedene Punkte zur Verantwortung und zu den Folgen der verspäteten Einführung von HRM2 offenzulegen. Damit beschlägt der Vorstoss ein ratseigenes Geschäft, für dessen Beantwortung das Büro des Grossen Rates zuständig ist (Art. 61 Abs. 2 Bst. b GRG).

Die FiKo hat sich bereit erklärt, sich mit den Motionsforderungen inhaltlich auseinanderzusetzen. Für den Fall, dass die Motion vom Grossen Rat angenommen werden sollte, erteilt das Büro des Grossen Rates hiermit der FiKo den Auftrag zur Berichterstattung an den Grossen Rat (Art. 27 Abs. 2 GO).

Was die verschiedenen Punkte der vorliegenden Motion angeht, verweist das Büro im Folgenden auf die Hinweise der FiKo, welchen sich das Büro anschliessen kann. Folglich beantragt das Büro dem Grossen Rat Annahme der Ziffer 1 sowie Ablehnung der Ziffern 2 und 3 der Motion.

Die Finanzkommission erklärt sich bereit, das Anliegen der Motion unter Ziffer 1 entgegenzunehmen und dem Grossen Rat Bericht darüber zu erstatten, was die Folgen der verspäteten Einführung von HRM2 sind. Sie sieht vor, die Berichterstattung im Rahmen eines separaten Kapitels im Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag 2015 / Aufgaben- und Finanzplan 2016-2018 vorzunehmen.

Unter den Ziffern 2 und 3 fordert die Motion, die Rolle und Verantwortung der Finanzdirektion bei der Verzögerung zu untersuchen und zu eruieren, wie viel Zeit die Finanzdirektion verstreichen liess, bis sie den Regierungsrat über die Probleme in Kenntnis setzte. Die Finanzkommission möchte diese Punkte nicht entgegennehmen und empfiehlt, sie abzulehnen.

Die seit längerer Zeit auftretenden Probleme mit FIS waren einer der Hauptgründe, die zur Einreichung der Motion «Unabhängige Überprüfung der Informatik im Kanton Bern» der beiden Aufsichtskommissionen FiKo und GPK (damalige OAK) im Jahr 2012 geführt hatten. Der inzwischen vorliegende Bericht zur Überprüfung der Informatik legt ein Hauptaugenmerk auf FIS, das nach Meinung der externen Experten durch ein handelsübliches ERP-System abgelöst werden sollte. In der Junisession 2014 haben die beiden Aufsichtskommissionen FiKo und GPK eine weitere dringliche Motion eingereicht, in der sie den Regierungsrat auffordern, die Einführung einer neuen ERP-Systems prioritär zu behandeln (Motion 109-2014 FiKo /OAK «UPL-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen»). Der Regierungsrat hat die Befunde des Berichts und die Forderung der Motion 109-2014 mittlerweile aufgenommen und will die Frage der Einführung eines ERP-Systems nun rasch klären. Das Thema FIS und dessen Ablösung sind aus der Sicht der FiKo bei den zuständigen Stellen mit hoher Priorität in Bearbeitung und müssen nicht weiter vertieft werden.

Falls die Ziffern 2 und 3 entgegen dem Antrag der Finanzkommission überwiesen werden sollten, würde die Finanzkommission sich gezwungen sehen, eine Sonderprüfung der Finanzkontrolle bei der Finanzdirektion auszulösen. Dies würde bei allen Beteiligten Ressourcen binden, die besser in die Frage der Klärung des weiteren Vorgehens mit

FIS investiert würden. Gegen eine Sonderprüfung spricht auch der Umstand, dass die Finanzkontrolle die Probleme beim Jahresabschluss in ihrem Umfassenden Bericht zur Jahresrechnung 2013 bereits aufgegriffen und die Finanzkommission entsprechend informiert hat.

Das Büro des Grossen Rats beantragt:

Ziff. 1: Annahme, Ziff. 2 und 3 Ablehnung

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire n°5, motion PS-JS-PSA, Retards dans l'introduction du MCH2. M. Michael Aebersold a la parole.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Zur Einführung von HRM2, dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell, das aus den 80er-Jahren stammt. Ich möchte inhaltlich nichts dazu sagen, denn wir alle können ja am nächsten Montag an einer Veranstaltung der Finanzdirektion teilnehmen, an der dies unter anderem Thema ist. Heute geht es um die Einführung. In einem älteren Bericht des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) von Mitte Mai 2010 konnte man lesen, das Modell solle für politische Gemeinden auf Anfang 2014 hin eingeführt werden, für Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Regionalkonferenzen per Anfang 2015 und für andere Körperschaften auf 1. Januar 2016. Offenbar läuft der Kanton Bern nun unter «andere Körperschaften». Im ersten Punkt – und ich bin sehr dankbar, dass das Büro und hoffentlich auch der Rat diesen annehmen will – geht es darum, die Auswirkungen anzuschauen. Dies insbesondere beim Thema Abschreibungen. Das gibt Änderungen, welche Auswirkungen auf Finanzpläne, Budgets usw. haben. Da bin ich sehr dankbar, wenn Sie mir in diesem Punkt folgen.

Zum zweiten Punkt. Hinsichtlich der ganzen Problematik mit FIS (Finanzinformationssystem) wird auf bereits bestehende Vorstösse verwiesen, und mir leuchtet ein, dass man hier nun nicht noch eine eigene Übung macht. Ich werde aber den Punkt 2 dennoch in ein Postulat wandeln, damit er nicht vergessen geht.

Ich komme zum dritten Punkt. Darin geht es um die leidige Frage, wer die Verantwortung trägt. Das ist bei der Thorberg-Affäre so, bei der nun die GPK hinschaut, es ist im Asylwesen so oder auch beim Spitalinvestitionsfonds. Für uns ist klar, wo gehobelt wird, fallen Späne. Es geht uns hier nicht darum, Schuldzuweisungen zu machen, sondern darum, Lehren aus Fehlern zu ziehen. Das kann man in diesem Fall wahrscheinlich mit null Aufwand erreichen. Dafür braucht es ein Gespräch, ein, zwei Sätze, und dann ist die Frage gemäss Punkt 3 geklärt. Die FiKo sagt, sie möchte die Punkte 2 und 3 nicht entgegennehmen. Eine Begründung fehlt. Aber es geht ja hier nicht darum, ob man jetzt will oder nicht, sondern um eine Notwendigkeit. Kolleginnen und Kollegen, ich muss wirklich sagen, ich verstehe es nicht, wenn man diesen dritten Punkt nicht überweist; wenn der Grosse Rat als eigentliches oberstes Aufsichtsorgan nicht mindestens wissen will, was nicht gut gelaufen ist. Das verursacht wirklich null Aufwand. Ich bitte Sie also, auch Punkt 3 als Motion zu überweisen.

Präsidentin. Pour le Bureau, M. le premier vice-président Marc Jost prend la parole.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Hier handelt es sich um ein ratseigenes Geschäft, für welches die Antwort vom Büro des Grossen Rats verfasst wurde. Dies in Absprache mit der FiKo, bei der Informationen zu diesem Geschäft eingeholt wurden. Als der Vorstoss im Büro behandelt wurde, haben wir ihn nur als Motion beurteilt, nicht als Postulat, in das Ziffer 2 nun gewandelt wurde. In der Motion wird das Büro des Grossen Rats eingeladen, dem Grossen Rat einen Bericht zur Verantwortung für die verspätete Einführung von HRM2 und zu deren Folgen vorzulegen. Grundsätzlich ist die FiKo bereit, sich mit den Motionsforderungen auseinander zu setzen, wie Sie der Antwort entnehmen konnten. Das Büro würde daher der FiKo den Auftrag zur Berichterstattung gehen, sollte der Grosse Rat dem so zustimmen.

Nun zu den verschiedenen Ziffern. Zu Ziffer 1: Die FiKo sieht vor, im Rahmen des Berichts zum Voranschlag 2015 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2016–2018 hierzu ein separates Kapitel zu erstellen. Wenn der Rat Ziffer 1 annimmt, würde dies also in dieser Form umgesetzt. Die Umsetzung der Ziffern 2 und 3 lehnt das Büro hingegen ab. Der Motionär hat nun gesagt, dafür fehle ihm die Begründung. Es sind durchaus Begründungen vorhanden; Sie finden diese auch in der Antwort des Büros: Es wird darin auf verschiedene Vorstösse hingewiesen, die von unseren Aufsichtskommissionen gekommen sind; von der FiKo und damals noch von der OAK. Bei deren Behandlung wurde die Informatik und insbesondere eben auch FIS angeschaut, und es wurden Empfehlungen von externen Experten eingeholt. Diese werden derzeit umgesetzt, und das neue Enterprise Resource Planning (ERP) -System wird prioritär behandelt. Was geschähe, wenn der Rat den Ziffern 2 und 3 ebenfalls zustimmen würde? Es würde bedeuten, dass die Finanzkontrolle in der Finanzdirektion eine zusätzliche Sonderprüfung auslösen müsste. Diesen Mehraufwand hält das Büro des Grossen Rats nicht für verhältnismässig angesichts dessen, was dies in Aussicht stellt. Deshalb empfehlen wir, nur Ziffer 1 anzunehmen und die Ziffern 2 und 3 abzulehnen. Ebenfalls für die Ablehnung der Ziffern 2 und 3 spricht der Umstand, dass auch die Finanzkontrolle in ihrem Bericht zum Jahresabschluss 2013 bereits auf dieses Thema eingegangen ist. In diesem Sinn wurde das ebenfalls schon behandelt.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich nehme es vorweg: Die grüne Fraktion wird den Vorstoss in der nun vorliegenden Form unterstützen – der Motionär hat nun ja Ziffer 2 in ein Postulat gewandelt. Vielleicht trotzdem nochmals etwas dazu, was der eigentliche Inhalt des Vorstosses ist. Wir wissen alle, hinter dem ominösen Wort HRM2 verbirgt sich einiges. Es geht um ein neues Rechnungslegungsmodell für unsere Rechnung. Damit soll eine Standardisierung und Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen oder Gemeinwesen ermöglicht werden. Aus dieser Sicht sind wir der Meinung es sei wichtig, dass der Kanton Bern dies einführt, und zwar so rasch als möglich. In Zusammenhang mit der Diskussion und der Informatiküberprüfung hat man aber tatsächlich festgestellt, dass der Kanton Bern im Bereich Informatik gewisse Probleme hat, die man nun genau anschauen muss. Warum macht ein solches neues Rechnungslegungsmodell Sinn? Ein Punkt, der relevant ist – und das ist

nicht neu, das hat man in interkantonalen Vergleichen seit längerem beobachten können – ist, dass der Kanton Bern seine Vermögen in den Büchern unterbewertet hat. Solche Unterbewertungen führen dazu, dass man buchhalterisch mehr Schulden ausweist. Die grüne Fraktion ist daher sehr gespannt zu sehen, wie die Finanzen des Kantons Bern dann nach dem neuen Rechnungslegungsmodell genau aussehen werden. Denn dann – das wäre dann «state of the art» – wird die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinwesen gegeben sein. Das werden wir mit Interesse zur Kenntnis nehmen.

Die Motion verlangt eigentlich nur eines: Man will genau wissen, was eigentlich passiert, welches die Konsequenzen sind, wenn HRM2 jetzt noch nicht eingeführt wird. Das ist unserer Meinung nach für die Fragen, die jetzt anstehen – es wird ja jetzt um den Voranschlag und die mittelfristige Finanzplanung gehen – von grossem Interesse. Aus dieser Sicht unterstützen wir den Vorstoss. Trotzdem erlaube ich mir noch eine Bemerkung zur Form dieser Motion. Es ist eine spezielle Motion, weil sie sich direkt an uns, an den Grossen Rat, richtet. Eigentlich wäre es wahrscheinlich auch möglich gewesen, die inhaltlichen, materiellen Fragen der Motion, also insbesondere Ziffer 1, direkt dem Regierungsrat zu stellen. Denn eigentlich wäre er die richtige Auskunftsstelle, die einschätzen kann, welches die genauen Konsequenzen der verspäteten Einführung sein werden. Wir hoffen aber, dass es trotzdem möglich sein wird, die richtigen sachlichen Fakten hier auf dem Tisch zu haben, damit wir diese in die weiteren finanzpolitischen Diskussionen werden einfließen lassen können. Wie gesagt unterstützt die grüne Fraktion die Motion und auch das Postulat.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Dass HRM2 nicht wie geplant auf 1. 1. 2015 eingeführt werden kann, ist bekannt, und es ist ja bereits das zweite Mal, dass der Einführungstermin verschoben wird. Die Gemeinden müssen an ihrem Einführungstermin festhalten, und das stösst nicht immer auf Verständnis, wenn der Kanton selber seinen Termin nicht einhalten kann. Die Motion von Herrn Aebersold beinhaltet drei Punkte. Erstens: die Folgen der verspäteten Einführung von HRM2 seien aufzuzeigen, insbesondere bezüglich Budgetierung, Finanzplan, Pensionskassen, Schuldenquoten, Konsequenzen auf Gemeindefinanzen etc. Die FiKo hat sich ja bereit erklärt, dieses Anliegen des Büros des Grossen Rats entgegenzunehmen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Die SVP-Fraktion unterstützt mehrheitlich den Antrag des Büros des Grossen Rats und der FiKo, deshalb bitte ich Sie um Annahme von Ziffer 1. Ziffern 2 und 3 lehnt die SVP-Fraktion einstimmig ab. Weitere Prüfungen hinsichtlich des Problems mit dem System FIS durchzuführen und weitere Abklärungen zu machen, wann die FiKo und der Regierungsrat über die Verschiebung der Einführung von HRM2 informiert worden sind, erachtet die SVP-Fraktion als nutzlos. Unsere Fraktion unterstützt also den Antrag des Büros des Grossen Rats und der FiKo, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun: Ziffer 1 Annahme, Ziffern 2 und 3 Ablehnung.

Anita Luginbühl-Bachmann (BDP). Auch die BDP-Fraktion nahm mit Erstaunen Kenntnis vom seltsamen Weg, den diese Motion genommen hat. Bereits im Geschäftsbe-

richt der FiKo, den wir in der Junisession verabschiedet haben, war die Einführungsverzögerung von HRM2 ein Thema. Die FiKo unterstützte bereits damals das Vorgehen des Regierungsrats und gewichtete die ordentliche Abwicklung der Geschäfte höher als die datierte Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2. Wir wissen alle, wie schwierig und aufwändig es ist, System- und Programmwechsel innerhalb einer bestehenden IT-Lösung bei laufendem Betrieb vorzunehmen. Bereits in einem kleinen KMU-Betrieb kann das zu einem Unterbruch der Arbeit während Stunden führen und hat somit bereits dort nicht zu unterschätzende Folgen. Der Regierungsrat hat im April 2014 entschieden, dass bei der Einführung von HRM2 keine grösseren Pannen geschehen und insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsabschlüsse nicht gefährdet werden sollen. Die Finanzdirektorenkonferenz empfahl die Umsetzung innerhalb von 10 Jahren. Somit liegt der Kanton auch mit der Verzögerung im allgemeinen vorgesehenen Zeitplan. Innerhalb der gesamten Diskussion zur Pensionskassensanierung war die Einführung von HRM2 ein wesentlicher Teil. Die neue Rechnungslegung wird für den Kanton Bern und auch für sämtliche Gemeinden sicher Konsequenzen haben. Auch das Wissen um die Folgen der Verzögerung in den unter Punkt 1 aufgelisteten weiteren Themen kann nicht nur für den Rat ganz sicher von Interesse sein. Deshalb unterstützt die BDP Punkt 1. Die Punkte 2 und 3 lehnen wir jedoch ab, sowohl als Motion wie auch als Postulat. Der Gesamtregierungsrat hat – weil man frühzeitig erkannte, dass es unter Umständen zu Pannen und folgenreichen Schäden kommen könnte – im entscheidenden Moment reagiert und das Geschäft eben nicht um jeden Preis durchgezogen. Eigentlich, Michael, sollten wir dem Regierungsrat für sein vorausschauendes Handeln danken, anstatt jetzt mittels der beiden Punkte 2 und 3 auf einzelne Personen zu schießen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Die EVP empfiehlt hier einen sachdienlichen Umgang mit dieser Frage, und keine Polemik. Klar ist es unschön, wenn HRM2 im Kanton nicht zeitgleich mit den Gemeinden eingeführt werden kann. Und natürlich ist es auch unschön, wenn nach langer Vorbereitungszeit kurz vor der Einführung eine Zusatzschleife eingelegt werden muss. Der EVP ist es aber wichtig, trotzdem zu anerkennen, dass eben die Notwendigkeit dieser Zusatzschleife rechtzeitig erkannt wurde und diese nun auch mit allen Konsequenzen durchgeführt wird. Da haben die Finanzdirektion und die Leute von der Verwaltung eben rechtzeitig erkannt, dass man noch nicht soweit ist, und um wachsenden Schaden zu verhindern, sind die richtigen Massnahmen eingeleitet worden. Die FiKo wurde verschiedentlich über den Prozess von HRM2 informiert und wird die Thematik auch im Budgetprozess weiterverfolgen. Wir als Ratsmitglieder haben zudem die Möglichkeit der Info-Schulung am nächsten Montag. Dort werden wir weitere Informationen über HRM2 bekommen können. Eine sachliche Weiterverfolgung dieser Thematik rechtfertigt für die EVP nie und nimmer eine parlamentarische Untersuchung. Und genau eine solche würden wir auslösen, wenn wir die Ziffern 2 und 3 annehmen. Deshalb empfiehlt Ihnen die EVP, die Ziffern 2 und 3 abzulehnen. Ob neben dem ordentlichen Verfahren noch ein zusätzlicher Bericht nötig ist,

können wir mit Ziffer 1 bestimmen. Wir von der EVP sagen: Man kann, aber man muss nicht. Die FiKo ist ohnehin gefordert, den Budgetprozess sachdienlich vorzubereiten und die nötigen Informationen zu liefern.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion schlägt Ihnen vor, hier so abzustimmen, wie es der Motionär vorgeschlagen hat, nämlich die Punkte 1 und 3 als Motion und Punkt 2 als Postulat zu überweisen. Es wurde gesagt, der Regierungsrat habe vorausschauend gehandelt. Man kann sich das natürlich schon so zurechtbiegen, dass er vorausschauend gehandelt hat. Aber man hätte natürlich frühzeitig dafür sorgen müssen, dass dieses Monsterprojekt so aufgegleist wird, dass es tatsächlich auf den festgelegten Zeitpunkt hin umgesetzt werden kann. Man hätte vorausschauend planen müssen. Offenbar hatte man es zu wenig detailliert untersucht, um dies zustande zu bringen. Die SVP-Sprecherin hat es vorhin gesagt: Die Gemeinden haben wir auch beauftragt, HRM2 auf den 1. 1. 2016 umzusetzen. Ich bin gespannt, was das AGR sagt, wenn die Gemeinden dann noch nicht so weit sind und mehr Zeit benötigen. Es nimmt mich wunder, wie der Kanton reagiert, wenn dann eine Gemeinde dieselben Argumente anführt wie der Kanton. Deshalb unterstützen wir den Vorstoss so, wie ich es einleitend sagte.

Die Folgen der verspäteten Einführung von HRM2 soll man dem Grossen Rat aufzeigen. Das muss kein riesengrosser Bericht sein, man soll aber aufzeigen und uns sagen, was letztlich die Folgen der Verschiebung um zwei Jahre sein werden. Vielleicht könnte man so ja die Schuldenbremse auf der Investitionsrechnung umgehen. Das ist auch eine offene Frage: ob die Schuldenbremse noch greift, wenn wir dann dank HRM2 die entsprechenden Aufwertungen haben. Das würde mich brennend interessieren und auch, welches die Auswirkungen von HRM2 auf die Abschreibungen in den kommenden zwei Jahren wären. Das sollte man dem Grossen Rat auch einmal aufzeigen. Ich weiss nicht, ob dies kommenden Montag an der Kurzschulung von Herrn Engel bereits gesagt werden kann. Wie gesagt, das Hauptargument ist klar. Der Bericht soll nur schon deshalb gemacht werden, damit wir den Gemeinden gegenüber signalisieren können, dass der Grosse Rat, der gesagt hat, die Gemeinden müssten HRM2 auf den 1. 1. 2016 einführen, auch dem Regierungsrat sagt: So geht es nicht, wir wollen klare Antworten, welches die Auswirkungen sind. Das ist ein Zeichen an die Gemeinden, damit wir diesen auch wieder in die Augen sehen können. Deshalb bitte ich Sie, die Punkte 1 und 3 als Motion zu unterstützen und Punkt 2 als Postulat.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion nimmt die Motion in Punkt 1 an und lehnt die Punkte 2 und 3 ab. Wir sehen natürlich ein wenig die Hintergründe der Motion. Wenn es einem nämlich nur darum gegangen wäre, die Fragen zu HRM2 beantwortet zu bekommen, dann hätte man diese ja auch an die Finanzdirektion richten können. Das hat man aber bewusst nicht gewollt. Wir spüren hier ein wenig das Motto heraus. Es ist ja lustig, dass derselbe Fraktionschef im Zusammenhang mit der Asylzentren-Beschaffung bezüglich Hans-Jürg Käser sagte – ich zitiere aus der Zeitung: «Ich schiesse normalerweise gerne gegen Käser, aber in der jetzigen Situation hat er das einzig Rich-

tige getan.» Er schiesst also gerne gegen Regierungsräte, und offensichtlich schiesst man auch hier gern gegen Regierungsräte; diesmal soll es die Finanzdirektorin treffen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, als Parlament sollten wir langsam damit aufhören, immer das Haar in der Suppe zu suchen und wenn bei der Regierung einmal etwas nicht ganz optimal gelaufen ist, gleich die Flinte hervorzuholen und zu versuchen, auf sie zu schiessen – und möglichst noch eine parlamentarische Untersuchung vom Zaun zu reissen. Es ist nicht unsere Aufgabe, die Verwaltung zu führen. Unsere Aufgabe ist es, die Aufsicht über die Verwaltung zu haben, aber wir müssen nicht jedes Mal irgendwelche Schuldige zu konstruieren versuchen und Sonderprüfungen durchführen. Dies vor allem dann nicht, wenn es unverhältnismässig wäre, wie im vorliegenden Fall. Ich bitte Sie, die Punkte 2 und 3 abzulehnen. Den ersten Punkt kann man in der Finanzkommission gern darstellen.

Hannes Zaugg-Graf (glp). Zu meinem Vorredner: Das wäre wohl auch etwas, das man zitieren dürfte, wenn es beim nächsten Mal darum geht, dass die bürgerliche Seite der links-grünen Regierung «a Charre fährt». Das müsste man sich also auch gleich merken, und das wird hier im Protokoll festgehalten. Wie es die meisten Vorredner taten, wird auch die grün-liberale Partei den ersten Punkt befürworten und die Punkte 2 und 3 ablehnen; Punkt 2 lehnen wir ebenfalls als Postulat ab. Das hat damit zu tun, dass wir nicht möchten, dass HRM2 letztlich zum Flughafen Berlin wird für unseren Kanton, indem man immer wieder mit neuen Terminen kommt und es immer weiter hinausschiebt. Wir möchten, dass die Kräfte jetzt möglichst auf das konzentriert werden, was wir wollen. Adrian Wüthrich hat etwas gesagt, was ich mir auch notiert habe: Auch mich nimmt sehr wunder, wie die entsprechenden Leute reagieren werden, wenn die Gemeinden damit kommen, und das betrifft nicht nur HRM2; als Gemeinde muss man häufig sehr schnell reagieren, aber der Kanton lässt sich dann Zeit. Mich nähme auch wunder, wie der Kanton reagiert, wenn eine Gemeinde kommt und sagt: Wir sind jetzt halt auch noch nicht bereit, wie der Kanton. Das ist eine interessante Frage, die man diesem Fragenkatalog vielleicht noch hätte anhängen können.

Präsidentin. Y a-t-il encore des porte-parole de groupe? – Ce n'est pas le cas. Y a-t-il des intervenants à titre personnel? – Ce n'est pas le cas. La liste est donc close. C'est à vous M. Schneider.

Alfred Schneider (EDU). Ich habe die Voten der verschiedenen Fraktionssprecher gehört und irgendwo frage ich mich, ebenso wie meine Fraktion es tut: Wo liegt eigentlich das Problem? HRM2 wird ohnehin eingeführt. Ob es nun so weltbewegend ist, wenn dies etwas früher oder etwas später geschieht? Wie gesagt wurde, kommt das wohl etwas auf den Goodwill an. Punkt 1 kann man aus der Sicht der EDU zustimmen, muss man aber nicht einmal, denn die FiKo ist dort ja ohnehin daran. Die anderen Punkte lehnen wir ab. Noch etwas zu den Gemeinden. Natürlich ist es unschön, wenn sich der Kanton nicht an den Termin hält, und die

Gemeinden sollen dies dann tun. Aber ich habe etwas Interessantes festgestellt. Die Gemeinden sind teilweise sehr interessiert daran, HRM2 möglichst schnell einzuführen. Dies, weil sie darin gewisse Vorteile sehen, gerade im Abschreibungsbereich, die das Budget oder den Finanzplan entlasten. Ob das also wirklich so schlimm ist, kommt wohl etwas auf die Sicht des jeweiligen Finanzverwalters an, ob er dies gerne tut oder nicht. Dies nur als Nebenbemerkung.

Präsidentin. Le porte-parole de cette motion ne veut plus prendre la parole. Nous allons passer au vote. Je vous rappelle qu'il s'agit d'une motion à trois points et que le point 2 a été transformé en postulat. Nous allons donc voter point par point. Ceux qui acceptent le point 1 de cette motion disent oui, ceux qui le refusent disent non.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	136
Nein	7
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté le point 1 de cette motion. Nous passons au point 2 qui a été transformé en postulat. Ceux qui acceptent le point 2 sous forme de postulat disent oui, ceux qui refusent disent non.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	47
Nein	89
Enthalten	3

Präsidentin. Vous avez refusé le point 2 de cette motion. Nous passons au point 3. Ceux qui acceptent le point 3 sous forme de motion disent oui, ceux qui refusent disent non.

Abstimmung (Ziff. 3 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	48
Nein	91
Enthalten	4

Präsidentin. Vous avez refusé le point 3.

Geschäft 2014.RRGR.492

Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA). Realisierung und Einführung, Rahmenkredit 2015–2022

Beilage Nr. 19

Präsidentin. Nous passons à la Chancellerie d'Etat, affaire n°6, Programme «gestion des affaires et archivage électroniques». Réalisation et introduction, crédit-cadre 2015–2022. Le chancelier est présent, soyez le bienvenu. Ce crédit est soumis au référendum financier facultatif. M. Jost de la Commission des finances, est-ce que vous voulez prendre la parole? – Non. Y a-t-il quelqu'un qui aimerait prendre la parole? – M. le chancelier aimerait dire quelque chose.

Christoph Auer, Staatschreiber. Ich möchte nicht verlängern. Ich gehe davon aus, dass Sie das Geschäft kennen, da niemand etwas dazu sagt. Ich möchte dennoch kurz die Haltung der Regierung zu den vier Auflagen darlegen, mit welchen der Kredit gemäss Antrag der FiKo ergänzt werden soll. Die erste Auflage lautet dahingehend, dass sich die Justiz und die Dezentrale Kantonsverwaltung zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ebenfalls dieser kantonalen Lösung anschliessen sollen. Für die Regierung ist diese Auflage ein gutes, richtiges Signal. Es wäre falsch, wenn die elektronische Archivierung für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft separat aufgebaut würde. Und es wäre auch falsch, wenn die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft und die Dezentrale Verwaltung als einzige weiterhin ihre Unterlagen auf Papier ins Staatsarchiv geben würden. Wie die Justiz und die Dezentrale Verwaltung in das Projekt einbezogen werden, wird man noch genauer anschauen müssen. Möglicherweise wird es nicht nötig sein, dass diese Behörden dasselbe Geschäftsverwaltungssystem erhalten wie die restliche Verwaltung, weil sie mit ihren Fachapplikationen ja bereits ein Geschäftsverwaltungssystem haben. Es kann also vielleicht auch darum gehen, eine gute Schnittstelle zwischen den bestehenden Systemen von Justiz und Dezentraler Verwaltung und dem neuen elektronischen Archiv zu schaffen. Das wollte ich noch erwähnen.

Auch mit den drei anderen Auflagen, welche die FiKo zu diesem Geschäft vorschlägt, kann sich die Regierung einverstanden erklären. Sie hält diese für sachgerecht und richtig. Es geht darum, dass die Kontrolle sichergestellt werden soll, und dass die FiKo regelmässig über den Fortgang des Projekts informiert werden soll. Vor allem aber geht es auch darum, dass dieses grosse Vorhaben – immerhin geht es um 15 Mio. Franken – im Einklang steht mit dem Projekt UPI (Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern), mit welchem die Informatik im gesamten Kanton analysiert wird. Es soll sichergestellt werden, dass man hier nicht parallel auf zwei verschiedenen Gleisen unterschiedliche Sachen macht, und auch darüber soll der FiKo regelmässig Bericht erstattet werden. Soweit meine Ergänzungen zu den von der FiKo beantragten Auflagen.

Präsidentin. Mme Gyga aimerait s'exprimer pour la Commission de justice.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP), Präsidentin der Justizkommission. Ich gebe nur noch kurz die Sicht der JuKo bekannt. Sie konnten den Antrag der FiKo lesen, in dem auch die JuKo angesprochen wird. Die Haltung der Regierung wurde Ihnen nun auch gerade erläutert. Die JuKo unterstützt natürlich die Anliegen der FiKo einstimmig, und deren Antrag deckt sich zudem mit den Anliegen sowohl der JuKo als auch der Justiz in Zusammenhang mit dem Projekt gemeinsame Grundversorgung ICT von JGK, Justiz und FIN. Wenn die FiKo mit dem zweiten Antrag zusätzlich fordert, dass die Regierung die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen soll, damit das Projekt «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» eben auch mit der ICT-Strategie kompatibel ist, so geht dies genau in die richtige Richtung. Die JuKo bittet das Parlament, den Antrag der FiKo zu unterstützen.

Präsidentin. Nous passons tout de suite au vote. Nous n'allons faire qu'un vote pour le crédit plus les quatre propositions de la Commission des finances, en une fois. Ceux qui acceptent la proposition de crédit du Conseil-exécutif avec les quatre charges disent oui, ceux qui refusent disent non.

Schlussabstimmung (Kredit mit Anträgen der FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja 124

Nein 0

Enthalten 1

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.RRGR.596

Amt für Wasser und Abfall (AWA). Gemeinde Innertkirchen, Wasserkraftrecht Nr. 16101, Aare und Zuflüsse; Konzessionsprojekt 2013 – KWOplus – Kraftwerk Grimsel 1E, Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962

Präsidentin. Nous attendons Mme Egger-Jenzer quelques minutes, ne partez pas trop loin, il y aura tout de suite un vote.

Hier wird die Sitzung kurz unterbrochen bis zum Eintreffen von Frau Regierungsrätin Egger.

Präsidentin. Je vous prie de reprendre place. J'aimerais également préciser que ce n'est pas la faute de Mme la directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Elle a été avisée un peu tard. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Nous continuons avec l'affaire n°7, Office des eaux et des déchets. Commune d'Innertkirchen, droit de force hydraulique n° 16101, Aar et ses affluents. Projet 2013 – KWO Plus – Centrale Grimsel 1E, adaptation et extension de la concession globale du 12 janvier 1962. Est-ce que

cette concession est contestée? – M. Kropf m'a dit que si elle n'était pas contestée, il ne venait pas parler. Elle n'est pas contestée, donc nous passons tout de suite au vote. Je vous précise que c'est soumis au référendum facultatif en matière de concessions. Ceux et celles qui acceptent cette proposition disent oui, ceux qui la refusent disent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja 125

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté cette proposition à l'unanimité.

Geschäft 2014.RRGR.584

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Bau des neuen Kraftwerks Grimsel 1E; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire n°8, Convention d'amortissement entre les Forces motrices de l'Oberhasli SA et le canton de Berne concernant la construction de la centrale Grimsel 1E; autorisation de signer la convention. M. Kropf a également dit que s'il n'y avait pas de contestation, il ne prendrait pas la parole. Y a-t-il quelqu'un qui conteste cette concession? – Ce n'est pas le cas, nous passons donc aussi tout de suite au vote. Ceux qui acceptent cette proposition disent oui, ceux qui la refusent disent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja 129

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté cette proposition à l'unanimité.

Geschäft 2014.RRGR.644

Wehranlage Port – Ersatz der Steuerung sowie Anpassung der elektrischen und mechanischen Anlagen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 19

Präsidentin. Nous passons à l'affaire n°9, Barrage de Port: remplacement du système de commande et adaptation des installations électriques et mécaniques; crédit d'engagement

pluriannuel. M. Fischer, le porte-parole, ne veut pas prendre la parole si le crédit n'est pas contesté. Ce crédit est-il contesté? – Ce n'est pas le cas, nous passons donc tout de suite au vote. Ceux qui acceptent ce crédit disent oui, ceux qui le refusent disent non.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja 132

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit à l'unanimité.

Geschäft 2014.RRGR.643

Bern / Universität. Instandsetzung Mittelstrasse 43. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

Beilage Nr. 19

Präsidentin. Nous passons tout de suite à l'affaire n°10, Université de Berne. Remise en état, Mittelstrasse 43. Crédit d'engagement pluriannuel pour la réalisation. C'est une demande de crédit qui est aussi soumise au référendum financier facultatif. M. Sommer, voulez-vous dire quelque chose? – Non. Est-ce que ce crédit est contesté? – Ce n'est pas le cas, nous passons donc tout de suite au vote. Ceux qui acceptent d'accorder ce crédit disent oui, ceux qui le refusent disent non.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja 130

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit à l'unanimité.

Geschäft 2014.RRGR.167

Motion 053-2014 Zuber (Moutier, PSA) – Stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung

Präsidentin. L'affaire n°11 a en fait été retirée à temps par le motionnaire. Malheureusement, il y a eu un problème, et l'affaire n°11 est encore inscrite sur votre programme, alors qu'elle a été retirée par le motionnaire à temps. Nous avons donc terminé les affaires de cette direction. Mme Egger, un grand merci, vous pouvez repartir (*Heiterkeit*).

(An Frau Brunner gerichtet, die das Wort wünscht:) Mme Brunner, je m'excuse, mais nous étions en débat réduit et vous ne pouvez pas prendre la parole en tant qu'intervenant personnel.

Geschäft 2014.RRGR.10126

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern. Mehrjährige Verpflichtungskredite 2015-2019 / Ausgabenbewilligungen / Objektkredite für die Unterbringung und die Vertretungsbeistand- und Vormundschaften von UMA (Sammelbeschluss)

Beilage Nr. 19

Antrag Sicherheitskommission

Die beantragten Kredite sind auf zwei Jahre zu beschränken. Für die Kredite ab 2017 sind weitere Varianten zur Unterbringung der UMA zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Die Sicherheitskommission beantragt dem Grossen Rat je einem neuen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2015 und 2016 zuzustimmen:

- für die Unterbringung der UMA (neu, wiederkehrend): CHF 3 600 000.- (Kredit A)
- für die Vertretungsbeistand- und Vormundschaften für UMA: CHF 350 000.- (Kredit B)

Total: CHF 3 950 000.00

Antrag SVP (Knutti, Weissenburg)

Streichung des Kredits B (Vertretungsbeistand- und Vormundschaften für UMA (neu, wiederkehrend)

Präsidentin. Nous passons donc à la Direction de la police et des affaires militaires. M. le directeur de la police et des affaires militaires est présent, merci. Affaire n°12, Office de la population et des migrations; hébergement et encadrement des requérants d'asile mineurs non accompagnés dans le canton de Berne. Crédit d'engagement pluriannuel allant de 2015 à 2019; autorisation de dépenses; crédits d'objet pour l'hébergement des RMNA et pour l'institution de curatelles de représentation et de tutelles en leur faveur. M. Wenger a la parole pour la Commission de la sécurité.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Präsident der Sicherheitskommission. Wir befinden heute über zwei Kredite, bei denen es um die so genannten UMA, die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden geht. Es geht also darum, wie man Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung durch ihre Eltern hier in der Schweiz Asyl suchen, beherbergt und betreut. Im Gegensatz zu erwachsenen Asylsuchenden muss man ihnen eine kindgerechte Unterkunft und Unterstützung zusichern. Der Regierungsrat hat dafür eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die vier verschiedene Varianten geprüft hat, wie man dies machen könnte. Von den vier Varianten gab es verschiedene Untervarianten, und in diesem Prozedere wurde eine Lösung gesucht, mit welcher man einerseits die gesetzlichen Anforderungen an Unterkunft und Betreuung sicherstellen kann, andererseits aber

möglichst wenig Geld benötigt, um dies zu tun. Die Variante 4, Spezialisierung, die Sie in Ihren Unterlagen finden, hat sich als die kostengünstigste herausgestellt, mit einem jährlichen Betrag von 3,6 Mio. Franken. Innerhalb der Kommission haben wir die verschiedenen Varianten diskutiert und nach Möglichkeiten und Lösungen gesucht. Dabei stellten wir fest, dass die 3,6 Mio. Franken halt immer noch viel Geld sind, um die Aufgabe zu erfüllen. Wir haben aber auch zur Kenntnis genommen, dass man zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Papiers von 72 UMA sprach, während zum Zeitpunkt der Sitzung bereits 140 solcher Kinder und Jugendlichen hier bei uns waren. Wir gehen deshalb davon aus, dass der Gesamtbetrag entsprechend überschritten werden könnte, weil die Zahlen, die wir haben, natürlich auf einem tieferen Niveau basieren. Aber da niemand von uns voraussehen kann, was in den nächsten Monaten und Jahren tatsächlich passiert, kann man das auch nicht so genau beziffern. Wir fanden aber, wir möchten den Kredit nun nicht einfach für fünf Jahre gewähren, sondern den Betrag nur für zwei Jahre frei geben. Dies, damit wir dann aufgrund der gemachten Erfahrungen und der weitergehenden Suche nach noch optimaleren Möglichkeiten diese Unterbringung in Zukunft kostengünstiger umsetzen könnten.

Wir sind nach Asylgesetz, Artikel 7, ebenfalls verpflichtet, diese Kinder zu betreuen; also durch eine Vertrauensperson, die eine Form von Vormund- oder Beistandschaftsfunktion übernehmen kann. Sie kann ebenfalls dafür schauen, dass alles seinen richtigen Gang geht. Dafür würde gemäss Kredit B ein Betrag von 350 000 Franken eingesetzt. Dabei geht es eigentlich nur darum, die dafür nötigen personellen Ressourcen sicherzustellen, damit die Kinder und Jugendlichen betreut werden können. Sinnvollerweise setzen wir natürlich auch dort dieselbe Frist, deshalb lautet auch hier der Antrag der Kommission, den Kredit B nur für zwei statt für fünf Jahre zu bewilligen.

Inzwischen wurden Abänderungsanträge gestellt. Von Seiten der SVP möchte man den Kredit B streichen. Dazu wird nachher Herr Knutti als Sprecher der Kommissionsminderheit noch etwas sagen. Weiter haben wir noch einen Antrag erhalten, der erst heute Mittag eingegangen ist, deshalb lese ich ihn hier vor: «Die anfallenden Aufgaben sind wie bisher über die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not zu regeln und nicht mithilfe neuer Stellen der JGK.» Die FDP stellt den Antrag, diese Aufgabe innerhalb unserer Verwaltung einer anderen Stelle anzugliedern, stellt jedoch den Kredit von 350 000 Franken nicht in Frage. Die Kommission macht Ihnen beliebt, beiden Krediten, A und B, für eine Dauer von zwei Jahren zuzustimmen.

Präsidentin. Il y a quelque chose qui m'a échappé. Y a-t-il encore un amendement qui va arriver? – Wird noch ein Antrag gestellt? – Nein, ich habe den Antrag der FDP noch nicht erhalten. – Gut, klären Sie das bitte noch ab. M. Knutti, vous avez la parole pour votre proposition d'amendement de biffer le crédit B.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP), Sprecher der Kommissionsminderheit. Wir erlauben uns zum Thema Beistandschaften für UMA einen Abänderungsantrag zu stellen, weil wir der Meinung sind, dass die Betreuung durch eine Vertrauensperson ebenso gut wahrgenommen werden

kann, wie durch eine von der Kindes- und Jugendschutzbehörde (KESB) ernannte Beistandschaft. Im Vortrag wird beschrieben, im Asylverfahren gleiche die Stellung der Vertrauensperson einer Vertretungsbeistandschaft nach schweizerischem Zivilgesetzbuch. Aus unserer Sicht wird das Fuder mit dem Kredit B überladen. Die Asylgesetzgebung sieht nämlich nur die Einsetzung einer Vertrauensperson vor. Die Aufgaben einer Vertrauensperson sind vielfältig und entsprechen denjenigen eines Vormunds oder eines Beistands. Dabei geht es auch um die Sicherstellung einer gesetzlichen Vertretung der UMA während des gesamten Asylverfahrens. Gemäss Bundesrecht ist die Einsetzung von Beistandschaften nicht zwingend nötig. Es ist falsch, die Zuständigkeiten bei Vertrauensbeistandschaften für UMA während der Dauer des Asylverfahrens der KESB zuzuweisen, weil diese zu wenig über die nötigen Kenntnisse des Asylwesens verfügen. Dazu kommt, dass die entsprechenden Kompetenzen auch nicht aufgebaut und gesichert sind, weil der Bezug zu und die Vernetzung mit den Behörden und Gremien auf kantonaler- und Bundesebene fehlen. Umgekehrt sollen dann diejenigen Personen, welche die UMA im Asylverfahren begleiten, nicht für die Abklärungen bei den spezifischen Kinderschutzsituationen zuständig sein. In diesem Sinn bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Das Papier mit dem Antrag der FDP wird dem Grossen Rat ausgeteilt. Er lautet wie folgt:

Antrag FDP (Müller, Bern)

Die anfallenden Aufgaben sind wie bisher über die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not zu regeln und nicht mittels neuer Stellen der JGK.

Präsidentin. M. Müller pour le groupe PLR va nous déposer sa proposition.

Philippe Müller, Bern (FDP). Zunächst einmal zur Hauptvorlage. Die FDP unterstützt die Vorlage gemäss dem Änderungsantrag der SiK. Wir sind der Meinung, man solle die UMA nicht zusammen mit den üblichen Asylbewerberinnen – das sind in der Regel 18- bis 28-Jährige – in einem Heim wohnen lassen, weil sie dort Gefahren ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für weibliche Asylbewerberinnen im Alter von 12 bis 14 Jahren, aber auch bei männlichen Jugendlichen würde wohl sehr schnell versucht, sie für spezielle Aufgaben einzusetzen. Und es würde einen riesigen Aufwand bedeuten, dort für solches die Polizei einzusetzen. Der Grundsatz, dass man sie getrennt in verschiedenen Heimen unterbringt, ist also unbestritten. Insofern unterstützen wir Variante 4 und den entsprechenden Änderungsantrag der SiK. Dieser kam auch deshalb zustande, weil auch wir in der FDP der Meinung sind, dass im Vortrag sehr viel von sozialpädagogischen Anforderungen und so weiter die Rede ist. Man könnte dies deshalb nochmals anschauen und prüfen, ob man den Aufwand vielleicht etwas kleiner gestalten könnte. Das wäre dann eine Variante zwischen Variante 1 und Variante 4, die im Vortrag enthalten sind. Deshalb möchten auch wir den Kredit vorerst für zwei Jahre sprechen.

Der Antrag, der den Vertretungsbeistands- und Vormundschafskredit von 350 000 streichen will, wird von der FDP-

Fraktion abgelehnt. Das sind gesetzliche Vorgaben, die wir zu erfüllen haben. Es geht darum, durch die Behörden eine Vertrauensperson zu stellen. Das ist in der Asylverordnung, Artikel 7, so vorgesehen. Diese Person muss vormundschaftliche Eigenschaften ausweisen können, und es muss auch gemäss ZGB eine Vormundschaft bestimmt werden können.

Nun zu meinem Antrag. Es tut mir leid, dass dieser so spät eingegangen ist. Ich stelle ihn hier nochmals mündlich. Ich habe gehört, es gebe eine nicht verbindliche Frist, die bis vergangenen Freitag dauerte. Man kann jedoch jederzeit Anträge stellen. Ich hoffe, dies stelle nun kein Problem dar, aber ich entschuldige mich für das späte Einreichen. Es geht um die Stellenausschreibung bei der JGK, die jetzt bereits vorgenommen wird. Das ist uns ein wenig in die Nase gestochen. – Offenbar wird der Antrag nun gerade verteilt. – Wir sind der Meinung, man könnte dies auch anders lösen, nämlich über die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not. So müsste man dafür nicht extra diese zusätzlichen Stellen schaffen. Der Antrag lautet also: «Die anfallenden Aufgaben sind wie bisher über die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not zu regeln und nicht mittels neuer Stellen der JGK.» Soweit der Kompromissvorschlag der FDP. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Präsidentin. Vous recevez à l'instant cette proposition par écrit. Il est clair qu'oralement, vous pouvez proposer quelque chose à tout moment, alors que si c'est par écrit il y aura un peu plus de chances pour que vous ayez des membres qui vous soutiennent. Nous passons aux porte-parole des groupes. Je vous demande de vous annoncer.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Es ist klar, das ist eine neue Aufgabe. Es geschieht vermehrt in der gesamten Welt, dass aus den armutsbetroffenen Ländern Jugendliche kommen. Ich bin froh mit dem neuen Konzept das uns der Herr Polizeidirektor vorgestellt hat, ein Konzept zu haben, das vielfältig auf diese Herausforderung reagiert. Dies nicht zuletzt dank der Institution die dahinter steht und sich in Zukunft vermehrt der UMA annehmen wird. Ich möchte Herrn Polizeidirektor Käser bitten, uns Grossrätinnen und Grossräten in Zukunft vielleicht auch eine Veranstaltung anzubieten, an der man uns die verschiedenen Varianten vorstellen könnte, wie man mit diesen Jugendlichen umgehen möchte. Da werden ganz neue Wege gesucht, und das finde ich spannend für uns als Grossratsmitglieder. Zum Antrag Knutti kann ich mich kurz fassen: Dieser Antrag ist rechtlich nicht möglich. Wir haben dieses Geld, und wir brauchen dieses Geld vom Bund her. Es käme uns in diesem Sinne zu teuer zu stehen, wenn wir diesen Jugendlichen gar keine Beistandschaft zur Seite stellen würden. Da können wir gar nichts machen.

Die FDP bitte ich, ihren Schnellschuss-Antrag zurückzuziehen. Ich sage Ihnen, es gibt gute Gründe, warum auch das kantonale Jugendamt (KJA) überlegt hat, diese Stellen neu bei der KESB zu führen, als zusätzliche Stellen. Da geht es nicht um mehr Geld. Jetzt führen Private die Beistandschaften. Ich bin selber relativ nahe an den Jugendlichen dran und sehe die Problematik, die entsteht, wenn man solche heikle, sensible Beistandschaften Privaten gibt. Was passiert? Es resultieren aus meiner Sicht tendenziell sehr ein-

seitige Interessenvertretungen, und ich denke es ist wichtig, dass man dieses Geschäft und diese Thematik gut anschaut. Nicht zuletzt haben wir mit der GSoK (Gesundheits- und Sozialkommission) eine neue Kommission, in der wir diese Thematik auch anschauen können. Warum wollen sowohl das kantonale Jugendamt wie auch die POM den Kredit neu bei der KESB angliedern? Es geht also nicht um mehr Geld, sondern um eine reine Verschiebung. Dies weil man überzeugt ist, es sei sinnvoll, die Führung bei Kinderschutzmassnahmen als staatliche Aufgabe grundsätzlich nicht an Private zu geben. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag zurückzuziehen, damit wir dann unter guten, sauberen Grundlagen solche Entschiede treffen können. Diese liegen übrigens in der Kompetenz der Direktionen und nicht in der unseren. Ich komme zum Schluss. Es ist ein guter Kreditantrag. Wir hätten das Geld sogar gern für vier Jahre gesprochen um sauber planen zu können. Aber wir sehen, dass angesichts der Herausforderungen zwei Jahre vielleicht sinnvoller sind. Wir bitten Sie, sowohl den Antrag Knutti wie auch den sehr dynamischen Antrag der FDP, der heute Mittag eingegangen ist, abzulehnen. Das ist noch nicht das Gelbe vom Ei. Lassen wir uns in der GSoK gut informieren, wo die Problematik liegt, dann haben wir vielleicht auch eine saubere Grundlage, um diese Fragestellungen anschliessend besser klären zu können.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Die Zahl der UMA steigt rasant an: von durchschnittlich 72 in den letzten Jahren haben wir inzwischen – Stand August – deren 140; Trend zunehmend. UMA ist die verwaltungstechnische Abkürzung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Wenn man sich das konkret vorstellt, so sind dies Kinder und Jugendliche, Jungen und Mädchen unter 18 Jahren, die alleine auf abenteuerlichen und in vielen Fällen auch lebensbedrohlichen Wegen in die Schweiz gekommen sind. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Grosseltern in diesem Rat, man könnte sich vielleicht vorstellen, dass dies unsere Kinder oder Grosskinder wären.

Diese UMA – ich komme jetzt wieder auf die verwaltungstechnische Ebene zurück – brauchen Betreuung und Schutz für die Zeit, in der das Verfahren läuft und sie in der Schweiz sind. Die Vorrednerin hat es aufgezeigt: Die Regierung hat zusammen mit der Verwaltung eine solide Grundlagenarbeit geleistet. Man hat vier Varianten sorgfältig geprüft. Man stellte fest, dass die einen zu teuer waren und aus finanziellen Gründen nicht in Frage kamen, während andere dem geltenden Recht in keiner Art und Weise genügten. Die Variante vier, die nun zur Debatte steht, ist die einzige, welche nach Auffassung der SP-JUSO-PSA-Fraktion den Kompromiss darstellt, den man gerade noch einigermaßen eingehen darf. Er hält rechtlich stand und bringt ein Mindestmass an Betreuung und Schutz.

Wenn die SVP nun einen Streichungs- oder Kürzungsantrag stellt, so ist dies ganz offensichtlich eine Mogelpackung. Man will zwar – das haben wir vom Antragsteller gehört – Vertrauenspersonen für die UMA, aber diese dürfen nichts kosten; und das bei den steigenden Zahlen, die ich vorhin erwähnt habe. Ein solcher Antrag ist einfach nicht seriös. Er ist nicht umsetzbar und auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar, weil er dem Kinder- und Jugendschutz nicht

genügt. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnt einen solchen Antrag entschieden ab. Auch der andere Antrag kommt mehr als seltsam daher: im letzten Moment – man erhält ihn in Papierform gerade noch eine Sekunde bevor man ans Rednerpult tritt. Und dabei greift er sehr tief in die operative Ebene ein. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt die Anträge der SiK, und ich mache Ihnen beliebt, doch seriöse Anträge zu unterstützen und nicht solche, die nicht umsetzbar sind oder über die man zuvor gar nicht sprechen konnte.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Es geht hier um minderjährige Asylsuchende. Wir sind verpflichtet, diese vorläufig aufzunehmen und unterzubringen. Es ist aus unserer Sicht richtig, dass man sie zentral und getrennt von den anderen Asylsuchenden unterbringt. Sie brauchen Betreuung und teilweise auch psychologischen Beistand. Es geht um einen Maximalbetrag von 4,6 Mio. Franken für vier Jahre.

Die BDP unterstützt beide Kredite und lehnt den Antrag SVP ab. Es geht hier um unbegleitete Kinder und Jugendliche. Zum Teil sind diese traumatisiert durch Krieg, Gewalt und Zerstörung. Sie benötigen Betreuung und Beistand. Sie kennen sich mit unserer Rechtsetzung nicht aus. Sie müssen von Amt zu Amt, und wenn sie keine Betreuung haben und nicht unterstützt und begleitet werden, finden sie sich nicht zurecht. Sie befinden sich in einer Notlage. Diese Kinder haben dieselben Rechte, wie Kinder bei uns in der Schweiz. Wenn sie keine Eltern haben oder die Eltern sie nicht betreuen können, dann haben unsere, bzw. Ihre Kinder auch das Recht auf einen Beistand und eine Betreuung. Deshalb haben die UMA dieselben Rechte, wenn sie hier sind. Sie brauchen Orientierung in rechtlichen Fragen. Sie müssen wissen, wie sie sich verhalten müssen. Was passiert, wenn sie nicht betreut werden und sich selber überlassen bleiben? Wir riskieren, dass sie auf der Strasse landen, dass sie sogar in die Kriminalität abgleiten. Und wenn es dazu kommt, kosten sie uns ein Vielfaches dessen, worüber wir jetzt hier diskutieren. Wir sind überzeugt, dass es eine professionelle Betreuung braucht.

Noch zum Antrag SVP, der fordert, die KESB solle dies übernehmen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, schauen Sie einmal ins Budget 2015 der KESB. Dann sehen Sie vielleicht, wie deren Zahlen für das nächste Jahr aussehen. Wenn man ihnen noch mehr aufbürden oder überlassen will, so kostet auch dies ein Vielfaches dessen, worüber wir diskutieren. Deshalb lehnt die BDP-Fraktion den Antrag SVP ab und stimmt den Anträgen SiK und den Krediten zu.

Zum Antrag FDP, der mündlich gestellt wurde. Geschätzter Philippe Müller, so geht es nicht! Sie kennen die Fristen, obschon es rechtlich vielleicht sogar standhält, dass man jederzeit Anträge stellen kann. Aber wenn eine Debatte bereits läuft und dann Anträge mündlich eingereicht werden, die man in den Fraktionen nicht diskutieren und zu denen man sich keine Meinung bilden konnte, so lehnen wir diese ab.

Ich habe übrigens auch nicht gesehen, dass wir hier über einen Stellenetat oder über eine Anstellung einer Person diskutieren und abstimmen. Das ist nicht Bestandteil dieses Antrags. Deshalb lehnen wir diesen Antrag auch aus formellen Gründen ab, damit solche Machenschaften nicht einreissen. Ich bitte Sie, den vorliegenden Krediten und den

Anträgen der SiK zuzustimmen und die beiden Anträge SVP und FDP abzulehnen.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Selon la Constitution fédérale notamment, l'Etat a une obligation d'apporter protection aux enfants et aux jeunes et de leur fournir assistance. Les requérants d'asile mineurs doivent donc être encadrés de manière spécifique. Reste à savoir maintenant de quelle manière et avec quels moyens. Un groupe de travail mandaté par le Conseil-exécutif s'est penché sur cette question et a présenté plusieurs options. Celle qui a été retenue par le gouvernement prévoit l'exploitation d'un centre d'hébergement spécialisé et la mise en place d'un réseau d'encadrement. Les subventions fédérales couvrent une partie des coûts et le canton doit financer le solde. Le groupe évangélique a entendu les discussions et les conclusions de la Commission de la sécurité qui propose d'accepter la solution et les crédits pour deux ans, le temps de rechercher peut-être une autre solution plus proche d'une vision de la majorité bourgeoise. Nous soutenons donc l'octroi des crédits annuels de 3 600 000 francs à l'OPM pour l'hébergement et 350 000 francs à l'autorité de protection des enfants et des adultes pour les curatelles. Notre groupe rejette l'amendement Knutti UDC, car la désignation de personnes de confiance constituerait une infraction à la loi fédérale. Nous ne voulons pas entrer dans cette direction et vous recommandons d'en faire de même. Maintenant, concernant l'amendement PLR de dernière minute, nous jugeons que ce n'est ni le moment ni l'endroit pour entrer en matière sur cette proposition. Nous votons ici le crédit et nous souhaitons que le Conseil-exécutif définisse lui-même ensuite qui aura les tâches attribuées.

Simone Machado Rebmann, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion stimmt für den Antrag der SiK. Wir stimmen dem Kredit für die UMA zu und auch dem Kredit für die Führung der Beistandschaften und Vormundschaften. Eigentlich wollten wir den Kredit für fünf Jahre. Aber zwei Jahre sind besser als gar nichts, denn die UMA, sie sind da. Nach einer langen, beschwerlichen Flucht gelangen die Kinder und Jugendlichen in die Bundesaufnahmезentren, wo sie ein Asylgesuch stellen. Sie sind ohne Eltern unterwegs, deshalb nennt man sie unbegleitete minderjährige Asylsuchende, kurz UMA. Von den Bundesaufnahmезentren werden die UMA nach einem fixen Schlüssel den Kantonen zugeteilt. Der Kanton muss die Kinder und Jugendlichen unterbringen, schützen und fördern. Das verlangen die Eidgenössische Bundesverfassung, die Kinderrechtskonvention und auch das Zivilgesetzbuch. Die POM hat uns dazu vier Varianten vorgelegt und empfiehlt Variante vier mit Spezialisierung. Nach dieser Variante sollen die Kinder und Jugendlichen in einem speziellen Zentrum untergebracht werden; in einem Heim, wo die Mitarbeitenden Fremdsprachenkenntnisse haben, die Situation in den Herkunftsländern kennen und wissen, was die UMA auf der Flucht erlebt haben. Durch diese Zentralisierung wird eine hohe Fachkompetenz der Betreuenden erzielt. Es wird abgeklärt, was den Bedürfnissen der UMA am meisten gerecht wird. So können teure Fehlplatzierungen vermieden werden. Und wenn hier von Bedürfnissen die Rede ist, so geht es um das Allernötigste, also Wohnen, Essen, Tagesstruktur

und Unterricht. Vorgesehen ist, das UMA-Zentrum Bäregg in Bärau weiterzuführen. Auch dem Anliegen des Kantons, zu sparen, wird mit dem Vorschlag der POM Rechnung getragen. Da das Zentrum für die Unterbringung aller UMA besorgt ist, fallen wenig bis keine weiteren Kosten an. Aus diesem Grund ist diese Variante unter dem Strich die günstigste. Es geht hier um gut dreieinhalb Millionen für 72 UMA. Wir haben also eine Lösung, die dem Kindeswohl gerecht wird. Wir haben nicht mehr auf dem Tisch, als das Bundesrecht von uns im Minimum verlangt und wollen dies zudem auf eine günstige Art umsetzen. Das Geschäft kann nicht aufgeschoben werden. Die POM braucht Zeit, um den Betrieb auszuschreiben und mit den neuen Betreibern Verträge abzuschliessen.

Beim Kredit B geht es um Beistände und Vormunde die den UMA gestellt werden müssen. Die Asylgesetzgebung verlangt dies in Artikel 7 Absatz 2 der Asylverordnung. Zudem erhalten die UMA eine Vertrauensperson zugeteilt. Diese Vertrauenspersonen werden dann auf Antrag in einem formellen Akt durch die KESB zum Beistand oder Vormund der UMA. Heute stellt die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not die Vertrauenspersonen. Die POM hat mit ihr einen Leistungsvertrag. Nun braucht es zusätzlich 350 000 Franken für die Führung der vormundschaftlichen Mandate. In der Folge sollen diese 350 000 Franken der JGK überschrieben werden. Aus diesen Gründen stimmen die Grünen dem Antrag gemäss der SiK zu und lehnen den Antrag der SVP von Thomas Knutti ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Ich glaube, nach so vielen schönen Voten erträgt es noch ein paar kritische Worte zu diesem Geschäft der Asylpolitik. Die Asylpolitik ist seit mehreren Jahren eine riesengrosse Baustelle oder gar Maschinerie geworden in unserem Land. Ich wage sogar zu sagen, wir haben eine halbe Industrie daraus gemacht. Die monatlichen Asylgesuche sind zwischen April und Juni dieses Jahres um 50 Prozent gestiegen, und das müsste dringend wieder in akzeptable Bahnen gelenkt werden. Vergleichszahlen zu unseren Nachbarländern machen deutlich, dass die Schweiz vom Zustrom Asylsuchender überdurchschnittlich betroffen ist. Die Schweiz hat aktuell rund 21 500 Asylgesuche. Hätte die Schweiz im Verhältnis zu Deutschland gleich viele Asylgesuche, so wären dies rund 10 800.

Doch jetzt zum Geschäft über Jugendliche, die sich ohne elterliche Obhut in der Schweiz befinden und in einem Asylverfahren sind. Dass es für die genannten Jugendlichen sehr schwierig ist, weit weg von der Heimat, ohne Eltern, auf der Flucht und auf der Suche nach einem besseren Leben, das anerkennt auch die SVP-Fraktion. Auch wir wünschen diesen Flüchtlingen ein besseres Zuhause und vor allem mehr Sicherheit. Eine Mehrheit der SVP ist deshalb davon überzeugt, dass die zugewiesenen minderjährigen Asylsuchenden in einem UMA-Zentrum, wie es in der Bäregg betrieben wird, besser und fürsorglicher betreut werden können, als in einem Durchgangszentrum. Die erwähnte Mehrheit unserer Fraktion ist aber auch der Meinung, dass nach Ablauf der zwei Jahre weitere Varianten zur Unterbringung von UMA zu prüfen sind; vor allem brauchen wir eine kostengünstigere Variante. Wir werden auch keine weiteren Nachkredite akzeptieren. 4,6 Mio. Franken,

bzw. 3,6 Mio. Franken, so denke ich, sind viel Geld für die Unterbringung von Asylbewerbern. Eine Minderheit unserer Fraktion, der ich ebenfalls angehöre, ist der Meinung, dass die nur kurz im Vortrag erwähnte Variante 1 hätte gewählt werden sollen, und man die UMA in den bestehenden Durchgangszentren oder in Privatwohnungen unterbringen sollte. Die Kosten könnten bei dieser Variante vollumfänglich aus Bundessubventionen gedeckt werden, und oberstes Ziel muss es doch sein, dass die Asylbewerber wieder in ihre Heimatländer zurückkehren, um sich dort eine Zukunft aufzubauen. Ich denke auch, dass die Jugendlichen, die längst keine Kinder mehr sind – oder kann man als Kind einfach durch die ganze Welt reisen? –, lieber in einem Durchgangszentrum untergebracht würden, wo sie noch andere Asylbewerber kennen und mit ihnen sprechen könnten, als alleine und verlassen in einem UMA-Zentrum. Mir ginge es jedenfalls so. In anderen Kantonen wird diese Variante ebenfalls angewendet. Die Attraktivität sinkt mit dem Ausbau und dem geforderten Geld jedenfalls nicht. Ich bitte aber auch den Regierungsrat, beim Bund Druck zu machen, dass im Asylwesen das Dublin-Abkommen strikt eingehalten wird. Wie gesagt, wird eine Mehrheit dem Verpflichtungskredit 2015 und 2016 zustimmen, und eine Minderheit lehnt ihn ab. Noch ein Schlusswort zu Jakob Etter: Wir haben nicht gesagt, wir wollten dies bei der KESB ansiedeln. Wir wollen es eben nicht bei der KESB ansiedeln.

Ernst Tanner, Ranfluh (EDU). Als EDU-Fraktion unterstützen wir den Antrag der SiK, die 3,6 Mio. Franken für zwei Jahre zu beschliessen. Damit hat man Zeit, wie es auch Thomas Knutti gesagt hat, um eine günstigere Lösung zu suchen. Zum Kredit B. Die Vertretungsbeistand- und Vormundschaft bei der KESB anzusiedeln, halten wir für eine Luxuslösung. Vertrauenspersonen, wie sie bisher eingesetzt wurden, müssten eigentlich ausreichen. Den Antrag der FDP unterstützen wir, damit nicht die überlastete KESB den Vertrauensbeistand übernimmt.

Präsidentin. Nous passons la parole à M. Müller, pour la proposition d'amendement qu'il aimerait retirer et après M. le porte-parole de la commission aura la parole, M. Wenger, et ensuite M. Knutti pour la proposition d'amendement.

Philippe Müller, Bern (FDP). Es war interessant zu sehen, wie viel Bewegung – im wahrsten Sinne des Wortes – ein solcher Nebenantrag auslöst. Er ist, wie gesagt, etwas spät eingegangen, das tut mir Leid, er ist aber nicht zu spät eingegangen, das muss an sich möglich sein. Ich sehe aber, dass dieses späte Eingehen auch inhaltliche Konsequenzen haben könnte. Wir ziehen den Antrag daher zurück. Wir wären aber froh, wenn der Polizeidirektor diese Frage in der Regierung einbringen würde, damit man dort nochmals prüfen kann, wo dies anzusiedeln ist. Im Übrigen beschliessen wir das Ganze nun für eine Dauer von zwei Jahren. Danach stellt sich diese Frage ja unter Umständen wieder. Der Antrag ist also zurückgezogen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Präsident der Sicherheitskommission. Danke, Philippe. Ich bin sehr dankbar, dass die FDP diesen Antrag zurückgezogen hat. Denn die Situation ist ja die, dass wir mit den 350 000 Franken im Kredit B

eigentlich die bestmögliche Lösung wollen. Im Vordergrund steht nicht, wer genau dies ausführt. Ich bin überzeugt, dass die Regierung eine gute Lösung finden wird, um die UMA in einer guten Art betreuen zu können. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass man durch die beiden Anträge jetzt vielleicht ein wenig eine Unsicherheit entstanden ist, wonach es beim einen Antrag nur darum ginge, innerhalb der Direktionen etwas zu wechseln. Beim ersten Votum von Thomas Knutti hätte man meinen können, es gehe darum, dass jemand anderer dies übernehmen soll. Tatsache ist aber, dass man gemäss dem Antrag der SVP, die 350 000 Franken nicht zu sprechen, kein Geld hat, um dies irgendwo zu machen. Das ist doch der wesentliche Unterschied. Ich bin dankbar, wenn ich Sie in diesem Zusammenhang nochmals darum bitten kann, die beiden Anträge der SiK, 3,6 Mio. Franken für die Unterbringung und 350 000 Franken für die Betreuung, für zwei Jahre gutzuheissen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich bedanke mich für die Diskussion. Der Staat ist gemäss der Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche besonders zu schützen und ihnen die Fürsorge zu gewähren, die zu ihrem Wohlergehen nötig ist. Kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen und wirtschaftlich-soziale Perspektivenlosigkeit treiben nicht nur Erwachsene, sondern eben auch Kinder und Jugendliche, manchmal ohne elterliche Begleitung, in die Flucht oder zur Auswanderung nach Europa und in die Schweiz. Es ist klar, dass Westeuropa das Paradies ist, und in diesem Paradies ist die Schweiz das Schlaraffenland; das ist so. Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die UMA, sind in unserem Land und in unserem Kanton kinds- und jugendschutzkonform unterzubringen. Das MIP (Amt für Migration und Personenstand) führt seit der Übernahme der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe von der GEF ein UMA-Zentrum. Dieses besteht heute in der Bäregg, auf der Bärau. Es bietet etwa 50 Plätze.

Die Anzahl UMA, die dem Kanton Bern zugewiesen werden, hat in den letzten Jahren natürlich immer geschwankt. Manchmal waren es 25–30, manchmal 80. Rund zwei Drittel von ihnen sind im Zentrum Bäregg untergebracht. Die Übrigen werden in kostenintensiven, kantonal subventionierten Institutionen, manchmal auch in privaten Institutionen, platziert. Der Regierungsrat hat am 25. Juli dieses Jahres die Notlage in der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden erklärt. Dies, weil ausserordentlich viele Asylsuchende, in diesen Monaten vor allem aus Syrien und Eritrea, nach Europa und weiter in die Schweiz und in den Kanton Bern reisen; darunter auch massiv mehr UMA. Aktuell befinden sich deshalb seit Juni über 140 UMA im Kanton Bern, das heisst, doppelt so viele als im Durchschnitt in den letzten Jahren. Nur rund ein Drittel von diesen können derzeit im UMA-Zentrum Bäregg untergebracht werden. Es ist eben nicht ganz so digital, wie Herr Knutti es beschrieben hat; man kann nicht einfach sagen: Das ist die Anzahl, so viele haben wir und fertig. Ganz so einfach ist es nicht. Die Schwankungen der Asylströme sind schwierig vorherzusehen. Jeder neue Konflikttherd irgendwo auf dem südöstlichen oder südlichen Teil dieses Planeten hat früher oder später Auswirkungen auf Westeuropa und auch auf die Schweiz. Zudem sind die besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen etwas

Spezielles: Da ist es eben nicht wichtig, welchen Pass die Kinder und Jugendlichen besitzen. Dass es Kinder und Jugendliche, Minderjährige sind, steht im Vordergrund. Das steht auch in den Bundesgesetzen im Vordergrund, und an diese haben wir uns zu halten. Die interdirektionale Arbeitsgruppe hat eine Lösung erarbeitet. Frau Machado hat gesagt, die POM unterbreite Ihnen vier Varianten. Es ist nett, dass Sie das so sagen, aber jetzt ist es eben die Regierung, die Ihnen die vier Varianten unterbreitet. Und die Regierung hegt eine klare Präferenz für die Variante, die hier im Antrag steht. In der Kommission wurde intensiv diskutiert. Für mich ebenso wie für die POM – hier ist es nun tatsächlich die POM, weil sie die Verantwortung trägt – ist es wichtig, dass wir das Geschäft heute verabschieden können. Denn wenn wir diese Aufgabe ausschreiben, benötigen unsere Partner eine gewisse Sicherheit. Wir können nicht bis im November warten, bis wir vom Parlament erfahren, wie es laufen soll, und erst dann ausschreiben, für den Start am 1. Januar 2015. Deshalb ist es wichtig, dass heute ein Entscheid gefällt wird. Mir ist der Spatz in der Hand heute – sprich: zwei Jahre – lieber, als die Taube auf dem Dach, die dann vielleicht – ich betone: vielleicht – im November zu haben wäre. Deshalb kann ich mich auch im Namen der Regierung für den Antrag der SiK auf zwei Jahre aussprechen, und ich bedanke mich, wenn Sie diesem so zustimmen. Wir werden dieses Geschäft rechtzeitig, etwa in anderthalb Jahren, wieder einbringen. Dann werden wir die neuen Zahlen vorliegen haben, die dereinst aktuell sein werden, und wir werden auch anderthalb Jahre Erfahrungen gemacht haben, die wir dann in die Beurteilung für die Zukunft werden einfließen lassen können.

Ich möchte noch ein Wort zum Antrag von Herrn Knutti sagen. Das ist nicht freiwillig. Das ist ein ganz entscheidender Punkt. Einzelne unter Ihnen werden das Rechtsgutachten gelesen haben, das in den Unterlagen ist oder das man herunterladen kann. Dieses sagt ganz klar aus, dass die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene, nämlich das Zivilgesetzbuch und das Asylgesetz, solche Vorgaben machen. Es steht also nicht zur Diskussion, ob man Minderjährige verbeistanden oder unter Vormundschaft stellen will, sondern lediglich, ob der Kanton das nötige Geld sprechen will für die UMA. Das sind die 350 000 Franken. Und es ist ganz entscheidend, dass wir auch diesen Punkt des Kreditantrags heute überweisen können. Wir brauchen dieses Geld, damit die Beistandschaften funktionieren können.

Noch ein Wort zum zurückgezogenen Antrag der FDP von Herrn Müller. Dieser hat einen Zusammenhang mit der Tatsache, dass bei den Stellenausschreibungen des Kantons Bern aktuell bei der JGK für diese Aufgabe Stellen ausgeschrieben sind. Das können Sie alle sehen. Wir haben aber ein Stellenmoratorium im Kanton Bern. Deshalb ist dies nicht ganz ohne. Tatsache ist einfach, dass diese Aufgabe bisher von der Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not wahrgenommen wurde. Das ist eine externe Institution, die nicht auf der Lohnliste des Kantons Bern figuriert. Neu will die JGK Leute einstellen, um dies innerhalb des Kantons Bern machen zu können. Das ist möglich, es wird mit diesen 350 000 gemacht werden. Ich erlebe einfach sehr häufig, gerade im Parlament, dass man sehr gerne möglichst viele Externe mit Aufgaben beauftragt, damit diese eben nicht auf der Lohnliste des Kantons stehen. Das ist der Hintergedanke dieses Antrags. Ich nehme zur Kenntnis,

dass er zurückgezogen wurde, aber es ist klar, dass die POM durch das MIP mit der JGK in Zukunft auch eng zusammenarbeiten muss, wenn es um die UMA geht. Aber sie werden eben unter der Gesetzgebung der KESB betreut, und diese ist bei der JGK angesiedelt. Zusammengefasst bitte ich Sie nochmals, dem Antrag der SiK auf zwei Jahre für den Betrag gemäss Kredit A, die 3,6 Mio. Franken, zuzustimmen, und ich bitte Sie, den Antrag Knutti abzulehnen, damit auch der Kredit B, die 350 000 Franken bewilligt werden kann.

Präsidentin. Je suis désolée, j'ai oublié les intervenants à titre personnel. Y a-t-il vraiment quelqu'un qui veut venir dire quelque chose? – Ce n'est pas le cas, super. Nous allons donc passer au vote. Tout d'abord, nous allons voter sur la proposition de M. Knutti, oui ou non au crédit B de 350 000 francs. Puis, nous prendrons en deuxième vote, la période de deux ans ou de quatre ans. Et finalement, nous prendrons le crédit total ou le crédit de 3 600 000 francs. Ceux qui sont d'accord avec la proposition de l'UDC de biffer le crédit B de 350 000 francs disent oui, ceux qui ne sont pas d'accord disent non.

Abstimmung (Antrag SVP, Kredit B streichen)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	46
Nein	97
Enthalten	4

Präsidentin. Vous avez refusé la proposition de l'UDC. Maintenant nous passons à la période. Ceux qui sont d'accord pour une période de deux ans disent oui et ceux qui veulent une période de quatre ans disent non.

Abstimmung (Antrag SiK, Dauer von 2 Jahren)

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	101
Nein	45
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez donc accepté une limite de deux ans pour ce crédit. Nous passons donc au vote final, c'est-à-dire à un crédit de 3,95 millions pour une période de deux ans, et je vous rappelle que ce crédit est soumis au référendum financier facultatif.

Schlussabstimmung (Kredit genehmigen)

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	123
Nein	17
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez accepté cette proposition.

Geschäft 2014.RRGR.10120

Vorstoss-Nr.: 117-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 02.06.2014
 Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
 Siegenthaler (Thun, SP)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)
 Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
 Weitere Unterschriften: 14
 Dringlichkeit gewährt: 05.06.2014
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Bisherige Einbürgerungsgesuche nach altem Einbürgerungsgesetz beurteilen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Sistierung der Behandlung der Einbürgerungsgesuche, die vor der Abstimmung über die Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» eingereicht wurden, aufzuheben und diese nach dem alten Einbürgerungsgesetz zu prüfen;
2. die Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» nach der Gewährleistung der neuen Verfassungsbestimmung durch den Bund (Bundesversammlung) für die Gesuche, die nach der Abstimmung eingereicht wurden, umzusetzen.

Begründung:

In der Folge der Annahme der Initiative am 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» hat der Regierungsrat beschlossen, diese bereits ab dem 11. Dezember 2013 umzusetzen.

Die Volksinitiative hat eine Änderung von Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 zur Folge. Dafür braucht es eine Gewährleistung der neuen Verfassungsbestimmung durch den Bund (Bundesversammlung). Bis heute ist diese Gewährleistung nicht erfolgt. Viele Gemeinden haben deshalb die Bearbeitung der bisherigen Gesuche sistiert. Die Gesuchstellenden, die ihre Einbürgerungsgesuche nach altem Einbürgerungsgesetz eingereicht und auch die entsprechenden Gebühren bezahlt haben, warten mit gebundenen Händen und Ungewissheit. Dieses Vorgehen des Regierungsrats hat nicht nur unter den Gesuchstellenden, sondern auch bei Fachpersonen und Gemeindebehörden grosse Verunsicherung ausgelöst.

Es ist ungerecht gegenüber den Gesuchstellenden, die ihre Gesuche vor der Abstimmung eingereicht hatten, dass diese nun nach den neuen Bestimmungen beurteilt werden. Es ist problematisch, wenn die Verwaltung die Gesuche sistieren und den Gesuchstellenden andere Informationen erteilen muss als zum Zeitpunkt der Gesuchstellung. Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Nach der Annahme der Initiative wollte der Regierungsrat das Einbürgerungsgesetz in seiner neuen Form sofort umsetzen. Da die angenommene Einbürgerungsinitiative eine Verfassungsänderung zur Folge hat, die die Gewährleistung der Bundesversammlung benötigt, wur-

den viele Einbürgerungsgesuche im Kanton Bern sistiert. Es ist dringlich, dass sich der Grosse Rat dazu äussert, ob die bisherigen Gesuche nach unverändertem altem Einbürgerungsgesetz behandelt werden können.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat seine Rechtsauffassung bereits in der Antwort vom 17. März 2014 zur Interpellation 017-2014 Sancar ausführlich und begründet dargelegt.

Die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» wurde in der Abstimmung vom 24. November 2013 mit 55,8 Prozent Stimmenanteil vom Berner Stimmvolk angenommen. Fest steht, dass die neue Verfassungsbestimmung mit der Publikation des Erwah- rungsbeschlusses des Regierungsrates zum amtlichen Ab- stimmungsergebnis im kantonalen Amtsblatt am 11. De- zember 2013 in Kraft getreten ist. Das neue Recht ist auf- grund seiner Bestimmtheit ungeachtet der Gewährleistung der Bundesversammlung grösstenteils direkt anwendbar.

Meist regelt das neue Recht mit so genannten Übergangs- bestimmungen explizit, wie mit hängigen Verfahren umzu- gehen ist. Nicht so die hier interessierende Volksinitiative. Als allgemeiner Grundsatz gilt in solchen Fällen, dass stets das neue Recht anzuwenden ist, wenn eine Rechtsände- rung während des erstinstanzlichen Verfahrens eintritt. Bei den Verhältnissen der Gesuchstellenden in Einbürgerungs- verfahren (bspw. das Beachten der Rechtsordnung oder die finanziellen Verhältnisse) handelt es sich zudem um zeitlich offene Sachverhalte. Demnach entfaltete das neue Recht auch auf alle per 11. Dezember 2013 hängigen Verfahren Wirkung. Im Übrigen mussten zumindest alle Personen, die ihr Einbürgerungsgesuch nach dem Zustandekommen der Volksinitiative im Februar 2012 eingereicht haben, mit einer Rechtsänderung rechnen.

Die Motion will eine von den allgemein gültigen Rechtsprin- zipien abweichende Übergangslösung schaffen. Der Grosse Rat würde bei einer Annahme der Motion in nicht zwingen- der Weise von den eigentlichen rechtlichen und damit für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erkennbar gewe- senen Konsequenzen abweichen. Das ist demokratiepoli- tisch und rechtlich heikel und sollte vermieden werden.

Ein Eingreifen des Grossen Rats gebietet sich nach Auffas- sung des Regierungsrates darüber hinaus nicht, da es jeder gesuchstellenden Person im Falle einer Nichteinbürgerung offen steht, Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsge- richt und nötigenfalls beim Bundesgericht zu erheben und eine falsche Rechtsanwendung zu rügen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Nous passons donc tout de suite à la motion urgente de M. Sancar et nous serons en débat libre. M. Sancar, avez-vous pu vous annoncer? – Je prierais les porte-parole de groupe de tout de suite s'annoncer.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). In der Folge der Annahme der Einbürgerungsinitiative am 24. November 2013 hat der Regierungsrat beschlossen, die Initiative bereits ab dem 11. Dezember 2013 auf die hängigen Einbürgerungsgesuche – das heisst, rückwirkend – anzuwenden. Da die Volksinitiati-

ve eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert, muss diese von der nationalen Versammlung gewährleistet werden. Dies ist bis heute nicht geschehen. Ein Problem ist auch, dass zum Teil mehrere Jahre vor der Abstimmung eingereichte Gesuche sistiert wurden, um sie nach den eventuellen neuen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen. Der Regierungsrat hat also eine Initiative umgesetzt, die rechtlich gar nicht verankert ist. Deshalb wurde seit dem 1. Dezember 2013 kein Gesuch mehr behandelt, das mit der Initiative in Berührung kommt.

Viele Gesuchstellende haben aber bereits die Gebühren bezahlt und auf eine baldige Antwort gehofft. Ich wurde von mehreren Betroffenen kontaktiert. Es ist hoch problematisch, wenn diese Leute enttäuscht werden, oder wenn sie gar abgelehnt werden, weil ihre Gesuche verzögert behandelt wurden, wegen fehlendem C-Ausweis oder wegen früher bezogener Sozialhilfe, die sie nicht zurückbezahlen konnten. Eigentlich hätte die Regierung warten und das neue Einbürgerungsgesetz erst nach der Gewährleistung der Verfassungsänderung durch die nationale Versammlung in Kraft setzen können. Das Vorgehen des Regierungsrats finden wir problematisch und nicht richtig. Deshalb möchten wir, dass die bis vor dem Abstimmungsdatum eingereichten Gesuche nach dem alten Einbürgerungsgesetz geprüft werden, und wir bitten Sie um Ihre Unterstützung. Wir sollten diese Leute nicht enttäuschen. Danke für die Unterstützung.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Die glp bedauert sehr, dass das Volk diese Initiative damals angenommen hat. Wir haben es von unserer Seite her verpasst, das Volk so zu informieren, dass es dazu Nein gesagt hätte. Aber das Volk hat entschieden, und der Volkswille ist für uns sehr wichtig. Die glp hat in dieser Sache zwei verschiedene Meinungen: die humanistische – also das Herz – und die rechtliche – den Kopf. Das Herz möchte die Gesuche eigentlich nach dem alten Recht prüfen lassen. Der Kopf sagt aber, dass wir am Rechtsstaat festhalten wollen, und dieser sagt: Wenn in einer Initiative keine Übergangsregelung enthalten ist, tritt die Initiative in Kraft, sobald der Entscheid im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht wurde, und das ist am 11. Dezember 2013 geschehen. Eigentlich haben diejenigen, die ihr Gesuch noch eingereicht haben, ja gewusst, dass es soweit kommen könnte. Da müssen wir, glaube ich, ehrlich sein. Die glp möchte ihre Haltung noch etwas unterstreichen mit drei, vier Aspekten. Wenn wir bei den Einbürgerungen der Leute mit den Abklärungen noch warten, nehmen wir gar niemandem etwas weg. Es verliert ja niemand etwas. Es ist niemand an Leib und Leben bedroht, der nicht jetzt gleich eingebürgert wird. Es gibt keine Härtefälle, und wir weisen auch niemanden aus. Darin sind wir uns wohl alle einig.

Persönlich werde ich die Motion ablehnen, weil ich überzeugt bin, dass wir einzig den Volkswillen umsetzen wollen. Einmal trifft dies die Linke, einmal die Rechte und manchmal auch noch ein wenig die Mitte. Das Fazit aus der Sicht der glp lautet: Wir haben zwar ein gewisses Verständnis, dass man zuvor eingereichte Gesuche vielleicht noch nach altem Recht behandeln könnte oder sollte. Andererseits sagt hier eben der Volkswille ganz klar Nein. Ein Teil von uns wird die Motion annehmen, der andere Teil lehnt sie ab.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Herr Grossrat Sancar und Mitmotionäre verlangen, dass Einbürgerungsgesuche nach dem alten Einbürgerungsgesetz beurteilt werden. Es geht hier um die Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern». Die SVP-Fraktion ist hier einstimmig derselben Meinung wie die Regierung und lehnt die Motion ab. Es kann nicht sein, dass Entscheide, die eine Mehrheit der Bevölkerung getroffen hat, nicht ernst genommen werden. Es kann auch nicht sein, dass ein Volksentscheid, der einzelnen Parlamentsmitgliedern nicht passt, mit Motionen verzögert werden kann. Deshalb bitte ich Sie, die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung zu akzeptieren und ebenso wie die SVP die Motion abzulehnen.

Philippe Müller, Bern (FDP). Hasim Sancar sagte, er wolle die Leute nicht enttäuschen, die zu ihm gekommen sind. Meine Damen und Herren, das ist nichts anderes, als Klientelpolitik, die er hier offenbart. Die Verfassungsbestimmung ist in Kraft, also gilt sie, und da gibt es auch keine Extrawurst für irgendwelche Parteien. Ich bin auch nicht immer einverstanden mit allem, was die Mehrheit beschliesst. Das ist einfach so. Das ist Demokratie, und das muss man akzeptieren. Nur, weil ich nicht einverstanden bin, heisst das noch lange nicht, dass ich gewillt wäre, unsere demokratischen Errungenschaften zu opfern. Es kann nicht sein, dass wir hier im Rat damit anfangen, über die Anwendbarkeit von rechtskräftigen Verfassungsbestimmungen zu dealen. Die FDP lehnt den Vorstoss einstimmig ab.

Anita Luginbühl-Bachmann (BDP). Die BDP hat den Vorstoss ähnlich behandelt, wie die glp, nämlich in zwei Teilen; juristisch und politisch. Juristisch ist klar, dass die Initiative am 24. November 2013 mit einem Stimmenanteil von über 55 Prozent angenommen wurde und bereits seit dem 11. Dezember 2013 in Kraft ist. Dies obwohl – als Klammerbemerkung – die Bundesversammlung sie noch prüfen muss, deshalb ist sie eben noch nicht definitiv in Kraft. Leider ist das Gesetz ohne Übergangsbestimmungen zur Abstimmung gelangt. Das war im Nachhinein gesehen wohl ein Fehler. Über dieses Thema hat niemand eine Diskussion verlangt. Die Situation der allgemeinen Euphorie an Eingaben von Initiativen zeigt aber, dass wir vermehrt bei der Umsetzung von Initiativen genau hier Probleme bekommen. Gibt es keine Übergangsbestimmung und muss zusätzlich der Bund noch sein Okay dazu geben, so geschieht innerhalb dieser Frist nichts. Wir blockieren ein System und haben ohne Übergangsbestimmungen eben quasi einen rechtslosen Zustand. Die Zweitwohnungsinitiative ist hier ein gutes Beispiel, das zeigt, dass irgendwann ein ganzer volkswirtschaftlicher Zweig, nämlich das Bauhaupt- und -nebegewerbe und der Tourismus innerhalb unseres Kantons die schmerzlichen Folgen dieses Zustands zu spüren bekommen wird. Aus juristischer Sicht ist die Sistierung der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, die vor der Abstimmung eingereicht worden waren, also nachvollziehbar. Nun folgt aber noch die politische Seite. Bei dieser stellt sich für uns auch die Frage der Verhältnismässigkeit. Der Katalog der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um ein Gesuch einzureichen, ist umfangreich. Darüber haben wir uns bereits in der gesamten Debatte um die Initiative gestritten, und daran ändert sich auch aus Sicht der BDP auch nichts.

Ein Verbrecher wurde bereits vor der Abstimmung nicht eingebürgert, und wird dies auch nach der Abstimmung nicht. Der Knackpunkt liegt jetzt bei der Leistung der Sozialhilfe, und dort wird sich ja der Bund irgendwann – wir wissen nicht, wann – noch dazu äussern, ob dies rechtens ist oder eben nicht. Es soll also mit der Motion eine klare Linie zwischen 24. November und 11. Dezember gezogen werden. Ein Teil der BDP unterstützt die politische Meinung, aber es gibt auch einen Teil, der die juristische Meinung unterstützt. Ich habe vorhin von der Verhältnismässigkeit gesprochen. Leider habe ich keine Zahlen gefunden, die aufzeigen, um wie viele sistierte Gesuche es hier geht. Es dürfen ja nur diejenigen gezählt werden, die eben vor dem 24. November eingereicht wurden und pendent sind. Ich persönlich gehe davon aus, dass es nicht deren tausende im gesamten Kanton sind. Die Entscheidungsbehörde kann die eingegangenen Gesuche doch prüfen, so, wie die Motionäre dies in Punkt 1 wollen. Wir sehen nicht wirklich Probleme, denn dabei geht es ja um ganz normale Gesuche. Sie können problemlos ganz normal geprüft werden. Sollten aber innerhalb dieses Prüfungsprozesses Unsicherheiten auftauchen, nämlich in Bezug auf Straftaten oder auf Leistungen und Sozialhilfe, so liegt es an den Behörden, hier klar und transparent zu kommunizieren, dass sich das Prozedere verlängert.

Noch zur Erinnerung: Wer sich einbürgern lassen will, lebt mindestens seit der vorgeschriebenen Zeit in unserem Kanton, ist integriert, spricht mindestens eine Amtssprache und hat zudem einen Ausweis vorliegend. Der letzte Abschnitt in der Antwort des Regierungsrats hinkt ein wenig. Die Gesuchstellende Person kann tatsächlich im Fall einer Neueinbürgerung Beschwerde erheben. Aber dafür muss sie zuerst eingebürgert werden, und genau das wurde ja eben sistiert; und zwar für alle, nicht nur für die in der Initiative erwähnten beiden Gruppen, nämlich Kriminelle und Sozialhilfebezüger. Diese Aussage hinkt aus unserer Sicht also. Aber Sie haben es gehört, wir sind gespalten. Ein Teil von uns sagt ja, ein Teil sagt nein.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Letzten November wurde die Einbürgerungsinitiative angenommen, wie wir bereits gehört haben. Die Frage ist nun also, was mit den Gesuchen geschieht, die vor Annahme der Initiative eingereicht worden sind. Viele Gesuche sind im Moment sistiert. Der Grund dafür ist, dass der Entscheid der Bundesversammlung noch hängig ist. Neben der Tatsache, dass die Gemeinden laufende Verfahren eingestellt haben, geht es hier in erster Linie auch um Menschen. Diese Menschen, die auf die Bearbeitung ihrer Gesuche warten, hängen zwischen Himmel und Erde. Es geht um Menschen, die integriert sind, Arbeit haben, Steuern bezahlen und, wie Anita Luginbühl auch erwähnt hat, mindestens eine Amtssprache sprechen. Eine Übergangslösung, wie sie die Motion vorsieht, ist daher aus unserer Sicht nichts als angebracht. Nicht zuletzt verstösst ja die Initiative selber auch gegen übergeordnetes Recht. Aus diesen Gründen unterstützen wir Grüne die vorliegende Motion.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Ich äussere mich hier als Einzelsprecher, obwohl ich auch die Motion mit unterschrieben habe. Ich möchte noch zwei, drei Gedanken einbringen,

die nicht bereits erwähnt wurden. Anita Luginbühl hat nach meinem Dafürhalten in ihrem Votum gut zusammengefasst, was man von dieser Motion halten kann. Meine Vorrednerin sprach davon, dass sich die Gesuchstellenden derzeit zwischen Himmel und Erde bewegen. Man könnte auch sagen, sie hängen irgendwo zwischen Gemeinde, Kanton und Bund. Ein paar solcher Fälle gibt es eben schon.

Wir haben ein dreistufiges Einbürgerungsverfahren. Als diese Motion bekannt wurde, haben sich auch Leute an mich gewandt und mir ihre ganz persönliche Situation geschildert. Unter anderen meldete sich jemand bei Vreni Kipfer und mir, der aus dem ehemaligen ostdeutschen Raum kam. Für ihn ist diese Einbürgerung nicht gerade nur eine Geschichte zwischen «hier nicht weggehen» und «es wird ihm nichts weggenommen», wie dies vorhin gesagt wurde. Für ihn hat es ganz direkte Auswirkungen auf seine berufliche Situation und in diesem Zusammenhang auch auf seine familiäre Situation.

Es gibt also mannigfaltige Gründe, die Individuen genau zu betrachten. Deshalb stimme ich der vorliegenden Motion nach wie vor zu. Denn es betrifft zwar zugegebenermassen quantitativ nicht sehr viele Leute. Man schätzt zwischen 100 und 150. Aber jede Person, die betroffen ist, hat nach meiner Wahrnehmung ein sehr grosses Interesse daran, das Einbürgerungsverfahren so zu Ende führen zu können, wie es vor Annahme der Initiative aufgegleist und versprochen worden war. Deshalb bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion tut dies ebenfalls.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Ich spreche als Mitmotionärin. Ich stelle das Abstimmungsergebnis überhaupt nicht in Frage; das ist so. Aber die Dokumente sind eingereicht, der Kurs ist besucht, die Gemeinde stimmt zu, die Gebühren sind bezahlt – darf man in diesem laufenden Prozess die Spielregeln einfach so ändern? Wenn der Regierungsrat in seiner Antwort sagt, die Einbürgerungswilligen hätten wissen müssen, dass diese Initiative zur Abstimmung kommt, warum gilt das dann nicht für die Gemeinden? Dies namentlich, wenn eine Gemeinde, wie mir aus Dokumenten bekannt ist, die Einbürgerung am 9. Dezember gutheisst, und am 23. Dezember die Rechnung an das einbürgerungswillige Ehepaar schickt, wovon die Frau nur den B-Ausweis besitzt und nicht den C-Ausweis. Weshalb haben dann die Gemeinden nicht die Aufgabe, die Betroffenen darauf aufmerksam zu machen und stellen einfach Rechnung?

Die Gesuche sind also sistiert, und die Leute warten jetzt, bis die Gewährleistung durch die Bundesversammlung erfolgt ist. Wann kommt diese? In der derzeitigen Septembersession sicher nicht. Im Dezember, oder vielleicht erst, wenn im Bundesparlament das neue Einbürgerungsgesetz verabschiedet wurde? Die Warerei kann zermürbend sein; zumal dann, wenn die Gemeinde bereits zugesagt hat und der entsprechende Betrag bereits bezahlt ist. Warum ist es demokratiepolitisch heikel, bei all jenen, die ihr Gesuch vor dem Abstimmungssonntag eingereicht haben, die Sistierung aufzuheben und sie nach altem Gesetz zu behandeln? Für mich und hoffentlich für sehr viele in diesem Rat, ist ein wenig Mitmenschlichkeit wichtiger, zumal ja niemand zu Schaden kommt, wenn wir diese Motion annehmen. Ich danke für Ihre Zustimmung zur Motion.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich spreche hier als Mitmotionär. Kollega Müller – und wohl auch Kollega Hess, der sich noch äussern wird – möchte ich sagen: Es geht hier nicht darum, dass man den Volksentscheid nicht respektiert oder dass man etwas dealen möchte. Wir als Grosser Rat müssen uns im Nachhinein den Vorwurf machen, dass wir damals die Initiative und auch die Stimmung im Volk, die zu dem Ja führte, zu wenig ernst genommen hatten. Aber wir müssen auch dazu stehen, dass es hier keine Übergangsregelungen gibt. Und wenn man schon eine solche Vorlage hat, wäre eine Übergangsregelung eigentlich zwingend nötig. Doch diese gibt es halt hier nun einmal nicht. Der Regierungsrat hat das in seiner Antwort geschrieben. Man kann nun sehr legalistisch argumentieren, und wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, muss man diese Motion ablehnen. Aber wie Herr Regierungsrat Käser einmal in einem Interview angetönt hat, kann man das auch in Zusammenhang mit dem übergeordneten Recht betrachten. Und aus dieser Sicht lässt sich festhalten, dass es auch eine juristische Argumentationslinie gibt, gemäss der man nun diese hängigen Gesuche – und von anderen sprechen wir ja nicht – durchaus noch nach altem Recht abschliessen kann. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Wenn man der Debatte zuhört, könnte man meinen, es sei mehr als lebenswichtig, wann genau man eingebürgert wird. Ich kann mich gut erinnern; als wir vor etwa einem oder zwei Jahren hier im Rat über Einbürgerungen gesprochen haben, wurde von vielen Leuten gesagt, der Schweizer Pass sei gar nicht so wichtig. Das ist noch gar nicht so lange her. Aber ob das nun ein Jahr früher oder später geschieht – sicher gibt es vereinzelt Härtefälle, aber meine Damen und Herren, vorhin haben wir bei den jugendlichen Asylbewerbern über ganz andere Sachen gesprochen, die wahrscheinlich wichtiger sind. Das hier ist für mich wirklich eine Bagatelle. Das Volk hat nun einmal so beschlossen, und wegen der paar wenigen Betroffenen eine solche Debatte vom Zaun zu brechen, finde ich übertrieben. Ich werde dazu sicher Nein sagen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die EVP-Fraktion ist in dieser Sache geteilter Meinung. Die einen lehnen den Vorstoss eher aus formalen Gründen ab. Sie befürchten ein Präjudiz, wonach der Grosse Rat dann jedes Mal, wenn keine Übergangsbestimmungen vorhanden sind, einen solchen Beschluss fassen müsste. Ich habe dafür auch ein gewisses Verständnis. Aber als Mitmotionärin gehöre ich zur andern Hälfte der EVP-Fraktion und möchte daher aus dieser Sichtweise heraus etwas dazu sagen. Ich möchte hier in Erinnerung rufen, dass wir vor der Abstimmung vom 24. November 2013 mit Ausnahme der SVP alle die Nein-Parole gefasst haben zu dieser Initiative. Bei der vorliegenden Motion geht es nun darum, saubere Übergangsbestimmungen zu beschliessen, weil die Initiative darüber nichts aussagt. Das wurde bereits erwähnt. Die Verwaltung wartet jetzt offensichtlich darauf, dass wir hier einen Entscheid fällen und Klartext reden. Alle diese Leute, die vor der Abstimmung ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben, gingen davon aus, dass sie die Kriterien erfüllen und eingebürgert werden können. Einige von ihnen haben sogar

schon die Zusicherung der Gemeinde erhalten, dass sie eingebürgert werden können. Sie haben auf Gemeindeebene auch bereits die entsprechenden Gebühren bezahlt. Ich habe mich erkundigt: Es sind 123 Gesuche, die nun auf kantonaler Ebene gestoppt wurden. Das sind nicht einfach 123 Personen, sondern meist stehen hinter diesen Gesuchen Ehepaare oder gar ganze Familien. Heute Morgen habe ich noch bei der Stadt Bern angerufen um zu erfahren, wie viele Gesuche dort hängig sind bzw. gestoppt wurden. Es sind ungefähr 100 Gesuche. Ich möchte Sie also dazu motivieren, die Motion anzunehmen, auch wenn die EVP-Fraktion wie gesagt in dieser Frage geteilter Meinung ist.

Präsidentin. S'il y a encore quelqu'un qui veut s'annoncer en tant qu'intervenant personnel, faites-le, autrement je vais clore la liste. M. Hess, c'est à vous.

Erich Hess, Bern (SVP). Sie alle haben in der neuen Legislatur einen Schwur oder ein Gelübde auf die neue Kantonsverfassung abgelegt. Sie haben darin gesagt, dass Sie diese achten und einhalten werden. Darauf haben Sie geschworen. Dieser Artikel war zu dem Zeitpunkt, da Sie dies geschworen haben, bereits in der Kantonsverfassung enthalten. Ich gehe absichtlich nicht inhaltlich auf dieses Geschäft ein, denn es ist ein reines Rechtsgeschäft, über das wir hier abstimmen. Würde dem zugestimmt, wäre dies aus meiner Sicht rechtsungültig, weil dies ein Verstoss gegen die Kantonale Verfassung wäre. Es ist ganz klar bei allen Rechtsgeschäften so: Wenn es Erneuerungen von Gesetzen gibt, und keine Übergangsbestimmungen festgelegt wurden, müssen alle erstinstanzlichen Gesuche oder Anträge nach dem neuen Recht beurteilt werden. Es besteht keine Rechtsunsicherheit. Die Gemeinden können diese Gesuche ablehnen; sie müssen sie nicht sistieren. Sie tun dies nicht, weil ihnen dazu im Moment noch der Mut fehlt, aber sie wären rechtmässig dazu befugt, diese abzulehnen. Denn theoretisch könnte die Bundesversammlung sogar sagen, sie lehne die Gewährleistung ab oder wolle diese nur unter gewissen Bedingungen vornehmen. Die Kantonsverfassung würde genau gleich weitergelten bis zu dem Zeitpunkt, da irgendjemand, der nicht eingebürgert würde, dies auf dem Gerichtsweg durchsetzen würde. Deshalb müssen wir nicht einmal auf die Gewährleistung des Bundes warten, um die Initiative umsetzen zu können. Geschätzte Grossräte, seien Sie so gut und betrachten Sie dies nicht inhaltlich. Es wurde auch gar nicht so wenig getan von Ihrer Seite, wie sie gesagt haben. Gerade kürzlich kam mir wieder ein Flyer in die Hand, der vonseiten der Gegner der Initiative in alle Briefkästen gelangt war. Deshalb: Sie haben viel getan, aber nun ist dies ein Artikel, der in der Verfassung steht, und ich bitte Sie, die Verfassung des Kantons Bern einzuhalten, wie Sie es geschworen haben.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wenn ich Erich Hess und auch andere reden höre, denke ich, wir müssen uns überlegen, wie wir die Arbeit in unserem Staat teilen. Als jemand, der in meiner Gemeinde Einbürgerungsgespräche führt, muss ich auflisten welche Gesetze und Vorschriften eingehalten werden sollen, wenn jemand kommt, der eingebürgert werden will. Wir sind ja die ersten in den Gemeinden, die so ein Gesuch erhalten. Daher klären wir diese Leute

natürlich auf, wie das Verfahren läuft. Und wir haben allen Betroffenen gesagt, wie es läuft, zum Zeitpunkt, da sie das Gesuch gestellt haben. Der Kanton Bern hat folgendes System: Wenn die Gemeinde entschieden hat, das Gesuch entgegenzunehmen, wenn sie es behandelt hat und sagt, dass es in Ordnung ist, dann leitet sie es weiter an den Kanton. Wenn diese Gesuche dann dort gesammelt werden und innert einer bestimmten Frist entschieden wird, dann kann die Gesuch stellende Person nichts dafür, wenn der Entscheid noch nicht gefällt worden war, als die Initiative angenommen wurde. Ich finde es daher nur gerecht, alle Gesuche, die vor der Abstimmung eingereicht wurden, eben noch nach altem Recht zu behandeln. Es betrifft wenige Gesuche. Aber wenn wir zusammenarbeiten wollen, Gemeinden, Kanton und Bund, wäre es nur richtig, dass man diese Gesuche jetzt noch so behandeln würde, wie es die Motionärinnen und Motionäre fordern. Würden wir dies jetzt so beschliessen, und wäre jemand damit nicht einverstanden, bestünde ja immer noch die Möglichkeit, vor Bundesgericht abklären zu lassen, ob das denn auch wirklich rechtmässig und richtig ist. Aber wir können das hier beschliessen, das ist möglich. Ist dann jemand damit nicht einverstanden, könnte man immer noch vor Bundesgericht gehen. Ich habe hier nun absichtlich auch nicht inhaltlich sondern rechtlich argumentiert. Es ist aus rechtlicher Sicht möglich, hierzu ja zu sagen, und Sie können dies getrost tun.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Die Regierung hat ihre Rechtsauffassung in dieser Sache bereits in der Antwort auf die Interpellation Sancar vom 17. März 2014 (Geschäft 2014.0036 I 017-2014) klar dargelegt. Das kann man dort nachlesen. An dieser Rechtsauffassung hat sich seither nichts geändert. Die Initiative ist direkt anwendbar. Ob einem das politisch oder vom Herzen her gefällt oder nicht, ist eine andere Frage. Aber diese steht hier nicht zur Debatte. Nach Auffassung der Regierung ist die Initiative direkt anwendbar.

Nachdem ich der Diskussion zugehört habe, muss ich noch etwas korrigieren, was offenbar in mehreren Köpfen herumspukt. Es wurde von «sistiert» gesprochen. Seit dem 1. Mai 2014 sind keine Gesuche mehr sistiert. Seit diesem Datum werden alle Gesuche bearbeitet. Bis dahin hatte man sie sistiert, weil man zunächst den juristischen Weg finden musste, wie die Umsetzung der Initiative gestaltet werden sollte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des dreistufigen Modells, wie es hier mehrere Votanten richtigerweise erwähnt haben. Vor dem 1. Mai 2014 waren etwa 700–800 Gesuche beim Migrationsdienst hängig. Das ist eine relativ grosse Zahl, das ist klar. Aber dies war deshalb so, weil sie von den Gemeinden her kamen; man bestätigte ihren Eingang und behielt sie dann dort, bis die Regierung die Sistierung aufhob. Und nun gibt es Fälle, namentlich solche, bei denen es um Sozialhilfeempfänger geht, die relativ komplex sind. Denn wenn diese Leute Wohnortwechsel vorgenommen haben, sogar über die Kantons Grenzen hinweg, dann ist es relativ aufwändig, bei den Gemeinden, bei denen sie ihre Papiere hinterlegt hatten, nachzufragen, wie denn ihre Situation in den letzten Monaten oder Jahren war. Deshalb dauert dies eine gewisse Zeit, das ist ganz klar. Aber sistiert sind seit 1. Mai 2014 keine Gesuche mehr. Und es ist auch

nicht etwa so, Frau Grossrätin Streit, dass die Verwaltung auf einen Entscheid des Grossen Rats vom heutigen 1. September warten würde. Ich weiss nicht, woher diese Information kommt. Gar niemand wartet auf diesen Entscheid. Wir sind einfach gespannt, wie der Rat mit dieser Motion umgeht; ob er der Rechtsauffassung der Regierung folgt und die Motion ablehnt oder ob er dies nicht tut. Ich möchte um deren Ablehnung bitten.

Präsidentin. Est-ce que le motionnaire, M. Sancar, veut reprendre la parole? – Oui, vous avez donc trois minutes maximum.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Ich habe von der Sistierung gesprochen, aber ich habe erwähnt, dass es um Fälle geht, die wegen der Sozialhilfe oder fehlendem C-Ausweis mit der Initiative in Berührung kommen. Diese Fälle wurden natürlich gestoppt, und man wartet dort auf die Gewährleistung der Bundesversammlung. Ich zitiere dazu aus der elektronischen Ausgabe der «Berner Zeitung BZ» vom 25. November 2013: «So oder so ist die Initiative laut Käser frühestens dann anwendbar, wenn sie von der Bundesversammlung gewährleistet ist.»

Präsidentin. Nous passons tout de suite au vote sur cette motion Traitement des demandes de naturalisation déposées sous l'ancien droit. Ceux qui acceptent cette motion disent oui, ceux qui la refusent disent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	66
Nein	77
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez refusé cette motion.

Geschäft 2014.RRGR.10114

Vorstoss-Nr.:	080-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	17.03.2014
Eingereicht von:	Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in) Brand (Münchenbuchsee, SVP) Tromp (Bern, BDP) Giauque (Ittigen, FDP) Kropf (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.03.2014
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (BSG 121.1) dahingehend zu ändern, dass bei Gemeindefusionen Bürgerinnen und Bürger sowie Bur-

gerinnen und Bürger auf Wunsch ihren bisherigen Heimatort behalten können.

Damit Gemeinden, die sich in einem laufenden Fusionsverfahren befinden, von dieser Gesetzesänderung profitieren können, verlangen wir für die Bürgerinnen und Bürger, die dies wünschen, eine rückwirkende Inkraftsetzung.

Begründung:

Bei Gemeindefusionen wird der neue Gemeindenamen zum neuen Heimat- bzw. Bürgerrechtsort. Wer also eine der fusionierten Gemeinden als Heimatort hatte, erhält einen neuen Heimatort.

Bei allen Fusionsprojekten reicht dieses Argument aus, um die Fusion abzulehnen.

Eine Änderung könnte beispielsweise so aussehen:

Heimatort: Neue Gemeinde (frühere Gemeinde)

Beispiel: Valbirse (Malleray)

Im Kanton Neuenburg hat der Grosse Rat eine solche Gesetzesänderung einstimmig angenommen.

Antwort des Regierungsrats

Das Anliegen wurde durch den Motionär letztmals mittels der Motion 145-2012 vom 7. Juni 2012 eingegeben. Der Grosse Rat lehnte diese am 24. Januar 2013 ab. Die Argumentation war die gleiche, wie sie in der vorliegenden Motion vorgebracht wird. Der Motionär und die Mitunterzeichnenden erhoffen sich durch die Beibehaltung des ‚alten‘ Heimatortes in Klammern günstigere Voraussetzungen für Gemeindefusionen.

Gemäss aktueller Rechtslage bestimmt das Gemeindebürgerrecht die Heimatzugehörigkeit (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, KBÜG; BSG 121.1). Dies bedeutet zum Beispiel für den Fall der Fusionen der Gemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried zur Einwohnergemeinde Fraubrunnen, dass anstelle der acht alten Gemeindebürgerrechte und Heimatorte ein einziges neues Gemeindebürgerrecht und somit ein einziger neuer Heimatort (Fraubrunnen) tritt.

Der Regierungsrat zeigt Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Es ist auch in seinem Sinn, Gemeindefusionen zu fördern und allfällige Stolpersteine, die eine Gemeindefusion verhindern können, aus dem Weg zu räumen. Gerade der allfällige Verlust eines Heimatortes im Rahmen einer Gemeindefusion darf als emotionaler Punkt angesehen werden. Auch wenn er nicht als Hauptgrund für das Scheitern angesehen werden kann, ist er als Nebenpunkt für das Gelingen einer Gemeindefusion von Bedeutung. Dies zeigt die Tatsache, dass gut ein Jahr nach Ablehnung der Vorgängermotion die Motion nun überparteilich unterstützt wird. Deshalb unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag des Motionärs, dass bei künftigen Gemeindefusionen dem neuen Gemeindennamen der bisherige Gemeindename in Klammern angefügt wird und so ein neuer Heimatort entsteht. Dies entspricht der Lösung des Kantons Neuenburg, die bereits in der Vorgängermotion als Vergleich herangezogen wurde und die auch in dieser Motion als Massstab betrachtet wird. Unschön ist dabei, dass nach der Gemeindefusion zusätzliche Heimatorte entstehen, deren Namen

zudem sehr lang werden können. Im Gegensatz dazu kennt die aktuelle Lösung eine Reduktion auf einen Heimatort. Gleichzeitig wirkt der Klammervermerk schwerfällig, wenn der neue Gemeindename aus den fusionierten Gemeinden besteht.

Beispiel: Forst und Längenbühl fusionieren zu Forst-Längenbühl. Aktuelle Lösung: nur noch Heimatort Forst-Längenbühl. Neue Lösung: Forst-Längenbühl (Forst), Forst-Längenbühl (Längenbühl) sowie Forst-Längenbühl, welcher für neu eingebürgerte oder eingebürgerte Personen gilt.

Der Regierungsrat ist dennoch der Ansicht, dass der Vorteil der Förderung von Fusionen diese Nachteile überwiegt. Er kann das Kernanliegen der Motion daher unterstützen.

Die Umwandlung des alten Heimatortes in den Neuen mit Klammern muss entgegen dem Anliegen des Motionärs jedoch in jedem Fall, d.h. zwingend für jeden Bürger, erfolgen. Dies entspricht auch der Lösung im Kanton Neuenburg. Ein Wahlrecht ist nicht zielführend und führt zu Verwirrung und Missverständnissen. So wäre es zum Beispiel möglich, dass innerhalb einer Familie, deren Mitglieder ursprünglich den gleichen Heimatort haben, einzelne Familienmitglieder das Wahlrecht in Anspruch nehmen und dadurch andere Heimatorte erhalten. Der Hauptgrund gegen

ein Wahlrecht sind jedoch die Mehrkosten für die Umsetzung bei den Gemeinden und dem Kanton. Es wäre mit einer Erhöhung der Personalressourcen zu rechnen, da das Wahlrecht bei einer bernischen Behörde (z.B. Zivilstandsamt des Heimatortes) erklärt werden müsste. Die Gemeinden müssten die Daten in der Einwohnerkontrolle mutieren. Der Regierungsrat lehnt daher das Wahlrecht und die Motion diesem Punkt ab.

Im Weiteren verlangt die Motion die Rückwirkung der neuen Regelung auf die Gemeinden, welche sich in einem laufenden Fusionsverfahren befinden. Für den Fall des Inkrafttretens der vom Motionär vorgeschlagenen Regelung per 1. Januar 2015 wären aktuell mit Sicherheit betroffen:

- Péry und La Heutte zu Péry-La Heutte. Neue Heimatorte Péry-La Heutte (Péry), Péry-La Heutte (La Heutte) und Péry-La Heutte.
- Châtelat, Monible, Sornetan und Souboz zu Petit-Val. Neue Heimatorte Petit-Val (Châtelat), Petit-Val (Monible), Petit-Val (Sornetan), Petit-Val (Souboz) und Petit-Val.
- Bévillard, Malleray und Pontenet zu Valbirse. Neue Heimatorte Valbirse (Bévillard), Valbirse (Malleray), Valbirse (Pontenet) und Valbirse.

Der Regierungsrat erachtet eine Umsetzung und Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf 1. Januar 2015 als nicht realistisch, da vorgängig das Gesetzgebungsverfahren für eine Änderung des KBÜG eingeleitet und durchgeführt werden muss. Ein späteres Inkraftsetzen der neuen Bestimmungen würde bedeuten, dass die vorgenannten Gemeindefusionen nicht mehr als laufende Verfahren angesehen werden könnten und die übergangsrechtlichen Bestimmungen auf sie keine Anwendung finden würden.

Mit der Hauptabsicht, durch die neue Regelung Gemeindefusionen zu fördern, macht es denn auch keinen Sinn, bereits beschlossene oder durchgeführte Fusionen übergangsrechtlich zu regeln. Die Entscheide für eine Fusion wurden in diesen Fällen bereits gefällt und die nachträgliche

Anpassung der Heimatorte hätte auf diese keinen Einfluss mehr. Der Regierungsrat lehnt deshalb übergangsrechtliche bzw. rückwirkende Regelungen, wie in der Motion vorgeschlagen, ab.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem Grundanliegen der Motion, bei künftigen Gemeindefusionen dem neuen Gemeindenamen den bisherigen Gemeindennamen in Klammern anzufügen, grundsätzlich zugestimmt werden kann. Die anderen Punkte der Motion lehnt der Regierungsrat ab. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen. Die Umsetzung würde gemäss vorgenannten Erläuterungen erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Nous passons donc tout de suite à l'affaire n°14, motion de M. Bernasconi, Garder son lieu d'origine lors de fusion de communes. Nous serons en débat libre. M. Bernasconi, vous avez la parole.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Si je suis revenu à la charge une deuxième fois avec la même motion, c'est pour plusieurs raisons. La principale est bien sûr que certains bourgeois sont catégoriquement opposés aux fusions, car ils voient leur lieu d'origine disparaître de leurs papiers officiels. Et même si pour certains, ce point ne paraît pas important, je peux vous garantir que dans le Jura bernois, où les bourgeoisies sont encore bien implantées et très puissantes – vraiment j'insiste – cette perte du droit de cité a fait déjà échouer déjà plusieurs tentatives. Par exemple dans le cas de notre commune, c'était une fusion à cinq communes, une commune a déjà refusé et la quatrième s'est retirée, surtout pour cette perte du droit de cité. L'année dernière, cette même motion avait échoué pour seulement 13 voix, c'était la preuve que le parlement avait déjà pris conscience de ce problème. Le fait que le canton de Neuchâtel a accepté cette motion figurait dans mon argumentaire et non dans le texte de ma motion, c'est un point que je tiens à signaler et qui prouve aussi que le problème informatique a été réglé. Si je vous demande de maintenir la motion, c'est pour qu'il n'y ait pas d'inégalité de traitement entre les communes qui ont déjà fusionné et celles qui vont le faire. L'argument des coûts supplémentaires n'est à mon avis pas à prendre en compte, car comme on peut le voir dans la réponse du gouvernement, il n'y a pas un très grand nombre de communes ou de fusions qui seraient concernées, et de toute façon, ce service serait payant.

Je remercie toutefois le gouvernement d'avoir pris conscience de la problématique et d'accepter le point principal de la motion, mais il est primordial, pour les raisons que je viens de citer, que l'effet rétroactif soit possible. Comment régler le problème d'une commune qui viendrait rejoindre une commune qui a déjà fusionné, si les bourgeois de cette commune pourraient voir leur nom figurer sur leurs papiers et non les autres? En résumé, nous ne devons pas ici changer la loi, mais être d'accord avec deux points: premièrement que les bourgeois peuvent garder leur nom d'origine sous le nom de la nouvelle commune et deuxièmement, que cet effet soit rétroactif pour les communes qui ont déjà fu-

sionné. Quant à laisser le choix ou non, je laisserai l'administration régler ce problème si ce n'est pas possible. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir accepter mon intervention en tant que motion.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP). Wir haben das Anliegen der Motionäre gehört. Bereits im Januar 2013 hat der Grosse Rat dasselbe Begehren abgelehnt und damit festgelegt, dass bei einer Gemeindefusion der alte Heimatort verloren geht und damit wegfällt, und dass auch kein Wahlrecht betreffend den Heimatort eingeführt werden soll. Als ich den Vorstoss gelesen habe, fragte ich mich: Was ist denn jetzt anders als vor zwei Jahren? Nichts bis wenig. Jetzt steht praktisch derselbe Vorstoss wieder zur Diskussion, mit der Änderung bzw. dem Zusatz, dass man nun auch noch rückwirkende Wahlmöglichkeiten beschliessen soll. Bei den abgeschlossenen Gemeindefusionen soll nachträglich geklärt werden, wer das alte Heimatrecht, bzw. den alten Heimatort rückwirkend doch noch behalten möchte. Eine Zwängerei, ein Durcheinander, Verwirrung, Missverständnisse – wer soll sich da später noch zurechtfinden? Das waren meine ersten Gedanken, als ich dann auch noch die Antwort der Regierung gelesen hatte. Die Argumente, welche die BDP bereits im Januar 2013 dargelegt hat, sind unverändert. Es würde eine unmögliche Bürokratie und einen beträchtlichen Mehraufwand verursachen, wenn der Staat nach einer Fusion bei jeder Bürgerin und jedem Bürger klären muss, wer noch den alten und wer den neuen Heimatort annehmen will. Nicht jede Bürgerin und jeder Bürger wohnt in dem Ort, in dem er oder sie heimatberechtigt ist. Und das Zivilstandsamt weiss notabene in der Regel auch nicht, wo die Leute wohnen. Das heisst, die Abklärungen, diese Nachfragen, müssten ja dann künftig noch Jahre später durch das Zivilstandsamt vorgenommen werden, wenn Heimatberechtigte vielleicht dereinst einen neuen Ausweis benötigen wegen einer Heirat, einer Scheidung oder ähnlichem.

Zudem sind in der Regel Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde nicht gleichzeitig auch heimatberechtigt, oder gar Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde, in der über einen Zusammenschluss abgestimmt werden muss. Was ist denn mit denjenigen, die ausserhalb wohnen und nichts zu dieser Heimatortgeschichte zu sagen haben? Wenn die Motionäre zusätzlich wieder die Bürgerinnen und Bürger in diesen Vorstoss hineinnehmen, so hat auch da nichts geändert. Eine Fusion einer Einwohnergemeinde bedeutet nicht gleichzeitig einen Zusammenschluss der betroffenen Burgergemeinde.

Nun möchten die Motionäre, dass dies sogar noch bei denjenigen Gemeinden gemacht werden soll, die bereits fusioniert sind. Zumindest bei diesen war ja wohl der Heimatort nicht ausschlaggebend für die Fusion – oder verstehen wir da etwas falsch? Überhaupt – und da spreche ich nicht nur für die BDP sondern auch aus meiner persönlichen Erfahrung – ist das Thema Fusion im Oberaargau ein Dauerthema. Keine Präsidentenkonferenz, keine Regionalversammlung, bei der dies nicht auf der Traktandenliste stünde. Wir haben viele kleine Gemeinden, das ist der Grund dafür. Aber kaum einmal höre ich, dass der Heimatort ein Grund für eine ablehnende Haltung wäre. Nein, Verunsicherung,

Ängste und Sorgen sind in den kleinen Gemeinden vorhanden. Die Diskussionen drehen sich dabei in der Regel um Themen wie höhere Steuern, Verlust von gewachsenen Strukturen, Verlust der Dorfkultur, Ängste, vom «grossen» Partner nicht ernst genommen zu werden, Verlust von Infrastrukturen und Schulen und vieles mehr. Ob dies berechtigete Sorgen und Ängste sind, ist hier aber nicht Thema. Aber das Argument, man könnte eine Gemeindefusion unterstützen, wenn der alte Heimatort nicht verlustig ginge, ist sicher nicht stichhaltig. Und der bürokratische Aufwand, den diese Motion auslösen würde, ist nicht gerechtfertigt. Die BDP lehnt deshalb die Motion wie bereits im Januar 2013 grossmehrheitlich ab. Eine rückwirkende Regelung und ein Wahlrecht, wie es die Motionäre verlangen, werden von der BDP grundsätzlich abgelehnt.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). Ich kann mich kurz fassen und werde nicht mehr als 50 Sekunden benötigen. Die FDP ist auch wenig begeistert von diesem Vorstoss, der ja weiss Gott nicht staatstragend ist. Er geht eher in Richtung «überflüssig». Dies, weil man im Jahr 2013 schon einmal genau dasselbe behandelt hat, und an sich sollte man alte Geschichten nicht nochmals aufrollen. Frau Gygas hat das absolut richtig gesagt. Die Motion ist nicht möglich, wegen der Rückwirkung. Da kann man der Regierung vollumfänglich folgen. Es ist einfach nicht möglich. Aber auch ein Postulat sehen wir nicht. Wir sehen nicht ein, weshalb man dieses Problem nun nochmals aufrollen und prüfen sollte, da wir ja schon einmal darüber befunden haben. Deshalb lehnt die FDP den Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat ab.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich bin zwar Mitmotionär, heute aber zugleich auch noch Fraktionssprecher, nachdem sich unser Fraktionssprecher für heute Nachmittag entschuldigen lassen musste. Wir haben den Vorstoss in der Fraktion behandelt. Es geht um ein Thema, das vielleicht nicht weltbewegend ist, Hubert Klopfenstein, aber offenbar sind die Heimattorte eben doch ein Thema bei Fusionen. Im Zusammenhang mit Fraubrunnen, wo gerade solch ein Verfahren lief, habe ich einen Monat später einen Anruf von jemandem erhalten, der gemerkt hatte, dass nun seine Identitätskarte und seine Niederlassungsbewilligung auf Fraubrunnen geändert wird, dabei hätte er doch gern Grafenried als Heimatort gehabt. Wenn das ein Punkt ist, mit dem man verhindern kann, dass Fusionen schwieriger werden, so kann man dieses Gesetz doch ohne Weiteres anpassen. Wir sind ja nicht unbedingt die Partei, die sich auf die Fahne geschrieben hat, Fusionen von Gemeinden zu verlangen. Aber wenn man sie auf diese Weise fördern kann, in dem man ein Hindernis wegnimmt, so schadet das sicher nicht. Das ist ganz in unserem Sinn. Denn so kann man nämlich die Fusionen von unten her fördern, wie wir das möchten, mit dem Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger auch was die Heimattorte anbelangt. Noch zu dem, was Monika Gygas gesagt hat: Die Motion verlangt nicht, dass bei einer Fusion, die bereits stattgefunden hat, automatisch jeder den alten Heimatort zurückerhält. Wir schreiben hier ganz klar, dass die betroffenen Leute auf Wunsch

den alten Heimatort in Klammern wieder beigelegt bekommen können. Es geht also um den Wunsch von einzelnen Leuten. Ganz sicher werden nicht alle diesen Wunsch haben. Roberto Bernasconi hat zudem gesagt, wer das möchte, solle dies auch selber bezahlen. Ich denke, es wäre ohne weiteres machbar, diese Möglichkeit für diejenigen zu schaffen, die das wollen. Es ist eine zusätzliche Möglichkeit. Lassen Sie das doch jetzt prüfen und überweisen Sie die Motion. Wir können ja dann anhand einer entsprechenden Gesetzesänderung noch darüber sprechen und die Details der Umsetzung behandeln. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Wie wir alle wissen, müssen sich viele Gemeinden mit dem Thema Fusion beschäftigen. Wir wissen auch, dass mit dieser Thematik viele Emotionen und Auseinandersetzungen verbunden sind. Bis Gemeindefusionen zustande kommen, muss immer ein langer und herausfordernder Weg mit vielen, vielen Stolpersteinen zurückgelegt werden. Was will die vorliegende Motion? Warum soll der Heimatort bei Gemeindefusionen stehen bleiben? Das zentrale Anliegen der Motion ist es doch, einen dieser vielen Stolpersteine aus dem Weg zu räumen. Jetzt ist es ja so, dass bei einer Gemeindefusion der neue Gemeindegemeinde zum neuen Heimatort wird. Das heisst, die Bürgerinnen und Bürger verlieren ihren ursprünglichen Heimatort und erhalten einen neuen. Heimatort wird der neue Name der neuen Gemeinde. Der Heimatort hat aber für viele Menschen einen grossen Wert und bedeutet auch eine Verbundenheit mit der Familiengeschichte. Ein Wechsel, ein Verlust des Heimatorts, kann deshalb auch ein Grund für die Ablehnung einer Fusion sein. Die Motionäre schlagen vor, dass der ursprüngliche Gemeindegemeinde in Klammern zusätzlich zum neuen Namen einer fusionierten Gemeinde weiterhin aufgeführt werden soll. Beispiele dazu sehen sie ja in den Unterlagen der Motion.

Das Aufführen des ursprünglichen Gemeindegemeindenamens in Klammern soll aber nicht automatisch geschehen. Die Bürgerinnen und Bürger, respektive die Bürgerinnen und Bürger müssen den Wunsch, ihren bisherigen Heimatort beizubehalten, aktiv beantragen. Die Thematik des Heimatorts, bzw. die Befürchtung, diesen zu verlieren spielt auch bei jetzt bereits laufenden Fusionsprojekten und Diskussionen um Gemeindefusionen eine ganz wesentliche Rolle. Deshalb ist es eben wichtig, dass für die Möglichkeit, den Heimatort beizubehalten auf Wunsch auch eine rückwirkende Inkraftsetzung möglich sein muss. Für die Projekte, die jetzt diskutiert werden, ist dies sehr wichtig. Im Kanton Neuenburg ist dieses System angenommen worden und wird angewendet. Das bedeutet also, dass es administrativ möglich und organisatorisch handhabbar ist. Warum sollte es also im Kanton Bern nicht auch umsetzbar sein? Wir sind überzeugt, mit dem vorgeschlagenen System, den bisherigen Heimatort weiterhin in Klammern zu erwähnen, werde in vielen Diskussionen um Gemeindefusionen ein wichtiger Stolperstein aus dem Weg geräumt. Ein Themenbereich unter den Herausforderungen bei Gemeindefusionen fällt damit weg. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt diesen Vorstoss und bittet Sie, dies auch zu tun.

Präsidentin. Il est 16 heures 30, je clos la séance pour cet après-midi. Je vous souhaite un bon après-midi et à demain matin, 9 heures précises.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Claudine Blum (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 2. September 2014, 09.00-11.45 Uhr

Zweite Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)

Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold Michael-Adrian, Desarzens-Wunderlin Eva, Müller Philippe, Schöni-Affolter Franziska, Studer Peter

2014.RRGR.10114

Motion 080-2014 Bernasconi (Malleray, SP) – Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben!

Fortsetzung

Präsidentin. Je vous prierais de prendre place, nous aimerions commencer, il est 9 heures. Je salue M. le directeur de la police et des affaires militaires. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) La séance est ouverte. Nous nous sommes arrêtés hier à l'affaire 14 et M. Gsteiger prend la parole pour le groupe PEV. Je vous prierais ceux qui viennent en retard d'être un peu calmes.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Nous traitons une motion Bernasconi, Bernasconi II le retour, comme au cinéma. Quand on a une motion qui revient dans une deuxième législature, il faut se demander si c'est le motionnaire qui est têtue ou si c'est l'objectif qu'il vise qui est intéressant et qui doit avoir toute notre attention. Je crois savoir que Tino Bernasconi n'est pas têtue, s'il revient avec sa motion, c'est qu'il est porte-parole d'une bonne partie de la population qui souhaite en fait pouvoir avoir à l'avenir dans ses papiers le nom de sa commune d'origine, même après une fusion. En politique, il est vrai qu'il faut s'obstiner. Si les femmes ne s'étaient pas obstinées, je pense qu'aujourd'hui elles n'auraient pas le droit de vote. Donc cette obstination permet de revoir les choses. Les arguments restent, c'est vrai. Le PBD nous a dit hier soir qu'ils avaient pris une décision il y a deux ans, qu'ils avaient des arguments et qu'ils ne souhaitaient pas en changer. Mais nous pouvons changer notre vision des choses et la preuve est que l'administration a changé sa vision, puisque ce qu'elle ne pouvait pas prétendre faire il y a deux ans, quand cette motion est venue pour la première fois, maintenant elle est d'accord d'entrer en matière et de faire le nécessaire. Le Parti évangélique soutient cette motion sous forme de postulat majoritairement et quelques membres de notre groupe la soutiendront sous forme de motion. Je pense qu'il est important que le nom de certaines communes puisse perdurer, même après une fusion, même après que l'on a une nouvelle commune politique. Vous connaissez tous la situation de Verbier, en Valais, par exemple: on entend parler de Verbier, mais la

commune c'est Bagnes, pas Verbier. Alors, je pense que c'est important que les bourgeois de Verbier ou les bourgeois de Malleray ou de Bévillard puissent à l'avenir faire perdurer le nom de leur commune derrière le nom de l'entité fusionnée. Merci pour votre attention qui laisse encore un peu à désirer.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Ich habe Verständnis dafür, dass es für einige Personen sehr wichtig ist, stets denselben Heimatort zu behalten. Mir ist es nicht so wichtig, wo mein Heimatort ist, da ich ihn vielleicht gar nie brauchen werde. Diese Motion bringt mehr Verwaltungsaufwand, und das ist es der EDU nicht wert. Wir sind gegen zusätzliche Bürokratie, weil dies immer wieder neue Kosten verursacht. Die EDU-Fraktion lehnt die Motion wie auch ein Postulat ab.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Wir sind uns wohl einig – und es wurde schon von einigen Vorrednern darauf hingewiesen –, dass dies nicht der allerstrategischste Vorstoss ist, über den wir hier diskutieren. Zudem haben wir bereits einmal darüber diskutiert. Gleichwohl möchten wir Sie bitten, in doppelter Hinsicht mit einer gesunden Portion Pragmatismus an den Vorstoss heranzugehen. Erstens Pragmatismus im Hinblick auf das Ziel: Wenn man mit dieser relativ bescheidenen Veränderung dazu beitragen könnte, dass ein Fusionshindernis beiseitegeschafft wird, sollten wir das meiner Meinung nach tun. Es geht wohl vielen von uns ähnlich: Wir können uns nicht ganz vorstellen, was denn im Fall einer Fusion an einer allfälligen Veränderung des Heimatorts so tragisch sein soll. Wir müssen jedoch offensichtlich zur Kenntnis nehmen, dass dies für verschiedene Leute mit vielen Sentimentalitäten verbunden ist. Wenn man mit dieser unkomplizierten Änderung eine solche Fusionshürde beiseiteschaffen könnte, läge das aus meiner Sicht im Interesse des Kantons. Ich sprach von Pragmatismus in zweierlei Hinsicht: Pragmatismus ist auch angebracht im Hinblick auf die Art und Weise, wie wir diesen Vorstoss diskutieren und überweisen. Wenn wir ein Anliegen haben, das ohnehin mit einer Gesetzesanpassung umgesetzt werden muss, brauchen wir nun nicht so zu tun, als ob wir die endgültige Lösung in Stein meisseln würden. Wir werden vielmehr im Rahmen einer allfälligen Gesetzesberatung den konkreten Artikel formulieren müssen. Von daher wäre der Unterschied nicht so gross, ob der Vorstoss nun als Motion oder als Postulat überwiesen würde. Ich bitte deshalb den Rat, im Sinne eines Schritts Richtung Erleichterung von Fusionen in diesem Kanton dem Vorstoss zuzustimmen.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Eigentlich ist dieser Vorstoss der glp sympathisch. Jeder kann seinen Heimatort behalten; das Gefühl, dass man noch dorthin gehört, bleibt bestehen. Es hat also ein bisschen mit Nostalgie zu tun. Wer das will, soll das machen können. Wir möchten einer Gemeindefusion sicher nicht entgegenwirken oder sie sogar verhindern, nur weil man diese Möglichkeit nicht zulässt. Stellen Sie sich jedoch vor: Wenn ich nicht in derjenigen Gemeinde wohne, die auch mein Heimatort ist, habe ich dort ohnehin nichts zu sagen. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Es würde also lediglich auf einem Papier stehen, dass ich von einem bestimmten Ort stamme, und das ist schön. Wir bitten den Rat, aufgrund der beiden Aspekte –

der Nostalgie und der Frage, was das eigentlich soll –, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Die Regierung soll sich überlegen, ob sie uns eine Gesetzesrevision vorschlagen soll. Anschliessend hat der Rat die Möglichkeit, genauer hinzuschauen. Ich bitte also um ein Postulat, die glp unterstützt das.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Cela est évidemment un problème de quelques communes du Jura bernois. Ich muss das so festhalten, denn sonst interessiert es niemanden in diesem Kanton. Interessanterweise gibt es auf Bundesebene eine Anfrage von Nationalrat Pierre-Alain Fridez. Die Antwort darauf erfolgte am 20. August 2014. Darin wird festgestellt, dass in zwölf Kantonen die Heimorte im Rahmen einer Gemeindefusion in der neuen politischen Gemeinde aufgingen: in Aargau, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Tessin, Zürich – et dans les Cantons romands comme Valais, Vaud, Jura et Fribourg. C'est vraiment un peu drôle. Zudem wird das Geschäft zum zweiten Mal in derselben Legislatur eingereicht. Jetzt liegt eigentlich nichts Neues auf dem Tisch. Die Regierung ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Nun komme ich zu den entscheidenden Punkten: Wir lehnen insbesondere die Wahlmöglichkeit ab, denn sie würde zu enormer Verwirrung führen. Letztlich hätte jeder auf seinem amtlichen Ausweis diejenige Bezeichnung der Gemeinde, die er für sinnvoll erachtet: zum Beispiel die Bezeichnung der ursprünglichen Gemeinde vorn und die der neuen Gemeinde hinten oder umgekehrt, allenfalls in Klammer oder sonst wie. Wenn man das will, muss man eine saubere Lösung finden. Deswegen beantragt die Regierung auch, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Die Forderung würde einen erheblichen administrativen Aufwand generieren, weil die Daten in den Einwohnerkontrollen aller betroffenen Gemeinden mutiert werden müssten. Der zusätzliche Personalaufwand ist nicht planbar, da nicht bekannt ist, welche Gemeindefusionen noch anstehen. Häufig läge bei der Erklärung des Heimatorts und der entsprechenden Datenmutation eine zeitliche Dringlichkeit vor, denn die Frage des Heimatorts würde sich erst stellen, wenn die Bürgerinnen und Bürger einen neuen Pass benötigen. Die Regierung lehnt auch eine rückwirkende Inkraftsetzung ab, denn diese hat nicht das Geringste mit zukünftigen Gemeindefusionen zu tun. Ich stelle fest, dass die Haltung des Grossen Rats nicht eindeutig ist. Gestern habe ich gehört, die SVP unterstütze den Vorstoss nun. Bei der letzten Beratung hatte sie das Anliegen grossmehrheitlich abgelehnt. Es ist etwas schwierig für mich, im Rat eine Haltung auszumachen. Deshalb erfolgt bekanntlich nachher eine Ausmehrung.

Der Antrag der Regierung, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und noch einmal zu prüfen, welche Lösung man allenfalls vorsehen könnte, wäre aus meiner Sicht ein gangbarer Weg aus dem Dilemma, der in eine Gesetzesänderung münden könnte, wie sie Grossrat Kropf dargestellt hat. Deshalb appelliere ich an Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Haltung der Regierung zu unterstützen und den Vorstoss als Postulat zu überweisen. Merci beaucoup.

Präsidentin. Est-ce que le motionnaire aimerait reprendre la parole? – Oui.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Vous l'avez entendu, cela ne concerne pas un grand nombre de communes, donc les coûts seront tout à fait supportables et ces coûts doivent être pris en charge par les personnes qui le demandent. Je sais que ce n'est pas un problème du canton entier, nous l'avons dit, mais vraiment dans le Jura bernois, les bourgeoisies sont très puissantes et il ne s'agit là que des personnes, des bourgeois donc, qui habitent dans ces villages, et cela ne va pas représenter des milliers de cas comme cela semble être le cas. Ce changement de loi a été fait dans d'autres cantons, donc je pense que nous pouvons aussi le faire dans le canton de Berne, je maintiens la motion. Merci de la soutenir.

Präsidentin. Vous l'avez entendu, M. Bernasconi maintient sa motion intitulée «Garder son lieu d'origine lors de fusion de communes». Nous passons donc au vote. Ceux qui acceptent cette motion disent oui, ceux qui la refusent disent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 71

Nein 64

Enthalten 7

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion.

2014.RRGR.10111

Vorstoss-Nr.: 071-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 15.03.2014

Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Ammann, Meiringen)
(Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Keinen gewerblichen Betrieb mit Jetbooten auf Berner Gewässern

Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit der gewerbliche Betrieb mit Jetbooten auf Berner Gewässern verboten werden kann.

Begründung:

Berner Gewässer und ihre Uferbereiche sind Räume der Erholung.

Seen und Kanäle werden insbesondere zum Schwimmen, Segeln und Fischen, aber auch für den gewerblichen Betrieb durch Schifffahrtsgesellschaften genutzt. Entlang der Ufer finden sich zahlreiche historische Gebäude, Gastronomiebetriebe und Spazier- und Wanderwege. Im Vorder-

grund steht dabei eine sanfte Nutzung, die Erholung und Sicherheit garantiert für alle, die sich an oder auf einem Gewässer aufhalten.

Rundfahrten mit Jetbooten stehen für einen Action-Tourismus, der nicht im Einklang mit den Bedürfnissen der übrigen Nutzer steht. Das Erlebnis wird in erster Linie durch hohe Tempi generiert, die Störungen und Sicherheitsrisiken mit sich bringen. Bereits heute gibt es daher auf gewissen Schweizer Gewässern Geschwindigkeitsbegrenzungen. So gilt z. B. auf dem Bodensee eine Maximalgeschwindigkeit von 40 km/h. Auf dem Brienzersee sollen gemäss Angabe der Initianten Jetboote ausserhalb der Uferzone mit rund 60 km/h verkehren. Ihre Höchstgeschwindigkeit liegt deutlich höher. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung kennt der Kanton Bern bisher keine.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit die gewerbliche Verwendung von sogenannten «Jetbooten» auf bernischen Gewässern verboten werden kann. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass ausreichende und klare gesetzliche Grundlagen bestehen, um Beschränkungen der Schifffahrt auf bernischen Gewässern festlegen zu können. Im Brienzersee besteht bereits ein Wildschutzgebiet. Bisher ist als Massnahme nur der Schutz vor der Jagd vorgesehen. Störungen durch Boote (sowohl Motor- als auch Jetboote) stellen jedoch ebenfalls ein Problem für Wasservögel dar. Entscheidend ist nicht die Antriebsart, sondern die Geschwindigkeit des Bootes. Ein kommerzieller Jetboot-Betrieb kann neben dem Naturschutz auch andere Nutzungen der Gewässer beeinträchtigen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit zu prüfen, wie das Anliegen innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens umgesetzt werden kann, beispielsweise mit einer Anpassung des Wildschutzgebiets Brienzersee in der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63).

Die so genannten «Jetboote» werden im Unterschied zu anderen Motorbooten nicht durch eine Schiffsschraube, sondern durch einen Wasserstrahl angetrieben. Es handelt sich dabei um eine von der eidgenössischen Binnenschifffahrtsgesetzgebung zugelassene Antriebsart, die auf schweizerischen Gewässern eine gewisse Verbreitung findet. Schiffe mit dieser Antriebsart müssen dieselben Voraussetzungen hinsichtlich Konstruktion, Lärm und Abgasen erfüllen wie alle anderen Motorboote. Die Verkehrsregeln und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten gelten für alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gewässern (vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrates in der Fragestunde des Nationalrats vom 17. 3. 2014 «Jetboote mit hohen Geschwindigkeiten auf Schweizer Seen»).

Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) hält fest, dass die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gesetzes frei ist. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1) ermächtigt den Grossen Rat, durch Dekret die Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern im Rahmen des Bundesrechts einzuschränken, soweit es das öf-

fentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordern. Entsprechende Einschränkungen wurden im Dekret vom 18. Dezember 1991 über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret; BSG 767.11) vorgenommen.

Die Aufnahme neuer Beschränkungen oder Verbote hat sich unter anderem auch an den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit zu orientieren. Allfällige Massnahmen innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens müssten deshalb sowohl für Schiffe mit Wasserstralantrieb als auch für andere Motorboote gelten.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire n°15 du PS-JS-PSA Interdire l'exploitation commerciale des bateaux hydro-jet dans le canton de Berne. M. Amman, vous ne vous êtes pas annoncé – vous avez la parole.

Christoph Amman, Meiringen (SP). Der Vorstoss, den wir heute beraten, war im Frühling entstanden und eingereicht worden, und zwar unter dem Eindruck von Ankündigungen von Jetbootbetreibern auf dem Brienzersee. In einem Internetauftritt konnte man damals lesen, dass von «Unforgettable Thrills», «360°-Kurven», «Adrenalin» und so weiter die Rede war. Zusammen mit vielen Bürgerinnen und Bürgern quer durch den ganzen Kanton hatte ich selbst die Befürchtung, dass es mit einem solchen Angebot zu massiven Störungen auf einem See in unmittelbarer Nähe zum Weltkulturerbe der Unesco kommen könnte, wo man einen sanften Tourismus kennt und der schon rein von der Gewässerfläche her nicht auf Nutzer ausgerichtet ist, die in dieser Art und Weise die Segler, Motorbootfahrer, Stand-up-Paddler und Kanufahrer stören. Mittlerweile ist eine Saison vorbei, und meine Befürchtungen sind zum grossen Glück nicht in dem Ausmass eingetroffen, wie man es erwarten musste. Das könnte verschiedene Gründe haben. Auf der einen Seite haben offensichtlich die Betreiber «Kreide gefressen»: Sie haben gemerkt, dass ein politischer Gegenwind weht, und haben sich entsprechend vorsichtig verhalten. Das muss ich positiv festhalten. Auf der anderen Seite haben wir – und das ist wohl der Hauptgrund – eine Saison hinter uns, in der es bekanntlich gar keinen Sommer gegeben hat. Alle Unwetter- und Hochwassernachrichten der letzten Wochen und Monate führten uns das eindrücklich vor Augen. Was bleibt also? Wir haben nach meinem Dafürhalten nach wie vor keinen Erfahrungshintergrund und keinen Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene. Es gilt nach wie vor die eidgenössische Gesetzgebung, und diese ist offen und liberal. Wer ein Schiff hat, das den technischen Voraussetzungen genügt, kann auf einem Berner Gewässer damit mehr oder weniger machen, was er will. Deshalb bin ich auch heute noch der Überzeugung, dass mein Vorstoss ein berechtigtes Anliegen aufnimmt, indem ich eine Gesetzeslücke auf kantonaler Ebene schliessen will.

Wer den Motionstext genau gelesen hat, hat gesehen, dass meine Idee nicht einfach ein radikales Verbot ist, vielmehr habe ich eine Kann-Formulierung gewählt. Damit hat der Gesetzgeber jeden Handlungsspielraum, zuzulassen, was er will, und einzuschränken, was er nicht will. Ich bin davon überzeugt, dass wir das Thema auf eine Art und Weise

erledigen können, die einen sanften Tourismus möglicherweise auch mit Jetbooten auf Berner Gewässern weiterhin ermöglicht, wenn wir heute diesen Vorstoss als Motion überweisen. Dort, wo Störungen provoziert werden und wo Störungen daher kommen, die wir nicht wollen, kann der Kanton indessen eingreifen. Ich bitte den Rat deshalb, in der Diskussion diese Kann-Formulierung entsprechend zu würdigen und in seine Überlegungen miteinzubeziehen. Zudem konnten Sie sehen, dass es um den gewerblichen Betrieb geht und nicht um das generelle Thema «Jetbootantrieb von Schiffen». Die Motion will ganz sicher nicht, dass das Polizeiboot auf dem Bielersee verhindert wird, das heute schon zu Rettungs- und Sicherheitseinsätzen unterwegs ist und auf einen solchen Antrieb angewiesen ist. Soweit meine Ausführungen zu diesem Vorstoss. Ich bin gespannt auf die Diskussion.

Peter Flück, Unterseen (FDP). Der Motionäre hat soeben gesagt, was der Vorstoss wirklich will: Er will den gewerblichen Betrieb von Jetbooten verbieten. Alle übrigen Jetboote dürften demnach auf bernischen Gewässern fahren. Für mich ist es eine Grundsatzfrage, ob das richtig sei oder nicht. Ich frage mich zudem, ob es richtig ist, dass wir das hier im Rat entscheiden. Damit kündige ich auch schon an, dass ein allfälliges Postulat für uns ebenfalls nicht infrage kommt. Geschätzter Christoph: Wenn du heute sagst, es könne sein, dass die Bootsbetreiber Kreide gefressen hätten und den Jetbootbetrieb nun deshalb so führen, wie sie das tun, nämlich absolut legal und vernünftig, dann stimmt das eben gerade nicht. Du hättest gescheiter gewartet, bis der Betrieb stattfindet, und nachher einen Vorstoss eingereicht: Dann hätten wir nämlich gewusst, wovon wir sprechen. Das Boot erfüllt die gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Geschwindigkeit, auf Abgastests und Dieselpartikelfilter vollumfänglich. Es ist das sauberste Boot auf dem Brienzersee und damit auch auf anderen Gewässern in diesem Kanton. Auch der Wellenschlag bietet keine Probleme. Geschätzter Christoph: Im Verein Pro Flugplatz setzen wir zwei uns im Vorstand für einen Betrieb mit F18-Jets ein. Diese Jets erzeugen grossen Lärm. Bezüglich Lärm hat das Jetboot mit den F18 nur den Namen gemeinsam. Es ist meilenweit vom Lärm entfernt, den die F18 erzeugen. Es gehört zu denjenigen Booten, die nicht mehr Lärm erzeugen als die Motorboote auf dem Brienzersee. Die beiden Jungunternehmer, die seit ihrer Jugend stets in Bönigen die Ferien verbrachten und schon damals mit Pedalos auf dem See waren, haben zwei Angestellte. Sie haben ein touristisches Angebot kreiert, das seinen Platz bereits bestens gefunden hat. Während Christoph Amman sagt, die Erfahrungen würden fehlen, stelle ich fest, dass bis heute mehr als 300 Bootsfahrten stattgefunden haben. Diese Erfahrungen sind also da, wir brauchen nicht noch mehr zu erfahren. Gäste zwischen 3 und 85 Jahren haben das Boot bereits benutzt und durften miterleben, wie die Jetbootbetreiber etwas über den See erzählen sowie über das Fischerdorf Iseltwald und sehr viel über das Parkhotel Giessbach, aber auch über das Wasser, das nicht nur ein wichtiges Lebensmittel ist, sondern auch sehr attraktiv für die Touristen. Gäste aus aller Welt schätzen das Angebot. Die Seepromenade in Bönigen, welche die Gemeinde hergerichtet hat, ist endlich besetzt; die Restaurants darum herum profitieren

von diesem Angebot und werden besser gefüllt. Die BLS-Schiffahrt hat den Betreibern ein Gebäude zur Verfügung gestellt, damit sie ihr Angebot dort umsetzen können. Die BLS-Schiffahrt unterstützt den Betrieb des Jetboots ausdrücklich. Für die Fischer und die übrigen Bootsfahrer auf dem Brienzersee ist das Jetboot überhaupt kein Problem. Im Gegenteil: Sie sagen, es sei so leise, dass man meist erst merke, dass es da sei, wenn es bereits vorbeigefahren sei. Der Gemeindepräsident von Bönigen, alt SP-Grossrat Herbert Seiler, sagt, dass es weder seitens der Behörden noch der Bewohner negative Rückmeldungen zu vermelden gebe.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, weshalb wollen wir einander Steine in den Weg legen? Weshalb wollen wir mit einem Vorstoss Jungunternehmer am Schaffen von Innovationen hindern? Das, Christoph, sind deine Worte anlässlich einer 1.-August-Rede. Die FDP will Innovationen fördern und niemandem Steine in den Weg legen – vor allem dann nicht, wenn die gesetzlichen Auflagen erfüllt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Die beiden Jungunternehmer haben nämlich vor, im kommenden Jahr den Betrieb mit einer Verbesserung des Angebots auszubauen und 350 weitere Stellenprozente zu schaffen. Ich stelle also fest, dass die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind und dass weder Lärm noch Wellenschlag ein Problem sind und ebenso wenig der Betrieb auf dem See. Ich bitte den Rat daher im Namen der FDP und des Gemeindepräsidenten von Bönigen, im Namen von Interlaken Tourismus und eines grossen Teils der Anwohnerinnen und Anwohner des Brienzersees, vor allem aber auch im Namen der beiden Bootsbetreiber, die Motion oder allenfalls ein Postulat abzulehnen.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP). Jetboot: ein sehr schnelles, extrem lautes rotes Boot, das mit Leuten, die alle in roten Schwimmwesten stecken, auf dem Meer oder hier auf dem See herumkurvt. Die Leute schreien und kreischen, das Meer oder hier eben der See wird aufgewirbelt, und jeder, der in der Nähe schwimmt oder mit dem Boot unterwegs ist, muss sich in Acht nehmen, weil er in den Wellen des vorbeipreschenden Boots so richtig durchgeschüttelt wird. So habe ich es in Erinnerung von früheren Ferien am Meer. Und ich dachte, so sei es auch auf dem Brienzersee, als ich von dieser Motion hörte und las. Dieser gewerbliche Jetbootbetrieb hat sich wie notabene auch alle anderen Seebenenutzer, ob gross oder klein, an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, an die Verkehrsregeln auf dem See und an alle Anordnungen zu halten. In diesen gesetzlichen Vorschriften sind auch die Sanktionen und die Folgen geregelt, wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden. Weshalb sollte also der Grosse Rat zusätzliche Grundlagen schaffen, um genau diesen gewerblichen Jetbootbetrieb verbieten zu können? Wären diese Aufregung und diese Motion wohl ebenfalls entstanden, wenn das Jetboot gar nicht angeschrieben wäre? Wenn es statt rot schwarz daherkäme und wenn die Passagiere keine auffälligen Schwimmwesten tragen würden? Das waren meine Gedanken, nachdem ich vor Kurzem einmal selbst vor Ort war und mich umgesehen habe. Ich war erstaunt ob dem, was ich dort zu sehen und zu hören bekam: Diese Boote werden nicht durch Bootsschrauben betrieben, sondern durch einen Wasserstrahl. Diese Antriebsart ist recht

verbreitet auf den Schweizer Gewässern, und ich konnte mich davon überzeugen, dass die Boote viel weniger Wellen aufwirbeln als ein vergleichbares herkömmliches Boot. Deshalb können sie auch kaum das Ufer und damit die Natur, die Tiere und die Menschen stören, weil einerseits die Bootstouren gar nicht in der Nähe der Ufer durchgeführt werden und weil andererseits ein gesetzlicher Minimalabstand auch von diesen Seebenützern eingehalten werden muss. In Ufernähe dürfen sie sowieso nur sehr langsam fahren.

Wenn sie diese Vorschriften nicht einhalten, kann man sie nach den heutigen gesetzlichen Grundlagen bereits sanktionieren und strafen. Und das ist auch richtig so. Zudem habe ich den Lärm, den dieses Boot verursacht, überhaupt nicht so erwartet. Ich wage sogar zu behaupten, dass das Jetboot leiser ist als viele andere Motorboote auf unseren Schweizer Seen. Zudem darf das Jetboot erst nach 300 Metern richtig Gas geben. Vom Ufer aus haben wir es denn zu meinem Erstaunen praktisch gar nicht mehr wahrgenommen. Den Zug dem See entlang hörten wir in dem Moment auf jeden Fall viel besser. Vor rund zehn Tagen nahm ich an einer Klassenzusammenkunft meiner ehemaligen Gemeindeschreiberausbildung teil. Auch etliche Gemeindeschreiber aus dem Oberland waren anwesend, und ich habe sie alle auf das Jetboot-Thema angesprochen. Keiner hat sich über Lärm beklagt, über ungebührliches Fahren oder andere Reklamationen, welche die Gemeinden hätte zur Kenntnis nehmen müssen. Sie lobten vielmehr die Initiative dieser Jungunternehmer: Der Tourismus im Oberland könne nur profitieren, wenn mit derartigen neuen, guten Ideen und Angeboten dem Gast wieder mehr geboten werden könne und dieser wieder vermehrt im Kanton Bern und speziell im Oberland Ferien mache.

Die BDP ist klar der Meinung, dass in dieser Angelegenheit keine Gesetzeslücke besteht. Wir haben bereits heute eine Handhabe, falls sich die Jetbootbetreiber nicht an die Regeln halten würden und damit die Befürchtungen des Motionärs eintreten. Den Vorstoss, der einzelne Seebenutzer verbieten will, ohne dass diese sich rechtswidrig verhalten, lehnt die BDP mit einer Ausnahme ganz klar ab. Auch das Postulat würden wir ablehnen, allerdings mit zwei Ausnahmen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). Der Motionär verlangt in seinem Vorstoss die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, damit der gewerbliche Betrieb mit Jetbooten auf bernischen Gewässern verboten werden kann. Er begründet dies damit, dass Rundfahrten mit Jetbooten für Action-Tourismus stehen und nicht im Einklang mit den Bedürfnissen der übrigen Nutzer hinsichtlich Sicherheit und Umwelt sind. In seiner Antwort führt der Regierungsrat aus, dass ausreichende und klare gesetzliche Grundlagen bestehen, um Beschränkungen der Schifffahrt auf bernischen Gewässern festlegen zu können. Die SVP-Fraktion ist einstimmig der Ansicht, dass die Schifffahrt – und dazu gehören auch die Jetboote – durch das Binnenschifffahrtsgesetz und die Binnenschifffahrtsverordnung ausreichend geregelt ist. Es gibt keinen einzigen Grund, zusätzliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Schon gar nicht für einzelne Schiffstypen oder Bootstypen wie die Jetboote. Dies im Sinne der Rechtsgleichheit. Dazu ist Folgendes zu sagen: Das Binnenschifffahrtsgesetz, das in der Schweiz sehr

strenge Regelungen aufweist, regelt in Artikel 10 bereits die Betriebssicherheit der Schiffe, zu denen auch die Jetboote gehören. In Artikel 11 wurden Vorschriften über die Erfordernisse des Gewässer- und des Umweltschutzes erlassen. Und Artikel 22 schliesslich regelt generell die Sorgfaltspflicht, damit niemand gefährdet wird und die Umwelt nicht gestört wird.

Liebe Frauen und Männer, es ist keineswegs so, dass mit einem Schiff jeder machen kann, was er will. Wir haben klare, strenge Regeln und Vorschriften. Zum Schutz des Ufers gilt beispielsweise der Uferzonenschutz. Das heisst, dass 300 Meter ab dem Ufer in den See hinein eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 Stundenkilometern gilt. Widerhandlungen werden sehr streng geahndet. Zu den Jetbooten gilt es noch zu sagen, dass es sich um Boote handelt, die durch einen Wasserstrahl angetrieben und gelenkt werden. Aufgrund der fehlenden Schiffsschraube ist das Unfallrisiko speziell gering. Die Jetboote erfüllen auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften betreffend Lärm und Abgase und weisen zudem einen speziell geringen Wellenschlag auf. Wie gesagt, macht es überhaupt keinen Sinn, Vorschriften für einzelne Schiffstypen zu erlassen. Dieser Vorstoss im Sinn der allgemeinen Verbotspolitik bedeutet einen grossen Schaden für den Tourismus. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird verletzt. Die SVP-Fraktion beantragt dem Rat die Ablehnung der Motion. Auch ein allfälliges Postulat würden wir entschieden ablehnen.

Präsidentin. Comme certains d'entre vous ont pu le réaliser, Mme Andrea Pieren ne s'appelle plus Andrea Pieren, mais Andrea Gschwend. Elle s'est mariée le 16 août. On la félicite de tout cœur, et nous lui souhaitons beaucoup de bonheur. Bravo, Madame! (Applaus)

Meret Schindler, Bern (SP). In der Motion Ammann geht es nicht darum, einen aufkeimenden Wirtschaftszweig zu unterbinden. Wir sind deshalb froh, dass dieses Jahr der Betrieb dieser Jetboote so moderat angelaufen ist. Ich möchte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht an das Wetter in diesem Sommer erinnern. Es ist jedoch anzunehmen, dass es mehr von diesen Jetbootausflügen geben hätte, wenn das Wetter schöner gewesen wäre. Es kann auch nicht sein, dass wir auf den Goodwill von einzelnen Betreibern angewiesen sind. Und hier haben wir eine Gesetzeslücke. Die Motion von Herrn Ammann will diese Gesetzeslücke schliessen. Ich möchte noch auf die Antwort des Regierungsrats hinweisen. Die Wildschutzzone zu verbreitern, kann keine Option sein, sonst konzentriert sich das Problem im Seezentrum. Deshalb brauchten wir vermehrte Überlegungen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt deshalb sowohl die Motion als auch ein allfälliges Postulat.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Die glp ist grundsätzlich für eine liberale Lösung. Das heisst: Wir wollen nicht mehr Gesetze und Verbote, als nötig sind. Wir sehen das hier ein Stück weit als ein präventives Gesetz, das einmal umgesetzt werden soll. Man will etwas in die Wege leiten für den Fall, dass irgendwann einmal irgendetwas wäre. Aus unserer Sicht sind Jetboote nicht grundsätzlich schlecht. Entscheidend sind vielmehr der Faktor Umwelt, der Faktor Lärm und der Faktor Gefahren. Eigentlich ist sehr vieles

bereits geregelt. Klar wäre es schön, wenn man im Kanton oder sogar schweizweit für alles einheitliche Regelungen hätte. Damit wäre alles sehr viel einfacher. Sicher müssen wir jedoch jede neue Situation mit Augenmass prüfen. An und für sich kann man das heute schon. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort aber, dass sie bereit ist, Anpassungen des Wildschutzgebiets Brienzersee – und darum geht es hier vor allem – vorzunehmen. Wir sind jedoch ein Kantonsparlament, das für den ganzen Kanton entscheiden muss. Der Regierungsrat sieht also gewisse Möglichkeiten. Die glp ist hier sehr gespalten. Wir werden demnach «das ganze Fruchtbäumchen» drücken: Es gibt sowohl Enthaltungen wie auch Annahmen und Ablehnungen des Postulats – wir sprechen wenn schon von einem Postulat und nicht von einer Motion.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Ich bin nicht ganz so inneröstlich verwurzelt, ich komme aus der Nähe von Thun. Von daher war ich diesen Sommer eigentlich Touristiker. Aus diesem Grund bin ich auch heute etwas touristisch gekleidet. Meine Frau und ich wanderten diesen Sommer einmal von Bönigen nach Brienz. Zurück fuhren wir mit dem Dampfschiff, mit der «Lötschberg». Wir genossen es sehr, und sogar die Sonne zeigte sich. Als ich einmal auf den See blickte, sah ich dort ein rotes Boot. Plötzlich dachte ich, das sei nun wohl das berühmte Jetboot, das vor allem durch Presseberichte und durch die Motion von Christoph Amman bekannt wurde. Ich war ganz enttäuscht, dass ich keinen Lärm hörte. Zwischenhinein schlug das Boot eine Art Pirouette, dann stand es wieder still. Wir dampften schliesslich weiter und ich hakte das Jetboot ab. Später ergab sich die Gelegenheit, einmal mit dem Jetboot zu fahren. Ausser einer Fraktion waren wohl alle vertreten. Monika Gyga hat es schon erwähnt. Auf der Fahrt wurde uns auch gesagt, es sei noch nie jemanden schlecht geworden. Ich war wohl der Erste, dem hinterher etwas schwindlig war. Es war aber sehr spannend. Auch dieses Mal war ich jedoch etwas enttäuscht, denn das Boot bringt nicht einmal 60 Stundekilometer zustande, wie es in der Motion heisst. Wenn es geladen ist, schafft es gut 50 Stundekilometer. Und im Hafen in Bönigen gibt es anscheinend Boote, die wesentlich schneller fahren.

Item, ich musste mich vom Lärm und allem her fragen, wo denn das Problem liege. Ich hatte fast ein wenig den Eindruck, dass Christoph Amman der Presseberichterstatter auf den Leim gegangen war und etwas zu früh geschossen hat. Damit komme ich auf den Punkt: Aufgrund der ersten Erfahrungen, die man mit dem Jetboot nun hat, ist es nicht angebracht, nun schon wer weiss was alles an Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten. Man kann ohne weiteres noch eine Weile zusehen, wie sich die Sache entwickelt. Auch die EDU-Fraktion sieht keinen Bedarf, die Gesetze zu ändern. Die Rückfahrt mit der «Lötschberg» von Brienz fand übrigens an jenem Tag statt, als es gegen das Brienzer Rothorn hin so heftige Gewitter gab und der Mühlebach über die Ufer trat. Wir sahen schon während der Wanderung nach Brienz, dass er sehr viel Wasser führte und in einem riesigen Wasserfall in den Brienzersee floss. Das zeigt auch ein bisschen die Verhältnismässigkeit. Da kann sich ein Unwetter mit verheerenden Auswirkungen ereignen – und sorry: Aber was ist dagegen das Jetboot? Und noch

etwas anderes: Wir sagen dem Gewerbe oft, es müsse Marktlücken suchen. Und die Betreiber des Jetboots haben tatsächlich eine Marktlücke gesucht und gefunden. Das wurde in einigen Voten auch angetönt. Ich finde es mühsam, wie schnell man bei uns solche Eigeninitiativen mit irgendwelchen Vorschriften gleich wieder abwürgen will. Auch von daher sehen wir keinen Handlungsbedarf. Wenn das Geschäft plötzlich derart florieren würde, dass zehn solche Jetboote voll ausgelastet auf dem Brienzersee herumsausen würden, könnte man wieder darüber reden, ob es vielleicht gewisse Regelungen braucht. Im Moment finden wir es unnötig und lehnen sowohl die Motion wie auch ein Postulat ab.

Christine Häslar, Burglauenen (Grüne). Wenn wir schon beim Tourismus sind: Ich wünsche Ihnen allen heute einen wunderschönen Tag und freue mich darauf, dass wir heute noch etwas anderes machen dürfen und damit auf die Verhältnismässigkeit zurückkommen und darauf, was es ausserhalb dieses Saals alles gibt. Mir gefällt es, dass sich Christoph Amman und Peter Flück hier über Jetboote unterhalten. Etwas mehr Mühe habe ich damit, dass sie sich für diejenigen Jets einsetzen, die Peter Flück vorhin erwähnt hat. Und doch sind selbst jene Jets für gewisse Leute im Berner Oberland ein touristisches Angebot. Das lässt sich nicht von der Hand weisen. Es gibt tatsächlich Leute, die auch wegen der Militärjets hierher kommen. Es sind zwar nicht wahnsinnig viele Leute, aber es gibt solche. Christoph Amman hat etwas sehr Wichtiges gesagt, das wir nicht ausser Acht lassen dürfen: Er hat vom sanften Tourismus gesprochen. Ich halte den sanften Tourismus für etwas sehr Erstrebenswertes und bin froh um jedes Angebot, das wir irgendwo im Kanton Bern, in der Schweiz oder gar international haben, das sanften, überlegten und nachhaltigen Tourismus bringt. Leider ist die Realität etwas anders: Gerade auch im Berner Oberland verdienen wir mit dem unsanften Tourismus am meisten Geld. Es sind die zahlreichen Menschen, die kommen, die zahlreichen Menschen, die man transportiert, denn es braucht eine gewisse Masse und eine gewisse Kapazität, damit so etwas für viele Arbeitsplätze funktionieren kann. Auch dessen müssen wir uns bewusst sein. Mir ist es immer wieder wichtig, auch zu sehen, wie es wirklich ist. Trotzdem gibt es im Berner Oberland, das nun mehrmals erwähnt wurde, viel sanften Tourismus. Und es ist gut, dass es ihn gibt. Ich weiss nämlich, dass Sie alle ihn auch immer wieder suchen und froh sind, dass es ihn gibt. Gerade unter diesem Blickwinkel ist das Anliegen von Christoph Ammann sehr verständlich.

In den touristischen Regionen haben wir auch Angebote, die weit weg von dem sind, was wir eigentlich anstreben und anbieten wollen: vom sanften Tourismus. Das wissen wir alle auch. Manchmal kämpfen wir mit den Auswirkungen davon. Eine der Auswirkungen, die uns Sorgen bereitet, ist beispielsweise das masslose Bauen. Es gibt aber auch ganz konkrete Angebote im touristischen Bereich, zum Beispiel das Base Jumping im Lauterbrunnental. Ich kann Ihnen versichern, dass sehr viele Leute daran keine Freude haben, insbesondere diejenigen, die jeweils helfen müssen, wenn etwas passiert ist. Wenn es plötzlich auf jedem See Jetboote gäbe und zwar sehr viele davon, sähe es wohl auch ganz anders aus. Deshalb finden wir es richtig, dass

man genau hinschaut und sich überlegt, ob es eine gesetzliche Regelung braucht, und wenn ja, welche, um solche Betriebe zu erlauben, mit Rahmenbedingungen zu erlauben oder unter Umständen dort zu verbieten, wo es zu weit geht. Die grüne Fraktion unterstützt daher einstimmig ein Postulat und freut sich, wenn das im Interesse des sanften Tourismus, den wir alle immer wieder wollen, auch noch weitere Ratsmitglieder tun.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Der Tourismus in der Schweiz, insbesondere im Berner Oberland, ist eine Symbiose. Die Natur ist ein wichtiges Gut, und die Ökologie und die Wirtschaftlichkeit sind sehr stark aufeinander angewiesen und miteinander verzahnt. Vor diesem Hintergrund darf man das eine nicht gegen das andere ausspielen, sondern muss immer das Ganze sehen. Im Vorfeld haben bei Christoph Ammann die Alarmglocken im Zusammenhang mit den roten Booten wohl etwas früh geläutet, denn der Antrieb eines Schiffs und der Umstand, ob es gewerblich oder privat genutzt wird, sind bei diesen Fragen nicht ausschlaggebend. Der Schutz von Uferregionen ist hingegen wichtig. Ich denke dabei auch an verschiedene Vogelarten, an Nistplätze, auf die es zu achten gilt. Die Differenz dieser Punkte führte auch in der EVP-Fraktion zu Diskussionen. Wir kamen zum Schluss, dass wir die Motion ablehnen werden. Mit einem Postulat würde Christoph Ammann allerdings beim einen oder anderen Vertreter unserer Region etwas punkten. Ich habe erwähnt, dass die Symbiose von Ökologie und Wirtschaftlichkeit wichtig ist. Ich sehe interessanterweise auch in diesem Geschäft eine gewisse Symbiose, indem der Vorstoss von Christoph Ammann für das regionale Bedürfnis, dort ein Projekt vermarkten zu können, eine sehr gute Marketingwirkung hatte. Vermutlich wurde dank diesem Vorstoss überaus intensiv über das Projekt gesprochen, und möglicherweise konnte die Marketingwirkung der Politik den schlechten Sommer überbrücken.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Als die Dampflokomotiven aufkamen, erfolgte der Ruf nach einem Verbot, weil die Kühe nichts mehr fressen würden. Ich verstehe einiges von Dampflokomotiven, denn sie waren früher, als ich noch Zeit hatte, eines meiner Hobbys. Am meisten zu denken gab mir bei diesem Vorstoss der erste Satz. Man erkennt ein neues Phänomen und ruft sogleich nach einem Verbot. Das ist symptomatisch für unsere Zeit, geschätzte Damen und Herren. Man ruft sofort nach einem Verbot, «damit der gewerbliche Betrieb verboten werden kann». Nun ist es jedoch so, dass das Jetboot bezüglich Abgasen das sauberste Schiff auf dem gesamten Brienzersee ist. Es hat auch keine Schiffsschraube: Es wird also nie jemand durch die Schiffsschraube eines Jetboots ums Leben kommen. Leider heisst es «Jetboot». Das kam im Votum einer Grossrätin aus dem Ob- und Nidwalden wunderbar zum Ausdruck. Es heisst zwar «Jetboot», hat aber keine höhere Geschwindigkeit als andere Boote. Das neuste Boot unserer Seepolizei auf dem Thunersee von 2011 ist kein Jetboot, sondern hat einen konventionellen Schiffsschraubenantrieb und verursacht mehr Abgase, mehr Lärm und mehr Wellengang als das Jetboot. Das ist einfach eine Tatsache. Und nun ruft man nach einem Verbot.

Erlauben Sie mir folgende Feststellung: Es ist auch bezeichnend, dass von einer «Gesetzeslücke» gesprochen wird. Jetzt haben wir doch tatsächlich eine Gesetzeslücke! Das ist ja wahnsinnig! Das ist die Haltung von manchen Leuten. Jemand sagte, es sei leider in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Dabei ist genau das Binnenschiffahrtsgesetz ein eidgenössisches Gesetz! Es ist eben gerade auf allen Seen gleich! Wenn nun die Regierung dem Grossen Rat das Postulat beantragt, bezieht sich dieses auf den zweiten Abschnitt der Antwort. Ich bitte Sie, die Antwort noch einmal zu lesen. Man könnte beispielsweise prüfen, ob in der Verordnung über den Wildtierschutz etwas Zusätzliches geregelt werden könnte. Aber, meine Damen und Herren, diese Regelung wäre nicht nur für Jetboote gültig, sondern für alle Boote, namentlich weil die anderen Boote mehr Lärm und mehr Wellengang verursachen. Ich appelliere etwas an Ihr Augenmass. Man kann den Vorstoss als Postulat überweisen. In dem Fall kümmert sich die Regierung um die Wildtierschutzverordnung; das ist allenfalls der Handlungsspielraum. Ich möchte keinesfalls den Eindruck erwecken, die Regierung sehe ein eigenes Gesetz für die Binnenschiffahrt im Kanton Bern vor oder vielleicht nur auf dem Brienzersee. Das ist nicht die Idee der Regierung. Ich bitte Sie in dem Sinn, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Christoph Amman, Meiringen (SP). Ich danke für die Diskussion und stelle mit einer gewissen Befriedigung fest, dass ich offenbar auch etwas Positives gemacht habe, indem zum Beispiel meine 1.-August-Reden noch Jahre später gelesen werden, oder indem ich mit meinem Vorstoss zum Wirtschaftsförderer mutiert bin. Die Farbe Rot ist mir durchaus sympathisch. Sie können davon ausgehen, dass ich mich da nicht habe beeinflussen lassen. Doch nun werde ich gleich wieder ernst: Worum geht es mir? Herr Polizeidirektor, Ihr Energieanfall hat mich zwar beeindruckt, aber vermutlich haben Sie mir nicht richtig zugehört. Ich gehöre nicht zu denen, die sofort nach einem Verbot schreien, wenn irgendetwas Neues kommt. Ich habe vorhin ausgeführt, dass ich kein sofortiges Verbot will, sondern erwarte, dass sich der Kanton einen Handlungsspielraum gibt «für den Fall, dass», wie es Christoph Grimm, der Vertreter der glp, beschrieben hat. Das will ich. Ich will auch keine Jungunternehmer plagen, die ihre Sache in dem Sinn recht machen, dass sie ein Angebot schaffen, für das eine Nachfrage besteht und bei dem es keine Störungen gibt. Den Handlungsspielraum möchte ich aber in der gleichen Weise, wie es ihn in anderen Kantonen auf kantonaler Ebene ebenfalls gibt, Herr Polizeidirektor. Denken wir an den Bodensee: Dort gibt es eine generelle Geschwindigkeitslimite. Eine solche kennen wir im Kanton Bern nicht; wir brauchen sie nach meinem Dafürhalten im Kanton Bern auch nicht. Was ich damit aber sagen will: Es gibt eine kantonale Hoheit und damit auch den Handlungsspielraum für den Kanton Bern. Nun hat mir Christine Häsler bereits gesagt, was ich machen muss. Ich habe in dem Sinn gar keinen grossen Handlungsspielraum mehr. Sie unterstützt das Postulat und hat dies dem Rat auch schon wärmstens empfohlen. Ich sehe, dass der Rat in dieser Sache nicht mit Vollgas weiterfahren will, dass er jedoch bereit ist, gewisse Anliegen aufzunehmen. Ich wandle deshalb den Vorstoss in ein Postulat und hoffe, bei denjenigen Fraktionen, die sich so vehement

gegen die Motion geäussert haben, nun dennoch die eine oder andere Ja-Stimme zu provozieren, damit wir in einem guten Sinn weiterfahren können.

Präsidentin. Vous l'avez entendu, la motion a été transformée en postulat. Nous allons donc voter sur un postulat. Ceux qui acceptent ce postulat disent oui, ceux qui le refusent disent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	63
Nein	87
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez refusé ce postulat.

2014.RRGR.10117

Vorstoss-Nr.:	092-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.03.2014
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Radarkontrollen: Mehr Sicherheit statt mehr Einnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen und/oder buchhalterischen Bestimmungen zu ändern, damit die kantonalen Einnahmen aus Bussen, Ordnungsbussen und Geldstrafen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht mehr der allgemeinen Staatskasse zufließen, sondern in geeigneter und unbürokratischer Form mindestens einmal pro Jahr der gesamten im Kanton Bern wohnhaften Bevölkerung oder einer noch zu definierenden Bevölkerungsgruppe zurückerstattet werden.

Begründung:

Die Autofahrerinnen und Autofahrer im Kanton Bern haben festgestellt, dass die Häufigkeit der Geschwindigkeitskontrollen seit 2013 massiv zugenommen hat. Der Kanton hat offensichtlich viele zusätzliche Geschwindigkeitskontrollgeräte erworben oder zumindest zum Einsatz gebracht, wie beispielsweise die grauen, semistationären Anlagen, die man seit einiger Zeit am Strassenrand und auf Autobahnen sieht.

Angesichts der Finanzlage, die seit 2013 angespannt ist, wird man den Eindruck nicht los, dass der Kanton die Kontrollen wesentlich ausgedehnt hat, um die Staatskasse zu füllen und so den Haushalt auf dem Buckel der Automobilistinnen und Automobilisten zu sanieren.

Von offizieller Seite heisst es, die Radarkontrollen seien dazu da, die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen. Da

die erwähnten zusätzlichen Kontrollen aber meist an absolut ungefährlichen Stellen erfolgen, erscheint diese Sicherheitsmassnahme in einem anderen Licht, nämlich als lukrative Einnahmequelle.

Ziel und Zweck dieser Motion ist es, diese Einnahmen aus der allgemeinen Staatsrechnung herauszulösen. Die eingekommenen Beträge könnten der Kantonsbevölkerung zurückerstattet werden, so wie die CO₂-Abgabe beispielsweise über die Krankenkassen zurückfliesst. Sie könnten aber auch den Inhaberinnen und Inhabern von Strassenfahrzeugen oder einer anderen festzulegenden Bevölkerungskategorie zurückerstattet werden.

Mit einem solchen System würde verhindert, dass Tempokontrollen nicht aus Einnahmegründen, sondern in erster Linie aus Sicherheitsgründen durchgeführt werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Verkehrsvorschriften und somit auch die geltenden gesetzlichen Höchstgeschwindigkeitsbeschränkungen haben zum Zweck, allen Verkehrsteilnehmenden ein möglichst unfallfreies und reibungsloses Fortkommen auf den Strassen zu ermöglichen. Deshalb sind die Geschwindigkeitsvorschriften jederzeit und überall einzuhalten – auch ohne polizeiliche Kontrollen. Es ist auch erwiesen, dass die Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften wesentlich von der Kontrolldichte abhängt.

Leider sind sich nicht alle Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker dieser Tatsache bewusst. Um den geltenden Geschwindigkeitslimiten und den übrigen Verkehrsvorschriften Nachdruck zu verschaffen, führt die Kantonspolizei Bern auf dem gesamten öffentlichen Strassennetz im Kanton Bern Verkehrskontrollen und auch Geschwindigkeitskontrollen durch. Diese Kontrollen erfolgen durch fest installierte Fixanlagen (Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen), mittels bemannten Geschwindigkeitskontrollen oder aber durch flexibel einsetzbarer semistationärer Anlagen.

Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen können auch durch die so genannten Ressourcengemeinden selbst betrieben werden (Art. 8 Abs. 3 PolG). Gegenwärtig verfügen 17 Gemeinden über einen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei nach Art. 12c Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1). Zahlreiche Ressourcengemeinden haben in den letzten Jahren semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen zusätzlich beschafft, betreiben die Anlagen selbständig und erheben Bussen. Das Hauptaugenmerk dieser Anlagen liegt aufgrund der speziellen Gefahrenlage auf dem Innerortsbereich, ohne dabei aber das übrige Strassennetz aus den Augen zu verlieren. Gerade die vom Motionär erwähnten semistationären Anlagen werden oftmals auf Wunsch von oder selber durch die Gemeinden im Innerortsbereich positioniert, z. B. bei Schulhäusern, Fussgängerquerungen oder anderweitigen neuralgischen Punkten und dienen dem Schutz aller Verkehrsteilnehmenden. Auch der Einsatz solcher Anlagen auf den Hochleistungsstrassen macht durchaus Sinn. Denn gerade die Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften stellen eine nicht unwesentliche Unfall(mit)ursache dar.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses (und somit zur Verhinderung von Staus und damit einhergehender Unfälle) dient, weshalb auf

Autobahnen auch vermehrt sogenannte dynamische Geschwindigkeitssignalisationen eingesetzt werden.

Dass aus der Kontrolltätigkeit Busseneinnahmen erwachsen, ist eine Nebenerscheinung und nicht das Hauptziel. Die kantonal budgetierten Busseneinnahmen wurden z. B. 2010 bis 2012 nicht erreicht. Es ist schliesslich auch festzuhalten, dass viele Bürger und Gemeinden die Durchführung von Kontrollen klar befürworten. Wer sich im Strassenverkehr korrekt verhält, hat schliesslich keine finanziellen Konsequenzen zu befürchten.

Soweit der Motionär die Rückerstattung der eingekommenen Bussen beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Gelder im Unterschied zur CO₂-Abgabe keine Lenkungsabgabe darstellen, sondern eine strafrechtliche Sanktion. Eine Rückerstattung an die (gesamte) Kantonsbevölkerung ist schon aus diesem Grund nicht zielführend: Auch die Täter würden von einer derartigen Rückerstattung profitieren. Da das Ordnungsbussenverfahren anonym ist, könnten die betroffenen Personen von der Rückerstattung nicht ausgeschlossen werden, was stossend erscheint.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die eingekommenen Bussen der allgemeinen Staatskasse zufließen und so indirekt dem Bürger mittels Leistungen der Verwaltung zu Gute kommen. Zudem generiert sowohl die Verarbeitung von Ordnungsbussen als auch die Aussprechung von Bussen im Strafverfahren Personal- und Infrastrukturaufwand, womit die beantragte Ausschüttung auch in diesem Lichte nicht opportun wäre. Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen die Ablehnung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Nous passons tout de suite à l'affaire n°16, motion de M. Bühler, UDC, Radars routiers: non au détournement fiscal, oui à la sécurité. M. Bühler, vous avez la parole. Vous ne vous êtes pas annoncé.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). En constatant le soutien considérable qui se dessinait à cette motion, j'ai décidé, après mûre réflexion, de la retirer. Je tiens néanmoins à dire deux choses qui sont importantes à mes yeux par rapport à cette problématique. La première est que la réponse du Conseil-exécutif, dans son argumentation, m'a fortement déçu. Le Conseil-exécutif dit non à cette motion, notamment en argumentant que les automobilistes fautifs profiteraient de la rétrocession qui est demandée dans la motion. Dans le même temps, le même Conseil-exécutif se félicite pourtant que les tâches étatiques puissent être, au moins en partie, financées par le produit des amendes. Je constate donc que les automobilistes fautifs profitent, aujourd'hui déjà, d'un financement de tâches étatiques à travers les amendes. Donc finalement, la situation ne changerait pas, aujourd'hui déjà, ces automobilistes fautifs profitent de prestations étatiques. Que cela se fasse par des prestations ou par une rétrocession, comme je le propose, ne changerait rien. Cette argumentation n'est donc pas du tout convaincante. Le deuxième point que je tiens à relever ne concerne pas la motion directement, mais la réponse à l'interpellation de ma collègue Anne-Caroline Graber, qui a posé quelques questions quant à l'allocation des ressources de la Police cantonale. La réponse à cette interpellation montre des

choses importantes, et qui finalement confirment le soupçon que j'avais et qui était à la base de la motion, c'est-à-dire que l'on assainit les finances du canton à travers un supplément de contrôles et d'amendes. Quelle est la réalité des chiffres? Entre 2012 et 2013, les heures de contrôles routiers de la Police cantonale ont augmenté de 15 pour cent, c'est quand même assez considérable, quand on considère qu'il n'y a pas de problème de sécurité routière aigu qui s'est posé dans cette même période, et les recettes – tenez-vous bien – ont augmenté de 30 pour cent, en passant de 29 à 38 millions entre 2012 et 2013. Vous voyez donc que le problème est réel, que le soupçon d'assainissement des finances sur le dos des automobilistes se confirme par des chiffres. Néanmoins, le projet de motion n'étant pas encore tout à fait mûr sous cette forme, comme je l'ai dit, je la retire, mais ne vous inquiétez pas, je reviendrai.

Präsidentin. Vous l'avez entendu, cette motion a été retirée. Nous changeons donc de Direction et j'accueille le directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Avant de commencer, j'ai deux informations importantes. Tout d'abord, les élections qui étaient prévues jeudi matin se dérouleront mercredi matin, donc demain matin, parce que j'ai toujours l'espoir que jeudi matin nous ne serons plus là. Deuxièmement, comme vous le savez, Mme Simon est absente et que c'est donc M. Rickenbacher qui va la remplacer. Après la Direction de l'économie de M. Rickenbacher, nous passerons tout de suite à la Direction des finances, avant la Direction de la justice, comme cela M. Rickenbacher ne viendra qu'une fois. M. Neuhaus viendra donc tout à la fin.

2013.RRGR.1246

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)

Beilage Nr. 20

2. Lesung

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire n°17. Nous avons des modifications sur la loi sur l'aide sociale et nous sommes en deuxième lecture. Je demanderais au porte-parole de la Commission des finances, M. Iseli, de prendre la parole.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Président der Finanzkommission. Wir behandeln die zweite Lesung eines ASP-Geschäfts. Ich bin selbst schuld, dass es so weit kam. In der letzten Session hatte ich jedoch das Gefühl, dass das Geschäft klar in die Kommission zurückgenommen werden muss, wenn es eine substantielle Änderung gibt. Die Kommission tagte am 26. Juni. Es gab folgendes Vorgehen: In der Session hatte Thomas Rufener zwei Anträge betreffend FILAG gestellt. In der Debatte zog er seine Anträge indessen zurück, weil er die eine Lesung nicht gefährden wollte. Danach ging ein Antrag von Ueli Studer (SVP) ein, wonach das Gesetz auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden

soll. Dieser Antrag wurde angenommen. Damit erhielt das Gesetz eine Änderung. Die Anträge von Thomas Rufener wurden in der Vorberatung zur zweiten Lesung in Absprache mit den Parlamentsdiensten angenommen. Er durfte sie in der Kommissionsberatung stellen. In der Kommission selbst wurden die beiden Anträge jedoch abgelehnt und nicht weiterberaten. Somit ist es nicht mehr legitim, seine Anträge in den Rat zu bringen. Man hat sich von der Verwaltung aufzeigen lassen, was es bedeutet, wenn die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 erfolgt. Die Kommission hat den Antrag beraten und kam zum Schluss – wie aus dem Vortrag ersichtlich wird –, wieder auf die Variante des Regierungsrats zu wechseln. Uns wurde aufgezeigt, dass es zu Härtefällen bei Sozialhilfeempfängern und EL-Empfängern kommen könnte, wenn sie innerhalb von so kurzer Zeit die Wohnung wechseln müssten, denn günstige Wohnungen gibt es zu wenige. Die Mehrheit der Kommission entschied, das so zu akzeptieren. Somit lautet der gemeinsame Antrag von Regierung und Kommission in der zweiten Lesung: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016, wie es ursprünglich der Fall war. Soweit die Berichterstattung aus der Kommission. Ich bin gespannt auf die Debatte.

Detailberatung

I. und II.

Angenommen

III.

Antrag SVP (Studer, Niederscherli)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Manchmal kann man aus einer Maus einen Elefanten machen. Und das könnte man bei diesem Geschäft vielleicht denken. Sie erinnern sich alle, dass wir in der Junisession mit 76 gegen 72 Stimmen beschlossen haben, das Gesetz auf den 1. Januar 2015 umzusetzen. Nun sind wir in der zweiten Lesung, das muss man akzeptieren, das ist so: Der Entscheid wurde rückgängig gemacht. Man will das Gesetz wieder auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzen. Das kann ich durchaus nachvollziehen, das ist alles demokratisch. Dennoch verursacht dies bei mir einzelne Fragezeichen. Wenn eine Mehrheit des Rats beschliesst, das Gesetz auf den 1. Januar 2015 umzusetzen, bin ich der Meinung, dass die Regierung und die Kommission das zur Kenntnis zu nehmen haben und vielleicht eine paar Ideen entwickeln, wenn sie davon ausgehen, dass dies für die Betroffenen, aber auch für die Angestellten zu Härtefällen führen könnte. Ich erwarte, dass man Ideen hat. Zudem gibt es für Härtefälle immer auch Übergangsfristen. Aber: bei Weitem nichts. Nur eine ganz dünne Vorlage. Man hat sich also nicht einmal überlegt, ob man eine Übergangsfrist festlegen könnte, damit die Motion, die im Juni 2015 erfüllt werden muss, tatsächlich erfüllt werden könnte. Nein, man hat keine gescheiterten Ideen entwickelt. Das finde ich sehr schade. Ich finde es auch schade, dass sich die Kommission das ebenfalls nicht überlegt hat und nicht gesagt hat, die Mehrheit des Rats habe 2015

gewollt. Es könnte ja auch Mitte 2015 sein – keine Ideen. Herr Regierungsrat, ich kann mich gut erinnern, dass Sie in Ihrem Votum sagten: «Husch, husch will Herr Studer immer alles.» «Husch, husch»: Ich hätte erwartet, dass Sie «husch, husch» ein paar Ideen entwickeln und uns hier eine Übergangslösung vorschlagen würden, aber: nichts. Also bleibt mir gar nichts anderes übrig, als den Antrag noch einmal zu stellen und noch einmal zu schauen, wie das Parlament darüber abstimmt. Ich bitte diejenigen, die mich im Juni unterstützt hatten, das heute noch einmal zu tun. Und dann wird man es halt «husch, husch» machen müssen, weil man keine anderen Ideen hatte. Ich versuche den Antrag durchzubringen. Sollte es nicht möglich sein, gibt es immer noch meine Motion, die umgesetzt werden muss. Ich bin sehr gespannt, wann man denn das machen will.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Es handelt sich grundsätzlich, wie Ueli Studer vorhin ausgeführt hat, tatsächlich um eine beschlossene Angelegenheit. Ich kann deshalb an seine Worte anknüpfen. Auch uns ist bewusst, dass es bei der Umsetzung in der Tat Schwierigkeiten geben wird und dass sich wohl nicht alle auf den 1. Januar 2015 werden organisieren können. Wir gehen jedoch davon aus, dass dann das Sozialamt einspringen wird. Die Leute werden nicht in ein Loch fallen. Die Einsparungen, die eigentlich vorgesehen wären, werden vermutlich entsprechend geringer ausfallen. Dennoch bleibt der Druck vorhanden, und viele werden sich vorher organisieren müssen. Deshalb sind wir für die Inkraftsetzung am 1. Januar 2015 und nicht 2016. Wir hätten auch einer Lösung Mitte Jahr zustimmen können, wie Ueli Studer vorhin ausgeführt hat. Eine solche steht im Moment allerdings nicht zur Diskussion.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Gemäss dem Antrag von Herrn Studer wird diese Frage nun noch einmal diskutiert. Das ist sein gutes Recht. Es ist aber auch das gute Recht der vorberatenden Kommission, zu begründen, warum sie dem ursprünglichen Antrag der Regierung folgen will. Das hat der Kommissionspräsident vorhin ausgeführt. Ich erinnere daran, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 beantragt worden war. Auch das Sparvolumen, das damals kalkuliert wurde, geht von diesem Rahmen aus. Was wir jetzt machen und was in der letzten Session die Mehrheit des Grossen Rats beschlossen hat, ist eine schnellere Inkraftsetzung.

Zwei Argumente sprechen aus Sicht der grünen Fraktion dafür, bei der ursprünglichen Version zu bleiben, die wir letztes Mal auch unterstützt hatten. Wir wurden darüber informiert, dass für viele Leute die Fristen zu kurz sind. Man kann zwar sagen, man könne Übergangsregelungen treffen und könne das aus anderen Kässeli zahlen, aber es ist immer dieselbe Staatskasse. Von daher ist es wichtig, hier einen guten Übergang zu machen. Betroffen sind insgesamt rund 1000 Personen: häufig ältere Menschen, solche, die eine Ablösung in eine andere Finanzierung benötigen. Das kann man nicht von einem Tag auf den andern machen. Die Ausführungen der zuständigen Direktion liessen uns zum Schluss kommen, dass es sachlich und fachlich nicht richtig wäre, hier Härtefälle zu produzieren. Von daher unterstützt

die grüne Fraktion das ursprüngliche Vorgehen der Regierung, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016. Wenn die vorberatende Kommission, die doch bürgerlich dominiert ist, zum selben Schluss kommt, ist das sicher ein Argument dafür, dass dies sachlich der richtige Weg ist.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Wir sprechen hier nur noch über den Einführungszeitpunkt einer ASP-Massnahme, die auch seitens der EVP befürwortet worden war. Die Massnahme war aber von Anfang an mit Wirkung ab 2016 vorgesehen. Erst im Laufe der Verfahren wollte man das auf 2015 ändern. Die Frist wurde für nötig erachtet, um den Betroffenen und auch den Gemeinden die nötige Zeit für die Reorganisation zu geben. Für die EVP gibt es zwei Gründe, weshalb sie an der Frist von 2016 festhalten will. Erstens ist es zu kurzfristig und nicht redlich, wenn wir nun innert drei Monaten eine Umsetzung verlangen wollen. Zweitens – und das scheint uns fast wichtiger – entfaltet die Sparmassnahme, die wir damit anpeilten, ihre Wirkung nur, wenn wir genügend Zeit geben, um Alternativen in der persönlichen Situation zu suchen. Wenn diese Zeit nicht vorhanden ist, passiert genau das, was vorhin bereits angesprochen wurde: Es kommt zu einer Verschiebung von einem Kässeli ins andere, sprich in die Sozialhilfe. Damit wird genau die Sparmassnahme, die wir eigentlich anpeilten, nicht erreicht. Es gibt also für die EVP keine Gründe, diese Massnahme bereits 2015 in Kraft zu setzen. Vielmehr soll sie, wie ursprünglich vorgesehen, auf dem normalen Weg 2016 in Kraft treten. Deshalb lehnen wir den Antrag Studer (SVP) ab.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Es ist richtig, dass im Juni eine knappe Mehrheit des Rats die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 beschlossen hat. Doch nun sind wieder drei Monate vergangen, und damit wird die Zeit noch knapper. Da die BDP bekanntlich eine Partei ist, die das Machbare vor das Wünschbare stellt, sind wir ebenfalls der Meinung, dass es nicht machbar ist, in diesen drei Monaten etwas zu machen, das nicht realistisch ist. Deshalb schliessen wir uns der Meinung der Kommission an und sind einstimmig für Einführung auf den 1. Januar 2016.

Fritz Wyss, Wengi (SVP). Es wurde gesagt, man habe den Startschuss quasi erst im Juni vernommen und nun mit der zweiten Lesung sei alles viel zu kurz. So ist es einfach nicht, es tut mir leid. Der Startschuss war vor eineinhalb Jahren mit der Annahme der Motion Studer erfolgt. Man kann natürlich jetzt schon sagen, die Frist sei zu kurz. Das ist doch klar, wenn man immer wieder zuwartet und die Motion Studer nicht zum Anlass nimmt, um entsprechende Massnahmen in einem zeitlichen Umfang einzuleiten, den man erwarten darf. Sie werden sich kaum wundern, dass ich seitens der SVP nichts Neues sagen kann: Die SVP wird einstimmig den 1. Januar 2015 unterstützen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ich habe es bereits gestern gesagt: Die glp mag keine Schnellschüsse, die nicht diskutiert werden können und in der Kommission sauber abgeklärt wurden. Beim letzten Mal stimmten wir dem Antrag Studer zu. Dies nicht zuletzt auch aufgrund meiner Erfahrung aus der Praxis, wonach es sehr wohl möglich sein

müsste. Ich war froh, dass der Präsident der Finanzkommission das Geschäft zurücknahm und die Kommission es noch einmal beraten hat. Das ist aus meiner Sicht sauberes Arbeiten.

Wenn heute die Finanzkommission zum Entscheid kommt, dass es nicht geht, dann habe ich vielleicht eine andere Meinung. Ich beuge mich jedoch der Meinung der Finanzkommission. Wenn wir beginnen, die Qualität und die Arbeit von Kommissionen zu hinterfragen, dann haben wir im Rat einen schwierigen Stand. Ich hätte mich sehr gut mit einem Antrag auf Mitte Jahr anfreunden könne; ein solcher liegt indessen nicht vor. Für mich wäre das ein klarer Auftrag gewesen – auch als Feedback an die Finanzkommission –, der hätte diskutiert werden müssen. In Anbetracht dessen, dass er aber nicht vorliegt, sind wir nicht bereit, erneut einen Schwenker zu machen, sondern gehen nach dem Motto «Schwamm drüber» vor: In der Finanzkommission war das Thema entsprechend diskutiert worden, und man präsentierte uns ein sinnvolles Resultat. Daran halten wir uns. Die glp wird dem Antrag ganz klar zustimmen.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Einen grossen Teil der Zuschüsse nach Dekret machen die hohen Mietzinse von Menschen mit Ergänzungsleistungen aus. Das Budget der Ergänzungsleistungen sieht für Einzelpersonenhaushalte maximal 1100 Franken sowie für Paare und Familien 1250 Franken vor. Diese Beträge reichen jedoch für die Mieten in den Städten nicht aus. Insbesondere die EL-Beiträge für Familien sind für eine Wohnung in der Stadt sehr niedrig. Deshalb wurden auf nationaler Ebene verschiedene Vorstösse für eine Erhöhung dieser Beiträge eingereicht. Der Bundesrat hat sich mit dem Thema befasst und hat einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung in die Vernehmlassung geschickt. Er möchte die Mietzinsbeiträge für EL-Bezügerinnen und -Bezüger erhöhen. Der Bundesrat möchte die angepassten Mietzinsbeiträge ab 1. Januar 2016 in Kraft setzen. Deshalb sind viele EL-Bezügerinnen und -Bezüger bis Ende 2015 auf den Zuschuss nach Dekret angewiesen. Wir brauchen das ZuD daher mindestens bis Ende 2015 und hoffen, dass der Bundesrat die angepassten Mietzinsbeiträge wie vorgesehen am 1. Januar 2016 in Kraft setzt. Daher bitte ich den Rat, dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission zuzustimmen und den SVP-Antrag abzulehnen.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist es ganz klar, dass wir den Termin 1. Januar 2016 wollen. Das haben wir schon immer verlangt. Nun wird es erst recht knapp: Wir haben bereits September. Die betroffenen Gemeinden beziehungsweise die betroffenen Menschen müssten sich nun innerhalb von kürzester Zeit – man kann auch sagen, sie wüssten es schon lange – umstellen. Sehr viele Leute müssten für die Gelder, die wegfallen, neue Finanzierungsquellen suchen. Zwar sind aus eurer Sicht «nur» 1000 Personen betroffen. Aus unserer Sicht sind das genug. Zudem sind es oft Personen in heiklen, prekären Situationen. Es handelt sich um verletzte Personen, die von dieser Massnahme betroffen sind. Deshalb sind wir klar der Meinung, dass diese Massnahme nicht vor dem 1. Januar 2016 umgesetzt werden kann. Wir bitten den Rat, den SVP-Antrag abzulehnen.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Nous parlons bien sûr aujourd'hui de l'abrogation du décret concernant les allocations spéciales en faveur des personnes de condition modeste. Comme il a été rappelé, et la plupart des éléments que je vais dire ont déjà été dits, il s'agit d'une mesure EOS, qui faisait partie d'un groupe de décisions à prendre au mois de juin, représenté par la Commission des finances accompagnée par les différents directeurs concernés par les sujets. C'est la seule mesure qui fait l'objet d'une deuxième lecture. D'un point de vue formel, si l'on regarde ça, on voit très bien que ce qui a été mis en place pour l'aspect juridique arrive maintenant et que, ainsi que je l'ai affirmé au mois de juin, M. Studer, j'ai été étonné de la précipitation dans laquelle vous vouliez avancer avec cette mesure, eu égard à la proportionnalité de la dureté de cette mesure pour certaines personnes. Je me rappelle que, précédant les discussions politiques au Grand Conseil, des structures telles que Pro Infirmis ou Pro Senectute étaient inquiètes des conséquences que cela pouvait avoir. Nous devons aussi respecter nos partenaires que sont toutes les communes du canton, qui doivent mettre en œuvre de telles mesures, qui concernent mille personnes, des familles avec des enfants – c'était cela que je critiquais par rapport à la précipitation. Il est certain que si cette mesure est acceptée selon la proposition de la Commission – et je remercie la Commission pour la proposition qu'elle fait – à partir du 1^{er} janvier 2015 les services sociaux ne vont pas accorder de nouvelles allocations. Cela va être gentiment bloqué, cela va être une mesure qui va s'éteindre l'année prochaine pour s'assurer que la mesure soit complètement effective à partir du 1^{er} janvier 2016. Je rends le parlement attentif à certains cas de rigueur qui pourraient arriver si la mesure était faite trop rapidement et c'est pourquoi je propose encore une fois de suivre la proposition de la Commission et du gouvernement.

Präsidentin. Est-ce que le rapporteur de la Commission veut prendre la parole? – Non, ce n'est pas le cas. Est-ce que l'auteur de la proposition, M. Studer, aimerait reprendre la parole? – Alors c'est à vous.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Die Situation hat sich seit dem Juni halt ein bisschen verändert. Ich sehe das. Es kann durchaus sein, dass dieser Antrag heute nicht durchkommt. Ich möchte einfach noch anfügen, dass es wahrscheinlich um 1000 Personen geht. Wenn man nun meint, wir hätten vor diesen 1000 Personen keinen Respekt oder könnten deren Bedürfnisse nicht nachvollziehen, wäre das ein Trugschluss. Wir können durchaus nachvollziehen, dass es Leute gibt, die unterstützt werden müssen. Es gibt verschiedenste Institutionen, die sie unterstützen können. Ich möchte Philippe Perrenoud, dem Regierungsrat, aber auch den Kommissionen als Gesamtes Folgendes noch einmal mit auf den Weg geben: Wenn man schon erneut darüber diskutiert und zu einem anderen Schluss kommt, könnte man eben auch Übergangsfristen diskutieren. Ich wäre durchaus bereit gewesen, eine Frist bis Mitte Juni 2015 ins Auge zu fassen. Ich finde, man hat keine Ideen und man will gar keine Ideen entwickeln. Ich wiederhole: Meine Motion muss bis im Juni 2015 umgesetzt sein. Das heisst, man hat ein halbes Jahr länger Zeit. Würde man heute zustimmen,

hätte man ein halbes Jahr weniger Zeit. Hätte man indessen Ideen entwickelt, wäre man genau auf der Erfüllung der Motion gewesen und hätte eine saubere Sache gehabt. Ich überlasse es Ihnen, werte Kolleginnen und Kollegen, wie Sie abstimmen wollen: Das kann jeder selber machen. Wir werden sehen. Schliesslich wäre die Folge daraus, dass man etwas härter dreinfahren müsste.

Präsidentin. Nous allons procéder au vote. Ceux qui veulent accepter la proposition UDC, c'est-à-dire une entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2015, votent oui, ceux qui désirent adopter la proposition du Conseil-exécutif et de la Commission des finances, c'est-à-dire une entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2016, disent non.

Abstimmung (Antrag SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 67

Nein 79

Enthalten 3

Präsidentin. Vous avez accepté la proposition de la Commission des finances et du Conseil-exécutif, c'est-à-dire une entrée en vigueur en 2016. Nous continuons.

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Nous passons donc au vote final. Ceux qui acceptent cette modification de loi disent oui, ceux qui refusent disent non.

Schlussabstimmung (2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 109

Nein 30

Enthalten 6

Präsidentin. Vous avez accepté ces modifications.

Geschäft 2014.GEF.23

**Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste; Projektphasen A und B.
Mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Beilage Nr. 19

Anträge GSoK (Mühlheim, Bern)

Der Beschlussentwurf des Grossen Rates ist wie folgt zu ergänzen:

1. Der Projektauftrag (mit Angaben zu den Zielen, zum zeitlichen Ablauf und den Meilensteinen sowie zur Organisation) ist bis spätestens Ende 2014 der GSoK vorzulegen.
2. Der Projektauftrag enthält insbesondere präzise und überprüfbare Rahmenvorgaben, welche sich auf die Versorgungsplanung stützen (ambulant vor stationär, Nähe der Psychiatrie zur Somatik, Regionalisierung und Gemeindenähe der Versorgung) sowie Aussagen zu den Kostenfolgen für die verselbstständigten Betriebe insbesondere auch betreffend die Liegenschaften und die Pensionskasse.
3. Die frühzeitige Einbindung aller Zusammenarbeitspartner, insbesondere auch der somatischen Spitäler, im Gesamtprojekt ist sicherzustellen.
4. An den im Projektauftrag definierten Meilensteinen wird die GSoK zum Fortschritt des Projekts konsultiert.
5. Vor dem Start der Projektphase B sind der GSoK bis Ende 2015 die Resultate der Projektphase A vorzulegen. Sie beinhalten unter anderem Aussagen zu den geplanten Kapazitäten in den Regionen.

Antrag Burkhalter, Rümli (SP)
Ablehnung des Kredits

Präsidentin. Nous continuons avec l'affaire n°18, Autonomisation des institutions psychiatriques cantonales. Il s'agit d'une demande de crédit soumis au référendum financier facultatif et nous sommes en débat réduit. Mme Mühlheim, porte-parole de la Commission de la santé et des affaires sociales (CSsoc), a la parole.

Barbara Mühlheim, Bern (glp), Kommissionssprecherin. In Anbetracht dessen, dass wir eine begrenzte Debatte führen, werde ich versuchen, mich kurz zu fassen. Ich darf etwas mehr als 2 Minuten sprechen. Das Geschäft könnte man mit «Was lange währt, wird hoffentlich endlich gut» betiteln. Die Auslagerung der Psychiatrie ist kein neues Geschäft. Zum ersten Mal wurde 2007 im Zusammenhang mit der Motion von Franziska Fritschy-Gerber diskutiert, dass es sinnvoll wäre, die Psychiatrie zukunftsgerichtet in eine andere Struktur zu überführen. 2011 folgte der entsprechende Bericht zur Motion. Dort sprach sich der Grosse Rat deutlich gegen den Antrag der Regierung und für die Ausgliederung der Psychiatrie aus. Nicht zuletzt erkannte man schon damals, dass die finanziellen Aspekte, insbesondere auch die Frage, in welcher Form man die Liegenschaft mitgeben wolle, eine Knacknuss ist, die wir in Zukunft noch werden bewältigen müssen. Im Jahr 2013 wurden in der Schlussabstimmung zum Spitalversorgungsgesetz indessen klare Zeichen gesetzt. Der Artikel wurde klar definiert. Man diskutierte noch, ob diese Ausgliederung analog den anderen Spitälern in eine AG oder in eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft überführt werden soll. Die Mehrheit des Rats sprach sich klar für eine AG analog den somatischen Spitälern aus.

Nun stehen wir vor der konkreten Umsetzung. Diese Umsetzung weist jedoch etwas sehr Spezielles auf: Wer schon länger im Rat ist, weiss, dass normalerweise zuerst ein Bericht kommt, anhand dessen man die Strategie der GEF vertieft anschauen kann, und dass danach ein klarer Auftrag

und ein klarer Projektierungskredit für die Umsetzung folgen. Das wurde so gemacht, als es darum ging, das Spital Netz Bern mit der Insel zusammenzuführen. Das hat sich aus meiner Sicht auch bewährt. Dieses Geschäft ist jedoch speziell, weil das Vorprojekt im eigentlichen Sinn und das Hauptprojekt in einem einzigen Kredit von 2,95 Mio. Franken zusammengefasst sind. Das haben wir zu akzeptieren. Die Vorgaben, welche die GSoK dem Rat beantragt, sind denn auch in diesem Licht zu sehen.

Die GSoK hat dem Geschäft klar ihr Vertrauen ausgesprochen. Das zeigt aber, dass dieses Geschäft eigentlich gewisse Schwierigkeiten hat. Es ist sehr sinnvoll, dass die GEF uns beantragt, eine regionale Psychiatrieauslagerung vorzunehmen: Nicht ein grosser Block, sondern drei ausgegliederte Kliniken gemäss den unterschiedlichen Bedingungen sowohl im Jura, in Bern und im Mittelland sollen die Zukunft sein. Insbesondere in der Projektphase A lehnt sich die Strategie an die Versorgungsplanung an. Dort hat der Rat zum letzten Mal 2011 eine enge, verbindliche und vermehrte Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und somatischen Spitälern beschlossen. Bisher haben die somatischen Spitäler selbst Psychiatriebetten aufgebaut. In einem weiteren Schritt geht es nun darum, nicht nur einen einseitigen Aufbau von neuen Betten zu betreiben, sondern darum, dass diese Kliniken mit ihren somatischen Partnern in eine enge, verbindliche Zusammenarbeit eintreten sollen. Ein grosser Teil von uns geht aus verschiedenen Gründen davon aus, dass es nicht um eine Fusion handeln wird. In welcher Form diese Zusammenarbeit jedoch stattfinden soll, soll in der Projektphase A genauer geprüft werden. Wenn man jetzt schon weiss, dass die drei Kliniken sicher nicht dieselbe Form haben werden, wird man allen drei Regionen eine eigene Projektleitung zur Verfügung stellen, die gemeinsam mit der Region und mit den somatischen Spitälern die Frage der Zusammenarbeit klärt.

Das Projekt weist zwei Phasen auf: eine erste mit 1,7 Mio. Franken für eine vertiefte Analyse der Strategie. Dort geht es darum, die Stossrichtung der Versorgungsplanung umzusetzen: Rückbau der stationären Plätze versus Ausbau der ambulanten Plätze steht in der Strategie, ausserdem die Integration von Psychiatrie und Somatik und nicht zuletzt, dass auch eine enge, verbindliche Zusammenarbeit der Kliniken mit ihren somatischen Spitälern aufgebaut werden soll. Die zweite Projektphase hat indessen «Fleisch am Knochen»: Dort geht es um die grossen Knacknüsse, nämlich um die Liegenschaften, die gemäss Vorschlag in Form von Miete den neuen, ausgelagerten Betrieben mitgegeben werden sollen. Man muss die Ressourcen anschauen, welche die neuen Konglomerate haben, zudem Liegenschaften, Personal und IT. Man muss all die konkreten Massnahmen ja nach regionaler Gesamtstrategie prüfen und umsetzen. Das Geschäft birgt finanzielle Risiken. Es ist jedoch ein zukunftsgerichtetes Geschäft, weil wir mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen können, dass die jetzt bestehenden Psychiatrien mit der Einführung der neuen Fallpauschale in der Psychiatrie auf 2017 sonst eine schlechte Ausgangslage hätten. Es ist eine zukunftsgerichtete Vorlage, und deshalb hat sich die ganze Kommission trotz verschiedener Vorbehalte hinter die Vorlage gestellt.

Ich komme zu den fünf Anträgen der GSoK. Ich habe einmal salopp der Presse gegenüber gesagt, Vertrauen sei gut,

aber Kontrolle sei besser. Die fünf Anträge, die hier vorliegen, wurden von der Kommission fast einstimmig angenommen, denn wir sind überzeugt, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt gewisse vertiefte Abklärungen und damit die entsprechenden Antworten noch nicht haben. Aus diesem Grund und weil es uns wichtig ist, diese Punkte zu klären, präsentieren wir dem Rat folgende Vorgaben: Zu Punkt eins: Das Wesentliche, damit das Projekt gut aufgegleist wird und gut vorankommt, ist der Projektauftrag. Er lag noch nicht vor, ist aber das A und O für den weiteren Verlauf. Deshalb muss er bis Ende 2014 vorliegen. Wir haben ein sehr ambitiöses Zeitmanagement. Wir gehen davon aus, dass es der GSoK vorgelegt wird. Projektauftrag ist aber nicht gleich Projektauftrag: Wir wollen darin klare, verbindliche, präzise und überprüfbare Rahmenvorgaben, die sich auf die Versorgungsplanung abstützen. Zu Punkt drei: Wir stellten fest, dass es Sitzungen mit den drei Psychiatriekliniken gab, die im Übrigen alle vorbehaltlos diese Art der Ausgliederung unterstützen. Wir stellten jedoch ebenfalls fest, dass die GEF bisher keinen offiziellen Kontakt mit den somatischen Spitälern hatte. Aus diesem Grund verlangen wir einen verbindlichen, klaren Auftrag, damit dies baldmöglichst geschieht. Zu Punkt vier: Das Geschäft dauert lange. Es gibt, wie gesagt, verschiedene Fragestellungen. Aus diesem Grund will die GSoK bezüglich der Meilensteine nicht nur informiert, sondern konsultiert werden. Es ist klar, dass wir uns nicht auf die operative Ebene begeben werden. Ebenso klar ist indessen, dass wir über die Konsultation Einfluss nehmen können wollen, wenn wir den Eindruck haben, das Geschäft laufe nicht so, wie es aufgegleist und uns versprochen wurde. Die stärkste Form wäre dabei eine Kommissionsmotion. Wir gehen heute aber davon aus, dass dies nicht nötig sein wird. Zu Punkt fünf: Weil dieses Geschäft speziell daherkommt und wir erst nach einer Phase A sehen werden, was in der Umsetzung genau geplant ist, erwarten wir von der GEF, dass sie die Projektphase A in Form eines kleinen Berichts auch der GSoK zur Verfügung stellt. Dort müssen nicht zuletzt auch klare Aussagen zu den in den Regionen geplanten Kapazitäten gemacht werden. Nach dem Bericht ist auch der GEF klar, dass in dem Sinn in den Regionen eigentlich eine Angebotsvereinigung stattfinden muss, weil sich mit der neuen Art des Zusammenschlusses auch neue Möglichkeiten und Synergien ergeben. Ich komme zum Schluss: Das Geschäft wurde mit 16 gegen 1 Stimme von der GSoK verabschiedet. So beantragen wir es dem Rat. Uns war Folgendes wichtig: Wir betrachten dieses Geschäft als Nagelprobe und als neuen Pilot: Es soll in Zukunft gewissermassen die Verbindlichkeit und die Zusammenarbeit zwischen GSoK und GEF postulieren. An diesem Geschäft wird sich zeigen, wie unsere Kommission arbeitet und mit welcher Verbindlichkeit wir mit der GEF zusammenarbeiten können. Wir sind überzeugt, dass es gut kommt, und danken der GEF jetzt schon, dass sie bereit war, alle Anträge der GSoK vorbehaltlos zu übernehmen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Als Angestelltenvertreter teile ich die Euphorie meiner Vorrednerin überhaupt nicht. Ich verstehe auch nicht, weshalb die GSoK so blindlings auf dieses Geschäft eingetreten ist. Wir erachten die Ausgliederung der Psychiatrie nach wie vor als Fehlkonzeption. Wir sind nicht überzeugt, dass dies im Somatikbereich

ein Erfolgsrezept war. Wir sind sicher, dass das Geschäft mehr Nachteile hat als Vorteile. Die Psychiatrie wird durch diese Ausgliederung weder billiger noch besser werden. Vielmehr wird sie teurer werden. Ich bin auch enttäuscht, dass die GSoK offensichtlich die drei Direktoren angehört hat, aber nicht das Personal. Es geht um 2200 Stellen. Ich kann Ihnen versichern, dass 99 Prozent dieser Leute gegen die Ausgliederung sind. Sie wollen beim Kanton bleiben. Sie werden keine bessere Welt erleben, indem man die ganze Sache ausgliedert. Es ist auch klar, dass bei einer Ausgliederung, einer Privatisierung stets dasselbe passiert: Die Löhne der Kader steigen und die Löhne der Basis sinken. Deshalb verstehe ich nicht, dass die Kommission das Geschäft fast einstimmig unterstützt. Ich bitte den Rat, den Kredit abzulehnen – nicht weil ich gegen das Geschäft wäre, sondern weil ich gegen die Ausgliederung der Psychiatrie bin. Ich kann diesem Geschäft nicht zustimmen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp) Kommissionssprecherin. Ich nehme noch kurz zum Antrag Stellung. Wir haben ihn nicht in dieser Art diskutiert, sondern haben ihn als Fragestellung, ob man den Kredit mit dieser Argumentation überhaupt zurückweisen könne, nur indirekt überflogen. Es zeugt von einem speziellen Demokratieverständnis, wenn man versucht, ein Geschäft, bei dem der Grosse Rat der Ausgliederung dreimal mit einem klaren Ja zugestimmt hat, über eine Kreditlehnung rückgängig zu machen. Wenn man nicht will, dass die Psychiatrie ausgegliedert wird, muss man eine Motion einreichen und Artikel 138 SpVG rückgängig machen. Wir hatten einen klaren Auftrag, der umgesetzt werden musste. Von daher ist es ein Umsetzungskredit. Ich bitte den Rat seitens der GSoK, den Antrag Burkhalter abzulehnen.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Die Grünen waren schon vor eineinhalb Jahren bei der Beratung zu den Änderungen des Spitalversorgungsgesetzes gegen die Verselbstständigung der psychiatrischen Dienste. Bereits damals wiesen wir darauf hin, dass sich der Grosse Rat immer wieder beklagt, es gebe zu wenige Steuerungsmöglichkeiten gegenüber der Spitallandschaft. Wir waren damals und sind heute überzeugt, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten alle Voraussetzungen aufweisen, um ihre Leistungen in der Psychiatrie zu erbringen. Wir sind zudem nach wie vor überzeugt, dass sie gegenüber einer Verselbstständigung bedeutende Vorteile haben. Einer der wichtigsten Punkte ist der personalrechtliche Aspekt. Es ist unbestritten, dass öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal wesentlich mehr Sicherheit bieten, als dies in den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der Fall ist. Der Grosse Rat hat damals entschieden, und deshalb müssen die Grünen heute etwas unterstützen, das ihnen gegen den Strich geht. Dennoch arbeiten wir mit. Ob die Verselbstständigung zu den gewünschten Kostenreduktionen führen wird, wird die Zukunft zeigen. Im Projektablauf sollte nicht vergessen gehen, dass bei dieser Verselbstständigung primär die Menschen im Vordergrund stehen sollten. Der Mensch muss im Mittelpunkt bleiben: sowohl die Patientinnen und Patienten wie auch das Personal. Die Mehrheit der grünen Fraktion beisst heute also in diesen sauren Apfel. Wir behalten uns aber vor, nach Abschluss

der Phase B, wenn der Kreditantrag für die Ausstattung der selbstständigen Institutionen mit dem nötigen Eigenkapital in den Rat kommt und die Gesamtschau und die Auswirkungen bekannt sind, allenfalls diesen künftigen Kreditantrag abzulehnen. *(Die Präsidentin bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.)* Heute sagen die Fraktionsmitglieder Ja zum Kredit und zu den Anträgen der GSoK.

Präsidentin. Je vous rappelle que nous sommes en débat réduit.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Ich betone es bewusst noch einmal: Sieben Jahre hat es gedauert. Vor sieben Jahren hat die FDP mit der Motion «Liberale Lösungen für den Kanton Bern – der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung» das Ganze ins Rollen gebracht. Die FDP ist jetzt natürlich zufrieden – nicht weil es so lange gedauert hat, sondern dass es nun endlich zur Umsetzung kommt. Die Zeitachse ist jetzt sicher sportlich, aber das gibt den nötigen Druck. Man hätte auch früher beginnen können. Umso rascher müssen nun die Details des Projektauftrags gemäss Abänderungsantrag GSoK vorgelegt werden, damit man zügig starten kann. Die einzelnen Institutionen wollen das bekanntlich, und das ist sehr positiv. Sie sind bereit für die Umsetzung. Die FDP wird dem Kreditgeschäft zustimmen und natürlich auch sämtlichen Anträgen der GSoK.

Ich möchte noch auf zwei Punkte hinweisen: Den regionalen Patientenpfaden und Versorgungsketten muss man stark Rechnung tragen. Der Patient soll auch künftig – aber immer mehr – regional, also möglichst nahe beim Wohnort, versorgt werden können. Die strategische Ausgliederung entlang den Spitalversorgungsregionen ist daher genau der richtige Weg. Und zur Trennung von Psychiatrie und Akut-somatik: Dabei handelt sich wirklich um etwas Geschichtliches, denn im Alltag ist die Somatik sehr nahe bei der Psychiatrie. Zudem bitte ich alle, die am Geschäft beteiligt sind, künftig nicht mehr von «Betten» und «Behandlungsplätzen» zu sprechen, sondern von «Anzahl Fälle». Das ganze Tarifwesen, das kommen wird, wird nämlich die Anzahl Betten, die man braucht, automatisch regeln. Also zukünftig bitte nur noch von «Fällen» sprechen. Die neue Abgeltungspauschale wird die Bettenzahlen und die Strukturen in den Häusern automatisch regeln. Der Markt wird dafür sorgen. Die Akut-somatik hat gezeigt, dass dies gut funktioniert. Wir müssen dafür sorgen, dass das Versorgungsmodell weiterhin abgestuft sein wird. Man muss nicht überall alles machen. Das Hochspezialisierte wird vorzugsweise an einem Ort konzentriert. Ich bitte den Rat, diesem Geschäft zuzustimmen. Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe. Wir haben den Auftrag, sie umzusetzen.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Das Geschäft der Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste steht heute aus verschiedenen Gründen an. Erstens ist es schon lange ein Thema, wie wir gehört haben: 2006 wurde es als Motion eingereicht, 2007 im Rat behandelt und über die Jahre hinweg immer mal wieder verstärkt über eine andere Motion aufgenommen. Zweitens ist es sozusagen beschlossene Sache. Mit dem Spitalversorgungsgesetz haben wir einen verbindlichen Rahmen ge-

schaffen und haben diese Verselbstständigung bis zum 1. Januar 2017 festgelegt. Die EVP-Fraktion steht hinter dem Gedanken der Verselbstständigung. Wir wurden ermutigt durch die Aussagen der Experten, sprich der drei Direktoren der betroffenen Kliniken, die alle diesem Weg positiv und sehr engagiert gegenüberstehen. Es gibt indessen auch ein Aber. In gewisser Weise sind wir auch skeptisch. Wir haben trotz allem ein seltsames Bauchgefühl. Die ersten negativen Auswirkungen der totalen Verselbstständigung im akutsomatischen Bereich haben wir erlebt und erleben sie auch in dieser Session, inklusive der zum Teil verzweifelten Versuche, die verlorene politische Einflussmöglichkeit wiederherzustellen. Aber eben, es ist nun einmal beschlossene Sache. Wir haben es schon einige Male gehört.

Die EVP-Fraktion will nun einen Beitrag leisten, um gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit unsere drei Betriebe gesund und stark in die Selbstständigkeit entlassen werden können. Wir favorisieren den eingeschlagenen Weg mit der strategischen Ausgliederung. Das ist immerhin die Grundlage der Versorgungsplanung mit ihrem Ziel der Regionalisierung und der personenzentrierten Aufgabe. Zu den Anträgen: Wir unterstützen die GSoK-Anträge und lehnen den Antrag Burkhalter ab. Wir freuen uns auf die Meilensteine, die wir in der neuen GSoK werden behandeln können, und dass wir das ganze Geschäft mitbegleiten können.

Präsidentin. Chers collègues, je vous rappelle que nous sommes en débat réduit: le temps de parole est deux minutes.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Als Sprecherin der BDP nehme ich zu diesem Kreditgeschäft gerne wie folgt Stellung: Wir stellen heute mit der Geldsprache die Weichen für die zwei Projektphasen A und B. Bereits vor sieben Jahren wollte der Grosse Rat in diese Richtung. Bei der Revision des Spitalversorgungsgesetzes, in Kraft sei 1. Januar 2014, wurden Nägel mit Köpfen gemacht. Daraus entstand der Auftrag, per 1. Januar 2017 die Psychiatrischen Dienste zu verselbstständigen. Nun liegt uns der entsprechende Kreditantrag vor. Die drei noch staatlich geführten Institutionen PZM, UPD und SPJBB sind wichtige Pfeiler für die psychiatrische Versorgung in unserem Kanton. Die BDP unterstützt den Weg mit den Projektphasen A und B. Die Abstützung, die von den Institutionen sowie der GEF und der GSoK ausgeht, zeigt die Richtung. Der Zeitplan ist sportlich und ehrgeizig, soll aber möglichst eingehalten werden. Deshalb unterstützen wir den Kredit mit den fünf Ergänzungen der GSoK. Mit Punkt eins wollen wir, dass bis Ende 2014 der Projektauftrag vorliegt. Bis 2017 geht es nicht mehr lange. Da braucht es klare Ziele und Forderungen. Wichtig ist sicher auch Punkt drei. Die Zusammenarbeitspartner müssen so früh wie möglich eingebunden werden. Die strategische Ausgliederung ist auch aus unserer Sicht sinnvoll. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Sie erfüllt auch die Vorgaben der Versorgungsplanung. Hinschauen muss man auch bei möglichen und künftigen baulichen Massnahmen. Der fachliche Support muss gewährleistet sein. Wir können im Prozess keine Verzögerungen brauchen. Die Kommission muss mitwirken können, um den politischen Willen sicherzustellen. Auch soll Transparenz geschaffen werden. Ein Ziel ist natürlich, die Mehrkosten

nicht aus dem Ruder laufen zu lassen. Die BDP-Fraktion empfiehlt dem Rat, den Kredit mit den fünf ergänzenden Punkten der Kommission anzunehmen. *(Da die Redezeit abgelaufen ist, schaltet die Präsidentin an dieser Stelle das Mikrofon aus.)*

Tanja Sollberger, Bern (glp). Die glp unterstützt diesen Verpflichtungskredit ebenfalls ganz klar. Wir waren immer eindeutig für die Auslagerung der Psychiatrie. Wir nehmen den Bericht zur Kenntnis, allerdings kritisch. Wir hätten es begrüsst, wenn man vor dem Kredit eine sorgfältige Strategieplanung gemacht und erst in einem zweiten Schritt den Kredit beantragt hätte. Zeit genug wäre vorhanden gewesen. Das wurde bereits mehrmals gesagt. Seit 2007 wird vom Grossen Rat gefordert, dass die Psychiatrie ausgelagert wird. Die glp unterstützt jedoch den Kredit und auch alle Anträge der GSoK, die das Projekt eng begleiten möchte.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Laut dem Spitalversorgungsgesetz ist die Verselbstständigung der Psychiatrischen Dienste bis 1. Januar 2017 sicherzustellen. Das war eine demokratische Entscheidung, wie hier schon mehrmals dargelegt wurde. Das ist ein sportliches Ziel. Wir verselbstständigen aber nicht nur um der Verselbstständigung willen, auch der Ablauf sollte ein Ziel sein. Die Verselbstständigung sollte zum Ziel haben, mindestens eine Qualitätssteigerung zu bringen, eine kundenorientierte Nutzung von Synergien zu ermöglichen, eine langfristige Kapazitäts- und Angebotsplanung vorzunehmen, Kosten einzusparen sowie für die Zukunft gerüstet zu sein. Das sollten die Gründe sein, weshalb wir das tun. Um all das zu erreichen, ist eine effiziente Planung wichtig, welche die Ziele und die Möglichkeiten genau aufzeigen soll. Noch schwieriger als im allgemeinmedizinischen Bereich ist es in der Psychiatrie, Ziele sowie messbare Punkte und Kontrollen zu definieren. Es wurden diverse Varianten geprüft. Die Variante «Strategische Auslagerung», das heisst Zusammenschluss jedes Betriebs mit komplementären Partnern aus der Versorgungsregion, scheint die sinnvollste zu sein. Besonderes Augenmerk müssen wir jedoch auf die Verwendung der Gebäude und die Eingliederung in die Pensionskassen richten. In der Projektphase A werden Strategien und strukturelle Lösungen gemäss Versorgungsplanung 2011–2014 ausgearbeitet. Kostenpunkt: 1,7 Mio. Franken. In der Projektphase B wird die Umsetzung dieser Strategien vorbereitet. Geschätzte Kosten: zirka 1,25 Mio. Franken. Die SVP stimmt dem mehrjährigen Verpflichtungskredit fast einstimmig zu. Damit die sportlichen Vorgaben jedoch erreicht werden, stimmen wir auch den Kommissionsanträgen zu. Diese sind notwendig, damit wir die sportliche Vorgabe erreichen und die Meilensteine kontrollieren können. Dem Antrag Burkhalter stimmen wir nicht zu. *(Da die Redezeit abgelaufen ist, schaltet die Präsidentin an dieser Stelle das Mikrofon aus.)*

Reto Müller, Langenthal (SP). Es ist fast nicht möglich, in 2 Minuten ein Fraktionsvotum zu einem derart wichtigen Geschäft zu halten. Die anderen haben es versucht, ich werde es ebenfalls versuchen. Selbst wenn man sich bei einem Geschäft einig zu sein scheint, kann man der Presse entnehmen, dass man sich doch nicht so einig ist respektive dass die Motivation für die Einigkeit nicht überall dieselbe

war. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion betrachtet die GSoK nicht als Aufsichtskommission der GEF oder von deren Direktor, Philippe Perrenoud. Wir verstehen die Rolle der GSoK als die eines vorberatenden Organs des Grossen Rats oder auch des Regierungsrats. Das würde wohl auch eher dem Kommissionsreglement und dem Gesetz entsprechen als der Meinung einzelner Grossrätinnen und Grossräte. Deshalb sind wir froh, dass wir das Geschäft beratend weiterbegleiten können, und stimmen den Kommissionsanträgen zu.

In der Presse wurde auch gesagt, es handle sich um eine nebulöse Vorlage. Das finden wir nicht weiter schlimm, denn astrophysisch betrachtet, entsteht aus jedem Nebel letztlich ein Stern. Das hoffen wir über alle Fraktionen hinweg auch betreffend der Auslagerung der Psychiatrischen Dienste. Dies, weil wir, wie Sie von Matthias Burkhalter vernehmen konnten, der Auslagerung in Aktiengesellschaften im Prinzip kritisch und ablehnend gegenübergestanden haben. Entsprechend hat er auch seinen Ablehnungsantrag begründet. Die Mehrheit der Fraktion muss jedoch zugeben, dass die Auslagerung in die AGs im Spitalversorgungsgesetz vom Grossen Rat definitiv beschlossen worden ist. Ich wage deshalb zu behaupten, dass auch nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Fraktion für den Antrag von Matthias Burkhalter ist. Die Mehrheit und auch die Mitglieder der GSoK aus der SP-JUSO-PSA-Fraktion setzen sich heute pragmatisch dafür ein, dass wir die Spielregeln und Rahmenbedingungen dieser Auslagerung für alle Beteiligten klar definieren und somit auch für die Kliniken, welche die Auslagerung letztlich operativ umsetzen, eine Planungssicherheit auch für die Zeit nach dem 1. Januar 2017 erreichen. Wir wollen Konkurrenzsituationen dieser Betriebe vermeiden. Aus unserer Sicht braucht es die Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung in allen Regionen. Dafür setzen wir uns heute ein. *(Da die Redezeit abgelaufen ist, schaltet die Präsidentin an dieser Stelle das Mikrofon aus.)*

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Auch die EDU-Fraktion unterstützt diesen Kredit, ebenso die Anträge der Kommission. Den Antrag von Matthias Burkhalter lehnen wir ab. Positiv für mich als GSoK-Mitglied ist der Start zu vermerken: Es herrscht Einigkeit zwischen Kommission, Regierung und auch den betroffenen Institutionen. Das ist aus meiner Sicht eine gute Voraussetzung für die Umsetzung. Bedenken sind indessen absolut berechtigt. Die EVP-Sprecherin hat vorhin erwähnt, dass man bei den somatischen Spitälern gewisse Dinge fast wieder rückgängig machen möchte. Hier geht es jedoch um drei Institutionen. Die Anzahl ist wichtig und sie sind zentraler. Zum anderen habe ich mich schon in der Kommission geäussert, und das hat auch die Kommissionsprecherin gesagt: Ein Brocken wird sicher noch die Frage der Liegenschaften sein. Da brauchen wir uns nichts vorzumachen. Wir dürfen nicht über- rascht sein, wenn da auch finanziell noch einiges auf uns zukommen wird. Grundsätzlich sind wir aber ebenfalls der Meinung, man müsse nun vorwärtsmachen, müsse es umsetzen und positiv daran arbeiten.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Tout d'abord, j'aimerais remercier le travail qui a pu être fait en commission sous la présidence de Katrin Zumstein et la CSoc sous la présidence de Mme Mühlheim. Je remercie

les différents intervenants. Vous allez bientôt partir en course, donc je ne vais pas prolonger la discussion et parler moins de deux minutes. Je remercie pour les interventions qui acceptent ce crédit. Moi j'ai un mandat à remplir avec la loi que j'ai reçue. Désolé Matthias Burkhalter, mais la loi elle est ce qu'elle est et j'ai besoin de ce crédit. Avec les propositions que la commission a faites, j'arrive à bien vivre, comme l'a dit la députée Mühlheim, cela correspond de toute façon au travail qu'on doit faire et si cela peut injecter plus de confiance de certains membres de la commission, je ne peux en être que ravi. Je vous recommande donc d'accepter ce crédit, avec les propositions d'amende-ment qui ont été apportées.

Präsidentin. Nous passons aux choses sérieuses. Nous allons voter. Tout d'abord, nous allons voter sur ce crédit de 2 950 000 francs. Ceux qui acceptent ce crédit disent oui, ceux qui le refusent, comme M. Burkhalter l'a demandé, disent non.

Abstimmung (Antrag Regierung / Kommission gegen Antrag Burkhalter, Rümli SP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung / Kommission

Ja	127
Nein	14
Enthalten	4

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit. Nous allons voter maintenant sur les propositions d'amendement. J'aimerais les prendre en bloc. Est-ce que quelqu'un est contre le fait de voter en bloc sur les cinq amendements de la CSoc? – Ce n'est pas le cas, nous faisons donc un seul vote sur ces cinq amendements. Ceux qui acceptent ces amendements disent oui, ceux qui refusent disent non.

Schlussabstimmung (Kredit Antrag inkl. Anträge 1–5 GsoK)

Der Grosse Rat beschliesst

Genehmigt

Ja	135
Nein	1
Enthalten	8

Präsidentin. Vous avez accepté ces cinq amendements. Nous avons donc fini avec cette affaire. Il est 11 heures, nous arrêtons ici la session d'aujourd'hui. Je vous souhaite à tous une bonne course d'école, profitez-en, mais soyez demain en pleine forme. La séance est close.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Priska Vogt (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Vormittag) 3. September 2014, 09.00-11.45 Uhr

Dritte Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)

Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Schöni-Affolter Franziska, Sollberger Tanja, Trüssel Daniel, von Greyerz Nicola

Geschäft 2014.RRGR.797

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SAK und BiK

Geschäft 2014.RRGR.798

Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU in den Ausschuss IV der JuKo

Geschäft 2014.RRGR.758

Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016

Geschäft 2014.RRGR.761

Wahl einer französischsprachigen (bilinguen) kaufmännischen Fachrichterin oder eines französischsprachigen (bilinguen) kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016

Gemeinsame Behandlung der Wahlgeschäfte 2014.RRGR.797, 2014.RRGR.798, 2014.RRGR.758 und 2014.RRGR.761

Präsidentin. Il est 9 heures. Je vous prie de prendre place. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* J'espère que vous avez passé un bon après-midi. La récréation est terminée, nous recommençons ce matin à travailler sérieusement. La séance est ouverte. Je vous rappelle que nous commençons ce matin par les élections. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Nous avons quatre élections. Première élection, élection d'un député ou d'une députée des Verts à la fonction de membre suppléant ou de membre suppléante de la CIRE et de la Commission de la formation. La deuxième élection est celle d'un député ou d'une députée de l'UDF à la section 4 de la Commission de justice. Ces deux élections seront distribuées dans une enveloppe. Puis nous passerons à la troisième élection, celle d'un juge suppléant ou d'une juge suppléante germanophone de la Cour suprême pour la mandature jusqu'au 31 décembre 2016. Il s'agit d'une fonction accessoire. La quatrième élection est celle d'un juge spécialisé commerçant ou d'une juge spécialisée commerçante francophone du Tribunal de commerce

pour la mandature jusqu'au 31 décembre 2016. Ces deux élections seront distribuées dans une enveloppe. Je prierais donc d'abord les Verts de présenter leur candidat, puis l'UDF, puis s'il faut, les porte-parole des groupes. Qui est le porte-parole des Verts? – N'y a-t-il personne qui est porte-parole des Verts? – Est-ce qu'il y a un porte-parole pour le candidat UDF? – Je vous demande de vous annoncer. M. Schwarz va présenter le candidat UDF.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion schlägt Ihnen Alfred Schneiter zur Wahl in den Ausschuss IV der Justizkommission (JuKo) vor. Ich werde Ihnen nun seine Tätigkeit und seine Leistungen näherbringen. Alfred Schneiter ist seit 17 Jahren Mitglied des Grossen Rats und somit nach Hans-Jörg Pfister das zweitamtsälteste Grossratsmitglied und entsprechend bekannt. Grossrat Schneiter gehört dem Ausschuss IV bereits seit vier Jahren an. Zwar verfügt Alfred Schneiter nicht über eine juristische Ausbildung, dafür aber über einen grossen Erfahrungsschatz und über eine gute Menschenkenntnis. Letztere ist besonders im Rahmen der Vorstellungsgespräche von Vorteil. Es dürfte der mehrheitlich neu zusammengesetzten Kommission gut tun, einen bisherigen, erfahrenen Grossrat in ihrer Mitte zu haben, der die Abläufe bestens kennt. Zudem dürfte es auch im Interesse der grossen Fraktionen liegen, dass wir als kleinste Fraktion in diesem Gremium vertreten und damit besser vorbereitet und informiert sind. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie die Wahl von Alfred Schneiter unterstützen. Vielen Dank.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP), Präsidentin der Justizkommission. Ich möchte Sie informieren, weshalb wir erstmals in dieser Form jemanden in den Ausschuss IV der JuKo wählen müssen. Das Reglement besagt, dass jede Fraktion mit einem Mitglied im Ausschuss IV vertreten sein muss. Die EDU ist nicht in der JuKo vertreten. Nach neuem Reglement erfolgt die Wahl in den Ausschuss IV das erste Mal in dieser Form. Sie haben die Empfehlung für die Wahl von Alfred Schneiter seitens der EDU erhalten. Alfred Schneiter gehört dem Grossen Rat seit Langem an, weshalb die JuKo seine Wahl ebenfalls unterstützt.

Bettina Keller, Hinterkapellen (Grüne). Ich habe zuerst gedacht, im Sinne einer Straffung unseres Programms nichts sagen zu müssen. Dennoch möchte ich Ihnen den vorgestern als Grossrat vereidigten Bruno Vanoni zur Wahl als Ersatzmitglied für die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) sowie für die Bildungskommission (BiK) empfehlen. Er ist hochkompetent und wird diese Kommissionen bereichern.

Präsidentin. Y a-t-il encore quelqu'un qui aimerait s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. Est-ce que nous pouvons distribuer les enveloppes?

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Präsidentin. Je pense que vous avez tous voté. Donc je demanderais aux scrutateurs ou scrutatrices de reprendre les enveloppes, s'il vous plaît.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Präsidentin. Les enveloppes ont été ramassées. Nous passons donc tout de suite aux élections 3 et 4. Est-ce que Mme la présidente de la Commission de justice aimerait dire quelque chose? Est-ce qu'un membre de la Commission de justice aimerait dire quelque chose? – Non, ce n'est pas le cas. M. Klopfenstein, c'est à vous.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). *(Die Präsidentin läutet die Glocke).* Als Ausschussleiter des Ausschusses IV der JuKo nehme ich kurz zu den Ergänzungswahlen Stellung. Heute ist es, angesichts der verschobenen ordentlichen Wahl, nicht sehr kompliziert. Es geht um die Ergänzungswahl eines Ersatzmitglieds für das Obergericht deutscher Muttersprache bzw. um die Wahl eines Suppleanten oder einer Suppleantin. Wie Sie wissen, haben wir das SVP-Mitglied Christian Josi anlässlich der Junisession zum Oberrichter gewählt. In der Folge ist nun die Suppleantenstelle vakant. Der Ausschuss IV kann Ihnen mit Frau Sara Schödler eine sehr geeignete Kandidatin vorschlagen und empfiehlt sie Ihnen als Suppleantin zur Wahl. Allerdings lag uns nur eine Kandidatur vor und wir hatten somit keine grosse Auswahl. Offenbar ist es nicht mehr sehr beliebt, als Suppleant oder Suppleantin an einer Unterinstanz zu wirken. Wir werden in Zukunft dafür besorgt sein müssen, wieder mehr Kandidaturen zu erhalten. Bei der zweiten Wahl geht es um die Stelle eines zweisprachigen kaufmännischen Fachrichters. Dazu brauche ich nicht viel zu sagen: Diesbezüglich gilt das Vorschlagsrecht der kantonalen Volkswirtschaftskommission (VWK). Für diese Stelle können wir Ihnen Herrn Reto Kummer bestens empfehlen. Sie können also Frau Sara Schödler als Suppleantin und Herrn Reto Kummer als kaufmännischen Fachrichter wählen. Ein paar Worte zur heute nicht stattfindenden Wahl: Wir haben die Wahl eines Regionalrichters zu einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent verschoben. Diesbezüglich finden Abklärungen betreffend die Stellenprozente statt. Das entsprechende Gutachten ist in Auftrag gegeben, und wenn alles gut läuft, werden wir diese Stelle am Regionalgericht Thun im November dieses Jahres besetzen können.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich erlaube mir, kurz das Wahlverhalten der SVP bekannt zu geben. Bei der dritten Wahl geht es um die frei gewordene Stelle von Herrn Christan Josi, den wir in der letzten Session als Oberrichter gewählt haben. Frau Sara Schödler hat mich anlässlich des Ausschussgesprächs sehr überzeugt. Ihr Lebenslauf hat zudem auch die ganze SVP-Fraktion überzeugt, weshalb wir Frau Schödler einstimmig wählen werden. Dennoch möchte ich an dieser Stelle erwähnen, dass es sich eigentlich um einen verloren gegangenen SVP-Sitz handelt. Somit sind wir bei den Suppleanten am Obergericht untervertreten. Trotzdem werden wir die Kandidatin der SP einstimmig zu wählen. Ich bitte Sie bzw. vor allem die SP, in Zukunft wieder unsere Kandidaten zu wählen. Bei der vierten Wahl unterstützen wir ebenfalls einstimmig die Kandidatur von Herrn Reto Kummer.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Die BDP-Fraktion hat die Kandidatin für die Stelle eines Ersatzmitglieds am Obergericht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Wie wir bereits gehört haben, war die Auswahl nicht sehr gross. Offene Fragen sind zu unserer Zufriedenheit beantwortet worden. Wir danken der Bewerberin für das Interesse an der offenen Stelle sowie für ihre Bewerbung. Wir sind überzeugt, dass Frau Sara Schödler für die zu besetzende Stelle sehr geeignet ist. Sie bringt die dafür erforderlichen Voraussetzungen mit. Aufgrund ihrer Qualifikation, den Bewerbungsunterlagen sowie des persönlichen Vorstellungsgesprächs unterstützt die BDP-Fraktion die Wahl von Frau Schödler einstimmig.

Ebenfalls aufgrund der Bewerbung sowie gestützt auf die Stellungnahme der Fachverbände unterstützen wir die Kandidatur von Herrn Reto Kummer für die Ergänzungswahl als kaufmännischen Fachrichter.

Adrian Wüthrich, Hutwil (SP). Ich möchte es nicht unterlassen, Ihnen seitens der SP-JUSO-PSA-Fraktion unsere Kandidatin Sara Schödler wärmstens zur Wahl zu empfehlen. Wie bereits erwähnt, wurde sie vom Ausschuss als sehr geeignet eingeschätzt. Vielleicht ist auch ihre kompetente Kandidatur der Grund, weshalb nicht weitere Bewerbungen eingegangen sind. Dies lassen wir einmal so stehen. Ich mache Ihnen beliebt, Frau Schödler als Ersatzmitglied für das Obergericht zu wählen. Wir unterstützen ebenfalls die Wahl von Herrn Reto Kummer als Fachrichter.

Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle unserer Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass JuKo und Obergericht eine Lösung finden werden, um die zur Diskussion stehenden Teilzeitstellen zu schaffen. Damit sollte die Wahl der beiden Personen ermöglicht werden, welche besagte 100-Prozent-Stelle in Personalunion übernehmen möchten. In diesem Sinn möchte ich alle daran beteiligten Personen motivieren, in diese Richtung zu wirken.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich fasse mich kurz: Für die vier zu besetzenden Funktionen wählen wir die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Diese sind alle sehr geeignet. Eine kurze Bemerkung zur angerissenen Diskussion rund um die Frage des Jobsharings: Wir halten ein Jobsharing für eine Richterstelle für ungeeignet. Wir haben in dieser Sache Gespräche mit verschiedenen Behörden geführt. Man kann einen einzelnen Fall nicht im Jobsharing durch verschiedene Leute betreuen lassen. Anders verhält es sich mit der Fallaufteilung; dabei übernimmt ein Richter die einen und ein weiterer die anderen Fälle. Dies entspricht aber keinem Jobsharing, sondern zwei Teilzeitstellen.

Präsidentin. Je n'ai donc plus de porte-parole de groupe. Je demanderais donc aux scrutateurs et aux scrutatrices de distribuer les bulletins de vote.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen. Nach der Auszählung gibt die Präsidentin die Wahlergebnisse bekannt.

Ergebnisse der Wahlgeschäfte Septembersession 2014

Egger (Frutigen, glp)
 Schwarz (Adelboden, EDU)

Geschäft 2014.RRGR.797 Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SAK und BiK

Weitere Unterschriften: 0
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Bei 137 ausgeteilten und 136 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 23 und ungültig 0, in Betracht fallend 113, wird bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen gewählt:

Bruno Vanoni mit 113 Stimmen

Präsidentin. Félicitations! (Applaus)

Geschäft 2014.RRGR.798 Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU in den Ausschuss IV der JuKo

Bei 137 ausgeteilten und 137 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 6 und ungültig 0, in Betracht fallend 131, wird bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen gewählt:

Alfred Schneiter mit 131 Stimmen

Präsidentin. Félicitations! (Applaus)

Geschäft 2014.RRGR.758 Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Bei 146 ausgeteilten und 145 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 4 und ungültig 0, in Betracht fallend 141, wird bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen gewählt:

Sara Schödler mit 141 Stimmen

Präsidentin. Félicitations! (Applaus)

Geschäft 2014.RRGR.761 Wahl einer französischsprachigen (bilinguen) kaufmännischen Fachrichterin oder eines französischsprachigen (bilinguen) kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Bei 146 ausgeteilten und 145 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 145, wird bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen gewählt:

Reto Kummer mit 144 Stimmen

Präsidentin. Félicitations! (Applaus)

Geschäft 2014.RRGR.11128

Vorstoss-Nr.: 143-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 30.06.2014
 Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
 von Känel (Lenk i.S., SVP)

Stopp dem Angebotsabbau in den öffentlichen Spitälern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verantwortlichen der Regionalen Spitalzentren (RSZ) anzuweisen,

1. keine weiteren Angebotsreduktionen in den Spitälern bis nach der Volksabstimmung über die «Spital-Standort-Initiative» zu beschliessen oder umzusetzen,
2. die Geburtenabteilung im Spital Zweisimmen mindestens bis nach der Volksabstimmung über die «Spital-Standort-Initiative» zu betreiben.

Begründung:

Die eingereichte Spitalstandortinitiative (25 945 gültige Unterschriften) fordert den Erhalt der Spitalstandorte mit dem aktuellen Angebot. Verschiedene Verwaltungsräte der Spitalzentren (RSZ) streben nun eine Angebotsreduktion an, just bevor die Spitalstandortinitiative zur Volksabstimmung kommt. Die Gemeinden werden unter Druck gesetzt, damit diese den Teilschliessungen bzw. der Angebotskürzung zustimmen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu veranlassen, dass bis zum Volksentscheid über die Spital-Standort-Initiative in unseren öffentlichen Spitälern keine Angebots- und Strukturanpassungen mehr vorgenommen werden.

In Zweisimmen droht die Schliessung der Geburtenabteilung. Alle, die bereits einmal eine Geburt miterleben durften wissen, wie schnell sich die Situation ändern kann. Manchmal sind Distanz und Zeit der relevante Faktor, der über Leben oder Tod von Frau und/oder Kind entscheidet. Dennoch soll einer Schwangeren eine Wegstrecke von bis zu 70 km zugemutet werden, um ein Kind zu gebären! Offenbar nehmen gewisse Exponenten lieber den Tod von Frau und/oder Kind in Kauf, statt eine Geburtenabteilung weiterzubetreiben.

Der Regierungsrat wird hiermit aufgefordert, sämtliche Bestrebungen für einen Leistungsabbau oder sogar für eine Schliessung des Spitals Zweisimmen zu stoppen!

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die aktuellen Bestrebungen von gewissen Spitalexponenten müssen vom Regierungsrat schnellstmöglich gestoppt werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Veränderungen in der Spitallandschaft werfen immer hohe Wellen. Der Regierungsrat hat dafür grosses Verständnis. Dennoch ist es nicht zielführend, Spitalstrukturen zu zementieren. Diese sind immer an den Bedarf, die demografische sowie die medizinische Entwicklung, aber auch an die fi-

nanziellen Ressourcen anzupassen. Für den Regierungsrat steht die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, allgemein zugänglichen, qualitativ guten, und wirtschaftlich tragbaren medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Kanton Bern an erster Stelle.

Der grundlegende schweizweite Systemwechsel in der Spitalfinanzierung (KVG-Revision zur Spitalfinanzierung) stärkt heute zunehmend den Wettbewerb zwischen den Spitalunternehmen und kann vor allem in den akutsomatischen Spitälern zu grösseren Strukturveränderungen führen. Sowohl die Einführung der leistungsbezogenen einheitlichen Tarifsyste (hier namentlich DRG-Fallpauschalen in der Akutsomatik), der Wechsel zu einer leistungsorientierten Investitionsfinanzierung wie auch die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Spitälern haben seither zu einer deutlichen Wettbewerbsintensivierung zwischen den Leistungserbringern geführt. Die Neuordnung der Finanzierung bedeutet gleichzeitig aber auch, dass die einzelnen Spitäler eine ihrer Infrastruktur angepasste Auslastung erreichen müssen. Gelingt ihnen das nicht, sind sie bzw. Teile von ihnen defizitär. Dies kann im Einzelfall zu einer notwendigen Neustrukturierung des Leistungsangebots eines Spitalunternehmens oder einer Abteilung führen.

Der Grosse Rat selbst hat diese bundesrechtlichen Leitgedanken bei der Konzeption des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) durch die Ausgestaltung der Regionalen Spitalzentren (RSZ) als privatrechtliche Aktiengesellschaften mit weitreichender betrieblicher Autonomie übernommen. Die möglichen unternehmerischen Konsequenzen wurden bewusst in Kauf genommen. Bei der kürzlich erfolgten Revision des SpVG wurde diese Haltung bestätigt und gestützt, indem der Einfluss von Politik und Verwaltung auf ein Minimum beschränkt wurde.

Der Regierungsrat steht der mittlerweile erkennbaren Dynamik in der Spitallandschaft im Kanton Bern nicht grundsätzlich negativ gegenüber. Zum Umgang mit dem Systemwechsel bei den Leistungen im Grundversicherungsbereich hat der Regierungsrat bereits in der Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG beschlossen, die Versorgung im ländlichen Raum mit einer regionalen Konzentration der Leistungserbringung sicherzustellen und in der Versorgungsregion Bern den Wettbewerb zwischen den öffentlichen und privaten Spitälern zu stärken (vgl. Versorgungsplanung 2011–2014, S. 93). Diese Ziele haben sich bewährt und gelten auch weiterhin.

Eine Annahme der Forderung in Ziffer 1 widerspricht den bundesrechtlichen Grundsätzen von Wettbewerbsfreiheit sowie der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit der Spitalunternehmen des SpVG (Artikel 25). Ein derartiges Eingreifen in die Gestaltungsfreiheit einzelner Spitalunternehmen würde eine Benachteiligung und Ungleichbehandlung der RSZ gegenüber allen anderen Spitälern des Kantons Bern bedeuten. Die Versorgung der Bevölkerung in allen Regionen muss jedoch gemäss Versorgungsplanung sichergestellt werden – dies ist der Auftrag an die RSZ (unter Berücksichtigung allfälliger weiterer vorhandener Spitalangebote).

Ziffer 1 der Motion wird in diesem Sinne vom Regierungsrat abgelehnt.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 der Motion greift ein wichtiges Thema auf, das sich jedoch nicht auf die Geburtenabteilung am Spitalstandort

Zweisimmen beschränkt: Wie sollen Leistungen einer Abteilung oder eines Fachbereichs langfristig finanziert werden, die aufgrund des Einzugsgebietes und aufgrund des demografischen Wandels die Fallzahlen nicht (mehr) erreichen, welche notwendig wären, um Leistungen in guter Qualität und kostendeckend anzubieten?

In den Fachbereichen entwickeln sich die Fallzahlen im Kanton Bern aufgrund des demografischen Wandels sehr unterschiedlich: Bereits die Versorgungsplanung 2011–2014 (vgl. S. 84 ff.) verweist auf den Einfluss der demografischen Entwicklung im Sinne eines Rückgangs der Fallzahlen im Bereich der Geburtshilfe, während sich eine Zunahme der Fallzahlen beispielsweise in den Bereichen Akutgeriatrie und Palliative Care andeutete. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend insbesondere im ländlichen Raum im Kanton Bern fortsetzen wird. So zeigt sich in der betroffenen Versorgungsregion Berner Oberland West seit Jahren ein Bevölkerungsrückgang bei Frauen im gebärfähigen Alter (15 bis 44 Jahre), der sich auch künftig fortsetzen wird.¹ Folglich sind sowohl der demografische Wandel wie auch der Systemwechsel in der Spitalfinanzierung (vgl. Ziffer 1 der Motion) bei der Versorgung der Berner Bevölkerung zu berücksichtigen. Geringe Fallzahlen in der Geburtshilfe geben dem Personal kaum die Möglichkeit zum kontinuierlichen Training von qualitätssichernden Ablaufprozessen; dieser positive Zusammenhang von Fallzahlen und Qualität in der Geburtshilfe ist wissenschaftlich belegt.² Gleichzeitig gelten in der Geburtshilfe wie auch in anderen Fachbereichen Auflagen und Mindestanforderungen,³ welche die Versorgungsqualität gewährleisten sollen. Diese führen jedoch auch dazu, dass die fixen Grundkosten an einem kleinen Standort mit wenigen Geburten wie Zweisimmen (2013: ca. 120 Geburten) ähnlich hoch sind wie an Standorten mit hohen Fallzahlen (z. B. Thun oder Biel mit jeweils ca. 1000 Geburten im Jahr 2013).

Die Planung des stationären Angebots beruht im Kanton Bern auf der Versorgungsplanung, die seit 2013 als ein Element eine Maximaldistanz für Leistungen der medizinischen Grundversorgung (Basispaket Innere Medizin und Chirurgie) beinhaltet. Diese Leistungen sind am Standort Zweisimmen versorgungsnotwendig und sind entsprechend in der kantonalen Spitalliste Akutsomatik aufgeführt. Die Kompetenz zur Ausgestaltung der übrigen Leistungsaufträge liegt aber bei der Spital Simmental-Thun-Saenenland AG (STS AG), welche dieser aus Sicht der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (KVG) zuzugestehen ist (vgl. Ziffer 1 der Motion). Aus Sicht des Regierungsrats stellt die Schliessung der Geburtenabteilung am Standort Zweisimmen keine Gefahr für die Gesundheitsversorgung in der Region dar, auch wenn sie für die Betroffenen bedauerlich ist. Zur Entwicklung am Standort Zweisimmen und der Versorgungssituation in der betroffenen Region hat sich der

¹ Bevölkerungsprojektion des Kantons Bern, mittleres Szenario: Rückgang zwischen 2006 und 2030 um 14.8 %.

² Vgl. z.B. Gerber, A & Rossi, R. (2010). Neonatologische Versorgung – Fallzahlenregelung. Monatsschrift Kinderheilkunde, 158(4), 356-363.

³ http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheits/gesundheits/spitalversorgung/spitaeler/spitaliste.assetref/content/dam/documents/GEF/SPA/de/Spitaliste/Erlauterungen/SPLG_dt_140623.pdf

Regierungsrat bereits Anfang Juli 2014 geäußert (RRB 875 vom 2. Juli 2014)⁴.

Bei einer Annahme der Spital-Standort-Initiative muss das Leistungsangebot in den Fachbereichen Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe an den betroffenen öffentlichen Spitalstandorten Aarberg, Frutigen, Langnau, Moutier, Münsingen, Riggisberg, St-Imier und Zweisimmen wiederhergestellt werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative am 24. Juni 2013 angeboten wurden (vgl. Artikel 3 Absatz 2 der Spitalstandortinitiative⁵).

Eine Annahme der Forderung in Ziffer 2 wäre eine Vorwegnahme des Volksentscheids über die Initiative und würde eine Ungleichbehandlung der STS AG gegenüber allen anderen Spitälern des Kantons Bern bedeuten (vgl. Ziffer 1 der Motion). Ziffer 2 der Motion wird in diesem Sinne vom Regierungsrat abgelehnt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Nous allons passer à l'affaire 19. Je salue M. le conseiller d'Etat Perrenoud. M. Knutti a déposé une motion d'ordre pour sa motion «Non au démantèlement des hôpitaux publics». M. Knutti, vous pouvez expliquer votre proposition brièvement.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Ich erlaube mir, folgenden Ordnungsantrag zu stellen: Traktandum Nr. 19 soll nicht in reduzierter, sondern in freier Debatte behandelt werden. Artikel 89 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) sieht vor, dass Richtlinienmotionen nicht zwingend in reduzierter Debatte behandelt werden müssen, zumal es sich um eine Kann-Formulierung handelt. Im einmal erhaltenen «Büchlein» steht Folgendes: «Eine reduzierte Debatte eignet sich für Gegenstände, die entweder weitestgehend unbestritten sind.» Das vorliegende Geschäft ist wohl nicht «weitestgehend unbestritten». Deshalb bin ich der Auffassung, dass eine freie Debatte geführt werden sollte. Uns geht es nicht darum, möglichst viel zu schwatzen. Ich bin froh, wenn Sie meinen Antrag unterstützen.

Präsidentin. Nous passons tout de suite au vote. Ceux qui acceptent la proposition de M. Knutti votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 108

Nein 32

Enthalten 4

Präsidentin. Vous avez accepté la proposition de M. Knutti. Nous passons donc en débat libre. M. Knutti, c'est à vous.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Danke für die Unterstützung, wertige Frauen und Männer. Die Geschichte rund um die Spitäler in unserem Kanton ist seit mehreren Jahren voll im Gang. Man glaubt tatsächlich, mit Spitalschliessungen viel Geld sparen zu können. Gerade in meiner Region, wo das Spital Zweisimmen seit sieben Jahren unter Beschuss steht, könnte man gut und gerne ein Buch darüber schreiben oder ein Theaterstück aufführen. Bevor ich mich zur Motion äussere, möchte ich Ihnen besagte Geschichte in vier Akten vortragen. Erster Akt: Vor zehn Jahren entzieht man der Bevölkerung alle bisherigen Rechte, indem man mit den bislang öffentlichen Spitälern Aktiengesellschaften gründet. In unserem Fall handelt es sich dabei um die Spital STS (Simmental-Thun-Saenenland) AG in Thun. Zweiter Akt: Alle vier Jahre wird auf kantonaler Ebene eine Versorgungsplanung erstellt, welche festlegt, welches Spital welche Leistungen erbringen darf und welche Fallzahlen erforderlich sind. Dies mit dem Ziel, die Kosten zu senken und die Qualität zu steigern. Dritter Akt: Um in der Region Simmental-Saenenland unerwarteten Widerstand zu brechen, wird das Projekt «Medizinische Grundversorgung Simmental-Saenenland» (MeGSS) installiert, mit dem Ziel, Ärzteschaft und Politiker der Region einzubinden. Unter diesem Deckmantel wurde am 23. Juni eine Investition von 30 Mio. Franken für einen Spitalneubau in Zweisimmen vorgestellt. Darin enthalten sind aber 6 Mio. Franken für den Anbau eines Altersheims und einer Gemeinschaftspraxis, welche ebenfalls sehr viel kosten werden. Die Bettenzahl wird von 40 auf 15 bis 20 Betten reduziert. Vierter Akt, die Umsetzung: Die in den Praxen unter Vertrag genommenen Ärzte werden zu Spitallieferanten für das Spital Thun. Somit werden Fallzahlen und Umsatz bei uns im Spital Zweisimmen nicht mehr erreicht. Dieses Konstrukt wird seitens des Kantons zur mustergültigen planwirtschaftlichen Gesundheitsversorgung erklärt, während das darunter leidende Volk zu schweigen hat.

Zum Glück gibt es Ärzte und Politiker, die dieses Spiel durchschaut haben. Mit der Schliessung der Geburtenabteilung im Spital Riggisberg ist eine neue, einfache Initiative zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung entstanden. Innert kürzester Zeit wurden über 25 000 Unterschriften gesammelt, um von einem wichtigen Volksrecht Gebrauch zu machen. Natürlich löst die im Januar eingereichte «Spitalstandortinitiative» bei den Spitalverantwortlichen Ängste aus. Nun wird versucht, in den Spitälern möglichst viele Angebotsreduktionen vorzunehmen. Auf diese Weise will man im Falle einer allfälligen Annahme der Initiative gerüstet sein, damit das Volksbegehren überhaupt nicht mehr benötigt wird. Bei uns will man bekanntlich 30 Mio.

⁴ http://www.rr.be.ch/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb_beschluesse-detailseite.gid-2e9070c809184e3088991b02dbfeeb68.html

⁵ http://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmung-gen/initiativen/haengige_initiativen/spitalstandortinitiative.html

Franken investieren. Allerdings bestehen noch keine Pläne, und ausser den zu investierenden 30 Mio. Franken weiss man nichts. Mit diesem Betrag will man ein 38-jähriges Spital sanieren, wofür es laut der Studie Schertenleib 5 Mio. Franken bedürfte. Ich zitiere aus der erwähnten Studie: «Der generelle Unterhaltszustand des Spitalgebäudes, Baujahr 1976, ist grundsätzlich gut.» Übrigens sind in diesem Spital zwei Operationssäle vorhanden, welche zur Führung einer Geburtsabteilung zwingend erforderlich sind.

Nun kann man in Bezug auf die Spitalpolitik – ungeachtet ob von rechter oder von linker Seite betrachtet – geteilter Meinung sein. Aber, geschätzte Frauen und Männer, wir dürfen doch nicht zulassen, dass solche Massnahmen vor einem bevorstehenden Volksentscheid ergriffen werden! Wir dürfen die Volksrechte nicht aushebeln! Ich verstehe die ganze Angst und Aufregung, was die Initiative anbelangt, ohnehin nicht. Die Bevölkerung wird es als Hüterin der Demokratie richten. Mir ist jedenfalls noch kein Volksentscheid bekannt, der unseren Kanton Bern total an die Wand gefahren hätte. Der Regierungsrat erwähnt in seiner Antwort auf unsere Motion klar und deutlich, dass im Falle einer Annahme der «Spitalstandortinitiative» das Leistungsangebot der Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe an den betroffenen Spitalstandorten wieder angeboten werden muss. Sogar das seitens der Regierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten spricht klare Worte, dahingehend, dass die bei Einreichen der Initiative vorhandenen Angebote bei Annahme wieder aufgebaut werden müssen. Nun muss mir jemand erklären, weshalb ein Spital mit einer sehr guten Bausubstanz und zwei Operationssälen abgerissen und bei Annahme des Volksbegehrens wieder neu geplant und aufgebaut werden soll. Wir verlangen vom Regierungsrat nicht mehr und nicht weniger, als dass zuerst die Bevölkerung über die Spitallandschaft in unserem Kanton entscheiden soll. Die Spitäler gehören immer noch unseren Steuerzahlern und somit dem Kanton Bern. Allerdings wurde – wie die Praxis zeigt – mit der Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) nicht glücklich gehandelt. Ich bitte Sie um Unterstützung der Motion.

Präsidentin. M. Schwarz, il faut d'abord que j'aie les porte-parole de groupe. Vous êtes porte-parole de groupe? – Excusez-moi, vous avez la parole.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Ich begründe meine Haltung von einer etwas anderen Seite als Thomas Knutti. Ich begreife es nicht, will doch die STS AG für 30 Mio. Franken in Zweisimmen ein neues Spital bauen. Allerdings soll es nicht möglich sein, dort ein Kind auf die Welt zu bringen. Eine Geburt ist im Normalfall der natürlichste Vorgang auf der Welt; es handelt sich weder um eine Krankheit noch um ein Gebrechen! Ich bin selber Vater von vier Kindern und war bei allen Geburten von Anfang an bis am Schluss «live» dabei. Für die Geburt des ersten Kindes hätte die Zeit gereicht, um meine Frau in ein Spital nach Winterthur zu fahren, wir wären immer noch zu früh gewesen. Damals drehten wir Runden um das Spital Frutigen, bis mir schwindlig war und das Kind endlich auf der Welt kam. Die Geburt meines zweiten Kindes verlief hingegen weit dramatischer: Zwischen Adelboden und Frutigen liegen zwar nur 16 Kilo-

meter. Nach 8 Kilometern hatte ich jedoch das Gefühl, auf dem Beifahrersitz gehe es gleich los. Fragen Sie mich nicht, wie ich mich bei der Lichtsignalanlage «Wasserschwarz» verhalten hatte. Ich sah weder «rot» noch «grün», sondern fuhr einfach. Wir erreichten das Spital Frutigen, lösten aber weder ein Parkticket noch meldeten wir uns beim Empfang oder machten Halt beim Wartsaal. Wir gelangten direkt in den Gebärsaal, wo die Zeit nicht einmal reichte, um Wasser in die Badewanne laufen zu lassen, bis das Kind innerhalb einer Viertelstunde auf der Welt war. Denken Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wäre als Vater am Spital Frutigen vorbeigefahren, wenn dieses keine Geburtsabteilung gehabt hätte? Ich hätte dieses Spital genauso angesteuert und gesagt, dass meine Frau ein Kind bekommt, egal ob jemand dafür ausgebildet ist, ein Kind auf die Welt zu holen oder nicht. Ich hätte meine Frau ohnehin abgeliefert. Das Spital muss also so oder so auf solche Fälle vorbereitet sein. Wollen wir im Simmental wirklich solche Situationen provozieren? Übrigens ist eine Fahrt von der Lenk nach Thun noch schlimmer als von Adelboden nach Frutigen noch schlimmer. Ich empfehle Ihnen, diese Strecke einmal bei winterlichen Verhältnissen zu fahren! Natürlich sagt man, «Nein, man kann im Spital Thun ein Zimmer reservieren». Das klingt für mich so, als ob ich heute eine Identitätskarte bestelle, die ich dann am 30. Oktober abhole. Man kann also für ein bestimmtes Datum ein Zimmer reservieren. Vielleicht steht den Bauern sogar ein Stall zur Verfügung, sodass sie ihre Tiere mitbringen können! Ich vereinbare also einen Termin, und genau dann bekommt meine Frau das Kind. Was ist die Folge davon? Schwangerschaften werden künstlich eingeleitet oder es werden Kaiserschnitte gemacht. Das ist wirtschaftlich interessant, kann so eins nach dem anderen gemacht werden. Dennoch wissen wir genau, dass die natürliche Geburt für Mutter und Kind in den allermeisten Fällen nach wie vor das Allerbeste ist.

Nun komme ich von der emotionalen auf die politisch-sachliche Ebene: Ich habe die «Spitalstandortinitiative» nicht unterschrieben und habe eigentlich auch nicht vor, diese zu unterstützen. Aber, Herr Perrenoud, eine regional-verträgliche Lösung des Geburtswesens wird der Knackpunkt bei der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur «Spitalstandortinitiative» sein! Ansonsten werden sich die Initianten über das Abstimmungsergebnis freuen können, während wir zurück auf Feld eins sind, was ich persönlich nicht möchte. Ein Blick in den Kanton Graubünden zeigt, wie man es bezüglich Finanzierung und Qualitätsanforderungen machen kann. Dieses Thema bewegt die Bevölkerung. In Adelboden hat man anlässlich einer offiziellen Umfrage der Gemeinde für das Leitbild erhoben, was die Bevölkerung beschäftigt. Eingegangen sind 500 ausgefüllte Fragebogen. Den ersten Platz belegte mit 78 Prozent «Medizinische Versorgung», noch vor dem zweiten Platz, «Touristische Entwicklung», und dem dritten Platz, «Wohnraum für Einheimische». Dies, obwohl Adelboden über zwei gut funktionierende Arztpraxen verfügt und mit dem Spital Frutigen gut abgedeckt ist. Ich halte die Antwort des Regierungsrats für politisch unklug. Ich hätte an seiner Stelle gesagt, «Gut, wir nehmen den Vorstoss in Form eines Postulats an, suchen das Gespräch mit den Spitälern und vereinbaren vor der Abstimmung ein Stillhalteabkommen». Verärgern Sie jetzt nicht noch mehr Leute! Die Region Riggisberg haben

wir bereits verärgert und auch das Simmental. Die übrige Landbevölkerung wird sich mit diesen Regionen solidarisieren. Wie dann wohl die Abstimmung ausfällt? Aus diesen Gründen unterstützt die EDU-Fraktion die Motion. Ich hoffe, dass Sie dies ebenso tun können.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Was wagt hier eine Städterin, etwas über das Land zu sagen? Mir ist es wichtig, dass wir in Zukunft nicht alle Spitalfragen zu einer spitalpolitischen Brunnenvergiftung eskalieren lassen. Ich weiss, das Thema ist emotionsbeladen, aber gerade bei emotionalen Themen scheint es mir sehr wichtig, die Spielregeln, welche sich der Grosse Rat in den letzten Jahren gegeben hat, einzuhalten. Dies ist die Problematik der vorliegenden Motion; sie ist konträr zu wesentlichen Punkten, welche wir hier in Gesetzen oder Berichten festgelegt haben. Wir haben gemeinsam entschieden, dass der Regierungsrat den Spital-AG nicht an einer Stippvisite mit «Gipfeli» sagen kann, was sie zu tun haben. Zu Ziffer 1: Wir haben mit der Revision des SpVG klare Richtlinien festgelegt. Wir haben uns dafür ausgesprochen, dass die Regierung über eine klare Eigentümerstrategie, über die Wahl der Verwaltungsräte, Einfluss nimmt. Daran haben wir uns zu halten. Falls dies jemand von Ihnen nicht will, soll er das SpVG mit einer Motion ändern.

Zu Ziffer 2: Wir haben gesagt, dass die vier im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) definierten Kriterien gelten sollen. Diese habe ich Ihnen letztes Jahr als Präsidentin der Spitalversorgungskommission vorgelesen. Die Zugänglichkeit zu einem Spital muss gewährleistet sein, ebenso die Bedarfsgerechtigkeit, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit. Dies sind die vier entscheidenden Kriterien, welche wir in allen Versorgungsregionen sicherstellen wollen. Deshalb weist auch Professor Bernhard Rütsche klar darauf hin, Kollegen der SVP, dass nebst der Wahrscheinlichkeit, alles wieder aufbauen zu müssen, ein grosses Aber besteht: Man geht nämlich davon aus, dass zwei Kriterien – nämlich die Wirtschaftlichkeit und die Qualität – nicht gewährleistet werden können.

Kommen wir zum vorliegenden Punkt: Kein einziger Verwaltungsrat dürfte Interesse daran haben, in seinem Spital eine Angebotsreduktion vornehmen zu müssen. Lesen Sie den Bericht, auf welchen hier gerade auch im Zusammenhang mit der Neonatologie verwiesen wird. Darin wird klar festgehalten, dass dort, wo zu wenig Geburten stattfinden, eine viel höhere Mortalität vorhanden ist als andernorts. Dass die Qualität immer an oberster Stelle stehen muss, ist keine Frage von links oder rechts, sondern eine Klarheit.

Im Zusammenhang mit dem Basispaket ist wichtig, dass dessen Festlegung nicht an uns ist. Diesbezüglich hat man im Rahmen der gesamten Spital- und Versorgungsplanung definiert, was ein Basispaket eines Spitals abdecken muss. Kolleginnen und Kollegen, ich erinnere an den Ex-Kollegen aus der BDP, Enea Martinelli: Er hat von sich aus eine so genannte «Lex Zweisimmen» postuliert, welche als Parlamentsentscheid durchgekommen ist. Das Spital Zweisimmen ist gesichert. Dies, weil es den neuen Regeln betreffend die versorgungsnotwendigen Aspekte entspricht bzw. ein Spital innerhalb von 50 Kilometern erreichbar sein muss. Mit diesem Kriterium, welches ich «Lex Zweisimmen» nenne, hat man das Spital Zweisimmen als versorgungsnotwe-

nig definiert. Wer behauptet, man wolle die Spitäler im Oberland langsam demontieren, begeht politische Brunnenvergiftung! Man hat ganz klar das Gegenteil beschlossen. Ich komme zum Schluss. Eine gute Grundversorgung ist wichtig. Ich verstehe die Problematik und die im Oberland vorhandenen Ängste. Wenn wir uns nicht an die Spielregeln halten, welche wir uns selber gegeben haben, desavouieren wir uns selber als Parlament. In diesem Sinn bin ich froh, wenn Sie alle mitmachen und die Motion klar ablehnen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). «Stopp den Angebotsabbau», «Keine weitere Angebotsreduktionen» – diese Stichworte sind in der vorliegenden Motion zu lesen – und sie klingen auf den ersten Blick gut. Sprichwörtlich handelt es sich aber um einen Wolf im Schafspelz. Die Grünen setzen sich für eine gute dezentrale Gesundheitsversorgung vor Ort ein. Wir haben auch Verständnis für die Sorgen der Bevölkerung, wenn es um Fragen der lokalen Spitalversorgung geht. Was die Motion fordert, ist hingegen eine Zementierung der Strukturen, nicht aber der Versorgung. Zudem verlangt sie eine Vorwirkung der hängigen «Spitalstandortinitiative». Die Motion ist widersprüchlich und in mehrfacher Hinsicht problematisch. Deshalb lehnt die grüne Fraktion sie auch mehrheitlich ab. Wenn man die heutige Spitallandschaft – und damit sind die Standorte gemeint – zementieren will, kann man dies wollen. Es gibt aber auch Varianten. Diese sind dagegen nur unter der Voraussetzung möglich, dass gewisse Rahmenbedingungen eingehalten werden. Zwar ist der Erhalt der Strukturen, unabhängig der demografischen und medizinischen Entwicklung, möglich. Allerdings hat dies einen Preis in Form von Pflaster. Dieses braucht es zum Zementieren. «Pflaster» meine ich nicht auf einen Heilungsprozess, sondern auf die erforderlichen Ressourcen bezogen. Wir fragen die Motionäre an: Sind Sie bereit, mehr Geld in den Gesundheitsbereich zu investieren? Sind Sie bereit, auf das hinter uns liegende Sparprogramm zu verzichten? Sind Sie bereit, notfalls auch Steuererhöhungen in Kauf zu nehmen, um den Status quo zu zementieren? Hier sind die Motionäre – und vor allem die SVP – den Tatbeweis dahingehend schuldig geblieben, dass ihnen das Gesundheitswesen auch die entsprechenden Ressourcen und finanziellen Mittel wert ist.

Wie bereits von meiner Vorrednerin Barbara Mühlheim ausgeführt, geht eine Strukturhaltung bei gleich bleibenden Ressourcen zulasten der Qualität und auch des Personals. Dies ist für die Grünen inakzeptabel. Eine zweite Möglichkeit bestünde darin, die Spielregeln zu ändern. Liebe Motionäre, es ist durchaus möglich, die Verwaltungsräte wieder abzuschaffen. Dies ist im Moment so im Gesetz regelt. Es ist durchaus möglich, weniger Wettbewerb zu haben. Ich erinnere daran, dass die Bürgerlichen und insbesondere die SVP bei der Diskussion des betreffenden Artikels des SpVG in diesem Saal mehr Markt gepredigt haben. Wir Grünen waren diesbezüglich skeptischer. Die Motionäre erinnern mich an Goethes Zauberlehrling: «Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los». Die Auslagerung in die Regionalen Spitalzentren (RSZ) wurde als Allheilmittel propagiert. Im Moment ist die entsprechende Bestimmung gesetzlich verankert, und man müsste das Gesetz ändern. Ich erinnere an das Votum des SVP-Fraktionssprechers vom 21. Februar 2005, nachzulesen auf Seite 95 des Tag-

blattes des Grossen Rats. Damals ging es darum, wie viel Privatisierung unser Gesundheitswesen verträgt: «In Bezug auf Artikel 36 ist die SVP der Meinung, privaten Trägerschaften solle es ermöglicht werden, ein regionales Spitalzentrum zu betreiben.» Und weiter: «Befürchtungen, private Trägerschaften würden nur ein Teilangebot machen, sind aus meiner Sicht unbegründet.» Damals war die SVP der Meinung, man werde es schon richten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist widersprüchlich!

Wir Grüne sind bereit, noch einmal auf grundsätzliche Fragen des SpVG zurückzukommen. Heute gilt es aber in der verabschiedeten Form. Wir fordern eine dezentrale Gesundheitsversorgung, welche über die baulichen Spitalmauern hinausgeht. Uns Grünen geht es um gesundheitspolitische, auch dezentrale Netzwerke zusammen mit Grundversorgerinnen und Grundversorgern mit ambulanten Angeboten. Dazu gehört auch die Geburtshilfe. Ich erinnere daran, dass wir vor rund einem Jahr einen Vorstoss über hebammengeleitete Geburten im Kanton Bern überwiesen haben. Die damalige Forderung bestand darin, dezentrale Angebote zu schaffen. Eine Fraktion lehnte die Motion ab, nämlich die SVP. Ansonsten fand der Vorstoss eine Mehrheit. Wir erwarten nun in dieser Sache innovative Lösungen vom Regierungsrat. Das Anliegen, dass Frauen und Familien für Geburten ein gutes dezentrales Angebot haben, ist vorhanden. Dieses Angebot kann aber auch aus Netzwerken und aus in Verbund mit Praxen tätigen Hebammen bestehen. Es müssen nicht zwingend Geburtssäle sein, wie es vorhin kommuniziert worden ist. In diesem Sinn wird die grüne Fraktion die vorliegende Motion mehrheitlich ablehnen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Die BDP nimmt zu dieser Richtlinienmotion wie folgt Stellung: Zu Ziffer 1: Diese Forderung hebt die Wettbewerbsfreiheit aus. Spitäler sind privatrechtliche Aktiengesellschaften mit weitreichender betrieblicher Autonomie. Die Versorgung der Bevölkerung muss gemäss Versorgungsplanung in allen Regionen sichergestellt werden. Dies sind Rahmenbedingungen des Gesetzes, welche für die AG gelten. Dieser Eingriff in die Unternehmen dürfte erst nach einer Annahme der «Spitalstandortinitiative» zum Tragen kommen. Die Geschichte nennt sich nicht «Spitalschliessungen», sondern «Unternehmungen und Wettbewerb». Die BDP spricht sich klar für den eingeschlagenen Weg aus und will nicht zurück zum Zustand von vor zehn Jahren. Zu Ziffer 2: Die Forderung, wonach die Geburtenabteilung bis nach der Abstimmung nicht geschlossen werden darf, ist nicht zu Ende gedacht. So müsste man noch andere Umstrukturierungen in anderen Abteilungen und Spitälern rückgängig machen. Entspricht dies dem Willen der Motionäre? Der Grosse Rat hat sich damals für Wettbewerb ausgesprochen und die Konsequenzen in Kauf genommen. Die vorliegende Forderung würde wieder ein Ungleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Spitälern schaffen. Die BDP will dies nicht, bevor nicht ein Volksentscheid an der Urne zustande gekommen ist. Aus diesen Gründen lehnen wir beide Ziffern der Motion ab.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Die vorliegende Motion steht im Zusammenhang mit der eingereichten «Spitalstandortinitiative». Diese fordert die Aufrechterhaltung des-

sen, was zum Zeitpunkt des Einreichens, also im Januar 2014, Bestand hatte. Die SVP signalisiert in regelmässigen Abständen immer wieder ihre Bereitschaft, sich für die Anliegen des ländlichen Raums einzusetzen und sich gegen absehbare Zentralisierungstendenzen zur Wehr zu setzen. Sowohl mit der vorliegenden Motion als auch mit der Initiative wird nicht nur unsere Partei, sondern der gesamte Grosse Rat sehr gefordert sein. Gilt es doch hier, eine Interessensabwägung vorzunehmen zwischen wirtschaftlich-unternehmerischen Argumenten auf der einen Seite und regionalpolitisch begründeten Anliegen auf der anderen Seite. Die SVP-Fraktion zeigt Verständnis für die Sorgen der Motionäre betreffend die Schliessung der Geburtenabteilung im Spital Zweisimmen. Sie hat auch Verständnis dafür, dass die Initianten alles daran setzen, damit während der Zeitspanne ab Einreichen der Initiative bis zum Vorliegen eines gültigen Volksentscheides keine weiteren Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Deshalb ist diese Motion nicht zuletzt als vorsorgliche Massnahme zu verstehen. Das bereits zitierte Rechtsgutachten vom Juni 2014 kommt zum Schluss, dass dasjenige Angebot massgebend ist, welches zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative bestanden hat und nicht das bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene. Wird nun zwischenzeitlich eine Geburtenabteilung geschlossen, muss diese bei Annahme der Initiative wieder neu eröffnet werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Ich teile Ihnen ebenfalls die Minderheitsmeinung der SVP-Fraktion mit: Eine Minderheit unserer Fraktion teilt die Haltung der Regierung, wonach zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorwegnahme eines Volksentscheides erfolgen darf. Zudem hält die Fraktionsminderheit fest, dass die Annahme der Motion der Wettbewerbsfreiheit und der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit der Spitalunternehmungen zuwiderlaufen wird. Die SVP-Mehrheit stimmt der Motion zu. Ein wichtiger Hinweis: Die Zustimmung zur Motion ist nicht mit einer inhaltlichen Stellungnahme zur «Spitalstandortinitiative» gleichzusetzen, sondern einzig als Sicherungsmittel zur Aufrechterhaltung des heutigen Angebots zu verstehen, bis ein rechtsgültiger Volksentscheid über die «Spitalstandortinitiative» vorliegt.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Die Motionäre wollen mit ihrem Vorstoss offensichtlich den Weg für die «Spitalstandortinitiative» ebnen. Die FDP unterstützt diese Initiative mit überwiegender Mehrheit nicht. Dementsprechend wird sie auch den vorliegenden Vorstoss ablehnen. In unser im letzten Jahr hier verabschiedetes SpVG ist die auf Bundesebene vorgenommene Änderung der Spitalfinanzierung eingeflossen, darunter die freie Spitalwahl, das neue Tariffsystem, der Wechsel zu einer leistungsbezogenen Investitionsfinanzierung usw. Dies führt gezwungenermassen dazu, dass kleine Spitäler den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr genügen können. Die in Form von Aktiengesellschaften bestehenden Regionalen Spitalzentren (RSZ) sind selber gefordert, ihre Strategie so zu gestalten, dass ihr Betrieb weiterhin existieren kann und – wie eben von Barbara Mühlheim in Sachen «Lex Zweisimmen» erwähnt – die regionalen Standorte mit sinnvollen Angeboten ausgestattet werden können. Genau dieses Vorgehen entspricht dem, was die grosse Mehrheit dieses Rates bei der Verabschie-

derung des SpVG-Revision unlängst gewollt hat. Allerdings gehen dieser Vorstoss und letztendlich auch die Initiative in eine komplett andere Richtung.

Wo liegt das Problem? Eigentlich wäre es sehr erstrebenswert, wenn wir alle unser Spital in nächster Nähe hätten. Auf der einen Seite geht es darum, wer dies letztendlich finanzieren kann, auf der anderen Seite um die Frage, ob die geforderte Qualität und Wirtschaftlichkeit entsprechend gewährleistet werden können. Spitalfremde Besonderheiten dürfen offenbar gemäss dem mehrfach genannten Gutachten abgegolten werden. Allerdings können die Besonderheiten betreffend das Einzugsgebiet klar nicht im Tarif nach KVG berücksichtigt werden. Dies würde bedeuten, dass der Kanton die regionalen Standorte mit genügenden Mitteln ausstatten müsste. Selbst dann könnten die im KVG verlangte Qualität und Wirtschaftlichkeit längerfristig nicht erreicht werden. Dies, weil die Fallzahlen – wie Bevölkerungsstatistiken deutlich zeigen – nicht erreicht werden können. Auf die entsprechend höhere Mortalität hat Barbara Mühlheim bereits hingewiesen. Qualität und Wirtschaftlichkeit sind objektive gesetzliche Kriterien, welche gemäss KVG erfüllt sein müssen, damit ein Spital überhaupt einen Leistungsvertrag erhält. Die Erhaltung von Spitalstandorten führt zur Zementieren von ökonomisch ineffizienten Versorgungsstrukturen. Dies widerspricht dem Grundsatz der im KVG absolut geforderten Wirtschaftlichkeit diametral. Mit dem neuen SpVG wollte man – wie im KVG gefordert – die Wettbewerbsfreiheit verstärken. Ein Bestandesschutz, wie ihn Motion und Initiative verlangen, nimmt sämtliche Anreize, verhindert das richtige Handeln und letztendlich auch, Kosten zu sparen. Aus diesen Gründen lehnt die Mehrheit der FDP-Fraktion den vorliegenden Vorstoss ab.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Ueli Studer hat sich gestern darüber enerviert, dass die letztjährigen Beschlüsse bereits heuer wieder in Frage gestellt werden. Wahrscheinlich gilt dies nicht für die SVP. Ein Jahr vor der SpVG-Revision wurde im Zusammenhang mit der im Dezember 2012 von Peter Brand eingereichten dringenden Motion zuerst dafür plädiert und dann festgelegt, dass die Spitäler Eigenverantwortung für das Lebenszyklusmanagement übernehmen müssen und dass die RSZ privatrechtliche AG sein sollen. Weiter wurde gefordert, auf die Schaffung eines angeblich planwirtschaftlichen Ausgleichsfonds zu verzichten. Zudem wurde gesagt, dass seitens des Kantons weder Planwirtschaft noch Kontrolle notwendig sind. Auch die Spitäler Thun-Simmmental-Saaneland werden als privatrechtliche AG geführt. Die Konsequenzen wurden mit der Einschränkung des Einflusses von Politik und Verwaltung in Kauf genommen. Bei nur 120 Geburten pro Jahr kann mit einem Rund-um-die-Uhr-Service nicht wirtschaftlich gearbeitet werden. Dass eine Geburtenabteilung deshalb geschlossen werden muss, entspricht der im Bundesrecht festgelegten unternehmerischen Gestaltungsfreiheit. Dass die RSZ, um wettbewerbsfähig zu sein, ihr Leistungsangebot auch der demografischen Entwicklung anpassen müssen, liegt auf der Hand. Dass sich ausgerechnet eine bürgerliche Partei für einen Abbaustopp einsetzt und einen Leistungsabbau verhindern will, erstaunt doch sehr! Handelt es sich hier um eine «Planwirtschaft à la SVP»? Die SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnt die Motion in allen Punkten ab.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). «Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust» – leider kann ich diesen Satz nicht so schön und theatralisch vortragen, wie es unser Kollege aus der GLP manchmal tut. So dramatisch der Monolog des Doktor Faust, so dramatisch ist die Situation. Von vorne: Dem SpVG und folglich der Verselbstständigung der somatischen Spitäler im Kanton Bern zufolge geht theoretisch alles mit rechten Dingen zu. Ein Leistungsanbieter – also eine Unternehmung – rechnet und entscheidet in geordneten Bahnen, in seinem abgesteckten Gebiet. Nun kommt eine uns fordernde Ebene ins Spiel. Gefordert sind die Bevölkerung, die Politik, die betroffenen Frauen, Kinder und Familien. Mir scheint, als hätten wir einen klassischen Zielkonflikt zwischen der unternehmerischen Freiheit einerseits und dem, was uns im Rahmen der versorgungspolitischen Verantwortung obliegt andererseits: nämlich dem, was wir unter einer wohnortsnahen, bedarfsgerechten und allgemein zugänglichen medizinischen Grundversorgung auch im peripheren Gebiet verstehen. Um mich kurz zu fassen: Die EVP-Fraktion kann diese Motion leider nicht unterstützen, auch nicht in Postulatsform. Ich verzichte darauf, auf die einzelnen Ziffern einzugehen, sage aber etwas sehr Grundsätzliches: Wir sehen eine verfahrenere Situation vor uns. Diese muss anders gelöst werden. Eine Möglichkeit bestünde zum Beispiel in der Anpassung der Tarife im Bereich der Geburtshilfe. Darüber haben wir bereits einmal diskutiert. Dies ist angedacht und wird sicher in Kürze wieder mit einem Vorstoss gefordert werden. Eine andere Möglichkeit haben wir vorhin auch gehört; sie liegt in der Änderung von Artikel 19 ff. SpVG. Wir haben diese Artikel selber beschlossen, man darf aber klüger werden. In den Artikeln 19 ff. wird geregelt, in welcher Art und Weise die RSZ arbeiten sollen, welche Freiheiten und Pflichten und welche Rechtsform sie haben. Ebenfalls geregelt werden die Beteiligung des Kantons und seine Mitsprachemöglichkeit. – Nun gut. Nichtsdestotrotz bleibt bei uns ein schales Gefühl zurück und eine latente Unsicherheit, ob der von der STS AG gefasste Entscheid, verantwortungsvoll ist. Eine Mehrheit der EVP-Fraktion kann die vorliegende Motion nicht unterstützen. Wir alle wünschen uns aber eine baldige politische Diskussion, welche die schwelenden Fragen der peripheren Grundversorgung nochmals aufnimmt.

Präsidentin. Nous passons aux intervenants à titre personnel. M. Kohler, vous avez la parole.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Ich bin in der Grundversorgung tätig. Nachdem wir über Wirtschaftlichkeit und Strukturzementierungen gesprochen haben, müssen wir auch die medizinischen Aspekte thematisieren. Verstehen Sie mich nicht falsch – ich bin selber Arzt. Es gilt aufzupassen, wenn man den Tod von Frauen und Kindern in diesem Zusammenhang aufbringt. Es gibt nicht nur wirtschaftliche Aspekte und Strukturzementierungen. Genauso müssen wir über die medizinischen Inhalte sprechen. Sie müssen sehen, dass es immer schwieriger wird, die entsprechenden Fachkräfte für kleinere Standorte zu finden. Ich arbeite selber in einem Spitalverband. Wenn man mit einem medizinischen Problem in ein Spital kommt, möchte man, dass die entsprechenden Fachpersonen wirklich vor

Ort sind. Ob eine Geburt normal verläuft oder nicht, weiss man zwar ungefähr. In Fall einer normal verlaufenden Geburt spielt also die grössere Distanz, um ein Spital zu erreichen, keine Rolle. Wenn man eine Risikoschwangerschaft hat, dann bitte, meine Damen und Herren, möchte man trotzdem ins nächstgrössere Spital, in welchem die ganze Infrastruktur während 24 Stunden verfügbar ist. Wir müssen aufpassen! Das Finden von Fachkräften wird wirklich immer schwieriger! Diese sind eine erforderliche medizinische Voraussetzung.

Blicken wir einmal nach Norwegen oder nach Schottland: Ist die Sterblichkeit dort höher? Stellen Sie sich die dortigen Distanzen vor! Wir verfügen über sehr gute Rettungsdienste. Wenn ich eine gebärende Frau hätte – und wie wir gehört haben, die Strassen schneebedeckt wären – würde ich nicht mein privates Auto nehmen, sondern in einem derart dringenden Fall die Rettungsdienste rufen. Wir müssen auch über medizinische Themen sprechen, anstatt nur die Strukturen zu zementieren, während man die Fachkräfte zunehmend nicht mehr findet. Dies ist ein aktuelles Thema. Wir dürfen nicht mit dem Tod von Frauen und Kindern argumentieren, obwohl dies furchtbar ist. Die Lösung besteht allerdings nicht darin, die Strukturen zu zementieren. Wir müssen eine andere Lösung finden. In der Schweiz sind wir verwöhnt; die Distanzen sind kurz. Werfen Sie doch einmal einen Blick ins Ausland! Die Kindersterblichkeit ist in den entsprechenden Ländern sicher nicht grösser als bei uns.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Als neues Mitglied des Grossen Rates verzichte ich darauf, Diskussionen und Äusserungen aus der Vergangenheit zu kommentieren. Als Mitunterzeichnende dieser Motion kann ich die Antwort des Regierungsrats, welche die Ablehnung der Motion empfiehlt, nicht nachvollziehen. Hier wird doch das von 26 000 Personen gesetzte Zeichen, welche die «Spitalstandortinitiative» unterstützen, übergangen. Wer bereits einmal Unterschriften gesammelt hat, weiss, was es bedeutet, diese Anzahl an Unterschriften zusammenzubringen. Es handelt sich um eine rekordnahe Zahl. Gynäkologinnen und Hebammen aus der Region Simmental-Saenenland haben mehrmals deutlich auf die Distanzen hingewiesen, welche den werdenden Müttern zugemutet werden. Bei geringsten Komplikationen sind Mutter und Kind gefährdet. Für mich ist die Tatsache schockierend, dass sowohl seitens der GEF als auch seitens der STS AG das Argument der so genannten Morbidität und Mortalität als tragbare Parameter in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind. In den Gesprächen mit verschiedenen Grossratsmitgliedern wurde mir immer wieder Folgendes gesagt: «Wenn ein Notfall eintritt, kann die betreffende Frau ihr Baby gleichwohl im Spital Zweisimmen auf die Welt bringen». Geschätzte Frauen und Männer, genau da geht es um die Qualität! Die Gynäkologinnen und die Hebammen – Letztere wären gar nicht mehr im Spital Zweisimmen tätig – sollen nur noch die so genannten schwierigen Fälle betreuen, während die normalen Geburten im Zentrum erledigt werden. Im Klartext: Zuerst muss etwas passieren, d. h. es muss zuerst zu Folgeschäden bei Mutter und Kind oder sogar zu einem Todesfall kommen, bis man im Kanton Bern die Entscheide zugunsten von Frau und Kind im ländlichen Raum fällt. Gemäss den jüngsten Äusserungen von Frau Annamaria Müller, Vorsteherin des

kantonalen Spitalamts, und von Herrn Regierungsrat Perrénoud soll die Geburtshilfe im Kanton Bern nun doch zur Grundversorgung gehören. Dies haben wir entsprechend in den Medien gelesen, wobei eigentlich etwas anderes kommuniziert wurde. Nach der Schliessung der Geburtenabteilung des Spitals Zweisimmen bzw. nach der Begründung, wonach das Spital Zweisimmen versorgungspflichtig ist, wenn auch ohne Geburtshilfe, ist die Grundversorgung inklusive Geburtenabteilung offensichtlich nur für den restlichen Kanton gültig, nicht aber für die Region Simmental-Saenenland. Offensichtlich ist auch die Gantrischregion gefährdet. Um gebären zu können, wird den werdenden Müttern ein Anfahrtsweg von 70 Kilometern bzw. von anderthalb Stunden zugemutet! Das ist für mich nicht nachvollziehbar.

Christian von Känel, Lenk i. Simmental (SVP). Herr Kohler, ich spreche jetzt nicht aus einem medizinischen Standpunkt, sondern als Grossrat und Gemeindepräsident der Gemeinde Lenk. Wenn es kritisch wird, sind wir dort rund 70 Kilometer von der Grundversorgung entfernt. Wir müssen das Ganze grundsätzlich überdenken: Die Zentralisierung wird wieder weitergeführt. Was heisst das? Man hat viel Verkehr auf den Autobahnen und in den Städten. Trotzdem will man das Spitalangebot in den ländlichen Gebieten weiter reduzieren. Für uns bedeutet dies konkret, dass die Geburtenabteilung geschlossen und das ganze Angebot des Spitals Zweisimmen redimensioniert werden soll. Aus diesem Grund setzen wir uns für eine attraktive Spitalversorgung sowie für den Erhalt eines Spitalangebots in unserer Region ein.

Was wollen wir? Wir wollen eine attraktive Wohn- und Tourismusregion bleiben. Deshalb wollen wir für die junge Generation die Geburtenabteilung erhalten. Für die Wohnbevölkerung und für den Tourismus wollen wir das derzeit im Spital Zweisimmen vorhandene Angebot aufrechterhalten. In Spitzenzeiten halten sich über 40 000 Personen in unserem Gebiet auf. Nun will man das Spital auf 15 bis 20 Betten reduzieren. Angesichts dessen, dürfte es um unser Spitalangebot in Zukunft sehr kritisch stehen. Im Weiteren befinden sich während Spitzentagen 30 000 Personen in der Region Adelboden-Lenk. Insofern bereitet es uns wirklich Sorge, wenn wir unser Angebot nicht mehr aufrechterhalten können. Ausserdem haben wir immer mehr Zweitwohnungsbesitzer. Diese wollen im Alter vermehrt in unserer Region wohnen. Was wollen diese Leute im Alter? Ich bin diesbezüglich oft als Gemeinderatspräsident kontaktiert worden. Diese Leute wollen im Alter eine sehr gute Spitalversorgung in der Nähe haben. Dies wurde mir klar gesagt. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, verlassen diese Leute unsere Region. Damit würde das Gegenteil erreicht. Auch was die «Zweitwohnungsinitiative» anbelangt, sitzt uns der Kanton im Nacken und hält uns dazu an, den Erstwohnungsanteil zu erhöhen. Angesichts dessen hoffe ich auf Ihre Mithilfe, damit wir in unserer Region nach wie vor ein gutes Spitalangebot erhalten können. Deshalb hoffe ich auch, dass Sie unsere Motion unterstützen können.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Ich erlaube mir, auch ein paar Worte zu dieser Motion zu sagen. Ich spreche hier als Grossrat und nicht als Verwaltungsratsmitglied der

STS AG. «Stopp dem Angebotsabbau», so lautet der Titel der Motion. Dass der Abbau bei der Geburtenabteilung des Spitals Zweisimmen schon vor Vorliegen des Volkssentscheids über die «Spitalstandortinitiative» vorgenommen wird, halte ich ebenfalls nicht für glücklich. Wir wissen, dass die erwähnte Studie klar besagt, dass nach einer Annahme der Initiative wieder ein Aufbau erforderlich wäre. Ich bin überzeugt, dass ein Wiederaufbau nicht mehr möglich wäre. Dies müssen wir klar sehen. Frau Mühlheim hat auf die Qualität hingewiesen. Weniger Geburten bedeutet nicht, keine Qualität zu haben. Wenn ich in meiner Branche eine Dienstleistung erbringe, die für mich nicht zur Routine gehört, bemühe ich mich umso mehr, weil ich keinen Fehler machen will. Genauso verhält es sich an der Geburtenabteilung. Zur Aussage, der Standort Zweisimmen sei gesichert: Werte Frau Mühlheim, wenn man das künftige Angebot zusammenstreicht, werden die Ärzte am Spital Zweisimmen keine Herausforderungen mehr haben und – den mir gegenüber gemachten Aussagen zufolge – ihre Stellen kündigen. Die Arbeitsgruppe MeGSS, an deren Finanzierung sich die GEF beteiligt hat, ist zur Entscheidung gelangt, dass die Geburtenabteilung gestrichen werden soll. MeGSS wird im Weiteren auch festlegen, was die Ärzte in Zweisimmen anbieten dürfen. Die Bevölkerung und die Behörden befürchten nun, dass die STS AG derart viel abbauen wird, dass keine Ärzte mehr nach Zweisimmen kommen. Dies wird mit ein Grund sein für den Zusammenbau von Alterszentrum und Spital. Mein Bauchgefühl sagt mir, dass in fünf Jahren kein Spital mehr, aber noch ein Alterszentrum bestehen wird. Hier äussern sich derart viele Leute, die den ausgegebenen Franken für sich selber einsetzen. Eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Kind, muss den Franken hingegen durch drei teilen. Eine Familie muss daher immer auf etwas verzichten. Wir haben heute viel zu viele Politiker, die das, was sie verdienen, für sich selber ausgeben können. Dies ist der Grund für eine Politik, die werdende Mütter dem Risiko aussetzt, 70 Kilometer bis zur nächsten Geburtenabteilung zu fahren.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Als Grossrat, der nicht aus Zweisimmen kommt, möchte ich sagen, dass es in dieser Motion nicht um Strukturhaltung geht, sondern in erster Linie um eine demokratiepolitische Frage. Der lapidare Hinweis in der Antwort des Regierungsrats, wonach keine Vorwirkung eingegangen werden darf, vermag nicht zu überzeugen. Meine Damen und Herren, die «Spitalstandortinitiative» wurde nicht erst gestern lanciert, und die Leute sammeln nicht erst heute Unterschriften. Diese Initiative hat die erforderliche Anzahl an Unterschriften zur Genüge erreicht, und in Kürze werden wir darüber abstimmen. Diese Initiative kann uns bei der Beurteilung der vorliegenden Motion nicht egal sein. Die «Spitalstandortinitiative» sieht bestimmte, als Grundversorgung definierte Leistungen für gewisse Standorte vor. Dazu gehört auch die Geburtenabteilung. Es wird mir niemand widersprechen, wenn ich sage, dass eine Geburtenabteilung nicht aus irgendwelchen Gründen einfach so geschlossen werden kann, um sie – in ein paar Jahren nach Annahme der «Spitalstandortinitiative» – ohne Weiteres wieder aufzuziehen. Ein solches Herunterfahren und Wiederaufbauen von Geburtshilfeleistungen ist mit massivsten finanziellen Aufwendungen verbun-

den. Es geht schlicht nicht an, heute mit dem diffusen Verweis auf eine Vorwirkung Leistungen der Geburtenabteilung zu reduzieren und dann die «Spitalstandortinitiative» mit der Begründung abzulehnen, dass ein Wiederaufbau der Leistungen, namentlich der Geburtshilfe, zu teuer sei. Dergleichen ist schlechter Stil.

Zum Schluss ein Hinweis zur Selbstständigkeit der RSZ. Ich bin doch etwas erstaunt, dass namentlich diejenige Seite, welche die Verselbstständigung seinerzeit abgelehnt hat, die Motion mit Verweis auf die Selbstständigkeit ablehnt. Ich möchte daran erinnern, dass sich die RSZ im Eigentum des Kantons befinden und primär formell privatisiert sind. Es ist noch nicht lange her, seit «PriceWaterhouse Coopers (PwC)» in der Analyse der Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der RSZ festgehalten hat, dass der Kanton seine Rolle als Eigentümer und als Regulator nicht sauber trennt. Anders gesagt, fliessen auch versorgungspolitische Erwägungen in die Eigentümerstrategie ein. Auch hier wird die Selbstständigkeit der RSZ durch versorgungspolitische Erwägungen in der Eigentümerstrategie tangiert. Es ist schlechter Stil, eine Landregion, die ein Bedürfnis anmeldet, mit dem Hinweis auf eine rein formelle Selbstständigkeit abzuspeisen. Ich bitte Sie deshalb, der vorliegenden Motion zuzustimmen. Besten Dank.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. *(Herr Perrenoud beginnt etwas zögerlich zu sprechen:)* Bonjour Messieurs et Mesdames les députés. *(Heiterkeit.)* On ne dit pas «les députés» en français? – C'était alors le ton? C'était parce que je réfléchissais si je voulais parler en français ou en allemand ce matin.

Die hier im Grossen Rat gefallenen, verschiedenen Aussagen erstaunen mich doch sehr! Ich habe in meinem Leben schon viel Widersprüchliches erlebt. Was das Spitalwesen anbelangt, erstaunt es doch, wie rasch man die Meinung ändern kann! Ich habe bereits anlässlich der letzten Gesetzesvorlage im Jahr 2013 gesagt, dass in der vorberatenden Kommission der Wettbewerb und die KVG-Kriterien Wirtschaftlichkeit und Qualität mehr als betont wurden. In diesem Sinn wurde über die Spitalliste gesprochen, und seitens der Regierung wurden entsprechende Vorgaben gemacht. Ist man plötzlich von den selber gefassten Entscheidungen betroffen, will man diese wieder ändern. In Ordnung, damit kann ich leben.

Wenn ich höre, dass der Vorschlag der Regierung unklug ist – bitte schön: Die Regierung setzt in diesem Bereich um, was der Grosse Rat ihr vorgeschrieben hat, nicht mehr und nicht weniger. Wir haben viel an Energie und Ressourcen investiert, um trotz strenger Vorgaben des Wettbewerbs in der Region Lösungen zu suchen. So haben wir uns auch Überlegungen zur medizinischen Grundversorgung gemacht. Als es um die Schliessung des Spitals Saanen zugunsten des Standorts Zweisimmen ging, hat man nach einer Nachfolgelösung für die Grundversorgung – angesichts der demografischen Entwicklung – unter anderem auch für die ältere Bevölkerung gesucht. Dies ist nicht einmal erwähnt worden.

Die Spital STS (Simmental-Thun-Saanenland) AG, Herr Pfister, nimmt zum Beispiel 30 Mio. Franken aus der eigenen Tasche, sodass der Kanton ausser den KVG-bedingten 55 Prozenten nichts bezahlt. Diese Tatsache wird nicht

einmal gewürdigt, sondern gesagt, die STS AG habe einen Trick angewandt, um den Standort Zweisimmen irgendwann schliessen zu können.

Alt Grossrat Enea Martinelli hat für die «Lex Zweisimmen» gesorgt. Er hat anhand der Distanz definiert, welche Spitalstandorte versorgungsnotwendig sind. Und siehe da: Zweisimmen und Frutigen haben sich als versorgungsnotwendig herausgestellt. Im entsprechenden Papier wurde auch das Thema der Geburtshilfe abgehandelt. Allerdings hat niemand bemerkt, dass die Geburtshilfe nicht im Basispaket der vom Grossen Rat verlangten Ausarbeitung der Spitalliste nach Zürcher Modell enthalten ist. Darin besteht der Unterschied, Frau Speiser! Die Geburtshilfe ist in der Grundversorgung enthalten, jedoch nicht im Basispaket des im Kanton Bern angewandten Zürcher Modells der Spitalliste. Man kann alles ändern. Dies hat aber Kosten zur Folge, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte! Ich denke an die Diskussion von vergangenen November zurück, wo ich von Ihnen allen gerügt wurde, zu viel Geld auszugeben und auf die dumme Idee zu kommen, im Sozialbereich zu sparen. Bitte schön: mit dem KVG haben wir jetzt gesamtschweizerisch 1,3 Mrd. Franken an Geldern von den Versicherern auf die Kantone abgewälzt. Für den Kanton Bern sind dies 260 Mio. Franken, was viele Prozente der Steuerbelastung ausmacht. Wir hätten die Steuern um 3 bis 5 Prozent senken können. Jetzt kommt man mit einer «Spitalstandortinitiative», mit der man noch mehr Geld vom Kanton will. In Ordnung, kein Problem! Man kann die Steuern gerne erhöhen. Das entspricht aber nicht dem Grundtenor, den ich hier höre. Man will lieber das Gegenteil.

Wenn ich zusätzliche Vorschläge bringe, wie man Geld vom System für das System bzw. für einen Solidaritätsfonds verwenden könnte, sagt man mir: «Das kommt überhaupt nicht in Frage!» Es geht nun einmal nicht auf: Man will immer mehr Leistungen, aber weniger dafür bezahlen. Nun haben wir ein leistungsbezogenes System. Die Tarifpartner entscheiden über die Tarife. Als Kanton haben wir keinen grossen Handlungsspielraum. Wir müssen dafür besorgt sein, dass die Grundversorgung angesichts der im letzten Jahr angenommenen Gesetzesrevision garantiert ist, «Spitalstandortinitiative» hin oder her. J'aime bien les leçons de démocratie de M. Freudiger! Die «Spitalstandortinitiative» ist deponiert. Formell muss aber noch angewandt werden, was der Grosse Rat im letzten Jahr entschieden hat. Er hat letztes Jahr sogar mit einem Schachzug die Möglichkeit, ein Referendum zu ergreifen, verhindert. Die Antwort darauf ist nun die «Spitalstandortinitiative». Damals stand für mich immer die Überlegung im Vordergrund, wie das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land zu halten ist. Dies hatte ich auch der Kommission gegenüber gesagt. Allerdings lautete die Antwort immer «Nein, man will gleich lange Spiesse zwischen den privaten und den öffentlichen Spitälern, auch wenn es sich um Aktiengesellschaften handelt». Nun hat man die Quittung erhalten. Wir werden einen Gegenvorschlag zur «Spitalstandortinitiative» erarbeiten. Um zu sehen, wie es weitergehen soll, werde ich auch mit einigen von Ihnen in Kontakt treten. Bis die Initiative im Grossen Rat beraten und der Volksabstimmung unterbreitet ist, dauert es noch lange. Wenn dann in den verschiedenen Spitälern aufgebaut werden muss, was inzwischen als Leistungsoptimierung verändert wurde, bedarf dies aber auch – wie von

Grossrat Kohler erwähnt – entsprechenden Fachpersonals. Dieses zu finden, ist sowohl im Kanton Bern als auch gesamtschweizerisch eine echte Herausforderung, insbesondere auch für die Gynäkologie. Also müssen wir sehen, wie wir diese Herausforderung anpacken. Seien wir vernünftig! Die vorliegende Motion bringt uns nicht weiter, sie blockiert die Situation und widerspricht den letztjährigen, vom Grossen Rat gefassten Beschlüssen gänzlich. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Danke.

Präsidentin. Est-ce que le motionnaire souhaite encore la parole? Vous avez trois minutes.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Besten Dank für die Diskussion. Ich stelle fest, dass wir viele Experten im Raum haben. Meine wichtigste Frage, nämlich weshalb man es zulassen will, ein 38-jähriges Spital abzureissen, ist mir weder von Seiten der STS AG noch von Herrn Regierungsrat Perrenoud beantwortet worden. Das SpVG wurde sowohl von Frau Mühlheim als auch vom Regierungsrat angesprochen. Es trifft zu, dass die SVP für Marktwirtschaft einsteht. Persönlich habe ich der SpVG-Revision in dieser Form zugestimmt. Dennoch muss ich heute offen und ehrlich sagen, dass ich damals aufgrund einer Falscheinschätzung falsch abgestimmt habe. Die Auswirkungen zeigen sich nun in der Praxis und somit, dass das, was wir damals beschlossen haben, wohl nicht richtig ist. In diesem Sinn erwarte ich auch von anderen Politikern, dass sie sich Überlegungen zur Frage machen, was richtig und was falsch ist. Angesprochen wurde auch die Qualität der Geburtenabteilung. Um die Qualität steht es – nach Erkundigungen bei den entsprechenden Fachpersonen – im Spital Zweisimmen sehr gut. Im Spital Scoul im Kanton Graubünden finden jährlich rund 49 Geburten statt. Auch dort ist es möglich, eine gute Qualität aufrechtzuerhalten. Natalie Imboden hat gesagt, die SVP müsse definieren, woher man das Geld nehmen soll. Natalie Imboden, es braucht nicht mehr Geld! Je mehr Eingriffe kostengünstig in den Land- anstatt in den Zentrumsspitalern vorgenommen werden, desto günstiger! Sogar der altbekannte Dr. Heim aus Frutigen hat gesagt, «Kleinere Spitäler arbeiten kostengünstiger. Bei einer Schliessung wird den Regionen und den Hausärzten das Netzwerk entzogen». Darin besteht das Problem! Katrin Zumstein hat gesagt, es bedürfe einer grösseren Bevölkerungsgruppe, um ein Spital betreiben zu können. Ja, das ist richtig. Herr Regierungsrat Perrenoud hat dies auch in der Medienmitteilung erwähnt. Er hat gesagt, es brauche eine Bevölkerungszahl von 200 000 bis 400 000 Personen, um ein Spital betreiben zu können. Genau das ist die Problematik: Man will keine Landspitäler mehr! Frau Annamaria Müller Imboden zufolge, für deren Aussagen ich dankbar bin, soll die Region Simmental-Saanenland zu einer Vorzeigeregion werden, dahingehend, dass eine Spitalgrundversorgung auch ohne Spital angeboten werden kann. Ich muss zum Schluss kommen und bitte Sie, die Motion zu unterstützen, anstatt den Volksentscheid abzuwarten.

Präsidentin. M. le directeur, voulez-vous encore une fois la parole? Non, nous passons alors tout de suite au vote. Ceux qui acceptent cette motion disent oui, ceux qui la refusent disent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	40
Nein	103
Enthalten	10

Präsidentin. Vous avez refusé cette motion.

Geschäft2014.RRGR.11109

Vorstoss-Nr.:	027-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.01.2014
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen und/oder allenfalls weitere/andere Massnahmen zu ergreifen, damit

1. die Mieten, die in der individuellen, wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die öffentliche Hand finanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden,
2. die Mieten, die bei den Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern durch die öffentliche Hand finanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden.
3. Die hierbei erzielbaren Einsparungen der unter Punkt 1 genannten Anpassung der Mieten an den Referenzzinssatz von rund 2 bis 3 Prozent der gesamten Bruttomietkosten sind den mit der Motion 260-2012 «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» (durch den Grossen Rat am 5. September 2013 erheblich erklärt) verlangten Kürzungen um 10 Prozent anzurechnen.

Begründung:

Der Referenzzinssatz für die Anpassung der Mieten ist ein weiteres Mal gesunken und beträgt noch 2 Prozent. Damit haben sehr viele Mieterinnen und Mieter ein Anrecht auf niedrigere Mieten. Dieser Anspruch müsste von den Vermieterinnen und Vermietern automatisch angepasst werden, in der Praxis funktioniert es aber meistens so, dass erst auf Begehren der Mieterschaft die Anpassung an den aktuell geltenden Kurs gemacht wird.

Angesichts der vorherrschenden Sparsituationen ist der Kanton Bern darauf angewiesen, dass Mietzinse, die er mit öffentlichen Geldern mitfinanziert – sei dies bei den Ergänzungsleistungen oder bei der Sozialhilfe – angepasst werden.

Die Stadt Langenthal hat den Senkungsanspruch mit dem Referenzzinssatz von 2,25 Prozent bei allen 425 Mietverhältnissen im vergangenen Jahr per Weisung an die Sozial-

hilfebezügerinnen und -bezüger verlangt. Nach heutigem Stand wird die Stadt Langenthal zu Gunsten des Finanz- und Lastenausgleichs damit mindestens 100 000 Franken pro Jahr einsparen. Die Einsparungen entsprechen aktuell rund 2 Prozent der gesamten Bruttomietkosten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Zusammen mit den Einsparmöglichkeiten bei den Ergänzungsleistungen ergibt das für den Kanton Bern nach einer ersten Schätzung mit dem erneut gesunkenen Referenzzinssatz einen Einsparungsbetrag in der Grössenordnung von mindestens 2 bis 3 Millionen pro Jahr. Eine genaue Höhe ist schwierig zu schätzen, da heute nicht klar ist, wie viele Sozialdienste und Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen diese Einsparmöglichkeit bereits umgesetzt haben. Dies gilt es im Rahmen der Umsetzung der Motion denn auch herauszufinden. Gemäss Art. 8c Bst. e SHV bestehen eine Auskunftspflicht der Vermieterin und ein Mitteilungsrecht der Sozialdienste bei Mietverhältnissen, die durch die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden. Diesen Artikel gilt es unter Umständen so anzupassen, dass Referenzzinssatzanpassungen möglichst automatisch durch die Vermietenden angepasst oder von den Mieterinnen und Mietern jeweils beantragt werden müssen.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär greift zu Recht das Interesse der öffentlichen Hand auf, die Mietkosten von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden nicht unnötig hoch zu halten und die Vermieterinnen und Vermieter in ihre Pflicht zu nehmen. Die konkrete Umsetzung des Anliegens im Sinne der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wirft jedoch einige Fragen rechtlicher und finanzieller Natur auf, die sowohl Abklärungen als auch eine differenzierte Vorgehensweise erfordern.

1. Rechtliche Beurteilung

1.1 Privatrecht

Zwischen den Sozialhilfe- und den Ergänzungsleistungsbeziehenden und der Vermieterin besteht ein privatrechtliches Rechtsverhältnis. Aufgrund der abschliessenden Legiferierungskompetenz des Bundes im Zivilrecht und somit auch im Mietrecht ist es vorliegend nicht möglich, Bestimmungen mietrechtlicher Natur zu schaffen. Eine direkte Verpflichtung des Vermieters, bei Vorliegen der Voraussetzung automatisch eine Mietzinsreduktion vorzunehmen, ist somit ausgeschlossen.

1.2 Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsrecht

Zwischen dem Sozialdienst bzw. den AHV-Zweigstellen und der Vermieterin gibt es weder eine privatrechtliche noch eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Einzig sind Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen, zur Auskunft gegenüber den zuständigen Stellen des Sozialhilferechts verpflichtet, wenn dies für den Vollzug des Sozialhilferechts notwendig ist. Der Vermieter kann somit vom zuständigen Sozialdienst über die Höhe des Mietzinses und dessen Berechnungsgrundlagen befragt werden. Eine über diese einseitige Auskunftspflicht hinausgehende rechtliche Verknüpfung zwischen Vermieterin und Sozialdienst gibt es nicht. Eine solche Auskunftspflicht vom Vermieter besteht gegenüber der AHV-Zweigstelle nicht.

Zwischen den Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden und dem zuständigen Sozialdienst bzw. der AHV-Zweigstelle besteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Die gegenseitigen Pflichten und Rechte sind im kantonal-bernischen Sozialhilfegesetz bzw. im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) geregelt. Es ist dem zuständigen Sozialdienst bereits heute möglich, die unterstützte Person im Falle einer relevanten Senkung des Referenzzinssatzes aufzufordern, ein Herabsetzungsgesuch bei ihrem Vermieter anzubringen. Die AHV-Zweigstellen haben lediglich die Möglichkeit darauf hinzuweisen.

1.3 Rechtliche Umsetzung

Die Schaffung weiterer gesetzlicher Normen im Bereich des Sozialhilfe bzw. des Ergänzungsleistungsrechtes zur Umsetzung des Motionsanliegens scheint einerseits aufgrund der bereits bestehenden Instrumente nicht nötig und ist andererseits soweit es die Änderung von Bundesrecht betreffen würde nicht möglich. Zu beachten ist ferner, dass keine gesetzliche Grundlage existiert, die Mieterinnen oder Mieter verpflichtet, die Vermieter über einen Bezug von allfälligen Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsleistungen zu informieren. Zudem wäre bei einigen Vermietern damit zu rechnen, dass sie – wenn sie davon Kenntnis haben – ihre Wohnungen nicht mehr an Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen vermieten werden. Damit würden Sozialhilfeklienten und Ergänzungsleistungsbeziehende auf dem Wohnungsmarkt zusätzlich benachteiligt.

2. Finanzielle Beurteilung

2.1 Administrativer Aufwand

Bei der Durchsetzung der Anpassung des Mietzinses an den Referenzzinssatz sind viele Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende auf Unterstützung angewiesen (sprachlich, kognitiv, gesundheitlich). Sie benötigen fachkundige Unterstützung für jeden oder einzelne Abklärungsschritte: Formular einholen, ausfüllen und versenden, Beilagen organisieren, Verhandlungen mit dem Vermieter und der Schlichtungsstelle führen, Klage formulieren und einreichen, Anwalt organisieren sowie finanzieren der Rechtsvertretung. Diese Unterstützung müssten die Sozialdienste bzw. die AHV-Zweigstellen gewährleisten oder spezialisierte Stellen wie die Schlichtungsstelle einbeziehen.

2.2 Kostenfolge

2.2.1 Sozialhilfe

Eine zuverlässige Einschätzung der Kosten erscheint mit dem heutigen Wissensstand nicht möglich. Die Gemeinde Langenthal geht bei ihrer Evaluation von einer Kosteneinsparung von 100 000 Franken aus. Den Einsparungen gegenüber zu stellen wäre der zusätzliche Aufwand des Personals. Ebenfalls zu bedenken ist, dass bei steigenden Referenzzinssätzen die Vermieter, aufgrund der geforderten Senkungsanpassungen, dann wiederum schneller eine Erhöhung vornehmen werden als sie dies unter Umständen sonst gemacht hätten.

2.2.2 Ergänzungsleistungen

Es gilt zu beachten, dass im Ergänzungsleistungsbereich nicht der volle Mietzins in die Berechnungen miteinbezogen wird. Das Mietzinsmaximum ist im Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) festgelegt und

beträgt für Alleinstehende 1100 Franken und für Verheiratete 1250 Franken (inkl. Nebenkosten). Viele Bezügerinnen und Bezüger bezahlen eine Miete, welche diesen Betrag übersteigt und tragen die weiteren Kosten selber. Die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz hätte somit im Bereich der Ergänzungsleistungen einen – im Vergleich – geringen Einfluss auf die Kantonsausgaben.

3. Situation im Bereich Sozialhilfe

3.1 Kommunale Beispiele

Diverse Sozialdienste im Kanton Bern (Langenthal, Aarberg, Lyss, Münchenbuchsee, Nidau) haben in den Jahren 2012 und 2013 ihre Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger angewiesen, ihren Rechtsanspruch auf Anpassung der Mietkosten an die Senkung des Referenzzinssatzes wahrzunehmen. Diejenigen Sozialdienste, die eine solche systematische Anpassung durchgeführt haben, bestätigen einen hohen administrativen Erstaufwand. Sie bestätigen aber auch, dass der Aufwand sich in zweifacher Hinsicht gelohnt hat: Genannt wurden die finanziellen Einsparungen und für die Zukunft ein routiniertes Prüfungsverfahren aller neuen Anmeldungen.

3.2 Projekt Mietfachstelle Biel

Die Gemeinde Biel will ein Projekt lancieren zur Unterstützung der Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche im Mietrecht. Dieses Projekt könnte die Möglichkeit bieten, Erfahrungen zu sammeln und auch bezogen auf das Anliegen dieser Motion Schlussfolgerungen betreffend weitere Massnahmen daraus zu ziehen.

4. Situation im Bereich Ergänzungsleistungen

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, welche für die Ergänzungsleistungen zuständig ist, hat bereits verschiedene Massnahmen eingeleitet, um die Ergänzungsleistungsbeziehenden auf die Möglichkeit einer Anpassung des Mietzinses an den Referenzzinssatz aufmerksam zu machen. Ein Musterschreiben sowie eine diesbezügliche Anleitung wurde erarbeitet und wird allen Klienten zur Verfügung gestellt.

Anlässlich von Informationsveranstaltungen wurden die AHV-Zweigstellen, welche den direkten Kontakt mit den Klienten pflegen, aufgefordert, die EL-Beziehenden auf die Möglichkeit des Antrags auf eine Mietzinsreduktion aufmerksam zu machen.

5. Zusammenfassung

Der Regierungsrat sieht im Anliegen des Motionärs ein Interesse der öffentlichen Hand die Kosten im Bereich Miete zu senken. Die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz für Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende soll systematischer angeregt werden. Die Sozialdienste und die AHV-Zweigstellen haben rechtlich keine direkte Einflussmöglichkeit. Indirekt erfolgt der Einfluss durch Informationen, Beratungen und rechtliche Vertretungen der betroffenen Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden. Die bereits bestehenden Bemühungen in beiden Bereichen, bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen, werden weitergeführt und wo nötig verstärkt.

Der Regierungsrat schlägt gestützt auf obige Ausführungen vor, zu prüfen, ob eine verbindliche und systematische Verpflichtung des Kantons an alle 68 bernische Sozialdienste zweckdienlich ist. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der bereits heute bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und unter Einbezug der kommunalen Gegebenheiten zu

prüfen. Die GEF wird die Erfahrungen aus dem Projekt Mietfachstelle in Biel beobachten und begleiten.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat zu überweisen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Nous passons tout de suite à l'affaire n° 20, motion du PS-JS-PSA, Aide sociale matérielle et prestations complémentaires: adaptation des loyers au taux de référence. M. Müller a la parole.

Reto Müller, Langenthal (SP). Ich wandle meine Motion gleich zu Beginn in ein Postulat um. Dies, weil ich die in der regierungsrätlichen Antwort erwähnte Schwierigkeit der Umsetzung des Anliegens per Motion nachvollziehen kann. Für die bereits erfolgten, fundierten Abklärungen danke ich Ihnen sehr! Aus meiner Sicht bedarf es keiner weiteren Prüfung. Ich werde aber den Regierungsrat am Schluss darum bitten, die in seiner Kompetenz liegenden Entscheidungen in dieser Sache zu fällen, damit es auch wirklich vorwärts geht. Durch die Umwandlung in ein Postulat scheint im Vorfeld nur noch Ziffer 3 des Vorstosses umstritten zu sein. Wir werden vielleicht noch etwas darüber hören. Zudem werde ich auch unsere Haltung in Bezug auf Ziffer 3 bekanntgeben. Zu den Wohnkosten kamen im Jahr 2012 bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe 26 Prozent an Nettoaufwendungen hinzu. Demzufolge fällt ein Viertel der Kosten der Sozialhilfe im Kanton Bern bei den Mieten der Beziehenden an. Aufgrund des anhaltend tiefen Referenzzinssatzes haben wir in Langenthal bereits im Jahr 2012 eine Anpassung vorgenommen. Auf den damaligen Verlauf gehe ich nicht näher ein. In der heutigen «Berner Zeitung» ist ein Bericht mit dem etwas reisserischen Titel «Wie die Sozialhilfe Millionen sparen könnte» abgedruckt. Im Grundsatz entspricht dies effektiv den Tatsachen. Der Referenzzinssatz befindet sich seit zweieinhalb Jahren auf einem dauerhaft tiefen Niveau. Weshalb nur 17 Prozent der Bevölkerung sich die Mühe gemacht haben, die Mieten entsprechend anpassen zu lassen, ist mir ein Rätsel. An dieser Stelle möchte ich auch lobend erwähnen, dass zum Beispiel die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die Wohnbaugenossenschaften in Langenthal sowie die meisten Pensionskassen die Mietzinse automatisch dem Referenzzinssatz angepasst haben, so wie es eigentlich im Mietrecht vorgesehen ist. Ich teile die Auffassung der regierungsrätlichen Antwort auch dahingehend, dass es für eine Um- bzw. Durchsetzung des Mietrechts für unsere Klientinnen und Klienten wirklich Unterstützung bedarf. Die betroffenen Leute sind im Normalfall zu schwach, um sich durchzusetzen und zu ihrem Recht zu kommen. Folglich mussten sie die entsprechenden Briefe bei uns auf der Gemeinde unterschreiben; diese haben wir danach verschickt. Was den Datenschutz anbelangt, so war nicht ersichtlich, dass die Schreiben vom Sozialamt stammten. Manchmal ist die Einhaltung des Datenschutzes schwierig. *(Die Präsidentin läutet die Glocke).* Denn in der Regel werden die meisten Mieten direkt vom Sozialamt an den jeweiligen Vermieter überwiesen. Sie haben gesehen, wohin unsere Eingaben geführt haben. Für die paar wenigen umstrittenen Fällen mussten wir einen Rechtsbeistand hinzuziehen. In unserem Fall war dies Frau

Grossrätin Katrin Zumstein. Sie wird selber noch darauf eintreten, weshalb ich sie auch nennen darf. Ihr Einsatz hat uns 15 000 Franken gekostet. Diesbezüglich sollte aus meiner Sicht auch die praktische Umsetzung des Postulats für diejenigen Gemeinden greifen, welche die Anpassung der Mieten für ihre Sozialhilfebeziehenden fordern. Zum einen hatten wir aufgrund der Beauftragung der Rechtsanwältin Aufwände im administrativen Bereich. Diese konnten wir durch die normalen Aufwendungen decken. Zum anderen fiel das Anwaltshonorar von Frau Zumstein an, welches wir zulasten der Stadt Langenthal unter «Honorare Dritter» verbuchen mussten. Dies, obwohl wir mit besagtem Vorgehen für den Lastenausgleich im Kanton Bern 8500 Franken pro Monat bzw. 100 000 Franken pro Jahr einsparen konnten. Wir haben dieses Geld somit allen anderen den Lastenausgleich mittragenden Gemeinden geschenkt – bitte, gerne geschehen! Aus unserer Sicht könnte der Kanton ein Anreizsystem für diejenigen Gemeinden oder Sozialdienste schaffen, welche die Anpassungen vornehmen. Auch wir würden eine nachträgliche Rückerstattung der Anwaltskosten in diesem Fall annehmen. Nur, damit dies noch gesagt ist! Besten Dank! – Herr Perrenoud hat schon genickt.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Motion – jetzt in Form eines Postulats – unterstützen könnten. Somit könnte seitens des Kantons eine Verpflichtung zwecks Durchführung einer systematischen Angleichung oder Kontrolle der Mietverhältnisse in allen 68 bernischen Sozialdiensten vorgegeben werden. Die Einsparungen werden grösser sein als andere administrative Aufwände wie zum Beispiel das jährliche Umbuchen in die jeweils günstigsten Krankenversicherungen. Letzteres ist administrativ viel aufwändiger und bringt viel geringere Einsparungen. Ich bin ebenfalls sehr damit einverstanden, die Erfahrungen der Mietfachstelle Biel in die Prüfung von künftigen Lösungen für die Sozialdienste einfließen zu lassen.

Nun zu Ziffer 3. In dieser geht es um die Wurst bzw. darum, ob man eine Anrechnung gemäss der überwiesenen Motion «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» vornehmen kann. Diese forderte, bei den Sozialhilfekosten 10 Prozent einzusparen. Ich habe Ziffer 3 erst im Januar, kurz vor Einreichen des Vorstosses ergänzt. Im letzten Jahr haben wir mit den Sparmassnahmen beschlossen, unter anderem bei den Integrationszulagen der Sozialhilfebeziehenden zu sparen. In der Folge haben wir im vergangenen Dezember seitens der Gemeinde Langenthal einen Brief an diejenigen verschickt, welche Integrationszulagen erhalten haben und ihnen mitgeteilt, dass sie nicht mehr 300 Franken, sondern nur noch 100 Franken erhalten werden. Ich habe etliche Reaktionen erhalten, unter anderem von Lernenden, von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, von Studierenden, von Alleinerziehenden und auch von arbeitenden Sozialhilfebeziehenden. Letztere konnten nicht verstehen, weshalb gerade sie, die sich bemühen und arbeiten, eine Kürzung von 300 auf 100 Franken hinnehmen müssen. Aus meiner Sicht hat diese Kürzung der Integrationszulage absolut die falschen Sozialhilfebeziehenden getroffen. Zwar können wir dies heute nicht rückgängig machen. Hinzu kommt, dass es derzeit auch von niemandem verlangt wird. Allerdings haben wir wirklich bei denjenigen Sozialhilfebeziehenden gespart, welche arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren, um somit die Voraussetzungen zu schaffen, den Teufelskreis der Sozialhilfe zu durchbrechen.

Ueli Studer hat mit seiner Motion gefordert, das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) dergestalt anzupassen, dass die Sozialhilfe beim Grundbedarf, bei den situationsbedingten Leistungen und den Integrationszulagen um insgesamt 10 Prozent gekürzt wird. Ueli Studer, Sie haben damals auch gesagt, dass sie es der Regierung überlassen, in welchem der drei Bereiche gespart werden soll und dass dies nicht unbedingt beim Grundbedarf sein müsse. Das ist relativ schwierig umzusetzen. Ich habe einen Kuchen, welcher die Nettoaufwendungen des Jahres 2012 der wirtschaftlichen Sozialhilfe des Kantons Bern mit insgesamt 442 Mio. Franken enthält. 33 Prozent entsprechen dem Grundbedarf... *(Die Präsidentin bittet den Redner, sein Votum zu beenden, da die Redezeit bereits überschritten sei).* Ich schliesse mein Votum, pas de problème!

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Wie Sie vornhin von Reto Müller gehört haben, habe ich damalige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger vor der Schlichtungsbehörde in Burgdorf vertreten. Dabei ging es um nicht von den Vermietern gewährte Mietzinsherabsetzungen. Der Gang an die Schlichtungsbehörde war für die Mieter und Mieterinnen aus verschiedenen Gründen mehrheitlich nicht erstrebenswert. Sie mussten diesen Schritt auf Geheiss des Sozialamts tun, wenn dieses die Herabsetzung des Mietzinses verlangte. Dies war für die betreffenden Leute unangenehm, zumal sie sich zum Teil gut mit ihren Vermietern verstanden und dem Zusammentreffen vor der Schlichtungsstelle nicht unbedingt erfreut entgegengeblickt haben. Weil es sich um eine fixe Ausgabe handelt, spüren sie letztendlich selber nichts von einer Herabsetzung des Mietzinses. Dieses Vorgehen des Sozialamts warf damals grosse Wellen. Es wurden mehrere Zeitungsberichte darüber geschrieben, und – zu meinem Erstaunen – lagen die Sympathien seitens der Öffentlichkeit bei den Vermietern und den Sozialhilfeempfängern, aber sicher nicht beim Sozialamt. So hiess es etwa, der Aufwand, um die zum Teil geringen Herabsetzungen zu verlangen, sei unverhältnismässig. Weiter wurde gesagt, dass man als Vermieter unter diesen Voraussetzungen in Zukunft keine Sozialhilfeempfänger mehr als Mieter und Mieterinnen nehmen wolle. Auch ich persönlich wurde heftig dafür kritisiert, überhaupt eine solche Sache zu vertreten. Ich habe dann erklärt, dass es für mich grundsätzlich selbstverständlich ist, mich dafür einzusetzen. Dies einerseits, weil das Bundesrecht entsprechende Anpassungen der Mietzinse vorsieht, andererseits, weil die Mieten der Sozialhilfebeziehenden mit unseren Steuergeldern bezahlt werden. Dennoch ist mir bewusst, dass es zahlreiche Vermieter gibt, die den Fünfer gerade sein lassen. Ein solches Vorgehen von Seiten der Sozialämter dürfte sich also in Zukunft eher nachteilig auswirken, dahingehend, dass eine erneute Erhöhung des Referenzzinssatzes gleich an die Mieter weitergeben wird. Beschliesst aber ein Sozialamt, Herabsetzungen zu verlangen, muss bei allen Vermietern genau gleich vorgegangen werden. Ermessen und Sympathie sind in diesem Fall absolut nicht gefragt. Wir alle in diesem Saal verlangen im Bereich der fürsorglichen Unterstützung eine sehr hohe Professionalität. Deshalb sind wir – auch im Bereich der Mietzinse, in welche ein Grossteil der Unterstützung einfließt – auf ein hochprofessionelles Vorgehen angewiesen.

Die FDP unterstützt nebst den Ziffern 1 und 2, zu welchen ich nun Stellung genommen habe, auch Ziffer 3 in Form eines Postulats. Dort sehen wir nicht nur einen Anreiz für die Gemeinden, sondern ebenso für die Sozialhilfeempfänger selber. Diese erhalten so den Anreiz, allenfalls selber eine Mietzinsherabsetzung zu beantragen. Die technische Umsetzung – darüber habe ich mir gewisse Gedanken gemacht – wird sich indes sehr schwierig gestalten. Nichtsdestotrotz ist eine Überprüfung möglich. Die FDP unterstützt alle drei Ziffern des Vorstosses in Form eines Postulats.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Werter Reto Müller, die SVP-Fraktion anerkennt das Anliegen Ihrer Motion, zielt sie doch auf die Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe ab. Allerdings denken wir, dass der Aufwand bei den Sozialdiensten nicht zu unterschätzen ist. Deshalb sollte man sich zurückerinnern, dass wir die Stellenprozente der Administrativmitarbeiterinnen der Sozialarbeiter erhöht haben. Dies geschah nicht nur aufgrund von Mehrarbeit, sondern auch als Folge der in Bezug auf die Qualität gemachten Auflagen. Die Sozialdienste Mietzinsreduktionen einfordern zu lassen, verursacht einen zusätzlichen Aufwand. Insofern bin ich nicht sicher, ob wir deshalb nicht wieder aus Ihrer Richtung eine Forderung nach mehr Stellenprozenten erhalten werden. In diesem Zusammenhang kommt mein altes Anliegen, die Sozialdienste umzubauen, wieder zu Sprache. Dennoch sollen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tatsächlich ihre Beratungen durchführen. Für versicherungstechnische und mietrechtliche Themen sollten jedoch Fachleute eingesetzt werden. Diesbezüglich kann ich mir durchaus eine Optimierung vorstellen. Ich halte die Antwort des Regierungsrats für sachlich und richtig. Deshalb verlangt die SVP-Fraktion, punktweise abzustimmen. Reto Müller, wir werden Ihr Postulat in zwei Punkten, unter folgender Bedingung, überweisen: Die GEF soll keinen grossen Aufwand haben, um das Postulat zu beantworten. Die Beantwortung soll im Rahmen der Revision des SHG erfolgen. Ich glaube, die GEF hat andere Aufgaben, als eine Postulatsantwort zu verfassen. Vielleicht kann der Fürsorgedirektor noch Stellung dazu nehmen. Ziffer 3 lehnen wir sowohl in Motions- wie auch in Postulatsform ab. Wie Sie selber gesagt haben, trägt meine damalige Motion einen anderen Titel. Ich habe klar signalisiert, dass ich offen bin und die Diskussion mit der Verwaltung führen möchte. Reto Müller, diese Diskussion hat aber noch nicht stattgefunden. Solange diese nicht stattgefunden hat, bin ich nicht dafür, mein Motionsanliegen in ein Postulat zu integrieren. So hätte ich nämlich weniger Handlungsspielraum. Aus diesem Grund wird die SVP-Fraktion Ziffer 3 ablehnen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Wer sollte dagegen sein, wenn wir es schaffen, mit diesem Postulat Geld bei den Sozialhilfeempfängern zu sparen? Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob sich dies de facto in der Praxis bewahrheiten wird. Wir sollten uns nichts vormachen: Der Markt steht sozial randständigen Leute nicht offen. Wenn ich sehe, wie viele meiner 210 Patienten in Wohnungen oder begleitet wohnen, dann muss ich sagen: Wer denkt, dass Suchtpatienten ganz einfach zu einer Mietwohnung kommen, irrt sich. Was dieses Segment anbelangt, wissen wir schon längst, dass wir unter Umständen – auch mit diesem rechtlichen

Vorgehen – erfolgreich wären, allerdings nur für kurze Zeit. Denn diese Patienten sind nicht immer sehr einfach und wohnpfleglich. Unter Umständen stehen sie aus anderen Gründen sehr rasch wieder auf der Strasse. Wer meint, auf diese Weise viel Geld sparen zu können, irrt. Dies, weil ein grosser Teil der Leute nicht immer zu 100 Prozent über die so genannte Wohnkompetenz verfügt. Deshalb wird man nicht knallhart das Messer ansetzen können, um zu sagen, dass die Vermieter von Rechts wegen die Mietzinse gefälligst zu reduzieren haben. Dies auch aus dem Grund, dass die randständigen Leute, insbesondere in der Stadt Bern, meistens schon längst in ohnehin bereits preisgünstigen Wohnungen leben. Ich erinnere auch daran, dass wir vor ein paar Jahren beschlossen haben, gleich vorzugehen, wie bei den Krankenkassen: Demzufolge müsste jeder Sozialhilfeempfänger neu alle sechs Monate daraufhin überprüft werden, ob er bei einer der billigsten Krankenkassen versichert ist; wenn nicht, müsste diese gewechselt werden. Wir sind relativ rasch auf den Mund gefallen, als wir feststellten, welchen immensen Aufwand eine sechsmonatliche Überprüfung auf die billigste Krankenkasse verursacht. Dieser Aufwand wurde auch bei uns derart exorbitant, dass die sechsmonatliche Überprüfung rasch zugunsten einer höchstens einmal jährlichen Überprüfung aufgegeben werden musste. Damit will ich nur sagen, dass wir uns manchmal für genial halten, aber die Realität eine andere ist. Aus diesem Grund ist auch unsere Fraktion nur dann zur Überweisung des Postulats bereit, wenn dieses pragmatisch umgesetzt wird. Diese Möglichkeit hat mir der Generalsekretär eben bestätigt. Wir wollen keine neuen Berichte erhalten, sondern die jetzigen Pilotprojekte auswerten und – sofern sinnvoll – die neuen Erfahrungen in die laufende SHG-Revision einfließen lassen. Nicht mehr und nicht weniger soll geschehen. In diesem Sinn spricht sich die glp-Fraktion für eine Überweisung des Postulats aus.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion kann die Argumentation des Regierungsrats nachvollziehen. Zudem haben wir auch mit Organisationen, die sich um EL- oder Sozialhilfebeziehende kümmern, Kontakt aufgenommen. Daher unterstützen wir den von Reto Müller in ein Postulat umgewandelten Vorstoss. Die Ausführungen zeigen deutlich, dass im Bereich der Mieten ein echtes Sparpotential vorhanden wäre. Dieses könnte genutzt werden, würden die Vermieter bei Senkungen des Referenzzinssatzes die Mieten automatisch senken. Man muss sich ebenso bewusst sein, dass die Mieten bei steigendem Referenzzinssatz auch wieder ansteigen würden. Die vom Regierungsrat formulierten rechtlichen Bedenken gilt es tatsächlich zu beachten. Wir haben verschiedene Gesetzesebenen und -bestimmungen, welche zu beachten sind; diese stehen aber teilweise im Widerspruch zu einander oder sind kantonal nicht beeinflussbar. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) wird das Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter geregelt, daneben bestehen das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG), welches einerseits Auskunftspflichten regelt, andererseits aber auch das Sozialhilfegeheimnis festlegt. Unter den Vermietern gibt es sowohl schwarze als auch weisse Schafe: Es gibt soziale Vermieter, welche Bedürf-

gen günstigen Wohnraum zur Verfügung stellen. Diese müssten in Zukunft die Mietzinsreserve klar im Mietvertrag deklarieren. Andere Vermieter nutzen hingegen die Mietzinslimiten der Sozialdienste schamlos aus, ohne angemessen für den Unterhalt der Wohnungen zu sorgen. Wie wir wissen, ist der Wohnraum – gerade für Sozialhilfe- und EL-Beziehende – knapp. Der Staat ist schliesslich ein zuverlässiger, regelmässiger Zahler. Deshalb werden wir das Projekt der Mietfachstelle Biel mit Interesse verfolgen. Dieses halten wir für eine gute Idee und hoffen, dass es zustande kommt.

Über den administrativen Aufwand haben wir heute bereits etwas gehört: AHV-Zweigstellen und Sozialdienste werden mit der Umsetzung dieser Forderung sicherlich zusätzlich belastet. Viele Kunden der AHV-Zweigstellen oder Klienten von den Sozialdiensten wären bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Mietzinsreduktion auf Hilfe oder sogar auf rechtliche Unterstützung durch die Schlichtungsbehörde angewiesen. Aus persönlicher Erfahrung weiss ich, dass dieses Prozedere nicht ganz einfach ist und ein gewisses Know-how erfordert. Bei den Sozialdiensten gibt es einige Beispiele, welche aufzeigen, dass sich die Erfüllung von Vorgaben des Kantons sehr aufwändig gestaltet. Das Beispiel der Krankenversicherungen ist bereits erwähnt worden. Ein weiteres Beispiel ist die Geltendmachung von Familienzulagen, bei welchen es um eine Umlagerung von der einen zur anderen Kasse geht. Es macht also Sinn, wenn der Regierungsrat die vorhandenen Möglichkeiten und finanziellen Auswirkungen sowie den administrativen Aufwand noch einmal genau überprüft und dann sinnvolle Massnahmen vorschlägt. Dass allfällige Kosteneinsparungen der Motion «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» angerechnet werden sollen, scheint uns eigentlich logisch. Denn genau darum geht es bei dieser Forderung, nämlich um die Optimierung der Kosten bei der Sozialhilfe. Hier geht es konkret um Mietzinskosten, welche Bestandteil der Sozialhilfekosten sind. Ueli Studer, Ihre Motion wäre bereits mit dem Titel gänzlich erfüllt.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Ich fasse mich kurz: Die BDP-Fraktion anerkennt das Grundanliegen des Motionärs, teilt aber auch die Überlegungen der Regierung. Auch wurde bereits vieles von den Vorrednern erwähnt, welchem die BDP beipflichten kann. Die BDP-Fraktion ist froh, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt worden ist. Dieser Prüfungsauftrag bietet der Regierung die Möglichkeit, die verschiedenen Knackpunkte zu klären. Aus diesem Grund wird die BDP alle drei Ziffern einstimmig als Postulat unterstützen.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Auch die EVP-Fraktion stimmt allen drei Ziffern des Postulats zu. Wir sind der Überzeugung, dass Handlungsbedarf besteht. Dieser besteht mindestens im gleichen Ausmass wie bei den Krankenkassen. So müssen die Sozialhilfebeziehenden jährlich zu einer der zehn billigsten Krankenkassen wechseln, was einen nicht zu verachtenden Verwaltungsaufwand generiert. In der Begründung zeigt uns das Beispiel aus Langenthal deutlich, wie viel gespart werden kann, wenn Massnahmen ergriffen werden, um die Mietzinse dort nach unten zu korrigieren, wo die Vermieter zu Unrecht zu hohe Mieten verlan-

gen. Weil die Umsetzung rechtlich und organisatorisch noch ein paar Unklarheiten aufweist, sind wir wie der Regierungsrat der Meinung, dass ein Postulat die richtige Form ist. Es ist notwendig, abzuklären, in welcher direkten oder indirekten Form der Kanton Bern seine Einflussmöglichkeiten geltend machen kann. Wir unterstützen auch Ziffer 3 des Postulats. Diesbezüglich schliesse ich mich der Argumentation von Andrea Lüthi an. Die Fraktion EVP hat die Motion Studer damals abgelehnt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die eingesparten Gelder aus dieser Forderung, nämlich die 10-prozentige Kürzung der Sozialhilfe, hier angerechnet werden könnten. Die Fraktion EVP beantragt Ihnen, alle drei Ziffern dieses Vorstosses als Postulat zu überweisen.

Präsidentin. M. Brönnimann vous avez la parole à titre d'intervenant personnel.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich erlaube mir, ein Votum aus Gemeindesicht zu halten. In Köniz läuft derzeit ein Pilotversuch. In diesem Rahmen klären wir 100 Dossiers ab. Die Stossrichtung ist die gleiche, wie sie der Motionär bzw. der Postulant fordert. Grossrat Studer hat zu Recht gesagt, dass man Fragen bezüglich Aufwand und Ertrag stellen könne. Diese Fragen haben wir uns in unserer grossen Gemeinden auch gestellt. Natürlich kann man auch sonst gewisse Grundsatzfragen aufwerfen. Einerseits haben wir in Köniz noch die heutige Debatte abwarten wollen. Andererseits stellen sich Timing-Fragen. Der Referenzzinssatz ist in den letzten Jahren immer gesunken. Nun hat man ihn auf dem gleichen Niveau belassen, wobei eine weitere Senkung um einen Viertel möglich ist. Die Senkungen werden ja jeweils auf Viertel gerundet. Nach der aktuellen Zins-tendenz könnte eine weitere Senkung möglich sein. Der nicht unbeträchtliche Aufwand wurde bereits angesprochen. Deshalb kann diese Prüfung nicht alle sechs Monate erfolgen, da dies unverhältnismässig wäre. Unsere Überlegung war, mit Blick auf das Timing, den tiefsten Zeitpunkt zu erwischen. Ebenfalls erwähnt wurde, dass sich gerade aus Sicht einer grösseren Gemeinde die Frage des Anreizes stellt. Es kann nicht sein, dass wir den Aufwand auf uns nehmen, um – überspitzt gesagt – «nur» den Kanton zu entlasten, damit dann alles im Lastenausgleich verpufft. Dieses Problem stellt sich auch in anderen Bereichen. So sind wir zum Beispiel in Köniz der Meinung, dass wir im Bereich der Inkassohilfe eine vorbildliche Rolle einnehmen und etwas leisten. Auch dort stellt sich die Frage, was wir davon haben. Deshalb muss die Grundsatzfrage nach den Anreizen gestellt werden. Aus meiner Sicht gibt es ein weiteres wichtiges Argument, welches auf Kantonsebene geklärt werden sollte, nämlich das Argument der Rechtsstaatlichkeit. Klar, jede Gemeinde kann die Mietzinsreduktionen gestützt auf Bundesrecht einfordern. Trotzdem empfinde ich es als stossend, wenn es einzelne Gemeinden tun, andere hingegen nicht. Dies führt doch zu einer faktischen Ungleichbehandlung der Vermieter, was ungut ist. Als Gemeindevertreter haben wir es ein Stück weit in der Hand. Da diese Debatte nun geführt wurde, steht das Thema inzwischen sicher auf der Agenda jeder politischen Gemeinde. Deshalb erhoffe ich mir persönlich, dass alle Gemeinden mitziehen werden. Damit profitieren wir davon, einmal das historische Ereignis zurückgehen der Lastenausgleichszahlen zu erleben.

Präsidentin. En tant qu'intervenant à titre personnel, M. le conseiller d'Etat.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je ne serai pas long. Je remercie les différents intervenants. Pour moi, c'est un vrai souci cette question d'adaptation des loyers. J'ai parfois eu l'impression que nous avions des abus de l'aide sociale, non pas par les bénéficiaires de l'aide sociale, mais par les propriétaires. Cela me paraît très clair, quand je vois le prix auquel sont loués certains taudis parce que les locataires sont à l'aide sociale, c'est un peu honteux. Donc je suis convaincu qu'il y a quand même de quoi faire ici. La question a été posée, mais on ne va pas quand même faire un énorme travail et «es Büro utfue», comme on le dit en allemand. Je crois que la notion de postulat est juste. On est ici en train de faire une expérience à Bienne, et c'est aussi pour cela que nous avons proposé de prendre cela comme postulat, parce qu'on est limité au niveau juridique: on va prendre les expériences qui sont faites à Bienne avec le projet qui est lancé pour voir ce qu'on peut mettre dans la loi qui arriverait en 2017. Il est aussi juste que l'on ait une équité de traitement pour toutes les communes dans le canton, qu'il n'y ait pas des communes qui aient des avantages et des inconvénients. C'est dans ce sens-là que je vous recommande d'accepter le postulat.

Präsidentin. M. Müller, vous avez la parole.

Reto Müller, Langenthal (SP). Frau Präsidentin, ich fasse mich so kurz es mir möglich ist. Ich danke Ihnen herzlich für die unterstützenden Voten aus fast allen Fraktionen zu den verschiedenen Punkten. Wenn man Aufwand und Ertrag anschaut – ich möchte zwar nicht das Gesagte wiederholen – ist der Aufwand für die Umbuchungen in die jeweils zehn günstigsten Krankenkassen verhältnismässig massiv höher als der Ertrag. Wie in meinem ersten Votum erwähnt, fordere ich keinen Bericht, sondern dass der Regierungsrat in seiner Kompetenz entscheidet, wie nach der Prüfung in diesen Punkten weiter vorgegangen werden soll. Zu Ziffer 3: Dazu wollte ich sagen, dass es gar nicht möglich ist, im Sinne der Motion «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» in den drei Bereichen zu sparen, ohne dabei den Grundbedarf zu tangieren. Ansonsten können Sie dies gerne noch bei mir nachschauen kommen. Die Motion heisst «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe». So ist es; ich werde es Ihnen noch erklären. Der Titel der Motion Studer entspricht genau dem, was wir wollen. Ich habe das Mietrecht nicht gemacht. Ich habe Verständnis dafür, dass sich die Vermieter zum Teil an den Forderungen stossen. Das Mietrecht gilt. Wir wollen nichts anderes, als eine Prüfung, inwieweit das Mietrecht im Kanton Bern im Bereich der Sozialhilfe in allen Gemeinden angewandt werden kann. Vielen Dank.

Präsidentin. Nous passons donc au vote. Le motionnaire a transformé sa motion en postulat et nous votons point par point. Ceux qui acceptent le point 1 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 142

Nein 4

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté le point 1 de ce postulat. Nous allons passer au point 2. Ceux qui acceptent le point 2 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 140

Nein 5

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 2. Nous allons passer au point 3. Ceux qui acceptent ce point 3 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 96

Nein 51

Enthalten 2

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 3. Nous prenons congé de M. le conseiller d'Etat Perrenoud.

Geschäft 2013.RRGR.558**Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)**

Beilage Nr. 21

Der Regierungsrat beantragt:

1. Lesung

Präsidentin. Nous passons donc tout de suite à la Direction de l'instruction publique. Loi sur la Haute école pédagogique germanophone. Ich habe folgende Mitteilung von Grossrat Steiner-Brütsch erhalten: «Gemäss Artikel 15 Buchstabe c GRG werde ich beim Geschäft Nummer 21 in den Ausstand treten». Nous sommes en première lecture. Nous avons un débat d'entrée en matière. Mme Schmidhauser, porte-parole de la Commission de la formation, a la parole.

Eintretensdebatte

Corinne Schmidhauser, Unterseen (FDP), Kommissions-sprecherin. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Kaum haben wir die Bildungskommission (BiK) zusammengesetzt, durften wir bereits das erste Gesetz vorberaten. Dieses ist kurz, weswegen wir uns auch eine kurze Diskussion erhoffen. Es handelt sich um die Revision des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG). Dies ist der Grund für den Ausstand von Herrn Steiner-Brütsch: Er wird der neue Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe an der PHBern. Ich danke der Verwaltung und Regierungsrat Pulver für die gute Vorbereitung der Gesetzesvorlage sowie für die Informationen rund um diese Gesetzgebung. Die Basis der vorliegenden Regelungen, über welche wir abstimmen werden, bildet Artikel 63a, der Bildungsartikel in der Bundesverfassung (BV). Dieser sieht eine gewisse Koordination der Aufgaben auf Hochschulniveau vor. Gestützt darauf wurde mit dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) logischerweise zuerst ein Bundesgesetz erlassen. Mit diesem Gesetz werden wir uns vermutlich noch das eine oder andere weitere Mal beschäftigen, zumal dieses gewisse Punkte festlegt, zu welchen wir auf kantonaler Ebene nicht mehr sehr viel zu sagen haben. Das HFKG legt insbesondere auch die Zulassung zu den Universitäten sowie zu den Fachhochschulen und zu den PH abschliessend fest. Die vorliegende Gesetzesänderung nimmt eben primär die Bestimmungen des HFKG auf und setzt diese entsprechend für den Kanton Bern um – soweit dies überhaupt noch möglich ist.

Anlässlich unserer Kommissionssitzung vom 17. Juni war das Eintreten auf die Gesetzesänderung entsprechend unbestritten. Ebenso wurden sämtliche Gesetzesanpassungen einstimmig bzw. einmal mit einer Gegenstimme angenommen. Auf Letztere komme ich noch zurück. Bei zwei Artikeln lag aber ein Abstimmungsergebnis von 11 Ja-, 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen vor. Aufgrund dieser Enthaltungen komme ich nochmals auf die betreffenden Artikel zu sprechen. Ich schlage aber vor, gleich mit der Gesetzesberatung zu beginnen und keine Eintretensdebatte zu führen. Eigentlich hatten wir abgemacht, dass ich die einzelnen Gesetzesartikel erörtere, wie wir sie in der Kommission besprochen haben. Dies, weil das Eintreten an sich unbestritten war. Ich gehe die Beschlüsse der Kommission durch. Danach ist die Diskussion selbstverständlich offen.

Zu Artikel 4: Der Begriff «Forschung» wird neu durch «Forschung und Entwicklung» ersetzt. Damit sollen die Anpassungen in Bereich der Fachhochschulen, welche einen praktischen Zugang sowohl zu Forschung wie auch Entwicklung haben, aufgenommen werden. Dieser Artikel war in der Kommission völlig unbestritten.

Zu Artikel 19 Absatz 2: Diese Änderung soll ermöglichen, dass im Bereich der PH Neuanstellungen auch mittels Aufträgen, d. h. ohne feste Arbeits- und Überzeiten, möglich sein sollen. Hierbei handelt es sich um eine bereits bestehende Praxis an den Universitäten und Fachhochschulen. Diese soll nun rechtlich korrekt verankert werden. Auch diese Änderung war in der Kommission unbestritten. Zwei Bemerkungen wurden ergänzend angebracht. Zum einen wünschten Kommissionsmitglieder, vor der zweiten Lesung den Entwurf der umzusetzenden Verordnung zu sehen. Zum anderen kam die Frage auf, weshalb die Bestimmung bezüglich der Aufträge ohne Überzeitregelung nur auf Stufe PH gefragt sei. Schliess-

lich sollte diese Frage für die gesamten Kantonsangestellten aufgeworfen und behandelt werden. Regierungsrat Pulver hat der Kommission gegenüber dargelegt, dass das Geschäft betreffend die Vertrauensarbeitszeit auch im Regierungsrat ein Thema sei, zurzeit aber noch nicht spruchreif sei. Daraufhin hat die Kommission der Vorlage mit 11 Ja-, 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Zu Artikel 25: Dies war wohl der meistberatene Artikel der Gesetzesvorlage in der Kommission. Darin geht es um die Zulassung zu den Universitäten bzw. auch zu den Fachhochschulen und zur PH. Artikel 24 HFKG legt die Voraussetzungen, um an der PH zu studieren, an sich abschliessend fest. Allerdings besagt Absatz 2, dass unter gewissen Voraussetzungen Berufsmaturanden auf Stufe Vorschul- und Primarstufe aufgenommen werden können, wobei der Hochschulrat die Voraussetzungen festlegt. In der Kommission haben wir insbesondere darüber diskutiert, wie die Zulassung von Berufsmaturanden stattfinden soll. Dass die Berufsmaturanden im Kanton Bern einen grossen Anteil ausmachen, ist unbestritten. Von Kommissionsmitgliedern wurde gefordert, dass sich der Kanton für einen vereinfachten Zugang der Berufsmaturanden zur PH einsetzen soll. Heute machen die Berufsmaturanden entweder die «Paserelle Dubs», wodurch sie eine gymnasiale Maturität erlangen, oder sie legen eine Prüfung ab, welche ihnen den Zugang zur PH ermöglicht. Der Regierungsrat hat der Kommission anschliessend aufgezeigt, dass der Kanton seinen Einfluss im Rahmen des HFKG geltend machen und sich auch für einen verbesserten Zugang der Berufsmaturanden einsetzen will. Für diese soll nach wie vor eine Prüfung stattfinden. Diese könnte sich allerdings nach der Art der Berufsmatura richten. Demzufolge könnte in Abhängigkeit mit der Berufsmaturität allenfalls eine Sprach- oder eine Mathematikprüfung gefordert sein. In diesem Sinn will sich der Regierungsrat im neu geschaffenen Hochschulrat einsetzen. Weiterhin vom Kanton angeboten wird der Vorkurs der PH für Berufsmaturanden zur Vorbereitung der Prüfungen. Dies haben wir im Rahmen des ASP-Pakets im vergangenen November so beschlossen. Der Regierungsrat hat der Kommission jedoch überzeugend begründet, dass es nicht sinnvoll wäre, wenn der Kanton Bern im Moment eigene Zulassungsvorschriften erlässt. Dadurch würde die Anerkennung der Diplome schweizweit gefährdet bzw. mit einer grossen Rechtsunsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission auch Artikel 25 mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 4 Enthaltungen genehmigt.

Noch zwei Sätze zu den Artikeln 39 und 64: In diesen geht es darum, dass der künftige Rektor der PH gewisse Delegationsmöglichkeiten erhalten soll, welche er bis jetzt nicht gehabt hat. Beide Artikel waren in der Kommission unbestritten. In der Schlussabstimmung hat die Kommission der Gesetzesvorlage mit 11 Ja-, 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt, wobei sich dieses Stimmenverhältnis aufgrund des eben Gesagten ergeben hat.

Präsidentin. Y a-t-il un porte-parole de groupe qui aimerait s'exprimer pour l'entrée en matière? – Ce n'est pas le cas. Nous entrons donc en matière et nous délibérons. Mme Wälchli, vous voulez vous exprimer pour le groupe? – Alors c'est à vous.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP). Die SVP stimmt der Änderung des PHG zu und unterstützt eine zweite Lesung, damit die Verordnung zur Beratung vorgelegt werden kann. Dies betrifft insbesondere Artikel 19, Buchstaben e und f, worin die Regelung der Abgeltung von Ferien- und Langzeitguthaben enthalten ist. Wir unterstützen die Integration der von den Bundesbehörden erarbeiteten Zulassungsbedingungen in das kantonale Recht. Erfreulich ist, dass der Ausbildungsgang der Fachmaturität neu pädagogisch richtig als Aufnahmekriterium anerkannt und somit in Artikel 24 HFKG festgelegt wird, was bis heute im kantonalen Recht nicht möglich war. Leider kann noch keine definitive Lösung für den Zugang der BMS-Absolventinnen und -Absolventen an die PH aufgezeigt werden, wie dies in der Motion Brönnimann gefordert wurde. Wie uns der Erziehungsdirektor in der Kommission zugesichert hat, ist er bemüht, die in Zusammenarbeit mit der PH ausgearbeiteten Lösungsansätze baldmöglichst dem Hochschulrat zur Beratung zu unterbreiten. Damit soll den BMS-Absolventinnen und -Absolventen unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang ermöglicht werden. In diesem Sinn stimmt die SVP der vorliegenden Gesetzesänderung zu.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Diese Gesetzesvorlage ist aus Sicht der grünliberalen Fraktion unbestritten. Wie wir gehört haben, hat ein Punkt zu ziemlichen Diskussionen geführt. Käthi Wälchli hat die unsererseits überwiesene Motion betreffend die Zulassung der Berufsmaturanden bereits angesprochen. Liest man den Vortrag, nimmt der Regierungsrat diese Kritik zur Kenntnis, hält aber fest, dass es keinen rechtlichen Spielraum gibt. Er führt dies weiter wie folgt aus: «Der Regierungsrat wird sich [indessen] im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Nichtbenachteiligung der Berufsmaturandinnen und -maturanden gegenüber den Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung einsetzen.» Mit unserer Motion wollen wir ihn etwas flankieren und auch anderen Kantonen signalisieren, dass sie sich wirklich über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einsetzen sollten. Man kann meinetwegen noch darüber diskutieren, ob es Sinn macht, die Berufsmaturanden im Bereich der Allgemeinbildung den Maturanden mit gymnasialer Maturität gleichzusetzen. Letztere wissen im Bereich der Allgemeinbildung sicher mehr als die Berufsmaturanden. Wenn man aber das Kriterium aufnimmt, wonach eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung den Zugang automatisch gewährt, müsste der Zugang konsequent auch den Berufsmaturanden gewährt werden. Natürlich ist es unbestritten, dass diese mehr Schullektionen besuchen und über eine andere Allgemeinbildung verfügen. Wir sind aber der festen Überzeugung, dass die Berufsmaturanden nicht an diesen Voraussetzungen scheitern sollten. Denn die Lebenserfahrung ist ebenfalls Bestandteil der Allgemeinbildung, welche aus unserer Sicht zur Zulassung zu einem PH-Studiengang qualifiziert. Die PH sollte den Qualitätsstandard nicht beim Zugang hochhalten, sondern wenn die Studierenden entlassen werden. Daran halten wir fest. Wir wollen ein sichtbares Zeichen setzen. Aus diesem Grund werden wir uns der Stimme enthalten.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Die BDP stimmt den Änderungen des PHG zu. Auch bei uns hat Artikel 25 betreffend die Zulassungsbedingungen zu reden gegeben. Wir sind zuversichtlich, dass sich der Regierungsrat beim Hochschulrat für eine Änderung einsetzen wird, damit die Berufsmaturandinnen und -maturanden bessere Zulassungsbedingungen erhalten. Demzufolge stimmen wir der vorliegenden Gesetzesänderung in erster Lesung zu.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Auch die EVP-Fraktion unterstützt die Anpassungen des PHG. Wie bereits von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern erwähnt, möchten auch wir eine Gleichstellung von BMS und FMS. Wir halten dies für eine gute Massnahme gegen den Lehrermangel. Dadurch würde der Lehrerberuf insbesondere auch für Männer attraktiver. Wie ebenfalls bereits von meinen Vorrednern ausgeführt, verfügen die BMS-Absolventen über Lebenserfahrung, von welcher Absolventen einer gymnasialen oder einer Fachmaturität nur träumen können. Uns ist es wichtig, dass ein Lehrerkollegium aus Leuten mit verschiedenen Werdegängen zusammengesetzt ist, sodass diese alle ihre Kompetenzen einbringen können. Allerdings – und dies ist uns wichtig – muss die Qualität der Lehrerbildung gewährleistet sein. Dies steht für uns fest. In diesem Sinn möchten wir während des Ausbildungsgangs im Rahmen des ersten Studienjahrs überprüfen, ob die Personen geeignet sind. Uns ist klar, dass nicht der Kanton Bern alleine die Zulassungsbedingungen bestimmen kann. Wir erwarten aber vom Regierungsrat, dass er sich entsprechend beim Hochschulrat dafür einsetzt, dass die BSM-Absolventen in Bezug auf die Zulassung zur PH heraufgestuft und prüfungsfrei zugelassen werden.

Eva Baltensperger, Zollikofen (SP). Das meiste wurde bereits gesagt. Kurz zu der innerhalb der SP-JUSO-PSA-Fraktion stattgefunden Diskussion: Für uns sind die redaktionellen sowie die aufgrund übergeordneten Rechts notwendigen Anpassungen unbestritten. Wir haben uns bereits in der Vernehmlassung kritisch zum Thema der Zulassungsbedingungen geäussert. Wir stören uns nicht an der Erleichterung des Zugangs für die BMS-Absolventen, sondern am Zugang ohne Auflagen für Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung. Wir stören uns einerseits an der bereits erwähnten Ungleichbehandlung. Noch gravierender finden wir, dass andererseits nach relativ kurzer Zeit der Wechsel von der Seminausbildung zur Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule stattgefunden hat, für welche bisher alle Studentinnen und Studenten die gleichen Voraussetzungen mitbringen mussten. Dies war mit dem Mehrwert verbunden, dass zwischen den verschiedenen Unterrichtsstufen eine Durchlässigkeit garantiert war. Vor diesem Hintergrund halten wir es für einen Rückschritt, wieder die alte Zuteilung zu haben, wonach man mit der Ausbildung an der Primar- und mit der anderen an der Sekundarstufe unterrichten kann. Gerade weil dieser Weg von mehr Frauen als Männern gewählt wird, befürchten wir, dass die vor allem bei der Primarstufe vorherrschende Frauenlastigkeit zementiert wird und die berechtigten, immer noch im Raum stehenden Lohnausgleichsforderungen zwischen den verschiedenen Unterrichtsstufen kaum eine positive Veränderung erfahren werden. Leider sind die Vor-

gaben seitens des Bundes eindeutig, sodass wir keine Einflussmöglichkeit haben. Ein Ausscheren kommt deshalb auch für die SP-JUSO-PSA-Fraktion nicht in Frage. Wir möchten diese Entwicklung aber kritisch beobachten und möchten, dass für den Lehrerberuf mehr als etwas Lebenserfahrung wichtig ist. Nichtsdestotrotz wird unsere Fraktion der Gesetzesänderung zustimmen.

Vizepräsident Marc Jost übernimmt den Vorsitz.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Ich fasse mich kurz. Wir Grünen begrüssen die vorliegende Teilrevision des PHG. Im Zuge der Vereinheitlichung der Hochschullandschaft in der Schweiz sind diese Änderungen notwendig und sinnvoll. Die wichtigste Änderung, welche viel zu reden gibt, dürfte jene betreffend die Lockerung der Zulassungsbedingungen sein. Wir Grünen setzen uns schon lange dafür ein, dass die Zulassung für Absolventen der FMS pädagogischer Ausrichtung gelockert wird, sodass diese zugelassen werden können. Selbstverständlich sind wir auch der Meinung, dass die BMS-Abgängerinnen und -Abgänger zu erleichterten Bedingungen zugelassen werden sollen; aber eins ums andere.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wird das Wort seitens weiterer Fraktionen gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Somit haben Sie die Möglichkeit, das Wort als Einzelsprechende zu verlangen. Nun hat Grossrat Vogt für die FDP-Fraktion das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Wir haben von den Vorrednerinnen und Vorrednern gehört, was am vorliegenden Gesetz geändert werden soll. Es handelt sich um Anpassungen an die Bestimmungen des Bundesgesetzes, darunter gesetzestechnische Änderungen betreffend die Arbeitszeiterfassung, die Aufnahmebedingungen der Maturanden und die Entlastung des Rektorats. Es sind dies aus unserer Sicht alles sinnvolle Anpassungen. Folglich ist klar, dass dieser Gesetzesänderung zugestimmt werden muss, was die Fraktion FDP einstimmig tun wird.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wünscht der Erziehungsdirektor das Wort? – Das ist der Fall, bitte Herr Erziehungsdirektor.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Es handelt sich nicht um eine grosse Gesetzesrevision, sondern um die Anpassung kleinerer Punkte sowie um einen Nachvollzug von Bundesrecht. Die Kommissionspräsidentin hat die verschiedenen Änderungen bereits dargelegt. Ich möchte nicht verlängern, aber auf denjenigen Punkt eingehen, mit dem Sie sich in der Diskussion besonders beschäftigt haben, nämlich die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule. Im neu formulierten Artikel 20 Absatz 2 PHG verweisen wir lediglich auf die im Bundesgesetz geregelten Zulassungsbedingungen.

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), welches voraussichtlich anfangs nächstes Jahr in Kraft treten wird, sagt in Artikel 24 Absatz 2, Zulassung zu

den pädagogischen Hochschulen, Folgendes: «Sie verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität; der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.». Auf diesen Passus verweisen wir im entsprechenden Artikel der hier beratenen Änderung des kantonalen Gesetzes. In Zukunft besteht natürlich – wie bisher – die Zulassung zu unserer PH mit der gymnasialen Maturität. Neu soll die Zulassung aber auch mit der Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung möglich sein. Diese weiter gefasste Zulassung wurde zwar nicht von allen, aber dennoch breit, gewünscht. Zudem wird die Zulassung unter den vom Hochschulrat zu bestimmenden Voraussetzungen auch mit der Berufsmaturität möglich sein.

Sie haben sich mit der Frage der künftigen Zulassung von Berufsmaturandinnen und -maturanden an die PH befasst. Diesbezüglich werden wir uns für eine relativ liberale Handhabung einsetzen, immer unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern – gemäss dem nächsten Traktandum – Mitglied des Hochschulkonkordats sein wird. Dafür werde ich mich im Rahmen dieses Gremiums einsetzen. Weil es je nach Berufsfeld unterschiedliche Berufsmaturen gibt, fehlen den Berufsmaturandinnen und -maturanden unterschiedliche Inhalte im Vergleich zur gymnasialen Maturität. Insofern sollen die fehlenden Inhalte entweder im Rahmen der PH oder vorgängig nachgeholt werden. Folglich handelt es sich nicht um eine generelle Zulassungsprüfung, sondern um eine «sur mesure» auf die entsprechende Berufsmaturität des Berufsfelds zugeschnittene, mit welcher die gegenüber der gymnasialen Maturität fehlenden Lerninhalte nachgeholt werden sollen. Wir haben diesen Weg mit der PHBern besprochen und halten ihn für den sinnvollsten und liberalsten. An der Definition der «bestimmten Voraussetzungen» sind noch andere Kantone beteiligt. Wie ich der Kommission gegenüber erklärt habe, werde ich mich entsprechend im Sinne der erwähnten Richtung einsetzen. Dies dürfte auch mit dem übereinstimmen, was Sie möchten: Wenige Hürden für die Berufsmaturandinnen und -maturanden; dennoch sollen sie die ihnen fehlenden Inhalte nachholen. Nun bitte ich Sie, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und diese in der vorliegenden Form zu verabschieden.

Präsidentin Béatrice Struchen übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsidentin. Personne n'a contesté cette entrée en matière, je pense que cette entrée en matière est tacitement acceptée. Nous passons donc tout de suite aux délibérations par articles.

Detailberatung

I., Art. 4, 5, 19, 25, 39, 64, 71
Angenommen

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):
Art. 21
Angenommen

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):
Art. 18, 60
Angenommen

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)
Art. 18
Angenommen

III.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Y a-t-il quelqu'un qui aimerait encore s'exprimer? – Non, donc nous passons tout de suite au vote d'ensemble pour la première lecture. Ceux qui acceptent cette première lecture telle qu'elle nous est proposée disent oui, ceux qui refusent disent non.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Genehmigt

Ja	112
Nein	0
Enthalten	11

Präsidentin. Ce vote d'ensemble pour la première lecture a été accepté.

Geschäft 2013.RRGR.912

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Beilage Nr. 22

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire 22, Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion à l'accord intercantonal sur le domaine suisse des hautes écoles (concordat sur les hautes écoles). Mme Baltensperger, porte-parole de la Commission de la formation, a la parole. Je vous rappelle que nous serons en débat libre.

Eva Baltensperger, Zollikofen (SP), Kommissionssprecherin. Worum geht es? Die Bundesverfassung (BV) gibt in ihrem Artikel 63 vor, dass Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination sowie für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen zu sorgen haben. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Dafür bedarf

es eines Bundesgesetzes, welches die von Bund und Kantonen an ein gemeinsames Organ zu übertragenden Zuständigkeiten regelt. Zur Umsetzung dieses Gesetzes, welches voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft treten wird, ist wiederum das vorliegende Hochschulkonkordat zwischen den Kantonen erforderlich. Dieses erlaubt, die vorgesehenen Kompetenzen an die neuen Organe zu delegieren. Ob wir dem Hochschulkonkordat beitreten wollen, müssen wir heute bestimmen. Dabei können wir nur den Beitritt beschliessen oder diesen ablehnen; inhaltliche Änderungen sind bekanntlich nicht möglich. Sobald 14 Kantone beigetreten sind, wovon mindestens 8 bereits Mitglied des schon bestehenden Konkordats sein müssen, wird das Hochschulkonkordat in Kraft treten. Weil mit dem Konkordat wichtige Kompetenzen des Kantons zur Hochschulkonferenz verschoben werden, sind die Mitwirkungsrechte und die Zusammensetzung des neu geschaffenen Hochschulrats von besonderer Bedeutung.

Dass 14 Kantonsvertretungen dabei sein müssen, gibt das Gesetz vor. Allerdings wird die Zusammensetzung im Konkordat geregelt. Einerseits sind die zehn Universitätskantone vertreten, welche bereits dem bestehenden Konkordat beigetreten sind. Andererseits sind vier weitere Trägerkantone vertreten, welche von der Konferenz der Vereinbarungskantone auf jeweils vier Jahre gewählt werden. Weiter regelt das Konkordat, wie die einzelnen Stimmen für die Beschlüsse im kleineren Hochschulrat gewichtet werden. Für den Kanton Bern ist dabei besonders interessant, dass er über die zweitgrösste Studierendenzahl verfügt, zumal es sich um eines der Gewichtungskriterien handelt. Die neu geschaffenen Organe müssen natürlich auch finanziert werden. Dazu äussert sich das Konkordat ebenfalls. Es bestimmt den Finanzierungsschlüssel für die von den Kantonen zu tragenden Kosten. 50 Prozent werden vom Bund übernommen. Von den weiteren 50 Prozent, welche an die Kantone übergeben werden, sind wiederum 50 Prozent nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner sowie 50 Prozent nach der Anzahl Studierender zu tragen. Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz durch das Bundesgesetz entstehen, müssen die Hochschulkantone im Verhältnis zu ihren Studierenden übernehmen. Ausstehend ist noch die von den Organen gemeinsam zu schaffende Zusammenarbeitsvereinbarung. Damit diese unterzeichnet werden kann, müssen zuerst das Bundesgesetz sowie das vorliegende Konkordat in Kraft gesetzt sein.

Der Beitritt zum Konkordat war innerhalb der Kommission mehrheitlich unbestritten. Drei Punkte gaben aber Anlass zu Diskussionen. Erstens haben einzelne den Eindruck, dass die Einflussnahme des Parlaments zu stark eingeschränkt werde. Im Zusammenhang mit der Delegation von Kompetenzen an die neuen Organe ist die Befürchtung vorhanden, dass das Parlament künftig nur noch bereits gefasste Beschlüsse zu schlucken hat. Zweitens wurden Bedenken hinsichtlich eines möglichen «Gärtli-Denkens» geäussert, weil den einzelnen Kantonen in diesem Konkordat immer noch ein grosses Gewicht beigemessen wird. Dies, obwohl man den schweizerischen Hochschulbereich eigentlich enger koordinieren wollte. In diesem Zusammenhang sei das Stichwort «Hochschule Schweiz» erwähnt. Die radikale Variante bestünde darin, dem Konkordat nicht beizutreten, damit der Bund sensiblere Bereiche vorschlagen und diese

nicht ohne Rücksicht auf die Kantone vorantreiben könnte. Verbunden mit der Befürchtung, allzu viele Kompetenzen abtreten zu müssen, war in der Kommission sowohl Verständnis als auch ein gewisses Unbehagen gegenüber dem vorliegenden Konkordatskompromiss vorhanden.

Drittens gab es ein weiteres Unbehagen gegenüber dem vorliegenden «Zwitter», fehlt nämlich mit diesem Konkordat eine saubere Trennung zwischen Kompetenzen des Bundes und der Kantone. Dies, insbesondere weil ein Bundesrat oder eine Bundesrätin den Vorsitz hat und somit über eine grosse Einflussmöglichkeit auf die kantonalen Aufgaben verfügt. Diesbezüglich hat sich der Kanton Bern – nach Aussage von Regierungsrat Pulver – für eine anderslautende Regelung eingesetzt, dahingehend, dass sich Bundesrat und Kantonsvertretungen wenigstens jährlich im Präsidium abwechseln würden. Offenbar blieb dieser Vorschlag chancenlos. Schliesslich ist auch die Frage der Qualitätssicherung ein zentrales Element. Letztere geht als Auftrag aus dem einschlägigen BV-Artikel hervor. Man war sich einig, dass die hohe Qualität, wie wir sie von unseren Hochschulen kennen, unbedingt erhalten bleiben muss. Wie dieses Ziel konkret zu erreichen ist, wurde noch nicht ausgiebig diskutiert. Immerhin hat man sich in der Kommission erhofft, dass die Voraussetzungen für Qualitätssicherung und Kontrolle mit dem Konkordat gut aufgegleist sind. Eine klare Mehrheit hat dem Beitritt zum Konkordat zugestimmt. Dies einerseits aus dem Grund, dass die Alternative, nicht beizutreten, einen ungewissen Ausgang zur Folge hätte und man andererseits als stimmungsgewichtiger Kanton nicht auf die Mitsprache in den neu zu schaffenden Organen verzichten möchte. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 Ja-, 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen den Beitritt zum Hochschulkonkordat.

Präsidentin. Il est 11 heures 45, vous allez pouvoir aller manger. Cet après-midi, nous commencerons tout de suite par les porte-parole de groupe. Je clos la séance.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Catherine Graf Lutz (f)

Eva Schmid (d)



Mittwoch (Nachmittag) 3. September 2014, 13.30-16.25 Uhr

Vierte Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)

Präsenz: Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Egger Martin, Grivel Pierre-Yves, Hamdaoui Mohamed, Schöni-Affolter Franziska, Trüssel Daniel, von Greyerz Nicola

Geschäft 2013.RRGR.912

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Beilage Nr. 22

Fortsetzung

Präsidentin. Je vous prierais de prendre place. Nous allons commencer. Je vous rappelle que nous en sommes à l'affaire 22, «concordat sur les hautes écoles». Je prierais les porte-parole de groupe de s'annoncer. Mme Wälchi pour l'UDC.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP). Grundsätzlich unterstützt die SVP die Stärkung der Koordination und der gesamtschweizerischen Steuerung der Hochschulen. Das dient der Qualitätssicherung durch Bund und Kantone und ist so auch in der Bundesverfassung vorgesehen. Trotzdem lehnt eine Mehrheit das Koordinationsgesetz ab; eine Minderheit wird sich der Stimme enthalten oder zustimmen. Es wird befürchtet, dass eine allzu zentralistische Steuerung des Hochschulwesens auf Kosten der Autonomie, der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen geht, wie das bei allen Konkordatslösungen der Fall ist. Den Kantonen verbleiben nur wenige Einflussmöglichkeiten. Es gilt zu bedenken, dass dadurch die Innovation gehemmt wird, was der Wirtschaft nicht zuträglich ist. Die Wirtschaft hat gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) Artikel 15 lediglich ein Antragsrecht, verfügt jedoch über kein Stimmrecht in der Plenarversammlung. Hier hat das Bundesparlament eine Chance verpasst, die Wirtschaft auch in die Plenarversammlung aufzunehmen. Aus den genannten Gründen wird eine Mehrheit der Fraktion das Konkordat ablehnen. Eine Minderheit wird sich enthalten, und einige werden zustimmen.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion stimmt dem Beitritt zum Hochschulkonkordat zu. Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Hochschulen mit diesem Konkordat

weiter gestärkt werden. Insbesondere kann die Koordination zwischen den Hochschulen verbessert werden. Wir begrüßen auch die Zielsetzungen des Konkordats, besonders was die Steigerung der Qualität in Lehre und Forschung betrifft. Wir teilen die Sorgen der SVP grundsätzlich nicht, sondern warnen hier vor einem Alleingang innerhalb der Schweiz. Es kann ja nicht sein, dass der Kanton Bern als zweitwichtigster Hochschulkanton dem Konkordat nicht beitrifft. Die drei gewichtigsten Kantone Zürich, Bern und Waadt können mit ihrer gesamten Stimmkraft im Hochschulrat die Mehrheit erlangen. Dadurch haben sie ein sehr hohes Gewicht. Wir bedauern selbstverständlich, dass gewisse Anliegen des Kantons Bern, wie beispielsweise das Abwechseln des Präsidiums des Hochschulrats zwischen Bundesräten und Regierungsräten, nicht aufgenommen wurden. Trotzdem finden wir, es sei wichtig dem Konkordat beizutreten.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Die Mehrheit der FDP lehnt das Konkordat ab. Wir schliessen uns in wichtigen Punkten der SVP an und sehen gewisse Punkte nicht gleich wie die Grünen. Wie Eva Baltensperger vor dem Mittagessen gesagt hat, gilt es aufzupassen, dass die Universitäten ihre Kompetenzen nicht allzu stark in Richtung Gemeinwesen abgeben müssen. Wir danken dem Erziehungsdirektor für die Vernehmlassungsantwort. Er hat darauf hingewiesen, dass das Konkordat sehr wahrscheinlich nicht so schlank durch den Grossen Rat gehen wird. Im Kantonsrat von Zürich wurde darüber nicht einmal diskutiert, sondern es wurde direkt darüber abgestimmt. Das ist nicht weiter verwunderlich, wenn man sieht, dass der Kanton Zürich allein über 42 Stimmen verfügt. Es ist leider nicht so wie Kollegin Keller darstellt: Die nächsten zwei zusammen, Bern und Waadt, hebeln nicht einmal den Kanton Zürich aus. Es ist daher fraglich, ob das so richtig eingestellt ist. Wir begrüßen es, dass der Regierungsrat darauf hinzuwirken versucht hat, dass das Präsidium abwechselungsweise von einem Regierungsrat und einem Bundesrat innegehalten wird. Im Moment haben wir ein Gesetz, das dann funktioniert, wenn wir unserem Erziehungsdirektor vertrauen, dass er sich für den Kanton Bern einsetzt. Auch der momentane Chef des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) arbeitet für die Bildungspolitik. Gesetze und Konkordate sollte man nicht personenbezogen gestalten. Dadurch sieht die Mehrheit der FDP ganz klar mehr Gefahren als das erwünschte Licht im Tunnel. Die Strukturen werden nicht einfacher als heute. Das, was zurzeit bei Swiss Universities läuft, um die drei Rektorenkonferenzen zusammenzufassen, zeigt auf, dass es nicht einfacher wird. Einige unter uns haben Vorbehalte und lehnen das Konkordat daher ab. Eine Minderheit will das Konkordat. Die Begründung ist, dass man dort mitreden sollte, wo man Angst hat, unterzugehen. Die FDP ist somit gespalten; eine Mehrheit ist für Ablehnung.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Die BDP stimmt dem Hochschulkonkordat zu. Ein Grund ist Qualität durch Vereinheitlichung. Qualität hat nicht nur mit Geld zu tun, sondern damit, ob das System richtig ist. Weitere Gründe sind Transparenz bei der Hochschulfinanzierung. In der globalisierten Welt müssen unsere Hochschulen international konkurrenzfähig sein. Künftig soll es nur noch eine

Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz geben. Dieser Vereinfachung stimmen wir ebenfalls zu.

Stefan Oester, Belp (EDU). Die EDU ist bezüglich des Beitritts des Kantons Bern zum Konkordat eher skeptisch. Wir haben die Vor- und Nachteile gehört. Aus unserer Sicht ist das riesige Gebilde, das schwer zu steuern ist, nachteilig. Der Einfluss des Kantons Bern ist eher gering, gibt man der Punktetabelle Recht. Wir gewinnen auch den Eindruck, die Eigenständigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons würden eingeschränkt. Bei einer solch grossen, zentralistischen Organisation ist Autonomie nicht mehr gut möglich. Das sind die Gründe, weshalb wir vom Konkordat nicht begeistert sind, sondern dieses ablehnen werden.

Präsidentin. Je n'ai plus de porte-parole de groupe. Y-a-t-il encore des porte-parole de groupe? – Non, ce n'est pas le cas. A titre personnel, M. Guggisberg.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Die Koordination in der Hochschullandschaft ist wichtig. Das angesprochene Bundesgesetz und das Konkordat enthalten durchaus brauchbare Teile. Die Erlasse haben jedoch drei massive Schwächen. Wir delegieren gewichtige Kompetenzen weg von den Hochschulen an die Schweizerische Hochschulkonferenz, vor allem an den Hochschulrat. Das ist nichts anderes als zentrale Planwirtschaft. Autonomie und Wettbewerb gehen verloren. Zweitens hat die Wirtschaft im Hochschulrat gar keine Stimme. Genau die Wirtschaft ist an guten Abgängerinnen und Abgängern interessiert. Sie kann im Hochschulrat jedoch nicht mitstimmen. Das ist ein grosser Nachteil der Erlasse. Zum Stimmenverhältnis. Haben Sie auf Seite 20 nachgeschaut, wie das genau aussieht? Zürich, Basel und Genf, die metropolitanen Regionen, kommen zusammen auf 75 Stimmen. Bern hat deren 22. Selbst mit der Unterstützung der Waadt, von Freiburg, Luzern und Neuenburg kommen wir nur auf 67 Stimmen. Wir werden also von den metropolitanen Regionen in diesem Gremium grenzenlos vorgeführt. Das sind schon fast Zustände wie in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Die Nachteile überwiegen also ganz klar. Zu Konkordaten können wir nur ja oder nein sagen, was ohnehin schlecht ist. Daher müssen wir hier nein sagen.

Bedenklich ist auch, dass die Erziehungsdirektion in ihrem Vortrag gewissermassen droht, wenn der Kanton Bern dem Konkordat nicht zustimme, würden die Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten verloren gehen. Das ist in meinen Augen ganz klar falsch. Die entscheidende Gesetzgebung, nämlich Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Filag) sagt ganz klar: Bei einer Allgemeinverbindlicherklärung haben alle Kantone die gleichen Rechte und Pflichten. Das heisst, man hat bestimmt auch Einsitz in den Gremien. Selbst wenn wir später feststellen, dass wir beitreten sollten, können wir das immer noch tun. Das ist jedoch der falsche Gegenstand für einen voreilenden Gehorsam, für ein einfaches Durchwinken, weil wir denken, wir müssten wahrscheinlich. Ich bitte Sie daher, den Beitritt zum Konkordat abzulehnen.

Dave von Kaenel, Villeret (PLR). Je ne vais pas parler de voix du Nord, du Sud ou de l'Est ou de l'Ouest comme mon prédécesseur. Par contre, à l'instar du Conseil du Jura bernois lors de la procédure de consultation, j'ai constaté avec effroi que le site de St-Imier de la HE-Arc, dans le Jura bernois, ne figure pas dans la liste des sites concernés par ce concordat. Pour la HE-Arc, on y mentionne tout, les sites du canton de Neuchâtel, donc la Chaux-de-Fonds, Neuchâtel, pour la HES-SO, les sites dans le canton du Jura, pour la HEP-BEJUNE, les sites des cantons de Berne, Neuchâtel et Jura, par contre rien sur le site de St-Imier! Après la probable fermeture planifiée du site de St-Imier sur l'abandon des soins ES, sous la pression des cantons voisins de la HES-SO, la Direction de l'instruction publique nous prépare-t-elle un revira pour le site de la HE-Arc de St-Imier? La question reste ouverte. Tout en étant conscient que l'accord intercantonal sur les hautes écoles est une bonne chose pour les raisons évoquées précédemment, personnellement, je ne soutiendrai pas cette adhésion.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Die Eigenständigkeit der Institutionen ist etwas Wichtiges und in diesem Zusammenhang eben auch die Konkurrenz zwischen diesen Institutionen. Konkurrenz ist gesund. Aufgrund der Konkurrenz ergeben sich qualitativ auch Unterschiede zwischen diesen Institutionen. Und die Wirtschaft muss etwas dazu sagen können, auch betreffend Angebot. In den Zielen ist von der «Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen» die Rede. Eine gewisse Durchlässigkeit macht bestimmt Sinn. Was mich stört, ist die «Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge, sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse». Das führt zu einem Einheitsbrei. Es geht nicht darum, ob eine Universität oder eine Fachhochschule besser ist. Wenn wir durch einen Beitritt das Ganze vereinheitlichen, sehe ich keine Konkurrenz und keine Eigenständigkeit mehr. Ich sehe nicht mehr, dass unsere Wirtschaft im Entscheid kräftig mitreden kann, welche Studienabgänger wir brauchen. Passen wir also auf: Das ergibt einen Einheitsbrei, und das ist nicht sinnvoll.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP). Ich spüre und bin völlig überrascht, dass viele unter euch den Beitritt zum Hochschulkonkordat ablehnen wollen. Ich kann es ehrlich gesagt nicht verstehen. Niemand unter euch hat mir gesagt, was die Alternative ist. Wenn ihr das nun ablehnt, so bedeutet das, dass unser Regierungsrat in allen Diskussionen ausser vor ist. Er kann vielleicht bei den Sitzungen zuhören, auf einem «Schäm-di-Bänkli» sitzen, aber nicht mitstimmen, mitbestimmen. Ich kann das nicht nachvollziehen. Überlegt euch auch, welches Signal ihr damit aus dem Rathaus sendet. Ihr sagt damit, dass sich der Kanton Bern aus der Diskussion rund um die Vision der Hochschule Schweiz abmeldet. Ihr sendet aus, dass man das auch seitens der Universität Bern so sieht, dass man nicht mitmachen will. Das Konkordat ist sicher nicht perfekt. Es gibt immer Vor- und Nachteile – das kennt ihr aus euren Gemeindeverbänden. Es ist ein taugliches Instrument, so sah es auch die Kommission. Bis zu einem gewissen Grad kann ich nachvollzie-

hen, dass man vor Europa Angst hat. Aber dass man nun auch noch vor den anderen Kantonen Angst hat, geht mir definitiv zu weit. Bitte stimmt dem zu, das ist nichts als vernünftig.

Präsidentin. A titre individuel, M. Siegenthaler. M. Siegenthaler vous avez la parole.

Heinz Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP). Ich bin nicht ganz neu im Grossen Rat. Bei einer Mittagsveranstaltung weiss man in etwa, ob man noch einen Kaffee trinken kann. Ich war überzeugt, dass ich noch bleiben kann. Für mich war klar, der Grosse Rat werde dem Konkordat zustimmen. Nun stelle ich fest, dass es ganz anders aussieht. In diesem Sinne ist das ein Lerneffekt – man hat ja nie ausgelernt. Ich bin darüber erstaunt, dass wir im Kanton Bern offenbar wieder einmal der Meinung sind, wir könnten das ohnehin viel besser als die andern Kantone. Vielleicht ist da auch der Hintergedanke, Berner Recht gehe über Schweizer Recht. Denken wir daran, wie viele Leute sich über den «Kantönligeischt» ärgern. Im Bildungswesen muss man endlich aufhören damit. Dort geht es um die Auszubildenden, um Kinder und Jugendliche, um unsere Zukunft. Und genau da will das Kantonsparlament den «Kantönligeischt» zelebrieren. Habt doch nicht Angst, es gibt doch keinen Verlust an Mitspracherecht! Es geht nur um die Koordination, um Rahmenbedingungen, die für alle gleich gelten. An einem Fussballturnier gelten die Regeln auch für alle, auch wenn sie einem vielleicht nicht passen. Es geht nicht darum, dass man die Mannschaft nicht selbst aufstellen könnte. Es geht nicht darum, dass man nicht selbst die beste Mannschaft – oder eben Universität – aufstellen könnte. Da wird nicht dreingeredet.

Auch die Bedenken der Wirtschaft verstehe ich nicht. Die Wirtschaft pumpt sehr viel Geld in die universitäre Bildung – zu Recht. Das respektiere ich sehr. Man wird gar nicht darum herum kommen, mit der Wirtschaft zu reden. Diese Ängste kann ich einfach nicht begreifen. Was die Präsidentin der Bildungskommission gesagt hat, kann ich voll unterstützen. Wenn man nein sagt, dann meldet man sich einfach ab. Man sagt: «Mit denen wollen wir gar nicht reden, wollen wir nichts zu tun haben.» Stellen sie sich das Zeichen vor. Und der dritte Punkt: Unser neues Parlamentsrecht funktioniert noch nicht so gut. Die Bildungskommission stimmt dem Konkordat bei wenigen Enthaltungen einstimmig zu. Die Wirkung der Kommission hat sich noch nicht entfaltet. Das Parlament ist auf dem Weg, anders zu entscheiden. Das darf man selbstverständlich. Auch das ist für mich eine Erfahrung, die ich mitnehmen kann. Ich bitte Sie, im Interesse des Kantons Bern, einer qualitativ guten und hochstehenden Bildung, dem Konkordat zuzustimmen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Heinz Siegenthaler hat mich doch etwas herausgefordert. Er sei nicht informiert gewesen. Vielleicht könnte er sich auch einmal beim Fraktionschef informieren, dann wüsste er nämlich, wie die Stimmung ist. Spass beiseite. Die Wirtschaft wurde angesprochen. Unsere Kritik hat überhaupt nichts mit «Kantönligeischt» zu tun. Wir befürchten, man stimme die Universitäten sehr stark aufeinander ab, worunter der Wettbewerb um die Bildungsqualität leiden wird. Es geht also nicht um «Kantönligeischt».

Das ist eine gewisse Konkurrenz und ein Wettbewerb unter den Universitäten in der Schweiz nach wie vor stattfinden, wäre eigentlich im Interesse der Bildung. Wir befürchten, das Koordinationsgremium trage letztlich zu einer Nivellierung bei. Das ist unsere Befürchtung. Mit In-sichgekehrtheit hat das also nichts zu tun.

Präsidentin. Y-a-t-il encore des intervenants à titre personnel? – Ce n'est pas le cas, donc vous avez la parole M. le directeur.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. In den letzten Jahren habe ich von Ihnen häufig gehört, die Hochschulen sollten doch enger zusammenarbeiten. Ich habe jeweils ein wenig die Konkurrenz verteidigt. Die Bildungsinstitutionen sollten über eine gewisse Selbständigkeit verfügen. Daher haben wir auch mit der Bildungsgesetzgebung deren Autonomie gestärkt. Aus den Kommissionen, namentlich der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, habe ich immer wieder die Frage gehört, warum die Hochschulen in der Schweiz nicht stärker zusammenarbeiten. Warum koordiniert man in der Schweiz die verschiedenen Studiengänge nicht stärker? Ich sagte jeweils «piano, piano». Sie haben diesen Wunsch immer geäussert. Daher bin ich eher etwas überrascht, dass diese Zusammenarbeit nun gerade von Ihnen in Frage gestellt wird.

Artikel 63a der Bundesverfassung beauftragt den Bund und die Kantone, gemeinsam «für die Koordination und Qualitätssicherung im Schweizerischen Hochschulwesen zu sorgen». Es heisst: «Sie schliessen Verträge ab, und sie schaffen gemeinsame Organe». Das ist der Auftrag, den Bund und Kantone seitens der Bundesverfassung haben. Das tun wir übrigens bereits heute. Wir haben bereits heute die Schweizerische Universitätskonferenz. Da gibt es ein Konkordat, und dafür bezahlen wir auch. Als bernischer Erziehungsdirektor bin ich Mitglied der Schweizerischen Universitätskonferenz, die ich auch während zweier Jahre präsidierte. Man hat versucht, seitens der verschiedenen Universitätskantone, zusammen mit den Nicht-Universitätskantonen, die Universitätspolitik zu koordinieren. Ferner gibt es den Schweizerischen Fachhochschulrat. Alle Kantone, die über eine Fachhochschule oder eine Pädagogische Hochschule verfügen, versuchen damit im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), ihre Themen zu koordinieren. Auch da ist Bern Mitglied; ich bin zurzeit Vizepräsident.

Neu hat man ein gemeinsames Organ geschaffen. Der Bund hat mit dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG), das am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, die Hochschulkonferenz geschaffen. Diese wird neu durch einen Bundesrat präsidiert. Das ist für mich schade, da ich dort nicht mehr Präsident werden könnte (*Heiterkeit*). Das ist durch das Bundesgesetz definiert. In diesem Sinne haben wir Kantone etwas weniger Einfluss, indem das Organ per Definition durch einen Bundesrat präsidiert wird. Dort wird die Koordination für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen gemeinsam angegangen. Das ist eigentlich noch gut. Neu gibt es eine Gesamt-sicht auf die drei Hochschultypen, nicht mehr zwei verschiedene Konferenzen. Der Präsident wird Johann Schneider-Ammann sein. Ferner gibt es zwei Vizepräsidien aus den

Kantone. Das Organ wird durch das HFKG geschaffen, also durch ein Bundesgesetz. Die Mitgliedschaft der Kantone, ihre Stimmenverhältnisse und was die Kantone bezahlen, wird in einem Konkordat zwischen den Kantonen geregelt. Auch das steht so im Bundesgesetz. Es würde nun allgemein etwas überraschen, wenn der Kanton Bern – immerhin der zweit- oder drittgrösste Hochschulkanton – sagen würde, er trete dem Organ nicht bei, stimme der Stimmenverteilung nicht zu und wolle finanziell nichts dazu beisteuern. Die Schweizerische Universitätskonferenz wird aufgelöst, und der Fachhochschulrat ebenfalls. Die betreffenden Konkordate werden abgeschafft. Da waren wir ja dabei, und bei dem neuen Gremium wären wir dann nicht mehr dabei. Anders könnte ich das Nein nicht interpretieren, als dass wir dort nicht dabei sein wollen.

Es ist richtig, dass die Konferenz auch ohne uns entsteht. Das Bundesgesetz definiert die Konferenz. Bundesrat Schneider-Ammann wird sich nicht davon abhalten lassen, die Konferenz zu präsidieren – auch wenn der Kanton Bern nicht beiträgt. Wir würden sagen, wir seien beim Konkordat nicht dabei, und wir bezahlen auch nicht. Es ist denkbar, dass der Bund das Konkordat anschliessend für allgemein verbindlich erklärt. Wir wären dann allenfalls gezwungen, dabei zu sein, trotzdem zu bezahlen, und wir könnten auch mitstimmen. Das ist möglich. Es würde jedoch einen Moment dauern, bis die Allgemeinverbindlichkeit durch den Bundesrat erzwungen würde. Das macht der Bund in der Regel nicht so gerne. In der ersten Phase wären wir meiner Meinung nach nicht dabei. Ich könnte wohl mit den Kollegen verhandeln und sagen: «Der Grosse Rat wollte dem Konkordat nicht beitreten, darf ich dennoch dabei sein und mitstimmen?» Vielleicht gäbe es eine Sonderlösung, indem wir nicht bezahlen, aber trotzdem mitstimmen könnten. Ich bin jedoch nicht ganz sicher, ob das funktionieren würde. Ich hätte auch ein gewisses Verständnis für Genf, Zürich oder Luzern, wenn sie sagen würden: «Nein; entweder bezahlt ihr, oder ihr stimmt nicht.»

Vor dem Mittag haben Sie mir gesagt, ich solle mich dafür einsetzen, dass die Berufsmaturanden möglichst ohne zusätzliche Prüfung die Pädagogischen Hochschulen besuchen können. Das entscheidet der Vorstand der Hochschulkonferenz, nämlich der Hochschulrat. Ob ich eine gute Ausgangslage hätte, wenn ich sage: «Wir Berner machen zwar nicht mit, aber ich möchte trotzdem sagen, wie man das mit den Berufsmaturitäten macht.» – Ich bin mir nicht ganz sicher, ob sie mich da mit offenen Armen empfangen würden. Mitmachen, ohne zu bezahlen – ich weiss nicht, ob das möglich wäre. Vielleicht würden die anderen Kantone das erlauben, aber ich halte es nicht für wahrscheinlich.

Zur Autonomie. Es ist richtig, das Bundesgesetz lässt vieles offen. Man versucht, in die Koordination zwischen den Hochschulen einzugreifen. Sie haben immer gewünscht, dass man insbesondere in den teuren Bereichen zwischen den Hochschulen besser koordiniert. Ich helfe sofort mit, da eher auf die Bremse zu stehen – das tue ich im Moment auch. Ich bin der Meinung, die Hochschulen sollten sich durchaus auch etwas konkurrenzieren. Dass die neue Situation zu mehr Einfluss auf die Hochschulen führt, ist gar nicht gesagt. Gerade im Bereich Fachhochschulen ist es heute so, dass der Bund jeden Studiengang jeder kantonalen Fachhochschule akkreditiert. Mit dem neuen Gesetz fällt

das weg. Es werden nur noch die Hochschulen an sich akkreditiert, und die Studiengänge sind frei. Ich werde mich in der EDK dafür einsetzen, dass man auch bei den Pädagogischen Hochschulen untereinander die Studiengänge nicht mehr anerkennen muss. Die Autonomie soll auch hier gelten. Dazu brauche ich jedoch Einfluss.

Zum Stimmenverhältnis. Lars Guggisberg hat geschaut, ob wir uns zusammen mit den kleinen Kantonen gegen Zürich und Basel durchsetzen könnten. Mir ist es fast wichtiger, dass ich mich manchmal mit Zürich und Basel gegen die kleinen durchsetzen kann. In dieser Frage sind wir nämlich Hochschulkanton und haben eine gänzlich andere Interessenlage. Unsere Partner sind in der Regel Zürich, Basel oder Genf. Das sind Hochschulkantone mit grossen Universitäten. Wir haben uns eher dagegen gewehrt, dass uns Uri oder Thurgau sagen können, wie wir unsere Hochschulpolitik machen müssen. Wir bezahlen ganz andere Summen an unsere Hochschulen als diese Kantone. Zusammen mit Zürich, Basel, Genf haben wir eine andere Interessenlage. Die Rechnung müsste eine andere sein: Haben wir zusammen mit Zürich und Basel eine Sperrmehrheit? Die haben wir. Sie machen eine andere Rechnung. Ich bin nicht ganz sicher, ob das die richtigen Allianzpartner in dieser Frage sind. Diese Kantone haben keine Hochschule, während wir deren fünf haben. Wir sind der Hochschulkanton mit den meisten Hochschulen.

Von mir aus gesehen wäre es überraschend, wenn wir da nicht mitmachen würden. Ich würde davon ausgehen, dass wir in diesem Fall auch nicht dabei wären. Dann würde sich auch die Diskussion über die Einflussnahme hinsichtlich der Berufsmaturanden an den Hochschulen erübrigen. Ich hätte auf diesen Entscheid keinen grossen Einfluss mehr. Sie müssen entscheiden, ob Sie mitmachen wollen. Bis jetzt waren wir bei der Schweizerischen Universitätskonferenz und dem Fachhochschulrat dabei. Es wäre etwas Neues, wenn wir bei den Entscheidungsgremien nicht mehr dabei wären.

Präsidentin. La rapporteuse de la Commission de la formation ne veut plus prendre la parole. Nous allons donc passer au vote. Je vous rappelle que nous ne passons pas au vote article par article puisque c'est un concordat. Je vous prie de prendre les pages 16 et 17 de la documentation, vous avez là sept points et nous votons sur ces sept points et ensuite nous passerons au vote final. Ceux qui acceptent le point 1 de cet arrêté sur le concordat sur les hautes écoles votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ja	95
Nein	46
Enthalten	5

Präsidentin. Vous avez accepté le point 1. Nous passons donc au point 2. Ceux qui acceptent le point 2 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ja	104
Nein	36
Enthalten	5

Präsidentin. Vous avez accepté le point 2. Nous passons au point 3. Ceux qui acceptent le point 3 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ja	121
Nein	20
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez accepté le point 3. Nous passons au point 4. Ceux qui acceptent le point 4 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ja	131
Nein	9
Enthalten	7

Präsidentin. Vous avez accepté le point 4. Point 5. Ceux qui acceptent le point 5 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 5)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ja	118
Nein	22
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez accepté le point 5. Le point 6. Ceux qui acceptent le point 6 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 6)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ja	103
Nein	36
Enthalten	8

Präsidentin. Vous avez accepté le point 6. Nous passons donc au point 7. Ceux qui acceptent le point 7 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 7)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ja	134
Nein	6
Enthalten	4

Präsidentin. Vous avez accepté le point 7.

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Nous passons donc au vote final. Ceux qui acceptent ce concordat votent oui et ceux qui le refusent disent non.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	97
Nein	44
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez accepté ce concordat.

Geschäft 2014.RRGR.21

Projekte der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungscontrolling und Beratung von Bildungsinstitutionen. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 23, «Projet de la Direction de l'instruction publique dans les domaines du controlling, de la formation et du conseil aux institutions de formation. Rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil». Avant de commencer j'aimerais vous informer que Mme Sandra Lager est ici par hasard aujourd'hui présente parmi nous. Je rappelle que Mme Lager est responsable du Service de conseil aux membres du Grand Conseil et Mme Lager a aujourd'hui aussi par hasard son anniversaire. Toutes nos félicitations! (*Applaus*) Nous continuons avec l'affaire 23. C'est une prise de connaissance et nous sommes en débat réduit. M. Flück, voulez-vous prendre la parole? – Alors c'est à vous.

Peter Flück, Brienz (FDP), Kommissionssprecher. Der Bericht geht auf eine Motion von Grossrat Näf mit dem Titel «Weniger Verwaltung statt weniger Unterricht» zurück. Die Motion wurde am 11. September 2012 überwiesen. Wenn im Bereich der Bildung Sparmassnahmen notwendig sind, solle in der Verwaltung, sprich im Bereich Controlling und Beratung, gespart werden, und nicht beim Unterricht. Zu-

dem verlangt die Motion eine Liste aller Projekte im Bereich Bildungscontrolling und Beratung der Bildungsinstitutionen inklusive differenzierter Angaben zu den Kosten. Mit dem Bericht liegt diese Liste vor. Der Regierungsrat nimmt darin eine Bestandesaufnahme über das Bildungscontrolling und das Beratungsangebot, bezogen auf das Jahr 2012, vor.

In Kapitel 1 wird aufgezeigt, wie die Sparaufträge gemäss Ziffer 1 der Motion im Voranschlag 2013 und gemäss Ziffer 2 der Motion im Aufgaben-/Finanzplan 2014–2016 umgesetzt werden. Abgesehen von drei inzwischen abgeschlossenen Projekten realisiert die Erziehungsdirektion in den fraglichen Bereichen keine Projekte mehr. Das Projekt «IQES online» ist ein Instrument zur Qualitätsentwicklung und Evaluation in Schulen. Die kantonale Finanzierung dieses Projekts wurde per 2013 eingestellt. In den Kapiteln 2 bis 4 wird nach Schulstufen aufgeschlüsselt aufgezeigt, welche Projekte im Bereich Controlling bestehen. Das Aufsichtsinstrumentarium der verschiedenen Bildungsstufen ist auf Seite 28 zusammengefasst.

Zur Volksschule. Es fanden 180 Controllinggespräche vor Schulinspektoren statt. Für freiwillige Kundenbefragungen waren keine besonderen Stellen vorhanden, respektive wurden keine solchen geschaffen. Im Bereich der Mittelschulen und der Berufsfachschulen fanden insgesamt 16 Reporting- und Controllinggespräche statt, bei den Berufsschulen und den höheren Fachschulen deren 31. Die Beratung von Schulen der Sekundarstufe II durch Berufsschulinspektoren und die Abteilung Mittelschulen wurde zum Teil extern gemacht, sofern das entsprechende Spezialwissen im Amt nicht vorhanden war.

Zu den Hochschulen. Im Controllingbereich wurden Leistungsaufträge erarbeitet. Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden Reportinggespräche vom Amt für Hochschulen geführt. In der Beratung war vor allem die Pädagogische Hochschule aktiv. In Kapitel 5 werden die Ergebnisse zusammengefasst. Die Kosten für das Bildungscontrolling belaufen sich 2012 auf insgesamt auf 1,7 Mio. Franken, diejenigen für Beratung von Bildungsinstitutionen auf 3,2 Mio. Franken, was rund 0,1, bzw. 0,15 Prozent des Finanzvolumens für die Bildungsinstitutionen entspricht. Laut dem Regierungsrat verfügt der Kanton damit über ein schlankes, effizientes und kostengünstiges Management und Controlling. Die Geschäftsprüfungskommission hat der Erziehungsdirektion verschiedene Fragen unterbreitet. Der Erziehungsdirektor konnte diese Fragen im Plenum vollständig und zur Zufriedenheit der Kommission beantworten.

Ich komme zum Fazit. Der Vorstoss hat einen finanzpolitischen Hintergrund. Die Verwaltung soll im Bereich Steuerung und Controlling zum Sparen gezwungen werden, und eben nicht im Unterricht. Das ist sicher legitim. Die Geschäftsprüfungskommission hat aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags als Oberaufsichtsorgan einen etwas anderen Blickwinkel. Für die Geschäftsprüfungskommission ist es wichtig, dass Instrumente vorhanden sind, um den Grad der Zielerreichung auch messen zu können, sodass sie ihre Aufsichtsfunktion auch wahrnehmen kann. Wie viel oder wie wenig dazu notwendig ist, ist eine politische Frage. Unabhängig von den Kosten sind wir der Meinung, die Dienstaufsicht solle entsprechend funktionieren können. Der Bericht zeigt auf, welche Controlling- und Aufsichtsinstrumente auf den verschiedenen Schulstufen existieren und welche Kos-

ten damit generiert werden. Im Frühjahr hat sich die Geschäftsprüfungskommission im Zusammenhang mit der Behandlung des Geschäftsberichts der Berner Fachhochschule (BFH) exemplarisch mit den Controllinggesprächen der BFH auseinander gesetzt. Zusammen mit dem vorliegenden Bericht stellen wir fest, dass wir einen vielfältigen Einblick gewonnen haben. Es wird sinnvoll, mit vernünftigen Aufwand und in finanziell erträglichem Ausmass kontrolliert. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Motion abzuschreiben.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion nimmt den Bericht zur Kenntnis. Dieser wurde aufgrund der aus unseren Reihen stammenden Motion Näf erstellt. Wir sind sehr froh, dass der Regierungsrat den Bericht erstellt hat. Wir bedanken uns für die detaillierten Angaben. Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle zwei, drei Bemerkungen zu machen. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass die eigenen Bildungsinstitutionen sowie die Partnerinstitutionen kontrolliert und begleitet werden. Eine Begleitung ist ein Prozess, und dazu gehört eine Evaluation. Wenn man A sagt, muss man auch B sagen. Kommen aufgrund einer Evaluation Missstände an den Tag, sind diese zu beheben. Ansonsten führt man ein Controlling ins Blaue hinaus. Sie alle wissen, dass Fremdcontrollings sehr kostspielig sind. Ich sage nicht, diese sollten nicht durchgeführt werden. Im Gegenteil – wir wünschen, dass die Institutionen überprüft werden. Es gilt abzuschätzen, welche Partner ein solches Controlling durchführen. Es gibt bestimmt günstigere, welche diese Aufgabe genauso gut wahrnehmen könnten. Uns wäre sehr wichtig, dass das Controllinggeschäft nicht verloren geht. Die Geschäftsprüfungskommission sollte diese Thematik unter der Lupe behalten und sie zusammen mit dem Regierungsrat regelmässig anschauen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Präsidentin. Y-a-t-il encore des rapporteurs de groupe? – Non. M. le directeur? – Non plus. Nous passons donc tout de suite au vote. Nous avons une proposition commune de la Commission de la formation et du Conseil-exécutif, à savoir prendre connaissance de ce rapport et deuxièmement de classer la motion 020.20 de 2012. Ceux qui sont d'accord de prendre connaissance de ce rapport votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	124
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté ce rapport.

Geschäft 2014.RRGR.634

Geschäftsbericht 2013 der Universität Bern

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire 24, «Rapport de gestion 2013 de l'Université de Berne». Nous sommes en débat réduit et Mme Zäch pour la Commission de la formation a la parole.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Präsidentin der Bildungs-kommission. Der Geschäftsbericht 2013 der Universität Bern wartet mit viel Positivem auf. Mit entsprechender Freude hat die Bildungskommission (BiK) den Bericht denn auch zur Kenntnis genommen. Wir dürfen ruhig etwas stolz sein auf unsere Universität. Das hat der Erziehungsdirektor bei der Behandlung in der Kommission zu Recht angemerkt. Die Universität macht ihre Sache gut. So lautete denn auch der Tenor in der Bildungskommission.

Dazu einige wichtige Kennzahlen. Die Universität Bern ist attraktiv. Die Studierendenzahlen haben erneut um über 5 Prozent zugenommen. An der Universität Bern studieren aktuell 17 000 Männer und Frauen. Es sind deutlich mehr Frauen als Männer. 2005 waren es rund 10 000 Studierende. Innerhalb von acht Jahren hat die Studierendenzahl um 7000 Personen zugenommen. Besonders gefragt sind die Masterstudiengänge. 40 Prozent aller Masterstudierenden stammen von ausserhalb des Kantons Bern. Sie wechseln nach einem Bachelor nach Bern, was die Qualität des entsprechenden Lehrangebots eindrücklich belegt.

Die Universität Bern hat sich auch im Bereich der Forschung ein weiteres Mal exzellent behauptet. Von acht nationalen Forschungsschwerpunkten wurden deren zwei der Universität Bern zugesprochen. Im einen Fall geht es um die Entwicklung des Planetensystems – darunter kann man sich ja noch etwas vorstellen. Im andern Fall geht es um Ribonukleinsäuren und ihre Auswirkungen auf Krankheiten – was immer das auch bedeuten mag. Das müssen wir ja auch nicht unbedingt wissen. Zudem hat die Universität ihre Strategie 2021 verabschiedet, die vier Teilstrategien umfasst. Sie will Volluniversität bleiben, sich auf fünf Themenschwerpunkte fokussieren, ihren Ruf als Lehruniversität stärken und den wissenschaftlichen Nachwuchs gezielt fördern. Die Vision der Strategie 2021 lässt sich in drei Worten zusammenfassen: Wissen schafft Wert.

Auch die Kennzahlen rund um die Finanzen lassen sich sehen. Die Universität konnte nochmals mehr Drittmittel organisieren. 2013 waren es total 240 Mio. Franken. Das ist im Vergleich zu den rund 300 Mio. Franken, die der Kanton besteuert, beträchtlich. Damit verbunden ist der Wissens- und Technologietransfer in Kooperationen mit Wirtschaftspartnern aus dem privaten und öffentlichen Bereich. Diese Kooperationen haben um 14 Prozent zugenommen und zeigen die gute Vernetzung der Angehörigen der Universität und die Attraktivität ihres wissenschaftlichen Angebots auf. Es wurde ein Jahresergebnis erarbeitet, das um 10 Mio. Franken besser ausfällt als vorgesehen. Neu führt und steuert die Universitätsleitung ihren Finanzhaushalt selbst. Sie kann nun über das Geld selbst verfügen, ist dabei jedoch selbstverständlich an die Leistungsvereinbarungen

und die entsprechenden Vorgaben der Erziehungsdirektion gebunden. Das Geld wird erstens in die Finanzierung der nationalen Forschungsschwerpunkte fliessen. Zweitens wird es endlich auch für die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse eingesetzt. Voraussichtlich sollen damit 20 neue Dozierende angestellt werden. Das ist nicht nur der Erziehungsdirektion, sondern auch der BiK sehr wichtig. Wir möchten die Bildungsgelder möglichst in der Lehre einsetzen. Sie dürfen nicht in Verwaltung, Administration oder Technik versickern.

Das war einer unserer Diskussionspunkte: Wie schlank ist unsere Universität in Bezug auf die Verwaltung? Es stellen sich weitere Fragen. Wie lange kann sie weiter so wachsen? Was bedeutet das hinsichtlich der Infrastruktur und Betriebskosten? Gibt es dazu eine Strategie? Wie sieht es mit der chronischen Unterfinanzierung aus? Kann diese allmählich aufgefangen werden, auch wenn der Kanton lediglich 36 Prozent beisteuert? Das ist die tiefste Quote, die ein Schweizer Kanton an seine Universität bezahlt. Geht das auch in Zukunft? Zeigt der 19. Februar bereits eine Auswirkung auf Erasmus und weitere europäische Forschungs- und studentische Austauschprogramme? Wenn ja, welche, und was kann man dagegen unternehmen? Zur Sache der Frauen, der Anzahl Professorinnen. Es sind ganze 20 Prozent. Das ist keine gute Zahl für eine Bildungsinstitution, in der notabene die weiblichen Studierenden in der Überzahl sind. Im administrativen Bereich ist das Verhältnis mit 62 zu 38 Prozent für die Frauen klassisch. Unsere Kommission hat also Fragen. Sie wird diese im Rahmen einer Sitzung mit Fachleuten der Erziehungsdirektion, vor allem aber auch der Universität diskutieren wollen. Wir sind an der Zukunft unserer Universität interessiert und werden uns je nachdem dazu verlauten lassen – selbstverständlich immer konstruktiv.

Heute aber empfehlen wir Ihnen einstimmig, den Geschäftsbericht 2013 zur Kenntnis zu nehmen, verbunden mit dem Dank an die Universitätsleitung und alle ihre Mitarbeitenden. Wie gesagt: Auf ihre Leistung können wir ruhig ein wenig stolz sein.

Präsidentin. Y-a-t-il des rapporteurs de groupe qui aimeraient s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. M. le directeur, voulez-vous vous exprimer? – Non, ce n'est pas le cas. Nous passons tout de suite au vote. Ceux qui acceptent de prendre connaissance du rapport votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	126
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté ce rapport à l'unanimité.

Geschäft 2014.RRGR.639

**Berner Design Stiftung. Kantonsbeiträge 2015–2018.
Objektkredit**

Beilage Nr. 19

Antrag SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg)

Kürzung der Kreditsumme auf CHF 300 000

Antrag SP-JUSO-PSA (Näf, Muri)

Erhöhung der Kreditsumme auf CHF 360 000

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 25, «Fondation bernoise de design. Subventions cantonales 2015–2018. Crédit d'objet». Mme Zäch est la porte-parole de la Commission. Nous avons ici deux propositions d'amendement, Madame, vous avez la parole, mais vous ne vous êtes pas annoncée.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Präsidentin der Bildungskommission. Wir sprechen nun über die Berner Design Stiftung und den Verpflichtungskredit für die nächsten Jahre. Die Berner Design Stiftung war in diesem Rat vor noch nicht allzu langer Zeit ein Thema, nämlich in der Septembersession vor zwei Jahren. Aus Spargründen hat man beschlossen, den bisherigen Leistungsvertrag nicht einfach um vier Jahre zu verlängern, sondern diesen auf zwei Jahre zu beschränken. Das gilt somit auch für die jährlichen Kredite von 360 000 Franken. Gleichzeitig wurde das Amt für Kultur beauftragt, eine Nachfolgelösung für die Stiftung zu suchen. Diese sollte günstiger zu stehen kommen und sich vor allem auf die Sammlung konzentrieren. So viel zur Ausgangslage.

Die Abklärungen rund um die Stiftung haben in der Zwischenzeit stattgefunden. Sie wurden seriös geführt; davon konnte sich unsere Kommission überzeugen. Man hat nach Alternativen gesucht, aber schlicht keine gefunden, weil es eben keine gibt. Die Abklärungen haben gezeigt, dass die Berner Design Stiftung ihren Job zu sehr günstigen Bedingungen ausübt. Sie tut dies um zwei Drittel günstiger als andere, ähnlich gelagerte Institutionen. Das zeigt die Tatsache, dass die angefragten, möglichen Partnerorganisationen ihre eigenen Zahlen nur vertraulich herausgegeben haben, weil sie sonst allenfalls in ihren Parlamenten Angriffsfläche bieten würden. In der Kommission hat uns das Amt für Kultur die befragten Adressaten offen gelegt und damit volle Transparenz hergestellt. Uns hat daher nicht mehr lange beschäftigt, ob die Form der Stiftung die richtige sei. Für uns war klar, dass es nur Vorteile bringt, wenn wir die Stiftung weiterführen. Es ist eklatant: Unsere Berner Design Stiftung kann sich auf einen grossen Stock an kundigen Freiwilligen abstützen, auf engagierte Kulturtäterinnen und Kulturtäter, die sich ehrenamtlich für die gute Sache einsetzen. Das ist letztlich ihr besonderer Schatz, der sie so günstig macht. Andere Faktoren, beispielsweise ein günstig vermietetes Depot, kommen hinzu.

Wir wollen also die Stiftung fortführen und Sie davon überzeugen – so denkt die BiK. Im Rahmen unserer Diskussionen erhielten wir die Chance, die Sammlung etwas genauer kennen zu lernen. Das hat unsere Überzeugung bekräftigt,

dass wir dazu Sorge tragen müssen. Wir wollen das Erbe unserer Vorfahren sichern und in die Zukunft führen. Anhand konkreter Beispiele, die zurzeit in der Rathaushalle ausgestellt sind, ist mir persönlich bewusst geworden, dass das Kunsthandwerk im Kanton Bern seit Jahrhunderten einen grossen Stellenwert eingenommen hat. Die aktuelle Sammlung geht auf das Jahr 1869 zurück. Die gute Form wurde gepflegt und gefördert. Man hat zum Beispiel neue Schnitztechniken und Sujets geschätzt und gesammelt. Das gilt auch für neue Keramikformen, beispielsweise des Langnauers Jakob Stucki, oder neuen Trachtenschmuck. Dieser entwickelt sich heute zum kräftigen und gleichzeitig filigranen Fingerring weiter – zum gebrauchen und anziehen, und gleichzeitig ist es ein besonderes Schmuckstück.

Darum soll die Sammlung mit ihren 10 000 Werken nicht nur bewahrt, sondern auch weiterentwickelt werden. Das geschieht in bescheidenstem Rahmen mit einigen tausend Franken im Jahr. Es bestehen Aktivitäten rund um den «Designers Saturday» in Langenthal. Auch dort ist die Stiftung präsent und kann das aktuelle Berner Design einem nationalen Publikum präsentieren. Der «Designers Saturday» zieht gegen 20 000 Besucher an und stärkt die wichtigen Designfirmen in der Region Oberaargau. Für unsere Kommission war der Einblick in die Tätigkeiten der Stiftung eindrücklich. Dass sie trotz ihrer Leistungen dazu bereit war, auf eine Kürzung des kantonalen Beitrags um rund 30 000 Franken einzutreten, zeigt ihr Engagement für ihre Sache. Daher will die Mehrheit der Kommission das Geschäft so durchwinken. Die Leistungsvereinbarung soll mit 330 000 Franken für die nächsten Jahre festgelegt werden. Den ehrenamtlich Engagierten danken wir für ihre Arbeit, und wir wünschen ihnen viel Freude bei ihrer künftigen Tätigkeit.

Ein Antrag verlangt eine weitere Reduktion des Jahresbeitrags auf 300 000 Franken. Ein anderer Antrag will mit dem bisherigen Beitrag von 360 000 Franken fortfahren, um die freiwillig Engagierten nicht zusätzlich unter Druck zu setzen. Die Kommission hat beide Anträge deutlich abgelehnt; diese werden heute jedoch wieder gestellt. Gemäss Rücksprache bleibt die Kommission bei ihrer Meinung. Das Kapitel soll jetzt abgeschlossen werden. Die Kommission will der Design Stiftung Vertrauen aussprechen, ihr Gewissheit zusichern und sie ihre Arbeit in Ruhe fortführen lassen. Dies im Interesse des früheren und heutigen Kunsthandwerks im Kanton Bern, das heute «Design» heisst und das der Langnauer Töpfer Stucki 1941 mit seiner Engobe-Technik wiederbelebt und neu entwickelt hat. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag der Regierung zu unterstützen – es ist auch der unsere.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Meine Vorrednerin hat es gesagt: Es gibt viele verschiedene Designgegenstände. Die Langnauer Töpferei gehört dazu. Aber auch das hier (*der Redner zeigt dem Rat sein Mobiltelefon*), ein iPhone, ist Design. Das iPhone ist eine Designikone. Seit mir kürzlich das iPhone heruntergefallen ist, habe ich die «Spider-App» installiert. Leider bringe ich diese nicht mehr weg und warte daher gespannt auf das nächste iPhone, das iPhone 6, das nächste Woche lanciert wird. Beim iPhone interessiert immer, wie es aussieht. Das ist auch bei den Tablets, den iPads und den anderen Geräten, die ihr alle auf dem Tisch habt, der Fall. Apple beweist, dass man

mit gutem Design Geld verdienen kann. Deshalb kann man sich mit Fug und Recht die Frage stellen, ob Design eine Staatsaufgabe ist. Und wenn ja, in welchem Umfang? Die Antwort des Regierungsrats auf diese Frage ist klar. Für ihn, und auch für die Mehrheit der Kommission, ist Design eine Staatsaufgabe. Der Kanton hat diese Aufgabe an die Design Stiftung delegiert.

Die Design Stiftung ist in drei Bereichen tätig. Sie stellt aus, fördert und sammelt. Bisher hat sie leider vor allem Gegenstände gesammelt, aber kein Geld – zumindest offiziell. Gemäss den Jahresrechnungen sind die Kantonsbeiträge von momentan 360 000 Franken praktisch die einzige Einnahmequelle der Design Stiftung. Eben stelle ich fest, dass ich Hochdeutsch gesprochen habe. Ich bin Anfänger und entschuldige mich dafür, es soll kein Präjudiz sein. Bei der Position «Beiträge Dritter, Sponsoren» ist eine Null zu lesen. Das ist nicht die ganze Wahrheit. In den vergangenen Jahren hat die Design Stiftung Sponsorenbeiträge von bis zu 15 000 Franken erhalten. Nur sind diese in der Jahresrechnung nicht erschienen, weil es sich um ein so genanntes Sach- und Dienstleistungssponsoring gehandelt hat. *(Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)* Wir stellen den Antrag auf Kürzung um 30 000 auf 300 000 Franken.

Roland Näf-Piera, Muri (SP). Werte Anwesende, mal schauen, ob ich es in den paar Minuten schaffe. Es geht hier um einen Kredit, bei welchem der Regierungsrat bereits eine Kürzung vorgenommen hat – wir konnten es nachlesen. Wir stellen diese Kürzung in Frage. Ich möchte vier Argumente dazu einbringen, warum man den Kredit bei 360 000 Franken belassen sollte. Wir haben es von der Präsidentin der BiK gehört: Es geht hier um Freiwilligenarbeit. Andere Kantone machen das professionell. Ich kann Ihnen sagen, dass das dort wesentlich teurer ist als im Kanton Bern. Die Leute des Stiftungsrats haben für die Design Stiftung «g'chrampfet». Wenn wir dort um 30 000 Franken kürzen, so ist das ein sehr schlechtes Zeichen für Leute, die sich im Prinzip freiwillig für die Berner Wirtschaft einsetzen. Wie Herr Krähenbühl angedeutet hat, ist das Design für unsere Wirtschaft unglaublich wichtig. Wenn wir das hier unterstützen, so ist das Wirtschaftsförderung. Entsprechend habe ich wenig Verständnis für die Kürzung.

Zum zweiten Argument. Wir haben letztes Jahr sehr lange über die Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) diskutiert. Wir gingen davon aus, die Leistungen sollten generell auf 92 Prozent heruntergefahren werden. Im vorliegenden Bereich liegen wir unter 80 Prozent. Wollen wir mit der ASP-Philosophie wirklich konsequent sein, so geht es nicht auf, wenn wir hier weiter kürzen. Das dritte Argument ist die Wirtschaft, das Design – das habe ich bereits erwähnt. Zum letzten Argument. Wo kann die Institution sparen, wenn wir ihr Geld wegnehmen? Ich habe gehört, man könne beispielsweise bei der Präsentation sparen. Gleichzeitig soll man Fundraising betreiben. Ich möchte nun wissen, wie man Fundraising machen soll, wenn man nicht ausstellen kann. Sie werden kein Unternehmen finden, das bereit ist, einen Rappen zu spenden, wenn nicht auch eine Ausstellung stattfindet. Ich fasse zusammen. Wir bitten Sie, die Kürzung um 30 000 Franken nicht vorzunehmen und 360 000 Franken zu bewilligen.

Präsidentin. Entretemps, j'aimerais bien saluer les jeunes de Obersteckholz qui ont atteint leur majorité cette année. Ich habe ein Zettelchen mit zwei «Smileys» erhalten, ich solle bitte auf Deutsch begrüssen. Sprechen Sie kein Französisch? Also: Willkommen bei uns, liebe Jungbürgerinnen und Jungbürger aus Obersteckholz *(Applaus)*.

Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP). Den Antrag Krähenbühl habe ich bereits in der Kommission gestellt. Nun wird er vom Kollegen gestellt und liegt somit nochmals vor. In der Septembersession 2012 habe ich beantragt, der Kredit für die Design Stiftung sei auf zwei Jahre zu befristen, und es solle eine Nachfolgelösung gesucht werden. Der Antrag wurde überwiesen. Nun liegen die Varianten zur Zukunft der Design Stiftung vor. Die EVP-Fraktion geht mit dem Regierungsrat einig, dass die Design Stiftung grundsätzlich erhalten werden soll. Das ist doch schon mal ein gutes Signal. Uneins sind wir uns in der EVP-Fraktion, wie hoch der jährliche Beitrag sein soll. Ein Teil der EVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats, einen Kredit von 330 000 Franken zu sprechen. Damit wollen wir die Arbeit und das ehrenamtliche Engagement der Design Stiftung würdigen, und auch den Umstand, dass künftig Sponsorenbeiträge im Umfang von 30 000 Franken generiert werden sollen. Dieser Teil der EVP-Fraktion möchte der Stiftung nicht ein noch engeres Korsett anlegen.

Der andere Teil der EVP-Fraktion, und dazu gehöre ich auch, ist der Meinung, es sei durchaus möglich, den Beitrag um weitere 30 000 Franken auf 300 000 Franken zu kürzen. Das entspricht auch dem ursprünglichen Antrag der Erziehungsdirektion und dem vorliegenden Antrag Krähenbühl. Wie der Antragsteller ist dieser Teil der EVP der Meinung, dass beispielsweise für die Ausstellung «Bestform» Eintritt verlangt oder zusätzliche Sponsoren für diese Ausstellung gesucht werden könnten, sodass diese selbsttragend wäre. Zudem, und das konnte der Antragsteller nicht mehr darlegen, trifft es zu, dass Sponsoring-Beiträge im Umfang von 15 000 Franken bisher nicht als Einnahmen verbucht wurden. Damit erscheint das Sponsoring-Ziel von 30 000 Franken, das in den Unterlagen vermerkt ist, in einem etwas anderen Licht, da es bereits zur Hälfte erfüllt ist. Ich fasse zusammen. Ein Teil der EVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf 330 000 Franken. *(Die Präsidentin schaltet das Mikrofon aus.)*

Präsidentin. Je m'excuse, mais mes doigts sont trop larges pour appuyer sur le tout petit bouton qui est là. Mme Kipfer pour le PBD.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Die Erziehungsdirektion hat den Auftrag aus der Septembersession 2012, eine Nachfolgelösung für die Berner Design Stiftung zu suchen, umgesetzt. Sie legt uns ein Dokument vor. Darin werden vier Optionen aufgezeigt. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die dritte Option die beste Lösung ist. Das heisst: Der Kanton hebt den Leistungsvertrag mit der Stiftung nicht auf. Seien wir doch froh, dass sie das machen, und zwar mit viel Freiwilligenarbeit. Der Beitrag des Kantons wird um 30 000 Franken gekürzt – von 360 000 auf 330 000 Franken. Das schlägt der Regierungsrat im Einvernehmen mit der Stiftung vor. Wir von der BDP können die-

sem Beitrag an die Stiftung Berner Design zustimmen. Es bleibt jedoch ein «Aber». Nicht wegen der Stiftung an und für sich, sondern wegen des Aufwands dieser Übung. Alles in allem – Verwaltungsarbeit, Kommissionsarbeit etc. – kostet diese wohl mehr als die 30 000 Franken. Wir müssen uns in Zukunft gut überlegen, was wir zu Sparszwecken untersuchen lassen und wofür wir neue Lösungen suchen wollen. Wir stimmen dem Beitrag an die Berner Design Stiftung einstimmig zu. Die Anträge der SVP und der SP lehnen wir ab.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion steht überzeugt hinter der Design Stiftung. Was sie leistet, ist uns den Betrag wert. Abklärungen haben gezeigt, dass es keine günstigere und schlankere Version für die Aufträge im Bereich Fördern, Präsentieren und Sammeln gibt. Ausserdem spart der Kanton, seit er 1995 die Aufgaben an die Stiftung ausgelagert hat, jährlich rund 600 000 Franken. Darum sagen wir zum heutigen Kantonsbeitrag und auch zum Frankenbeitrag ja. Wenn man das nicht will, so stellt man den Sinn einer solchen Stiftung ganz grundsätzlich in Frage. Ich habe einen persönlichen Bezug zur Stiftung. Meine Mutter war während mehrerer Jahre Präsidentin des Stiftungsrats. Daher kann ich Ihnen sagen: Es ist unglaublich, was dort an ehrenamtlicher und qualifizierter Arbeit durch den Stiftungsrat sehr günstig bis gratis für den Kanton geleistet wird. Wir würden die Leute, die das seit Jahren machen, sehr vor den Kopf stossen und enttäuschen, wenn wir jetzt noch mehr kürzen würden.

Einige unter Ihnen halten den Begriff «Design» möglicherweise für ungeeignet. Ihnen würde «Kunsthandwerk» oder «Gewerbe» besser gefallen. Heute ist einfach wichtig, dass ein Name auch international und auch in anderen Sprachen verstanden wird. Drei Grossrätinnen haben letzten Donnerstag die Gelegenheit ergriffen und ein beispielhaftes Designatelier in Thun besucht – Portenier und Roth. Zwei Frauen machen Mode, und sie wollen und können sich eben auch international positionieren. Das heisst dann eben «Design», auch wenn die Mode von Thunerinnen entworfen und von ehemaligen Näherinnen der Armee geschneidert wird. Ich bin ganz sicher: Hätten sich einige der Skeptiker unter Ihnen, und ich verwende bewusst die männliche Form, Zeit genommen, das Atelier in Thun zu besuchen, dann könnten Sie heute nicht mit gutem Gewissen den roten Knopf drücken. Die grüne Fraktion unterstützt sowohl den Antrag der SP wie auch jenen des Regierungsrats.

Peter Gasser, Bévillard (PSA). Voici le point de vue du groupe socialiste. Le canton de Berne a délégué ses activités de collecte et d'encouragement à la Fondation bernoise de design. Celle-ci accomplit ainsi une tâche en lieu et place de l'administration cantonale. Le rapport du gouvernement démontre clairement que la réalisation de cette tâche par le biais de cette fondation est la solution la moins onéreuse. Les responsables de la fondation travaillent de manière bénévole pour accomplir une tâche cantonale. Dès lors, il est pour le moins saugrenu, en guise de remerciement, de les priver d'une partie de leur budget. Qui plus est, ceux-ci devront, dès lors, consacrer une partie de leur temps à chercher des soutiens financiers auprès de particuliers pour compenser cette réduction. Vous savez tous que cette re-

cherche peut s'avérer fastidieuse. C'est pourquoi nous vous prions de soutenir l'amendement de notre collègue Roland Näf, afin de ne pas donner du travail supplémentaire à cette fondation, et de les remercier de manière tangible. Je vous remercie pour votre attention.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Die FDP teilt die Ansicht des Regierungsrats, was die Bedeutung des Modells Berner Design Stiftung anbelangt. Auf der Titelseite des Magazins der Migros vom 25. August dieses Jahres findet sich die Schlagzeile: «Schweizer Jungdesigner erobern die Laufstege». Im Magazin findet man einige Porträts von erfolgreichen Studierenden und AbgängerInnen aus der Szene, die im Ausland oder in Zürich studiert haben. Unten in der Rathaushalle sehen Sie, welche Bereiche die Stiftung abdeckt, insbesondere aus dem ländlichen Raum, beispielsweise Keramik oder Trachten.

Nun liegen zwei Anträge vor, einer auf Kürzung und einer auf Beibehalten des ehemaligen Betrags. Der Regierungsrat hat bereits um 8,3 Prozent gekürzt. Zusammen mit dem SVP-Antrag hätten wir eine Kürzung von 16,7 Prozent. Das ist aus unserer Sicht zu massiv. Die Mittel sind bereits heute knapp. Die Rahmenbedingungen für Sponsoring sind relativ schlecht. Davon kann ich Ihnen ein Lied singen. Ich gehöre einer Organisation an, die für den kulturellen Bereich Geld sucht – man erhält fast kein Geld. Können durch Eintritte Einnahmen generiert werden? Das Kornhausforum kennt gewisse Rahmenbedingungen, die das verunmöglichen. Es handelt sich um einen zentralen Ort im Zentrum der Stadt und des Kantons. Wie bei einem Einkaufszentrum generiert die zentrale Lage Laufkundschaft. Andererseits können auch spezialisierte Leute, Interessierte, Schulen, Jugendliche dorthin gehen und auf die entsprechenden Ausbildungen angesprochen werden. Die Tätigkeiten und Ergebnisse können sichtbar gemacht werden. Die Auszeichnungen, die verteilt werden, sind in einem würdigen Rahmen zu präsentieren, wie das auch im Sport, im kulturellen Bereich oder der Wirtschaft der Fall ist. Die Erhöhung haben wir im Detail nicht diskutiert. Das kommt für uns jedoch nicht in Frage. Wir sehen in der Lösung der Regierung einen guten Mittelweg. Wir lehnen sowohl die Kürzung als auch die Erhöhung ab. Ich zitiere nochmals aus der Migros-Zeitung: «Die Schweiz produzierte Mitte des letzten Jahrhunderts Kleider für ganz Europa. Dann verlor die Branche ihre internationale Ausstrahlung. Nun ist sie zurück.» Hoffentlich auch dank der abgelehnten Kürzung.

Stefan Oester, Belp (EDU). Es geht um den Kantonsbeitrag an die Design Stiftung. Neben dem Hauptantrag liegen zwei Änderungsanträge vor. Wir sind für den Kürzungsantrag auf 300 000 Franken. Warum ist die EDU eher für die Reduktion? Gemäss Vortrag lag der Kantonsbeitrag im Jahr 2007 bereits bei 300 000 Franken. Und auf diesem Niveau möchten wir ihn belassen. Im Zuge der Fusion wurden 360 000 Franken bewilligt. Anschliessend wurde eine Überprüfung verlangt. Die beste Lösung war, dass die Stiftung beibehalten wird. Die Betreffenden haben sich erkenntlich gezeigt und konnten durch Eigenleistungen eine Einsparung von 30 000 Franken bewirken. Die EDU ist der Meinung, man sollte auf den ursprünglichen Beitrag von 300 000 Franken zurückkommen. Diesem Vorschlag stimmen wir zu.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Design ist etwas sehr Wichtiges, auch in der Politik. Das zeigt sich zum Beispiel darin, dass der Daumen unserer hoch verehrten Präsidentin offensichtlich nicht für das moderne «Nifflizügs» gemacht wurde. Das hat sie nun schon einige Male gesagt. Dazu ein kleiner Tipp: Vielleicht mal mit dem Zeigefinger versuchen. Böse Zungen behaupten, es gebe Leute, die nur wegen ihres Designs in den Rat gewählt wurden. Bei andern ist es ganz eindeutig nicht das – nun blicke ich auf den Boden, sonst fühlt sich noch jemand betroffen. Nein, im Ernst, seitens der glp sind wir der Meinung, die Design Stiftung erfülle einen sehr wichtigen Auftrag. Tatsächlich ist das Design keine staatliche Aufgabe. Die Förderung und insbesondere das Sammeln des Designs, das Erhalten und Zugänglichmachen – das ist eben sehr wohl eine Staatsaufgabe. Wir unterstützen daher den vorliegenden Antrag. Wir sind froh, dass man sogar noch um 30 000 Franken zurückgehen konnte, obschon bereits sehr viel gespart wurde und ehrenamtlich gemacht wird. Wir werden den Antrag der Kommission unterstützen.

Präsidentin. Y-a-t-il encore un porte-parole de groupe? – C'est à vous Mme Zäch pour le groupe PS-PSA.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Präsidentin der Bildungskommission. Ich möchte etwas im Zusammenhang mit den ominösen 15 000 Franken berichten, die man eingenommen, in ein «Kässeli» gelegt und nicht richtig ausgewiesen habe. Bei den 15 000 Franken handelte es sich um Sach sponsoring, das neben den 360 000 Franken eingeworben wurde. Sach sponsoring ist beispielsweise, wenn ein Schreiner günstige Stellwände oder ein Glaser eine gute Vitrine erstellt. So ist das Geld in die Stiftung gekommen. Es handelt sich also um Sach sponsoring und nicht um Geld, das irgendwo herumliegt und verschwunden ist.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Die Design Stiftung geht auf einen Beschluss von Ihnen aus dem Jahr 1995 zurück. Die Kunstgewerbesammlung ist im Kanton Bern nicht in einem Museum ausgestellt, sondern eine selbständige Stiftung und dadurch eine günstige Lösung. 2012 erhielten wir von Ihnen den Auftrag, zu prüfen, ob auch andere und eventuell günstigere Lösungen möglich seien. Das haben wir gemacht. Sie finden die Ausführungen dazu im Vortrag. Eine Option wäre, die Stiftung aufzulösen. Was heisst das? Man könnte die Objekte aus dem Kunstgewerbe der letzten 150 Jahre wegwerfen, verkaufen oder verschenken. Das wäre wahrscheinlich nicht die Idee. Sie haben unten in der Vitrine gesehen, um was für Objekte es sich dabei handelt. Also müsste sie jemand anderes aufbewahren. Wir stellen fest, dass das wohl kaum günstiger zu stehen käme. Andere Kantone, die andere Lösungen haben, bezahlen in der Regel wesentlich mehr. Mit der Stiftung, der Lösung, die der Grosse Rat 1995 gewählt hat, erhalten wir für 330 000 Franken pro Jahr die Pflege und Erhaltung einer Sammlung von Kunstgewerbeobjekten aus unserem Kanton der letzten 150 Jahre. Wie Sie gesehen haben, geht das von Broschen und Trachten über Holzschnitzereien der Holzbildhauerschule Brienz bis hin zu modernen Designobjekten. Auch in Zukunft soll das Design gesammelt und

gezeigt werden. Schliesslich geht es auch um die Förderung. Von Zeit zu Zeit gibt es einen Designpreis, und es werden einzelne Projekte unterstützt. Das ist der kleinere Teil der Aufgabe. Die Punkte, die ich vorhin aufgezählt habe – das ist die staatliche Aufgabe. Hannes Zaugg hat es gesagt: Das Design an sich kommt immer von Privaten. Wir machen selbst kein Design; wir bezahlen nicht für die Herstellung von Design. Die Aufgabe der Stiftung ist das Sammeln, Dokumentieren, Zeigen und Fördern. Das kann die Stiftung auch darum so günstig machen, weil sehr viel Freiwilligenarbeit involviert ist. Andere Kantone haben zum Teil ein Kunstgewerbemuseum und stellen die Objekte aus. Das bedarf Profis, Mieten und Angestellte für den Unterhalt. Wir haben das nicht. Unsere Sammlung wird durch einen Stiftungsrat und eine Präsidentin betreut. Die Mitglieder des Stiftungsrats verdienen nicht gross Geld von uns, sondern machen das als freiwillige Arbeit. Auch das ist ein wichtiger Aspekt, warum es im Kanton Bern günstig ist.

Nach der Überprüfung haben wir den Betrag von 360 000 Franken auf 330 000 Franken reduziert. Die SP-Fraktion möchte bei 360 000 Franken bleiben. Im Gespräch mit der Design Stiftung haben wir festgestellt, dass es eine Möglichkeit gibt, noch mehr Sponsoring zu generieren. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass es im Kulturbereich, für Aufgaben wie das Sammeln von Objekten, nicht ganz einfach ist, Sponsoring hereinzuholen. Ich möchte nicht, dass die Leute, welchen man wirklich dankbar sein muss, dass sie die Design Stiftung für uns betreuen, noch mehr Aufwand für das Sponsoring betreiben müssen. Man hat gesagt, die 30 000 Franken können erreicht werden. Man hat einen Freundeskreis geschaffen und andere Massnahmen ergriffen, um die 30 000 Franken hereinzuholen. Beat Giaume hat es gesagt: Es ist nicht ganz einfach, in diesem Bereich zu Geld zu kommen. Ich verstehe, dass ein Antrag gestellt wird, bei 360 000 Franken zu bleiben. In Zusammenarbeit mit der Design Stiftung haben wir den Eindruck gewonnen, unser Vorschlag von 330 000 Franken sei vertretbar. So kann die Stiftung weiterfahren wie bisher. Wenn wir nun noch mehr reduzieren, sagen wir der Stiftung im Prinzip: Danke, dass ihr das für uns sehr kostengünstig macht. Darum fahren wir nun mit dem Geld nochmals herunter. Und jetzt müsst ihr noch mehr Sponsoring hereinholen. Oder eine andere Variante: Ihr zeigt die Sammlung gar nicht mehr. Es wäre auch schade, wenn man die Sammlung nie mehr zeigen würde. Die Lösung mit den 330 000 Franken ist eine gute Kompromisslösung. Wir können mit einer günstigen Lösung weiterfahren. Der Kantonsbeitrag wurde reduziert. Das ist eine sinnvolle Lösung. Eine weitere Kürzung gemäss Antrag der SVP würde die Stiftung vor grosse Schwierigkeiten stellen. Es wäre auch keine Wertschätzung der Arbeit von Freiwilligen, die uns eine kostengünstige Lösung ermöglichen.

Präsidentin. Nous allons passer au vote. Comme vous avez pu le constater nous avons donc trois propositions de crédit. A hauteur pour l'UDC de 300 000 francs, pour le PS de 360 000 francs et pour le Conseil-exécutif et la Commission de la formation de 330 000 francs. Je vais donc d'abord opposer la proposition de l'UDC et la proposition du PS et la gagnante à la proposition du Conseil-exécutif et de la Commission de formation. Ceux qui acceptent la proposition

de l'UDC, 300 000 francs votent oui, ceux qui acceptent la proposition du PS, 360 000 francs, votent non.

Abstimmung (Antrag SVP gegenüber Antrag SP-JUSO-PSA)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SVP (300 000 Franken)

Ja	72
Nein	63
Enthalten	11

Präsidentin. Nous opposons donc la proposition de l'UDC, 300 000 francs à 330 000 francs pour la proposition du Conseil-exécutif. Ceux qui sont pour la proposition de l'UDC, 300 000 francs votent oui, ceux qui soutiennent la proposition du Conseil-exécutif et de la Commission de la formation votent non.

Abstimmung (Antrag SVP gegenüber Antrag Regierung und BiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung und BiK (330 000 Franken)

Ja	53
Nein	89
Enthalten	4

Präsidentin. La proposition du Conseil-exécutif et de la Commission de la formation a été acceptée. C'est donc un crédit de 330 000 francs qui a été accepté. Excusez-moi, nous devons encore passer au vote final. Ceux qui acceptent ce crédit de 330 000 francs votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	113
Nein	29
Enthalten	5

Präsidentin. En vote final, vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.RRGR.581

Vorstoss-Nr.:	105-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.05.2014
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	05.06.2014
Direktion:	Erziehungsdirektion

Keine Steuermillionen für Gurlitt-Sammlung

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen,

1. dass keine kantonalen Mittel in Form von
 - a. Steuerfranken
 - b. Lotteriegeldern
 - c. Personalressourcen
 - d. weiteren Leistungen
 direkt oder indirekt dem Kunstmuseum Bern oder einer anderen Institution zur
 - e. Aufarbeitung
 - f. Dokumentierung
 - g. Katalogisierung
 - h. Ausstellung/Präsentation der Gurlitt-Sammlung sowie
 - i. zur Abklärung der rechtmässigen Eigentümer und der Raubkunsteigenschaft der Werke zufließen;
2. dass keine kantonalen Mittel (Steuerfranken, Lotteriegelder, Personalressourcen usw.) direkt oder indirekt dem Kunstmuseum Bern oder einer anderen Institution (bzw. deren Rechtsvertretern) zur
 - a. Finanzierung von Prozessen und
 - b. Gutachten zur Erlangung des Besitzes oder des Eigentums an der Gurlitt-Sammlung durch das Kunstmuseum Bern
 zufließen.

Begründung:

Dem Vernehmen nach, soll der verstorbene Cornelius Gurlitt seine Sammlung von unschätzbarem Wert dem Kunstmuseum Bern vermacht haben. Auch wenn die Annahme des Legats oder allfällige Prozesse noch offen sind, muss sich die kantonale Politik zu den finanziellen Folgen bei einer Annahme des Legates frühzeitig äussern.

Zweifellos handelt es sich bei der Sammlung des Cornelius Gurlitt um einen Kunstschatz von unvergleichbarem Wert und Ausstrahlung. Und es gilt gemeinhin, «einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul». Jedoch ist die Übernahme der ganzen Sammlung mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Dies nämlich, wenn die Sammlung katalogisiert und aufbewahrt werden muss, wenn die Ausstellungsräume ausgebaut werden müssen und wenn die Herkunft der Objekte lückenlos aufgeklärt werden muss. All diese Aufwendungen in unbekannter Höhe würden mit der Übernahme der Sammlung aktuell.

Das Kunstmuseum ist frei zu entscheiden, wie es mit einer testamentarischen Willensäusserung des Erblassers umgehen möchte. Jedoch ist der Kanton Bern zurzeit finanziell nicht in der Lage, einen Beitrag an die Übernahme und die Aufarbeitung der Sammlung zu leisten. Dies muss das Parlament unmissverständlich kundtun.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Da das Kunstmuseum und die beteiligten Personen rasch über eine Kostenbeteiligung des Kantons Gewissheit haben müssen, wird Dringlichkeit beantragt.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat sicherstellt, dass keine finanziellen oder personellen Ressourcen des Kantons dem Kunstmuseum Bern KMB oder einer anderen Institution zur Verfügung gestellt werden, um in den Besitz der Hinterlassenschaft des deutschen Kunstsammlers Cor-

nelius Gurlitt zu gelangen bzw. die Kunstsammlung Gurlitt aufzuarbeiten, zu dokumentieren oder auszustellen. Es sollen auch keine kantonalen Mittel in die Provenienzforschung fliessen.

Das KMB ist testamentarisch als Alleinerbin der Hinterlassenschaft des am 6. Mai 2014 verstorbenen Kunstsammlers Cornelius Gurlitt eingesetzt. Der Umfang des Erbes ist unklar und Gegenstand von Abklärungen. Die Kunstsammlung soll zwischen 1300 und 1600 Kunstwerke umfassen: Gemälde, Gouachen, Zeichnungen und Druckgrafiken der Klassischen Moderne und des 20. Jahrhunderts, u. a. von Max Beckmann, Marc Chagall, Otto Dix, Ernst Ludwig Kirchner, August Macke, Franz Marc, Henri Matisse, Claude Monet, Emil Nolde und Pablo Picasso. Doch auch Werke aus dem 19. Jahrhundert bis hin zu Arbeiten aus dem 16. Jahrhundert sollen darunter sein, so zum Beispiel von Canaletto, Gustave Courbet, Pierre-Auguste Renoir, Carl Spitzweg und Henri de Toulouse-Lautrec.

Ein Teil der Werke galt seit 1945 als verschollen; andere waren in der kunstgeschichtlichen Forschung unbekannt. Bei bis zu 600 Werken wird vermutet, dass es sich um Raubkunst aus der Zeit des Nationalsozialismus handeln könnte. Laut Medienberichten besteht eine Vereinbarung zwischen Gurlitt, dem bayrischen Justizministerium und der deutschen Bundesregierung. Danach stelle Gurlitt alle als belastend geltenden Werke für ein Jahr der Provenienzforschung zur Verfügung. Die Kosten dieser Recherchen sollen der Bund und das Land Bayern tragen. Bei Raubkunst wird eine faire und gerechte Lösung mit den Anspruchstellern angestrebt. Diese Vereinbarung bleibt auch nach dem Tod Cornelius Gurlitt gültig und geht auf seine Erben über.

Das KMB prüft momentan, ob es das Erbe annehmen will oder nicht. Es hat dafür sechs Monate Zeit, wobei diese Frist erst ab Testamentseröffnung gilt. Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung liegt beim Stiftungsrat. Der Kanton ist als massgeblicher Finanzträger der Institution im Stiftungsrat vertreten und in die Entscheidungsfindung eingebunden. Die finanziellen Aufwendungen trägt das KMB, welches als Kulturinstitution von nationaler Bedeutung im Rahmen des gültigen Leistungsvertrags vom Kanton Bern für die Jahre 2014 und 2015 mit Betriebsbeiträgen von 6 180 000 Franken jährlich finanziert wird. Im Rahmen des Leistungsvertrags achtet der Kanton die Autonomie und die unternehmerische Freiheit des KMB.

Aufgrund der gegenwärtigen Lagebeurteilung hat das KMB aus Sicht des Regierungsrates anzustreben, mit den Aktiva aus der Erbschaft die Aufarbeitung der Sammlung finanzieren zu können. Diesen Willen hat das KMB selber kommuniziert.

Den Zeitpunkt für die Fällung eines grundsätzlichen Richtungsentscheids betreffend eines allfälligen Engagements des Kantons in diesem Geschäft, wie ihn der Motionär fordert, erachtet der Regierungsrat als verfrüht, da keine gesicherten Fakten vorliegen. Ein Entscheid dieser Tragweite sollte erst gefällt werden, wenn das KMB den Umfang und den Zustand der Erbschaft seriös geprüft hat, die Bedeutung der Sammlung geklärt ist und die Konsequenzen daraus für das KMB und den Museumsplatz Bern abgeleitet sind.

Je nach Ergebnis der Abklärungen sollte aus Sicht des Regierungsrates ein Engagement des Kantons unter Anbe-

tracht seiner finanziellen Möglichkeiten zur Erlangung und zur Präsentation der Gurlitt-Sammlung im Rahmen der Kulturförderungs- und Lotteriemittelgesetzgebung für den Kunstplatz Bern nicht a priori ausgeschlossen werden. Eine ablehnende Haltung des Kantons zum jetzigen Zeitpunkt dürfte zudem negative Signalwirkung auf weitere potenzielle Finanzierungsträger, Gönner oder Donatoren haben.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion in Form eines Postulats anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Je vous demanderais votre attention. Tout d'abord, pour les francophones, vous avez reçu ce matin une nouvelle version, car la version francophone que l'on avait reçue jusqu'à maintenant n'avait pas de points a, b, c, d, etc. Donc, la version que vous avez reçue ce matin fait foi, c'est la même, mais avec les lettres. Deuxièmement, M. Leuenberger, vous avez vu que cette motion a été acceptée sous forme de postulat par le Conseil-exécutif. M. Leuenberger est donc d'accord de transformer les points b, d, e, f, g et h en postulat. Que ce soit clair dès le départ. M. Leuenberger, c'est à vous.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich gehöre diesem Parlament schon einige Zeit an und habe schon verschiedene Vorstösse eingereicht. Die Reaktionen auf einen Vorstoss von meiner Seite waren noch nie so heftig und kontrovers wie beim vorliegenden. Eben hat mir ein Kollege auf der linken Seite erklärt, ich erhalte nächstens den Eiskübel über den Kopf geschüttet. Das zeigt doch klar, wie kontrovers die Kulturförderung in der Politik, aber auch in der Bevölkerung heutzutage geführt wird. In einer Zeit, wohlverstanden, knapper Staatsfinanzen. Die Sammlung Gurlitt ist zweifellos eine der bedeutendsten Kunstsammlungen, die in den letzten Jahrzehnten an die Öffentlichkeit gelangt ist. Ich mache keinen Hehl daraus: Sofern die Sammlung in der Schweiz ausgestellt wird, werde ich diese auch besuchen.

Trotzdem werfen einige Positionen dieser Sammlung bereits jetzt Fragen über ihre Herkunft oder die Rechtmässigkeit von Besitzern, respektive Eigentümern auf. Grundsätzlich gehe ich davon aus, solche Sammlungen sollten sich selbst finanzieren. Das haben übrigens auch die Verantwortlichen des Kunstmuseums und der Regierungsrat in der Motionsantwort im Grundsatz bestätigt und durchblicken lassen. Dabei ist auch der Verkauf von einzelnen Objekten aus der Sammlung als Option zu prüfen. Sogar über Lotteriegelder kann man diskutieren – dazu komme ich später noch. Ich bin dezidiert der Ansicht, es sollten keine Steuergelder des Kantons in Aussicht gestellt werden. In einer Zeit, da wir auf Antrag des Regierungsrates Lektionen streichen, Schulen schliessen oder bei der Spitex kürzen, wird die Ausrichtung von Steuerfranken an die Aufarbeitung der Gurlitt-Sammlung nicht verstanden. Dieser Entscheid kann vom Parlament heute bekräftigt werden.

Die Zeitung «Der Bund» hat am 20. Juni dieses Jahres getitelt: «Tschäppät träumt von einem Museum für Raubkunst.» Träume darf ein Mann haben. Träumereien sind nur dann schön, wenn sie ohne kantonale Steuermillionen verwirklicht werden können. Hinzu kommt, dass wir uns künftig

grosse kulturelle Projekte in diesem Kanton gar nicht mehr leisten können. Mit meinen Forderungen möchte ich die Spielregeln für das Kunstmuseum und alle Betroffenen und Beteiligten, aber auch die Spielregeln für den Kanton frühzeitig vom Parlament festlegen lassen. Das Kunstmuseum muss wissen, welche Mittel der Kanton in Aussicht stellt oder erwartet werden können. Das ist eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung, ob das Legat angenommen soll.

Das Parlament hat in der Vergangenheit etliche Kunstgeschäfte beraten. Vielfach wird der Grosse Rat bei Kultur-, respektive Kunstfinanzierungen vor vollendete Tatsachen gestellt. Entweder stimmt ihr dem zu, oder aber das geplante Projekt, das bereits mit tausenden von Franken aufgegleist ist, wird fallen gelassen. Eine solche «Vögel friss oder Vögel stirb»-Taktik ist für eine offene Diskussion über Kultursubventionen nicht gesund. Mit der Annahme des vorliegenden Vorstosses kann das Parlament frühzeitig die finanzpolitischen Weichen in diesem Bereich stellen. Ich habe ihn bewusst sehr offen formuliert. Zwischen verschiedenen Leistungen des Kantons kann differenziert werden. Umso mehr bin ich über die Antwort des Regierungsrats erstaunt, respektive enttäuscht. Zwischen den Zeilen ist zu lesen, dass grundsätzlich keine Steuergelder in Aussicht gestellt werden sollen. Hingegen ist für den Regierungsrat die Unterstützung aus Lotteriegeldern zu prüfen. Trotzdem will der Regierungsrat die Forderung auf den Verzicht auf Steuergelder nur als Postulat überweisen. Das ist inkonsequent und auch intransparent. Ein solches Verhalten kann nur dahingehend gedeutet werden, dass der Regierungsrat trotz anders lautenden Angaben die Beteiligung von Steuergeldern an der Aufarbeitung der Gurlitt-Sammlung plant.

Ich gehe mit dem Regierungsrat einig, dass es durchaus Sinn macht, Lotteriegelder zu prüfen. Ich wandle daher die Buchstaben 1 b, d, e, f, g und h ins Postulat. Somit gibt es da keine Differenzen. Die anderen Punkte, nämlich 1 a, c und i sowie Ziffer 2 bleiben als Motion bestehen. Es geht darum, auf Beiträge mit Steuerfranken zu verzichten, keine Personalressourcen des Kantons und auch keine Beiträge zur Abklärung von Raubkunsteigenschaften und zur Erlangung von Eigentum auf dem Prozessweg zur Verfügung zu stellen. Die Lotteriegelder hingegen, sowie den Vollzug durch Lotteriegelder stelle ich als Postulat zur Verfügung.

Ich würde die Gurlitt-Sammlung gerne in Bern begrüßen. Sicherlich wäre das eine grosse Chance für die Stadt, für den Kanton, aber auch für die ganze Schweiz. Aber, Kolleginnen und Kollegen, wir müssen uns auch bei der Kultursubventionierung je länger je mehr die Frage stellen, was wir uns noch leisten können, und ob uns das auch Steuerfranken wert ist. Im vorliegenden Bereich können wir willentlich auf Steuerfranken verzichten. Bei Lotteriegeldern gebe ich nach. Ich bitte Sie um Unterstützung und somit auch um ein klares Zeichen gegen aussen, wie die Spielregeln des Kantons Bern für die Sammlung Gurlitt festgelegt werden.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Als ich die Motion las, musste ich zuerst ein wenig schmunzeln. Null Unterschriften – ich stellte mir vor, wie Samuel morgens bei einem feinen Kaffee die Zeitung liest und irgendein Thema sieht, das aktuell werden könnte. So reicht er denn präventiv mal einen Vorstoss ein, ohne zu wissen, wie das

weitergehen wird, ohne eine Ahnung zu haben, wie der Kanton involviert sein könnte. Ich musste auch ein wenig lachen, weil ich den Eindruck gewann, er übernehme ein wenig meine Rolle als Skeptiker, als Kritiker bei kulturellen Angelegenheiten, die hier behandelt werden. Als ich den Vorstoss genauer las, bin ich weitgehend zu gleichen Schluss gekommen, wie wir es nun vom Motionär gehört haben. Das Anliegen der Motion ist berechtigt, namentlich aus Erfahrungen, die wir gemacht haben. Die meisten unter Ihnen waren damals noch nicht hier, oder Sie durften oder mussten noch nicht alle Erfahrungen machen, die wir mit grossen Geschenken im Kulturbereich gemacht haben. Insofern ist das Motionsanliegen berechtigt.

Die EVP hat wie der Motionär kein Interesse an einem kulturellen Leuchtturm, der die Öffentlichkeit in den nächsten 10, 20 Jahren immer mehr Geld kosten wird, weil nicht klar ist, wer welche Rolle innehat und wer was zu bezahlen hat. Zurzeit ist das Kunstmuseum als einer unserer Leuchttürme in einem guten Zustand. Es macht Sinn, dass das so bleibt. Es sollten nicht Risiken eingegangen werden, weil man denkt, der Kanton helfe dann schon. Ich denke beispielsweise an die Abklärungen rund um die Raubkunst. Werden da Dinge auf das Kunstmuseum zukommen, respektive auf den Kanton, weil dieser einen entsprechenden Leistungsauftrag vergeben hat? Wenn man von Anfang an weiss, wie die Spielregeln sein werden, wird man sich möglicherweise in gewissen Situationen anders verhalten. Daher begrüsst die EVP die Antwort der Regierung. Wir wären dankbar, wenn alles ins Postulat gewandelt würde, namentlich Ziffer 1 c. Bei den Personalressourcen würde es sich um einen starken Eingriff handeln, denn es kann ja durchaus sein, dass eine gewisse Unterstützung auf personeller Seite sinnvoll sein könnte. Was die Steuergelder anbelangt, sind wir mit der Motionsform einverstanden. In der gewandelten Form konnten wir den Vorstoss in der Fraktion nicht besprechen. Daher kann ich Ihnen nicht sagen, wie unsere Mitglieder bezüglich der Motion stimmen werden.

Ziffer 2 der Motion ist sehr umfassend; namentlich wird jegliche personelle Unterstützung verunmöglicht. Da bin ich eher skeptisch. Es ist sinnvoll, dass zu den Lotteriegeldern höchstens ein Postulat überwiesen wird. Dabei handelt es sich um einen Topf, der verschiedenste Möglichkeiten bietet, auch mit einmaligen Beiträgen ausserordentliche Dinge zu unterstützen. Würde eine Übernahme der Sammlung konkret, hätte der Kanton die Möglichkeit, in einzelnen Punkten Unterstützung zu leisten. Uns allen ist klar, dass das für alle kunstbeflissenen Leute eine Attraktion ist – wahrscheinlich auf der halben Welt oder darüber hinaus. Es ist eine Attraktion für den Tourismus, könnten die Bilder einmal in Bern gezeigt werden. Ein Türchen muss daher offen bleiben. Es muss jedoch abgegrenzt sein, und es dürfen keine Steuergelder sein.

Für mich persönlich steht die Motion auch in einem gewissen Zusammenhang zur Diskussion, die wir im Juni geführt haben. Wir haben die Zusammenarbeit vom Kunstmuseum mit dem Zentrum Paul Klee diskutiert. Seit Jahren fordern wir ein näheres Zusammenrücken. Wird die Übernahme der Bilder konkreter, wäre es sehr sinnvoll, wenn diese Zusammenarbeit spielte. Das Kunstmuseum sollte diese Sache nicht losgelöst vom Zentrum Paul Klee angehen. Ich könnte mir vorstellen, dass man eben nicht Herrn Tschäppäts

Traum verwirklichen und ein eigenes Museum bauen muss, sondern dass man in Zusammenarbeit der beiden Institutionen durchaus attraktive Wege findet.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Die FDP war über diesen Vorstoss doch etwas erstaunt. Der Motionär schreibt: «Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul.» Wir erhalten eher den Eindruck, dass er will, dass man den Gaul gar nicht in den Stall stellt oder auf die Weide lässt. Oder, nach einem anderen Sprichwort: «Wehret den Anfängen.» Wir werden den Eindruck nicht ganz los, dass beim Motionär vor allem Erinnerungen oder Befürchtungen wachgerüttelt wurden, wie sie auch vom Vorredner erwähnt wurden. Ich denke, er hat primär ans Zentrum Paul Klee gedacht. Hier geht es nicht um dasselbe. Vielleicht hat er auch an die Folgegeschichten gedacht. Wir haben schon mehrmals über eine Fusion oder Zusammenarbeit des Zentrums Paul Klee mit dem Kunstmuseum gestritten. Inzwischen sind Lösungen angedacht. Es geht hier aber nicht grundsätzlich nur um die Frage, ob das Raubkunst sei, sondern um eine ganz andere Dimension, um eine Erbschaft, die uns in dieser Form noch gar nie angetragen wurde.

Auf der anderen Seite sind wir auch über die Verweigerung und das Türzuschlagen in dieser Sache erstaunt. Was ist das für ein Signal nach aussen, ins Ausland, in andere Kantone, oder an einen Mäzen, der vielleicht ebenfalls namhafte Dinge hätte oder bereit wäre, Geld zu sprechen? Wir wissen es auch von Herrn Wyss und dem Kunstmuseum Bern. Dort laufen auch Dinge, aber wir haben auch gesehen, dass das Verständnis an eine Grenze kommt. Was ist das für ein Vorgang, der letztlich den «Brand» Bern ankrazt? Wenn man den Namen «Bern» in den Mund nimmt, ist es mit einem gewissen schalen Beigeschmack verbunden, wenn man im gleichen Atemzug hört, dass diese Leute keine Sammlung oder möglichst nichts dazu beitragen, aber auf der anderen Seite letztlich vom touristischen Angebot profitieren wollen. Das Signal nach aussen lautet: «Es ist gar nicht erwünscht. Behaltet das besser bei euch. Geht an einen andern Ort. Versucht es ja nicht noch einmal bei uns.» Diese Grundstimmung kann dann losgelöst auch auf andere Projekte überschwappen.

Eigentlich braucht es ein ganz anderes Signal, nämlich: Das ist eine Chance für den Kanton, die Region und die Stadt Bern, dass wir so etwas ausstellen können. Wir haben im Kanton einen innovativen Geist. Es ginge eigentlich darum, dieses Signal auch im kulturellen Bereich weiterhin nach aussen zu tragen. Es ist durchaus eine Herausforderung – wir wissen tatsächlich nicht genau, was damit noch verbunden sein wird.

Auf der anderen Seite dürfen wir auch in diejenigen Leute, die sich mit der Thematik auseinander setzen, ein wenig Vertrauen setzen. Warum jetzt einfach abblocken, warum das Mauern gegen etwas Neues, bevor man überhaupt alle Details kennt? Eigentlich braucht es zuerst eine Lagebeurteilung. Die Vor- und Nachteile sind zu prüfen, und erst nach dieser Abwägung ist zu entscheiden. Klar sind viele Fragen nicht gelöst, was die Provenienzforschung anbelangt. Lange nicht alles, was sich in dem Erbe befindet, ist jedoch in dieser Kategorie anzusiedeln.

Das Angebot wird aus unserer Sicht unter profunder Leitung kritisch geprüft, und die Abklärungen laufen. Diese brau-

chen ihre Zeit. Was den Zeitpunkt anbelangt, sehen wir es gleich wie die Regierung. Es ist heute zu früh, einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen. Es braucht seriöse Abklärungen. Wir von der FDP sagen damit auch nicht einfach ja zu allem, und dass wir dann bezahlen werden. Wir wollen zuerst die Arbeiten vorangetrieben haben. Wir wollen nicht von Anfang an sagen: «Ist nicht erwünscht, kommt gar nicht in Frage.» Die FDP lehnt sowohl die Motion als auch ein Postulat ab. In diesem Sinne spielt für uns die Unterscheidung Motion oder Postulat keine Rolle. Wir lehnen den Vorstoss integral ab.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Es ist doch eigentlich eine verrückte, unglaubliche Geschichte, die da geschehen ist. Wer sie in den Medien verfolgt hat, seit sie bekannt wurde, dachte dann und wann, es sei ein etwas übertriebener Krimi, der sich da abspiele: die Geschichte des 20. Jahrhunderts, mit Krieg, entarteter Kunst, Raubkunst, Judenverfolgung, Exil und Flucht. Die Geschichte eines Sammlers, der über Jahrzehnte im Geheimen versteckt, was seine Familie rettete. Und dann plötzlich die Nachricht, der Besitzer sei gestorben, und die Sammlung werde total überraschend an ein Kunstmuseum einer nicht-deutschen Stadt vererbt. Und nicht etwa nach Basel, mit seinem Beyeler-Museum, oder nach Zürich mit seinen Sammlungen, sondern hierher nach Bern.

Wir wissen heute nicht, wie das Kunstmuseum entscheiden wird. Was wir aber wissen, ist, dass sich das Kunstmuseum sehr genau überlegt und professionell abklärt, ob es dieses Erbe annehmen kann und will, und ob es sich das leisten kann. Es handelt sich finanziell und personell, aber auch vom Platzbedarf her, um eine grosse Sache. So etwas nimmt niemand leichtsinnig an.

Samuel Leuenberger, so hat man den Eindruck, hat allerdings nicht lange überlegt und kennt die Lösung in Form der detaillierten Motion bereits. Kein Steuerfranken, kein Lotteriefranken und keine Personalstunde sollen vom Kanton in irgendeiner Art im Zusammenhang mit der Gurlitt-Sammlung ans Kunstmuseum fliessen. Ich weiss, Samuel, du hast nun gewandelt. Am 22. Mai hast du das Anliegen jedoch als Motion eingereicht. Wir sind froh, dass du nun wenigstens einige wesentliche Punkte gewandelt hast. Wir müssen noch mehr Fakten und Aspekte in einen Entscheid mit einbeziehen. Wir entscheiden nicht gerne in Form von Schnellschüssen. Die Grünen können die gewandelte Motion im Prinzip als Postulat unterstützen, nicht jedoch diejenigen Punkte, die in der Motionsform verbleiben. Bei der Frage der Provenienzabklärung können wir uns auch vorstellen, dass das sehr spannende Aufgabenstellungen für die Universität sind. Sie könnte sich in Form von Dissertationen oder anderen Arbeiten beteiligen. Darum lehnen wir diesen Punkt als Motion ab.

Zum Schluss noch eine nicht ganz ernst gemeinte Frage, Samuel. Dürfte sich denn Regierungsrat Pulver bei einer Annahme des Punktes Personalressourcen mit dem Dossier gar nicht mehr befassen? Oder dürfte er das nur noch am Sonntagnachmittag tun, wenn er manchmal von der Politik einige Stunden frei hat? Dürfte er sich dann ehrenamtlich einige Gedanken zu diesem Thema machen? Du siehst: Das kann so nicht «verhåbe», und das können wir als Grosser Rat doch nicht vorschreiben.

Präsidentin. Avant le prochain orateur, j'aimerais souhaiter la cordiale bienvenue au groupe UDC senior, conduit par son président, M. Graf. Soyez les bienvenus parmi nous. (*Applaudissements*).

Michael Aebersold, Bern, (SP). Lieber Samuel, ich frage mich schon fast, ob du am falschen Ort sitzt. Du machst das heute quasi zu einer Finanzdebatte. Wir entscheiden heute über keinen Kredit, nur damit das klar ist, sondern darüber, ob man hier ein komplettes «Njet» beschliesst, ein Denkverbot. Auf die finanziellen Aspekte komme ich dann noch zu sprechen. Je nachdem, worum es sich gerade handelt, wird das von euch unterschiedlich beurteilt. Als erstes ist mir durch den Kopf gegangen: «Gäng wi gäng, und ja nüt Nöis.» Besser, es bleibt alles beim alten. Lieber noch weiter in die Viehschauen investieren, von diesen muss man nicht träumen, die existieren real. Aber hier auf keinen Fall etwas wagen. So kommt der Kanton nicht weiter, Kolleginnen und Kollegen. Es ist eine riesige Chance für den Kanton Bern. Samuel Leuenberger, du bist zitiert worden, es sei eine geniale Chance für den Kanton Bern. Ich sage jeweils meinen Kindern, Chancen, die man nicht packt, gehen vorbei. Und das ist eine Chance, die wir packen oder vorbeigehen lassen können. Eine Chance kann man nicht in etwas Reales umsetzen, wenn man nicht auch etwas wagt. Auch hier schimmert die typische Schweizer Tradition wieder etwas durch: Ja nicht investieren, wenn man nicht weiss, dass Zins und Zinseszins wieder mehrfach zurückkommen, so dass man dann am Schluss noch etwas damit verdient hat und nicht etwa verloren. Ich streite nicht ab, dass es gewisse Risiken gibt. Abklärungen sind notwendig. Es ist unsere Pflicht, falls es hier um blinde Flecken aus der Nazi-Zeit geht, diese auszuleuchten, auch wenn es etwas kostet.

Es ist unbestritten, dass die Werke eine Investition in die Zukunft wären – ein bleibender Wert, unabhängig davon, was kommen wird. Auch in Deutschland wird das zurzeit abgeklärt und finanziert. Man hätte damit etwas, das nach Bern käme und leuchten und strahlen würde, und das über Jahrzehnte. Das kann man über die Investitionen, die wir beim Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest oder beim Turnfest getätigt haben, nicht sagen. Dort haben wir locker zweimal eine Million Franken aus dem Lotteriefonds gesprochen. Hinzu sind Personalkosten von über einer halben Million Franken gekommen. Da spielte die Finanzlage des Kantons keine Rolle. Hier will man von Anfang an sagen: nichts. Du hast nun gewandelt, das ist mir klar. Bei den Personalkosten bleibst du bei der Motion. Wir sind ganz klar der Meinung, dass man es genau prüfen soll. Wir sind ebenso klar der Meinung, hier werde ein falsches Signal gesetzt, wenn man die Motion oder das Postulat unterstützt. Es kann ja auch sein, dass es beim Kanton juristisches Know-how gibt. Es gibt viele gute Juristen, die vielleicht beratend mitwirken können. Es stellen sich viele juristische Fragen, die abgeklärt werden müssen. Vielleicht wird einmal eine Taskforce gebildet, bei der man froh wäre, wenn jemand vom Kanton dabei wäre. All das soll nun ausgeschlossen werden. Wir verstehen das nicht ganz. Wir bitten Sie, den Vorstoss als Motion und als Postulat abzulehnen. Es bringt uns als Kanton nicht weiter, ist kleinlich und schlussendlich auch schäbig, wenn wir hier nicht ein gewisses Risiko eingehen wollen.

Vizepräsident Marc Jost übernimmt den Vorsitz.

Vania Kohli, Bern (BDP). Der Umfang der Erbschaft ist immer noch Gegenstand der Abklärungen, wie wir bereits gehört haben. Das Kunstmuseum prüft momentan, ob es das Erbe annehmen will oder nicht. Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung liegt ja beim Stiftungsrat, wobei der Kanton in die Entscheidungsfindung eingebunden werden kann. Angestrebt wird – das konnte der Presse entnommen werden – mit den Aktiven aus der Erbschaft auch die Aufarbeitung der Sammlung zu finanzieren. Der Regierungsrat betrachtet die Fällung eines grundsätzlichen Richtungsentscheids, wie er vom Motionär gefordert wird, betreffend eines allfälligen Engagements des Kantons in diesem Geschäft für verfrüht. Je nach dem Ergebnis der Abklärungen soll aus der Sicht der Regierung ein Engagement des Kantons im Rahmen der Kulturförderung oder der Lotteriemittelgesetzgebung für den Kunstplatz Bern nicht a priori ausgeschlossen werden. Genau dieser Meinung sind die BDP und der Motionär auch.

Was die Mittel der Kulturförderung und des Lotteriegesetzes betrifft, folgen die BDP wie auch der Motionär vollumfänglich der Meinung der Regierung. Sie ist bereit, diese Punkte als Postulat zu überweisen. Was hingegen die Verwendung von allfälligen Steuergeldern und den Personaleinsatz – und dabei meinen wir nicht den Regierungsrat, sondern Mitarbeiter der Erziehungsdirektion – betrifft, bittet Sie die BDP wie der Motionär, die betreffenden sechs Punkte als Motion zu überweisen. Die übrigen Punkte sind als Postulat zu überweisen. Die BDP dankt allen, die so stimmen werden. Wir danken für den sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Wir kommen direkt vom Jet-Boot auf dem Brienzersee zur Sammlung Gurlitt. Das ist wohl die Session der präventiven Vorstösse. Offenbar muss man dafür sorgen, dass man dann allenfalls, wenn etwas wäre, reagieren könnte. Es kommt wohl darauf an, welche Grundhaltung man hat – hier ist es mir wichtig, präventiv zu schauen, und dort ist es mir weniger wichtig. Das Zitat, das du verwendet hast, ist etwas falsch. Es gibt wohl kaum einen geschenkten Gaul, dem man so detailliert ins Maul schaut. Hier wird vermutlich sehr genau abgeklärt, ob da etwas dabei ist, das man annehmen darf oder nicht. Und genau dafür braucht es die Ressourcen. Ich fürchte daher nicht, dass etwas negativ auf den Kanton Bern zurückfallen könnte. Wir sehen deshalb den Sinn der Motion und auch des Postulats nicht ein. Wir hätten den Vorstoss allenfalls unterstützt, wäre er integral ins Postulat gewandelt worden. Denn wir sind der Meinung, das werde ohnehin gemacht – man muss das Ganze prüfen. In Form des Flickenteppichs lehnen wir den Vorstoss wie die FDP integral ab – sowohl als Motion wie auch als Postulat.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Die Gurlitt-Sammlung hat bereits grosses Interesse in den Medien geweckt. Wir haben schon sehr viel gehört – ich werde mich sehr kurz fassen. Es handelt sich definitiv um eine sehr grosse Sammlung, deren Umfang momentan nicht wirklich definierbar ist. Die Erbschaft zuhanden des Kunstmuseums Bern ist sicherlich eine Herausforderung. Die Vielfalt der

Objekte schafft, wie wir gehört haben, unter anderem auch Unsicherheiten bezüglich des Aufwands, der sich ergeben kann – Aufwand in Form von Finanzen, von Personalressourcen usw., wie das vom Motionär zu Recht umschrieben wurde. Ob es allenfalls noch Rechtsstreitigkeiten mit den Erben geben könnte, können wir nicht ermessen. Das Kunstmuseum prüft innerhalb von sechs Monaten die Annahme dieser Erbschaft. Die SVP-Fraktion hat Bedenken, ob die vorgesehenen sechs Monate ausreichen, um die Abklärungen vollumfänglich zu tätigen. Dass die Aufarbeitung der Sammlung einen Aufwand mit sich bringt, ist sicher. Wie sind auch der Meinung, dieser sollte über die Aktiven der Sammlung finanziert werden. Die SVP-Fraktion wird die Motion grossmehrheitlich ablehnen. Eine knappe Mehrheit wird auch das Postulat ablehnen.

Stefan Oester, Belp (EDU). Wir haben es schon mehrmals gehört: Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul. Hier müssen wir das jedoch sehr wohl tun. Wir sind gut beraten, genau hinzuschauen. In der Vergangenheit haben wir verschiedene Beispiele erlebt, deren Folgen in Form von Nachtragskrediten regelmässig in den Rat kommen. Ein Geschenk, das grosse Kosten verursachen könnte, müssen wir gut anschauen und prüfen. Wir können daher den Ausführungen des Motionärs gut folgen. Vorher hinschauen ist besser, als die Faust im Sack zu machen und hinterher zu streiten. Es sind zwar nun womöglich etwas harte Leitplanken gesetzt. Wir müssen uns das jedoch gut überlegen. Die EDU wird daher den Anliegen des Motionärs folgen.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wir kommen zu den Einzelsprechenden.

Ursula Brunner, Hinterkappelen (SP). Wir befinden uns hier im Berner Rathaus. Dieses Haus wurde ein Jahr nach dem grossen Brand, in welchem 600 Häuser in der Stadt vernichtet wurden, erbaut. Das war vor etwas mehr als 600 Jahren. Das Haus steht heute noch und ist ein Zeichen der architektonischen Baukunst, die noch heute weitherum beeindruckt. Hätte damals der Kleingeist geherrscht, der heute in diesen Hallen spürbar ist, könnten wir unsere Sitzungen nicht in einem solchen Haus abhalten. In diesem Sinne appelliere ich an den Geist der Erbauer dieses Hauses und an den offenen Geist von Ihnen, Grossrätinnen und Grossräte. Ich bitte Sie, dieser Motion eine klare Absage zu erteilen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die Diskussion zeigt auf, wie kontrovers Kunstsubventionen diskutiert werden. Es ist nicht das einzige Mal, auch wenn es eines der ersten Male ist, dass eine leicht emotionale Debatte um Kunst- oder Kultursubventionen in diesem Parlament entsteht. Ich vermute, dass es in den Kunstsubventionen künftig vermehrt zu Verteilungskämpfen kommen wird. Diese Diskussionen werden vermehrt auch in der Bevölkerung aufkeimen. Den Kopf in den Sand zu stecken, zu sagen, wir versuchen es einmal und schauen dann, was geschieht, kann keine zukunftsgerichtete Politik sein. Genau aus diesem Grund habe ich den Vorstoss deponiert, in vollem Bewusstsein darum, dass er kontroverse Diskussionen auslösen wird. Ich finde es etwas schade, dass man auf die

Angst oder den Respekt, dass wir hier künftig massiv Steuergelder in die Hand werden nehmen müssen, um allenfalls eine Kunstinstitution zu retten, in diesem Parlament nicht reagiert.

Ich habe gehört, man wolle Leuchttürme schaffen, man wolle etwas schaffen, das eine Ausstrahlung in die gesamte Welt hinaus habe. Das ist sehr schön, wenn wir das wollen, und da helfe ich auch mit. Wir müssen uns aber die Frage stellen, was wir uns noch leisten können. Diese Frage konnte mir bis jetzt noch niemand beantworten. Mit dem lächerlichen Vergleich mit Viehschauen und Schwing- und Äplerfesten, und mit einem ins Lächerliche ziehen einer politischen Frage sind die Antworten nicht gegeben, die eigentlich im Vorstoss aufgeworfen werden. Diese Antworten bleibt das Parlament schuldig. Auch ist die Gurlitt-Sammlung sicherlich nicht mit dem Bau des Rathauses zu vergleichen. Die Antwort, wie wir künftig Investitionen, respektive Leistungen des Kantons finanzieren wollen, und ob das Parlament bereit ist, Steuerfranken in die Hand zu nehmen, um zu helfen, wird mit der Diskussion nicht gegeben. Ich halte in den Ziffern 1 a, 1 c und 1 i sowie in Ziffer 2 an der Motion fest. Die Ziffern 1 b, 1 d und 1 e bis 1 h wandle ich ins Postulat.

Präsidentin Béatrice Struchen übernimmt wieder den Vorsitz.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Der Vorstoss Leuenberger will, dass ganz bestimmt gar kein Steuergeld und gar keine Personalressourcen der allfälligen Aufnahme und Pflege des Gurlitt-Erbes, falls dieses denn nach Bern kommen würde, zugute kämen. Macht ein Vorstoss in dieser Radikalität Sinn? Aus der Sicht des Regierungsrats und der Erziehungsdirektion sicher nicht. Worum geht es eigentlich, und worum geht es nicht? Wir haben von einem grossen Leuchtturm, einem neuen Museum und den Träumen von Herrn Tschäppät gehört. Wahrscheinlich hätte Herr Tschäppät Freude, dass seine Worte in diesem Saal so sehr zählen. Bis jetzt war in der Diskussion, die ich mit dem Kunstmuseum geführt habe, nie von einem neuen Museum die Rede. Gemäss unserem Kulturförderungsgesetz bin ich für das Kunstmuseum zuständig. Ich habe keine Signale seitens des Kunstmuseums erhalten, man wolle ein neues Museum machen. Das mag die Idee von politischen Vertretern im Raum Bern sein, und diese kann ja ganz gut sein. Aber darum geht es hier und heute nicht.

Es geht darum, dass das Kunstmuseum Bern als Alleinerbe einer wahrscheinlich sehr interessanten Sammlung eingesetzt wurde. Im Moment sind wir, respektive ist das Kunstmuseum Bern dabei, sehr sorgfältig abzuklären, was es heissen würde, wenn diese Sammlung nach Bern käme. Die Verantwortlichen haben gesagt, das müsste a priori ohne öffentliches Geld gehen. Es hat mich gefreut, das von einer subventionierten Kulturinstitution zu hören. Sie kommen nicht als erstes auf den Kanton zu und sagen, wir benötigen dann Geld, wir wollen ein neues Haus. Sondern sie wollen schauen, ob das ohne öffentliches Geld geht. Darum empfehle ich eigentlich ruhig Blut und seriöse Analysen. Das Kunstmuseum Bern ist sehr sorgfältig mit dieser Frage umgegangen. Es hat laufend mit mir Rücksprache genommen. Wie erwähnt finde ich es gut, dass sie von Anfang an ge-

sagt haben, das müsste a priori ohne öffentliches Geld gehen. Und dann müssen wir nicht gleich mit einer derart radikalen Motion nachdoppeln, in der gesagt wird, in keinem Fall solle je ein Steuerfranken eingesetzt werden. Allenfalls aus dem Lotteriefonds, aber ganz sicher nie ein Steuerfranken. Es ist für uns beim Kulturförderungsfonds relativ schwierig, zwischen Lotteriegeld und Steuerfranken zu trennen.

Das Kunstmuseum klärt ab, was die Sammlung überhaupt umfasst. In Rechtsfragen arbeitet es mit einem internationalen Anwaltsbüro zusammen, welches es wahrscheinlich aus dem Erbe bezahlen wird. Das Kunstmuseum muss das aus eigenen Mitteln finanzieren; sie werden dafür nicht an uns gelangen. Mit dem internationalen Büro wurden Verträge abgeschlossen, die regeln, welche Beträge bezahlt werden können und welche nicht. Ein Kostenrahmen wurde festgelegt. Es wird abgeklärt, welche Objekte unter dem Verdacht der Raubkunst stehen. Mit dem deutschen Staat ist man am abklären, ob dieser die Verantwortung übernehmen könnte, und in welcher Form. Ebenso wird abgeklärt, was möglicherweise entartete Kunst ist. Möglicherweise ist es genau das Konglomerat entartete Kunst, das hoch interessant ist und vielleicht sehr gut in die Sammlung des Kunstmuseums Bern passt. Welche übrigen Vermögenswerte bestehen? Wie sieht es mit der Erbschaftssteuer aus? Es gibt eine Reihe von Fragen. Das Kunstmuseum Bern weiss ganz genau: Bestehen grosse Risiken von Raubkunst, so geht es plötzlich um finanzielle Grössenordnungen, welche das Kunstmuseum Bern und auch der Kanton Bern nicht werden übernehmen können. Darum stehen sie ja auch mit mir im Kontakt.

Liebe Grossrätinnen und Grossräte, vielleicht haben wir die Chance, dass eine extrem wertvolle Sammlung nach Bern kommt. Vielleicht. In jedem Fall ist es eine der bekanntesten Sammlungen der Welt. Falls wir sie annehmen können, könnte das eine grosse Chance für den Berner Tourismus sein. Die Verantwortlichen vom Kunstmuseum wissen, dass wir nicht plötzlich Millionen für einen neuen Ausstellungsort, für den Unterhalt oder für die Raubkunst-Abklärungen zur Verfügung stellen können. Das ist nicht möglich. Ginge es um öffentliches Geld, dann um beschränkte Mengen für irgendein Teilprojekt. Es kann nicht darum gehen, irgendwelche grossen, neuen Abenteuer einzugehen. Angenommen, es würde dann in dem so beschränkten Umfang plötzlich daran liegen, dass man drei Millionen Franken an Steuergeldern einsetzen können müsste, damit die unheimlich wichtige Sammlung nach Bern kommt. Wollen Sie heute mit der Motion das Signal senden: Auf keinen Fall! Keinen Franken, auch wenn es um 100 000 Franken ginge, das kommt nicht in Frage – dann lieber gar nicht. Das müssen Sie heute entscheiden. Ich glaube, es wäre ein falscher Entscheid.

Wie gesagt geht es ganz sicher nicht darum, riesige Summen aufzuwerfen. Wir werden alles dransetzen, dass das aus dem Erbe finanziert werden kann. Das Kunstmuseum hat klar signalisiert: Falls grosse finanzielle Risiken auf uns zukommen, lehnen wir das Erbe ab. Angenommen, es ginge am Schluss um einen kleinen Betrag an öffentlichem Geld. Macht es Sinn, schon jetzt das Signal zu senden, auch an den deutschen Staat, wonach wir uns auf keinen Fall engagieren wollen? Ich glaube, das ist kein sinnvoller

Schritt. Haben Sie auch ein gewisses Vertrauen. Wir sind sehr sorgfältig und wollen keine neuen Abenteuer eingehen. Ich bin, so glaube ich, bis jetzt keine Abenteuer im Kulturbereich eingegangen und bin mit dem Geld sehr sorgfältig umgegangen. Daher beantragen wir Ihnen, diejenigen Punkte abzulehnen, die nicht ins Postulat gewandelt wurden. Es wäre ein sehr schlechtes Signal gegenüber Deutschland, hier solche Motionen zu überweisen.

Präsidentin. Nous allons passer au vote. Nous votons point par point, donc cela va être un marathon de 11 votes à la suite. Nous commençons. Ceux qui acceptent le point 1 a en tant que motion votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 a als Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	25
Nein	122
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1 a. Nous passons au point 1 b. Ceux qui acceptent le point 1 b en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 b als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	46
Nein	102
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1 b en tant que postulat. Nous passons au point 1 c. Ceux qui acceptent le point 1 c en tant que motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 c als Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	21
Nein	125
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1 c en tant que motion. Nous passons au point 1 d en tant que postulat. Ceux qui acceptent le point 1 d en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 d als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 41

Nein 103

Enthalten 3

Präsidentin. Vous avez également refusé ce point 1 d. Nous passons au point 1 e en tant que postulat. Ceux qui acceptent le point 1 e en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 e als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 42

Nein 105

Enthalten 1

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1 e. Nous passons au point 1 f en tant que postulat. Ceux qui acceptent le point 1 f en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 f als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 37

Nein 111

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez refusé ce point. Nous passons au point 1 g en tant que postulat. Ceux qui acceptent ce en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 g als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 37

Nein 110

Enthalten 0

Präsidentin. Ce point 1 g a été refusé en tant que postulat. Nous passons au point 1 h en tant que postulat. Ceux qui acceptent ce point 1 h en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 h als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 35

Nein 114

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1 h en tant que postulat. Nous passons au point 1 i en tant que motion. Ceux qui acceptent ce point 1 en tant que motion votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 i als Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 23

Nein 121

Enthalten 4

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1 i en tant que motion. Nous passons maintenant au point 2 a en tant que motion. Ceux qui acceptent le point 2 a en tant que motion votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2 a als Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 26

Nein 122

Enthalten 1

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 2 a en tant que motion. Nous votons maintenant sur le dernier point, le point 2 b en tant que motion. Ceux qui acceptent en tant que motion le point 2 b votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2 b als Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 22

Nein 126

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez refusé le point 2 b.

Geschäft 2014.RRGR.605

Vorstoss-Nr.: 110-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 02.06.2014
 Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
 Amstutz (Corgémont, Grüne)
 Gsteiger (Eschert, EVP)
 Weitere Unterschriften: 6
 Dringlichkeit gewährt: 05.06.2014
 Direktion: Erziehungsdirektion

Klassengrössenerhöhungsmoratorium

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die ASP-Massnahme «Erhöhung der Klassengrössen» bis 2017 auf Eis zu legen
2. und dann eine Neubeurteilung der Situation vorzunehmen, um entscheiden zu können, ob an der Massnahme festzuhalten ist oder nicht.

Begründung:

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2013 im Rahmen der ASP-Massnahmen eine einzige Massnahme aus dem Korb 2 beschlossen: die Erhöhung der Klassengrössen auf 19,7 Schüler.

Diese Massnahme sollte 2014 Einsparungen von rund 4,5 Mio. Franken und bis 2017 Einsparungen von rund 11 Mio. Franken bewirken. Die Massnahme, die mit 81 zu 68 Stimmen angenommen wurde, wurde durch eine Härtefallregelung etwas gemildert (Überleben bedrohter Schulen, Extremwerte, die zu unverhältnismässigen Reorganisationen führen, soziopädagogische Gründe, die eine höhere Übernahme erfordern).

Während der Beratung wurde klar, dass das Hauptziel dieser Massnahme einzig und allein darin besteht, den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Rechnung hat nun aber mit einem Einnahmenüberschuss von 253 Mio. Franken abgeschlossen. Die Dringlichkeit eines ausgeglichenen Budgets erweist sich somit ganz klar als unbegründet.

Erwähnenswert ist auch, dass die Massnahmen aus Korb 2 angesichts der regierungsrätlichen Personalpolitik als unverantwortlich galten.

Die bernjurassische Lehrergewerkschaft SEJB (Syndicat des enseignants du Jura bernois) hat der Regierung am vergangenen 4. April eine Petition mit 4657 Unterschriften übergeben, die verlangt, dass diese Massnahme auf Eis gelegt wird. Diese Unterschriften, die innerhalb von rund drei Wochen zusammengekommen sind, sind ein Zeichen für die tatsächlichen Sorgen der Eltern in Bezug auf die Unterrichtsbedingungen ihrer Kinder. Würde man diese Zahl auf die kantonale Ebene übertragen, wären dies knapp 50 000 Unterschriften!

Diese erfolgreiche Unterschriftensammlung zeigt, dass die Bevölkerung bei Bedarf bereit ist, Opfer zu erbringen, um eine Schule von Qualität und überschaubarer Grösse zu erhalten. Das Beispiel des Schulverbands Grand Val ist hier mustergültig. Würde es die Gesetzgebung zulassen, hätten sie die vom Schulinspektorat abgelehnten Lektionen selbst finanziert.

Die grossen urbanen Zentren, vor allem Bern und Biel, leiden ebenfalls stark unter diesem Beschluss. Beide Städte

sind der Ansicht, dass sie mit Klassengrössen von durchschnittlich mehr als 20 Schülerinnen und Schülern bereits stark dazu beitragen, einen hohen kantonalen Durchschnitt aufrechtzuerhalten. Nicht zu vergessen ist, dass die Bieler Schulbevölkerung zu über 70 Prozent aus Fremdsprachigen besteht! Verlangt man von den städtischen Schulen noch grössere Anstrengungen, entsteht das Gefühl, im Vergleich mit den Schulen in ländlichen Gebieten, die im Kanton die Mehrheit ausmachen, ungerecht und ungleich behandelt zu werden.

Das Moratorium dieser Massnahme bis ins Jahr 2017 scheint somit eine geeignete Massnahme zu sein und würde unter den verschiedenen Bildungsakteuren zudem wieder für etwas Ruhe sorgen. Wirtschaftlich gesehen ist ein solcher Entscheid tragbar (vgl. Einnahmenüberschuss von 153. Mio. Franken).

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Für die Prognosen zum neuen Schuljahr müssen die Schulinspektoren die Spielregeln ausreichend früh kennen. Wird die Motion in der Septembersession behandelt, können alle Betroffenen früh genug informiert werden.

Antwort des Regierungsrats

Der Grosse Rat hat am 26. November 2013 in Abweichung zum Antrag des Regierungsrats entschieden, das Budget für die Volksschule im Jahr 2014 um 4,5 Mio. Franken und in den Folgejahren um 11 Mio. Franken zu kürzen. Diese Vorgabe soll durch eine Erhöhung der Klassengrössen im Kanton Bern erreicht werden (ASP-Massnahme 15.1 «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse»). Bereits in der vorherigen Finanzplanung war eine Einsparung von 15 Mio. Franken mittels einer Erhöhung der Klassengrössen enthalten.

Müsste das im November neu beschlossene und zusätzliche Budgetziel kompromisslos erreicht werden, müssten die Klassengrössen im Kanton von heute durchschnittlich 18,5 Schülern pro Klasse auf insgesamt 19,7 Schüler pro Klasse erhöht werden (0,7 Schüler mittels der bereits enthaltenen 15 Mio. Franken und 0,5 Schüler mittels der zusätzlichen Sparmassnahme). Gegenüber dem Schuljahr 2013/14 hätten demnach auf das Schuljahr 2014/15 insgesamt rund 270 Klassen geschlossen werden müssen.

Der Erziehungsdirektor hat bereits in der Grossratsdebatte darauf hingewiesen, dass ein solcher zusätzlicher Schritt auf das nächste Schuljahr hin unmöglich zu realisieren sei, wenn mit einer stabilen und ruhigen Volksschulpolitik weitergefahren werden soll.

Der Grosse Rat hiess deshalb gleichzeitig zu seinem Budgetbeschluss Planungserklärungen gut, die verlangen, dass die Umsetzung so an die Hand genommen werden soll, dass der untere Überprüfungsbereich der Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Schülerzahlen flexibel gehandhabt und Härtefälle verhindert werden sollen. So sollen durch eine Klassenschliessung nicht ein Schulstandort gefährdet und auch nicht kurzfristig Klassen geschlossen werden, die unverhältnismässige Klassenreorganisationen verursachen würden. Schliesslich sei aus pädagogisch-sozialen Gründen auf überdurchschnittlich betreuungsintensive Klassen Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Grosse Rat diese Planungserklärungen im Bewusstsein angenommen hat, dass schulorganisatorische Fragen weite Teile der Bevölkerung betreffen und interessieren. Dies zeigt auch die von den Motionären erwähnte Petition, im Rahmen derer 3657 Personen ein sofortiges Einfrieren der aktuellen durchschnittlichen Klassengrösse fordern.

Der Regierungsrat will seine Politik der ruhigen Hand in der Volksschule weiter führen. Die Erziehungsdirektion wird deshalb die Klassengrössen im Verlauf der Schuljahre 2014/15 und 2015/16 «mit Augenmass», in Übereinstimmung mit der Planungserklärung des Grossen Rates und mit Rücksicht auf die Bedingungen vor Ort anpassen. Dem Regierungsrat ist es bewusst, dass nicht jede Gemeinde die Budgetvorgabe des Grossen Rates sofort erreichen kann, weil die Situation im vielfältigen Kanton unterschiedlich ist. Hierfür braucht es wie in den vergangenen Jahren die Gespräche vor Ort mit den Schulleitungen, den Gemeindebehörden und den Schulinspektoraten.

Wie bereits in seiner gemeinsamen Antwort auf die Motionen

- 065-2014 «Sofortiger Sparstopp bei Pflege, Schule und Behinderten» und
- 072-2014 «Verzicht auf einen Teil der vorgesehenen Kürzungen im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)»

hält der Regierungsrat fest, dass das finanzielle Gleichgewicht des Kantons Bern auch nach dem Überschuss in der Rechnung 2013 sowie der Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen aus der ASP 2014 labil bleibt.

Die im Voranschlag 2014 und Aufgaben-/Finanzplan 2015–2017 prognostizierten Überschüsse in der Laufenden Rechnung bewegen sich nur knapp über der «Nulllinie». Neben Chancen – wie zum Beispiel die positiven Konjunkturaussichten – sowie einzelnen, nachhaltig positiven Effekten aus dem Rechnungsabschluss 2013 bestehen nach wie vor auch finanzpolitische Risiken.

Der Regierungsrat will mit Blick auf diese Risiken das erreichte finanzielle Gleichgewicht nicht mit einem sofortigen Verzicht auf einzelne ASP-Massnahmen gefährden. Angesichts der insgesamt aber doch stabileren Perspektiven hat es der Regierungsrat aber auch abgelehnt, sofort ein weiteres Entlastungspaket aufzugleisen.

Angesichts der geplanten Umsetzung der Sparmassnahme «mit Augenmass» ist der Regierungsrat bereit, die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse situativ und vor Ort zu entscheiden und beantragt dem Grossen Rat die Annahme als Postulat.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Peter Gasser, Bévillard (PSA). J'ai l'honneur d'être le porte-parole de 4657 personnes de la région francophone. Au nom du syndicat des enseignants du Jura bernois, j'ai remis le 4 avril dernier une pétition au directeur de l'instruction publique qui demande le gel de la mesure «Augmentation des effectifs de classe». Vous avez tous lu le texte de ma motion, je ne vais donc pas répéter ici tous les arguments qui plaident, selon moi, en faveur du gel de cette mesure. Permettez-moi d'insister sur quelques points essentiels. Je suis persuadé que nombre d'entre vous,

lorsqu'ils ont lu ma requête, ont eu le réflexe suivant: Nous avons déjà débattu de cette question, il ne faut pas constamment revenir en arrière, allons plutôt de l'avant! Je partage ce point de vue, et pourtant, je suis ici devant vous, à plaider l'adoption de cette motion. Dans les faits, ma requête est très différente des précédentes motions. Je ne demande pas l'abandon de cette mesure, mais le gel. Autrement dit, je vous prie d'accorder aux écoles une bouffée d'oxygène, une petite pause de deux ans dans la mise en œuvre. Ce serait un peu l'équivalent du sursis dans un procès. D'autre part, je me suis toujours refusé à mettre en opposition des mesures d'économie du domaine des soins ou du handicap avec d'autres mesures. Si je vous propose le gel de l'augmentation des effectifs de classe, c'est en premier lieu parce que c'était la seule mesure du panier 2 des mesures EOS qui a été appliquée. C'est une différence notoire.

D'autre part, c'est aujourd'hui que l'on ressent les premiers effets de la mesure, puisque celle-ci a déjà été appliquée pour la rentrée scolaire dans certaines écoles. Actuellement, il y a de nombreuses classes, en particulier dans les grands centres urbains, mais pas seulement, qui ont des effectifs de plus de 26 élèves. D'aucuns doivent se souvenir qu'ils ont vécu dans de telles classes, moi aussi d'ailleurs, et qu'ils ont malgré tout réussi. Mais ce raisonnement est un peu trop court. N'oubliez pas que les méthodes d'enseignement ont radicalement changé. L'époque du cours magistral où les élèves notaient soigneusement la divine parole, eh bien, elle est révolue. L'individualisation de l'enseignement est une réalité et celui-ci ne peut être garanti avec des effectifs trop importants.

À Zollikofen, beaucoup de classes comptent 26 élèves, à Malleray le cours de travaux manuels se déroule avec 28 élèves, etc. Les parents de tous bords, autrement dit vos électeurs, ne sont pas restés insensibles à cette situation. Et d'ailleurs, lorsque vous en tant que parents savez que la future classe de vos enfants sera scindée en deux, qu'une partie des élèves sera regroupée avec le degré supérieur, et l'autre avec le degré inférieur, vous allez apprécier la situation très différemment. Cet exemple est réel, il vient de Bévillard, où un ancien membre radical du Conseil communal a d'ailleurs lancé une pétition pour refuser cette fermeture.

Autre exemple encore avec les citoyens de Nidau, qui, contre l'avis de leurs autorités, ont voulu que les enfants francophones puissent continuer leur scolarité en français, à Bienne. Quand bien même, cela signifie des frais supplémentaires pour la commune. Ces exemples démontrent clairement que les citoyens sont régulièrement prêts à faire plus de sacrifices pour de bonnes conditions de formation. En leur nom, j'espère que leur appel sera entendu. Permettez-moi encore d'insister sur un dernier point: le nombre de signatures. J'ose espérer que ce nombre impressionnant de paraphes qui demandent le gel de cette mesure va vous émouvoir. Rapportées à l'échelle du canton, ces 4657 signatures francophones représentent 50 000 signatures. Enfin, n'oublions pas que les montants en jeu sont, malgré leurs conséquences désastreuses, extrêmement modestes. C'est pour toutes ces raisons que je qualifie de pertinentes, que je vous demande d'accorder le sursis aux écoles, afin que celles-ci puissent continuer à consacrer leur énergie

pour donner le meilleur d'elles-mêmes, pour le bien-être à venir du canton. Au nom des parents, des élèves, des enseignants, et des 4657 signataires, je vous remercie pour votre écoute.

Christian Bachmann, Nidau (SP). Vor zwei Jahren wurde hier festgelegt, dass die mittlere Klassengrösse auf 19,2 Schüler angehoben werden soll. Dieser Entscheid hätte 150 Klassenschliessungen zur Folge gehabt. Bevor dieser Entscheid umgesetzt werden konnte, hat der Grosse Rat noch zugelegt und die Klassengrösse auf 19,7 Schüler angehoben, was weitere Schliessungen von 120 Klassen bedeutet hat. Allerdings wurde auch festgehalten, dass bei solchen Klassenschliessungen vor allem auf kleine Schulen und Klassen Rücksicht genommen werden sollte. Das hatte zur Folge, dass wir in den Städten und Agglomerationen wesentlich grössere Klassen haben als der angepeilte Durchschnitt. Es gibt heute viele Orte, an welchen die Klassen weit über 20 Schülerinnen und Schüler umfassen. Ich bin froh, dass die Erziehungsdirektion diesen Sparauftrag bis jetzt mit Augenmass umgesetzt hat. Die Erziehungsdirektion steht jedoch in der Pflicht. Um den Druck auf die Erziehungsdirektion zu vermindern, möchte die Motion Gasser mit dem Moratorium eine Verschnaufpause einlegen. Der Entscheid zur Erhöhung der Klassengrösse wurde unter grossem Spardruck gefällt. Wir wissen, dass sich die Kantonsfinanzen ein wenig zum Positiven verändert haben. Lassen Sie auch aus diesem Grund mittels dieser Motion eine Verschnaufpause im Zusammenhang mit den Klassengrössen zu. Stimmen Sie der Motion zu. Wenn Sie die Motion annehmen, wird die Situation im Jahr 2017 überprüft. Ich bitte Sie, dem Antrag des Motionärs zuzustimmen.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). Le groupe des Verts soutient unanimement cette motion, et ceci pour les quatre raisons suivantes. La motion ne conteste pas fondamentalement la décision que nous avons prise, à une courte majorité, en novembre 2013. Cette motion, faut-il le rappeler, propose simplement de geler la mesure EOS jusqu'en 2017. Pour être en mesure d'assumer sa tâche d'éducation et de formation, notre corps enseignant doit pouvoir travailler dans la sérénité. Et ce n'est pas au moment où une certaine stabilité politique a été acquise dans le domaine de l'école obligatoire qu'il faut appliquer des décisions sans faire preuve de souplesse. L'effectif des classes a une incidence directe sur les conditions d'enseignement. Il peut favoriser, ou mettre en péril, un aspect humain indispensable à toute pédagogie. Or, à l'heure où de plus en plus de collègues sont contraints, suite à un burn-out, de prendre un congé maladie, il est primordial de ne pas aggraver la situation.

A propos de burn-out, nous ferions bien une fois de nous interroger sur les incidences financières pour l'Etat de la mise en congé momentanée de collègues. Et, pour terminer, encore ceci, la réputation de notre système de formation n'est plus à faire. Il serait irresponsable d'appliquer sans état d'âme des mesures EOS tirées du panier 2, irresponsable de prétexter les classes des milieux urbains, où la proportion d'élèves allophones est très élevée et nécessite un encadrement particulier. J'en appelle à votre bon sens et

vous prie, à l'instar des Verts, d'accepter cette motion, et d'ainsi rendre possible une nouvelle appréciation de la situation.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP). Der Regierungsrat hat in seiner Antwort erklärt, dass er in der Volksschule eine Politik der ruhigen Hand weiterführen will. Die Erziehungsdirektion will die Klassengrössen in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 mit Augenmass mit der Planungserklärung des Grossen Rats in Übereinstimmung bringen. Die Anpassungen sollen unter Rücksichtnahme auf die Bedingungen vor Ort erfolgen. Es geht nicht an, dass einzelne Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) herausgebrochen und auf Eis gelegt werden. Die Kantonsfinanzen sind nach wie vor nicht stabil genug, um das zu erlauben. Die SVP-Fraktion wird die Motion wie auch das Postulat ablehnen. Wir sind der Meinung, die Erziehungsdirektion habe mit der Planungserklärung zu dieser ASP-Massnahme genügend Spielraum, um die Klassengrössen situativ und mit Augenmass zu beurteilen.

Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP). Das Thema Klassengrössen ist sensibel. Es ist eine Thematik, die das Potenzial hat, bei Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulleitungen, Lehrkräften und Behörden eine grosse Unruhe auszulösen. Die Thematik hat auch eine grosse Signalwirkung für die Berner Bildungslandschaft. Die EVP-Fraktion hat daher dieses Massnahme, die aus dem Topf zwei stammt, in der Novembersession 2013 vehement bekämpft. Wir haben damals deutlich gemacht, dass eine forcierte Erhöhung der Klassengrössen die Schulen stark unter Druck setzt, zu zusätzlichen Standortschliessungen führen wird und die Unterrichtsqualität gerade im Kindergarten und auf der Unterstufe leiden lässt. Denn es ist allen klar, dass die Klassengrösse einen wesentlichen Teil der Rahmenbedingungen der Volksschule und der Lehrkräfte darstellt. Daher beeinflusst sie indirekt die Leistungen.

Konsequenterweise unterstützen wir heute den Vorstoss von Grossrat Gasser, sowohl als Motion wie allenfalls auch als Postulat. Trotz umsichtiger Umsetzung der Massnahmen durch die Erziehungsdirektion und trotz überwiesener Planungserklärung im November erachten wir die beschlossene ASP-Massnahme immer noch als falsch und schädlich für die Schulen. Die Erziehungsdirektion hat 2012 mit der neuen Finanzierung der Volksschule bereits ein wirksames und genügendes Instrument entwickelt, um den Gemeinden einen finanziellen Anreiz zu liefern, die Grösse der Schulklassen zu optimieren. Dieser Prozess ist im Gange. Er führt in näherer Zukunft zu einer weiteren namhaften Erhöhung der Klassengrössen. Dieses Instrument genügt aus unserer Sicht. Es bedarf keiner weiteren Massnahmen diesbezüglich.

Wir wissen jetzt, dass die finanziellen Aussichten wieder besser aussehen. Wir erachten wir es daher als angezeigt, auf die heikle ASP-Massnahme zurückzukommen und diese jetzt zu sistieren. Die EVP-Fraktion unterstützt den Vorstoss von Grossrat Gasser. Die Massnahme vom November 2013 aus dem Giftschrack war unserer Meinung nach ein Schnellschuss mit einer falschen Motivation, nämlich einzig und alleine ein ausgeglichenes Budget zu erzeugen. Die Massnahme greift unnötig in einen Prozess ein, der längs-

tens angestossen wurde, und der nach und nach immer spürbarer und messbarer wird. Es zeigt sich zudem, dass die vorgeschlagene, forcierte Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse eben schlecht umsetzbar ist. Die Schulstandorte in der Stadt wie auf dem Land werden dadurch unnötig gefährdet. Geben wir den Gemeinden mit einem Moratorium mehr Zeit, um ihre Schulen selbst zu reorganisieren, und verzichten wir auf eine forcierte Erhöhung der Klassengrössen.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Für die FDP war es schon immer richtig, für vernünftige Klassengrössen zu sorgen. Diesen Handlungsspielraum hat der Regierungsrat genutzt, als er uns die ASP-Massnahmen vorgestellt hat. Wie der Regierungsrat selbst sagt, hat er bereits vor der ASP eine durchschnittliche Klassengrösse von 18,5 angestrebt. Mit den ASP-Massnahmen kommt die Klassengrösse auf 19,7. Gemäss den Weisungen des Kantons an die Schulinspektoren muss eine Klasse mit 15 Kindern in der ersten Klasse überprüft werden. Die Normalgrösse liegt zwischen 16 und 26 Kindern. Das heisst, bei 27 Kindern sollte man wieder zu teilen beginnen – je nachdem auch früher. Bei der sechsten bis neunten Klasse sind 11 Kinder zu wenig. Eine Normalklassengrösse liegt somit zwischen 12 und 20 Kindern. Klassen mit über 21 Jugendlichen in der Oberstufe sollten überprüft werden. Streben wir nun Klassengrössen von 19,7 an, so liegen wir in der gesamten Volksschule im Normalschnitt.

Die einzige Ausnahme bilden die Gesamtschulklassen. Und es ist richtig, dass dort ein anderer Massstab angelegt wird, da es sich um Mehrjahrgangsklassen handelt. Es kann also vorkommen, dass man aufgrund von Klassenzusammenlegungen plötzlich Mehrjahrgangsklassen hat, die dadurch in Richtung Gesamtschulklassen gehen, und die daher anders betrachtet werden müssen. Ich bin überzeugt, die Schulinspektoren werden die Gemeinden weiterhin begleiten, die überlegen, wie sie ihre Schulen führen wollen, und mit ihnen zusammen saubere Lösungen entwickeln. Was der Grosse Rat über die ASP beschlossen hat, liegt immer noch im Normalbereich. Die FDP lehnt den Vorstoss als Motion wie auch als Postulat ab.

Stefan Oester, Belp (EDU). Wieder liegt hier ein Rückkommen auf eine ASP-Massnahme vor. Die EDU ist aber der Meinung, wir sollten hier nicht einen einzelnen Zahn herausbrechen, sondern Lei halten. Die Sache ist noch nicht ausgestanden. Zudem haben wir die Antwort des Regierungsrats, die uns gut gefällt. Dort heisst es, das Anliegen solle mit ruhiger Hand angegangen werden. Wir haben bereits gehört, dass die Massnahmen umgesetzt werden – und zwar mit Augenmass und eher pragmatisch. Das reicht für uns. Aus diesem Grund lehnen wir die Motion ab.

Dass die Klassengrössen Diskussionen ausgelöst haben, haben bestimmt alle bemerkt. Ich möchte den Regierungsrat an dieser Stelle fragen, ob in Zukunft nicht eine andere Bemessung möglich wäre. Im Zusammenhang mit Klassengrössen bin ich von Schulleitungen angegangen worden, ob es nicht möglich wäre, die Klassengrössen anders zu definieren, beispielsweise über Lektionen pro Schülerin und Schüler. Damit würde der Handlungsspielraum der Schulen grösser und flexibler. Es wäre eine Zukunftsperspektive, die

zu prüfen wäre. Zurück zur Motion. Die EDU lehnt sowohl eine Motion wie auch ein Postulat ab. Denn die Massnahmen greifen bereits. Das ist für uns gut so. Auch die Äusserungen verschiedener Schulleitungen, welche die anvisierten Klassengrössen bereits umgesetzt haben, bestätigen, dass die Massnahmen bis jetzt ohne Probleme verlaufen sind. Aus diesem Grund sehen wir hier keinen Handlungsbedarf und lehnen den Vorstoss ab.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Aus der Sicht unserer Fraktion stellt sich die folgende Frage. Wollen wir wirklich den Weg mit Augenmass situativ vor Ort, den wir dem Erziehungsdirektor via Planungserklärung als Auftrag gegeben haben, weiterverfolgen? Oder wollen wir nun, wie es Kollege Gasser vorschlägt, ein generelles Moratorium vorsehen? Unsere Fraktion ist der Meinung, der im letzten Jahr ausgehandelte ASP-Kompromiss müsse erhalten bleiben. Einige werden nun vielleicht sagen, das sei kein Kompromiss, da wir hart gerungen haben. Es wäre kontraproduktiv – auch im Hinblick auf die Finanzdebatte, die wir in der nächsten Session mit Sicherheit führen werden – würde man nun hier ein einzelnes Element herausbrechen. Wir Grünliberale als Fraktion und auch ich in meiner Funktion als zuständiger Gemeinderat in Köniz sind sehr zufrieden damit, wie die Erziehungsdirektion die Planungserklärung umsetzt. Wir sehen, dass zwar durchaus Druck erzeugt wird, indem vor Ort hingeschaut wird. Das wird jedoch nicht dogmatisch gemacht. Das ist die neue Qualität einer solchen Sparmassnahme.

Die Gemeinden haben sich bewegt, wo es möglich ist. Die Schulen haben sich bewegt. Es gab auch Situationen, in welchen sich Härtefälle ergeben hätten. Es wäre kontraproduktiv gewesen mit dem Rasenmäher nur auf die Klassendurchschnitte abzustellen. In diesem Sinne möchten wir an dieser Stelle dem Erziehungsdirektor und den zuständigen Leuten, die in der Erziehungsdirektion arbeiten, den Schulinspektoren, ein grosses Lob aussprechen. Gerade weil diese aus unserer Sicht so gut arbeiten, ist es eben nicht notwendig, mit der vorliegenden Motion ein Moratorium einzuführen. Darum lehnt die grünliberale Fraktion die Motion ab.

Vania Kohli, Bern (BDP). Der Grosse Rat hat einen Budgetbeschluss gefällt, und er hat auch eine Planungserklärung gutgeheissen. Diese lässt in den entsprechenden Fällen eine flexible Handhabung zu und verhindert Härtefälle. Sämtliche Argumente wurden bereits vorgebracht. Ich verzichte auf eine Wiederholung. Die BDP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab, ebenso ein allfälliges Postulat.

Präsidentin. Je n'ai plus de porte-parole de groupe, donc nous passons aux intervenants à titre personnel. M. Gsteiger, vous avez la parole et si quelqu'un aimerait encore s'annoncer, ce serait le moment.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). C'est à titre de co-auteur de cette motion que je prends la parole brièvement, pour insister sur le fait que cette mesure particulière EOS doit être prise justement comme une mesure particulière, parce que c'est aussi dans un contexte particulier que nous l'avons décidée. Je me permets de vous rappeler qu'en

novembre 2013, nous avons repêché cette mesure dans le panier 2, pour réussir, après nos différents calculs, à équilibrer le budget, il nous fallait encore 4,5 millions d'économies. C'est là que l'on avait repêché cette mesure. Maintenant, c'est vrai, les finances cantonales semblent mieux se porter, mais ce n'est pas pour autant qu'il faut altérer l'équilibre financier, ce n'est pas un renoncement à cette mesure que nous vous proposons, mais c'est bien un moratoire. Et j'insiste là-dessus, c'est donc un temps de réflexion encore de deux ans dans l'application de cette mesure. Donc, favorisons s'il vous plaît les conditions d'enseignement, je vous prie de soutenir l'école et de soutenir cette motion, merci.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich möchte lediglich eines in den Raum stellen: Es wird so getan, als seien grössere Klassen per se schlecht. Ich habe eine Nichte, die nach den Sommerferien in die erste Klasse eingeschult wurde. Die Klasse umfasst 14 Kinder, darunter 10 Jungen. Meine Nichte wäre froh, wenn mehr Kinder in dieser Klasse wären und sie mehr «Gschnäppli» vom gleichen Geschlecht hätte.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Es geht um die ASP-Sparmassnahme Klassengrösse. Der Vorstoss verlangt, dass man die Massnahme in der Umsetzung stoppt und auf dem jetzigen Umsetzungsstand einfriert. Ich möchte klar sagen, dass der Regierungsrat damals gegen diese Massnahme war. Daher haben wir sie in den Topf zwei getan und gesagt, wir fänden sie nicht gut. Ich habe diese damals auch bekämpft. Sie haben mir jedoch den Auftrag erteilt, diese Massnahme umzusetzen. Wir finden nun, die Massnahme in diesem Moment zu stoppen mache keinen Sinn. Ich erkläre nun warum. Als Postulat könnten wir es uns vorstellen. Damit würden Sie sagen: «Weiter so mit Augenmass wie bis jetzt.»

Sie haben mir im November einen doppelten Auftrag erteilt. Zum einen haben Sie das Budget der Volksschule um 11 Mio. Franken gekürzt, mit dem Auftrag, die Klassengrösse zu erhöhen. Gleichzeitig haben Sie mittels Planungserklärungen gesagt: «Nid z'gäil!» Die Schulstandorte, die soziale Situation usw. seien zu berücksichtigen. Das können Sie nachlesen. Wir sind wie folgt vorgegangen – und damit kann ich auch gerade Herrn Oester antworten: Für jede Gemeinde haben wir zusammen mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren die Zielgrösse an Lektionen festgelegt, die nicht überschritten werden darf. Würden wir diese Zielgrössen erreichen, könnte das vorgegebene Sparziel umgesetzt werden. So sind wir auf die Gemeinden zugegangen. Die Schulinspektorate haben sich mit jeder Gemeinde beraten. Die Situation vor Ort wurde genau angeschaut. Es wurden Lösungen mit Augenmass gesucht.

Es wurde beispielsweise das Wachstum der Schülerzahlen angeschaut. Haben wir vorübergehend einen schwachen Jahrgang? Haben wir eine besonders belastete Situation? Ist die topografische Situation zu berücksichtigen? Oder – und das ist in diesem Kontext vielleicht das Wichtigste – ist das Ziel nur in mehreren Schritten zu erreichen? Also nicht auf diesen Sommer, sondern vielleicht in drei Schritten bis

in den Sommer 2016? Eine solche Staffelung über mehrere Jahre kommt relativ häufig vor. Mit dieser Art der Umsetzung, so glaube ich, haben wir Ihren doppelten Auftrag getreu umgesetzt.

Auf diesen Sommer hin konnten wir die Klassengrössen nach ersten Schätzungen von 18,5 auf 18,8 anheben. Das ist noch nicht der Wahrheit letzter Schluss. Gleichzeitig haben wir die Anzahl Lektionen gesenkt – auch das eine Antwort an Stefan Oester. An einigen Orten sind die Klassengrössen vielleicht nicht so stark angestiegen, aber es gibt zum Teil weniger abteilungsweisen Unterricht oder weniger Lektionen pro Schüler. Darum werden wir im ersten Schritt das Sparpotenzial ungefähr zur Hälfte erreichen. Im Sommer 2015 kommt ein nächster Schritt. Es geht um diejenigen Gemeinden, welche die Massnahme über mehrere Jahre hinweg staffeln. Wir sind bisher Schritt für Schritt vorgegangen. Wir möchten das daher nun nicht einfach einfrieren. Das wäre ein «Hüsch und hott». Diejenigen Gemeinden, die alles auf einmal umgesetzt haben, wären «di Bschiessene» – ich habe heute eine etwas saloppe Wortwahl. Diejenigen, die mehrere Schritte vorsehen, müssten diese nun nicht mehr umsetzen. Das möchten wir eigentlich lieber nicht. Ich kann Ihnen versprechen, wir werden auch die nächsten Schritte mit Augenmass umsetzen.

Darum bedeutet das Postulat: Weiter so, ein Kurs mit Augenmass. Allerdings: weh tut es schon ein wenig. Das habe ich Ihnen im November gesagt. Diese Massnahme kann man nicht einfach so, ohne Probleme umsetzen, sondern es tut halt ein wenig weh. Aber wir sind diesen Weg nun gegangen. Ich glaube, wir werden sie nicht ganz umsetzen können. Einen grossen Teil werden wir jedoch irgendwie umsetzen können. Darum empfehlen wir den Vorstoss zur Annahme als Postulat und nicht als Motion

Peter Gasser, Bévillard (PSA). Je constate que plusieurs d'entre vous ont justement à nouveau commencé à discuter de la mesure, or je ne la mets pas en cause, je vous dis qu'on en reparle dans deux ans, et qu'on fait une petite pause, c'est tout. Moi, je ne vais pas parler sur la mesure, parce que je ne veux pas refaire ce débat. C'est juste une petite pause que je vous demande. Deuxième élément, on me dit que les communes qui l'ont déjà fait pourraient se dire que c'est injuste. Attention, je rappelle que certaines communes ont aussi fait cela pour des raisons peut-être un peu moins avouables, des économies financières qui les arrangeaient bien. Et puis, on peut dire que c'est le canton qui est méchant, c'est tellement pratique. Autre élément, je ne mets pas en doute, heureusement, nous avons une Direction de l'instruction publique qui est extrêmement intelligente et qui fait tout pour appliquer vos mesures certaines fois, que je qualifierais presque de stupides, avec beaucoup de modération et beaucoup d'intelligence. Donc, cela, je n'ai aucun souci là-dessus, heureusement que l'on a cela. Ce n'est pas le problème. Par contre, je me souviens de la discussion précédente avec notre collègue et l'Hôpital de Zweisimmen, qu'a-t-il dit? Il faut économiser. Coupons, coupons, coupons, coupons. C'est chez moi, ah zut, ne coupons pas. Merci pour la motion (*Heiterkeit*).

Präsidentin. Vous avez entendu, le motionnaire tient à sa motion. C'est bien cela, vous n'avez pas transformé, vous

tenez à votre motion? Donc, nous allons voter sur cette motion. «Gel de l'augmentation des effectifs de classe». Ceux qui acceptent la motion votent oui, et ceux qui la refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 56

Nein 85

Enthalten 1

Präsidentin. Vous avez refusé cette motion. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Je n'ai pas encore levé la séance. Sur la tribune des visiteurs, nous avons les membres du Conseil communal de Wolfisberg, nous vous souhaitons la bienvenue et vous êtes accompagnés de notre directeur de la justice, soyez les bienvenus parmi nous (*Applaus*).

Tout à l'heure, j'ai souhaité la bienvenue au premier groupe de l'UDC Seniors sur la tribune. Il y a encore un deuxième groupe qui est arrivé, vous aussi soyez les bienvenus parmi nous. (*Applaus*). La séance de cet après-midi est levée, bon appétit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Monika Hager (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Abend) 3. September 2014, 17.00-18.53 Uhr

Fünfte Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)

Präsenz: Anwesend sind 147 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bhend Patric, Egger Martin, Gabi Schönenberger Sarah, Gygax-Böninger Monika, Hamdaoui Mohamed, Mentha Luc, Schmidhauser Corinne, Schnegg Pierre-Alain, Schöni-Affolter Franziska, Speiser-Niess Anne, Trüssel Daniel, von Greyerz Nicola, Zuber Maxime

Geschäft 2013.RRGR.1358

Vorstoss-Nr.: 010-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 24.12.2013
 Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 23.01.2014
 Direktion: Erziehungsdirektion

Reduktion Personalbestand im Amt für Kultur

Der Regierungsrat wird beauftragt, 2014 den Personalbestand beim Amt für Kultur um 20 Vollzeitstellen zu verkleinern.

Begründung:

Gemäss Antwort auf die Interpellation 191-2013, Frage 9, wurde der Personalbestand 2005 von 82,3 Vollzeitstellen bis 2013 um 51,7 auf 134 Vollzeitstellen aufgestockt. Dies mit der Begründung, die hohe Bautätigkeit habe die Aufstockung nötig gemacht.

Da nun ab 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft tritt, wird ganz sicher die Bautätigkeit zurückgehen, und darum kann auch eine vertretbare Reduktion der Vollzeitstellen im Amt für Kultur gemacht werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemäss Artikel 63 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG; BSG 151.21). Der Regierungsrat hat dabei einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung liegt beim Regierungsrat.

Der Motionär verlangt, dass der Personalbestand im Amt für Kultur im Jahr 2014 um 20 Vollzeitstellen reduziert wird.

Der Personalbestand im Amt für Kultur betrug Ende 2013 131.29 Vollzeiteinheiten (VZE):

Jahr	Total Amt	Stab/Kulturförderung	Denkmalpflege	Archäologischer Dienst
2011	143.80	18.32	40.08	85.40
2012	135.59	17.92	41.01	76.66
2013	131.29	17.05	40.29	73.95

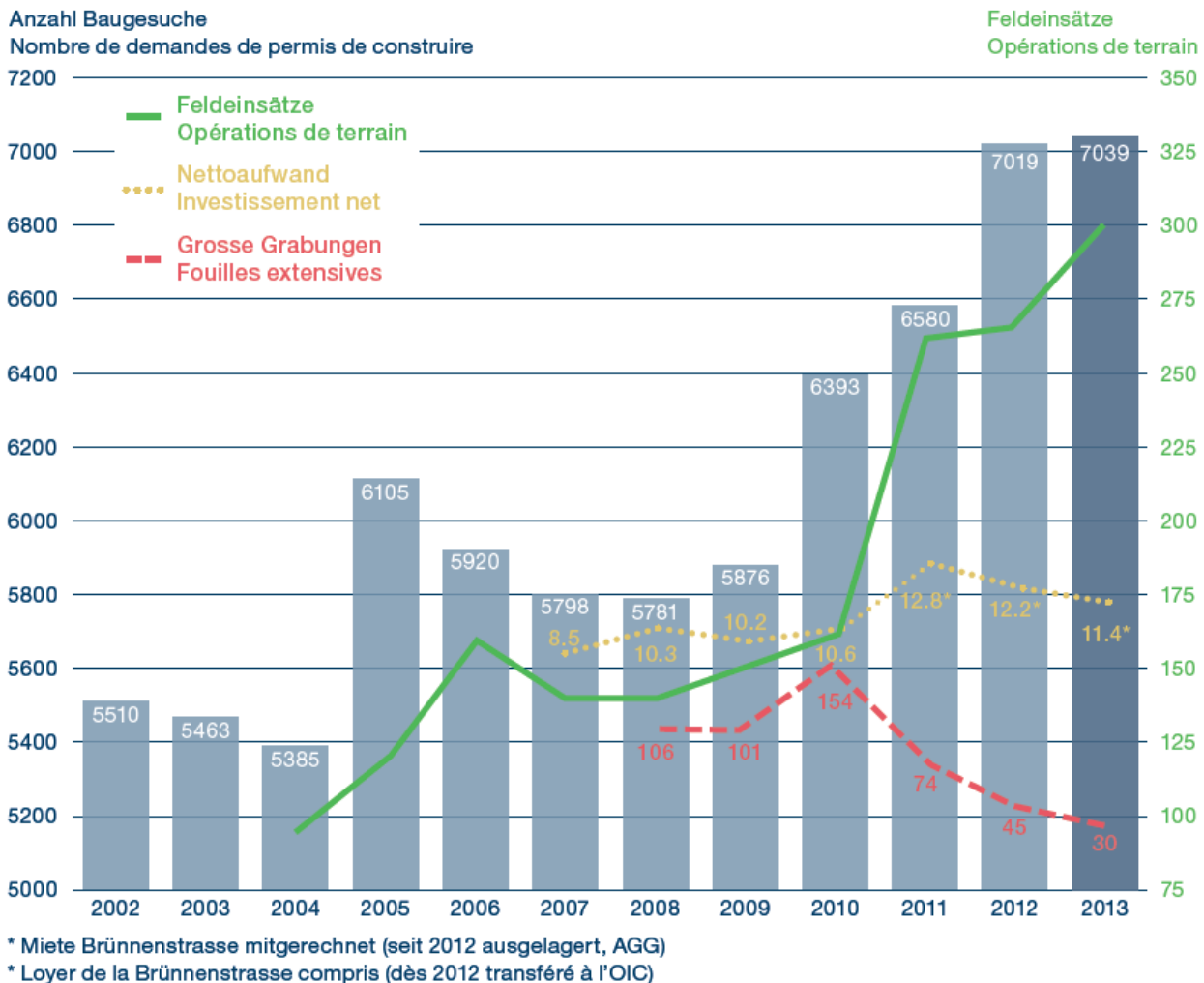
Wie in der kantonalen Verwaltung üblich erfolgt die Stellenbemessung im Amt für Kultur nach den ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben. Die Überprüfung durch BAK-BASEL im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 hat ergeben, dass die Kosten im Aufgabenfeld Kulturerbe mit 83 Prozent deutlich unter dem schweizerischen Mittel liegen und bei einem Zielkostenniveau von 92 Prozent kein technisches Sparpotenzial vorhanden ist.

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellationen 211-2012 Schmidhauser (Bremgarten, FDP) und 191-2013 Müller (Bowil, SVP) ausgeführt hat, war der Stellenzuwachs im Archäologischen Dienst in den Jahren 2005 bis

2010 vor allem auf vermehrte Rettungsgrabungen aufgrund der hohen Bautätigkeit und der tiefen Hypothekarzinsen zurückzuführen. Der archäologische Dienst muss gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (DPG, BSG 426.41) Rettungsgrabungen durchführen, sofern archäologische Stätten und Funde nicht erhalten werden können.

Eine interne Verschiebung von Personalressourcen aus den Ressorts Auswertung und Fundkonservierung zu den Rettungsgrabungen wäre nicht zielführend und zweckdienlich gewesen, sondern hätte zu Umschulungsmassnahmen sowie zu grösseren Überhängen in diesen beiden Bereichen geführt.

Entwicklung von Bau und Archäologie im Vergleich Evolution comparée de la construction et de l'archéologie



Mit 7039 Baugesuchen im Jahr 2013 (2012: 7019) hat die Baukonjunktur im Kanton Bern vermutlich ihren Höhepunkt erreicht. Eine Abnahme der Baugesuche bzw. einen Rückgang der Bautätigkeit prognostizieren Fachleute aus der Konjunkturforschung und dem Baugewerbe jedoch erst frühestens ab 2015. Die Gründe hierfür sind komplex und hängen nicht alleine vom 2014 in Kraft getretenen Raumplanungsgesetz ab.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Kantons und der steigenden Anzahl Einsätze hat der Archäologische Dienst ab Herbst 2012 begonnen,

1. die Baugesuche in archäologischem Perimeter einer stärkeren Auswahl zu unterwerfen und damit weniger Fachberichte zu schreiben,
2. die Anzahl der Grabungen durch Feldeinsätze mit Sondagen und Aushubbegleitungen zu reduzieren und
3. die wissenschaftlichen Untersuchungen bei Grossprojekten einzuschränken. Das heisst: werden auf der Grabung mehrere über einander liegende Schichten ohne wichtige Befunde (z. B. Auffüllschichten) erkannt, werden sie mit dem Bagger gesamthaft statt von Hand Schicht um Schicht abgetragen (= vertikale Strategie) oder: ist ein Siedlungsplatz erkannt, wird mit dem Bag-

ger lediglich noch dessen Ausdehnung festgestellt und werden Funde aufgesammelt (= horizontale Strategie).

Dank diesem Vorgehen konnte trotz nochmaliger Zunahme der Baugesuche und anhaltend hoher Bautätigkeit die Anzahl der Grabungen und der Personalbestand reduziert, die Dauer der Grabungen verkürzt, und somit die Kosten gesenkt werden: Der Nettoaufwand des Archäologischen Dienstes (unter Berücksichtigung der Mietkosten Brünnenstrasse) sank 2013 auf 11,4 Mio. Franken (2012: CHF 12,2 Mio.; 2011: CHF 12,8 Mio.).

Eine allfällige künftige Abnahme der Anzahl Baugesuche wird den Prüfungsaufwand beim Archäologischen Dienst reduzieren. Ein Rückgang in der Bautätigkeit wird zu einer weiteren Abnahme von archäologischen Rettungsgrabungen verbunden mit einem Personalabbau beim Grabungspersonal im Archäologischen Dienst führen.

Ein Abbau von 20 Vollzeitstellen im Archäologischen Dienst im Jahr 2014 bei nach wie vor hoher Bautätigkeit würde zu langen Verzögerungen bei Rettungsgrabungen beziehungsweise Stopps bei betroffenen Bauprojekten mit entsprechend hohen wirtschaftlichen Folgekosten führen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Präsidentin. Je vous prie de vous asseoir. On a déjà perdu cinq minutes. Nous ouvrons la séance de ce soir. Nous passons à l'affaire 28. Vu qu'il y a toujours des questions, je vous informe sur le programme de demain. Nous sommes à l'affaire 28, nous allons finir ce soir la Direction de l'instruction publique et après, nous allons tout de suite prendre la Direction de l'économie publique. Nous continuons ce soir jusqu'à 19 heures en principe. J'aimerais absolument avoir fini demain à midi. C'est pour cela que ce soir, nous continuons normalement jusqu'à 19 heures; si c'est 18 heures 50, nous ne ferons pas venir le directeur de la justice, mais comme cela nous aurons fini demain à midi. Nous passons tout de suite à l'affaire 28 de M. Müller, UDC «Réduction des effectifs à l'Office de la culture». Je vous prierais donc de vous annoncer M. Müller, quant aux autres députés, j'aimerais bien que vous vous calmez un tout petit peu. Je vous rappelle que l'on est en débat réduit, il n'y a donc pas d'intervenant à titre personnel. M. Müller a la parole.

Moritz Müller, Bowil (SVP). Letzte Woche las ich in den Medien, dass die im letzten Herbst beschlossenen 257 Stellen, die wir aufgrund des Sparprogramms abbauen müssen, nicht in diesem Rahmen abgebaut werden. Nur gerade 90 Stellen würden durch den Regierungsrat abgebaut. Das gab mir wirklich zu denken, und ich habe mich gefragt: Was machen wir hier im Grossen Rat? Wir haben gekämpft, wirklich zusammen gekämpft, um ein Sparprogramm, nach den Richtlinien, nach dem Benchmark von 92 Prozent, durchzubringen.

Für mich ist klar, dass es ganz sicher noch Sparpotenzial im Amt für Kultur gibt. Wir dürfen uns hier im Grossen Rat nicht durch Drohungen einschüchtern lassen, dass dann das Bauen eingeschränkt wird, Bauprojekte verzögert werden und so weiter. Im Amt für Kultur gibt es mehrere Bereiche, die nichts mit der Bautätigkeit zu tun haben. Wie bereits gesagt wurde, sieht zurzeit zwar die finanzielle Situation im Kanton Bern ein bisschen besser aus. Aber dies ist vordergründig betrachtet. Wenn man tiefer analysiert, dann werden wir ganz sicher wieder ein Sparpaket schnüren müssen! Und für mich ist dann ganz klar, wir dürfen nicht mehr mit diesem Benchmark arbeiten! Wir müssen die Optik für sämtliche Bereiche öffnen.

Ich bitte den Regierungsrat und den Grossen Rat, sich nicht zurückzulehnen, sondern weitere Sparmassnahmen zu ergreifen und die beschlossenen umzusetzen. Wie wollen Sie sonst gegenüber der Bevölkerung begründen, dass Sie sparen, wenn sie jetzt diese Motion für den Abbau von 20 Stellen im Amt für Kultur ablehnen. *(Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)* Gut, ich bin gespannt! Ich komme noch einmal, dann sage ich Ihnen noch das Übriggebliebene.

Präsidentin. Je suis désolée, mais vous ne pouvez plus revenir! M. Leuenberger pour le PBD, c'est à vous.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir haben grundsätzlich Verständnis für diesen Vorstoss von Kollega Müller. Die BDP hat schon immer proklamiert, dass man beim Sparauftrag ebenfalls Stellenprozente in der Zentral-

verwaltung prüfen muss. Wir halten an dieser Aussage fest! Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass dieser Vorstoss in Form einer Motion zu starr und zu eng formuliert ist. Wir haben jetzt Anfang September, Kolleginnen und Kollegen! Bei Kündigungen von Staatsangestellten gelten gewisse Kündigungsfristen, und da sind wir nicht ganz sicher, dass dieser Auftrag, den Personalbestand um 20 Vollzeitstellen zu reduzieren, im Jahr 2014 auch wirklich vollzogen werden kann.

Daher haben wir Sympathie für das Anliegen, dass man sehr genau hinschaut, wie man in der Zentralverwaltung Stellen abbauen kann. Wir sind aber eher der Meinung, dass bei der Denkmalpflege noch ein gewisser Handlungsbedarf besteht und im Stab des Amts für Kultur. Daher möchten wir hier keine starre Motion. Es ist sicher nicht das sinnvollste, wenn man diesen Vorstoss in ein Postulat wandelt! Das hat Kollega Müller auch festgestellt, sonst hätte er nämlich schon lange gewandelt. Trotzdem sind wir der Meinung, dass man diesen Vorstoss nicht als Motion überweisen kann, weil er zu starr ist und weil das Vorstossziel, wie gefordert, im Jahr 2014, gar nicht mehr erreicht werden kann. Wir würden allenfalls ein Postulat unterstützen. Ich weiss, ein Richtlinienpostulat ist sehr vage. Aber in der Form einer Motion lehnen wir diesen Vorstoss ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die vorliegende Motion enthält eine simple Forderung, kombiniert mit einer sicheren Konjunkturprognose für die Bauwirtschaft. Wenn doch die Politik immer so einfach wäre: Man nehme ein paar Zahlen, mische sie mit eigenem Bauchgefühl, verrechne sie mit einer Faustformel und schon liegt der Spareffekt auf dem Tisch! Als ob die Beamtendichte linear an Konjunkturdaten, Geburtenzahlen, Niederschlagsmengen etc. gekoppelt werden könnte. Dann müssten wir ja konsequenterweise nach grossen Niederschlägen, wie wir sie diesen Sommer hatten, im Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) neue Stellen fordern! Der Geist dieser Motion begegnet uns in Vorstössen, in unseren Fraktionsdiskussionen und etwa in Gespräch mit der Bevölkerung immer wieder. Gemeint ist eine diffuse, mit persönlichen Erlebnissen angeereicherte Vorstellung, dass im Personalbestand der Direktionen erhebliche Überkapazitäten bestehen würden. Ich gebe zu, dass wir uns auch in unserer Fraktion schon über einfache Diätrezepte mit Prozentzahlen unterhalten haben. Aber die meisten von uns, und vor allem gerade die Mitglieder der Exekutive hier im Saal, kennen das ungute Gefühl, das sich dann einstellt, wenn man einfach eine Zahl in die Luft hinaushängt. Intuitiv spüren wir nämlich, dass man mit einer schnellen Diätkur keine längerfristige Fitness erreichen kann.

Eine Stellenabbauauforderung in absoluten Zahlen, ohne seriöse Abklärungen und Erhebungen, wird den Aufgaben und Leistungen der Verwaltungen – egal ob kantonal oder kommunal – nie gerecht! In der Logik der wirkungsorientierten Verwaltungsführung – und ich bitte Sie doch, sich daran zu erinnern – müssten wir nämlich die Verwaltung über ihre Leistungen oder über die Produktesaldi steuern. Doch die Steuerung über die Stellenzahlen liegt nach Auffassung der EVP... *(Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)* ... ganz klar im Kompetenzbereich der Regierung!

Mathias Müller, Orvin (SVP). Im Zeitraum 2005–2013 wurde das Amt für Kultur regelrecht aufgeblasen. Wenn wir im Jahr 2005 noch 82,3 Stellen hatten, waren es im Jahr 2013 bereits über 130. Das ist eine Zunahme von ungefähr 60 Prozent! Nun begründen wir diese Zunahme vor allem mit der Erhöhung der Anzahl Baugesuche. Das stimmt, die Anzahl Baugesuche hat zugenommen! Aber wenn man deren Zunahme im Zeitraum 2004–2013 betrachtet, waren es gerade mal etwa 30 Prozent. Somit ist diese Begründung nicht ganz gegeben. Meine Damen und Herren, ich bin überzeugt, dass beim Amt für Kultur ein Potenzial besteht, Stellen zu kürzen; nicht nur beim Archäologischen Dienst, sondern vor allem auch beim Stab und bei der Denkmalpflege. Ich denke, ein Kanton, der nicht gerade auf Rosen gebettet ist, muss zwischen wünschenswertem und notwendigem unterscheiden können. Meine feste Überzeugung ist, dass das Amt für Kultur sich diesbezüglich nicht wirklich im Bereich des Notwendigen befindet, sondern bestenfalls im Wünschenswerten. Es gibt andere Dinge wie Gesundheit, Bildung und so weiter, über welche man eher diskutieren kann! In diesem Sinne stimmt die SVP-Fraktion dieser Motion – abgesehen von einigen Enthaltungen – grossmehrheitlich zu und ich hoffe, die anderen tun dies auch.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Grundsätzlich bin ich auch der Meinung, dass beim Amt für Kultur im Bereich des Personals Einsparungen gemacht werden könnten. Das Anliegen sollte meines Erachtens jedoch im Rahmen des Budgets diskutiert werden. Die Motion Müller zielt in die falsche Richtung. Wie wir gelesen haben, könnte sie sich fatal auf die Bautätigkeit auswirken, wenn nämlich später wegen der Personalreduktion Baustopps verfügt werden müssten. Darum lehnt die FDP-Fraktion diese Motion mehrheitlich ab. Einem Postulat könnten wir allenfalls zustimmen.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Wir haben in den letzten Jahren hier im Grossen Rat mehrmals über Sinn und Zweck der Archäologie gesprochen. Wir haben auch häufig schon zu erklären versucht, weshalb die Archäologie so und so funktioniert, was ihre gesetzlichen Grundlagen sind und weshalb man bei Baugesuchen untersuchen muss. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass heute innerhalb bestehender Orte gebaut wird. Es wird verdichtet. Wir sind wohl alle einverstanden, dass nicht Grünflächen überbaut werden, sondern erschlossene Gebiete.

Wenn Sie diese Tabelle hier anschauen (*die Rednerin bezieht sich auf die Tabelle in der Motionsantwort*), dann sehen sie die eindruckliche Zunahme der Baugesuche. Sie betreffen eben vor allem Flächen innerhalb von Siedlungsgebieten und verursachen dadurch Feldeinsätze, zum Teil Untersuchungen und zum Teil dann die grossen Grabungen. Sie sehen hier unten, wie die Anzahl der grossen Grabungen im Verhältnis zu den Baugesuchen eindrucklich abgenommen hat.

Die Zahlen sind vor allem auch so schnell gestiegen, weil man die Stellen sehr vieler Personen, die vorher Teilanstellungen hatten, im Stundenlohn oder befristet angestellt waren, in richtige Stellen umgewandelt hat.

Die grüne Fraktion ist selbstverständlich gegen diese Motion und ich möchte mich auch ein bisschen wehren. Ich weiss,

es gibt in der SVP einige Leute, die differenziert argumentieren, die auch zuhören können, die auch einmal etwas beachten kommen und die bereit sind, sich auf etwas vertieft einzulassen. Aber gerade das letzte Votum hat mich doch etwas erschreckt und ich hätte beim Votanten für die SVP etwas mehr Differenziertheit erwartet.

Präsidentin. Pour le pvl, M. Zaugg. S'il y a des porte-parole de groupe qui veulent encore s'annoncer, ce serait le moment. A vous M. Zaugg.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Moritz, du verzeihst mir, wenn ich dich nun irgendwo in die Ecke von Peter Eberhard stelle, der aus einem persönlichen Frust heraus sagte, jetzt müsse man dieser Lebensmittelkontrolle einmal 1 Mio. Franken entziehen und der damit durchgekommen ist. Ich werde den Verdacht nicht los, dass du einen gewissen Frust über bestimmte Dinge in der Kultur hast, die vielleicht tatsächlich falsch gelaufen sind und dass du nun hier einfach mal irgendwo pauschal etwas streichen willst. Wenn man sieht, dass es gerade im Stab und in der Kulturförderung insgesamt 17 Stellen gibt, wird klar, dass man sie nicht um 20 reduzieren kann! Weiter hiess es, auch in der Denkmalpflege kann man noch einsparen. Somit würde quasi das Ganze zu Tode gespart! Wenn man die Kurve betrachtet, sehen Sie, dass bereits eine Abnahme stattfindet. Somit ist die Erklärung des Amts für Kultur wohl richtig, dass ein Mehraufwand eben tatsächlich mit der Bautätigkeit und den damit zusammenhängenden Notgrabungen zu tun hat. Das heisst wiederum, dass die Zahlen weiter zurückgehen werden, wie Sie es auch richtig gesagt haben. Das heisst, es wird sich ganz automatisch weiter reduzieren, aber vielleicht nicht um die 20 Stellen. Aus diesem Grund lehnt die glp diese Motion und auch ein allfälliges Postulat – das ja wirklich nichts bringt – entschieden ab.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Die SP-Fraktion ist nicht grundsätzlich gegen den Abbau von Stellen. Stellen, die es nicht braucht, kann man selbstverständlich abbauen. Aber Sie sehen auch, dass die Erziehungsdirektion oder das Amt für Kultur gut unterwegs ist. 2011–2013 wurden bereits 12 Stellen abgebaut. Ich glaube, sie haben dort erkannt, welches die Zeichen der Zeit sind. Ich möchte noch etwas ergänzen: Der Archäologische Dienst und die Denkmalpflege sind nicht «nice to have»! Es sind nicht einfache Dinge, die man tut, weil sie Spass machen und es Kultur ist. Vielmehr sind es gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben, die wir erfüllen müssen! Sie haben eine gesetzliche Grundlage! Zudem glaube ich nicht, dass die Zeit im Jahr 2014 noch reichen würde, diese Stellen abzubauen. Die SP-Fraktion lehnt sowohl die Motion wie auch ein Postulat ab.

Präsidentin. Je n'ai plus de porte-parole de groupe. M. le conseiller d'Etat, c'est à vous.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Dieser Vorstoss möchte im laufenden Jahr 20 Stellen im Amt für Kultur abbauen. Im Rückblick sehen wir, dass die Personalzunahme im Amt für Kultur zwischen 2005 und 2011 im Archäologischen Dienst geschah. Aufgrund des neuen Gesetzes mussten befristete Stellen in unbefristete umgewandelt

werden, wie Bettina Keller bereits darlegte. Der Haupteffekt bestand allerdings im Bauboom; Sie sehen das auf Seite 3 unserer Antwort. Das ist ja auch gut für unsere Wirtschaft. Der Bauboom jagte die Anzahl von 5500 Baugesuchen pro Jahr auf 7000 hinauf. So nahmen auch die Grabungskosten zu, weil es in den Siedlungsgebieten immer auch archäologische Funde gibt. Das erforderte Nachkredite und wir als Erziehungsdirektion haben reagiert. Ich bitte Sie, auch dies zur Kenntnis zu nehmen. Wir haben reagiert!

Man muss zuerst merken, dass etwas passiert und welchen Effekt der Bauboom hat. Als man den Nachkredit machen musste, meinte man zuerst, es handle sich um einen einjährigen Ausreisser. Danach gab ich eine Vorgabe: Nein, ich möchte keine Nachkredite mehr. Man muss etwas ändern! Nun haben wir eine neue Grabungsstrategie eröffnet. Ihre Auswirkungen sehen sie daran, dass die Kosten tatsächlich zurückgehen. Diese sind noch nicht dort, wo wir sie möchten, nämlich auf dem langjährigen Durchschnitt von 10 Mio. Franken. Wir sind noch unterwegs. Unser Ziel ist es, wieder zurück auf diese 10 Mio. Franken oder sogar darunter zu kommen.

Mit der neuen Grabungsstrategie ist das meines Erachtens möglich. Bei Grabungen untersuchen wir nun einen Teil korrekt nach den gesetzlichen Vorschriften und den andern Teil nur noch summarisch, aufgrund der Erkenntnisse aus dem ersten Teil. Dies ist eine unter mehreren Massnahmen. Das hat Kosten und Personal gesenkt und wir hoffen, schon im Jahr 2014 für die Produktgruppe Archäologie keinen Nachkredit mehr holen zu müssen. Nun muss man die Leute zuerst ausbilden und die Grabungsstrategie anwenden, um zu sehen, ob sie läuft. Daher kann man nicht ganz so schnell umsteuern. So sind wir also noch unterwegs. Aber ich hoffe, wir brauchen schon dieses Jahr keinen Nachkredit mehr. Ich bin optimistisch! Der Vorstoss möchte jetzt eigentlich undifferenziert um 20 Stellen reduzieren. Er nimmt nicht zur Kenntnis, dass wir seit 2011 zwölf Stellen innerhalb des Archäologischen Dienstes abgebaut haben. Ich glaube, man müsste schon auch zur Kenntnis nehmen, dass wir reagiert und gezeigt haben, dass wir mit diesen Kosten wirklich auch herunter kommen wollen. Steuern Sie daher bitte über das Budget, was Sie ja zusätzlich machen. Ich will dieses Budget auch einhalten, wie ich soeben dargelegt habe. Steuern Sie bitte nicht mit einer solchen operativen Vorgabe, die relativ schwierig einzuhalten ist und die wirklich eine Regierungskompetenz betrifft. Darum lehnen Sie bitte sowohl Motion wie Postulat ab!

Präsidentin. Nous passons au vote sur la motion Müller «Réduction des effectifs à l'Office de la culture». Ceux qui acceptent cette motion votent oui, ceux qui la refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	42
Nein	85
Enthalten	11

Präsidentin. Vous avez refusé la motion.

Geschäft 2014.RRGR.67

Vorstoss-Nr.:	030-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.01.2014
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Erziehungsdirektion

Unruhe beheben, Kosten sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Folgen des Integrationsartikels des Volksschulgesetzes zu eliminieren, namentlich:

1. den Spezialunterricht für Kinder mit Defiziten, aber auch Arzt- und Zahnarztbesuche in die schulfreien Zeiten zu verlegen;
2. auf der Unterstufe nur noch zwei Lehrkräfte pro Klasse unterrichten zu lassen, wobei eine Lehrkraft die Verantwortung als Klassenlehrkraft übernehmen muss;
3. die Lohnschere
(Heilpädagogin/Kindergärtnerin / Regelklasselehrperson) zu eliminieren;
4. den Zusatzunterricht (integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) nach Möglichkeit in Kleingruppen und nicht im Einzelunterricht durchzuführen und auf das Notwendige zu konzentrieren (Fehlansätze sind zu korrigieren).

Begründung:

Durch die Integration von Kindern mit Defiziten in Regelklassen der Volksschule ist Unruhe in die Schulzimmer gekommen. In der Folge sind viele Lehrpersonen, aber auch die leistungsschwachen, fremdsprachigen oder verhaltensauffälligen Kinder überfordert. Gleichzeitig werden Hilfsangebote immer mehr in Anspruch genommen, weil es dafür finanzielle Mittel gibt. Da der Spezialunterricht während der regulären Unterrichtszeit stattfindet, verpassen Kinder den Unterrichtsstoff der Regelklasse. Die individuellen Stundenpläne der Kinder mit Förderunterricht, das Kommen und Gehen sowie die Koordination und die vielen Absprachen belasten den Unterricht enorm. Die Konzentrationsfähigkeit der Kinder wird durch die Unruhe überstrapaziert, und gute Schulleistungen sind in einem solchen Umfeld schwierig zu erbringen. Deshalb müssen die Forderungen 1 und 2 umgesetzt werden.

Es ist stossend, dass eine Kindergärtnerin oder Regelklassenlehrperson, die mit einer ganzen Klasse arbeitet und daneben Vor- und Nachbearbeitungs-, Korrekturarbeiten und Elterngespräche usw. erledigen muss, weniger verdient als eine Lehrperson für den Spezialunterricht. Auch darf es nicht sein, dass bald bei der Hälfte der Schulkinder ein Defizit diagnostiziert wird. Jedes Kind, das einen Spezialunterricht besuchen muss, ist stigmatisiert.

Aus diesen Gründen ist das System so zu korrigieren, dass die heutigen Fehlansätze und Missstände in den Schulzim-

mern behoben und in der Folge auch der Kostenanstieg gebremst bzw. Kosten eingespart werden können.

Antwort des Regierungsrats

Bei den Punkten 1,3 und 4 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheid Verantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bei dem von der Motionärin genannten Integrationsartikel handelt es sich um Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG), der seit 1993 im VSG verankert ist. Trotz der Absicht, mittels Art. 17 VSG die zunehmende Zuweisung von Kindern mit Lern- oder Leistungsschwierigkeiten in die damaligen Kleinklassen zu bremsen, sind in der Zeitspanne von 1993 bis 2007 rund 120 solche Klassen neu eröffnet worden. Von der Schulung in einer Kleinklasse waren in besonders hohem Masse fremdsprachige Kinder betroffen. Sie sind häufig einzig aufgrund von sprachlich bedingten Lernschwierigkeiten in eine besondere Einschulungsklasse (ehem. Kleinklasse D) oder in eine besondere Klasse für Lernbehinderte (ehem. Kleinklasse A) eingewiesen worden. Folgende Gründe haben hauptsächlich zur Zunahme der Zuweisung beigetragen: Zu jener Zeit hat es zu Art. 17 VSG keine Ausführungserlasse gegeben, also keine Verordnung oder Direktionsverordnung, welche die Umsetzung begünstigt hätten. Es hat zudem kein Anreiz bestanden, Kinder mit besonderer Förderung in Regelklassen zu integrieren, anstatt sie in Kleinklassen zu unterrichten. Im Gegenteil: Gemäss Richtlinien für die Schülerzahlen musste der Kanton ab einer Klassengrösse von 6–7 Kindern der Eröffnung einer Kleinklasse zustimmen.

In der gleichen Zeitspanne – von 1993 bis 2007 – ist der Spezialunterricht¹ in den Gemeinden eingeführt und aufgrund des steigenden Bedarfs an besonderer Förderung laufend ausgebaut worden. Dieser Unterricht ist in dieser Zeit in der Regel im Einzel- oder Kleingruppenunterricht ausserhalb des Klassenzimmers erteilt worden.

Seit dem 1. Januar 2008 erfolgt nun die Umsetzung von Art. 17 VSG gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) und gemäss der Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV). Die Anzahl besonderer Klassen ist seither um 245 zurückgegangen. Heute gibt es noch rund 170 besondere Klassen.

Der Regierungsrat nimmt zu den Forderungen der Motionärin wie folgt Stellung:

Punkt 1: Den Spezialunterricht für Kinder mit Defiziten, aber auch Arzt- und Zahnarztbesuche in die schulfreien Zeiten zu verlegen

Ausführungen zum Spezialunterricht:

Der Spezialunterricht ist ein ordentliches Förderangebot der Volksschule. Er umfasst folgende Fachbereiche: Integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik. Für die von einer Lern-, Sprach- oder Bewegungsstörung betroffenen Schüle-

rinnen und Schüler ist es wichtig, dass sie diesen Unterricht als Unterstützung und nicht als zusätzlichen Unterricht mit zusätzlich zu leistendem zeitlichem Aufwand erfahren. Eine positive Einstellung ist zentral für eine erfolgreiche Wirkung des Spezialunterrichts. Die betroffenen Kinder sind mit ihren Lernschwierigkeiten bereits belastet. Sie sollen nicht mit zusätzlichem Unterrichtsbesuch belastet werden.

Der Spezialunterricht findet mittlerweile zu grossen Teilen klassenintegriert im Regelunterricht statt. Dies trifft insbesondere für den heilpädagogischen Spezialunterricht Integrative Förderung zu. In den Fachbereichen Logopädie und Psychomotorik findet der Spezialunterricht in der Regel mehrheitlich nach wie vor in Kleingruppen ausserhalb des Klassenzimmers statt.

Den Spezialunterricht insgesamt in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen, erachtet der Regierungsrat aus mehreren Gründen als nicht sinnvoll, allen voran aus pädagogischen Gründen. Wie für den Regelunterricht gilt auch für den Spezialunterricht, dass die Lernbereitschaft und Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler in den frühen Lektionen des Vormittags am höchsten ist. Die Wirksamkeit des Spezialunterrichts würde entscheidend beeinträchtigt, wenn dieser erst am späteren Nachmittag nach einem anstrengenden Unterrichtstag besucht werden könnte. Eine solche Regelung würde zudem im Lehrplan eine Erhöhung der maximal zulässigen täglichen Unterrichtszeit bedingen. Zudem würden für viele Schülerinnen und Schüler Zwischenzeiten oder Wartezeiten entstehen, weil nicht alle Kinder gleichzeitig nach Schulschluss den Spezialunterricht besuchen könnten.

Wenn der Spezialunterricht auf einen unterrichtsfreien Nachmittag verlegt würde, wäre dessen Wirksamkeit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wegen geringer Motivation ebenfalls beeinträchtigt. Die Schulen achten heute bei der Stundenplangestaltung darauf, dass die Unterrichtszeiten dem Lehrplan entsprechend so auf die Wochentage verteilt werden, dass den Kindern und Jugendlichen genügend zusammenhängende Freizeit zur Verfügung steht.

Auch aus organisatorischen und personalpolitischen Gründen ist es nicht ohne weiteres möglich, den Spezialunterricht ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Kinder anzusetzen. Die Umsetzung der Forderung der Motionärin würde dazu führen, dass der Spezialunterricht mehrheitlich nur noch morgens von 7:30 bis 8:15 Uhr und abends von ca. von 15:30 bis 17:30 Uhr und an einigen Nachmittagen stattfinden könnte. Solche unattraktive Arbeitsbedingungen würden den gegenwärtigen Mangel an qualifiziertem heilpädagogischem Personal mit hoher Wahrscheinlichkeit noch verschärfen und ein Vollzeitpensum für Lehrkräfte für den Spezialunterricht verunmöglichen.

Ausführungen zu den Arzt- und Zahnarztbesuchen:

Erfahrungsgemäss sind die Eltern bemüht, Arzt- und Zahnarzttermine für ihre Kinder in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren. Auch haben sie ein Interesse daran, dass ihr Kind nicht unnötigerweise dem Unterricht fern bleiben muss. Oftmals ist es jedoch aus betriebsorganisatorischen Gründen der Arzt- und Zahnarztpraxen nicht möglich, den Termin in eine unterrichtsfreie Zeit zu legen. Es können nicht alle Kinder erst nach Schulschluss behandelt werden. Ein Verbot von Arzt- und Zahnarztbesuchen während der Unterrichtszeit würde eine komplizierte und durch die Schullei-

¹ ambulante Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik

tungen nur schwer kontrollierbare Ausnahmeregelung erfordern. Da sich die Regelungen zu den Dispensationen bewährt haben, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Punkt 2: Auf der Unterstufe nur noch zwei Lehrkräfte pro Klasse unterrichten zu lassen, wobei eine Lehrkraft die Verantwortung als Klassenlehrkraft übernehmen muss

In der Regel obliegt das Personal- und Ressourcenmanagement in der Volksschule den Schulleitungen, in einigen wenigen Gemeinden den Schulkommissionen. Die Schulleitung bzw. Schulkommission kann heute bereits in eigener Kompetenz bestimmen, wie sie ihre Stellen in der Volksschule besetzen will. Gemeinden, die mit einer möglichst geringen Anzahl Lehrpersonen arbeiten wollen, können dies bereits heute tun. Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Anstellung der Lehrkräfte ist demnach nicht erforderlich.

Die Finanzierung der Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden und erfolgt durch Kanton und Gemeinden je ca. zur Hälfte. Sowohl die Kompetenz als auch die Verantwortung für die Anstellung der Lehrpersonen obliegt allein den Gemeinden. Die Verantwortung für die Organisation und die pädagogische Leitung der Schule ist ebenfalls Aufgabe der Gemeinden. Eine kantonale Regelung, welche die Anzahl Lehrkräfte in einer Klasse beschränkt, wäre ein starker Eingriff in die Gemeindeautonomie in Bezug auf die Organisation und die pädagogische Leitung einer Schule. Eine solche Regelung hätte auch zur Folge, dass dadurch viele kleine Pensen wegfallen würden. Betroffen wären dabei oft Frauen mit Teilzeitpensen. Diese Veränderung müsste durch eine Änderung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) erfolgen². Wie der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion 093-2013³ festgehalten hat, haben die Schulen und Gemeinden auch ohne neue kantonale Vorschriften die Möglichkeit, bei Bedarf in diesem Bereich Personalmassnahmen zu ergreifen. Der Regierungsrat hält deshalb aus heutiger Sicht grundsätzlich an der bewährten Teilautonomie der Gemeinden bei der Anstellung der Lehrkräfte fest. Er erachtet eine restriktivere Regelung durch den Kanton als nicht notwendig.

Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass die Erziehungsdirektion in Umsetzung der erwähnten Motion beabsichtigt, einen Schulversuch durchzuführen, in welchem teilnehmende Schulen Freiräume beim Einsatz der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen erhalten. Dabei müssen die Schulen die Qualität bei der Erfüllung des Grundauftrages und bei den besonderen Unterstützungsmassnahmen beachten. Mit der im Schulversuch angestrebten Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse will die Erziehungsdirektion Steuerungswissen für allfällige Systemanpassungen gewinnen. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat eine Annahme dieses Punktes als Postulat.

Punkt 3: Die Lohnschere (Heilpädagogin/Kindergärtnerin/Regelklasselehrperson) zu eliminieren

Mit der durch den Regierungsrat am 26. Februar 2014 verabschiedeten Revision der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird die Lohn Differenz zwischen den Kindergarten- und den Primarlehrkräften aufgehoben. Ab dem 1. August 2015 werden beide Lehrkräftekategorien in die Lohnklasse 6 eingereiht sein. Die Aufhebung dieser Differenz ist sowohl aufgrund der gleichen Ausbildung, die als Bachelorabschluss zum Lehrdiplom für die Vorschul- und die Primarstufe führt, als auch aufgrund der Veränderungen in den Arbeitsgebieten⁴ gerechtfertigt. Die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik setzt ein Lehrdiplom sowie zwei Jahre Unterrichtserfahrung voraus. Berufsbegleitend dauert diese zusätzliche Ausbildung sechs und als Vollzeitstudium vier Semester. Das Studium in schulischer Heilpädagogik wird mit dem Master abgeschlossen. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verfügen demnach gegenüber Lehrkräften der Vorschul- und Primarstufe über eine spezialisierte Zusatzausbildung und –qualifikation. In ihrer Tätigkeit unterrichten sie sowohl Kinder im Kindergarten als auch Schülerinnen und Schüler der Primar sowie der Sekundarstufe I. Die Einreihung in die Gehaltsklasse 10 ist deshalb gerechtfertigt. Der Regierungsrat erkennt diesbezüglich aus heutiger Sicht keinen Handlungsbedarf.

Punkt 4: Den Zusatzunterricht (integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) nach Möglichkeit in Kleingruppen und nicht im Einzelunterricht durchzuführen und auf das Notwendige zu konzentrieren (Fehlansätze sind zu korrigieren)

Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, wird der Spezialunterricht bereits heute in der Regel innerhalb der Klasse oder als Gruppenunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit ausserhalb der Klasse unterrichtet. Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt unter Beizug der Erziehungsberatung und der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) nach einem festgelegten Zuweisungsverfahren. Dieses Verfahren stellt sicher, dass Spezialunterricht nur erteilt wird, wenn er auch wirklich notwendig ist. Der Regierungsrat erachtet diese Forderung deshalb als bereits erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Ablehnung

Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 22, motion de Mme Geissbühler, «Ecole intégrative: ramener le calme et économiser». Mme Geissbühler a annoncé qu'elle était d'accord de transformer le point 2 en postulat et elle accepte le classement du point 4 en tant que motion. Est-ce juste? – Madame, vous avez la parole, vous avez deux minutes.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).

Wie Sie gehört haben, beantrage ich die Punkte 2 und 4 wie die Regierungsrat. Zu Punkt 1: Durch die Integration von

² Vgl. Art. 2 Abs. 5 des LAG: Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden.

³ M 093-2013, Steiner-Brütsch, Langenthal, EVP, *Schulversuch «Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse»*

⁴ In der Schuleingangsstufe können aufgrund der Revision des Volksschulgesetzes gemischte Organisationsformen zwischen Kindergarten und Primarstufe geführt werden.

Kindern mit Defiziten in die Regelklassen der Volksschule tritt eine grosse Unruhe im Schulzimmer ein. Das gibt riesige Probleme, die wir als verantwortungsbewusste Politikerinnen und Politiker lösen müssen. Daher haben wir diesen Lösungsvorschlag vorgelegt.

Das Hauptproblem liegt darin, dass der Spezialunterricht während der regulären Schulzeit stattfindet. So verpassen die Kinder den Unterrichtsstoff ihrer Regelklasse. Die individuellen Stundenpläne der Kinder mit Förderunterricht, das Kommen und Gehen, aber auch das Koordinieren und die vielen Absprachen belasten nicht nur die Lehrpersonen, sondern den ganzen Unterricht. Auch für die Kinder ist es überhaupt nicht optimal. Die Konzentrationsfähigkeit wird durch diese Unruhe überstrapaziert und gute Schulleistungen sind in einem solchen Umfeld schwierig zu erbringen. Martin Schlup und ich können auch nicht nachvollziehen, dass Defizite der Kinder, durch die Schaffung neuer Defizite behoben werden, indem sie nämlich den Unterricht ihrer Klasse verpassen. Das erscheint uns als ein schlechter Weg. Daher fragten wir uns, ob man den Förderunterricht nicht an einem freien Nachmittag machen könnte. Die kleinen Kinder bis zur vierten Klasse haben drei freie Nachmittage.

Der Regierungsrat befürchtet, dass diese Kinder nicht gerne gehen würden. Aber meine Erfahrung ist anders. *(Die Präsidentin macht die Rednerin auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)* – Ja, aber ich habe ein bisschen mehr als zwei Minuten. *(Die Präsidentin verneint dies und schaltet das Mikrofon aus. Frau Geissbühler versucht ohne Mikrofon weiterzusprechen, doch die Präsidentin unterbricht sie.)*

Präsidentin. Non! C'est deux minutes. Merci, Madame! *(Unruhe)* Je suis désolée mais c'est deux minutes. Mme Kohli, c'est à vous.

Vania Kohli, Bern (BDP). Zu Punkt 1: Uns erstaunt, dass sich jemand Pädagogin nennt, und dann verlangt, man solle Kinder mit einem Defizit auch noch bestrafen! Zu Punkt 2: Und dass ausgerechnet die SVP die Gemeindeautonomie im Volksschulbereich beschränken will, überrascht uns ebenfalls! Punkt 3 ist bereits erfüllt und jedes Wort unsererseits ist überflüssig. Und zu Punkt 4 gilt wieder das, was ich schon zu Punkt 1 gesagt habe. Das ist die Haltung der BDP-Fraktion. Mehr Worte sind nicht notwendig! Die BDP unterstützt sämtliche Anträge der Regierung vollumfänglich.

(Unruhe. Der nächste Redner, Herr Steiner-Brütsch, geht zum Rednerpult und will nach kurzem Warten und Blick zur Präsidentin beginnen, doch die Präsidentin unterbricht ihn.)

Präsidentin. Un moment. La motionnaire a transformé sa motion en postulat. M. Steiner-Brütsch pour le PEV, vous avez deux minutes. *(Heiterkeit)*

Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP). Zu den Punkten 1 und 3: Punkt 1 lehnen wir ab. Der Spezialunterricht gehört zum ordentlichen Angebot einer Schule und darf nicht in unattraktive und für die Beteiligten auch demotivierende Zeitfenster verschoben werden. Arzt- und Zahnarztbesuch in der schulfreien Zeit ist schlicht unrealistisch. In grösseren Gemeinden ist das nicht organisierbar. Ich denke

da gerade an das Beispiel Langenthal das mich selber mit unserer Tochter betroffen hat. Dort hatte man gerade vor einer Woche einen Zahnarzttag.

Punkt 3 unterstützten wir als Postulat. In der Schulpraxis ist es wirklich stossend und erzeugt nicht selten schlechte Stimmung, dass eine Regellehrperson oder Klassenlehrperson deutlich schlechter entschädigt wird, als Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Selbstverständlich kann man die Unterschiede mit Ausbildungsabschlüssen und Erfahrungsjahren begründen. Aber diese Begründung ist unseres Erachtens zu kurzichtig und zeigt ein tiefer liegendes Problem: nämlich dass unser Gehaltsklassensystem die Berufsrealität, die Funktionen der verschiedenen Lehrerkategorien nur noch ungenügend abbildet. Unseres Erachtens müsste man einmal das gesamte Gehaltsklassensystem betrachten, revidieren und dabei auch Faktoren wie Belastung, Klassengrössen und Klassenzusammensetzung berücksichtigen. In diesem Sinne unterstützen wir dort das Postulat und wir wären auch bereit, das Gehalt der Klassenlehrpersonen an das Gehalt der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen anzupassen. Also: Punkt 1 ablehnen; Punkt 3 Postulat.

Roland Näf, Muri (SP). Ich kann es ähnlich kurz machen, wie die Sprecherin der BDP-Fraktion. Wir folgen vollkommen der Argumentation des Regierungsrats. Sie ist kongruent. Nun ist der Vorstoss in ein Postulat gewandelt. Beim ersten Punkt macht das Prüfen keinen Sinn, die Punkte 2 und 3 kann man selbstverständlich prüfen.

Präsidentin. Là, vous m'avez surprise. *(Heiterkeit)*

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Weil die Motion nun gewandelt ist, sieht es auch bei uns ein bisschen anders aus. Punkt 1 lehnen wir sowohl als Motion wie auch als Postulat ab. Aber wir sehen auch, dass man Punkt 2 und 3 überprüfen kann. Doch Punkt 3 soll man nicht einfach nur für eine Lehrpersonengruppe überprüfen, sondern systematisch über alle Lehrpersonen, damit es nachher auch wieder in einem Zusammenhang steht. Dadurch kann man es auch so als Prüfauftrag sehen. Punkt 4 soll selbstverständlich gleichzeitig abgeschrieben werden.

Präsidentin. Pour les Verts, Mme Linder. Approchez Madame, c'est à vous.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Es geht hier schnell. Daher versuche ich auch, es so schnell wie möglich zu machen. Beim Punkt 1 folgen wir dem Regierungsrat und sind mit seiner Argumentation einig. Wenn man den Spezialunterricht auf die freien Nachmittage auslagern würde, dann würde man eigentlich irgendwie auch dem Grundsatz der Integration zuwiderlaufen. Punkt 2 unterstützen wir als Postulat. Die Anforderungen in der Unterstufe wachsen stetig. Die Kinder kommen heute oft mit weniger Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Schule als früher. Das Unterrichten in der Unterstufe ist daher wirklich ein Knochenjob. Wir sind gespannt auf den geplanten Schulversuch. Er wird Aufschluss bringen und man wird sehen, wo konkrete Massnahmen ergriffen werden können. Punkt 3 haben wir kontrovers diskutiert. Wir sind der Meinung, dass die Lohndifferenz zwischen verschiedenen ausgebildeten Lehrpersonen

nicht einfach von heute auf morgen eliminiert werden kann. Wir sind aber bereit, diesen Punkt als Postulat anzunehmen und sehen auch die Notwendigkeit, das zu prüfen. Punkt 4 nehmen wir an und schreiben ab, wie die Regierung vorschlägt.

Donat Schneider, Lyss (SVP). Die SVP unterstützt die Punkte 1 und 2 als Postulat. Bei Punkt 3 sind wir geteilter Meinung; eine kleine Mehrheit ist dagegen. Punkt 4 sehen wir als Motion und schreiben ab, wie die Regierung. Bei Punkt 1 möchte ich doch noch mit zwei oder drei Argumenten aufzeigen, warum man diesen ganz gut als Postulat unterstützen darf. Als ich mich mit dieser Frage beschäftigt habe, ging ich im Schulhaus herum und fragte, wie das funktioniert. Ich war in einem Landschulhaus, wo eine Lehrerin im Teilpensum Integrativen Förderunterricht (IF-Unterricht) erteilt, der in drei verschiedenen Schulhäusern stattfindet. Ich bin auf einen unzufriedenen Vater und eine sehr unzufriedene Mutter gestossen, die beide ein Kind haben, das Förderunterricht zugute hat. Sie waren sehr unzufrieden, weil es natürlich nie für die richtige Lektion passt. Im Moment, wo die Lehrkraft für das Kind zuständig ist, befindet sich dieses nie genau in dem Fach, in dem es gefördert werden soll und wird daher im falschen Fach herausgenommen. Es sollte eigentlich Förderunterricht in Mathematik haben und wird dann in der Deutschlektion herausgenommen. Damit sind die Eltern natürlich sehr unzufrieden! Mit ihren Reklamationen gehen sie dann zur Klassenlehrerin. Die Klassenlehrerin ist nicht zufrieden, weil sie den Aufwand für die ganze Koordination hat, sämtliche Reklamationen erhält und dann auch noch weniger Lohn hat als die Förderlehrerin. Somit gibt es ohne Zweifel Missstände. Die SVP-Fraktion hat den Eindruck, dass die vorgeschlagene Lösung wahrscheinlich nicht die richtige ist, deshalb lehnen wir eine Motion ab. Doch gewisse Probleme gibt es tatsächlich. Darum meinen wir, dass man dies sicher als Postulat unterstützen soll und damit einen Hinweis gibt, dass die vorhandenen Probleme anzugehen sind. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu unterstützen.

Präsidentin. *(Die Präsidentin wendet sich an Frau Geissbühler:)* Est-ce que j'ai bien compris, vous avez transformé tous les points en postulat? – Bon. M. le conseiller d'Etat, c'est à vous.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Ich gehe nur noch auf die beiden Punkte 1 und 3 ein, wo wir eine Differenz haben. Die Idee von Punkt 1, nämlich den Spezialunterricht für Kinder mit Defizit grundsätzlich ausserhalb der Regel-schulzeit anzubieten, finden wir falsch. Häufig ist der Integrative-Förderunterricht ja Unterstützung während dem normalen Unterricht. Es stimmt, dass dadurch Unruhe in der Klasse entsteht. Aber nun deswegen diese Zusatzunterstützung, für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten, grundsätzlich in die Zeit ausserhalb des normalen Stundenplans zu verlegen, in den freien Nachmittag oder Samstag, erscheint mir schwierig. Das stigmatisiert diese Kinder zusätzlich. Wir möchten sie ja unterstützen, sodass sie dem Regelunterricht folgen können. Arzt- und Zahnarztbesuche möglichst in die unterrichtsfreien Zeiten zu legen, kann man natürlich versuchen, aber man kann es auch nicht immer

garantieren. Mir erscheint es schwierig, diesen Auftrag entgegen zu nehmen. Aber es ist richtig, dass im Rahmen der Integration immer wieder eine gewisse Unruhe entsteht. Wir haben den Gemeinden ein Modell übergeben, bei dem sie selber diese besonderen Massnahmen einteilen können, wie sie es richtig finden. Wir werden in den nächsten Jahren auch noch Feinjustierungen machen müssen. Vielleicht werden zum Teil auch wieder Klassen für besondere Förderung, also die früheren Kleinklassen, eingeführt. Ganz sicher muss man das, was mit der Integration unterwegs ist, gut anschauen. Aber diese Forderung hier, mit der schul-freien Zeit, scheint mir nicht sinnvoll. Darum empfehle ich Ihnen, diesen Punkt auch als Postulat abzulehnen.

Nun zu Punkt 3: Er will die Lohnschere zwischen Regelklassenlehrpersonen und den HeilpädagogInnen aufheben. Ich prüfe das gerne. Ich finde auch, dass Primarlehrpersonen mehr verdienen sollten! Aber ich muss ihnen einfach sagen, dass Primarlehrpersonen in der Lohnklasse 6 sind und HeilpädagogInnen in der Lohnklasse 10. Wenn ich diese angleichen will, dann gibt das jährlich einen zweistelligen – wenn nicht gar dreistelligen – Millionenbetrag an zusätzlichen Kosten. Wenn Sie wollen, kann ich das gerne prüfen! Aber die Möglichkeiten, diese beiden Einstufungen anzunähern, sind beschränkt. Ich kann nicht einfach die HeilpädagogInnen im Gehalt herunterholen, denn sie machen zusätzlich ein Masterstudium. Daher ist klar, dass sie in der Lohnsystematik des Kantons in ihrer heutigen Lohnklasse sein müssen. So müsste ich dann bei den Primarlehrpersonen hinaufgehen. Das fände ich natürlich einen ganz tollen Ansatz, und ich bin nicht einfach dagegen. Aber wie gesagt, das ist nicht unter einem zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr möglich. Prüfen können wir das schon. Aber aus finanzpolitischen Gründen muss ich sagen: Das müssen wir anlehnen. Wir haben gesagt, dass wir die Kindergartenlehrpersonen mit der Lohnklasse 5 auf die 6 der Primarlehrpersonen heraufholen. Dieses Mengengerüst ist vertretbar und die Differenz relativ gering. Das verursacht etwa 4 Mio. Franken zusätzlichen Aufwand pro Jahr. Das haben wir gemacht. Aber für diesen Schritt hier, sehen wir keine Möglichkeit, auch wenn ich dies – ehrlich gesagt – sehr gerne tun würde!

Präsidentin. La motionnaire a donc transformé les points 1 à 3 en postulat et elle accepte la proposition du Conseil-exécutif d'adopter ce point 4 en tant que motion et de le classer. Nous allons passer au vote. Ceux qui acceptent le point 1 en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	36
Nein	98
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1. Nous passons au point 2 en tant que postulat. Ceux qui acceptent le point 2 en tant que postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 121

Nein 14

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 2. Nous passons au point 3. Ceux qui acceptent ce point 3 en postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 31

Nein 99

Enthalten 4

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 3. Nous passons au point 4. Si vous acceptez ce point 4 en tant que motion, vous dites oui, si vous refusez, vous dites non.

Abstimmung (Ziff. 4 als Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 103

Nein 29

Enthalten 3

Präsidentin. Vous avez accepté ce point. Nous passons au classement. Ceux qui acceptent de classer ce point 4 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Abschreibung von Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 132

Nein 2

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez classé ce point 4.

Geschäft 2014.RRGR.169

Vorstoss-Nr.: 055-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 17.02.2014

Eingereicht von:

Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

(Sprecher/in)

Graber (La Neuveville, SVP)

Weitere Unterschriften:

0

Dringlichkeit gewährt: Nein

20.03.2014

Direktion:

Erziehungsdirektion

**Sparmassnahme ohne Qualitätseinbusse
beim Bildungsauftrag: Jungen Kindergartenkindern
sollen ein unkomplizierter späterer Kindergarteneintritt
und kürzere Blockzeiten ermöglicht werden**

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeit einer späteren Einschulung von Vierjährigen allen Involvierten bekannt zu machen, damit auf das Bedürfnis der jungen Kinder und auf den Willen der Eltern nach einem späteren Eintritt in den Kindergarten unbürokratisch und ohne Abklärungen bei der Erziehungsberatung eingegangen wird,
2. Blockzeiten der Kindergartenkinder auf drei Lektionen pro Morgen zu verkürzen.

Begründung:

Am 27. September 2009 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern die kantonale Vorlage «Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschulen» (HarmoS-Konkordat) mit nur 51,5 Prozent der Stimmen angenommen. Das Gegenkomitee bestand ausschliesslich aus besorgten Eltern, Kinderärzten und -ärztinnen und Kindergärtnerinnen, die das zu frühe Schuleintrittsalter beanstandeten. Wegen der dünnen Mehrheit versprach die Erziehungsdirektion, die Situation für die Vierjährigen zu entschärfen. Neu wurde Artikel 5 Absatz 2 ins Volksschulgesetz aufgenommen. Dieser besagt, dass die Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.

Wie die Erfahrung zeigt, kennen scheinbar weder Eltern, Kindergärtnerinnen, Schulleiter oder Erziehungsberater diesen Artikel, sodass sich viele Eltern gezwungen fühlen, ihr Kind gegen seine eigentlichen Bedürfnisse mit vier Jahren bereits einzuschulen.

Durch die nun gesammelten Erfahrungen mit der Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und den Blockzeiten (morgens 8–12h) müssen dringend Korrekturen angebracht werden. Denn für Kinder, die bis anhin stundenweise die Spielgruppe besucht haben und damit ihrem Entwicklungsstand entsprechend gefördert wurden, sind die langen Präsenzzeiten eine Überforderung.

Kinder, die mit vier Jahren naturgemäss noch stark auf eine Bezugsperson fixiert sind, müssen plötzlich die Kindergärtnerin mit vielen anderen Kindern teilen, was zu Resignation oder aber zu Rebellion führen kann.

Es ist bekannt, dass Vorschulkinder in den Bereichen motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenz noch grosse Unterschiede aufweisen, die sich bis zum 6./7. Lebensjahr – dem aus diesem Grund gewählten Einschulungstermin – immer mehr angleichen. Meist sind erst ca. sechsjährige Kinder fähig, während längerer Zeit zuzuhören oder selbstständig für sich zu spielen oder zu arbeiten. Deshalb sollte das Pensum der Kindergärteler wieder auf drei Lektionen pro Morgen reduziert werden.

Dass bei dieser Anpassung an die Bedürfnisse der Vorschulkinder auch noch die Kosten für wegfallende Lektionen im Umfang von ca. 3 Millionen Franken gespart werden können, ist in der heutigen Zeit ein willkommener Nebeneffekt.

Antwort des Regierungsrats

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2012 ist das Recht für alle Kinder auf einen Besuch des Kindergartens während zwei Jahren eingeführt worden. Zudem ist die Grundlage für einen einheitlichen Eintritt in den Kindergarten in allen deutschsprachigen Kantonen der Schweiz geschaffen worden. Somit tritt inskünftig jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Die Volksschulverordnung (VSV) regelt zudem die Möglichkeit eines späteren Eintritts in den Kindergarten. Demnach können gemäss Art. 2 VSV Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. Melden die Eltern den Wunsch beim Einschreiben den zuständigen Behörden, bietet ihnen die Schulleitung ein Gespräch an. Ein späterer Eintritt in den Kindergarten erfolgt auf Wunsch der Eltern ohne Abklärung durch die Erziehungsberatung.

Die Blockzeiten sind mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2008 in der Volksschule (inkl. Kindergarten) eingeführt worden. Diese Revision hat das Parlament damals einstimmig beschlossen.

Der Regierungsrat nimmt zu den beiden Forderungen der Motionärin wie folgt Stellung:

Punkt 1: Die Möglichkeit einer späteren Einschulung von Vierjährigen allen Involvierten bekannt zu machen, damit auf das Bedürfnis der jungen Kinder und auf den Willen der Eltern nach einem späteren Eintritt in den Kindergarten unbürokratisch und ohne Abklärungen bei der Erziehungsberatung eingegangen wird.

Im Rahmen der Revision des VSG hat die Erziehungsdirektion umfassend über die Möglichkeit eines späteren Eintritts in den Kindergarten informiert. Sie hat bestehende Informationsbroschüren für Eltern aktualisiert sowie ein Merkblatt für den Kindergarten erstellt.

In der aktualisierten Broschüre «Der Kindergarten – Informationen für Eltern» wird im Abschnitt Eintritt auf das Recht eines späteren Kindergarteneintritts hingewiesen. Die Broschüre wird den Eltern in der Regel vor dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten abgegeben.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/kindergarten/elterninformationen.html

Das Merkblatt für den Kindergarten informiert ausführlich über die genannte Thematik sowie über alle anderen wichtigen Angaben zum Kindergarten. Das Merkblatt ist auf der Homepage der Erziehungsdirektion aufgeschaltet.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/kindergarten.html

Die aktualisierte Elterninformationsschrift «Die Volksschule im Kanton Bern» enthält grundlegende Informationen zum Besuch von Kindergarten und Schule und richtet sich an verschiedene Zielgruppen (Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen). Sie enthält unter anderem die Angabe über einen möglichen späteren Eintritt in den Kindergarten.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/bro-

[schueren.html](#)

Die beiden erwähnten Broschüren stehen in deutscher und französischer Sprache sowie in den 15 häufigsten Migrationssprachen zur Verfügung.

Die Möglichkeit, dass ein Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten kann, wird zudem von den Gemeinden im Amtsanzeiger in Zusammenhang mit dem Einschreiben publiziert.

Der Regierungsrat erachtet deshalb diese Forderung als erfüllt.

Punkt 2: Blockzeiten der Kindergartenkinder auf drei Lektionen pro Morgen zu verkürzen.

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2008 sind die Blockzeiten in der Volksschule (inkl. Kindergarten) eingeführt worden. Gemäss Art. 11a des VSG sollen die Blockzeiten mindestens 4 Lektionen am Vormittag umfassen. Gemeinden können am Vormittag auch mehr als diese 4 Lektionen anbieten.

Die Forderung der Motionärin, die Blockzeiten auf 3 Lektionen zu reduzieren, erachtet der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll:

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Die Blockzeiten ermöglichen eine bessere Vereinbarung von Beruf und Familie. Sie entsprechen dem politischen Willen des Grossen Rates. Mit einer Verkürzung der Blockzeiten im Kindergarten von mindestens 4 Lektionen (heutige Regelung) auf nur noch 3 Lektionen würden viele Eltern gezwungen, für ihr Kind vor und/oder nach dem Unterricht ein Tagesschulmodul in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen

- Als Folge der verstärkten Inanspruchnahme von Tagesschulmodulen durch die Eltern ist mit Mehrkosten in diesem Bereich zu rechnen.
- Eine Verkürzung der Blockzeiten hätte zur Folge, dass der wegfallende Unterricht an Nachmittagen erteilt werden müsste um den Lehrplan erfüllen zu können und hätte damit keinen Spareffekt.

Pädagogische Überlegungen

- Die Kinder hätten demnach nicht nur an fünf Vormittagen und an einem Nachmittag Unterricht sondern noch an zwei bis drei zusätzlichen Nachmittagen. Der Umstand, dass an zwei bis drei Nachmittagen im Kindergarten zusätzlich unterrichtet würde, hätte Konsequenzen für die Kinder und für diejenigen Gemeinden, welche einen Kindergartenweg haben, der für die Kinder unzumutbar ist: Die Kinder hätten am Nachmittag kaum mehr frei und müssten den Kindergartenweg vier bis sechsmal zusätzlich bewältigen. Im gleichen Umfang müssten die Gemeinden zusätzliche Transporte organisieren und finanzieren.
- Für Kinder von Eltern, welche aufgrund der Reduktion der Blockzeiten ein (zusätzliches) Tagesschulankebot in Anspruch nehmen müssten, könnte der Wechsel der Betreuungspersonen (Kindergarten und Tagesschule) eine Belastung bedeuten.

Auswirkungen auf die rechtlichen Grundlagen und auf die Lehrpläne

- Die Verkürzung der Blockzeiten auf 3 Lektionen würde eine Revision des Volksschulgesetzes bedingen (Art. 11a VSG).

Abschliessende Bemerkungen

- Viele Eltern sind zufrieden mit dem bestehenden

Bildungsangebot im Kindergarten und sind dankbar für die Regelung der Blockzeiten.

- Eltern sind bereits heute berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Unterricht mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. Wenn die Eltern dies wünschen, melden sie dies der zuständigen Behörde in ihrer Gemeinde bei der Anmeldung für den Kindergarten. Die Unterrichtszeit darf höchstens um einen Drittel reduziert werden. Ziel ist es, das Kind allmählich an die volle Unterrichtszeit heranzuführen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, das Unterrichtspensum für alle Kinder zu reduzieren.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire 30, motion de Mme Geissbühler, «Reporter la scolarisation pour faire des économies sans réduire la qualité». Nous sommes ici aussi en débat réduit, Mme Geissbühler fait une petite déclaration et va retirer cette motion. C'est à vous.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).

Zu Punkt 1 sage ich nichts. Punkt 2 mit den Blockzeiten hat eine Vorgeschichte. 2008 haben wir hier im Grossen Rat beim Volksschulgesetz beschlossen, dass auf der Primarstufe Blockzeiten von acht bis zwölf Uhr eingeführt werden sollen. Wir wussten damals noch nicht, dass dann 2009 das HarmoS mit 51,5 Prozent knapp angenommen wird. HarmoS bedeutet, dass schon 4-jährige Kinder – also solche, die am 31. Juli vier Jahre alt werden – im August in den Kindergarten gehen und ebenfalls Blockzeiten absolvieren müssen.

Diese Motion wurde gemacht, weil wir finden, dass solch kleine Bürgerinnen und Bürger einen positiven Einstieg haben sollten. Wir hören nämlich sowohl von Kindergärtnerinnen wie von Eltern, Kinderärztinnen und Kinderärzten, dass diese Kinder mit vier Stunden am Morgen total überfordert sind. Zudem können die Kindergärtnerinnen ihre älteren Kinder nicht gut auf die Schule vorbereiten.

Nun wagen aber die Kindergärtnerinnen nicht, dies den Behörden zu sagen und schon gar nicht dem Herrn Erziehungsdirektor, weil es dann heissen würde, es sei das Problem dieser Kindergärtnerinnen, wenn sie damit nicht umgehen können. Auch die Eltern wagen es beinahe nicht, zu sagen, dass ihre Kinder wieder das Bett nassen oder kein Mittagessen einnehmen, wenn sie nach Hause kommen und total erschöpft sind. Sie wagen auch nicht, dies zu sagen, weil es sonst heisst: Ja, das ist das Problem der Eltern, die sich nicht von den Kindern ablösen können. Aber eigentlich gehen diese 4 Lektionen jeden Morgen vollständig an den Bedürfnissen der Kinder vorbei und wir sollten unbedingt dafür sorgen, dass man das korrigieren kann. Bis jetzt gingen die Vierjährigen vielleicht zwei Stunden pro Woche in eine Spielgruppe.

Dann hat sich der Herr Regierungsrat etwas widersprochen. Er sagte, man könne schon kürzen, aber dann müsse man am Nachmittag diese Stunden nachholen. Gleichzeitig heisst es in der Antwort, dass man einen Drittel der Lektionen eigentlich reduzieren könnte. (*Die Präsidentin*

läutet die Glocke.) Hier hat es demnach noch Optimierungspotenzial.

Präsidentin. La motion 13 a donc été retirée. Nous prenons congé de M. le directeur de l'instruction publique, je vous souhaite une bonne soirée, merci. Nous attendons le directeur de l'économie publique.

Hier wird die Sitzung kurz unterbrochen bis zum Eintreffen von Herrn Regierungsrat Rickenbacher.

Geschäft 2014.RRGR.555

Vorstoss-Nr.:	104-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	14.05.2014
Eingereicht von:	Moser (Landiswil, SVP) (Sprecher/in)
	Rösti (Kandersteg, SVP)
	Studer (Utzenstorf, BDP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit gewährt:	05.06.2014
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Marschhalt bei der neuen LANAT-Strategie

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Prozess zur Erarbeitung der LANAT-Strategie zu stoppen.
2. Es ist aufzuzeigen, was mit der LANAT-Strategie erreicht werden soll.
3. Sollte der Prozess bereits soweit fortgeschritten sein, dass er nicht mehr gestoppt werden kann, ist er rückgängig zu machen.
4. Das weitere Vorgehen ist mit allen betroffenen Kreisen, insbesondere auch der Landwirtschaft, zu klären.

Begründung:

Ich begrüsse den Willen des LANAT und der Volkswirtschaftsdirektion, anhand einer klaren Strategie für das LANAT einen effizienten Einsatz der knappen Ressourcen zu ermöglichen. Ich stelle jedoch fest, dass es manchmal am effizientesten wäre, nichts zu machen.

Die Antworten auf meine Interpellation I-022-2014 zur LANAT-Strategie sind höchst unbefriedigend. Klare Fragen nach dem Prozess und den involvierten Kreisen wurden nicht beantwortet. Es ist der Akzeptanz einer Strategie nicht förderlich, wenn die Antwort auf gestellte Fragen ausserhalb der Auftraggeber gesucht werden muss. Es kommt klar der Unwille zur Transparenz zum Ausdruck. Ein grosser Teil der nun vorliegenden befragten Partner sind direkte oder indirekte (kantonale Fachkommissionen) Teile der Verwaltung. Wichtige Produzentenorganisationen sowie Parteien wurden zu keinem Zeitpunkt über den Prozess informiert und auch nicht zur Vernehmlassung aufgefordert. Wenn eine Strategie für einen so grossen Bereich wie das LANAT in der Umsetzung erfolgreich sein soll, so müssen eine wesentlich breitere Abstützung und Akzeptanz erreicht werden. Ansonsten können die Kosten zur Erarbeitung ganz eingespart werden.

Das nun im Entwurf vorliegende Dokument ist aus landwirtschaftlicher Sicht inhaltlich inakzeptabel und taugt als Strategie nicht. Die vorgegebenen Stossrichtungen sind in ihrer Zusammenstellung diffus und operieren auf ganz verschiede-

denen Ebenen. Die formulierten Zielsetzungen erfüllen zwar die Anforderung SMART, dienen jedoch kaum zur klaren Ausrichtung des LANAT und dessen Handeln. Aufgrund des bereits laufenden Prozesses der LANAT-Strategie wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Allgemeine Bemerkungen Die vorliegende Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bei der LANAT Strategie handelt es sich, wie bereits der Name sagt, um eine Amtsstrategie. Dabei wird festgelegt, wie das Amt seine Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dem vom Grossen Rat festgelegten finanziellen Rahmen gestalten will. Die Verantwortung für eine Amtsstrategie liegt deshalb beim Amt und beim vorgesetzten Regierungsratsmitglied.

Bei der bisherigen LANAT Strategie 2014 steht die Balance von Nutzen und Schützen im Zentrum. Sie hat sich bewährt. Das Konzept ist heute anerkannt. Am 9. September 2013 hat der Volkswirtschaftsdirektor das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) mit der Überprüfung der LANAT Strategie 2014 beauftragt. Die Erarbeitung erfolgte in einem klar strukturierten Prozess. Die folgenden Ämter und Organisationen wurden während des Prozesses in die Arbeit einbezogen:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)
- Amt für Landwirtschaft Kanton Freiburg
- Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- beco Berner Wirtschaft
- Berner Ala
- Berner Jägerverband (BEJV)
- Berner Waldbesitzer (BWB)
- Bernisch Kantonaler Fischereiverband (BKfV)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
- Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB)
- Centravo Holding AG
- Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT)
- Das Beste der Region
- Alle Fachkommissionen des LANAT
- Finanzverwaltung des Kantons Bern
- Fleischfachverband des Kantons Bern
- Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Berner Fachhochschule (BFH)
- Kantonalbernerischer Berufsfischerverband
- Kantonaler Kies- und Betonverband Bern (KSE)
- Kantonales Amt für Wald (KAWA)
- LOBAG
- Pro Natura Kanton Bern
- REBER, Ernst Sutter AG
- Tiefbauamt des Kantons Bern
- Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte (VBT)

Diese Ämter und Organisationen decken das breite Spektrum der Aufgaben des Amtes ab.

Das LANAT nimmt in den Themenfeldern Landwirtschaft, Veterinärwesen und Natur die führende Rolle in Vollzug, Bildung und Beratung im Kanton wahr.

Die inhaltlichen Arbeiten an der LANAT Strategie 2020 sind abgeschlossen. Die neue Strategie knüpft nahtlos an die LANAT Strategie 2014 an und entwickelt diese konsequent weiter.

Zu den Punkten 2 und 4

Die Frage betreffend das Vorgehen wurde in der Antwort zur Interpellation 022-2014 bereits beantwortet. Der Einbezug der relevanten Ämter, Organisationen und Fachkommissionen ist erfolgt. Mit der LOBAG fanden mehrere Gespräche statt, insbesondere zu Fragen der Umsetzung. Mit der neuen LANAT Strategie sollen erkannte Potentiale konsequent genutzt und bis 2020 überprüfbare Verbesserungen erzielt werden. Die fünf gesellschaftlich relevanten Stossrichtungen bündeln die vielfältigen Aktivitäten des LANAT: Angestrebt wird eine leistungsstarke und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion, die Förderung des Service public vom Bauernhof, die Gestaltung der Beziehung Mensch und Tier, die Förderung dynamischer Lebensräume sowie ein transparenter Vollzug und kundennahe Dienstleistungen. Die LANAT-Strategie ist zudem die Grundlage für die Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 im Kanton Bern. Die Punkte 2 und 4 können daher angenommen und abgeschrieben werden.

Zu den Punkten 1 und 3

Der Prozess der Erarbeitung der LANAT-Strategie ist nahezu abgeschlossen und kann weder gestoppt noch rückgängig gemacht werden. Die Punkte 1 und 3 der Motion sind daher abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Ablehnung

Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. M. le directeur, bonjour. Nous passons à l'affaire 31, motion de M. Moser «Mettre un terme à l'élaboration de la nouvelle stratégie OAN». Nous sommes en débat réduit. M. Moser, vous retirez des points? – M. Moser retire les points 1, 2 et 3. Nous ne discutons plus que sur le point 4. M. Moser, c'est à vous.

Werner Moser, Landiswil (SVP). In dieser Motion geht es um die LANAT-Strategie 2020. In einer Interpellation habe ich gefragt, wer zur Erarbeitung der erwähnten Strategie beigezogen wurde. Leider habe ich nur folgende Antwort erhalten: «die involvierten Stellen». Aufgrund meiner Motion wurde mir diese Frage nun endlich beantwortet. Für mich trägt solches nicht zum Abbau von Bürokratie bei! Nun heisst es in der Motionsantwort, die Strategie sei nahezu abgeschlossen.

Zu den eingezogenen Ämtern und Organisationen: Die Landwirtschaft ist nur mit der LOBAG, sowie der landwirtschaftlichen Partnerorganisation im Berner Jura einbezogen. Bei 11 500 Bauernbetrieben! Dafür wurden viele Orga-

nisationen und Ämter befragt, die nicht so stark betroffen sind. Zweimal die Fischer, eine Grossmetzgerei, Centravo, also Abfallverwertungsgenossenschaft wurden dafür befragt. Ich frage, warum wurden keine Produzentenorganisationen befragt? Oder Labelorganisationen: weder Bio noch integriert produzierende Bauernorganisationen?

Ich akzeptiere, dass diese Strategie nahezu abgeschlossen ist. Deshalb ziehe ich die Punkte 1–3 zurück. Bei Punkt 4 erbitte ich aber Annahme und Nicht-Abschreibung, weil 11 500 Bauernbetriebe schlecht vertreten sind.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). Ich als landwirtschaftlicher Sachverständiger – ich bin auch entsprechend angezogen – halte folgendes fest: In unserer Fraktion hat man Sympathien für das Anliegen. Die richtigen Fragen wurden gestellt. In der Tat läuft etwas falsch, wenn man bei einer Strategie die wichtigsten Player nicht anhört, nämlich die Bauern oder Produzenten. Dafür hat man den Betonverband angehört. Das ist ja noch lustig, das kommt in der Strategie sicher gut heraus. Aber wie gesagt: Die Fristen sind natürlich vorbei. Punkte 1, 2 und 3 sind zurückgezogen. Es geht um Punkt 4. Meines Erachtens ist das ein vernünftiger Ansatz. Wir akzeptieren ihn und beantragen Punkt 4 ohne Abschreibung. Damit wäre ich unter den zwei Minuten. *(Heiterkeit)*

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Es reicht noch fast für mich! Der glp-Fraktion ist es wichtig, dass Strategien auch offen kommuniziert werden und bei Vernehmlassungen möglichst alle eingeladen sind. Das wurde scheinbar gemäss der Regierungsantwort hier gemacht, aber man kennt sie noch nicht. Wir können also das Anliegen des Motionärs verstehen. Wir sind der Meinung, dass diese Strategie erst einmal kommen soll und dann schreiben wir sie ab. Also wir unterstützen den Motionär und lehnen die Abschreibung ebenfalls ab.

Kilian Baumann, Suberg (Grüne). Die Punkte 1 und 3 hätten wir von der grünen Fraktion klar abgelehnt. Wir sind daher froh, dass sie zurückgezogen wurden. Punkt 4 werden wir annehmen und wir haben auch nichts dagegen, wenn man ihn nicht abschreibt. Der Regierungsrat kann klar und transparent kommunizieren, wohin die LANAT-Strategie gehen soll.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Die BDP-Fraktion ging davon aus, dass die ganze Motion zurückgezogen und eine klarere Forderung nachgeschoben wird. Ich selber weiss, dass diese LANAT-Strategie ein Papiertiger mit äusserst schwammigen Vorstellungen ist, ohne konkrete und klare Vorgaben, wohin dieser grosse Agrarkanton gehen soll. Wie wir gehört haben, wurde kaum jemand von der praktizierenden Landwirtschaft in diesen Erarbeitungsprozess einbezogen. Dafür konnten viele Funktionäre von grossen Verbänden und Bundesämtern mitmachen, die zum Teil sehr, sehr weit von der Praxis entfernt sind.

Liebe Grossrätinnen und Grossräte. Ich bin jetzt ganz ehrlich und sage Ihnen jetzt, wo vermutlich das Problem liegt und was vermutlich der Grund für diese Motion war. Diese Motion ist ganz klar ein Misstrauensvotum an die Leitung des LANAT. Herr Rickenbacher, ich erwarte, dass Sie als

Regierungsrat für das LANAT die Verantwortung übernehmen und eine Situation schaffen, die der Rolle des Kantons Bern als grösster Agrarkanton gerecht wird. Es reicht nicht, ein Papierchen zu kreieren, das man mit einer Menge von ökologischem Wunschdenken füllt! Als Berner Bauern erwarten wir eine handfeste Strategie, die eine ökologische und produzierende Landwirtschaft fördert und den innovativen Bauernfamilien eine Zukunft aufzeigt. Die BDP-Fraktion ist nicht glücklich damit, wie diese Motion aufgelegt wurde. Sie teilt aber das Grundanliegen bezüglich der Kritik am LANAT. Wichtig ist das deutliche Deponieren dieser Kritik. Wie man dann über Punkt 4 entscheidet, ist für uns eigentlich sekundär.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich glaube, diese Motion oder dieses Anliegen ist schon fast in unserem Sinn beschlossen. Es geht mehr um die Differenz bei der Abschreibung von Punkt 4. Dort geht es nicht um die Strategie, sondern um die Umsetzung der Strategie, und wir haben eigentlich nichts dagegen, wenn man das mit den Betroffenen noch weiter klärt. Ein Teil unserer Fraktion wird Punkt 4 abschreiben, ein anderer Teil nicht. Wir sind allerdings beeindruckt von der grossen Liste der Organisationen, mit denen das LANAT die Strategie abgeklärt hat. Ich glaube, alle haben sich Mühe gegeben. Möglicherweise ist es ein Fehler, dass nicht alle direkt Betroffenen erwisch wurden. Diese Organisationen sollten sich auch melden. Abschreiben oder nicht abschreiben spielt für uns also keine grosse Rolle.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Wenn wir von der EVP-Fraktion die Antwort der Regierung auf die vorliegende Motion lesen und die Antwort der Regierung auf die erwähnte Interpellation, die im Frühling behandelt wurde, dann ist für uns eigentlich alles beantwortet. Das gilt insbesondere auch für Punkt 4 dieser Motion. Aus unserer Sicht gibt es nichts, das gegen eine korrekte Erarbeitung dieser Strategie spricht. Aus unserer Sicht wird diese Strategie nach allen Regeln der Kunst ausgearbeitet. Und wir stellen insbesondere fest, dass die wichtigen Gruppierungen, namentlich auch die LOBAG, in die Erarbeitung einbezogen wurden. Auch wenn die Strategie noch nicht vorliegt, erlaube ich mir gerne noch ein Wort dazu: Wir halten fest, dass aus unserer Sicht diese Strategie die fünf relevanten Stossrichtungen ausgewählt hat. Wir von der EVP werden Punkt 4 abschreiben.

Hans Rösti, Kandersteg (SVP). Die SVP ist klar der Meinung, dass Punkt 4 nicht abzuschreiben ist. Es wurde dargelegt, wer Stellung nehmen konnte. Wenn man dabei gewisse Organisationen hinterfragt, ist das nicht ein Hinterfragen dieser Organisationen. Wir bemängeln, dass die landwirtschaftlichen Organisationen nicht einbezogen wurden. Wir haben sicher kein Problem mit sämtlichen Ämtern, die Stellung nehmen konnten. Aber wir haben Tierzuchtverbände, Gemüseproduzentenverbände, Obstproduzenten und Rübenproduzenten. Wir haben Alpwirtschaft und Käseproduzenten. Geschätzte Leute, das sind diejenigen, die sich mit der LANAT-Strategie auseinandersetzen müssen, Bauernfamilien die dahinter stehen können und müssen. Und diese Leute bezieht ihr in diese Strategie nicht ein! Ge-

geschätzter Res Rickenbacher, ich bitte dich, in Zukunft die betroffenen Leute auch einzubeziehen! Darum nehmt diese Motion in Punkt 4 an, aber schreibt sie nicht ab.

Präsidentin. Y-a-t-il encore un porte-parole de groupe? – Non. M. Rickenbacher, c'est à vous.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Herzlichen Dank für die Diskussion. Man lernt auch als Regierungsrat täglich wieder etwas dazu. Bisher war ich der Meinung, dass die LOBAG die 11 000 Bauernbetriebe im Kanton Bern vertritt. Deswegen dachten wir, dass mit der LOBAG die Bauernbetriebe einbezogen seien. Offensichtlich ist es aber nicht so, dass die LOBAG die Interessen sämtlicher Bauernverbände vertritt. Ich bin gerne bereit, diese Listen künftig mit Ihnen zusammen zu überarbeiten und dann zu überlegen, welche weiteren Organisationen man einbeziehen muss.

Ergänzend zur Antwort des Regierungsrats möchte ich hier noch einmal klar und deutlich festhalten, dass es sich bei der LANAT-Strategie nicht um eine Strategie des Regierungsrats handelt, sondern um eine Amtsstrategie. Daher kommuniziert auch nicht der Regierungsrat darüber, sondern das Amt, welches diese Strategie erarbeitet.

Zum Fraktionssprecher der BDP muss ich deshalb auch klar sagen: Es ist eben nicht eine Agrarstrategie! Vielmehr handelt es sich hier um die LANAT-Strategie, das heisst, eine Strategie für Landwirtschaft und Natur. Wir haben ja im Kanton Bern – noch vor meiner Zeit als Regierungsrat – bewusst den Entscheid getroffen, dass die Bereiche Landwirtschaft und Natur in einem Amt zusammengefasst werden. Deswegen ist es auch richtig, dass das Amt nicht einfach isoliert eine Landwirtschaftsstrategie erstellt, sondern eine Strategie für Landwirtschaft und Natur.

Herr Grossrat Stähli, ich möchte auch ganz klar in Abrede stellen, dass hier die Landwirtschaft nicht berücksichtigt wird. Sie haben in der Motionsantwort gesehen, dass wir in dieser Strategie fünf Stossrichtungen definiert haben. Die erste Stossrichtung zielt auf eine leistungsstarke und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion. Sie sehen also, dass die produzierende Landwirtschaft in dieser Strategie des LANAT an einem prominenten Ort berücksichtigt wird. Die zweite Stossrichtung ist die Förderung des Service Public vom Bauernhof. Auch das sind wichtige Dienstleistungen der Bauernfamilien im Kanton Bern. Zudem gibt es drei weitere Stossrichtungen, die eher im Bereich von Umwelt und Natur sind. Daher bin ich ganz klar der Meinung, dass auch die politischen Stossrichtungen ausgewogen sind, wenn man von einer LANAT-Strategie ausgeht, eben einer Strategie für Landwirtschaft und Natur.

Ich komme zur Frage des übriggebliebenen vierten Punkts. Ich muss Ihnen ganz klar sagen, dass die Erarbeitung dieser Strategie in der Endphase ist. Sie wird nach den Herbstferien kommuniziert. Ich weiss nach dieser Diskussion nicht mehr ganz genau, wie ich den vierten Punkt interpretieren muss. Wir haben ihn bei der schriftlichen Beantwortung der Motion folgendermassen interpretiert: In der Erarbeitung sollen die betroffenen Kreise einbezogen werden. Aus meiner Sicht wurde das gemacht, wenn Sie diese Liste betrachten. Die LANAT-Strategie ist jetzt in der Schlussphase und wird nächstens kommuniziert. Daher ist auch keine Ände-

rung mehr möglich. Ich habe in der Diskussion herausgespürt, dass in der weiteren Umsetzung zusätzliche Kreise einbezogen werden sollen. Vorhin hat Hans Rösti eine Liste mit weiteren Organisationen aufgeführt, die einbezogen werden sollen. Wenn es dabei um die Umsetzung geht, dann habe ich keine Differenz. Dann wird man das machen. Daher könnte ich mit diesem Punkt sogar leben. Die Regierung hat Ihnen einfach die Abschreibung vorgeschlagen, weil eine Änderung in der Erarbeitung der Strategie nicht mehr möglich ist, da sie nahezu abgeschlossen ist. Daher überlasse ich es dem Grossen Rat, wie er sich bei der Frage der Abschreibung positionieren will.

Präsidentin. Nous allons donc voter sur ce point 4 de la motion «Mettre un terme à l'élaboration de la nouvelle stratégie OAN» D'abord, nous votons sur le point 4 pour une motion ou non, puis si vous acceptez le classement ou non. Ceux qui acceptent le point 4 en tant que motion disent oui, ceux qui refusent disent non.

Abstimmung (Ziff. 4 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	124
Nein	6
Enthalten	3

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 4. Nous passons donc au classement. Ceux qui acceptent le classement disent oui, ceux qui refusent le classement disent non.

Abstimmung (Abschreibung Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	36
Nein	96
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez refusé le classement de ce point.

Geschäft 2014.RRGR.219

Vorstoss-Nr.:	060-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	03.03.2014
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Graber (Horrenbach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.03.2014
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zu reduzieren,
2. die Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben zu optimieren und auf ein Minimum zu beschränken,
3. bei Landwirtschaftsbetrieben, in denen keine grundsätzlichen Veränderungen erfolgten, höchstens alle fünf Jahre eine Kontrolle vorzunehmen,
4. die Anzahl Verwaltungsangestellte beim Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zu reduzieren.

Begründung:

Nachdem das Parlament die Agrarpolitik 2014–2017 verabschiedet hat, kommt jetzt für die Landwirtschaftsbetriebe eine erste Umsetzungsphase. Für viele Bauernfamilien wird der bürokratische Aufwand zu einer riesen Belastung und kann nur noch mit Unterstützung eines Beraters fachgerecht erledigt werden. Es stellt sich klar die Frage: Wollen wir Landwirte, die eine aufgeblähte Bürokratie betreiben müssen oder solche, die eine sorgfältige Produktion auf unserem wertvollen Kulturland betreiben?

Leider führt die Umsetzung der Agrarpolitik 2014–2017 in eine extensive Landwirtschaft mit vielen unmöglichen Programmen, die eine sehr grosse Kontrolltätigkeit auslösen werden. Nebst den bisherigen Frühlings- und Herbst- muss jetzt sogar eine Wintererhebung gemacht werden. Die verschiedenen Beitragsprogramme werden mit der neuen Agrarpolitik zu einer riesen Kontrollflut in der Landwirtschaft führen. Es können folgende Programme angemeldet werden: ÖLN/BIO, Extenso, BTS/RAUS, Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit Qualität und/oder Vernetzung, Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge und Übergangsbeiträge. Sömmerungsbetriebe können sich zusätzlich für Grün- und Streueflächen anmelden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die beim Projekt zur ökologischen Vernetzung mitmachen und Vernetzungsbeiträge erhalten, sind gemäss den Weisungen des Kantons verpflichtet, an einer Beratung teilzunehmen. Wer nicht teilnimmt, verliert seine Beitragsberechtigung. Die Beratungen nehmen rund drei Stunden in Anspruch und finden in Gruppen statt. Der Kanton bezahlt für die Beratungen pro Teilnehmer 50 Franken. Im Kanton Bern werden künftig ca. 1000 solche Beratungskurse durchgeführt.

Durch die grossen Veränderungen in der Landwirtschaftspolitik ist es dringend notwendig, dass der administrative Aufwand gesenkt und nicht noch mehr ausgebaut wird. Die Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben sind gering zu halten und nur bei betrieblichen Veränderungen vorzunehmen. Wenn weniger Kontrollen durchgeführt werden, wird das Vertrauen zu den Kontrolleuren gestärkt. Ebenfalls sollten beim Amt für Landwirtschaft und Natur keine weiteren Arbeitsplätze geschaffen, sondern reduziert werden.

Antwort des Regierungsrats

Allgemeine Bemerkungen

Die Glaubwürdigkeit und der Erfolg der Agrarpolitik hängen auch von der Transparenz und der Einfachheit des Vollzugs ab. Der Regierungsrat wies deshalb schon in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) darauf hin, dass der Bund die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem so umsetzen müsse, «dass für die Bewirt-

schaftenden und für die Kantone kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht». Die Volkswirtschaftsdirektion hat zudem in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Verordnungspakets zur AP 14–17 dem Bund signalisiert, dass die Administration und vor allem das Kontrollwesen unter den neuen Rahmenbedingungen deutlich komplexer wird und hat eine Vereinfachung gefordert. Es muss nun aber festgestellt werden, dass der Bund keine wesentlichen Korrekturen in diesem Bereich vorgenommen hat.

Der Kanton Bern war der erste Kanton, welcher die Kontrollen von der Verwaltung trennte. Er lässt die Kontrollen, wo sinnvoll und vom Gesetz her möglich, durch private, akkreditierte Kontrollorganisationen mittels Leistungsvereinbarung durchführen. Die gesetzlich vorgeschriebene Oberkontrolle muss zwingend vom Kanton wahrgenommen werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.

Zu den Punkten 1 und 2:

Die ersten beiden Anliegen der Motion liegen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Wie einleitend ausgeführt, unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich die Bestrebungen zur Vereinfachung der Administration im Rahmen der AP 14–17. Die Rahmenbedingungen werden aber durch den Bund festgelegt. Massgebend ist dabei die Kontrollkoordinationsverordnung des Bundes (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL; SR 910.15). Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) legt grossen Wert auf eine möglichst effiziente Koordination der Kontrollen im Rahmen der Bundesvorschriften. Es wird diese Bestrebungen bei der laufenden Umsetzung der AP 14–17 weiter aufrechterhalten und sich beim Bund weiterhin für bessere Rahmenbedingungen einsetzen. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der ersten beiden Punkte.

Zu Punkt 3:

Das LANAT vollzieht grossmehrheitlich Bundesrecht. Dabei besteht in der Umsetzung wenig Spielraum. Die Kontrollintervalle werden vom Bund vorgegeben. Grundsätzlich basiert das Modell bei den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf einem Vierjahresrhythmus. Die Kantone sind bei Betrieben ohne Mängel bei früheren Kontrollen verpflichtet, die Kontrollen so zu koordinieren, dass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr eine Grundkontrolle erhält. Dies wird vom LANAT strikt eingehalten. Der von den Motionären verlangte Rhythmus kann nicht ohne Änderung der Bundesgesetzgebung angestrebt werden. Die Motion ist deshalb in diesem Punkt abzulehnen.

Zu Punkt 4:

Das LANAT hat die Kontrolltätigkeit – mit Ausnahme von bestimmten Kontrollen im Bereich des Veterinärdienstes – an akkreditierte Kontrollorganisationen ausgelagert. Das LANAT vollzieht lediglich die vom Bund vorgeschriebenen Oberkontrollen und die Kontrollkoordination. Die in der Be-

gründung erwähnte Beratungstätigkeit im Bereich der Vernetzungen basiert ebenfalls auf bundesrechtlichen und nicht auf kantonalen Vorgaben. Damit wird der Personalaufwand primär durch Aufträge, die auf bundesrechtlichen Vorgaben basieren, bei den Kontrollorganisationen generiert. Die Arbeit des kantonalen Personals, das in den Bereichen der Oberkontrollen und der Kontrollkoordination tätig ist, wird laufend auf Effizienz überprüft. Trotz der Zunahme der Kontrollen unter der AP 14–17 wird der Personalbestand in diesem Bereich nicht aufgestockt. Die Motion ist deshalb in diesem Punkt abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Ablehnung

Ziffer 4: Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 32. Motion de M. Knutti, «Moins de bureaucratie dans l'agriculture». Je vous rappelle que nous serons en débat libre, M. Knutti a la parole. Les porte-parole de groupe pourraient s'annoncer. A vous M. Knutti.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Nachdem das Parlament die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) verabschiedet hat, sind wir jetzt in einer Umsetzungsphase und ich persönlich habe sehr viele Rückmeldungen von Bauern erhalten, die sagen: Wir sind halt nicht unbedingt Bürokraten, die gern stundenlang Formulare ausfüllen. Mir selber geht es natürlich auch so, aber das interessiert leider niemanden.

Der administrative Aufwand ist in den letzten Jahren in der Landwirtschaft stärker gestiegen. Wenn ich mit meinen Berufskollegen darüber diskutiere, was in unserer Landschaft mit der Bürokratie eigentlich besser wurde, dann werden wir ganz schnell ratlos und merken, dass sich die Natur eigentlich gar nicht gross verändert hat. Egal wie viele Programme, Vernetzungen, Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Grün- und Streufläche oder ökologische Vernetzung gemacht werden. Ich persönlich habe letzten Frühling an einer Gruppenberatung teilnehmen müssen. Aber auch dann hat sich auf meinem Betrieb nicht viel geändert, ausser zusätzlichen Kosten.

Ich behaupte, dass unsere Landwirte eigentlich selber ganz genau wissen, welche Bewirtschaftung für ihren Betrieb die richtige sein sollte. Das ist natürlich nur ein Wunschenken von mir. Wir Bauern sind leider ausgeliefert und müssen die Vorgaben erfüllen. Aber eigentlich könnte man Direktzahlungen nach Fläche, ökologischer Ausgleichsfläche, Ackerbau, Sömmerung und Tierhaltung abrechnen und fertig. Ich bin aber trotzdem mit den Antworten des Regierungsrats in den Punkten 1 und 2 zufrieden, nämlich dass der Bund bei der Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem darauf hinarbeiten soll, dass für die Bewirtschaftenden kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Somit ist Punkt 1 und 2 für mich korrekt. Ich bestreite aber selbstverständlich deren Abschreibung.

Punkt 3 ziehe ich zurück. Er sollte aber dringend auf Bundesebene angegangen werden. Ebenfalls ziehe ich Punkt 4 zurück. Dort sind wir uns in der Formulierung noch nicht ganz einig. Ich muss festhalten, dass man bei der Umstel-

lung der Agrardatenerhebung in meiner Motionsantwort sagte, durch die elektronische Erfassung werde es eine grosse Arbeitserleichterung geben und der Aufwand in den Fachabteilungen der Verwaltung werde reduziert. Wie gesagt, Punkt 1 und 2 erhalte ich aufrecht, wie der Regierungsrat empfiehlt. Danke für die Unterstützung.

Präsidentin. Je n'ai encore pas de porte-parole de groupe. M. Reinhard pour le PLR. J'ai bien compris M. Knutti, vous avez retiré les points 3 et 4 et vous contestez le classement des points 1 et 2? – M. Reinhard, c'est à vous.

Carlos Reinhard, Thun (FDP). Wir haben von der FDP eine grosse Sympathie für diesen Vorstoss, aber für uns ist der Titel eigentlich viel zu lang. Der Titel «weniger Bürokratie» wäre nämlich ausreichend. Bei der Antwort des Regierungsrats spürt man auch eine gewisse Zurückhaltung. Er strebt nämlich nicht an, unnötige Bürokratie aufkommen zu lassen. Aber wir sehen es gleich wie Kollega Knutti: Punkt 1 und 2 sollte man die annehmen ohne sie abzuschreiben. Wir sind mit einer gewissen Kontrolltätigkeit einverstanden. Mit einer Kontrolle stellt man nämlich auch sicher, dass nicht eingehaltene Vorgaben irgendwann ans Licht kommen. Doch diese Kontrollen sollten, wie gesagt, mit gesundem Menschenverstand vorgenommen werden. Wenn man beispielsweise merkt, dass ein Betrieb gut arbeitet, dann muss man dort nicht viele Kontrollen machen und bei einem schlecht arbeitenden Betrieb mehr und nicht etwa umgekehrt. Wir sehen das auch wie mein Vorredner: Punkt 1 und 2 nehmen wir an, ohne Abschreibung.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Seitens der EVP-Fraktion haben wir grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Motionärs, der den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe möglichst gering halten möchte. Wir verstehen, dass Kontrollen die Betroffenen verunsichern und zeitaufwendig sind. Das Anliegen, Kontrollen möglichst zu optimieren und auf ein Minimum zu beschränken, können wir gut nachvollziehen. Andererseits ist aber völlig klar, dass regelmässige Kontrollen die notwendige Transparenz bringen und damit auch die Glaubwürdigkeit der Landwirtschaftspolitik des Bundes stützen. Ich erinnere daran, dass in der Bevölkerung manchmal auch Vorbehalte gegen diese Direktzahlungen geäussert werden. Längst nicht alle Leute haben Verständnis für dieses wichtige Instrument der eidgenössischen Landwirtschaftspolitik. Solchen Vorbehalten gegen Direktzahlungen kann mit dem Hinweis auf die regelmässigen Kontrollen gut entgegnet werden. Somit gibt es, auch aus Sicht der Landwirtschaftsbetriebe, gute Gründe für regelmässige Kontrollen. Wir anerkennen die Bemühungen der Regierung, die Auflagen des Bundes im Bereich der Landwirtschaft möglichst effizient auszuführen. Wir werden darum die beiden verbliebenen Punkte dieser Motion auch als erfüllt abschreiben.

Christian von Känel, Lenk i. S. (SVP). Mit der neuen AP 14–17 ist der administrative Aufwand stark angestiegen. Statt produzierende Landwirtschaft, ist die AP neu ökologisiert worden. Das bedeutet für uns Bauernfamilien einen sehr grossen administrativen Aufwand. Im Nationalrat wurden zwei Motionen eingereicht, um administrative Auswüch-

se zu stoppen, die Auflagen zu Lasten der Landwirtschaft generell zu reduzieren, das Direktzahlungssystem zu vereinfachen und die Kontrollverfahren zu straffen. Deswegen ist für uns wichtig, dass wir als grösster Agrarkanton auch aktiv mithelfen, die ganze Bürokratie herunterzufahren, die Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben zu optimieren und sie auf ein Minimum zu beschränken. Aus diesen Gründen stellt die SVP-Fraktion einstimmig den Antrag, Punkt 1 und 2 dieser Motion anzunehmen. Zudem fordern wir den Regierungsrat auf, weiter aktiv mitzuhelfen, den administrativen Aufwand zu reduzieren. Aus diesem Grund stellen wir zusätzlich den Antrag, die Motion eben nicht abzuschreiben. Ich hoffe, dass Sie uns unterstützen können.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Der Regierungsrat wird hier aufgefordert, den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zu reduzieren. Das ist eine Herzensangelegenheit, sicher für alle Bäuerinnen und Bauern. Ich würde diese Forderung hundertprozentig unterstützen, und der Titel der Motion ist mir ausserordentlich sympathisch. Als Kantonsparlament haben wir aber leider nur beschränkten Einfluss auf die bürokratischen Abläufe und Kontrollorgane. Bekanntlich wird die Landwirtschaftspolitik vor allem auf Bundesebene definiert. Das heisst, dass Kontrollintervalle bei den meisten Kontrollen Bundessache sind und wegen den unzähligen Labels ein ganzer Strauss von Kontrollen anfallen. Die BDP-Fraktion unterstützt die Punkte 1 und 2 der Motion. Die Punkte 3 und 4 wurden ja zurückgezogen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich habe noch nicht ganz verstanden, weshalb wir hier eine freie Debatte führen und vorher eine reduzierte. Für mich ist das Ganze noch wahnsinnig undurchsichtig. Ich hoffe, dass das Ratsbüro und der Grosse Rat einmal bereit sein werden, diese Regelungen zu ändern. Die SP-JUSO-PSA Fraktion hat absolut keine Mühe mit dem Antrag des Regierungsrats. Wir werden ihm folgen und wir sind insbesondere auch glücklich, dass Punkt 4 zurückgezogen wurde. Herr Röstli hat vorhin dem LANAT den Auftrag gegeben, mit zahlreichen Organisationen die Umsetzung abzuchecken, und gleichzeitig wollen Sie noch die Anzahl der Verwaltungsangestellten herunterfahren. Das geht für mich nicht ganz auf. Also ich glaube, diese Leute braucht man dort. Aber der Vorstoss wurde ja in diesem Punkt zurückgezogen. Daher besteht kein Problem, wir stimmen, wie es der Regierungsrat empfiehlt.

Kilian Baumann, Suberg (Grüne). Heute Abend wird viel «gebauert», daher kann ich bereits wieder hier vorne sprechen. Als ich diese Motion gelesen habe, «Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft», dachte ich zuerst einmal: Ah, super, für mich als Bauer weniger Bürokratie! Nun kommen sicher gute Ideen, wie man diesen Aufwand abbauen kann. Leider wurde ich enttäuscht. Es kamen keine Vorschläge, sondern nur pauschale Forderungen, wie das Reduzieren der Anzahl von Verwaltungsangestellten. Solche Forderungen erinnern mich ein bisschen an Politiker, die fordern, man solle doch die Anzahl Bauern reduzieren, dann habe man den Verwaltungsaufwand auch gleich reduziert. Ich halte nichts von solchen Forderungen. Was die Anzahl Kontrollen betrifft, muss man festhalten, dass ein grosser Teil der Kontrollen in der Landwirtschaft nicht von Bund

oder Kanton gefordert sind, sondern erst dann anfallen, wenn man für einen Grossverteiler zu produzieren beginnt. Wenn man SwissGAP Label-Anforderungen erfüllen muss, dann kommen wirklich viele Kontrollen. Mein Bio-Betrieb zum Beispiel wird einmal pro Jahr kontrolliert und das finde ich auch gut. Darum sind wir von den Grünen froh, dass die Punkte 3 und 4 zurückgezogen wurden. Die Punkte 1 und 2 werden wir annehmen und könnten auch damit leben, wenn sie nicht abgeschrieben würden. Für gute Ideen, wie man den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft minimieren oder zumindest ein bisschen reduzieren und Kontrollen optimieren kann, sind wir immer offen.

Michel Rudin, Lyss (glp). Wir haben es immer wieder gehört, es geht um Aufwände. Aber es sind nicht nur die Aufwände, die von den Landwirten betrieben werden. Es ist nämlich auch der Aufwand des Steuerzahlers, der mit seinen Subventionen etwas zur Verfügung stellt, mit dem etwas produziert werden muss und das einem gewissen Qualitätsstandard entsprechen soll. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Bürokratie nicht zu hoch ausfallen darf. Das ist logisch und das sehen wir auch so. Doch hier steht explizit auch, dass die Kontrollen auf ein Minimum heruntersetzt werden. Ich denke da insbesondere an den Bereich Tierschutz. Wir haben erst gerade wieder Fälle bei der Schweinezucht gehabt, die in der Presse erschienen sind und wo wir sagen mussten: Ja gut, also da können wir nicht dahinter stehen! Da hätte es mehr Kontrollen gebraucht! Auch über die Landwirtschaftsstrategie 14–17 wurde gesprochen. Sie stellt vor allem zwei Aspekte ins Zentrum: Biodiversität zum einen und Qualität zum anderen. Daran wollen wir uns orientieren und das ist für uns eine Kernbotschaft. Alles in allem können wir uns aus diesen Gründen der Empfehlung des Regierungsrats anschliessen und werden uns dementsprechend entscheiden.

Präsidentin. Y-a-t-il encore des porte-parole de groupe? – Ce n'est pas le cas. Des intervenants à titre personnel? – M. Schlup de l'UDC.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Meine Vorredner haben von den Kontrollen gesprochen. Klar, wir haben nichts gegen Kontrollen, wenn sie sinnvoll sind. Es ist auch unser Anliegen, dass wir Qualität produzieren. Aber ich möchte Ihnen doch schnell an zwei Beispielen sagen, was man kontrolliert. Manchmal müsste man nicht fragen, wie oft man kontrolliert, sondern was wir eigentlich kontrollieren wollen. Diese Woche habe ich zum Beispiel in einer E-Mail gelesen, dass man nun bald zwei Nährstoffbilanzen machen muss. Ich habe überhaupt nichts dagegen, wenn ich eine Nährstoffbilanz machen muss. Das mache ich schon seit 30 Jahren auf meinem Betrieb. Ich will ja wissen, ob ich meine Nährstoffe sinnvoll einsetze. Aber es soll mir jemand sagen, weshalb ich nun zwei machen soll. Für mich ist ja wichtig, dass ich plane, wo ich diesen Dünger einsetzen will. Ich schreibe alles auf und es ist mir auch klar, dass all das kontrolliert wird. Das ist für mich eigentlich gut, aber jede weitere zusätzliche Bilanz bringt mir nur noch mehr Papier und Kontrolltätigkeit.

Das zweite Beispiel: Diesen Frühling hatte ich eine Biodiversitätskontrolle. Ich habe ziemlich viele Hochstamm-

bäume. Sie sind wunderbar für die Vögel. Da habe ich selber auch Freude dran, obwohl sie mehr Arbeit geben. Der Kontrolleur fragte mich, ob ich die vorgeschriebene Anzahl Vogelnester hätte. Ich konnte sie ihm natürlich zeigen. Aber als er mich dann fragte, ob ich sie auch regelmässig putzen würde, habe ich eigentlich keine Antwort mehr gegeben, sondern gedacht, wenn ich im Grossen Rat aufhöre, lasse ich mich dann zum eidgenössisch diplomierten Vogelnesterputzer ausbilden. *(Heiterkeit)*

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Als Mitmotionär wollte ich eigentlich nichts sagen, aber Matthias Burkhalter hat mir einen Steilpass zugespielt, indem er etwas wegen dem beantragten Stellenabbau sagte. Wenn ich heute schaue, dann können wir gut ein paar Stellen abbauen, vielleicht nicht im LANAT selber, aber gerade der Abteilung Naturförderung (ANF). Ich habe den Jahresbericht der ANF gesehen. Für mich ist dieser Jahresbericht zu ausführlich und ich frage mich jeweils, wer diese Jahresberichte liest? Dort könnte man meines Erachtens gut, und nicht nur ein bisschen, einsparen. Dort könnte man ziemlich viel sparen. Punkt 4 der Motion ist ja jetzt zurückgezogen, aber ich werde höchstwahrscheinlich eine Motion einreichen und werde dann vielleicht am besten die Namen der Leute aufführen, die wir beim ANF oder beim LANAT abbauen. Danke. *(Unruhe)*

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Ich möchte Ihnen kurz aus der Sicht eines voll produzierenden Landwirts erzählen, was in der Landwirtschaft geschieht. Das ist kein Gejammer, sondern es sind einfach Facts und Tatsachen. Mein Betrieb produziert rund 600 Tonnen Kartoffeln, etwa 150 Tonnen Karotten, 150 Tonnen Getreide und dann haben wir noch einige Kühe und Schweine. Ich will nicht von den Kontrollen sprechen, aber wir machen SwissGap, und wir müssen SwissGap machen. Das gibt vermehrt Kontrollen, damit wir den Konsumentinnen und Konsumenten in Migros und Coop unsere Ware verkaufen können. Es handelt sich um eine Nachverfolgung in jedes Detail hinein. Wir haben draussen ein Büro. Dort sind Hängeregistraturen, fast so, wie in der Staatskanzlei hier in Bern. Das ist das eine. Das andere ist die Realität von 2014. Wir hatten einen sehr nassen Sommer. Rund 150 Tonnen Weizen sind ausgewachsen, mal 15 Franken pro hundert Kilo. Wir sind momentan am Kartoffeln graben. Letzten Freitag haben wir gelesen, dass ihr Preis um 15 Prozent gesunken ist. Das geschah nicht wegen mir, sondern weil einfach viel zu viel Saatgetreide verkauft wurde, die Branchenorganisationen zu grosse Verträge gemacht haben und es jetzt halt wieder eine etwas bessere Ernte gibt. 15 Prozent auf 600 Tonnen Kartoffeln, letztes Jahr 53 Rappen das Kilo, dieses Jahr 44 Rappen das Kilo! Sie können das selber ausrechnen. Es gibt zusammengezählt etwa 70 000 Franken. Wenn der Milchpreis noch um 5 Rappen heruntergeht, ergibt das noch einmal etwa 30 000 Franken. Voila, nun können Sie herausfinden, was einem produzierenden Bauern heute geschehen kann – und irgendwie nehmen die Kontrollen immer noch mehr zu.

Präsidentin. Mme Fuhrer à titre personnel. Est-ce que je peux clore la liste des intervenants à titre personnel? – C'est le cas, donc je le fais. A vous Madame.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Ich habe eigentlich nicht vorgesehen zu diesem Geschäft zu sprechen. Ich hatte den Eindruck, wir sind gut in diese Diskussion gestartet und wir sind uns einig, die Punkte 3 und 4 wegzulassen. Die Punkte 1 und 2 werden von fast allen Seiten unterstützt. Die Abschreibung stand noch etwas in Frage, aber vom Grundsatz her war man sich hier im Grossen Rat einig. Wir haben einen grossen administrativen Aufwand und man möchte ihn optimieren und reduzieren.

Während der weiteren Diskussion, hat es mich dann doch etwas gejuckt, und mir scheint, dass die Agrarpolitik 14–17 tatsächlich viele Änderungen mit sich gebracht hat. Sie ist eine grosse Herausforderung für uns Bauern und Bäuerinnen und wir haben viele neue Elemente, neue Leistungen, die wir für die Gesellschaft erbringen können oder dürfen. Damit ist nun auch der Aufwand gewachsen. Wir haben ein System, das tatsächlich langsam auch an seine Grenzen stösst. Wir haben eine Gesellschaft und einen Staat, der die Landwirtschaft unterstützt. Man definiert die Leistungen die man von uns Bauern und Bäuerinnen will und das wird dann auch abgegolten, und das zu Recht. Es muss dann aber auch kontrolliert werden. Aber wie gesagt, das System stösst langsam an Grenzen, und gerade jetzt, bei der Einführung, haben wir wirklich einen grossen Aufwand. Aber man müsste meines Erachtens in diesem Gesellschaftsvertrag eben auch darlegen, was wir machen und wie wir das machen, wofür wir ein Entgelt erhalten. Wie mir scheint, sind wir uns einig. Punkt 1, den administrativen Aufwand zu reduzieren, ist unbestritten. Und dass man die Kontrolle optimieren will, nehme ich an, ist auch klar. Es ist aber auch klar, dass kontrolliert werden muss, wenn man hier eben etwas hat, das man gibt und man etwas dafür bekommt. Von dem her, nehmen wir doch die Punkte 3 und 4 an. In der Abschreibung wird es wohl unterschiedliche Meinungen geben.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich möchte auch hier für die Diskussion und für den Rückzug der Punkte 3 und 4 danken. Wir sprechen somit noch über die Punkte 1 und 2. Für den Regierungsrat und auch für mich persönlich war es immer wichtig, einen einfachen Vollzug dieser Kontrollen zu haben. Wir sind uns vermutlich einig, dass es solche Kontrollen braucht. Das ist ganz im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten, welche die Kunden der produzierenden Landwirtschaft sind. Auf der andern Seite möchten wir, dass diese Kontrollen möglichst einfach sind. Sie haben in der Motionsantwort gelesen, dass sich die Volkswirtschaftsdirektion beim Bund immer dafür eingesetzt hat, dass diese Kontrollen möglichst einfach sind und dass insbesondere auch der administrative Aufwand in der Landwirtschaft nicht steigt. Das habe ich auch im aktuellsten Fall, bei der Agrarpolitik 14–17, gemacht. Ich kann Ihnen sagen, es ist nicht immer ganz einfach, mit dieser Forderung auf Bundesebene Gehör zu finden. Dort ist man doch noch etwas weiter von der Landwirtschaft und von der Praxis weg, als das vielleicht bei uns der Fall ist. So gesehen, haben wir bei uns im Kanton auch alles unternommen, um die kantonal bedingten, administrativen Aufwände und Kontrollen so einfach wie möglich zu gestalten. Ich muss hier aber auch sagen, dass Verschiedenes von dem, was zum Teil in der Landwirtschaft nicht so positiv ankommt, auf Bundesebene

entschieden wird und wir dort als Kanton im Vollzug natürlich keinen Spielraum haben. Vielmehr müssen wir die in der Bundesgesetzgebung definierten Spielregeln korrekt umsetzen. Was kantonal bedingt ist, können wir aber beeinflussen. Werte Grossratsmitglieder, ich lege meine Hand dafür ins Feuer, dass wir dort den Aufwand möglichst gering halten und die Administration auch nicht überborden lassen.

Nun verbleibt noch die Frage der Abschreibung dieser ersten zwei Punkte. Dazu muss ich Ihnen einfach sagen, dass es sich um eine Daueraufgabe handelt. Ich erwarte von meinem Amt und von meinen zuständigen Mitarbeitenden fortwährend, dass sie dafür sorgen, dass der administrative Aufwand eben nicht zu hoch wird und dass keine unnötigen Kontrollen gemacht werden. Deswegen ist es für mich ein bisschen schwierig, wenn der Grosse Rat diese Motion nicht abschreibt. Dann bleibt diese Motion einfach hängig und es stellt sich die Frage, bei welchem Geschäftsbericht – 2016 oder 2017 – wir diese Motion dann doch abschreiben müssen, obwohl diese Daueraufgabe eigentlich weiterhin besteht. Deswegen lade ich den Grossen Rat doch ein, der Abschreibung in diesen beiden Punkten zuzustimmen, denn sonst ist für uns eben nicht klar, welche Meinungsäusserung der Grosse Rat gemacht hat. Ich verbürge mich dafür, dass wir diese Daueraufgabe ernst nehmen und weiterhin den Aufwand möglichst gering halten, auch wenn diese Motion abgeschrieben wird.

Präsidentin. Est-ce que le motionnaire veut encore une fois la parole? – Non. Nous passons tout de suite au vote. Nous votons seulement sur les points 1 et 2 et sur le classement. Tout d'abord, ceux qui acceptent le point 1 en tant que motion votent oui et ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	136
Nein	0
Enthalten	3

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 1 en tant que motion. Nous passons au classement de ce point. Ceux qui acceptent le classement votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Abschreibung Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	56
Nein	79
Enthalten	3

Präsidentin. Vous avez refusé ce classement. Nous passons au point 2. Ceux qui acceptent le point 2 en tant que motion votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	129
Nein	4
Enthalten	4

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 2. Nous passons donc au classement. Ceux qui acceptent le classement de ce point 2 votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Abschreibung Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	56
Nein	80
Enthalten	3

Präsidentin. Vous avez refusé le classement. Nous avons donc fini avec la Direction de l'économie publique. Comme je vous l'ai annoncé hier, M. Rickenbacher a l'obligance de remplacer Mme Simon qui est malade. Nous passons tout de suite à la Direction des finances, à l'affaire 35.

Geschäft 2013.RRGR.1349

Vorstoss-Nr.:	005-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	17.12.2013
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Direktion:	Finanzdirektion

Quellenbesteuerung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Rasche Absprache mit den Kantonen, die vom «Abkommen vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern» betroffen sind, um zu eruieren, welche Kantone einen Systemwechsel zugunsten einer Quellenbesteuerung in Betracht ziehen.
2. Ergreifen aller nützlichen Massnahmen, damit der Kanton Bern Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in Unternehmen mit Standort im Kanton Bern arbeiten, so rasch als möglich an der Quelle besteuert.

Begründung:

In der Schweiz werden Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich in ihrem Herkunftsland besteuert, ausser im Kanton Genf, der die Quellenbesteuerung kennt. Nur ein Teil der Lohnmasse dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund eines bilateralen Abkommens von 1983 von Frankreich an die Schweiz zurückerstattet. Der

Kanton Bern wiederum teilt sich diese Beträge mit den betroffenen Gemeinden, namentlich im Berner Jura und in der Region Biel.

Derzeit bestehen zwischen Frankreich und der Schweiz enorme politische und wirtschaftliche Spannungen. Frankreich befindet sich finanziell in einer verzweiferten Lage und setzt die Schweiz unter Druck, indem es bei den Grenzgängern das System der sozialen Sicherheit einseitig besteuert bzw. mit einem Erbschaftssteuerabkommen, das die Grundsätze des internationalen Steuerrechts zugunsten des französischen Staatshaushalts mit Füssen tritt. Frankreich hat im Übrigen die für 2012 fälligen und bis am 30. Juni 2013 zu bezahlenden Beträge bis heute nicht zurückerstattet.

Mit dem für Grenzgänger geltenden Steuersystem erhalten die Schweizer Kantone und Gemeinden nur einen mageren Teil der Steuererträge, auf die sie im Falle einer Quellenbesteuerung (wie sie im Kanton Genf gilt) Anrecht hätten. Der Kanton Waadt hat nach Aussagen des kantonalen Finanzdirektors Pascal Broulis (vgl. Artikel im *Le Temps* vom 04.12.2013) vor, für Grenzgänger ebenfalls die Quellenbesteuerung einzuführen. Im Kanton Jura ist zudem eine diesbezügliche Volksinitiative hängig. Es scheint somit angebracht, dass der Kanton Bern im selben Sinne handelt.

Die Mehreinnahmen für die kantonale und die kommunalen Kassen wären willkommen und würden sich in keinsten Weise auf die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auswirken.

Antwort des Regierungsrats

Das Abkommen vom 11. April 1983, das vom Bundesrat im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura mit der französischen Regierung abgeschlossen und von den betroffenen Kantonen genehmigt wurde, sieht vor, dass die Löhne der Grenzgänger im Wohnsitzstaat besteuert werden und dieser 4,5 Prozent der Bruttolohnmasse dem Arbeitsortsstaat zurückerstattet. Dies gilt sowohl für Grenzgänger, die in Frankreich ansässig sind und in der Schweiz arbeiten, als auch umgekehrt⁵.

Der Motionär möchte, dass der Kanton Bern – gemeinsam mit anderen interessierten Kantonen – eine Kündigung dieses Abkommens prüft und zur Besteuerung der Grenzgänger an der Quelle wechselt⁶.

Der gleiche Vorschlag wurde auch dem Bundesrat unterbreitet (Fragestunde im Nationalrat im September 2013; Geschäft [Nr. 13.54.19](#)). Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 23. September 2013 richtigerweise darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Beziehungen zwischen der

Schweiz und Frankreich – insbesondere im Grenzgebiet – komplex sind. Die Schweiz hat auch mit anderen umliegenden Staaten sog. Grenzgängervereinbarungen abgeschlossen. Dabei wurden unterschiedliche Modelle entwickelt, die jeweils den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen.

Am 12. Dezember 2013 wurde das Postulat «Besteuerung von Grenzgängern» (Geschäft Nr. [13.4169](#)) eingereicht. Der Bundesrat sollte beauftragt werden, in einem Bericht aufzuzeigen, inwiefern es betreffend die Besteuerung von Grenzgängern in der Schweiz Handlungsbedarf gibt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2014 auf den bereits am 13. Dezember 2013 verabschiedeten «Bericht über die Quellenbesteuerung der als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz tätigen Grenzgänger»⁷ verwiesen. Dieser Bericht wurde zur Beantwortung des von Nationalrat Meinrado Robbiani eingereichten Postulates «Überweisung der Quellensteuer bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern» (Geschäft [Nr. 11.3607](#)) erstellt und zeigt detailliert die steuerliche Behandlung der in der Schweiz tätigen Grenzgänger auf. Der Bericht stellt fest, dass die von der Schweiz mit den Grenzstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen den spezifischen Umständen der Grenzbeziehungen zu den verschiedenen betroffenen Staaten Rechnung tragen. Die unterschiedlichen Regelungen sind das Ergebnis historischer Entwicklungen der bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen in den Grenzregionen und hätten dementsprechend ihre Berechtigung. Alle gewählten Lösungen sind das Ergebnis von Kompromissen und widerspiegeln regionale Besonderheiten. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die gefundenen – unterschiedlichen – Regeln wichtig sind und zur Entwicklung und zum Wohlstand der Grenzkantone und -gebiete beitragen. Das ändere nichts daran, dass darauf zu achten sei, dass Lösungen auch aktualisiert werden, wenn sich die Rahmenbedingungen verändern. Mit Bezug auf die Grenzgängervereinbarung mit Italien hat der Bundesrat am 29. August 2012 ein Mandat verabschiedet, das die Aufnahme von Gesprächen mit Italien vorsieht. Mit Bezug auf die Grenzgängervereinbarung mit Frankreich gibt es bisher keine entsprechenden Bestrebungen des Bundesrats. Aus der Optik des Kantons Bern besteht für eine Revision des Abkommens mit Frankreich zurzeit kein Anlass.

Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Präsidentin. Motion de M. Bühler, «Le canton de Berne impose les frontaliers à la source». M. Bühler retire cette motion, mais il ne fait pas de déclaration. Cette motion est retirée sans déclaration.

Geschäft 2014.RRGR.59

Vorstoss-Nr.:	023-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.01.2014
Eingereicht von:	Kohli (Bern, BDP) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne)

⁵ [Wortlaut des Abkommens](#).

⁶ Der Motionär verweist in seiner Begründung auf Aussagen des kantonalen Finanzdirektors Pascal Broulis in einem Artikel im «*Le Temps*» vom 4. Dezember 2013. Daraus ergebe sich, dass der Kanton Waadt vorhabe, für Grenzgänger zur Quellenbesteuerung zu wechseln. Das ist aber nicht zutreffend. Der Kanton Waadt will lediglich jene Personen vom Abkommen ausschliessen, die mehr als eineinhalb Stunden vom Arbeitsort entfernt wohnen (vgl. Beitrag im «*Le Temps*» vom 04.12.2013:

<http://www.rts.ch/info/regions/vaud/5425236-replique-de-pascal-broulis-aux-critiques-francaises-sur-les-frontaliers.html>).

⁷ Siehe [Medienmitteilung des EFD vom 13.12.2013](#).

Weitere Unterschriften: 10
 Direktion: Finanzdirektion

Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen etc.) anzupassen:

1. Der Kanton stellt bis 2020 sicher, dass in Unternehmen und Institutionen, bei denen eine relevante finanzielle, personelle oder rechtliche Verpflichtung mit dem Kanton vorliegt, das untervertretene Geschlecht mit mindestens 35 Prozent in den obersten Führungsgremien vertreten ist.
2. Die Aufgaben von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern (gemäss Verordnung vom 24. August 1994⁸) in Verwaltungsräten, Stiftungsräten usw. sind um die Gleichstellungsförderung zu ergänzen.
3. Es ist sicherzustellen, dass im oberen Kader der Kantonsverwaltung (Gehaltsklasse 24–30) mittelfristig mindestens 40 Prozent Frauen vertreten sind. Dies kann entweder mit klar definierten Zwischenetappen erreicht werden (in vier Jahren 35 Prozent, in acht Jahren 40 Prozent) oder mit einer Zielvorgabe bei Neuanstellungen.

Begründung:

In der Kantonsverwaltung und in kantonsnahen Betrieben sind Frauen in Leitungsgremien deutlich untervertreten. Dabei haben heute Frauen unbestritten hervorragende Ausbildungen und gute berufliche Qualifikationen.

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings des Kantons Bern⁹ zeigt die Liste mit den Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern nach Betrieb und Rechtsform, dass in Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten von rund 100 Kantonsvertretungen (Stand September 2012) rund ein Drittel Frauen sind.¹⁰ Unbekannt ist, wie der Frauenanteil in den Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons aussieht und welche Gleichstellungsförderung betrieben wird. Im obersten Kader der BKW (Mehrheitsbeteiligung des Kantons) sind beispielsweise unter den 85 obersten Kaderangehörigen 4 Frauen, was die neue BKW-Chefin erfreulicherweise nun ändern will (BZ, 22.3.2013).

Der Bund seinerseits führt ab 2014 eine Frauenquote ein. Diese gilt für die Verwaltungsräte und obersten Leitungsgremien von 24 bundesnahen Betrieben – von den SBB über die Suva bis zum bundeseigenen Fünfsternhotel Bellevue. Es handelt sich um Gremien, die allesamt vom Bun-

desrat gewählt werden. Für die Umsetzung gibt sich der Bundesrat Zeit bis 2020. Konkret will er bei Ersatzwahlen stets die Zielquote von 30 Prozent im Auge haben. Wenn ein Bundesratsmitglied trotz ungenügendem Frauenanteil Männer zur Wahl vorschlägt, wird es dies künftig in seinem Wahlantrag begründen müssen. Das bedeutet, dass in Gremien, wo der Frauenanteil tief ist, weibliche Kandidaturen einen Vorteil haben.

Gemäss den Personalkennzahlen 2012 beträgt der Frauenanteil bei den kantonalen Angestellten 47,9 Prozent.¹¹ Während Frauen bei den Mitarbeitenden ohne Kaderfunktion mit einem 53-Prozent-Anteil die Mehrheit ausmachen, sinkt ihr Anteil im Kader. Im unteren Kader (Gehaltsklasse 19–23) beträgt der Frauenanteil 44,1 Prozent, im oberen Kader (Gehaltsklasse 24–30) hingegen nur noch 30,4 Prozent.

Antwort des Regierungsrats

Es trifft zu, dass Frauen in Leitungsgremien deutlich untervertreten sind. Dabei sind sie heutzutage so gut ausgebildet wie nie zuvor, an den Universitäten sind sie längst in der Mehrzahl. Insbesondere auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es daher sinnvoll, Frauen nach langjährigen und kostenintensiven Ausbildungen und mit hochwertigen Studienabschlüssen in der Arbeitswelt zu halten und sie auch in Kaderpositionen einzusetzen. Der prognostizierte Arbeitskräftemangel aufgrund des demografischen Wandels sowie die aktuelle Zuwanderungsdebatte verleihen diesem Argument zusätzliches Gewicht. So wird der Arbeitsmarkt immer stärker auf qualifizierte und motivierte Frauen, die bisher in höheren Positionen noch zu selten zu finden sind, angewiesen sein. Für den Kanton Bern ist es deshalb in Zukunft umso mehr von Bedeutung, dass er insbesondere auch von Frauen als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird. Zum Themenkreis dieser Motion hat sich der Regierungsrat bereits mehrfach geäussert, so beispielsweise in seinen Antworten auf

- die Motion [233/2004](#) Widmer, Bern (GB) «Mehr Frauen in den Verwaltungsräten und strategischen Führungsgremien von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung»,
- die Interpellation [126/2007](#) Käser, Meienried (SP-JUSO) «Konsequenter Umsetzung des Chancengleichheitsprinzips»,
- die Interpellation [002/2009](#) Balli-Straub, Langenthal (SP-JUSO) «Mehr Frauen in Verwaltungsräten»,
- die Motion [208/2009](#) Balli-Straub, Langenthal (SP-JUSO) «Mehr Frauen in Verwaltungsräten»,
- das Postulat [242/2011](#) Imboden, Bern (Grüne) «Mehr Frauen an die Spitzen der Berner Wirtschaft» sowie
- die Motion [177/2012](#) Imboden, Bern (Grüne) «Legislaturplanung 2014-2017: Mehr Frauen in Führungspositionen im Kanton Bern».

Zu Ziffer 1

Die Einflussmöglichkeiten des Kantons zur Umsetzung dieser Forderung bei kantonalen Beteiligungsgesellschaften und Institutionen sind begrenzt. Es bestehen derzeit keine ent-

⁸ Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter: http://www.sta.be.ch/belex/d/1/153_15.html

⁹ <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/beteiligungen.html>

¹⁰ Zu den Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Stiftungen gemäss des Beteiligungscontrollings des Kantons gehören u. a. BEKB, BEDAG, BKW FMB, APLAR, BLS, BOB, RBS, CJ, MOB, Aare Seeland Mobil, STI, diverse Regionalspitäler, GVO, Universität und Fachhochschulen usw. <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/beteiligungen.html>

¹¹ <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/anstellungsbedingungen/statistik.assetref/content/dam/documents/FIN/PA/de/personalkennzahlen.pdf>

sprechenden gesetzlichen Grundlagen und für eine allfällige Einführung derselben müsste der vorhandene rechtliche Handlungsspielraum zuerst systematisch eruiert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die meisten kantonalen Beteiligungsgesellschaften als privatrechtliche Aktiengesellschaft nach dem Obligationenrecht organisiert sind.

Der Regierungsrat kann konkret dort Einfluss nehmen, wo der Kanton mit Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern vertreten ist oder der Regierungsrat direkt oder indirekt (über die Generalversammlung) als Wahlorgan für das oberste strategische Führungsgremium fungiert. Der Regierungsrat setzt sich bei Wahlen bereits seit längerer Zeit dafür ein, dass eine angemessene Geschlechterverteilung

berücksichtigt wird. Entsprechend ist der Grundsatz der Chancengleichheit auch im allgemeinen Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte sowie den darauf aufbauenden unternehmensspezifischen Anforderungsprofilen enthalten.

Nachfolgende aktualisierte Auswertung der Liste mit den Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern sowie denjenigen Personen, die vom Regierungsrat als Wahlinstanz gewählt werden, zeigt, wie sich das Geschlechterverhältnis der vom Regierungsrat direkt gewählten Personen zwischen 2005 und 2012 verändert hat (vgl. auch die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 002/2009 Balli-Straub).

	März 2005	März 2009	Sept. 2012	Veränderungen 2009–2012 (in %)
Erfasste Institutionen	38	76	77	+1
Erfasste Personen	80	230	268	+17
Davon Frauen	19	74	100	+35
Davon Männer	61	156	168	+8
Frauenquote (in %)	24	32	37	+16

Der Frauenanteil in den strategischen Führungsgremien nahm seit 2005 (24 Prozent) deutlich zu und betrug im 2012 durchschnittlich erfreuliche 37 Prozent. Eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter ist jedoch namentlich bei einigen Aktiengesellschaften noch nicht erreicht¹². So betrug der Frauenanteil im Verwaltungsrat der BKW AG per Ende 2013 25 Prozent, bei der BLS AG 22 Prozent, bei der Bedag Informatik AG 14 Prozent und bei der Berner Kantonalbank AG 12.5 Prozent (mit der Generalversammlung 2014 wird sich die Frauenquote voraussichtlich auf 22 Prozent erhöhen). Der Regierungsrat wird seine Anstrengungen fortführen, damit auch bei diesen Gesellschaften ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in den Führungsgremien erreicht werden kann. Der Regierungsrat ist jedoch – wie bereits in der Antwort auf die Motion 208/2009 Balli-Straub dargelegt – nach wie vor der Auffassung, dass für die Einsitznahme in ein solches Gremium primär die geforderten persönlichen und fachlichen Qualifikationen entscheidend sind. Die personelle Zusammensetzung von strategischen Führungsgremien muss so ausgestaltet sein, dass diese in ihrer Gesamtheit über die zur Führung des Unternehmens oder Institution notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Eine starre Quotenregelung könnte dem entgegenstehen und greift daher aus Sicht des Regierungsrates zu kurz. Der Regierungsrat anerkennt jedoch den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf und beantragt daher die Ziffer 1 der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat hat am 15. Januar 2014 eine Überprüfung der rechtlichen Grundlagen zur Entschädigung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter angeordnet. Zu diesen Grundlagen gehört insbesondere die Verordnung

vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15). Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen dieser Arbeiten zu prüfen, ob und inwiefern das Anliegen der vorliegenden Motion in der gleichen Revisionsvorlage umgesetzt werden kann. Er beantragt daher, die Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 3

Im oberen Kader (GK 24 - 30) hat sich der Frauenanteil von 2007 bis 2013 von 23,4 Prozent auf 31,3 Prozent und damit um rund 8 Prozentpunkte erhöht. Im Durchschnitt stieg der Frauenanteil um 1,3 Prozentpunkte pro Jahr. Der Regierungsrat geht – aufgrund des demografischen und gesellschaftlichen Wandels – davon aus, dass diese Entwicklung anhält. Steigt der Frauenanteil pro Jahr um durchschnittlich 1,3 Prozentpunkte an, wäre das Anliegen der Motionärinnen nach einem Frauenanteil von 40 Prozent in sieben Jahren erreicht. Eine Frauenquote von 35 Prozent, wie dies beispielsweise für die Stadtverwaltung Bern gefordert wird, wäre in der Kantonsverwaltung aufgrund der bisherigen Entwicklung bereits im Jahr 2016 erreicht.

Eine Erhöhung des Frauenanteils im oberen Kader kann nur über die natürliche Fluktuation erreicht werden. Weil diese beim obersten Kader generell tiefer ist, erfordert eine Erhöhung des Frauenanteils in diesem Bereich mehr Zeit. Eine fixe Zielvorgabe hätte auf die internen Kadernachwuchskräfte eine negative Signalwirkung. Deren Karriereplanung würde sich dadurch vermehrt nach formalen und nicht nach leistungsorientierten Kriterien gestalten. Nach Ansicht des Regierungsrates muss bei der Besetzung von Vakanz im Kaderbereich aber der Leistungsausweis und nicht das Geschlecht als vorrangiges Entscheidungskriterium gelten. Die Erfahrung zeigt zudem, dass sich für viele Kaderstellen – vor allem in technischen Bereichen – keine oder nur wenige Frauen bewerben.

Der Regierungsrat spricht sich – wie bereits mehrfach erwähnt – für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen der kantonalen Verwaltung aus. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 1884 vom 16. Juni

¹² Mit Ausnahme der regionalen Spitalzentren werden bei diesen Beteiligungen in der Liste lediglich die direkt durch den Regierungsrat wählbaren Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter aufgeführt, jedoch nicht die übrigen von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsratsmitglieder.

2004 «Richtlinien zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern (Gleichstellungsrichtlinien)» wird ausdrücklich festgehalten, dass «bei gleichwertigen Qualifikationen [...] die Kandidatin bzw. der Kandidat des in der Organisationseinheit untervertretenen Geschlechts angestellt [wird]». Die Umsetzungsverantwortung der Gleichstellungsrichtlinien liegt bei den einzelnen Organisationseinheiten. Entsprechend gehört es zu ihrer Aufgabe, den Grundsatz ausgewogener Geschlechterverhältnisse zu beachten.

Der Regierungsrat strebt eine gute Durchmischung der Geschlechter im Kader an, da eine solche für den Erfolg einer Organisation wichtig ist. In der Kantonsverwaltung wurden deshalb bereits diverse Massnahmen getroffen, die den Zugang zu Kaderfunktionen für Frauen erleichtern und die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und anderen Lebensbereichen verbessern. Darunter fallen u. a. flexible Arbeitszeitmodelle und Teilzeitarbeit oder die Möglichkeit von Home Office. Diese Massnahmen zeigen bereits Wirkung: Per Ende 2013 arbeiteten über 64 Prozent der Frauen im oberen Kader der Kantonsverwaltung Teilzeit (GK 24–30).

Der Regierungsrat ist bestrebt, den Frauenanteil im oberen Kader der Kantonsverwaltung weiter zu erhöhen und das Potenzial von hoch qualifizierten Frauen zu nutzen. Er ist bereit, die Direktionen und die Staatskanzlei aufzufordern, die Rekrutierung von Frauen weiter zu intensivieren und erneut auf die erwähnten Gleichstellungsrichtlinien aufmerksam zu machen. Wo die Rahmenbedingungen es erlauben bzw. die Stelle dafür geeignet ist, sollen zudem Vakanzen in einem Teilzeitpensum ausgeschrieben werden. Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 3 der Motion zur Annahme als Postulat. Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 36. Motion de Mme Kohli, «Plus de femmes aux postes de cadre». Mme Kohli je vous prie de vous annoncer et je vous signale que l'on est en débat réduit. Merci Madame, c'est à vous.

Vania Kohli, Bern (BDP). Je ne suis pas connue pour avoir des longs débats. Zu Punkt 1: Es ist erfreulich, dass unsere Forderung in Bezug auf den Frauenanteil in den strategischen Führungsgremien schon 2012 mit 37 Prozent überschritten wurde. Allerdings habe ich diese Verwaltungsräte noch nachgerechnet und bin nicht auf so optimistische Zahlen gekommen, wie der Regierungsrat. Aber immerhin, die Entwicklung zeigt in die richtige Richtung. Wir sind auch der Ansicht, dass die notwendigen Qualifikationen für ein solches Amt primär entscheidend sind. Aber heute gibt es immer mehr solche qualifizierten und motivierten Frauen. Ebenfalls erfreulich ist, dass der Regierungsrat bereit ist zu prüfen, ob unsere Forderung unter Punkt 2 im Rahmen einer Verordnungsrevision einbezogen werden kann. Nun zu Punkt 3: Dort verlangen wir, dass im oberen Kader der Verwaltung mittelfristig mindestens 40 Prozent Frauen vertreten sein sollen. Hier haben wir bewusst keine Frist gesetzt und sind wie der Regierungsrat zuversichtlich, dass dieses Ziel noch vor 2020 erreicht werden kann. Darum wandeln wir die Motion in ein Postulat um und hoffen, in diesem Rat Unterstützung für dieses wegweisende gesellschaftspolitische Zeichen zu erhalten.

Präsidentin. Vous avez entendu que la motion a été transformée en postulat. Est-ce que le postulat est contesté? Oui. Mme Imboden, vous parlez en tant que motionnaire? C'est en ordre. Mme Imboden pour les Verts, c'est à vous.

Nathalie Imboden, Bern (Grüne). Ich möchte gerne mit einem Zitat beginnen, das sehr zu dieser Thematik passt. Es ist vom ehemaligen Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbands und geht um mehr Frauen in Führungspositionen. Er sagt, und ich zitiere in Hochdeutsch: «Damit mehr Frauen in Führungspositionen kommen, braucht es grundsätzliche Veränderungen in den Unternehmenskulturen und beim strategischen Denken. Hier muss sich das Bewusstsein durchsetzen, dass die Unternehmungen auf Frauen in den obersten Leitungsorganen nicht verzichten können und dass Frauen in diesen Gremien vorbehaltlose Anerkennung verdienen.» Liebe Kolleginnen und Kollegen, was unser Vorstoss will, kann man eigentlich nicht besser formulieren, als es der damalige Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbands getan hat.

Die grüne Fraktion empfiehlt Ihnen, dieses Postulat zu unterstützen. Für die Grünen ist die angemessene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen eine wichtige Forderung, und mit diesem gewandelten Vorstoss hat man die Möglichkeit, hier im Kanton, in unserem direkten Einflussbereich, einiges zu machen. Die Motionärin, Frau Kohli, hat es sehr klar gesagt: Eigentlich ist bereits einiges geschehen. Trotzdem ist es doch ein bisschen ernüchternd, wenn man die Fakten betrachtet. Der BKW-Verwaltungsrat hat elf Mitglieder, davon sind zwei Frauen, nämlich zwei Regierungsrätinnen. Das heisst, neben den Regierungsrätinnen gibt es keine weiteren Frauen, die sonst gewählt wurden. Der Verwaltungsrat der BLS hat zehn Mitglieder, davon sind zwei Frauen. Auch dort ist eine davon Regierungsrätin. Die BEDAG-Informatik hat sieben Mitglieder und eine Frau. Die Berner Kantonalbank neun Mitglieder, davon sind zwei Frauen. Man sieht relativ klar, dass die Frauen in diesen Etagen ziemlich dünn gesät sind. Es hat sich einiges geändert. Bei den ausgebildeten Frauen gibt es sehr viele mit hoher Kompetenz. Ich komme zum Schluss: Die grüne Fraktion unterstützt den Vorstoss auch als Postulat und ist froh, wenn Sie hier mithelfen, einen Schritt in diese Richtung zu machen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). Die SVP-Fraktion lehnt diesen Vorstoss auch als Postulat ab. Weshalb dies? Wir haben heute bereits die gesetzlichen Grundlagen, welche die Gleichstellung regeln, in Form des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern. Zur fixen Quotenregelung, welche die Motionärin in Ziffer 1 und 3 fordert, muss ich Ihnen als Frau, die selber einen Universitätsabschluss hat und gebildet ist, Folgendes sagen, liebe Frauen und Männer: Ich persönlich möchte aufgrund meiner fachlichen und persönlichen Kompetenzen in einer Funktion eingestellt werden. Ich möchte aufgrund meiner Qualifikationen geschätzt werden und nicht einzig und allein weil ich eine Frau bin. Ich persönlich hätte keine Lust irgendwo in einer Funktion als Quotengirl zu figurieren. Liebe Frauen und Männer, Qualität statt Quoten! Ein Arbeitgeber, sei es in der Privatwirtschaft, im Kanton oder in

öffentlichen Unternehmen, soll die Freiheit haben, sich für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zu entscheiden, der die besten Qualifikationen mitbringt oder der am besten in eine Struktur oder ein Team passt; und nicht aufgrund von formellen Kriterien, die man gar nicht beeinflussen kann, wie das Geschlecht der Person. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen, ich persönlich als ausgebildete Frau lehne diesen Vorstoss auch als Postulat entschieden ab, und dasselbe tut auch die SVP-Fraktion.

Ursula Marti, Bern (SP). Wir haben das Jahr 2014 und noch immer sind die Frauen im Kader massiv untervertreten. Es ist ärgerlich und bemühend, dass wir das immer wieder aufs Neue auf das politische Tapet bringen müssen. An den Qualifikationen kann es nicht liegen. Da haben die Frauen längstens aufgeholt. Woran liegt es dann? Die Frauen werden auch heute noch weniger gefördert und ermutigt. Sie werden weniger für höhere Posten angefragt. Sie haben weniger Seilschaften. Die Unternehmenskultur nimmt häufig nicht oder zu wenig auf ihre Bedürfnisse Rücksicht. Die Frauen stossen an die so genannte Gläserne Decke. Sie werden nicht befördert, auch wenn objektiv nichts dagegen spricht. Aber es passiert einfach trotzdem nicht. Von einer ausgeglichenen Verteilung sind wir weit entfernt. Die Zahlen zeigen es. BEDAG hat einen Frauenanteil von 14 Prozent, die Kantonbank beschämende 12,5 Prozent und das, obwohl man eigentlich weiss, dass gemischte Kader die besseren Leistungen erbringen. Wir haben keine Lust, noch länger geduldig zu sein. Wenn Freiwilligkeit nicht zum Ziel führt, dann muss man halt die Spielregeln ändern oder Spielregeln einführen. Deshalb sind wir für Quoten und unterstützen diesen Vorstoss.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). Ich bin der erste Mann, der in dieser Debatte spricht. Logischerweise hat die FDP natürlich wenig Freude an diesem Vorstoss. Er ist für uns effektiv dépassé – pardon l'expression – und hat ein bisschen den Mief vom ewig Gestrigen. Das ist wirklich langsam durch, das Problem dieses Vorstosses. Wenn ich sehe, dass neue Gesetze gemacht werden müssen, neue Verordnungen, dann sträuben sich bei einem Freisinnigen natürlich die Nackenhaare. Wenn ich lese, man soll auf Unternehmungen Einfluss nehmen, dann ist das doch nicht möglich! Die Regierung schreibt da mit Recht, dass es sehr schwer ist, in kurzer Zeit Einfluss zu nehmen, und da ist die Postulantin oder die Motionärin recht naiv. Punkt 3, nämlich den Frauenanteil auf 40 Prozent zu erhöhen, ist nur bei natürlicher Fluktuation möglich.

Meine Damen und Herren, wir sind im Wandel der Zeit. Das hat sich doch geändert! Der Frauenanteil wurde doch in den Gremien, in den Unternehmungen sukzessive ohne Gesetz, ohne Korsett erhöht. Man sieht es zum Teil in der Regierungsantwort auf Seite 5. Wenn ich da meinen Bereich betrachte, die Justitia, wo ich ein bisschen Einblick habe, ist es genau gleich. Dort ist Frauenpower gekommen. In den Regionalgerichten haben wir über 50 Prozent Frauenanteil. Wir haben jetzt zum Teil Probleme mit den Prozenten usw. Betrachten wir doch unsere Kommissionen; die Justizkommission, die Gesundheitskommission. Wir haben gute, tüchtige Frauen an die Kommissionsspitzen gewählt – nicht weil

sie Frauen sind, sondern weil sie tüchtig sind. Sie sind natürlich auch eine Frau und hübsch, aber man hat sie zuerst einmal gewählt, weil sie tüchtig sind. Wir brauchen keine neuen Erlasse, meine Damen und Herren! Und ein bisschen burschikos ausgedrückt: Eine künstliche, weibliche Befruchtung in den Leitungsgremien brauchen wir nicht! Bitte lehnen Sie alles ab. (*Heiterkeit*)

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Es gibt noch ganz andere Frauen, die nicht künstlich befruchtet werden! (*Heiterkeit*) Im 19. Jahrhundert wurden die Frauen von der höheren Bildung noch weitgehend ausgeschlossen. (*Präsidentin läutet die Glocke.*) Ich bin froh, dass es nach 200 Jahren nicht mehr so ist. Doch wie schon vorher gesagt wurde: Es liegt nun mal in der Natur der Sache, dass die Frau die Gebärende ist, ob sie nun künstlich befruchtet ist oder auf natürlichem Weg. Einen grossen Teil der Arbeit als Familienfrau übernimmt sie auch. Aber es ist auch zu verstehen, dass sie ihr über Jahre angeeignetes Fachwissen in der Arbeitswelt umsetzen möchte. Das Familienbild hat sich halt bezüglich der Arbeitsteilung in den letzten Jahrzehnten gewaltig geändert. Leider ist es aber immer noch so, dass sich die Arbeitgeber schwer tun, Frauen an die Spitzen – sprich: an Führungspositionen – zu wählen. Die BDP-Fraktion ist auch dafür, dass das Anliegen der Motionärinnen endlich umgesetzt werden soll, doch ich frage mich, ob es mit Quoten und einer bestimmten Zeitspanne sinnvoll ist. Druck aufzusetzen und bis im Jahr 2010 die obersten Führungsgremien mit 40 Prozent Frauen zu besetzen, halten wir für einen falschen Ansatz. Wir sind derselben Meinung wie der Regierungsrat: Rahmenbedingungen schaffen mit Jobsharing... (*Die Präsidentin mahnt die Rednerin, zum Schluss zu kommen.*) – ich bin gleich fertig –, Teilzeitarbeit, flexibler Arbeitszeit und Home Office. Die BDP unterstützt das Postulat!

Annette Toggwiler-Bumann, Ostermundigen (glp). Die glp-Fraktion unterstützt das Postulat. Frauenquoten sind, wie wir sehen vor allem bei den Männern, ein emotionales Thema. Wir können aber dieses Thema aus Sicht der glp nicht losgelöst betrachten. Teil dieser Diskussion müssten eben auch Teilzeitstellen sein, Jobsharing und ausreichende Kinderbetreuungsplätze. Für die glp ist es klar ein Anliegen, dass mehr Frauen in Politik, Verwaltung und Privatwirtschaft arbeiten. Wir sind jedoch skeptisch, ob mit einer Quote dieses Ziel erreicht werden kann.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die Motion wurde – Gott sei Dank – ja gewandelt. Nun sprechen wir über ein Postulat und ich darf im Namen der EVP-Fraktion sagen, dass wir dieses grossmehrheitlich unterstützen können. Unsere Fraktion hätte ein Problem mit den Zahlen in der Regierungsantwort, falls es eben eine Motion geblieben wäre. Ich möchte Ihnen noch einige Dinge zu Zahlen ganz generell sagen: In der Privatwirtschaft weiss man, dass Unternehmen ein besseres Outcome, also eine bessere Performance haben, wenn sie eigentlich eine gute Geschlechterdurchmischung in den oberen Kadern haben. Das ist empirisch bewiesen. Der Kanton Bern hat in so vielen anderen Bereichen eine Vorbildfunktion, dass ich nicht sehe, weshalb er sie gerade hier nicht haben sollte. Wir haben

die Möglichkeit und der Bund ebenso. Er macht es vor, er führt es ein. Wir sprechen – was den Bund betrifft – beispielsweise von einer Zielquote. Wenn es möglich ist, soll man die Leute vorschlagen. Wenn es nicht möglich ist, soll man gut begründen, weshalb nicht. Mit einem Postulat in diesem Sinn können wir eigentlich nur gewinnen. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Schluss der Sitzung um 18:53 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Sonja Riser (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Andreas Rickenbacher. Ich stelle fest, dass die Antragstellerin ihre Motion in ein Postulat gewandelt hat. Daher besteht zum Antrag des Regierungsrats keine Differenz mehr; somit kann ich es relativ kurz machen. Der Regierungsrat hat ja zwei Funktionen: Auf der einen Seite ist er als Eigentümer von kantonalen Beteiligungsgesellschaften angesprochen. Auf der andern Seite ist der Kanton aber auch selber ein wichtiger Arbeitgeber. Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass man in dieser Zeit, da qualifizierte Arbeitskräfte gesucht werden, in den nächsten Jahren speziell auf Frauen angewiesen ist. Der Regierungsrat und der Kanton haben deswegen auch bereits Massnahmen ergriffen, um Frauenquoten in der Staatsverwaltung, wo sie direkt Einfluss nehmen können, positiv zu beeinflussen: beispielsweise mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, mit der Möglichkeit zu Teilzeit auch in höheren Chargen und auch mit Home Office. Diese Massnahmen zeigen – aus meiner Sicht als Regierungsrat – ein erfreuliches Ergebnis. Der Frauenanteil im oberen Kader des Kantonspersonals konnte in den letzten Jahren erhöht werden und betrug im Jahr 2013 gut 31 Prozent. Ich glaube, dass wir im Kanton Bern auf diesen Wert stolz sein dürfen.

Der entsprechende Wert im Bereich der Beteiligungsgesellschaften ist ebenfalls gestiegen. Dort gibt es in den Verwaltungsräten insgesamt etwa 19 Prozent Frauen. Bei den Beteiligungen des Bundes liegt der Anteil der Verwaltungsrätinnen bei 21 Prozent. Wir sind dort also vergleichbar. Daher hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest, diese Motion als Postulat zu überweisen. Wir sind gewillt, auch in Zukunft die Quoten zu beachten und wo möglich mit geeigneten Massnahmen zu erhöhen. Das Thema von qualifizierten, motivierten Frauen im Kader muss weiterhin ein Thema bleiben. Deshalb lädt der Regierungsrat den Grossen Rat ein, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Präsidentin. Nous allons passer au vote. On parle d'un postulat. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	67
Nein	63
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté ce postulat. Je vous remercie, la session du soir est close. Je vous souhaite une bonne rentrée et à demain matin, s'il vous plaît à l'heure, pile à 9 heures, merci.



Donnerstag (Vormittag) 4. September 2014, 09.00-11.22 Uhr

Sechste Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Gyga-Böninger Monika, Iannino Gerber Maria Esther, Mentha Luc, Schmidhauser Corinne, Schöni-Affolter Franziska, Sutter Walter, von Kaenel Dave

Geschäft 2014.RRGR.62

Vorstoss-Nr.:	026-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.01.2014
Eingereicht von:	SVP (Brand, Münchenbuchsee)
	(Sprecher/in)
	SVP (Blank, Aarberg)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	23.01.2014
Direktion:	Finanzdirektion

ASP 2.0: Vorschläge der FiKo und von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern offenlegen, Kaderangestellte ernst nehmen

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. sämtliche der im Zuge der ASP von den Kaderangestellten und von der Finanzkommission eingereichten Vorschläge betreffend Angebots- und Strukturanpassungen einzeln offenzulegen,
2. die zu erwartenden finanziellen Konsequenzen (insb. das Sparpotenzial) jedes Vorschlags aus den Reihen der Finanzkommission und der Kaderangestellten darzulegen.

Begründung:

Gemäss Bericht zur ASP 2014 sind beim Regierungsrat Vorschläge für Angebots- und Strukturanpassungen eingegangen, die von der Finanzkommission sowie von Kaderangestellten der kantonalen Verwaltung eingereicht wurden. Der Regierungsrat behandelte allerdings die Anregungen der Kaderangestellten nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit. Stattdessen vermerkte er im Bericht (S. 137) lapidar, dass es bis anhin aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, die Vorschläge der Kaderangestellten zu diskutieren. Eine von der SVP-Fraktion eingereichte dringliche Interpellation stellte die Fragen, welche Massnahmen konkret vorgeschlagen wurden und wie gross deren Sparpotenzial wäre. Leider wurden diese Fragen nicht beantwortet, unter anderem mit der Begründung, dass Qualität, Bandbreite und Flughöhe der Anregungen sehr unterschiedlich seien und dass es sich eher um ein Brainstorming als um

ausgereifte Vorschläge handle. Diese Begründung lässt den Respekt gegenüber den Kaderangestellten und auch gegenüber den Interpellanten vermissen.

Ähnlich verhielt sich der Regierungsrat im Falle der SVP-Interpellation betreffend die Vorschläge der Finanzkommission. Immerhin stellte er in der Interpellationsantwort in Aussicht, die Mehrheit dieser Vorschläge weiterzuverfolgen. Die Vorschläge wurden allerdings entgegen der Forderung der Interpellanten nicht offengelegt.

Insbesondere aufgrund der durch das Ausbleiben der budgetierten Nationalbank-Gelder nun noch kritischeren Situation des Finanzhaushalts ist es dringend notwendig, alle eingegangenen Sparvorschläge weiterzuverfolgen. Die erwähnten Anregungen können wichtige Inputs liefern: Die Kaderangestellten haben naturgemäss einen tiefen Einblick in ihre jeweilige Organisationseinheit und können so auch Optimierungspotenziale von Strukturen und Abläufen erkennen. Und die Finanzkommission ist das Gremium des Grossen Rates, das die fundiertesten Kenntnisse des kantonalen Finanzhaushalts mitbringt. Die Vorschläge sind deshalb zwingend offenzulegen, um es den Mitgliedern des Grossen Rates zu ermöglichen, darauf basierende, politisch beurteilbare Vorschläge zu erarbeiten. Die Offenlegung erlaubt weiter eine Nachprüfung, ob direkt umsetzbare Vorschläge auch realisiert oder – aus welchen Gründen auch immer – schubladisiert wurden. Schliesslich können die Sparvorschläge auch als Ausgangspunkt oder als Teilaspekt einer dringend notwendigen «ASP 2.0» dienen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt nachfolgend zuerst zur Forderung der Motionäre betreffend die Offenlegung und Quantifizierung der Vorschläge der Finanzkommission für Angebots- und Strukturanpassungen Stellung. Anschliessend informiert der Regierungsrat über das geplante weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den sogenannten «Kadervorschlägen».

Vorschläge der Finanzkommission im Zusammenhang mit der ASP 2014:

Wie die Motionäre richtig festhalten, hat die Finanzkommission dem Regierungsrat im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 mehrere Vorschläge zur Entlastung des Finanzhaushalts unterbreitet.

In seiner Antwort auf die Interpellation 199-2013 SVP (Brand, Münchenbuchsee) «ASP – Anregungen der Finanzkommission offenlegen und überprüfen» hielt der Regierungsrat in Bezug auf die Vorschläge der Finanzkommission fest, dass sich deren Entlastungsvorschläge teilweise auf einer «hohen Flughöhe» bewegen und vertiefte Abklärungen in Bezug auf Realisierbarkeit, Mengengerüste, Entlastungspotentiale, rechtliche Einschränkungen, personelle Auswirkungen, etc. erfordern würden. Im Sinne eines Zwischenfazit stellte der Regierungsrat indessen in Aussicht, dass er die Mehrheit der Vorschläge der Finanzkommission weiterverfolgen werde.

Da es sich um Vorschläge der Finanzkommission handelt, sah sich der Regierungsrat im vergangenen Herbst 2013 allerdings nicht dazu legitimiert, diese im Rahmen seiner Antwort auf die Interpellation 199/2013 zu veröffentlichen. Nachdem die Finanzkommission in ihrem Bericht vom

28. Oktober 2013 zum Voranschlag 2014, zum Aufgaben-/Finanzplan 2015–2017 sowie zur ASP 2014 nun über einzelne ihrer Vorschläge informiert hat, nimmt der Regierungsrat nachfolgend zum aktuellen Stand der Arbeiten, bzw. zum weiteren Vorgehen Stellung. Die durch die Motio-

näre geforderte Quantifizierung der Vorschläge der Finanzkommission ist angesichts der teilweise erst am Anfang stehenden Projektarbeiten (z. B. Projekt «UPI»), bzw. der teilweise relativ «offen» formulierten Vorschläge zum heutigen Zeitpunkt aber weiterhin nicht möglich:

Vorschlag der Finanzkommission	Aktueller Stand der Arbeiten / Weiteres Vorgehen des Regierungsrates
1. Reduktion der Produktvielfalt der finanzrelevanten Systeme neben dem Leitsystem FIS	Die Vorschläge 1 bis 4 der Finanzkommission werden alle im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Ergebnisse des Projekts «Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)» geprüft. In einem Teilprojekt soll dabei eine Strategie für den Einsatz eines Enterprise Resource Planning-Systems (ERP-System) erarbeitet werden. Falls ein solches ERP-System (wie z.B. SAP) eingeführt wird, bedeutet dies insbesondere die Ablösung der heutigen Anwendungen FIS und PERSISKA. Dies würde zu einer Vereinfachung der Informatik-Systemlandschaft der Kantonsverwaltung führen. Eine ERP-Einführung wäre jedoch in erster Linie auch ein Organisationsprojekt, in dessen Rahmen alle Querschnittsprozesse im Ressourcenbereich auf Standardisierungen und Vereinfachungen überprüft werden müssten. Die UPI-Umsetzungsarbeiten sollen im dritten Quartal 2014 aufgestartet werden, die Projektdauer wird auf mehrere Jahre auszulegen sein.
2. Prüfung von Alternativen zum Finanzinformationssystem FIS	
3. Prüfung von Alternativen zum Weiterbetrieb Personalinformationssystem PERSISKA	
4. Prüfung Zentralisierung/Standardisierung von Querschnittsfunktionen	
5. Prüfung Reduktion Ausbaustandard Hoch- und Tiefbau	Der Regierungsrat, bzw. die zuständige Fachdirektion wird mit der Finanzkommission die Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Ausbaustand, bzw. Unterhaltsstandard im Hoch- und Tiefbau erörtern. Im Bereich Hochbau hat die BVE eine externe Studie in Auftrag zu den Fragen gegeben haben, ob der Kanton zu hohe Standards hat bzw. zu teuer baut. Der Regierungsrat wird die Finanzkommission demnächst über die Ergebnisse der Studie informieren.
6. Prüfung Reduktion Unterhaltsstandard von Hoch- und Tiefbauten	
7. Ausloten von möglichem Sparpotential bei Personalgemeinkosten	Aus Sicht des Regierungsrates ist die Festlegung von Sparmassnahmen im Zusammenhang mit den Personalgemeinkosten nicht zielführend ¹ . Der Regierungsrat hat daher – in Absprache mit der Finanzkommission – auf eine vertiefte Prüfung des Vorschlags verzichtet.
8. Periodische Überprüfung bestehender Leistungserbringungsprozesse	Der Regierungsrat sieht es gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung und/oder Art. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung als eine seiner zentralen Führungsaufgaben an, sich bei grösseren Änderungen im Bereich der Kernaufgaben mit der Überprüfung der diesbezüglichen Strukturen und Prozessen auseinanderzusetzen. Insofern kann der Regierungsrat aus dem Massnahmenvorschlag der Finanzkommission für sich keinen direkten Handlungsbedarf ableiten. Insbesondere besteht aus Sicht des Regierungsrates auch kein Handlungsbedarf, welcher zu kurzfristig zu erzielenden Entlastungen führen könnte. Der Regierungsrat hat daher – in Absprache mit der Finanzkommission – auf eine vertiefte Prüfung des Vorschlags verzichtet.
9. Periodische Überprüfung der Wirksamkeit von Staatsbeiträgen	Es bestehen in allen DIR/STA Instrumente zur Überprüfung der Wirksamkeit von Staatsbeiträgen. Je nach Aufgabengebiet und Umfang der Staatsbeiträge werden jeweils unterschiedliche Instrumente angewendet. Gestützt auf die derzeit geltende Praxis besteht aus Sicht des Regierungsrates derzeit kein dringender Handlungsbedarf, den Vorschlag der Finanzkommission im Kontext der ASP 2014 weiter zu vertiefen. Die Finanzkommission ist mit dieser Haltung einverstanden, behält sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls auf das Thema zurück zu kommen.

¹ vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion 19/2011 SVP (Blank, Aarberg) „Reduktion der Personalgemeinkosten“

10. Erarbeitung einer gesamtsstaatlichen oder mehreren direktionalen Investitionsstrategie(n)	Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Anstrengungen unternommen, welche in die gleiche Richtung zielen wie der Vorschlag der Finanzkommission. Der Regierungsrat wird diese Anstrengungen auch in Zukunft fortsetzen. Im Vordergrund steht für ihn dabei insbesondere die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt «Optimierung des Beschaffungswesens (OB BE)» ab dem Jahr 2014. Darüber hinaus verfügt der Regierungsrat bereits heute in einzelnen Investitionsbereichen über sektorale Strategien und Steuerungsinstrumente. Dazu zählen insbesondere: - Gesamtmobilitätsstrategie - Strassennetzplan und Investitionsrahmenkredit Strasse - Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit öV - MIP+ im Hochbau Gesamtsstaatlich steht den politischen Entscheidungsträger/innen zudem die «Gesamtkantonale Investitionsplanung» als Informations- und Steuerungsinstrument zur Verfügung.
11. Kürzung des Investitionsniveaus	Angesichts der schwierigen finanzpolitischen Situation und des in den vergangenen Jahren stetig angestiegenen Investitionsvolumens beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2012 eine Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 500 Millionen pro Jahr vorzunehmen. Mit der Plafonierung wurden die Handlungsspielräume für strategisch wichtige Investitionen (z.B. Verkehrsinfrastrukturen, Hochschulen) eingeschränkt. Aufgrund der Fortführung der Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Planungsprozess 2013 musste denn auch die Sachplanung in zahlreichen Bereichen reduziert werden. Dies hatte entsprechende Projektanpassungen, Projektverschiebungen und Projektverzichte zur Folge. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Planungsprozesses 2014 zur Erarbeitung des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016-2018 unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Perspektiven für die kommenden Jahre entscheiden, ob der Investitionsplafond bei den ordentlichen Nettoinvestitionen weiterhin auf einem Niveau von CHF 500 Millionen beibehalten werden kann oder ob dieser allenfalls gekürzt werden muss. Die Finanzkommission und der Grosse Rat werden sich zur Höhe des Investitionsniveaus wie gewohnt im Rahmen der Budgetdebatte anlässlich der Novembersession 2014 äussern können.
12. Übersicht zu den freiwillig erbrachten Leistungen des Kantons	Nach Meinung des Regierungsrates basieren grundsätzlich alle der durch die Direktionen und die Staatskanzlei erbrachten Leistungen auf einem gesetzlichen Auftrag. Selbstverständlich besteht aber bei vielen Aufgaben ein Handlungs- und Ermessensspielraum im Umfang und in der Intensität der Leistungserstellung. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Übrigen in vielen Fällen ganz bewusst auch einen gewissen Handlungsspielraum vor, damit den aktuellen Gegebenheiten (z. B. aktuelle Wirtschaftslage bzw. Arbeitsmarktlage) flexibel entsprochen werden kann. Die Freiwilligkeit besteht insofern höchstens in Bezug auf den Umfang der Leistung und nicht auf die Frage, ob die Leistung überhaupt erbracht werden soll oder nicht. In Absprache mit der Finanzkommission verzichtet der Regierungsrat auf eine vertiefte Prüfung des Vorschlags. Die Finanzkommission ist mit dieser Haltung einverstanden, behält sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls auf das Thema zurück zu kommen.
13. Verbesserungen bei der kantonalen Gebäudebewirtschaftung	Der Kanton Bern verfügt heute über kein zentrales, direktionsübergreifendes Facility Management. Die Direktionen und Ämter haben eigene Kompetenzen im Bereich Facility Management. Der Regierungsrat hat die BVE beauftragt, ein Projekt zur Klärung der Schnittstellen und Verantwortungen zwischen AGG und Nutzerdirektionen zu starten. Erste

	Ergebnisse werden Ende 2015 erwartet. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Regierungsrat in Absprache mit der Finanzkommission auf eine über die laufenden Arbeiten hinausgehende Prüfung des Vorschlags. Die Finanzkommission ist mit dieser Haltung einverstanden, behält sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls auf das Thema zurück zu kommen.
14. Anpassung des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden im öffentlichen Verkehr auf 60:40	Das Antragsdispositiv der Finanzkommission zum Voranschlag 2014 und Aufgaben-/Finanzplan 2015-2017, bzw. zur ASP 2014 (Novembersession 2013) enthielt u.a. auch eine Planungserklärung zur Anpassung des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden im öffentlichen Verkehr. Eine Anpassung des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden im öffentlichen Verkehr hätte eine Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) erfordert. Eine solche Anpassung wäre allerdings einer reinen Lastenverschiebung des Kantons auf die Gemeinden gleichgekommen. Im Vorfeld der Haushaltsdebatte zog die Finanzkommission die Planungserklärung zurück. Vor diesem Hintergrund drängt sich für den Regierungsrat derzeit keine Anpassung des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden im öffentlichen Verkehr auf. Gegebenenfalls kann der Vorschlag der Finanzkommission bei einer nächsten Revision des FILAG erneut diskutiert werden.
15. Noch stärkere Anwendung des Vollkostenprinzips in Bereichen, in welchen der Kanton an Dritte verrechenbare Leistungen anbietet	Im Dezember 2010 beschloss der Regierungsrat, verschiedene gesamtstaatliche Massnahmen zur Finanzhaushaltsanierung im Rahmen des sog. Entlastungspaketes 2012 zu prüfen. Mit RRB 691 vom 13. April 2011 beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei, mittels individueller Anpassungen der Taxpunkt- oder der Gebührenwerte (Tarif) die seit 1995 aufgelaufene Teuerung von 14,6 Prozent in der Gebührenverordnung unter Einhaltung des Äquivalenzprinzips zu berücksichtigen. Mit der erfolgten Umsetzung des Entlastungspaketes 2012 erachtet der Regierungsrat die bis dahin noch vorhandenen Spielräume zu grossen Teilen für ausgeschöpft. Insofern sieht der Regierungsrat für diesen Bereich derzeit keinen weiteren dringenden Handlungsbedarf.
16. Entlastungen in den Bereichen «Kirche» und «Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft»	Zum Bereich «Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft»: Aufgrund ihrer institutionellen Unabhängigkeit kann der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft nicht zu Entlastungen in ihrem Bereich verpflichten. Zum Bereich «Kirche»: Gestützt auf die durch den Grossen Rat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2013 überwiesene Planungserklärung der Finanzkommission zur «pfarramtlichen Versorgung» wird dem Grossen Rat in der Septembersession 2014 ein Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen vorgelegt. Darüber hinaus wird der Regierungsrat dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2015 einen Bericht zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat vorlegen. Die Finanzkommission ist über diese nächsten Schritte informiert und damit einverstanden.

Kadervorschläge:

Der Regierung hat in seiner Antwort auf die Interpellation 200-2013 SVP (Brand, Münchenbuchsee) «ASP – Anregungen von Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern offenlegen und überprüfen» festgehalten, dass es sich bei den Kadervorschlägen primär um spontan geäusserte Ideen von Einzelpersonen (im Sinne eines «Brainstormings») und nicht um bereits ausgereifte, politisch beurteilbare Vorschläge, welche in einem strukturierten Prozess und auf der Basis eines klar definierten, methodischen Vorgehens erar-

beitet wurden, so wie dies beispielsweise bei den durch den Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten Entlastungsmassnahmen der ASP 2014 der Fall war, handle.

Der Regierungsrat hielt in seiner Interpellationsantwort denn auch fest, dass er die Kadervorschläge in der vorliegenden Form insgesamt nicht für geeignet halte, um darüber beispielsweise im Grossen Rat eine politische Diskussion zu führen. Dessen ungeachtet legte der Regierungsrat die Kadervorschläge aber der Finanzkommission vor, um mit ihr gemeinsam das diesbezügliche weitere Vorgehen im Rah-

men des Planungsdialogs zu erörtern. Am 19. Mai 2014 teilte die Finanzkommission dem Regierungsrat schriftlich mit, dass sie «...in Bezug auf die Kadervorschläge noch etwas mehr Zeit benötige». Die Kadervorschläge würden von der neuen konstituierten Finanzkommission ab Juni 2014 noch einmal diskutiert und die Ergebnisse der Debatten dem Regierungsrat anschliessend in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Der Regierungsrat will den diesbezüglichen Ergebnissen der Finanzkommission nicht vorgreifen. Er wird, wie angekündigt, gemeinsam mit ihr und unter Berücksichtigung der generellen finanzpolitischen Ausgangslage das weitere Vorgehen festlegen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Je vous souhaite la bienvenue. J'aimerais bien que vous vous installiez, et que vous vous calmez un petit peu, j'aimerais commencer les débats. Donc, j'ouvre la séance. Nous nous trouvons à l'affaire 37, la motion de l'UDC «EOS 2: publication des propositions de la Commission des finances et des cadres de l'administration.» (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) M. Brand a la parole, s'il s'était annoncé. (*Heiterkeit. Herr Brand geht zurück zu seinem Platz, um sich als Redner anzumelden.*) – Merci, M. Brand. Nous sommes en débat libre.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Die Antwort auf diese Motion, die wir von der SVP-Fraktion aus eingereicht haben, ist symptomatisch für die Finanzpolitik der rot-grünen Regierung. Sie entspricht der Kommunikation der Regierung anlässlich der Präsentation des Voranschlags 2015. Wenn man sich die Kommunikation des rot-grünen Regierungsrats anhört, hat man den Eindruck, dass der Kantonshaushalt saniert sei und man sich zurücklehnen und weiterwursteln könne wie bisher. Man merkt deutlich, welche Mehrheitsverhältnisse in der Regierung herrschen. Es ist schon unglaublich, wie leichtfertig der Regierungsrat mit der schwierigen Finanzsituation des Kantons umgeht. Wenn man den Finanzplan ab 2016 anschaut, sieht man, dass dieser schon wieder rote Zahlen aufweist, wenn man die Zahlungen der Nationalbank wegzählt, die ab 2016 bereits wieder darin stehen. Es ist etwas dreist, so zu tun, als sei der Kanton schon über den Berg. Schauen wir doch einmal die Steuerbelastung an, sowohl für die natürlichen Personen wie leider auch für die Unternehmen. Verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt ist die Steuerbelastung viel zu hoch. Konkret zur Motion: Wir wollen, dass das, was im Zuge der Angebots- und Strukturüberprüfung aufgegleist wurde, auch weitergeführt wird; nämlich die Prüfung der Angebote des Kantons. Wir wollen schauen, was wirklich zwingend ist, was der Kanton unbedingt tun muss, und was zur Kategorie «Wunschbedarf» gehört und worauf man verzichten könnte. Dies wäre eigentlich eine Daueraufgabe der Regierung. Doch wenn man die Kommunikation der Regierung betrachtet, ist man nicht ganz sicher, ob es der Regierung wirklich ernst ist damit.

Wir wollen, dass die Angebote des Kantons einer dauernden Überprüfung unterzogen werden, und zwar in einer Art und Weise, die diesen Namen verdient. Dabei können die

Vorschläge der FiKo sowie der Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter wertvolle Hinweise liefern. Die Vorschläge der FiKo sind in der Antwort auf die Motion gut dargestellt, allerdings fehlt die Darstellung der finanziellen Konsequenzen. Die Vorschläge der Kadermitglieder hingegen will der Regierungsrat nicht offenlegen. Es geht ja nicht darum, dass wir wissen wollen, wer was gesagt hat. Es geht darum, dass wir wissen wollen, wo das Kaderpersonal des Kantons Einsparungsmöglichkeiten sieht. Wer hat einen detaillierteren Einblick in die Verwaltung als das Kader? Dies ist genau das Problem von uns Grossräten: Unsere Flughöhe ist oft zu hoch. Wir sehen wichtige Details und Fakten nicht und können sie auch nicht sehen, weil wir nicht täglich im Betrieb sind. Es erscheint uns in höchstem Masse unfair, wenn der Regierungsrat sagt, die Vorschläge des Kaders seien nicht ausgereift und eigneten sich nicht für eine Offenlegung, es habe nur ein Brainstorming stattgefunden. Immerhin stammen diese Vorschläge vom Kader unserer Verwaltung. Man kann ruhig sagen, was das Kader meint. Immerhin haben sich die Kadermitglieder die Mühe gemacht, etwas zur Debatte beizutragen, und dieser Beitrag kann sehr wertvoll sein. Der Teil der Motion, welcher die Kadervorschläge betrifft, ist somit definitiv nicht erfüllt. Deshalb kann man diese Motion auch nicht abschreiben. Wir bestreiten die Abschreibung der Motion. Die SVP-Fraktion bittet Sie, diese Motion anzunehmen, aber nicht abzuschreiben.

Präsidentin. Je voulais encore saluer Monsieur le Directeur de l'économie. Madame Zryd a la parole pour le PS-JUSO-PSA. Je prie les porte-paroles des groupes de s'annoncer.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Peter, wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion haben durchaus Verständnis für deine Motion, wir unterstützen sie sogar, das kann ich vorwegnehmen. Doch wir möchten sie abschreiben. Ich erkläre jetzt, weshalb: Die SP steht ganz klar für Transparenz ein. Diese ist, wie du natürlich weisst, eines unserer Kernanliegen. Aber was uns Mühe macht, ist, dass ihr nur das Kader mitreden lassen wollt. Was ist denn mit den anderen Angestellten? Diese könnten doch auch etwas dazu sagen. Uns erscheint es unfair, die Mitarbeitenden nicht einzubeziehen. Dies wäre der erste Punkt. Zweitens haben wir gehört, dass man vor allem Missstände aus anderen Direktionen aufgezeigt hat. Wir finden das Whistleblower-System gut, finden aber, man solle zuerst vor der eigenen Türe kehren. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort klar, dass er das Anliegen wahrgenommen hat und die Motion umsetzen will beziehungsweise schon umgesetzt hat. Er übergibt das Dossier gewissermassen der FiKo. Wir denken, dass es dort am richtigen Ort ist. Die FiKo hat jetzt Zeit, das Ganze anzuschauen und auszuwerten und uns anschliessend zu präsentieren. Ich denke nicht, dass es richtig wäre, wenn man namentlich auftreten und zum Beispiel sagen müsste, die Person X wolle die Grösse des Parlaments reduzieren, oder die Person Y findet, dass man in der Finanzdirektion zu lange Kaffeepausen mache. Der Personenschutz muss gewährleistet werden, aber man muss die Anliegen prüfen. Ich bin sicher, dass man im Rahmen der ASP noch Einsparungen machen könnte. Wie schon gesagt, wir sind bereit, diese Motion anzunehmen, bitten aber darum, sie abzuschreiben.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Die Motionäre fordern eine Offenlegung aller ASP-Vorschläge und Ideen der Kadermitglieder und der FiKo-Mitglieder, inklusive der finanziellen Konsequenzen. Es darf hier die Frage gestellt werden, in welchem Interesse dieser Vorstoss eingereicht wurde und welche sachdienlichen Gründe es gibt, den nach bestem Wissen und Gewissen geführten ASP-Prozess von der effizienten Workshop-Struktur zwischen Regierung, FiKo und Verwaltung an die politische Öffentlichkeit zu zerren? Wo trauen wir dem Parlamentsbetrieb wirkungsvollere und sorgfältigere Lösungen zu? Bei der seriösen Kommissionsarbeit, oder auf der öffentlichen Plattform im Grossen Rat? Beim Thema ASP ist analytische Grundlagenarbeit gefragt, nicht ein öffentlicher Infoaustausch, der allenfalls noch schädlich sein könnte. Die EVP lehnt diese Forderung deshalb ab. Wir sind der Meinung, die Regierung habe eine gute Antwort gegeben, und befürworten bei Annahme der Motion deren Abschreibung. Ein letztes Wort noch an den Motionär: Hier geht es nicht um links oder rechts, und es geht auch nicht um einen Angriff auf den rot-grünen Regierungsrat, sondern darum, welches sachdienliche Verfahren wir in diesem schwierigen Prozess haben. Das sachdienliche Verfahren besteht eindeutig darin, dass wir das Ganze in den Kommissionen sauber ausdiskutieren können, ohne mit Details an die Öffentlichkeit gehen zu müssen. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Präsidentin. Puisque vous êtes au centre de la salle, Mme Imboden, j'en profiterais pour vous souhaiter mes meilleurs vœux pour votre anniversaire. Toutes mes félicitations! (Applaus)

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Herzlichen Dank! Ich kann mich für die grüne Fraktion meinem Vorredner, Herrn Kipfer, anschliessen. Die grüne Fraktion kommt zum selben Schluss, dass das Vorgehen, welches die SVP vorschlägt, nicht sachdienlich ist. Wir teilen zwar die Einschätzung, dass es sinnvoll ist, transparent zu machen, welche Diskussionen rund um die Finanzpolitik geführt werden. Doch ich appelliere an die Finanzverantwortlichen der SVP, zu bedenken, dass die Finanzkommission sowie die anderen Kommissionen den Auftrag haben, solche Fragen zu prüfen. Auch gibt es in den Kommissionen keine rot-grünen Mehrheiten, somit sollte dies kein Argument sein. Wir sind sehr einverstanden mit der Antwort der Regierung, welche darlegt, welche Vorschläge bereits geprüft wurden. Wir sind der Ansicht, dass der Transparenz hier Genüge getan ist. Bezüglich der Kaderangestellten muss man sich wirklich fragen, ob dies für die Finanzpolitik der richtige Weg ist. Der Antwort der Regierung ist ja zu entnehmen, dass die Vorschläge im Rahmen eines Brainstormings entstanden sind. Bis jetzt hat man gesagt, die Finanzpolitik sei ein Geschäft, welches von einer gewissen strategischen Flughöhe aus betrieben werden solle, damit der Kanton Bern wieder auf einen guten Weg kommt. Deshalb sind wir der Meinung, dass es nicht sachdienlich ist, spontan geäusserte Vorschläge aufzunehmen. Wir sind aber durchaus einverstanden, die Verwaltung und insbesondere das Kader in diesen Prozess einzubeziehen. Doch es ist wohl sinnvoller, dies im Rahmen eines strukturierten Verfahrens zu tun und auch ein klares Ziel festzulegen. Jede Direktion soll Vorschläge ma-

chen können zu der eigenen Arbeit, aber auch zur Arbeit anderer Direktionen, doch dies soll in einem geordneten Verfahren geschehen. Man kann zum Schluss kommen, dass es aus Kostengründen effizient wäre, den Grossen Rat abzuschaffen, das kann durchaus sein, aber vielleicht gibt es auch Gründe, den Grossen Rat nicht abzuschaffen, weil man die Demokratie über die finanziellen Ersparnisse stellt. Fazit: Die grüne Fraktion wird den Vorstoss in dieser Form nicht unterstützen. Falls er angenommen wird, plädieren wir für die Abschreibung. Ich denke, hier ist es sinnvoller, die Finanzpolitik mit den Kommissionen gemeinsam an die Hand zu nehmen, und nicht Finanzpolitik à la SVP in Form von Brainstormings zu betreiben.

Jakob Etter, Treiten (BDP). «Das Volk wird in der Krise innovativ». Ich sage dies, obschon ich nicht behaupten möchte, dass der Kanton Bern in einer Krise steckt. Doch wenn man die Liste betrachtet, welche die Kadermitarbeiter zusammengestellt haben, sieht man doch ein gewisses Sparpotenzial. Der Regierungsrat hat im letzten Herbst in vorausschauender Weise die ASP-Massnahmen unterbreitet. Sie erinnern sich noch an die langwierigen Diskussionen, welche wir in der letzten Novembersession hier im Rat geführt haben. Wir haben jedoch nur über die Vorschläge der Regierung diskutiert. Die FiKo hat Vorschläge unterbreitet. Die Kadermitglieder haben Vorschläge unterbreitet. Diese standen jedoch damals nicht zur Diskussion. Sie sehen die Liste der Vorschläge der FiKo in der Antwort auf diese Motion. Auch die Kadermitarbeiter haben eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht, welche durchaus prüfenswert sind. Diese sind nicht in der Motionsantwort aufgeführt. Es wurde zum Beispiel vorgeschlagen, die Anzahl Grossräte zu halbieren, oder die Anzahl Regierungsräte zu reduzieren. Es stehen etwa 100 Vorschläge auf dieser Liste. Zweifellos ist ein Sparpotenzial vorhanden, es sind jedoch auch nicht alle Vorschläge umsetzbar, das ist klar. Doch diese Vorschläge dürfen aus unserer Sicht nicht schubladisiert werden, sondern sie müssen weiterverfolgt und allenfalls in ein späteres Sparpaket einbezogen werden.

Die Motion verlangt ja nicht, dass diese Vorschläge alle umgesetzt werden. Sie verlangt nur eine Offenlegung der Vorschläge, und sie will, dass diese Vorschläge auch ernst genommen werden. Dies erscheint mir richtig. Die Kadermitglieder haben sich Mühe gegeben und Überlegungen angestellt. Das Budget für das Jahr 2015 und für die folgenden Jahre sieht zwar positiv aus. Allerdings ist die Situation sehr labil. Es könnten verschiedene ungünstige Ereignisse eintreten. Die Wirtschaft könnte zum Beispiel stagnieren, oder die NFA-Gelder könnten ausbleiben. Heute stand ja in der Zeitung, der Bundesrat habe den Vorschlag gemacht, diese Mittel anders zu verteilen. Dadurch würde der Kanton Bern 90 Mio. Franken weniger einnehmen. Auch die Zinsen könnten steigen. All dies würde die Situation ändern. Aus diesen Überlegungen heraus unterstützt die BDP-Fraktion die Motion in beiden Punkten. Die Abschreibung der Motion, wie es die Regierung vorschlägt, können wir nicht unterstützen. Wir bitten Sie deshalb, diese Motion in beiden Punkten anzunehmen und die Abschreibung abzulehnen.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich darf mit Freude zur Kenntnis geben, dass ich diesmal den Worten Jakob

Etters vollumfänglich zustimmen kann und die Position der SVP, welche ich darlegen werde, in genau dieselbe Richtung weist. Inhaltlich sind wir uns innerhalb der SVP einig. Es handelt sich um einen Fraktionsvorstoss. Wir haben ebenfalls mit Freude zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat gewillt ist, diese Motion anzunehmen. Mit dem Abschreibungsantrag haben wir jedoch Probleme. In diesem Parlament diskutieren wir über sehr verschiedene Dinge. Manchmal habe ich den Eindruck, dass man über gewisse Dinge lieber nicht diskutieren möchte, wie zum Beispiel über die Jet-Boote auf dem Thuner- oder Brienzensee. Damit kann sich das Parlament dann eine halbe Stunde auseinandersetzen. Doch hier geht es um eine ernsthafte, wichtige Frage. Die finanziellen Probleme des Kantons sind alles andere als gelöst. Die SVP ist der Meinung, dass man alle Möglichkeiten ausschöpfen muss, und zwar so, wie es die Motion verlangt und wie es vom Regierungsrat übernommen werden soll. Insbesondere die Vorschläge der Kadermitarbeitenden sollen untersucht werden. Selbstverständlich sollen sie nicht veröffentlicht werden, doch die FiKo sollte das Potenzial eruieren.

Der zweite Punkt der Motion hält fest: «Es sind die zu erwartenden finanziellen Konsequenzen darzulegen». Im Moment befinden wir uns noch in einem Prozess. Die FiKo hat in einem Brief festgehalten, dass man noch Zeit brauche, doch der Prozess läuft. In diesem Zusammenhang erscheint es der SVP-Fraktion wichtig, dass man die Mitarbeit der Kadermitglieder ernst nimmt und nicht einfach sagt, es sei jetzt erledigt, die Finanzkommission erledige jetzt, was noch zu tun sei, und damit sei das Thema vom Tisch. Wir werden die Abschreibung einstimmig bestreiten, und ich bitte den Rat, dem zu folgen.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Die FDP findet es gut, dass das Kader ebenfalls Vorschläge dazu gemacht hat, wo man sparen könnte. Wie wir mit diesen Vorschlägen umgehen, ob man zum Beispiel die Namen der Personen wissen muss, welche die Vorschläge formuliert haben, ist für uns weniger wichtig. Wichtig ist, dass man sie ernst nimmt und dass man sich dafür engagiert, sie umzusetzen. Auch von den übrigen Kantonsangestellten sind Vorschläge eingetroffen, die manchmal noch weiter gehen als jene des Kaders. Wir müssten den Mut haben, diese auch aufzunehmen und zu bearbeiten. Wir fänden es falsch, diese Motion jetzt abzuschreiben. Damit würden wir jenen, die die Vorschläge erarbeitet haben, ein falsches Signal geben. Deshalb nimmt die FDP die Motion an und lehnt die Abschreibung ab. Wir hoffen, dass diese Vorschläge dann in der FiKo und anschliessend hier im Parlament ernst genommen werden, und dass Schritte unternommen werden, um eine Verbesserung zu erreichen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich fasse mich kurz, das meiste wurde bereits gesagt. Wenn jemand wirklich weiss, wo gespart werden kann, dann sind dies die Angestellten. Nicht nur das Kader, sondern alle Angestellten. Diese zu fragen, gehört zu den besten Ideen, die hier bisher eingebracht wurden. Wir fragen uns jedoch, was damit genau bezweckt wird und in welcher Form man diese Vorschläge offenlegen will. Uns erschien die Erklärung der Regierung logisch. Wir haben hier klare Abläufe. Die Vor-

schläge gehen zuerst an die FiKo, welche sie erst einmal «aussiebt» und die wirklich relevanten Ideen aussondert. Wir würden dann nur diese erhalten. Mir ist es egal, ob diese relevanten Vorschläge nun von einem Kadermitarbeiter des Kantons stammen, der auch an den Fraktionssitzungen einer bestimmten Partei teilnimmt. Wenn der Vorschlag gut ist, ist er gut. Deshalb unterstützen wir die Abschreibung, so wie sie die Regierung vorgeschlagen hat.

Präsidentin. Y a-t-il encore des porte-parole de groupes? – Ce n'est pas le cas. Ah, vous êtes intervenant à titre personnel, M. Löffel.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Ich war gut sieben Jahre lang Mitglied der Finanzkommission. Für mich war dies die lehrreichste Zeit, die ich bisher hier im Grossen Rat verbracht habe. Was hier im Saal passiert, ist auch interessant. Doch was hinter verschlossenen Türen in der Finanzkommission geschieht, ist noch eine Spur interessanter, denn es geschieht in einem vertraulichen Rahmen, in dem man über Dinge sprechen kann, ohne dass die Medienvertreter und das Plenum mithören. Wenn ich nun im Vorstoss lese, alle Vorschläge seien einzeln offenzulegen, und wenn ich dann noch höre, dass dies von der SVP, der BDP und der FDP gefordert wird, kann ich nur den Kopf schütteln. Diese Parteien haben in der Finanzkommission die Mehrheit und haben somit eben gerade den Auftrag, sich um die Finanzen des Kantons zu kümmern, Geschäfte vorzubereiten und sich mit der ASP intensiv auseinanderzusetzen. Die Finanzkommission muss Kreditgeschäfte an sich reissen und sich detailliert darum kümmern. Es kann doch nicht sein, dass alle Vorschläge aus der Verwaltung, auch von den gewöhnlichen Angestellten, offengelegt und breitgeschlagen werden. Was wird geschehen, wenn in Zukunft Leute um Mitarbeit angefragt werden und sie damit rechnen müssen, dass der Grosse Rat dann alle Ideen einzeln offenlegt und ausschachtet? Wie wirkt sich das aus, wenn man zurückverfolgen kann, aus welcher Direktion welcher Sparvorschlag kam? Sie können sich vorstellen, wie konstruktiv die Leute dann noch mitarbeiten werden. Für mich ist dies ein Vorschlag, der weder zielgerichtet noch hilfreich ist. Als ich noch Mitglied der Finanzkommission war, war es so, dass die Verwaltungsangestellten und die Regierungsmitglieder den Raum verlassen mussten, wenn wir abstimmten. Ich weiss nicht, ob dies heute noch so gehandhabt wird. Doch wir haben es so gemacht, damit man offen miteinander diskutieren konnte. Der Präsident der Finanzkommission nickt gerade, ich würde gerne hören, was er zu diesem Vorstoss meint. Für mich ist die Forderung wirklich daneben, welche in dem Vorstoss steht. Es ist wie gesagt Aufgabe der Finanzkommission, sich detailliert um diese Vorschläge zu kümmern und die konstruktiven, Erfolg versprechenden Ideen weiterzuverfolgen. Doch es ist sicher nicht sinnvoll, die Ideen in der Öffentlichkeit breitzuschlagen.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Wir danken für die Diskussion, welche nun geführt wurde. Der vorliegende Vorstoss lehnt sich an die Interpellation an, welche Grossrat Brand bereits in der Novembersession eingereicht hat und die hier bereits diskutiert wurde. Anders

als im letzten Herbst hat der Regierungsrat den Grossen Rat jetzt detailliert über die Vorschläge der Finanzkommission informiert. Dies hat einen speziellen Grund: Letztes Jahr hat sich der Regierungsrat nicht als legitimiert betrachtet, über die Vorschläge der Finanzkommission zu informieren, weil die Vorschläge noch innerhalb der FiKo diskutiert wurden. Nachdem die FiKo jedoch im Bericht zum Voranschlag 2014 diese Vorschläge selber publik gemacht hat, sprach aus Sicht der Regierung nichts mehr dagegen, diese in der Antwort einzeln aufzuführen. Was die Vorschläge der Kadermitglieder anbelangt, hat der Regierungsrat bereits im letzten Herbst in der Antwort auf die Interpellation Brand dargelegt, dass diese seiner Meinung nach nicht dazu geeignet sind, im Einzelnen öffentlich diskutiert zu werden. Sie sind wie gesagt im Rahmen eines Brainstormings entstanden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es richtig war, diese Vorschläge der Finanzkommission zukommen zu lassen. Die Finanzkommission sollte in einer ersten Phase über diese Vorschläge diskutieren. Meiner Einschätzung nach war sich der Regierungsrat darin mit der Finanzkommission einig.

Am 19. Mai 2014 hat die FiKo dem Regierungsrat mitgeteilt, dass sie diese Vorschläge der Kadermitglieder in der neuen Legislatur – und somit in neuer Zusammensetzung – nochmals besprechen und die Regierung später über das Ergebnis der Diskussion informieren möchte. Es scheint mir sehr wichtig, dies hier nochmals festzuhalten. Auch aus Sicht der Regierung sind diese Vorschläge wichtig und wertvoll. Es ist nicht so, dass wir den Eindruck haben, die Vorschläge seien schlecht. Wir arbeiten eng mit unseren Kadermitarbeitenden zusammen, und es ist für uns wertvoll, wenn von dieser Seite Vorschläge kommen. Doch die Debatte über diese Vorschläge soll zwischen FiKo und Regierungsrat stattfinden. Angesichts dieser Ausgangslage ist aus Sicht der Regierung das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der FiKo klar. Die FiKo ist mit ihren eigenen Vorschlägen beschäftigt, und auch bei den Vorschlägen aus dem Kader ist die FiKo am Zug. Sie hat die Liste erhalten und wird wieder mit der Regierung in Kontakt treten. Ich möchte nicht im Einzelnen auf die Vorwürfe eingehen, welche vom Fraktionschef der SVP an die Regierung erhoben wurden. Es handelt sich dabei um politische Aussagen, welche wir schon im Eingangsvotum vernommen haben. Das Andere, Relevantere, sind die Resultate. Wenn man die Resultate der letzten acht Jahre anschaut, werter Herr Grossrat Brand, so sind diese eindeutig. Während sieben dieser acht Jahre hat man Überschüsse erzielt. Teilweise waren es substanzielle Überschüsse. Man hat dadurch aus eigener Kraft über eine Milliarde Franken Schulden abbauen können. Auch die Steuern hat man senken können. Dies sind die Resultate, alles andere sind politische Aussagen. Diese Regierung, Herr Grossrat Brand, lässt sich gerne an ihren Resultaten messen.

Ich sage jetzt noch etwas, das mit der Regierung nicht abgestimmt ist: Wenn ich es ganz sachlich anschau und die beiden Punkte der Motion betrachte, habe ich ein gewisses Verständnis dafür, dass man sagt, der zweite Punkt sei noch nicht abzuschreiben. Hier sind die Arbeiten im Gang, zum Teil ist die Regierung am Zug, und zum Teil die FiKo. Was jedoch den ersten Punkt angeht: Die Vorschläge der FiKo sind in der schriftlichen Antwort offengelegt. Die Vor-

schläge der Kadermitglieder sind einzeln gegenüber der FiKo, und somit Ihrem Organ, offengelegt worden. Hier ist die Finanzkommission am Zug, und sie ist das richtige Gremium, um über solche Vorschläge zu diskutieren. Der erste Punkt, meine Damen und Herren, ist wirklich erfüllt und kann abgeschrieben werden, und ich gebe zu, dass man über den zweiten Punkt diskutieren kann.

Präsidentin. L'auteur de la motion a la parole. Ce sont trois minutes.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich werde mir Mühe geben, damit du das Mikrofon nicht ausschalten musst. Ich habe nichts dagegen, Andrea Zryd, dass man auch die anderen Angestellten fragt. Wir haben einfach von den Vorschlägen der Kadermitglieder gewusst, doch wenn andere Angestellte auch etwas zur Angebotsüberprüfung beitragen wollen, ist dies toll. Dies ist ganz in unserem Sinn. Ich habe auch nicht gesagt, dass wir die Namen der Kadermitarbeitenden hören wollen, die Ideen eingereicht haben. Uns interessiert nur die Sache. Es geht uns darum, Vorschläge zu erhalten, wo man sparen und welche Angebote man abbauen kann. Woher die Vorschläge kommen, ist uns egal. Dies ist auch kein Misstrauensvotum an die Kommissionen. Dass die Finanzkommission diese Sache vorbereitet hat, finden wir super. Es ist uns an sich auch egal, wie detailliert die Informationen sind, die wir von der FiKo erhalten werden. Es gibt bestimmt Vorschläge, die man mit wenigen Worten beschreiben kann. Natalie Imboden, wenn man sagt, man wolle auf strategischer Flughöhe operieren, ist das manchmal praktisch, weil man nicht Stellung nehmen muss. Andererseits verlangst du von uns auch manchmal operationelle Vorschläge. Es kommt auf das Thema an, wie du argumentierst.

Der Regierungsrat möchte Punkt 1 abschreiben, doch dieser Punkt ist noch nicht erledigt. Er enthält die Vorschläge der Kadermitarbeitenden, und die sind zur Zeit nicht offengelegt. Punkt 1 ist punkto Finanzkommission erledigt, jedoch nicht punkto Kaderangestellte. Deshalb bitten wir Sie, diesen Vorstoss als Motion zu überweisen und nicht abzuschreiben.

Präsidentin. Nous passons au vote. Motion «EOS 2: publication de la CFIN et des cadres de l'administration». Nous ferons cela en deux votes, primo si vous acceptez ou refusez la motion, et secundo nous voterons sur le classement. Ceux qui acceptent la motion votent oui, ceux qui la refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 110

Nein 38

Enthalten 0

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion. Nous passons donc au classement. Ceux qui acceptent le classement votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	67
Nein	80
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez refusé le classement. Je passe ma place au premier vice-président.

Geschäft 2014.RRGR.88

Vorstoss-Nr.:	040-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	26.01.2014
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
Direktion:	Finanzdirektion

Anpassung der Lohnskala

Bei der Rekrutierung jüngerer Mitarbeiter hat der Kanton mit der heutigen Lohnskala Nachteile. Ältere Angestellte verfügen jedoch über ein eher grosszügiges Einkommen. Auch aus der Sicht der Lebensbedürfnisse ist das gegenwärtige Modell nicht bedarfsgerecht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gehaltssystem der Lehrpersonen und des Kantonspersonals mit geeigneten Massnahmen anzupassen, so dass in der ersten Hälfte der Erwerbszeit eine – gegenüber der heutigen Ausgangslage – verbesserte, bedarfsgerechtere Lohnsituation resultiert.

Die Umgestaltung des Gehaltssystems soll kostenneutral erfolgen (gleiche Lohnerwartungen für die gesamte Erwerbszeit wie heute).

Begründung:

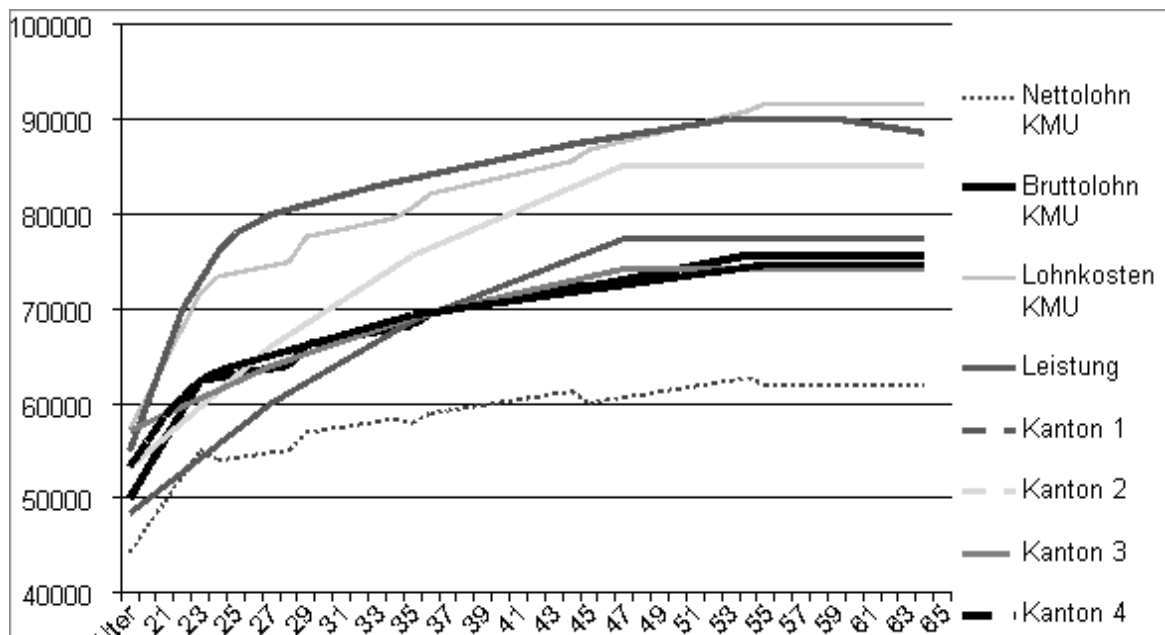
Die heutige Lohnskala sieht einen Lohnanstieg vom tiefsten zum höchsten Lohn von 60 Prozent bei gleicher Funktion vor. Dieser Anstieg ist weder leistungs- noch be-

darfsgerecht. Der deutlich zu steile Lohnanstieg bewirkt theoretisch zu tiefe Einstiegsgehälter. Zur Kompensation zahlt der Kanton im Durchschnitt wesentlich höhere Löhne als die Privatwirtschaft bei vergleichbaren Berufen. Damit eine kantonale Stelle für eine 30-jährige Person attraktiv ist, muss die Lohnskala im Durchschnitt um 10 Prozent überhöht sein. Gerade in dieser Lebensphase ist durch die familiäre Situation auch der Bedarf am höchsten. Ab 55 Jahren nimmt der Bedarf in der Regel wieder ab, die Lohnzahlungen sind in dieser Lebensphase jedoch am höchsten. Bei den meisten Berufen sinkt am Ende der Erwerbstätigkeit auch die Leistung. Eine Berücksichtigung dieser Tatsache ist jedoch auch in der Privatwirtschaft schwierig.

Die Reduktion oder Verlangsamung vom Lohnanstieg wegen der fehlenden Mittel im Budget, verschärfen diesen Systemfehler zusätzlich. Durch den überhöhten Lohn in der letzten Dekade des Erwerbslebens müssen zusätzlich höhere Renten finanziert werden. Ein Kantonsangestellter verdient als Rentner im heutigen System oft mehr als ein junger Familienvater in der gleichen Funktion.

Im Vortrag zum Lehreranstellungsgesetz ist erwähnt, dass der Regierungsrat beabsichtigt, den Stufenanstieg degressiv zu gestalten. Er will vom ersten bis zum achten Erfahrungsjahr die Besoldung um 4, vom 9. bis 16. Jahr um 3 und danach um 2 Stufen erhöhen. Gegenüber einem linearen Anstieg bedeutet diese sinnvolle Massnahme bis zu 8 Prozent höhere Durchschnittslöhne. Wenn der Gesamtanstieg von heute 60 Prozent auf 40 Prozent reduziert würde, könnten die freien Mittel für einen noch steileren Anstieg nach dem Berufseinstieg eingesetzt werden. Der Kanton würde somit im Arbeitsmarkt attraktiver, und die Löhne wären bedarfs- und leistungsgerechter.

- Der KMU-Nettolohn zeigt die Entwicklung des ausbezahlten Lohns in einem handwerklichen Beruf mit Weiterbildung und guter Leistung aber gleicher Funktion.
- Der KMU-Bruttolohn ist als Messgrösse mit dem kantonalen Modell geeignet.
- Die Lohnkosten sind in der Wirtschaft in der Regel nahe bei der Leistung. In der Praxis helfen jedoch jüngere Mitarbeiter, die Leistungsdifferenz älterer Mitarbeiter auszugleichen. Der Schnittpunkt liegt oft nach 55 Altersjahren und wird durch ein Systemproblem des BVG verschärft.



- Kanton 1 zeigt die Bruttolohnkurve bei gleichem Gesamtlohn (Lebenslohn) wie KMU Brutto nach kantonaler Lohnskala.
- Kanton 2 zeigt auf wo, der Bruttolohn im Kanton Bern mindestens anzusetzen ist, damit am Arbeitsmarkt die Stellen als marktfähig erscheinen.
- Kanton 3 ist eine Alternative mit einem Anstieg von 30 anstelle von 60 Prozent bei gleichem Lohn wie Kanton 1.
- Noch leistungs- und bedarfsgerechter wäre ein degenerativer Anstieg gemäss Kanton 4.

Antwort des Regierungsrats

Der Arbeitgeber Kanton Bern verfügt über zwei Gehaltssysteme, eines für das Kantonspersonal und eines für die Lehrkräfte. Beide Systeme sehen vor, dass die Funktionen entsprechend den Anforderungen und Belastungen einer Gehaltsklasse zugeordnet sind und der jährliche, individuelle Gehaltsaufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse über die Anrechnung von Gehaltsstufen erfolgt; beim Kantonspersonal in der Regel gemäss den Resultaten einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, bei den Lehrkräften und auch bei einzelnen Funktionen des Kantonspersonals ohne eine derartige Beurteilung. Der Gehaltsaufstieg beträgt beim Kantonspersonal im Maximum 60 Prozent des Grundgehalts, bei der Lehrerschaft 57,75 Prozent des Grundgehalts. Alle Lohnvergleiche mit anderen Arbeitgebern zeigen, dass ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen dem Alter bzw. der Berufserfahrung und der Lohnhöhe besteht. Der Kanton Bern verfügt über ein sog. Einklassensystem, in welchem die Mitarbeitenden, wenn sie nicht die Stelle wechseln, in der gleichen Gehaltsklasse eingereiht sind. Ein Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt nur, wenn beim Kantonspersonal eine anforderungsreichere Funktion und bei der Lehrerschaft die Unterrichtstätigkeit auf einer anderen, höher eingereihten Schulstufe bzw. einem anderen, höher eingereihten Schultyp oder Unterrichtsbereich übernommen wird.

Die Gehaltssysteme des Kantons Bern – sowohl für das Kantonspersonal als auch für die Lehrkräfte – entsprechen

in vielen Punkten den Systemen anderer öffentlicher Verwaltungen, insbesondere auch bezüglich der Spanne zwischen minimalem und maximalem Lohn einer Funktion. Unternehmen der Privatwirtschaft verwenden oftmals andere Lohnsysteme, die nicht direkt mit dem Gehaltssystem des Kantons Bern vergleichbar sind. Zudem sind in der Privatwirtschaft im Gegensatz zum Kanton Bern Zusatzleistungen wie Boni und andere Lohnnebenleistungen Bestandteil der Lohnbemessung. Lohnvergleiche zeigen, dass auch in der Privatwirtschaft mit zunehmendem Alter ohne Funktionswechsel eine teilweise erhebliche Lohnentwicklung möglich ist.

Die Differenz zwischen dem Einstiegslohn und dem Lohn, der vor der Pensionierung erzielt wird, ist in der Praxis zum Teil deutlich kleiner als 60 Prozent (Kantonspersonal) bzw. 57,75 Prozent (Lehrerschaft). Dies zeigt sich darin, dass vor allem beim Kantonspersonal der Anteil der Mitarbeitenden im Klassenmaximum (Gehaltsstufe 80) gering ist; aktuell sind es knapp drei Prozent der Mitarbeitenden. Der Lohn des Grossteils der älteren Kantonsangestellten ist deutlich tiefer als das Lohnmaximum. Eine Reduktion der Löhne älterer Kantonsangestellter und Lehrkräfte erachtet der Regierungsrat auch deshalb als nicht angezeigt, weil in Lohnvergleichen mit anderen Kantonen festgestellt werden kann, dass bei vielen Funktionen die theoretisch maximal erreichbaren Löhne – nicht die realen, der Kanton hat einen erheblichen Lohnrückstand – auf dem Niveau des Arbeitsmarktes liegen und nicht gesenkt werden können. Bezüglich der Einstiegslohne zeigt sich, dass diese ebenfalls auf dem Marktniveau liegen. Für den Regierungsrat ist damit ein Umbau der Gehaltssysteme nicht angezeigt. Im Weiteren hält der Regierungsrat die Aussage im Postulat, dass bei älteren Mitarbeitenden die Leistungsfähigkeit abnimmt, für nicht begründet. Einerseits nimmt die Leistungsfähigkeit mit dem Alter nicht ab, sondern verändert sich. Andererseits steigt mit dem Alter die berufliche Erfahrung und erhalten auch ältere Mitarbeitende künftig auf dem Arbeitsmarkt eine immer höhere Bedeutung (Fachkräftemangel, demografische Entwicklung), was entsprechend leistungsfähige Mitarbeitende voraussetzt.

Der Regierungsrat sieht jedoch Anpassungsbedarf beim Lohnaufstieg innerhalb der bestehenden Gehaltssysteme. Er wies mehrfach darauf hin, dass für ein richtiges Funktionieren der Lohnsysteme genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen. Dies war in den letzten 15 Jahren nicht gewährleistet. Die starke Beschränkung der für den Gehaltsaufstieg eingesetzten Mittel hatte zur Folge, dass der Aufstieg nur sehr langsam erfolgte, auch wenn sehr gute Leistungen erbracht wurden. Als Folge davon verfügen insbesondere Mitarbeitende im Alter zwischen rund 30 und 45 Jahren nach einigen Dienstjahren beim Kanton Bern über besonders ausgeprägte Lohnrückstände im Vergleich zum Arbeitsmarkt. Die entsprechenden Mitarbeitenden konnten in jungen Jahren zwar meist zu marktüblichen Konditionen angestellt werden, erfuhren aber anschliessend nur einen geringen, in vergangenen Jahren zum Konkurrenzumfeld ungenügenden Gehaltsaufstieg, während Mitarbeitende bei anderen Arbeitgebern gerade in diesen ersten Berufsjahren einen starken Aufstieg erfahren. Die Problematik der ungenügenden Gehaltsaufstiege und deren Folgen betrifft auch die Lehrerschaft. Auch hier weisen Personen zwischen ca. 30 und 50 Jahren ausgeprägte Lohnrückstände gegenüber anderen Kantonen und Arbeitgebern auf.

Im Zentrum steht für den Regierungsrat deshalb, künftig genügend Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg bereitzustellen, um einen ausreichenden Lohnaufstieg gewährleisten zu können. Diese Stossrichtung verfolgt auch die in der Septembersession 2013 verabschiedete Revision des Lehreranstellungsgesetzes und des Personalgesetzes. Im Vortrag zu dieser Revision wird der degressive Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte erwähnt. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2013 hat der Regierungsrat den künftig vorgesehenen individuellen und degressiven Gehaltsaufstieg der Lehrerschaft festgelegt. Dieser wird erstmals auf das neue Schuljahr umgesetzt. Lehrkräfte, die auf Schuljahresbeginn per 1. August 2014 hin noch nicht im Maximum ihrer Gehaltsklasse sind und über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen, erhalten die folgende Anzahl Gehaltsstufen: vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen; drei Gehaltsstufen, wenn sie über eine Berufserfahrung von acht bis und mit siebzehn Jahren verfügen; zwei Gehaltsstufen, wenn sie über eine Berufserfahrung von achtzehn Jahren oder mehr verfügen (bis zum Erreichen des Maximums bei 77 Gehaltsstufen). Auch für das Kantonspersonal wird zu überlegen sein, wie ein solcher Gehaltsaufstieg – im Sinne einer Gleichbehandlung der beiden Personalkategorien – in angepasster Form, unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen wie dem individuellen leistungsbezogenen Lohnaufstieg, zur Anwendung gelangen kann. Ein eigentlicher Umbau der beiden Gehaltssysteme, insbesondere die Senkung der Löhne älterer Mitarbeitenden, hält der Regierungsrat jedoch nicht für angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Vizepräsident Marc Jost übernimmt den Vorsitz.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wir kommen zum Postulat «Anpassung der Lohnskala». Ich bitte die Frakti-

onssprecherinnen und -sprecher, sich anzumelden und übergebe Herrn Grossrat Wenger, dem Urheber des Postulats, das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Wir haben im letzten November intensiv über die ASP gesprochen. Man hat ein paar Mal den Vorwurf gehört, es gebe keine richtige Strategie, sondern nur punktuelle Massnahmen. Ich habe mir hinterher Gedanken dazu gemacht, wie wir den Kanton Bern weiterbringen und den unterschiedlichen Bedürfnissen, die sich zum Teil diametral entgegenstehen, dabei gerecht werden können. Als Geschäftsführer eines KMU, als Verwaltungsratsmitglied einer Raiffeisenbank, als Vorstandsmitglied einer Non-Profit-Organisation sowie als Mitglied des Grossen Rats habe ich Einblick in vier Besoldungssysteme. Das System des Kantons Bern ist von diesen vier eindeutig das Schlechteste. Der lineare Besoldungsaufstieg von 100 auf 160 Prozent bewirkt, dass der Kanton Bern während der entscheidenden Lebensphase eher bescheiden entlohnt, und später, wenn der finanzielle Bedarf geringer ist, relativ grosszügige Löhne bezahlt. Dies hat zur Folge, dass wir im Vergleich etwa zu einer Raiffeisenbank rund zehn Prozent höhere Löhne bezahlen müssten, damit wir finanziell dieselbe Ausgangslage hätten in einer Lebensphase, in der sich viele Menschen beruflich festlegen. Dies ist allerdings nicht sinnvoll, wenn man knappe finanzielle Mittel hat.

Ich habe mich seit längerem mit dem Thema «leistungs- und bedarfsgerechte Löhne» auseinandergesetzt. Wir haben auch im Thuner Ethikforum festgestellt, dass sich der finanzielle Bedarf und die Leistung im Leben weitgehend parallel entwickeln. Dies ist insbesondere heute der Fall, wo die langjährige Erfahrung nicht mehr so eine grosse Rolle spielt. In meinem Unternehmen zum Beispiel arbeitet ein junger Ingenieur, der Mitglied der Geschäftsleitung ist. Bei gewissen Softwareproblemen stelle ich fest, dass ich mit meinen 57 Jahren Lebens- und 35 Jahren Berufserfahrung nicht mehr so flexibel bin wie er mit seinen 30 Jahren. Warum sagt man, jemand habe bis zur Lohnklasse 80 einen immer höheren Wert für einen Betrieb? Diese Kurve flacht irgendwann ab. Deshalb fordere ich in meinem Postulat, dass man im Kanton Bern einen steileren Lohnanstieg zu Beginn der Berufstätigkeit einführen soll, der dann später abflacht. Diese Modelländerung muss jedoch kostenneutral sein, sonst diskutiert man nicht mehr über das Modell, sondern durch die Hintertüre über eine Lohnerhöhung oder -senkung.

Die Forderung besteht darin, sich an die private Wirtschaft anzupassen. Dort gibt es mehr Flexibilität, um auf den Bedarf zu reagieren. Dadurch können wir gute Mitarbeitende in einer entscheidenden Lebensphase – in der Regel zwischen 30–40 – rekrutieren. Der junge Polizist erhält vielleicht 500 Franken mehr als heute, doch mit 60 werden es zum Beispiel 1000 Franken weniger sein. Ein Beispiel, das mich motiviert hat, diesen Vorstoss einzureichen, ist Folgendes: Bei uns in Wimmis hat ein Fachlehrer der Fachhochschule Biel einen Kurs für seine Mitarbeiter angeboten. Wir haben uns dann noch über die ASP unterhalten. Er hat mir gesagt, es sei eigentlich verrückt, mit 35 Jahren habe er als Vater dreier Kinder 5700 Franken im Monat verdient. Heute, zwei Jahre vor der Pensionierung, verdiene er 11000 Franken, obwohl er nun keine grossen finanziellen Verpflichtungen

und Bedürfnisse mehr habe. Genau aus diesem Grund müssen wir etwas ändern. Ich habe meinen Vorstoss nicht als Motion eingereicht, denn ich will keine konkreten Zeichen setzen. Ich möchte vielmehr bewirken, dass die Regierung das Thema gemeinsam mit den Sozialpartnern aufnimmt, diskutiert und ein neues Lohnmodell erarbeitet. Wir konnten dies letztes Jahr nicht in die Anstellungsreglemente aufnehmen, da es viel zu lange gedauert hätte. Doch wenn wir heute einen Kick-off ermöglichen und das Postulat annehmen, muss ein Prozess beginnen, der wohl ein paar Jahre benötigen wird. Es wird wahrscheinlich etwa zehn Jahre dauern, bis wir dort sind, wo wir hinwollen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Unserer Meinung nach wurde dieser Vorstoss eher zur Unzeit eingereicht. Es ist noch kein Jahr her, dass wir in diesem Parlament ausführlich über eine Revision des Lohnsystems diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefasst haben. Mit der Revision des Lehreranstellungsgesetzes und des Personalgesetzes wurde ein zukunftsweisendes Lohnsystem verabschiedet. Zu diesem Lohnsystem möchte ich sagen, dass es vom Postulant möglicherweise als zu starr aufgefasst wurde. Das Lohnsystem legt einen Minimal- und einen Maximallohn fest. Wie die Kurve zwischen den beiden Werten jedoch aussieht, ist offen. Bei der Umsetzung dieses Gesetzes haben wir gesehen, welche Probleme diese Offenheit mit sich bringt. Man kann einen linearen Lohnanstieg vornehmen oder den Lohnanstieg stark verzögern, wie es in diesem Kanton aus Spargründen lange gemacht wurde. Dadurch entsteht eine grosse Delle in der Lohnkurve. Angestellte mittleren Alters sind heute mit erheblichen Lohnrückständen konfrontiert. Dies ist nicht eine Frage des Lohnsystems an sich, sondern eine Frage seiner Anwendung. Im Rahmen der Anpassung des Personalgesetzes und des Lehreranstellungsgesetzes ist, wie mir scheint zu Recht, darauf hingewiesen worden, dass bei den Einstiegslohnen kein Problem besteht. Diese entsprechen dem Markt. Auch der Maximallohn hält einem Vergleich mit der Wirtschaft stand und bewegt sich durchaus in einem realistischen Bereich. Dies ist das Ergebnis verschiedener Untersuchungen. Der Kanton Bern hat jedoch Probleme mit der Lohnkurve. Dies ist allerdings nicht eine Frage des Systems! Gemäss Personalverordnung kann bei sehr guter Leistung, also bei einem A++, eine Lohnerhöhung von bis zu zehn Gehaltsstufen gewährt werden. Bei einem A+ sind es 6 Stufen und bei einem A theoretisch bis zu 3 Stufen. Es gibt somit verschiedene Möglichkeiten, Lohnerhöhungen zu gewähren. Was es braucht, ist die Möglichkeit, diesen Spielraum auszunutzen. Mit der Anpassung des Personalgesetzes und des Lehreranstellungsgesetzes haben wir die richtigen Schlüsse gezogen, jetzt müssen wir sie nur noch umsetzen. Ich möchte zudem auf Folgendes hinweisen: Die personalpolitischen Diskussionen haben das Personal stark belastet. Es entstand ein grosser Druck. Zusätzlich zur unbefriedigenden personalpolitischen Situation hatten die Angestellten ständig das Damoklesschwert einer ungewissen Pensionskassensanierung über sich. Ich möchte davor warnen, dem Personal gleich wieder eine drohende Revision des Lohnsystems zuzumuten. Hier braucht es vielmehr Kontinuität. Ich möchte Sie bitten, dem Personal diese Kontinuität auch zu gewähren und darauf zu verzichten, eine unnötige Revision des Ent-

lohnungssystems aufzugleisen. Die grüne Fraktion lehnt diesen Vorstoss deshalb auch als Postulat klar ab.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Ich kann mich Blaise Kropfs Worten vollumfänglich anschliessen. Der glp ist es wichtig, dass man gerechte Löhne bezahlt. Doch was heisst dies genau? Wie der Vorredner gesagt hat, haben wir letztes Jahr über das Lohnsystem gesprochen. Wir von der glp möchten die Diskussion nicht erneut aufrollen, es erscheint uns wichtiger, das System erst einmal zu konsolidieren. Es ist klar, dass wir die erwähnte Delle ausfüllen müssen. Dies ist wohl auch das Hauptanliegen des Postulanten. Uns würde eigentlich ein Modell vorschweben, bei dem man die Löhne der Kantonsangestellten mit 50 Jahren einfriere. Dies klingt im ersten Moment etwas seltsam. Wir würden jedoch gerne für alle Angestellten eine Altersentlastung einführen, wie sie bei den Lehrern bereits eingesetzt wird. Dies würde bedeuten, dass man mit 50 Jahren für denselben Lohn 4 Prozent weniger arbeiten müsste. Mit 54 wären es 8 Prozent und ab 58 dann 12 Prozent Pensenreduktion. Im Alter werden viele Menschen rascher müde und sind weniger leistungsfähig. Ein Bericht in der «Rundschau» von gestern Abend hat dieses Problem ebenfalls aufgezeigt. Ältere Menschen sind teuer und dadurch schwerer vermittelbar. Diesem Problem könnte man begegnen, und mit dem gesparten Geld könnte man die erwähnte Delle in der Lohnkurve füllen. Auch dies ginge bestimmt in die vom Postulanten gewünschte Richtung. Wir bringen diesen Vorschlag jedoch bewusst nicht ein, weil wir das neue Lohnsystem erst einmal umsetzen und konsolidieren wollen. Dieses bietet bereits eine gewisse Flexibilität. Die glp lehnt das Postulat deshalb geschlossen ab.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion nimmt etwas differenzierter Stellung. Der Postulant fordert zwei Dinge: Erstens einen rascheren Lohnanstieg in jungen Jahren, und zweitens eine kostenneutrale Umsetzung desselben. Der ersten Forderung stimmen wir zu, die zweite hingegen lehnen wir ab. Wir bitten den Herrn Vizepräsidenten deshalb darum, eine getrennte Abstimmung vorzunehmen. Für uns ist die Argumentation des Postulanten nicht ganz schlüssig. Die Begründungen entsprechen nicht ganz den Forderungen, und der Herr Regierungsrat geht auch nicht richtig auf die Forderungen ein, sondern vielmehr auf Dinge, die der Postulant in seiner Begründung aufführt. Dazu gehört zum Beispiel, dass der Postulant anführt, der Lohnanstieg solle nur noch 40 statt 60 Prozent betragen. Für uns ist dies nicht tragbar. Auch eine Lohnreduktion bei älteren Mitarbeitenden oder eine Einfrierung des Lohns, wie dies Christoph Grimm vorschlägt, wollen wir sicher nicht. Machen Sie die älteren Mitarbeiter des Kantons nicht schlecht! Die älteren Mitarbeiter haben einen kleineren Output, jedoch ein viel grösseres Outcome. Das heisst, sie arbeiten vielleicht etwas weniger eifrig, aber was dabei herauskommt, das kann man brauchen. Denken Sie daran, dass die älteren Mitarbeitenden weder schwanger werden noch Militärdienst leisten. Und wenn sie einmal krank sind, bleiben sie nur zwei Tage weg, während die Jüngeren gleich eine Woche frei nehmen. Weil ich auch schon 60 bin, stehe ich hier für die älteren Mitarbeitenden ein. Diese Leute sind wertvoll. Es ist nicht realistisch, ihre Löhne zu senken

oder einzufrieren. Wir sind offen dafür, einen rascheren Lohnanstieg in den jüngeren Jahren einzuführen. Man kann das Lohnsystem überprüfen. Bevor wir das neue LAG eingeführt haben, hatten wir bei den Lehrpersonen am Anfang einen raschen Anstieg, dann ging es langsamer weiter und zuletzt ging es nicht mehr aufwärts. Man hat dieses System dann gekippt und durch ein System ersetzt, welches flexibler sein soll. Heute haben wir sehr wenige Rahmenbedingungen. Man kann einen nicht-linearen Anstieg umsetzen, und dies ist auch ganz in unserem Sinn. Aus meiner Sicht sollte dies geschehen. Es ist nicht eine Frage des Systems, sondern des Geldes, welches man in das System steckt!

Wir haben Sympathien für den ersten Teil des Postulats und bitten Sie, dem ersten Teil zuzustimmen. Es ist Ordnung, diesen zu prüfen. Doch jetzt haben wir ein System, welches einigermaßen funktioniert, aber einfach zu wenig alimentiert ist. Wenn man auf ein neues System umsteigen will, entstehen Zusatzkosten, denn man kann nicht einfach das heutige System tel-quel in ein neues überführen. Der Postulant hat vieles gut gemeint. Allerdings ist es wieder ein Postulat, welches aus dem KMU-Umfeld stammt. Manchmal geht vergessen, dass der Kanton Bern kein KMU ist, sondern ein Konzern mit 75 000 Mitarbeitenden, mit Lehrern, Verwaltungsangestellten und Leuten aus sozialen Berufen sowie aus dem Heimbereich. Vermutlich hat der Kanton Bern mehr Angestellte, als die Raiffeisenkasse Kunden zählt. Für uns ist es deshalb klar: Den Punkt 1 soll man prüfen, doch den Punkt 2, die kostenneutrale Umsetzung, soll man bitte ablehnen.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass eine punktweise Abstimmung verlangt wurde. Zur kostenneutralen Umsetzung soll separat abgestimmt werden.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Der Fraktionskollege Wenger stellt zwei wesentliche Forderungen: Erstens soll das Gehaltssystem in der ersten Hälfte der Erwerbszeit optimiert werden, und zweitens soll dies kostenneutral geschehen. Man kann zwar getrennt darüber abstimmen, aber meines Erachtens gehört dies zusammen. Andernfalls nehmen wir etwas auseinander und provozieren ein Abstimmungsergebnis, welches nicht dem Sinn dieses Postulats entspricht. Der Postulant verfolgt die Absicht, einen rascheren Lohnaufstieg in jungen Jahren zu realisieren und die Kurve im Alter deutlich abzuflachen. Dies tut er ganz bewusst in Form eines Postulats, damit man dies einmal prüfen kann. Er gibt einen Denkanstoss. Die Regierungsantwort hingegen zeugt eher von einem Denkverbot, was die Löhne älterer Mitarbeiter betrifft. Wir haben es auch von den Vorrednern gehört: Man sagt, man wolle diese Löhne nicht anrühren. Mit dem Postulat will Markus Wenger dieses Denkverbot aufheben. Auch das Denkverbot für die Erfahrungsstufen will er aufheben. Die EVP ist gegen Denkverbote und beantragt, diesem Postulat zuzustimmen und der Regierung eine Denksportaufgabe zu geben. Sie soll überlegen, wie das Gehaltssystem in diesem Sinne optimiert werden könnte. Die Ideen, die hier in den Raum gestellt wurden, können ebenfalls aufgenommen und diskutiert werden. Darum bitten wir Sie, dieses Postulat gleichsam als Denksportaufgabe zu unterstützen.

Ueli Jost, Thun (SVP). Ich hätte mir nicht träumen lassen, dass ich einmal mit Blaise Kropf einig gehen würde. Doch es ist richtig, was er vorhin gesagt hat. Wir sind uns darin einig, dass die Einstiegsgehälter oftmals zu tief sind und dass es schwierig wird, gut ausgebildete junge Leute anzustellen. Auch dass der Mittelbedarf im ersten Drittel des Erwerbslebens höher ist als kurz vor der Pensionierung, bestreiten wir von der SVP nicht. Doch lieber Markus Wenger, die Behauptung, dass die Leistungsfähigkeit gegen Ende der Erwerbstätigkeit generell abnimmt, habe ich mit Jahrgang 1946 einfach überhört, beziehungsweise überlesen. Man kann auch andere Kriterien ins Feld führen, wie beispielsweise die Erfahrung oder die Effizienz. Aus unserer Sicht hat der Regierungsrat mit dem geltenden System genügend Spielraum, um korrigierend einzuwirken. Zudem haben wir, wie schon gesagt wurde, im Herbst 2013 mit der Verabschiedung des Lehreranstellungsgesetzes bereits Weichen in die geforderte Richtung gestellt. Wir sind der Ansicht, dass zuerst die Wirkung der getroffenen Massnahmen abgewartet werden soll, bevor wir erneut an diesem System herumschrauben. Ausserdem ist es wahrscheinlich eine Illusion, zu glauben, dass die Forderung nach einer kostenneutralen Umsetzung realisiert werden kann. Dass das Ganze wohl nicht einfach umzusetzen wäre, stellt auch der Postulant in seiner Begründung fest, indem er auf Erfahrungen in der Privatwirtschaft hinweist. Die SVP wird somit dieses Postulat grossmehrheitlich ablehnen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP). Die FDP bringt dem Grundgedanken des Postulanten eine gewisse Sympathie entgegen. Man kann durchaus darüber nachdenken, ob das Lohngefälle zwischen den älteren und den jüngeren Mitarbeitenden in der heutigen Form noch sinnvoll ist. Doch es geht nicht nur um den Lohn, sondern auch um die Sozialversicherungen. Es geht darum, was netto im Portemonnaie bleibt, wenn alles bezahlt ist. Die FDP wird beide Punkte des Postulats ablehnen. Wir sind davon überzeugt, dass man eine solche Diskussion über die Änderung der Lohnstruktur auf nationaler Ebene führen muss. Wenn man diese Änderungen nur bei den Lehrern und den Kantonsangestellten vornehmen würde, hätte man eine völlig neue Wettbewerbssituation. Jüngere Lehrer aus dem Kanton Solothurn würden plötzlich nach Bern ziehen und den Kanton wieder verlassen, wenn sie älter geworden sind. Wie gesagt, wir finden die Idee eigentlich gut, doch ist sie so nicht umsetzbar. Wir können uns in diesem Sinne den Vorrednern Ueli Jost und auch Blaise Kropf anschliessen. Es wurde schon alles gesagt. Wir lehnen dieses Postulat ab.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Der Postulant verlangt, man solle das Gehaltssystem der Lehrpersonen und des Kantonspersonals mittels geeigneter Massnahmen so anpassen, dass in der ersten Hälfte der Erwerbszeit ein bedarfsgerechterer Lohn ausbezahlt wird. Die Umsetzung dieser Änderung soll jedoch kostenneutral erfolgen, was mit anderen Worten heisst: Was man den einen gibt, muss man den anderen wegnehmen. Dies kann sich sicher auch negativ auf die Betroffenen auswirken. Bekanntlich gibt es im Kanton Bern für die Lehrpersonen und die Kantonsangestellten verschiedene Gehaltssysteme. Jede Funktion ist einer Gehaltsklasse zugeordnet. Innerhalb dieser Klasse

erfolgt die Entwicklung über Gehaltsstufen. Der Gehaltsaufstieg innerhalb einer Klasse kann maximal 60 Prozent des Grundgehalts betragen. Die jährliche Entwicklung soll sich auf die Resultate der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung stützen. Der Lohn soll nicht einfach erhöht werden, weil man jung ist und das Geld gut gebrauchen kann. Es dauert viele Jahre, bis jemand den Maximallohn innerhalb einer Gehaltsstufe erreicht hat. Viele Mitarbeitende erreichen das Maximum bis zu ihrer Pensionierung nie. Eine gewisse Flexibilität besteht somit bereits im heutigen System. Dieses Lohnsystem wird in der Privatwirtschaft wohl kaum angewendet. Im Gegensatz zum kantonalen System kennt man in der Privatwirtschaft Zusatzleistungen wie Boni und andere Lohnnebenleistungen. Ein direkter Lohnvergleich ist somit kaum möglich. Der Einstiegslohn für junge Mitarbeitende beim Kanton Bern ist durchaus konkurrenzfähig. Die nachfolgende Lohnentwicklung kann jedoch nicht mehr mithalten. Dass der Kanton Bern bei der Besoldung einen Nachholbedarf hat, ist eine Tatsache, die sich sukzessive ändern sollte. Dazu sind finanzielle Mittel erforderlich. Ein Umbau des Gehaltssystems ist zurzeit nicht angesagt und wird auch von der Regierung abgelehnt. Ohne zusätzliche Mittel kann auch bei einem anderen Gehaltssystem keine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Bei der Lehrerschaft wird im Sinn der Gesetzesänderung, welche wir letztes Jahr beschlossen haben, ein individueller und degressiver Gehaltsaufstieg möglich sein. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. In der Kantonsverfassung muss demnächst im Sinn einer Gleichbehandlung ebenfalls eine Anpassung erfolgen. Ein Postulat ist lediglich ein Prüfauftrag, doch der Inhalt dieses Vorstosses entspricht eigentlich nicht dem eines Postulats. Da wir keine unnötigen Kosten für Prüfungen auslösen wollen, lehnt unsere Fraktion dieses Postulat ab.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wir kommen zu den persönlichen Voten.

Fritz Wyss, Wengi (SVP). Ich gebe hier ein persönliches Votum ab, welches die Volkswirtschaft betrifft. Vor längerer Zeit, noch bevor ich etwas von diesem Postulat wusste, habe ich mit Kollegen über Personalfragen gesprochen. Es ging dabei nicht darum, über den Lohn zu klagen, sondern es ging um die Frage, wie man junge Mitarbeiter einstellen kann. Von diesen Kollegen wurde ganz eindeutig signalisiert, dass sie Mühe hätten, junge Mitarbeiter mit einem 100-Prozent-Pensum anzustellen. Wir haben kein Problem mit Leuten, die Teilzeit arbeiten, denn wenn jemand zu 30 Prozent angestellt ist, ist es nicht so entscheidend, ob er bei einer Vollzeit-Anstellung ein paar hundert Franken mehr verdienen würde. Doch für Leute zwischen 25 und 35, die meist Familienväter oder werdende Familienväter sind und eine Familie ernähren müssen, ist es tatsächlich entscheidend, ob sie pro Monat 1000 Franken mehr oder weniger verdienen. Im Verhältnis zur Summe, welche wir einer Person bezahlen, wenn sie den Maximallohn erreicht, sind wir hier ganz klar schwach auf der Brust. Hier bin ich der Meinung, dass wir unbedingt eine Anpassung vornehmen müssen. Was ist das Ergebnis dieser Situation? Es gibt viele Berufe, in denen wir nicht unbedingt einen Frauenanteil von

100 Prozent haben möchten. Ich bin absolut der Meinung, dass es nicht entscheidend ist, ob ein Mann oder eine Frau angestellt wird beim Kanton, verstehen Sie mich nicht falsch. Doch ich bin Mitglied einer Schulkommission. Wenn man nun eine Stelle ausschreibt, meldet sich in den seltensten Fällen ein Mann. Dies ist ein Problem. Dieses Problem hängt auch mit der Lohnstufe zusammen, die man in dem Alter erreichen kann, in dem man eine Familie ernähren sollte. Ich bin der Meinung, dass wir kein Problem haben mit der Gesamtlohnsumme, sondern mit den Einstiegsgehältern. Wir sollten guten Mitarbeitenden rasch eine Perspektive bieten, damit sie beim Kanton bleiben. Deshalb unterstütze ich diesen Teil des Postulats.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Ich übergebe das Wort nochmals dem Autor des Postulats, bevor der Herr Regierungsrat sprechen wird.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Ich denke, die Schlacht ist verloren, es spielt keine Rolle, ob der Herr Regierungsrat nach mir spricht. Ich bin froh um die Diskussion, die soeben stattgefunden hat. Sie hat gezeigt, dass ich im Grundsatz Recht habe, meine Forderungen jedoch im Detail abgelehnt werden. Wir haben gehört, dass man die Lohnkurve auch mit dem bestehenden Lohnmodell ändern kann. Dies ist selbstverständlich richtig. Das Problem besteht darin, dass wir gemäss meiner Excel-Tabelle ein Lohnsummenwachstum von 15 Prozent hätten, wenn wir die Delle ausbessern wollten. Es ist bei den KMU genau gleich: Wenn man an einem Ort etwas mehr ausgeben will, muss man anderswo auf etwas verzichten. In diesem Fall würde dies heissen, dass man zwischen 30 und 40 etwas mehr bekommt, und dafür ab 55 etwas weniger erhält. Ich verlange keinen Besitzstandesverlust für die älteren Mitarbeiter, doch ich fordere eine Plafonierung des Lohns. Es ist auch nicht so, Ueli Jost, dass die älteren Mitarbeiter einen Leistungsabbau erleiden. Doch sie haben auch keine Leistungssteigerung mehr, wie sie ihrem Lohnanstieg beim kantonalen Modell entspricht. Was würde es nun bedeuten, wenn der Kanton Bern diesen Weg alleine ginge? Es wäre genau das, was ich als Unternehmer dringend suche: Ein Alleinstellungsmerkmal. Eine Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt führt zu einem Arbeitsmarktvorteil. Der Kanton Bern würde nicht hinterherhinken, sondern ginge voraus und hätte einen Vorteil. Ich nehme jedoch zur Kenntnis, dass ich mit diesem Postulat wohl das falsche Publikum anspreche. Ich muss wahrscheinlich auf ein jüngeres Parlament warten und die Sache dann nochmal einbringen.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Im Postulat wird die Lohnentwicklung des Kantonalpersonals und der Lehrkräfte thematisiert. Vorgesprochen wird eine Angleichung der Lohnsysteme des Kantons an jene der KMU, wobei man genau schauen müsste, was bei den KMU im Einzelnen gilt. Der Lohnaufstieg jüngerer Mitarbeitender soll rascher erfolgen. Ich kann Ihnen sagen, dass dieses Anliegen vom Regierungsrat grundsätzlich gestützt wird. Der Grosse Rat hat im letzten Jahr auch seine Zustimmung gegeben zur Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung

und des Personalgesetzes. Dies lässt künftig einen verlässlicheren individuellen Gehaltsanstieg zu. Von daher ist das Anliegen von Herrn Grossrat Wyss eigentlich schon aufgenommen worden. Wir teilen diese Anliegen, welche Sie, Herr Wyss, hier geäussert haben. Der Regierungsrat kann jedoch nicht unterstützen, dass die Beschleunigung des Lohnaufstiegs der jüngeren Mitarbeitenden durch eine Reduktion der Löhne der älteren Angestellten finanziert werden soll. Dies hat verschiedene Gründe. Erstens: Es ist möglich, dass bei den KMU die Spannen zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Lohn kleiner sind als beim Kanton. Man kann das Lohnsystem des Kantons nicht eins zu eins mit jenem der KMU vergleichen. Beim Kanton gibt es zum Beispiel Stellen, welche man fast lebenslänglich behalten kann. Dazu gehören Stellen an Schulen oder bei der Polizei. Mitarbeitende in solchen Berufen sollen auch zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Leben die Möglichkeit haben, aufzusteigen. Bei anderen Stellen wiederum steht der Kanton in einem Wettbewerb mit anderen, potenten Arbeitgebern. Dies wurde in der Diskussion auch erwähnt. Dazu gehören der Bund, die SBB oder andere grössere Unternehmen. Wenn jetzt ein erfahrener Mitarbeiter, der bereits etwas älter ist, austritt, weil er beim Kanton keine Perspektive mehr hat und der Lohn «gedeckt» oder gar gesenkt wird, verursacht dies grosse Kosten. Dem Kanton geht Know-how verloren. Für den Kanton ist es unter Umständen nicht mehr möglich, geeignete Personen zu rekrutieren. Der zweite Grund ist der Vergleich zwischen den Kantonen. Diese sind ja in gewissem Sinne auch unsere Konkurrenten. Dieser Vergleich zeigt, dass die Löhne der älteren Mitarbeitenden im Kanton Bern keinesfalls als überhöht bezeichnet werden können. Auch hier sind wir nicht auf Rosen gebettet. Ein dritter Grund, der gegen die Beschränkung des Lohnanstiegs spricht, besteht darin, dass die Leistungsfähigkeit der älteren, erfahrenen Mitarbeitenden nicht abnimmt. Von daher wäre es aus Sicht der Regierung falsch und ungerecht, den Lohn dieser Mitarbeitenden zu reduzieren. Dass der Kanton Bern mit seinem System nicht ganz falsch liegt, sieht man auch daran, dass die meisten Schweizer Kantone mit einem ähnlichen System operieren. Auch aus dieser Überlegung heraus sieht der Regierungsrat keinen Grund, unser System zu ändern. Zusammenfassend kann ich festhalten, dass der Regierungsrat gewillt ist, in den ersten Jahren des Berufslebens einen rascheren Aufstieg zu ermöglichen, sodass Mitarbeitende zwischen 30 und 45 auch im Kanton Bern marktgerechte Löhne erhalten. Dies kann jedoch nicht damit finanziert werden, dass man die Aufstiegsmöglichkeiten der erfahrenen Mitarbeitenden reduziert, denn auch diese sind für den Kanton wichtig. Wir, die Regierung, müssen mit der Verwaltung und mit Ihnen als Mitglieder des Grossen Rats andere Lösungen finden. Aus diesem Grund lehnt die Regierung dieses Postulat ab.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wie angekündigt, gibt es zwei Abstimmungen. Zuerst stimmen wir über die Anpassung des Gehaltssystems ab. Falls dieser Punkt angenommen wird, stimmen wir noch über die kostenneutrale Umsetzung dieser Anpassung ab. Wer das Postulat zur Anpassung des Gehaltssystems annehmen will, stimmt Ja. Wer es ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Punkt: Lohnsystem anpassen)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 56

Nein 88

Enthalten 1

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Sie haben das Postulat abgelehnt. Damit entfällt die zweite Abstimmung. Wir sind somit am Ende der Geschäfte der Finanzdirektion angelangt. Ich bitte den Herrn Regierungsrat Rickenbacher, seiner Kollegin, Frau Regierungsrätin Simon, die besten Wünsche und Grüsse zu überbringen. Wir wünschen, dass sie möglichst bald wieder fit ist und im Regierungsrat mitwirken kann.

Geschäft 2014.RRGR.15

Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen

Beilage Nr. 23

Präsidentin Béatrice Struchen übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsidentin. Nous passons à la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques, bonjour M. Neuhaus. Affaire 33 «Arrêté du Grand Conseil fixant le nombre de postes d'ecclésiastiques rémunérés par le canton». M. Pfister a la parole pour la Commission des finances et j'aimerais aussi vous informer que, sur la table à l'extérieur, il y a une pétition qui a été déposée par M. Valentin Oehen et cette pétition est signée seulement par lui. M. Pfister, vous avez la parole et je vous rappelle que nous sommes en débat libre.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Wir haben hier eine Vorlage, welche dazu dient, über die Anzahl der vollamtlichen pfarramtlichen Stellen zu befinden. Diese finanziert der Kanton, weil der Kanton hierfür zuständig ist. Warum ist diese Vorlage jetzt hier? Letztes Jahr, während der Debatte zu den ASP-Massnahmen, hat die Finanzkommission eine Kürzung im Umfang von insgesamt 5 Mio. Franken vorgeschlagen. 2 Millionen davon wären auf das Jahr 2014 entfallen, und je 1 Million auf die Jahre 2015–2017. Für die betroffenen Pfarrstellen und für die JGK wäre es nicht sehr einfach gewesen, dies blitzschnell umzusetzen, nicht zuletzt auch aufgrund der gesetzlichen Grundlagen. Deshalb haben wir heute diese Vorlage. Wir haben diese Pfarrstellen in die Finanzplanung aufgenommen. Wir hatten mit dem Synodalrat vorher keinen Kontakt, weshalb dieser sehr überrascht und auch frustriert war. Doch die Mitglieder des Synodalrats haben eingesehen, dass auch sie zu den Einsparungen beitragen müssen, und sie haben sehr konstruktiv dabei geholfen, eine Lösung zu finden. Die Lösung, welche wir heute präsentieren, ist das Optimum und erfüllt

die Vorgaben. Es geht um 27,5 Pfarrstellen, welche in den kommenden Jahren abgebaut werden. Dabei soll niemand gekündigt werden. Die Finanzkommission hat diesem Geschäft mit 14 gegen 0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Ich hoffe, dass auch das Plenum dieser Vorlage zustimmen kann.

Präsidentin. Je n'ai pas encore de porte-parole de groupes. Ce n'est pas contesté, il n'y a donc pas de groupes qui veulent la parole. (*Unruhe*) – M. Etter, c'est à vous. Ce n'est pas contesté, mais vous prenez quand-même la parole. Vous avez le droit.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich möchte diese Vorlage nicht etwa bestreiten, im Gegenteil, ich unterstütze sie und möchte nur ein paar Gedanken dazu äussern. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Sie erinnern sich an die ominöse Tabelle mit dem Benchmark, welche wir letztes Jahr erhalten haben. Man hat dabei die Kosten vergleichbarer Kantone einander gegenübergestellt. Mit 191 Prozent waren die Kosten im Bereich «Kirche» in Bern beinahe doppelt so hoch wie in vergleichbaren Kantonen. Dass diese Zahl kirchenkritischen Grossrätinnen und Grossräten aufgefallen ist, hat uns nicht erstaunt. Für mich stellt sich hingegen die Frage, ob man die Kosten der einzelnen Kantone überhaupt vergleichen kann. In einigen Kantonen beispielsweise haben wir eine vollständige Trennung von Kirche und Staat. In anderen Kantonen wiederum bezahlt der Kanton den Gebäudeunterhalt der Kirchen, und so weiter. Es ist somit sehr fraglich, ob die Zahlen überhaupt vergleichbar sind bei so unterschiedlichen Systemen. Wer sich mit dem Thema befasst, stellt fest, dass es sehr schwierig bis unmöglich ist, diese Zahlen zu vergleichen. Jeder Kanton hat ein anderes Finanzierungssystem. Die BDP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats vollumfänglich zu. Wir sind auch einverstanden mit der Verlängerung der Frist für den Stellenabbau bis zum Jahr 2019. Die Gründe für die Verlängerung sind ja bekannt. Ich möchte an dieser Stelle jedoch Folgendes erwähnen: Wenn wir bis 2019 wie geplant Pfarrstellen abbauen, haben wir zwischen 2000 und 2019 15 Prozent aller Pfarrstellen abgebaut. Ich möchte sehen, an welchem Ort in der Verwaltung in diesem Zeitraum 15 Prozent der Stellen abgebaut worden sind. Wir warten gespannt auf den versprochenen Bericht zum Verhältnis von Staat und Kirche, welcher bis Ende Jahr erscheinen soll. Als überzeugter Protestant habe ich mich intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Die Kirche besteht nicht nur aus der sonntäglichen Predigt und gelegentlichen Hochzeitsfeiern und Beerdigungen. Die Kirche – namentlich die Pfarrleute – übernehmen zahlreiche soziale Aufgaben. Die Kirche unterhält und finanziert auch Ehe- und Familienberatungsstellen. Im ZGB Artikel 71 steht geschrieben, dass dies eigentlich Aufgabe des Kantons wäre. Die Kirchgemeinden unterhalten auch die Kirchen als Gebäude, was ebenfalls eine kantonale Aufgabe wäre. Wir müssten einmal eine Auslegeordnung vornehmen und schauen, wer was in welchem Umfang finanziert, wenn wir noch weiter über die Pfarrerröhne sprechen wollen. Wir stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu, sind aber der Meinung, dass weitere Kürzungen in diesem Bereich nicht mehr zu verantworten sind.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich bin nicht hier, weil ich dieses Geschäft bestreiten möchte, im Gegenteil. Doch es ist der Stellenwert des Geschäfts, der legitimiert, dass man etwas dazu sagt. Es handelt sich hier um eine ASP-Massnahme, welche durchaus auf Kurs ist, zumindest im Rahmen des Betrags, den man avisiert hat. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Terminplan nicht eingehalten werden kann. Dieser Terminplan kann aus erklärbaren Gründen nicht eingehalten werden. Es geht dabei um Kündigungsfristen und um längerfristige Abmachungen, die zum Beispiel im Zusammenhang mit der Fusion von Kirchgemeinden getroffen wurden. Wir können diesem Geschäft einstimmig zustimmen. Im Namen der Fraktion möchte ich auch meinen Dank für die Umsetzung dieses ASP-Geschäfts aussprechen. Man hat dieses Geschäft nicht einfach vollzogen, sondern in Absprache mit den beteiligten Landeskirchen und den kirchlichen Verbänden aufgegleist. Es wird von diesen Kreisen auch getragen. Dies erscheint mir wichtig. Wir haben im Kanton Bern eine besondere Ausgangslage mit unserer Regelung zu den kirchlichen Gütern und der Finanzierung der Geistlichen. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Der Abbau wird auch Konsequenzen haben für die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden mit den Kirchgemeinden. Einige Beispiele von betroffenen Aufgabenbereichen wurden bereits erwähnt. Doch ich denke, wir sind auf dem richtigen Weg mit diesem Antrag, welchen wir einstimmig guthessen.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Je serai bref. Comme vous l'avez déjà entendu, la planification fixant le nombre de postes d'ecclésiastiques a été un processus de compromis et elle n'est en principe contestée par personne. A la Commission des finances, nous avons reçu les membres du clergé qui ont discuté avec nous leur proposition. Juste une précision concernant le Jura bernois, vous avez peut-être constaté qu'il n'y a pas de diminution de postes dans le Jura bernois, c'est simplement que ces diminutions ont déjà eu lieu pendant les années passées, et que, actuellement, cela correspond aux nouvelles choses. Par contre, une question que l'on devra se poser à l'avenir, c'est que si ce compromis a été trouvé, c'est parce que, également, il y a une pénurie dans ces emplois et que, dans un avenir proche, on n'aura plus assez de pasteurs et de curés dans nos paroisses.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Wir begrüßen die Vorlage. Als aus unseren Kreisen zum ersten Mal gefordert wurde, dass man bei den Kirchen auch hinschaut, hätte man den Eindruck gewinnen können, die Welt – oder vielmehr der Himmel – gehe unter, und eine Reduktion sei völlig unmöglich. Doch die Reduktion hat eben auch damit zu tun, dass immer weniger Leute die wichtigen Angebote der Kirche in Anspruch nehmen. Wenn wir beispielsweise weniger Kinder haben, stellt auch niemand in Frage, dass es weniger Lehrer braucht. Deshalb musste man auch hier die Konsequenzen ziehen. Dies wurde richtig gemacht. Es ist klar, dass es vielleicht etwas mehr Zeit braucht. Auch damit können wir uns einverstanden erklären. Wir danken für diese Vorlage, und wir werden sie sicherlich annehmen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Ich denke, es ist wichtig, dass wir als EVP-Fraktion unsere Meinung auch noch kundtun,

wie es die anderen Parteien getan haben. Wir haben von Anfang an gesagt, dass wir es gut finden, dass die Kirchen sich auch an diesen Sparbemühungen beteiligen. Wir haben jedoch auch gesagt, dass dies auf einer guten Grundlage geschehen soll. Wir erwarten, dass das Zusammenspiel der Gesellschaft weiterhin funktioniert und dass sich die Kirche an den Massnahmen beteiligt, und wir begrüssen die vorgesehene Umsetzung. Wir sind auch nicht erstaunt darüber, dass es etwas länger dauert, als es geplant war. Für uns ist der Bericht auch sehr wichtig, welcher im Jahr 2015 erscheinen wird. Er dient dazu, das weitere Vorgehen festzulegen. Es ist klar, dass die Anzahl der Mitglieder der reformierten, aber auch der katholischen Kirche einen Einfluss hat auf die Besoldungsstellen. Für uns von der EVP ist es wichtig, dass man diesen Weg geht, und dass man dies mit der nötigen Sorgfalt tut.

Präsidentin. C'est à M. Wüthrich à titre personnel. Vous avez trois minutes.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich möchte nur kurz daran erinnern, weshalb wir diese Pfarrstellen überhaupt bezahlen. Wir sprechen hier über ein Geschäft, welches die Folge eines Dekrets ist aus dem Jahr 1804, als der Kanton Bern die Kirchengüter übernommen hat. Das war gut so, wir könnten es uns heute gar nicht mehr anders vorstellen. Zum Thema Sparen möchte ich noch an Folgendes erinnern: Der Regierungsrat hat 1874 gesagt, die Summe der Pfarrstellen, welche der Kanton übernehme, sei etwas hoch. Sie sei etwas höher als es 1804 vereinbart worden sei. Wir müssen uns deshalb fragen, ob die Anzahl Stellen noch dem entspricht, was 1804 vereinbart wurde. Ich bin der Meinung, dass es eine rechtliche und eine politische Klärung braucht, um herauszufinden, was der Vertrag von 1804 für die heutige Zeit bedeutet. Dann können wir darüber sprechen, ob wir noch weiter sparen sollen oder nicht.

Es wurde vorhin vom BDP-Sprecher erwähnt, dass es unterstützungswürdig sei, was die Kirche im sozialen Bereich leiste. Dies sieht auch meine Fraktion so. Doch die Frage stellt sich, ob es richtig ist, dass wir die Kirchen im Kanton Bern unterstützen, indem wir Leute finanzieren, die religiöse Aufgaben übernehmen. Die sozialen Arbeiten gehören nämlich nicht unbedingt zum Pflichtenheft der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie sollten einmal ein solches Pflichtenheft lesen. Diese Arbeiten werden von vielen Freiwilligen sowie von anderen professionellen Angestellten der Kirchen geleistet. Diese bezahlen wir nicht, wir bezahlen explizit die Pfarrerinnen und Pfarrer. Wenn wir nun als Staat diese sozialen Aufgaben mitfinanzieren wollen, müssen wir dies anders angehen. In diesem Sinne hoffe ich, dass wir diese Diskussion mit dem erwähnten Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat besser werden führen können. Es geht nicht darum, dass wir die Kirchen im Kanton Bern nicht mehr unterstützen wollen, sondern dass wir sie anders unterstützen. In jedem Betrieb sind diejenigen Personen am wichtigsten, die vorne an der Front stehen. In den Kirchen sind dies die Pfarrerinnen und Pfarrer. Ich finde, dass die Kirchen diese auch selber bezahlen und mit ihnen selber Arbeitsverträge aushandeln sollen. In diesem Sinne hoffe ich weiterhin auf die Gesprächsbereitschaft der Landeskirchen. Ich freue mich bereits auf die Diskussionen, die wir gemeinsam mit den Landeskirchen führen werden.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Ich ergreife das Wort, weil ich im Rahmen der ASP-Debatte für die EVP den Antrag vertreten habe, dass man den Bericht abwarten soll, bevor man Massnahmen in diesem Bereich ergreift. Der Kirchendirektor hat uns schon damals darauf hingewiesen, dass es nicht möglich sein werde, diese Massnahmen in der vorgesehenen Zeitspanne umzusetzen. Es ist einerseits gut, dass der Rat diese Einschätzung teilt und die Massnahme massvoll umgesetzt. Allerdings bin ich beim Lesen des Vortrags des Regierungsrats über etwas gestolpert. Ich habe nochmal geschaut, welche Planungserklärung im letzten Herbst tatsächlich überwiesen worden ist. Jene der FiKo stand der Erklärung der bürgerlichen Fraktionen gegenüber. Gewonnen hat die Planungserklärung der SVP, BDP, FDP und EDU, welche eine kontinuierliche Senkung verlangt hat. Im Vortrag des Regierungsrates wird jedoch auf die Zahlen aus dem FiKo-Antrag Bezug genommen, welcher konkrete Zahlen genannt hat. Dies hat mich irritiert, weil es nicht so beschlossen wurde. Doch es ändert nicht viel an der Sache. Man kann den Begriff «kontinuierlich» ja auch so interpretieren. Nur hätte ich den Bericht gerne gehabt, bevor wir Massnahmen beschliessen. Deshalb werde ich mich der Stimme enthalten.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich wollte zuerst nichts sagen, doch da jetzt eine kirchenpolitische Debatte läuft, erlaube ich mir trotzdem, ein paar Worte hinzuzufügen. Das Wichtigste vorweg: Seit dem Jahr 2000 hat die Kirche bereits rund 15 Prozent eingespart. Wir können den Terminplan aus bekannten Gründen nicht einhalten, doch die ASP-Massnahme wird umgesetzt. Allerdings regt es mich auf, dass man immer nur von jenen spricht, die der Kirche den Rücken zuwenden. Die Kirchen haben noch rund 750 000 Mitglieder im Kanton Bern, welcher über rund eine Million Einwohner verfügt. Man sollte auch über jene sprechen, welche der Kirche nicht den Rücken zuwenden. Die Anzahl Katholiken ist sogar gestiegen, und die katholische Kirche übernimmt im Ausländerbereich eine wichtige Integrationsfunktion. Ich muss auch sagen, dass die Kirchen zu dem Abbau Hand geboten haben, obwohl das immer wieder anders kolportiert wird. Es wird behauptet, die Kirchen hätten sich mit allen Mitteln gewehrt und nur zähneknirschend zugestimmt, doch dies stimmt nicht. Sie tragen diese Sparmassnahme mit, auch wenn sie keine Freude daran haben. Auch ich habe keine Freude daran, dass der Bericht erst im nächsten Jahr in den Grossen Rat kommt. Mir wäre es lieber gewesen, wenn wir zuerst den Bericht gehabt und anschliessend Massnahmen beschlossen hätten, doch die JGK trägt die Massnahmen loyal mit. Ich wäre froh, wenn wir sie im vorgesehenen Tempo umsetzen könnten. Wir wollen ja möglichst keine Abgangsentschädigungen und Übergangsrenten bezahlen, weil die Stellen zu früh gestrichen wurden. Ich bitte Sie deshalb, diesem GRB zuzustimmen.

Präsidentin. Nous passons tout de suite aux délibérations, article par article, sur cet arrêté sur le nombre de postes d'ecclésiastiques rémunérés par le canton.

Detaillberatung

Art. 1–7

Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Nous passons au vote final sur cet arrêté. Ceux qui acceptent cet arrêté votent oui, ceux qui le refusent votent non.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 133

Nein 4

Enthalten 3

Präsidentin. Vous avez accepté cet arrêté. J'aimerais aussi vous annoncer que le lundi 8 septembre une marche sera organisée par Mme Sandra Kunz et d'autres pasteures pour montrer leur mécontentement. Cette marche commencera au Waisenhausplatz à midi et se terminera à 14 heures à l'Hôtel du gouvernement. Une lettre sera remise à M. Neuhaus et à moi-même à cet effet.

Comme j'ai pu le constater, nous avons aussi des enfants sur la tribune des visiteurs, je vais parler en allemand, même si ce doit être les premiers enfants qui ont eu du Frühfranzösisch. Also, liebe sechste Klasse von Frau Schlapbach vom Schulhaus Pestalozzi, seid willkommen bei uns! Ich hoffe, ihr genießt diesen Moment mit uns. Alles Gute. *(Applaus)*.

Geschäft 2014.RRGR.585

Vorstoss-Nr.: 106-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 30.05.2014
Eingereicht von: Klopfenstein (Biel/Bienne, FDP)
(Sprecher/in)
Weitere Unterschriften: 13
Dringlichkeit gewährt: 05.06.2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Ausländische Fahrende

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund politisch zu intervenieren, um die Zuständigkeit für Schaffung, Betrieb und Finanzierung von Standplätzen für ausländische Fahrende grundsätzlich dem Bund zuzuweisen. Die planungsrechtliche Sicherung soll in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen über die kantonalen Richtpläne erfolgen.

Begründung:

Die schweizerischen Fahrenden werden seit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates vom 1. 2. 1995 zum Schutz von nationalen Minderheiten als eine nationale Minderheit anerkannt. Seit einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2003 haben Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer raumplanerischen Aufgaben nach Artikel 3 RPG die Pflicht, entsprechende Zonen für Stand-

plätze von Fahrenden auszuscheiden. Im Kanton Bern bestehen für die Schaffung von Standplätzen Konzepte und im kantonalen Richtplan ein entsprechendes Massnahmenblatt.

In letzter Zeit hat sich das Problem der Schweizer Fahrenden aufgrund jüngster Ereignisse zugespitzt. Diesbezüglich ist der Kanton Bern in Zusammenhang mit den Gemeinden bereit, Lösungen zu suchen. Die Schweizer Fahrenden zeigten sich in diesem Sinn kooperativ und lösungsorientiert.

Anders sieht die Situation bei den ausländischen Fahrenden aus. Es kann nicht angehen, dass dem Kanton Bern auch für die ausländischen Fahrenden die Aufgabe zukommt, entsprechende Standplätze zu suchen, zu finanzieren und Zonen auszuscheiden. Wenn überhaupt, ist dies eine Bundesaufgabe, und die Kantone sollen hierfür von der Verantwortung entbunden werden.

Die Unterscheidung zwischen Schweizer Jenischen und ausländischen Fahrenden ist gerechtfertigt und gebietet eine differenzierte Betrachtung. Während sich die Schweizer Fahrenden kooperativ zeigen und als Minderheit akzeptiert sind, ist die Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den Gemeinden bei den ausländischen Fahrenden kaum vorhanden. Diese fallen in den Gemeinden jeweils äusserst negativ auf, da sie sich in der Regel nicht an schweizerische Gepflogenheiten halten. Zu denken ist an das jeweils äusserst unordentliche Hinterlassen der Standorte und die leider feststellbare Zunahme der Kleinkriminalität in den Gebieten, wo sie sich kurzfristig niederlassen. Zudem sind Standplätze für die ausländischen Fahrenden entlang den Autobahnachsen zu errichten, für welche schon heute der Bund und das ASTRA zuständig sind.

Daher kann es nicht Aufgabe des Kantons Bern sein, Standorte für ausländische Fahrende zu suchen oder zur Verfügung zu stellen. Dies muss in erster Linie eine Bundesaufgabe werden. Der Bund soll die Federführung für die Suche, den Betrieb und die Finanzierung von Standplätzen für ausländische Fahrende übernehmen. Im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung soll er eng mit den Kantonen zusammenarbeiten. Diese sollen die aus einer gesamtschweizerischen Optik sinnvollen Standplätze in ihren kantonalen Richtplänen verankern.

Der Regierungsrat hat daher entsprechend bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden.

Es wird Dringlichkeit beantragt.

Begründung:

Die Probleme mit den ausländischen Fahrenden werden von den Bundesbehörden zu wenig ernst genommen, und den Kantonen wird bei der Suche nach geeigneten Grundstücken des Bundes zu wenig geholfen.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion Klopfenstein verlangt, dass der Regierungsrat beim Bund politisch interveniert und die Zuständigkeit für die Schaffung, den Betrieb und die Finanzierung für Standplätze für ausländische Fahrende (Transitplätze) dem Bund zugewiesen wird. Die planungsrechtliche Sicherung soll in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen über die kantonalen Richtpläne erfolgen.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 19. November 1997 (BBl 1998 1293, FF 1998 1033) an das schweizerische Parlament festgehalten, dass die schweizerischen Fahrenden eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) bilden. Den Angehörigen dieser nationalen Minderheit soll die Pflege ihrer Kultur ermöglicht werden. Das Bundesgericht hat zudem am 28. März 2003 bestätigt, dass die Bedürfnisse der Fahrenden im Rahmen der Raumplanung zu berücksichtigen sind. Der raumplanerische Auftrag zur Sicherung von Stand- und Durchgangsplätzen für die Schweizerischen Fahrenden kommt den Kantonen zu.

Die vom Bund eingesetzte Stiftung «Zukunft Schweizer Fahrende» hält in ihrem Standbericht 2010 zum Thema «Fahrende und Raumplanung» fest: «Die Schaffung von grossen Transitplätzen für ausländische Fahrende weist in Anbetracht der bisher häufigen Konflikte eine hohe Priorität auf. Damit kann indirekt auch die Situation der Schweizer Fahrenden verbessert werden. Der Bund soll in dieser gesamtschweizerisch bedeutsamen räumlichen Koordinationsaufgabe die Federführung übernehmen.»

Bisher ist der Bund dieser Koordinationsaufgabe jedoch nicht nachgekommen. Es gibt auf nationaler Ebene weder ein Konzept, noch sind andere Massnahmen bekannt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat für die Schaffung von neuen Transitplätzen im Kanton Bern bereits verschiedene Bundesstellen, darunter das ASTRA, ARE und Armasuisse kontaktiert und mögliche Standorte auf Bundesparzellen entlang der Haupttransitachsen gefordert. Seitens des Bundes konnten bisher – mit unterschiedlichen Begründungen – keine Parzellen für die Realisierung eines solchen Platzes zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung beauftragt 3–5 neue Stand- und Durchgangsplätze für Schweizer Jenische und 1–2 neue Transitplätze für ausländische Fahrende bis 2017 zu realisieren. Für die Schweizer Jenischen ist es explizit ein Anliegen, von den ausländischen Fahrenden – meist Roma – getrennte Halteplätze anfahren zu können. Jenische und Roma gehören unterschiedlichen Kulturgruppen an und haben unterschiedliche Bedürfnisse. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wird im Auftrag des Regierungsrates die Schaffung von neuen Stand- und Durchgangsplätzen prioritär behandeln. Sollen Stand- und Durchgangsplätze ausschliesslich Schweizer Jenischen zur Verfügung stehen, ist dies entsprechend im Betriebsreglement zu regeln. Um ausländische Fahrende nicht zu diskriminieren sind für sie gleichwertige Plätze als Transitplätze bereit zu stellen.

Der Regierungsrat stützt deshalb den Antrag der Motion, dass der Regierungsrat beim Bund politisch interveniert, um die Zuständigkeit für die Schaffung, den Betrieb und die Finanzierung für Standplätze für ausländische Fahrende (Transitplätze) dem Bund zuzuweisen. Die planungsrechtli-

che Sicherung soll in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen über die kantonalen Richtpläne erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 34, Motion de M. Klopfenstein «Gens du voyage venus de l'étranger». Nous avons un débat réduit, mais j'ai une motion d'ordre de M. Haas.

Adrian Haas, Bern (FDP). Es geht hier darum, dass die Motion offensichtlich bestritten ist. Wenn wir eine reduzierte Debatte durchführen würden, könnte zunächst der Motionär sein Votum abgeben, anschliessend käme derjenige, der den Vorstoss bestreitet, und darauf könnte der Motionär nichts mehr sagen. Ich finde es wichtig, dass man diese Diskussion führen kann, deshalb wären wir der Auffassung, wir sollten zu diesem Thema eine freie Debatte führen.

Präsidentin. Vous avez donc entendu: M. Haas vous propose un débat libre, nous votons donc tout de suite. Ceux qui acceptent la proposition de M. Haas, un débat libre, votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ordnungsantrag Haas, Bern; freie Debatte)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	124
Nein	10
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté le débat libre. M. le motionnaire, M. Klopfenstein, vous avez la parole.

Hubert Klopfenstein, Biel (FDP). Ich danke für die Antwort des Regierungsrats. Die Regierung übernimmt mein Anliegen als Richtlinienmotion. Doch offenbar ist die Motion bestritten. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, warum so ein guter Vorstoss überhaupt bestritten werden kann. (*Heiterkeit*). Ich erkläre nun kurz, worum es geht: Ich trenne klar zwischen den Schweizer Jenischen und den ausländischen Fahrenden. In Biel-Nidau haben wir bereits Erfahrungen gesammelt. Mit den Schweizer Jenischen hat man sich gut arrangiert, die haben sich an die Vereinbarungen gehalten. Sie haben auch ihren Platz bezahlt. Heute stand in der Zeitung, dass es auch in Rohrbach im Emmental kein Problem mit Schweizer Jenischen gegeben hat. Also gilt «Swiss first». Um diese Leute hat sich der Kanton zu kümmern. Doch natürlich gibt es auch die ausländischen Fahrenden. Dies ist das eigentliche Übel, das darf man wohl sagen, ohne dass man rassistisch ist. Um diese ausländischen Fahrenden hat sich nun der Bund zu kümmern. Wenn überhaupt, dann hat er diese entlang der Autobahnen zu platzieren. Wir haben im Seeland auch Erfahrungen gemacht mit ausländischen Fahrenden, das sind die mit den langen Wagen mit gelben Kennzeichen. Sie besetzen einfach das Terrain und hinterlassen eine Sauerei, das darf man so sagen, pardon l'expression. Man weiss auch – das darf man ebenfalls sagen – dass die Anzahl Vermögensdelikte zu-

nimmt, wenn diese Fahrenden an einem Ort sind. Das ist erwiesen, es gibt Zahlen dazu von der Kantonspolizei. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, sich um die ausländischen Fahrenden zu kümmern, er muss sich um die Schweizer Jenischen kümmern. Deshalb ist die Strategie meiner Motion richtig. Der Regierungsrat will sie umsetzen und sich dann an den Bund wenden. Ich wäre froh, wenn man diesem Vorstoss zustimmen würde, und bin gespannt darauf zu erfahren, warum man diesen Vorstoss bestreiten kann.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Der Motionär hat gefragt, warum man diesen Vorstoss bestreiten kann. Zuerst möchte ich zwei allgemeine Gedanken zum Thema äussern. Wir haben in den letzten Wochen verschiedentlich von den Anliegen der Jenischen und anderer Fahrender gehört. Es handelt sich bei diesen Gruppen um anerkannte Minderheiten. Damit sie ihre gewohnte Lebensweise fortführen können, sind sie darauf angewiesen, Stand- und Transitplätze zu erhalten. Es ist wohl unbestritten, dass diese Lebensweise geschützt wird, etwa durch den Europarat oder durch Konventionen. Fahrende gehören zum europäischen und zum schweizerischen Kulturgut. Was nun diese Motion fordert, klingt auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar. Der Motionär will, dass die Standplätze für die internationalen Fahrenden vom Bund bereitgestellt werden. Warum haben wir von der grünen Fraktion hier gewisse Vorbehalte? Einerseits kommt es vor, dass sich die internationalen Fahrenden und die Schweizer Jenischen auf demselben Platz aufhalten und gut miteinander klarkommen. Von daher gesehen stellt sich für uns die Frage, ob es sich nicht um eine künstliche Trennung handelt.

Der zweite, wichtigere Grund besteht unserer Meinung nach darin, dass es nicht ganz einfach sein wird, einen Teil der Fahrenden an den Bund zu «delegieren». Die Plätze liegen ja trotzdem auf Kantonsgebiet. Man wird nach wie vor mit den Gemeindebehörden über die Rahmenbedingungen verhandeln müssen, und man muss sich vor Ort mit den Nachbarn einigen. Wir sind nicht davon überzeugt, dass der Bund hier die bessere Ansprechstelle ist. Wir sind eher der Meinung, dass man in dieser Frage den Kontakt zur Bevölkerung suchen und ihre Bedürfnisse berücksichtigen muss. Dies kann der Kanton unseres Erachtens besser als der Bund. Doch man kann dieses Anliegen durchaus prüfen. Wir möchten einfach nicht, dass hier mehrere Stellen anfangen zu planen. Vielleicht ist es eine Lösung, dass man sagt, es brauche auch für die schweizerischen Fahrenden eine nationale Koordination. Vielleicht besteht die Lösung darin, dass eine Stelle die gesamte Verantwortung übernimmt. Doch eine Trennung zwischen «Einheimischen» und «Nicht-Einheimischen» löst das Problem unseres Erachtens nicht. Wir sind klar der Meinung, dass es eine bessere Koordination braucht. Wir möchten explizit sagen, dass wir froh sind, dass der Kanton Bern das Thema an die Hand genommen hat. Es wird ja in der Antwort festgehalten, dass der Kanton auch Transitplätze für ausländische Fahrende schaffen will. Doch wenn man diese Motion unterstützt, kommt die Bundesebene hinzu, die dann ihrerseits legifert, was recht lange dauern kann. Uns ist es jedoch wichtig, dass man die Sache jetzt anpackt und rasch eine Lösung findet. Wir könnten den Vorstoss allenfalls als Postulat annehmen im Sinne von «zu prüfen». Doch es ist für uns

nicht klar, dass dies die richtige Lösung sein soll, weshalb wir die Motion nicht unterstützen.

Präsidentin. (Unruhe) Vous avez demandé la discussion, soyez donc encore un petit peu attentifs pour une petite heure pour qu'on ait une bonne atmosphère dans cette salle.

Michael Rudin, Lyss (glp). Es ist bei dieser Problematik ein bisschen wie beim Wetter: Es gibt kein «MeteoBern», es gibt ein «Meteo» für die ganze Schweiz. Hier ist es ähnlich. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Fahrenden nicht an Kantonsgrenzen halten. Deshalb fände ich es gut, wenn wir eine gesamtschweizerische Strategie hätten. Wir haben das auch diskutiert und haben gewisse Sympathien für Natalie Imboden und ihre Fraktion. Wir sehen, dass hier eine gewisse Problematik vorhanden ist. Wir werden diese Motion jedoch trotzdem unterstützen, wie dies der Herr Regierungsrat vorgeschlagen hat. Wir werden sie annehmen. Allerdings haben wir auch den Eindruck, dass es längerfristig eine gesamtschweizerische Strategie braucht, damit wir eine gute Lösung finden und das Problem endlich in den Griff bekommen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Unsere Fraktion unterstützt diesen Vorstoss. Die Pauschalverurteilung, die der Motionär da teilweise vornimmt, können wir allerdings so nicht ganz unterschreiben. Da müsste man genauer hinschauen, man kann nicht alle ausländischen Fahrenden in denselben Topf werfen. Doch ich weiss auch von Kolleginnen und Kollegen, die in den Gemeinden für die öffentliche Sicherheit zuständig sind, dass es Probleme gibt und dass die beiden Gruppen teilweise nicht miteinander klarkommen. Allerdings gibt es wirklich zu wenige Standplätze. Ich habe selbst in meiner Gemeinde nach Plätzen für die Fahrenden gesucht. Wir stellen auch fest, dass sich der Bund teilweise ziert und das VBS sagt, man habe keine Plätze. Vielleicht sagen sie das einfach, um keinen Ärger zu haben. Deshalb denken wir, dass der Vorstoss in die richtige Richtung weist. Man soll den Bund vom Grossen Rat aus ein wenig anstossen und Herrn Regierungsrat Neuhaus dabei unterstützen, beim Bund vorzusprechen. Wir unterstützen somit nicht die Begründung des Antrags, sondern nur den Inhalt.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat beim Bund interveniert, um die Zuständigkeit für die Schaffung, den Betrieb und die Finanzierung der Standplätze für ausländische Fahrende dem Bund zuzuweisen. Der Bundesrat hat festgehalten, dass die schweizerischen Fahrenden eine nationale Minderheit bilden. Es soll deshalb auch eine Aufgabe der Kantone sein, für die schweizerischen Fahrenden eine raumplanerische Sicherung von Durchgangs- und Standplätzen anzubieten. Hier zeichnen sich auch Lösungen ab, indem ab diesem Herbst vier neue Durchgangsplätze zur Verfügung stehen. Das neue Angebot erweitert die heutigen Kapazitäten um 45 neue Stellplätze. Weitere Standorte sind in Abklärung. Leider ist der Bund seiner Koordinationsaufgabe für die Erstellung und Sicherung von Standplätzen für ausländische Fahrende nicht nachgekommen. Es gibt auf nationaler Ebene nicht einmal ein Konzept dazu. Ich kenne diese Proble-

matik aus eigener Erfahrung. Der Regierungsrat ist bereit, beim Bund politisch zu intervenieren, damit die Zuständigkeit für die Schaffung, den Betrieb und die Finanzierung von Standplätzen für ausländische Fahrende dem Bund zugewiesen wird. Die planungsrechtliche Sicherung soll in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen über die kantonalen Richtpläne erfolgen, was wir richtig finden. Die BDP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Ich möchte dem Regierungsrat dafür danken, dass er es hinbekommen hat, dass schweizerische Fahrende im Kanton Bern zwischen mehreren Standplätzen wechseln können. Auch den Gemeinden möchte ich dafür danken, dass sie mitgeholfen haben, Lösungen zu finden. Dies ist richtig und wichtig. Ich rede hier nicht gegen Ausländerinnen und Ausländer, doch die Einheimischen haben schlicht und einfach den Vorrang. Dass die ausländischen Fahrenden bei uns in der Schweiz auch einen Standplatz haben möchten, verstehen wir und finden wir auch wichtig. Doch es kann nicht sein, dass dies Aufgabe des Kantons sein soll und dass die Zuständigkeit dann über irgendeine interkantonale Vereinbarung geklärt werden muss. Wir möchten dem Regierungsrat ebenfalls den Rücken stärken, damit er sich beim Bund in diesem Sinn einsetzt. Deshalb nehmen wir die Motion an.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Die Fahrenden sind seit einiger Zeit sehr präsent in den Medien. Sie erinnern sich sicher noch an die BEA, und insbesondere an die Vorfälle vor der BEA. Im Motionstext steht, die inländischen Fahrenden seien sehr kooperativ. Ich würde dies, zumindest was diese Geschichte betrifft, nicht unbedingt unterschreiben. Doch es scheint, dass sich die Situation inzwischen etwas beruhigt hat. Es zeichnen sich mit den einheimischen Fahrenden auch Lösungen ab. Man sieht das Licht am Ende des Tunnels. Es ist jedoch klar und wahrscheinlich sogar unbestritten, dass es sehr schwierig ist, solche Standplätze zu finden. Dies gilt nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Schweiz. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass der Umgang mit den ausländischen Fahrenden ungleich schwieriger ist als jener mit den Inländern. Die rechtlichen Grundlagen sind klar: Der Bund ist dafür zuständig, Standplätze zu suchen, zu betreiben und zu finanzieren. Es kann nicht sein, dass der Kanton Bern und die anderen 25 Kantone eigene Lösungen finden sollen und diese Plätze dann auch noch betreiben und finanzieren müssen. Wir wollen nicht 26 Einzellösungen mit willkürlich verteilten Standplätzen, sondern ein Gesamtkonzept, wie es vorgesehen ist. Fazit: Die SVP-Fraktion wird den Vorstoss einstimmig annehmen. Vielleicht werden sich ein paar Mitglieder enthalten.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende waren in der letzten Zeit ein heiss diskutiertes Politikum. Sie haben hohe Wellen geworfen. Als Nidauer kann ich hiervon ein Lied singen. Gemäss einem Bundesgerichtsurteil sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, entsprechende Zonen für Standplätze auszuscheiden. Wir stellen fest, dass der Kanton seine Hausaufgaben gemacht hat. Ab Herbst stehen im Kanton Bern für Schweizer Fahrende vier neue Durchgangsplätze zur Ver-

fügung. Anders sieht die Situation bei den Plätzen für ausländische Fahrende aus. Hier besteht ein klarer Handlungsbedarf. Es fehlt insbesondere an neuen Transitplätzen. Der Bund hat bis jetzt trotz der Bemühungen und Anfragen der kantonalen Regierung nicht Hand geboten, um Lösungen zu finden, und er nimmt seine Koordinationsaufgabe nicht wahr. Es ist leider eine Tatsache, dass ausländische Fahrende aufgrund ihres unterschiedlichen kulturellen Hintergrunds mehr Probleme verursachen als Schweizer Fahrende. Auch hier ist der Bund gefordert, Hand zu bieten und vorwärts zu machen, damit die benötigten Plätze möglichst bald realisiert werden können. Es geht vor allem darum, Konflikte mit der Bevölkerung zu vermeiden und alles in einigermaßen geordnete Bahnen zu lenken. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb die Forderung des Motionärs, dass der Regierungsrat beim Bund politisch interveniert, damit die Zuständigkeit für die Schaffung, den Betrieb und die Finanzierung der Transitplätze für ausländische Fahrende vom Bund übernommen wird. Als Parlament wollen wir hier ein klares Zeichen setzen und der Regierung den Rücken stärken. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass die Regierung den Vorstoss mit dem nötigen Fingerspitzengefühl umsetzen wird.

Erich Hess, Bern (SVP). Die Motion werde ich ganz sicher unterstützen. Doch grundsätzlich kann es nicht eine Aufgabe der öffentlichen Hand sein, für Standplätze und Durchgangsplätze für Zigeuner zu sorgen. Für mich sucht auch niemand eine Wohnung, es sei denn, ich bin ein Sozialhilfeempfänger. Einem Bauern gibt auch niemand mehr Land, nur weil er zu wenig hat. Es ist Sache der Zigeuner, so zu leben. Die Zigeuner sollen selbst mit den privaten Landbesitzern verhandeln. Sie sollen sich ganz sicher nicht an die öffentliche Hand wenden und sagen, sie hätten gerne ein paar zusätzliche Standplätze. Wenn ich mit dem Wohnwagen irgendwohin fahren würde, erhielte ich von der Polizei eine Busse. Ich frage mich, wieso dies bei den Zigeunern anders sein soll. Ich als Privatperson muss auf einen Campingplatz gehen. Campingplätze haben wir nun wirklich in genügender Zahl. Auch Zigeuner können auf dem Campingplatz übernachten, wenn sie unbedingt während des ganzen Jahres von Ort zu Ort fahren wollen. Es ist auch nicht so, dass die Schweizer Zigeuner viel sauberer sind als die anderen. Wir haben in der Stadt Bern drei oder vier Zigeunergruppen, die in der Stadt herumziehen. Die meisten solchen Gruppierungen hinterlassen an jedem Platz eine Riesensauerei! Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen. Doch aus meiner Sicht ist dies keine Aufgabe der öffentlichen Hand.

Präsidentin. Est-ce qu'il y en a encore un intervenant pour les groupes? – Ce n'est pas le cas. Alors, les intervenants à titre personnel s'annoncent.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Für mich ist es eigentlich schön, dass es in der Schweiz auch für andere Lebensweisen Platz hat. Doch mich stört die Scheinheiligkeit, welche in den Medien, die aus Biel oder Bern berichtet haben, zum Ausdruck kam. Ich bin seit zehn Jahren dabei, dieses Problem in meiner Gemeinde zu lösen. Manchmal ist es ein Dürfen, mal eher ein Müssen, und zwischendurch erlebe ich

auch lustige Dinge. Schöpfen ist wohl strategisch günstig gelegen, wir haben jedenfalls etwa zwei bis fünf Mal pro Jahr Fahrende bei uns. Da erlebt man einiges. Während der Diskussion hier drin habe ich festgestellt, dass viele unter Ihnen keine Ahnung haben. Wie wollen Sie Schweizer Fahrende von ausländischen Fahrenden unterscheiden? Unter den 10 bis 15 Wohnwagen, die jeweils ankommen, findet man die verschiedensten Autokennzeichen. Am häufigsten sind die Schweizer, die Deutschen, die Österreicher und die Franzosen. Doch die meisten Gruppen sind gemischt. Es ist auch nicht ganz einfach, bei diesen Leuten eine Ausweiskontrolle vorzunehmen. Doch ich habe auch gute Erfahrungen gemacht. Bei den meisten Gruppen gilt es, wenn man sich das Wort gibt. Da braucht man keinen Vertrag, von Papier halten sie nicht viel. Doch das Wort halten sie. Meist geht es ein wenig zu wie auf einem Bazar, doch es funktioniert. Wenn ich jedoch in den Medien höre, wie das alles reibungslos funktioniere, und wie man für diese Leute schauen solle, teile ich eher die Meinung von Erich Hess. Auch mir sucht niemand eine Wohnung. Wenn diese Leute sich anständig verhalten, finden sie einen Platz. Ich habe von der Scheinheiligkeit gesprochen. Wir haben bei uns ein Quartier mit einer «Multikulti»-Bevölkerung. Hier stehen die Leute für so etwas ein. Dies ist eigentlich sehr schön. Doch wenn die Fahrenden dann hier sind, und ein altes «Fahrenden-Mütterchen» in einem Garten zum Wasserhahn geht, um seinen Kanister zu füllen, rufen sie mich an und beschweren sich bei mir. Dafür habe ich dann kein Verständnis. Oder wenn die Kinder der Fahrenden mit herumliegenden Spielsachen spielen und es deshalb ein Riesentheater gibt, habe selbst ich als starker SVP-ler Mühe mit den Leuten. Das wollte ich noch sagen, weil es mich sehr stört.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Ich war als Polizeidirektor der Stadt Thun sehr direkt mit diesem Problem konfrontiert. Die Stadt Thun gehört zu den Gemeinden, die in enger und guter Zusammenarbeit mit dem Kanton zusätzliche Plätze für Fahrende bereitstellen konnte, notabene neben einem Durchgangszentrum für Asylbewerber, welches sich ebenfalls in Thun-Allmendingen befindet. Ich muss Ihnen, und insbesondere Erich Hess und auch Martin Schlup, der sein Votum sehr gut begonnen, aber leider nicht so gut beendet hat, etwas sagen: Die Probleme, die es gibt, negiere ich nicht. Es gibt auch Probleme zwischen ausländischen und inländischen Fahrenden. Auch das streite ich nicht ab. Diese gibt es in der Tat. Auf diesen recht engen Stand- und Durchgangsplätzen treffen ganz verschiedene Vorstellungen vom Leben aufeinander. Doch so einfach, Erich Hess, wie Sie es geschildert haben, ist es nicht. Die Jenischen sind eine anerkannte Minderheit, gegenüber der wir eine bestimmte Verpflichtung haben, ob Ihnen das nun passt oder nicht. Das ist zu akzeptieren und wahrzunehmen. Erich Hess, ich weiss nicht, ob Sie schon mal mit einem «Zigeuner», wie Sie sagen, ein Gespräch geführt haben. Ich habe es auf jeden Fall getan und habe dabei ähnliche Erfahrungen gemacht wie Martin Schlup. Hier muss ich ihn wieder rühmen. Es gilt, was man mit ihnen vereinbart. Sie halten nicht viel von Papier, doch sie sind zuverlässig. Sie sind sehr direkt im Umgang, aber das waren Sie in Ihren Voten auch; wahrscheinlich würden Sie sich ganz gut verstehen

(Heiterkeit). Vielleicht wäre es gut, wenn Sie mal miteinander reden würden, statt nur übereinander, Erich Hess. Ich bin sehr froh um diese Motion. Ich mache es gleich wie Adrian Wüthrich. Bei der Begründung bitte ich einfach um etwas Differenziertheit. An dieser Stelle möchte ich dem Kanton und insbesondere Christoph Neuhaus dafür danken, wie unkompliziert wir das Projekt in Thun-Allmendingen über die Bühne gebracht haben

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Vielen Dank für die Blumen! Ich gebe sie gerne zurück. Ich bin froh, dass du, Peter Siegenthaler, gesagt hast, was ich sonst hätte sagen müssen. Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2003, der das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkennt, ob dies nun den Einzelnen hier drin passt oder nicht. Ich lade alle dazu ein, die Fahrenden näher kennenzulernen, ich kann entsprechende Kontakte herstellen. Wie richtig festgestellt wurde, gilt bei den Fahrenden noch «Law and Order», und es werden traditionelle Familienbilder gelebt. Daran könnte mancher, der noch etwas skeptisch ist, Freude haben.

Die Stand- und Durchgangsplätze werden auch nicht gratis zur Verfügung gestellt. Die Fahrenden bezahlen entsprechende Standgebühren. Und nur weil jemand einen Bau- oder Wohnwagen kauft, ist er noch lange kein Fahrender mit entsprechenden Rechten. Fakt ist auch, dass im Kanton Bern 30 Standplätze verschwunden sind. Deshalb gibt es diesen Druck, neue Plätze zu schaffen. Daran arbeitet die JGK seit Jahr und Tag. Schon mein Vorgänger hat daran gearbeitet. Aus der Betriebswirtschaft habe ich gelernt, ein Projekt, welches als Ganzes nicht durchkommt, in Teilprojekte aufzusplittern. Hier betrifft dies die Standplätze für die einheimischen und für die internationalen Fahrenden.

Wenn Frau Grossrätin Imboden sagt, diese beiden Gruppen würden sich gut verstehen, dann lade ich auch sie herzlich ein zu einem Besuch. Ich habe andere Rückmeldungen erhalten. Dem muss man Rechnung tragen. Und warum wendet man sich an den Bund? Auch hier danke ich dem Grossen Rat für die Überweisung dieser Motion. Der Kanton wird die Ausführung übernehmen, doch der Bund muss uns helfen, für die internationalen Fahrenden, welche mit bis zu 100 Fahrzeugen unterwegs sind, grosse Plätze zu finden. Es braucht eine halbe oder sogar eine ganze Hektare Land, um all diese Fahrzeuge abzustellen. Dieses Land gehört zum Beispiel der Armasuisse oder der Astra, darauf hat der Kanton keinen Zugriff.

Entlang der A1 und der A5 gibt es zudem Landstücke, welche dem Bund gehören. Wir haben uns deshalb immer wieder an den Bund gewandt. Das Bundesamt für Kultur hat nun eine Arbeitsgruppe auf die Beine gestellt, in die ich mich als Kantonsvertreter einbringen kann. Das Ziel besteht darin, mittel- bis langfristig gesicherte Plätze zu realisieren. Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie deshalb, dieser Motion zuzustimmen.

Hubert Klopfenstein, Biel (FDP). Ich kann mich kurz fassen. Natürlich bin ich nach wie vor für die Aufrechterhaltung meiner Motion, und so heftig ist sie ja nicht bestritten worden. Frau Imboden würde ich auf einer Richterskala für die

Heftigkeit des Bestreitens eine 1 geben, es war ja eher eine Frage als eine Bestreitung. Sie haben gefragt, ob die Trennung in inländische und ausländische Fahrende Sinn mache. Für mich macht sie Sinn. Für die Schweizer Jenischen kann der Kanton zuständig sein, weil es hier wenige Probleme gibt. Doch für die ausländischen Fahrenden – Herr Hess hat hier den veralteten Ausdruck verwendet, ich sage aber «Fahrende» – ist der Bund zuständig. Ich kann es so formulieren: Wenn die ausländischen Fahrenden überhaupt in der Schweiz sein sollen, dann möchte ich, dass der Bund zuständig ist. Damit habe ich geschlossen, und ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 34 «Gens du voyage venus de l'étranger». Ceux qui acceptent cette motion votent oui, ceux qui la refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
Nein	10
Enthalten	4

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion. Merci M. le directeur. Je vous demanderais encore dix minutes de patience. J'ai reçu le 1^{er} septembre la démission de M. Steiner-Brütsch. M. Steiner-Brütsch démissionne au 31 octobre 2014. Je vais vous lire, en allemand, deux passages de sa lettre. Tout d'abord, le pourquoi: «Bedingt durch die per 1. November 2014 erfolgte Wahl zum neuen Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe (IVP) und Mitglied der Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) trete ich als Mitglied des Grossen Rates zurück. Mit dem Rücktritt möchte ich Rollenkonflikte vermeiden, die sich aus dem Grossratsmandat und der Leitungsfunktion in einer wichtigen Bildungsinstitution des Kantons Bern ergeben würden.» M. Steiner Brütsch dit encore: «Die Zusammenarbeit mit der Regierung und der Verwaltung erlebte ich als lehrreich und wertvoll. Die Weibel, das Ratssekretariat und die Staatskanzlei zeigten sich stets sehr zuvorkommend und hilfsbereit, herzlichen Dank!»

M. Steiner-Brütsch est en ce moment membre de la Commission de la formation et il a été un membre de la Commission des prestations complémentaires pour les familles à faible revenu, initiative parlementaire qu'il a déposée lui-même. Entre autres, il a été membre aussi dans l'élaboration de plusieurs lois, par exemple, loi sur la formation professionnelle, loi sur l'encouragement des activités culturelles. M. Steiner a aussi déposé, comme tout le monde ici, des interventions. J'ai calculé que vous en aviez déposé une environ tous les trois mois, M. Steiner, alors ce n'est pas le record. Vous avez des thèmes très différents, de l'exécution des peines, en passant par la patente de chasse à la réserve de chasse, la culture, qu'est-ce que le canton de Berne peut se permettre, et aussi, il est clair, tout ce qui est formation vous tient à cœur, par exemple, expérience pédagogique de réduction du nombre d'enseignants et d'enseignantes par classe, cela a aussi été un de vos

thèmes. M. Steiner-Brütsch, vous êtes pour moi un député calme, discret, mais par contre assez déterminé. Quand M. Steiner-Brütsch a un but, il fonce et il essaie de l'atteindre à tout prix. M. Steiner-Brütsch, je vous remercie pour votre engagement pour notre canton, passé, présent et puis, puisque vous restez en tant qu'employé du canton, aussi pour le futur. Je vous souhaite aussi plein de satisfactions dans votre nouvelle fonction, et mes meilleurs vœux au niveau tant privé que professionnel pour votre avenir, merci M. Steiner-Brütsch. (*Applaus*).

Chers collègues qui ne comprenez pas très bien le français, mettez vos oreillettes, parce que cela va être important. Je vous ai dit lundi que la session de juin était un peu un camp d'entraînement. Nous sommes arrivés à cette session de septembre, où on a vraiment ressenti les effets de nos nouveaux droits parlementaires. J'ai entendu, j'ai compris que certains d'entre vous ont été frustrés quand je vous ai éteint le microphone, je m'en excuse, mais je vous fais remarquer que c'est aussi la règle du jeu. Nous avons ici une loi, c'est deux minutes, je vous l'avais dit, je vous avais averti lundi, et je vous rappelle que le Bureau vous propose un débat réduit, et comme maintenant deux ou trois députés l'ont fait, M. Knutti, M. Haas ce matin, vous avez à chaque instant la possibilité de demander ici, par motion d'ordre, un débat libre. Je pense que, avant de parler d'une éventuelle révision de cet article, laissons du temps au temps, commençons, essayons de nous habituer à ce mode de travail. Vos remarques sont aussi importantes, il faut aussi qu'on les accepte et que l'on essaie de faire mieux tous ensemble. Mais essayons encore un peu de mieux utiliser, vous comme nous au Bureau, les instruments que la loi nous donne, pour encore mieux travailler.

Je pense que vraiment dans l'ensemble, nous avons aussi fait un bon travail; là où on a peut-être fait cette semaine la plus grosse erreur, c'était pour l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales, peut-être qu'à ce moment-là on aurait dû faire un débat organisé pour que chaque groupe, même si ce n'était pas contesté, puisse déposer son idée. On apprend tous, on est prêts à apprendre tous ensemble, et je pense quand même que c'est une bonne chose et que l'on y arrivera tous ensemble. J'aimerais vraiment vous expliquer encore quelque chose, car je pense que beaucoup d'entre vous n'en sont pas conscients. Si vous avez une motion à quatre points, c'est un exemple, et que vous aimeriez en retirer deux, pour être clair ici, vous retirez le deuxième et le troisième point, n'oubliez pas de venir nous l'annoncer avant, comme cela vous retirez vos points et, le cas échéant, vous pourrez revenir dans cette législature. Si vous dites seulement à la tribune que vous retirez vos points 2 et 3, vous ne pourrez plus revenir sur ces points pendant la législature. Soyez-en conscients, il me semble que cela aussi, cela n'a pas été très très bien compris. Je pense que nous avons fait du bon travail, dans une bonne ambiance, je vous souhaite un bel automne, je me réjouis de la session de novembre, et cette session est close.

Schluss der Sitzung und der Session 11.22 Uhr

Die Redaktorinnen:

Sara Ferraro (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Anhang 1**Schriftlich behandelte Geschäfte der Septembersession 2014**

Geschäft 2014.RRGR.630

Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates**Anfrage 20****Wüthrich Adrian, Huttwil (SP) – Eidgenössische Wahlen 2015: Finanzierung von Smartvote durch den Kanton Bern?**

Smartvote ist eine [webbasierte](#) Entscheidungshilfe für Wählende. In der [Schweiz](#) bietet Smartvote seine Dienste seit 2003 an. Bei den letzten kantonalen Wahlen wurde Smartvote auch angeboten. Die Kosten wurden insbesondere von den Parteien getragen. Für die Gemeindewahlen in Köniz wurde Smartvote ebenfalls eingesetzt. Die Kosten hat die Gemeinde getragen. Smartvote ist mittlerweile zu einem wichtigen Webtool für die Wählenden geworden, ein Service public, dessen Fehlen sich im digitalen Zeitalter niemand vorstellen kann. Grund genug, dass der Kanton dieses Angebot finanziert. Die nötige Unabhängigkeit ist gewährleistet, ebenso die wissenschaftliche Begleitung.

Fragen:

1. Hatte der Regierungsrat in Vergangenheit bereits Kontakt mit Smartvote?
2. Leistete der Kanton Bern schon einmal eine finanzielle Unterstützung an Smartvote?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Smartvote für die eidgenössischen Wahlen 2015 von sich aus anzubieten und zu finanzieren (falls mit Submissionsgesetzgebung möglich)?

Antwort des Regierungsrats (STA)

1. Nein.
2. Nein.
3. Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, smartvote für die eidgenössischen Wahlen 2015 anzubieten oder finanziell zu unterstützen. Smartvote ist eine gut genutzte Online-Wahlhilfe, die vom privaten Verein Politools getragen und weitgehend durch Zuwendungen von Parteien, Kandidierenden und Medienpartnern finanziert wird. Mithilfe eines Fragebogens wird ein politisches Profil der Kandidierenden erstellt, das den Wählenden die Wahl erleichtern soll. Aus Sicht des Regierungsrats ist es Aufgabe der Parteien, Kandidierenden und Medien, die politischen Positionen der Kandidierenden den Wählenden deutlich zu machen. Obwohl smartvote als politisch unabhängig gilt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fragebogen in Kritik gerät. Ausserdem füllen nie sämtliche Kandidierende die Fragebogen aus. Vor diesem Hintergrund dürfte eine staatliche Unterstützung der

privaten Online-Wahlhilfe smartvote mit dem Gebot der strikten Neutralität des Staates bei Wahlen kaum vereinbar sein.

Anfrage 6**Riem Bernhard, Iffwil (BDP) – Tramprojekt Ostermundigen–Köniz**

Frage:

Wie viel kostet den Kanton Bern das gesamte Tramprojekt Ostermundigen–Köniz, einschliesslich der damit verbundenen Sanierungen (z. B. Eigerplatz), vom Zeitpunkt der Planung bis zur Fertigstellung, einschliesslich aller Spezialfinanzierungen (z. B. Investitionsspitzenfonds)?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Tram Region Bern kostet insgesamt rund 495 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Bern beträgt brutto 276 Mio. Franken. Gemäss ÖV-Finanzierung werden davon 1/3 zulasten der bernischen Gemeinden weiterverrechnet. Netto beträgt der Kantonsanteil somit 184 Mio. Franken.

In den Kosten sind enthalten: Linienäste Ostermundigen – Bern und Bern – Köniz/Schliern, Erschliessung Rüti, Umbau Eigerplatz (exkl. MWSt, Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent; Preisstand 2012).

Anfrage 10**Etter Jakob, Treiten (BDP) – Tram Region Bern**

Für den Bau des Trams Region Bern zirkulieren unterschiedliche Angaben bezüglich der Kosten.

Fragen:

1. Auf wie viel belaufen sich die gesamten Kosten für den Kanton Bern für das Tram Region Bern inkl. Umbau Eigerplatz?
2. Wie werden die Gesamtkosten für den Kanton auf die jeweils 4-jährigen Angebotsperioden aufgegliedert?
3. Sind die 39 Mio. Franken aus dem Investitionsspitzenfond bereits Bestandteil des bewilligten Kredits von 85 Mio. Franken aus dem Angebotsbeschluss 2014–2017?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Tram Region Bern kostet insgesamt rund 495 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Bern beträgt brutto 276 Mio. Franken. Gemäss ÖV-Finanzierung werden davon 1/3 zulasten der bernischen Gemeinden weiterverrechnet. Netto beträgt der Kantonsanteil somit 184 Mio. Franken. In den Kosten sind enthalten: Linienäste Ostermundigen–Bern und Bern–Köniz/Schliern, Erschliessung Rüti, Umbau Eigerplatz (exkl. MWSt, Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent; Preisstand 2012).
2. Die kantonalen Investitionsbeiträge werden über den ÖV-Investitionsrahmenkredit abgewickelt (und nicht über den Angebotsbeschluss). Die Finanzierung des Vorpro-

jekt es erfolgte zulasten des Rahmenkredits 2006–2009. Das Bau- und Auflageprojekt sowie der Ast Ostermundigen–Bern wurde über den Rahmenkredit 2010–2013 bewilligt. Der Ast Köniz–Bern und das Teilprojekt Eigerplatz sind im aktuellen Rahmenkredit 2014–2017 enthalten.

3. Sämtliche Kantonsbeiträge sind in den genannten Investitionsrahmenkrediten enthalten, unabhängig davon, ob sie über die Investitionsrechnung oder über den Investitionsspitzenfonds finanziert werden.

Anfrage 22

Machado Rebmann Simone, Bern (GPB-DA) – Wie würden die weiteren Mehrkosten des Trams Region Bern zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt?

Statt der 2008 berechneten und als Grundlage für das Beitragsgesuch an den Bund dienenden 212,6 Mio. Franken beträgt die heutige Kostenschätzung gemäss Unterlagen für die Gemeindeabstimmungen vom 28. September 2014 495,9 Mio. Franken. Dieser Betrag wird sicher weiter ansteigen, weil die Teuerung ab 2012 und die Mehrwertsteuer nicht enthalten sind und bei den Berechnungen wichtige Teilbereiche (z. B. Rollmaterialbeschaffung) und die Vergrößerung des Depots fehlen. Zudem steigen bei Grossprojekten erfahrungsgemäss die Kosten im Zuge der Realisierung.

Infolge der Mehrkosten beteiligt sich der Bund nach heutigem Stand statt mit der im Berner Agglomerationsprogramm üblichen Beteiligungsquote von 35 Prozent nur mit 87,6 Mio. Franken oder knapp 18 Prozent. Dieser Beitrag ist fix und wird nicht der Teuerung und weiteren Mehrkosten angepasst. Die zu erwartenden Mehrkosten müssen demnach zwischen dem Kanton und den drei beteiligten Gemeinden Bern, Köniz und Ostermundigen aufgeteilt werden.

Fragen:

1. Nach welchem Schlüssel würde die Aufteilung der weiteren Mehrkosten des Trams Region Bern zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden erfolgen?
2. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage werden die weiteren Mehrkosten zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden aufgeteilt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Grundsätzlich geht der Regierungsrat bei Tram Region Bern von keinen Mehrkosten aus und wird gegenüber dem Bauherrn dafür sorgen, dass keine solchen anfallen. Sollten wider Erwarten Mehrkosten entstehen, müssten diese gemäss dem im Rahmen des Projekts vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel auf die Projektpartner verteilt und von den zuständigen Instanzen genehmigt werden.
2. Zwischen den Projektpartnern von Tram Region Bern wurde ein Kostenverteilungsschlüssel vereinbart. Dieser basiert auf den gesetzlich geregelten Finanzierungsverantwortlichkeiten und berücksichtigt die den jeweiligen Partner entstehenden Vorteile.

Anfrage 15

Fuchs Thomas, Bern (SVP) – Wieso werden linke Hausbesetzer vom Kanton einmal mehr geschont?

Ein Wohnkollektiv hat die kantonale Liegenschaft an der Murtenstrasse 34a besetzt. Hier sollen das Institut für Rechtsmedizin und das Departement Klinische Forschung der Universität Bern entstehen.

Fragen:

1. Wieso werden die Hausbesetzer nicht angezeigt?
2. Wieso wird das Haus nicht polizeilich geräumt?
3. Wer trägt die Verantwortung, wenn es im besetzten und unbewohnbaren Haus zu einem Unfall, Brandfall oder zu Schäden kommt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Fragen 1 und 2:

Das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat vorerst auf eine Anzeige verzichtet. Stattdessen wird versucht, auf dem Verhandlungsweg eine Lösung zu finden. Es laufen entsprechende Verhandlungen für eine befristete Nutzung, bis zum Zeitpunkt, wo der Kanton das Gebäude für die Neunutzung abreissen wird.

3. Das Wohnkollektiv Serafin und Plum hat eine Police für die Privathaftpflicht zur Nutzung abgeschlossen und vorgelegt. Die üblichen Haftungen des Eigentümers sind über Versicherungen (Gebäudeversicherung, etc.) abgesichert.

Anfrage 4

Müller Reto, Langenthal (SP) – Wozu braucht es die Asylkommissionen, wenn der Regierungsrat diese nicht gemäss seinen Gesetzen informiert, konsultiert oder einsetzt?

Im EG AuG und AsylG

(https://www.sta.be.ch/belex/d/1/122_20.html) unter Artikel 4 «Übertragung des Vollzugs» steht:

- ¹ Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.
- ² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Minimalbedingungen für den Abschluss eines Leistungsvertrages.
- ³ Die Polizei- und Militärdirektion setzt bei Leistungsverträgen nach Absatz 1 eine Kommission ein und bestimmt als Kommissionsmitglieder Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinden. Sie bezeichnet die den Trägerinnen und Trägern zugewiesenen Gebiete.

⁴ Die Kommission steht den Trägerinnen und Trägern beratend zur Seite und befasst sich mit allen für die Gemeinden wesentlichen Fragestellungen, die mit der Umsetzung der Leistungsverträge verbunden sind.

⁵ Soweit die Trägerinnen oder Träger nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, verpflichtet die Kommission die Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung erfolgt soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

Die so genannten Asylkommissionen haben in allen bezeichneten Regionen Einsitz genommen. Gemäss EG AuG und AsylG stehen sie den Trägerinnen und Trägern beratend zur Seite und werden bei der Verpflichtung von Wohnraum per Verfügungen aktiv. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat nun selbst gemäss Medienmitteilung² Gemeinden verpflichtet, zusätzlichen Raum für Asylsuchende zu erstellen. Für die kantonale und kommunale Zusammenarbeit soll gemäss erwähnter Medienmitteilung eine zusätzliche Task-Force gebildet werden. Für den Betrieb der neuen Unterkunft im Raum Burgdorf und damit im Wirkungsbereich der Asylkommission Emmental-Oberaargau kommt nun z. B. neben der bisherigen Trägerin Heilsarmee Flüchtlingshilfe eine zusätzliche Trägerin durch die Firma ORS hinzu. Zählt man die Unterbringung der UMA in Bärau zum Wirkungskreis der Asylkommission Emmental-Oberaargau hinzu – in der übergangsweise die Firma ZIHLER social development (ZSD) wirkte – müsste sich die Asylkommission gar mit den Interessen von 3 Trägerinnen auseinandersetzen.

Welchen Sinn so die Asylkommissionen für die Gemeinden und den Kanton haben, wenn sie von der Exekutive weder in Standortfragen noch in Fragen zu den Betreibenden begrüsst oder betreffend der Haltungen informiert werden, bleibt dem Fragestellenden (Präsident der Asylkommission Emmental-Oberaargau) ebenso verschlossen, wie welche Erwartungen der Regierungsrat nun betreffend die Zusammenarbeit mit teilweise neuen Trägerschaften in der zugewiesenen Region gegenüber den Asylkommissionen vorherrschend sein könnten. Die Asylkommissionen wurden vom Migrationsdienst im Jahr 2014 weder direkt informiert noch konsultiert.

Fragen:

1. Wird mit dem im Fall Burgdorf gewählten Vorgehen der aktuellen Rechtslage in Bezug auf die Rolle sowie die Rechte und Pflichten der Asylkommission genüge getan?
2. Warum wurden für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Asylsuchende durch den Regierungsrat in Gemeinden nicht vorgängig die in der Region zuständigen oder zumindest ansässigen Asylkommissionen konsultiert?
3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Asylkommissionen mit den vom Kanton teilweise neu eingesetzten Trägerinnen und Trägern in ihren Regionen?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die ins Feld geführten Rechtsgrundlagen zur Unterkunft in Burgdorf finden in einer Notlage nach Artikel 2 KBZG, wie der Regierungsrat die ausserordentliche Situation in der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden mit seinem Beschluss vom 25. Juli 2014 bezeichnet hat, keine Anwendung. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Notlage ein Abweichen von den üblichen Abläufen ermöglicht. Die zeitlichen Umstände liessen es nicht zu, dass vorgängig neben vielen anderen Organisationen auch noch die Asylkommission konsultiert werden konnte.
2. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) überträgt es den Asylsozialhilfestellen, genügend Wohnraum auf dem freien Markt zu beschaffen. Primär geht es um die Beschaffung von Privatwohnungen der zweiten Phase, nicht um die Beschaffung von Kollektivunterkünften. Erst wenn die Asylsozialhilfestellen auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnungen mehr beschaffen können, kann die Asylkommission die Gemeinden verpflichten, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Im ordentlichen Verfahren wird die zuständige Asylkommission vor der Eröffnung von regulären Kollektivunterkünften (wie beispielsweise des Durchgangszentrums Riggisberg) informiert.
3. Neu ist in dieser Situation einzig, dass der Betreiber der Notunterkunft in Burgdorf nicht mit der Asylsozialhilfestelle für die zweite Unterbringungsphase in Privatwohnungen (Heilsarmee Flüchtlingshilfe) identisch ist. Entscheidend wird damit primär sein, wie gut sich die Ausplatzierung aus der Kollektivunterkunft in die zweite Unterbringungsphase zwischen den beiden Betreibern entwickeln wird. Da die Notunterkunft Burgdorf erst am 1. September 2014 eröffnet wurde ist noch nicht abzuschätzen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber der Kollektivunterkunft und der Asylkommission entwickeln wird. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit reibungslos verlaufen wird, zumal der Betreiber der zweiten Unterbringungsphase derselbe bleibt.

Anfrage 5

Müller Reto, Langenthal (SP) – Ist die religiöse Radikalisierung unter Kontrolle?

In den Medien³ werden Biographien von religiös-fundamentalistischen und offenbar radikalisierten Menschen beschrieben, die in einem fremden Land Söldnerdienste im Namen eines heiligen Kriegs verrichten. Forderungen und Beweggründe, um sich einer der Konfliktparteien anzuschliessen, werden im Namen verschiedener Religionen gemacht.

² http://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2014/07/20140725_1343_zivilschutzanlagenwerdenaltemporaereasylnunterkuenftegenutzt

³ <http://www.derbund.ch/schweiz/standard/Schweizer-sammeln-Geld-fuer-ChristenArmee-in-Syrien/story/19727588>;
<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/-Der-Kampf-ist-eine-christliche-Pflicht--22092432>;
<http://www.srf.ch/sendungen/rundschau/schweizer-im-dschihad-geheimdienstchef-seiler-europa-skeptiker>.

Fragen:

1. Beteiligen sich – nach heutigem Wissensstand – im Kanton Bern niedergelassene Menschen an einem kriegsgerischen Konflikt auf dieser Welt?
2. Gibt es im Kanton Bern ein Monitoring von radikalisierenden Meinungen oder Aktionen von Glaubensgruppen oder Einzelpersonen oder gar etwaigen Dschihad-Rückkehrenden?
3. Welche präventiven Massnahmen ergriff oder ergreift der Regierungsrat, um radikalen Tendenzen entgegenzuwirken?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Dem Regierungsrat liegen keine bestätigten Informationen über Teilnahmen von im Kanton Bern niedergelassenen Personen an kriegsgerischen Konflikten vor. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte, die auf eine mögliche vergangene oder künftige Teilnahme von Personen an kriegsgerischen Konflikten in Syrien, im Irak oder in Somalia hindeuten.
Der Bund trägt sämtliche in- und ausländischen Informationen über angebliche sogenannte Dschihadreisende zusammen. Die Behörden des Bundes verfügen über die notwendigen Fallkenntnisse, um die entsprechenden Ermittlungen führen zu können. Das im Kanton Bern vorgesehene Vollzugsorgan für das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), der Fachbereich Staatsschutz der Kantonspolizei, erfüllt vorwiegend Informationsaufträge des Bundes.
2. Der Nachrichtendienst des Bundes betreibt ein Dschihadmonitoring.
3. Der Kanton Bern unterstützt nach Möglichkeit die vom Bund ergriffenen präventiven Massnahmen. Das zuständige kantonale Vollzugsorgan erfüllt dabei im Wesentlichen Informationsaufträge des Bundes, kann aber auch für Gefährderansprachen vom Bund hinzugezogen werden.
Nebst dem Dschihadmonitoring sorgt der Bund für eine intensive internationale Zusammenarbeit. Besteht der Verdacht auf eine begangene Straftat, wird der Fall den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben. Weitergehende präventive Massnahmen sieht das BWIS für die Kantone nicht vor.

Anfrage 7**Graber Anne-Caroline, Neuenstadt (SVP) – Was genau nehmen Radaranlagen auf?**

Soweit wir wissen, verfügt die Kantonspolizei über drei Arten von Radarkontrollgeräten, die an Strassen aufgestellt werden können: stationäre, semistationäre und mobile Anlagen. Es gibt weitere Radartypen, beispielsweise solche an Bord von Polizeifahrzeugen.

Frage:

Was genau nehmen die einzelnen Arten von Radaranlagen auf (Geschwindigkeitsübertretungen, Überfahren eines Rotlichts, fehlendes Tragen von Sicherheitsgurten, Benutzung eines Handys am Steuer ohne Freisprecheinrichtung,

Identifikation von Personen usw.)?

Antwort des Regierungsrats (POM)

Die Kantonspolizei Bern verfügt über folgende Messmittel:

1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung:
Im Fahrzeug eingebaute mobile Messmittel, die eine Geschwindigkeitsmessung während der Fahrt bzw. Nachfahrt sowie eine Abstandsmessung ermöglichen. Auf der Videoaufnahme können weitere Widerhandlungen dokumentiert werden (Bsp. unvorsichtiger Spurwechsel, fehlende Zeichengabe, schwankende Fahrweise).
2. Stationär beaufsichtigte Geschwindigkeitsmessung (Radar):
Das Messsystem wird aufgestellt und die Beobachtung des Verkehrs erfolgt beispielsweise aus einem stehenden Auto heraus via Computerbildschirm. Je nach Aufnahme des Messgeräts, Front- oder Heckfoto, können Widerhandlungen dokumentiert werden (Bsp. Nichttragen des Sicherheitsgurts, Telefonieren, Lesen von Lieferscheinen etc.).
3. Stationär beaufsichtigte Geschwindigkeitsüberwachung (Laser):
Die Geschwindigkeit wird mittels Laserpistole erfasst.
4. Verkehrskontrollsystem:
Videomesssystem, mit welchem beispielsweise von Brücken aus die Geschwindigkeit und der Abstand zwischen Fahrzeugen gemessen werden kann. Hierzu benötigt es entsprechende Markierungen auf der Fahrbahn (geeichte Messstellen). Anhand der Videoaufnahmen mit Frontsicht können Widerhandlungen dokumentiert werden (siehe Punkt 2). Das Messsystem ist bewacht, d.h. Mitarbeitende der Kantonspolizei sind mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug vor Ort.
5. Semistationäre autonome Geschwindigkeitsmessanlage:
Während mehreren Tagen am Strassenrand aufgestelltes Messmittel, welches Geschwindigkeitsüberschreitungen misst und mittels Fotos dokumentiert. Die gemessenen Daten werden laufend übermittelt. Je nach Aufnahme, Front- oder Heckfoto, können weitere Widerhandlungen dokumentiert werden (siehe Punkt 2).
6. Stationäre autonome Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen:
Fest installierte Anlagen zur Überwachung der Geschwindigkeit und der Missachtung des Rotlichts. Die erfassten Daten werden laufend übermittelt. Je nach Aufnahme, Front- oder Heckfoto, können weitere Widerhandlungen dokumentiert werden (siehe Punkt 2).

Anfrage 9**Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP) – Warum stellt die Kantonspolizei den Medien keine Bilder zur Verfügung?**

Im Gegensatz zu anderen kantonalen Polizeikörpern stellt die Kantonspolizei Bern den Medien keine Bilder von Unfällen und anderen Ereignissen zur Verfügung. Stattdessen ist bei Einsätzen der Kantonspolizei auffällig häufig die Bildagentur

«Newspictures» vor Ort und erstellt kostenpflichtige Bilder für die Medien.

Fragen:

1. Warum stellt die Kantonspolizei Bern den Medien keine Bilder zur Verfügung?
2. Informiert die Kantonspolizei bei Schadensereignissen die Agentur «Newspictures»?
3. Besteht zwischen der Kantonspolizei und der Agentur «Newspictures» eine Vereinbarung?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die Kantonspolizei stellt den Medien Bilder über gewisse Anlässe zur Verfügung, die in ihrer Kompetenz liegen und ist bestrebt, soviel Bildmaterial wie nötig zu veröffentlichen. Sobald ein Verfahren im Gang ist, obliegt der Entscheid bezüglich Veröffentlichung von Informationen und Bildmaterial nicht der Kantonspolizei, sondern der Staatsanwaltschaft.
2. Die Kantonspolizei geht nicht von sich aus auf die Agentur «Newspictures» zu. Die Agentur verfügt über denselben Zugang zur Medienstelle der Kantonspolizei wie alle anderen Medien auch.
3. Nein

Anfrage 14

Fuchs Thomas, Bern (SVP) – Reitschule: Lärmbelästigungen und die Polizei macht nichts (oder darf nichts machen)

Wieder einmal war die Berner Reitschule in den letzten Tagen Ausgangspunkt massiver Lärmbelästigungen, die den Anwohnern in unmittelbarer Umgebung bis hin ins Rabental den Schlaf raubten. Trotz unzähliger Reklamationen bei der Polizei kam es offenbar nicht zu Interventionen vor Ort, und das Nottelefon wurde wie schon so oft durch die Zuständigen der Reitschule nicht bedient.

Fragen:

1. Wieso hat die Polizei trotz zahlreicher Reklamationen aus der Bevölkerung nicht vor Ort interveniert?
2. Was sind die Konsequenzen, weil das Nottelefon einmal mehr von Seiten der Reitschule nicht bedient wurde?
3. Wieso geniesst die Reitschule bei Missbräuchen eine derart hohe Toleranz?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. In der Nacht auf Sonntag, 24. August 2014, wurde vor der Reitschule laute Musik abgespielt. Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern versuchte mehrmals über die Betreiber der Reitschule Einfluss auf die Situation zu nehmen. Die Anrufe auf das Kontakttelefon blieben jedoch unbeantwortet.

In der genannten Nacht waren die Patrouillen durch zahlreiche andere Einsätze gebunden. Dies erschwerte eine zeitgerechte Intervention vor der Reitschule. Zu gewissen Uhrzeiten bedarf ein Einsatz in unmittelbarer Nähe zur Reitschule mehr als eine Patrouille.

2. Die Stadt Bern ist Besitzerin der Liegenschaft Reitschule und hat mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) einen Leistungsvertrag abgeschlossen. In der Vereinbarung zwischen der Stadt Bern und der IKuR über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit ist der Umgang mit dem Kontakttelefon geregelt. Die Stadt Bern wurde über den Vorfall informiert. Allfällige Massnahmen sind durch die genannten Vertragspartner zu ergreifen.
3. Die Kantonspolizei Bern geht bei Einsätzen im Umfeld der Reitschule gleich vor wie bei Vorfällen von anderen Betrieben. Ereignisse werden konsequent an die zuständigen Stellen rapportiert. Massnahmen betreffend Vertragsverletzung sind durch die Stadt Bern einzuleiten und strafrechtliche Vorkommnisse werden durch die Justiz beurteilt.

Anfrage 1

Zuber Maxime, Moutier (PSA) – Wie hoch fallen die Krankenkassenprämien erhöhungen im Kanton Bern aus?

Die Krankenkassen haben den kantonalen Gesundheitsdirektoren kürzlich die Berechnungen der Prämien erhöhungen für das kommende Jahr vorgelegt. In der Sonntagspresse (vgl. «Le MatinDimanche» vom 17. August 2014) geben die betroffenen Staatsräte der Kantone Genf und Waadt massive Prämien erhöhungen bekannt (in einigen Fällen bis zu 14 Prozent), die weit über dem von SantéSuisse angekündigten Durchschnitt von 4,5 Prozent liegen. Diese neuerlichen Prämien erhöhungen sind eine wichtige Information, die die öffentliche Meinung im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2014 zur Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» beeinflussen kann. Wenn die Beträge kurz vor der Abstimmung bekanntgegeben werden, erhalten die Versicherten die Mitteilung der neuen Prämien erst später. Wahrscheinlich war es dieser Stichtag, der die beiden Staatsräte aus der Genferseeregion dazu angetrieben hat, die Bevölkerung zu informieren. Ziel dieses Vorstosses ist es, die Stimmberechtigten des Kantons Bern ebenfalls korrekt zu informieren bzw. ihnen zumindest eine Tendenz für die Prämien erhöhung im Kanton Bern zu geben.

Fragen:

1. Welche Prämien erhöhungen wurden für die Versicherten im Kanton Bern ganz allgemein berechnet?
2. Wie sieht die Situation im Detail für die Versicherten im Berner Jura aus?
3. Haben die Kassen, bei denen die Versicherten des Kantons Bern versichert sind, vor, auf ihre Reserven zurückzugreifen, um die Prämiensteigerungen zu reduzieren und so die Situation zu beschönigen?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Interesse, möglichst frühzeitig etwas über die Prämien der Krankenversicherer für das nächste Jahr zu erfahren. Dass dieses Inte-

resse im laufenden Jahr aufgrund der bevorstehenden Abstimmung über die Volksinitiative für eine öffentliche Krankenkasse noch grösser ist, ist nachvollziehbar. Das Bundesamt für Gesundheit unterbreitet den Kantonen jeweils die Prämienanträge für das folgende Jahr in der ersten Hälfte August zur Stellungnahme. Mit den Prämienanträgen erhalten die Kantone auch Angaben der Versicherer über die prognostizierte Entwicklung der Kosten, die sie zu tragen haben werden. Die Kantone haben dann rund zehn Tage Zeit, um zu den beantragten Prämien Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme für den Kanton Bern erfolgt jeweils durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Kurz vor der Publikation der genehmigten Prämien informiert das Bundesamt für Gesundheit die Kantone. Das ermöglicht ihnen, die Kommunikation vorzubereiten. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird die Prämien für den Kanton Bern, wie in den vergangenen Jahren, öffentlich kommentieren. Der Regierungsrat ist aber nicht gewillt, die vom Bundesamt für Gesundheit vorgegebene Vertraulichkeit der nicht genehmigten Prämientarife, der Durchschnittsprämien sowie der zugrundeliegenden Budgets der Versicherer zu brechen. Somit ist es ihm auch nicht möglich, die gestellten Fragen zum jetzigen Zeitpunkt zu beantworten.

Die aktuellsten öffentlichen Zahlen zur Entwicklung der durch die Krankenversicherer zu tragenden Kosten sind jeweils auf der Homepage des Bundesamts für Gesundheit unter dem Stichwort Monitoring der Krankenversicherungskostenentwicklung zu finden.

Anfrage 2

Guggisberg Lars, Kirchlindach (SVP) – Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen

Im Rahmen der Revision der Heimverordnung (HEV) soll die Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern auf mindestens 16 m² erhöht werden. Anstatt gezielt in die Pflegequalität investieren zu können, die den spezifischen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen gerecht wird, müsste in die Infrastruktur investiert werden. Eine solche Massnahme dürfte bei zahlreichen Alters- und Pflegeheimen aufwändige bauliche Massnahmen nötig machen und zu massiven Mehrkosten führen. Mehrkosten, die auf die Heimbewohnerinnen und -bewohner abgewälzt werden müssten. Da ein erheblicher Teil davon bereits heute Ergänzungsleistungen bezieht, würden diese noch mehr steigen und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dadurch noch stärker belastet.

Fragen:

1. Wie viele Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern müssten infolge der neuen Regelung bauliche Massnahmen vornehmen?
2. Mit wie hohen Kosten müssten der Kanton und die privaten Heime für sämtliche Umbauten im Kanton (inkl. Planung) rechnen?
3. Welche weiteren neuen Massnahmen in der HEV führen ebenfalls zu Kostensteigerungen?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Für eine qualitativ gute Pflege braucht es eine gewisse Mindestfläche. Ein assistierter Transfer (z. B. vom Rollstuhl ins Bett) oder der Gebrauch eines Rollators erfordern genügend Platz. Zu kleine Zimmer haben einen höheren Personalbedarf zur Folge.

Die Vorgabe von 16 m² Individualfläche ist den Alters- und Pflegeheimen seit 2004 bekannt. Seit 2006 existiert das Richtraumprogramm, das diese Vorgabe ebenfalls macht. In den Normkosten für den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim ist eine Infrastrukturpauschale enthalten. 2014 beträgt die Infrastrukturpauschale pro Tag und Person 32.55 Franken. Sie wurde auf der Basis einer Individualfläche von 18 m² berechnet. Mit der Infrastrukturpauschale sind somit die Vorgaben zur Individualfläche ohne Mehrkosten umsetzbar.

1. Zur Beantwortung der vom Fragesteller eingereichten Interpellation «Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen – Eine Kostenexplosion droht» (I 151-2014) erfolgt eine Erhebung bei allen Alters- und Pflegeheimen. Eine Aussage zur Anzahl der Alters- und Pflegeheime mit Umbaubedarf wird anschliessend möglich sein.
2. Umbauten ausschliesslich zum Erreichen der Vorgaben zur Individualfläche sollen vermieden werden. Die Vorgabe zur Mindestzimmergrösse ist den Alters- und Pflegeheimen seit 2004 bekannt. Zusätzlich ist eine Übergangsfrist für die Anpassung der Infrastruktur von zehn Jahren veranschlagt. Damit stehen den Alters- und Pflegeheimen rund 20 Jahre zur Verfügung, um im Rahmen der ordentlich geplanten Umbauten auch eine zeitgemässe Individualfläche zu erreichen. Zusätzliche Kosten für den Kanton sind nicht zu erwarten. Mit der bestehenden Infrastrukturpauschale sind die Investitionen der Alters- und Pflegeheime abgegolten.
3. Bereits seit 2003 bestehen Vorgaben des KVG in Bezug auf ein Qualitätsmanagement der Alters- und Pflegeheime. Pflegedienstleitungen müssen über eine Führungsausbildung verfügen. Mit der Revision der HEV werden diese bestehenden Vorgaben festgehalten. Die kantonale Abgeltung basiert auf den genannten Standards. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die damit verbundenen Kosten für den Altersbereich insgesamt marginal sind.

Anfrage 11

Knutti Thomas, Weissenburg (SVP) – Fachwerk – das neue Magazin der Denkmalpflege

Vor kurzem wurden den Gemeinden mehrere Exemplare des Denkmalpflegemagazins «Fachwerk» zugestellt. Mit Erstaunen hat der Gemeinderat von Därstetten von der Zustellung des Magazins «Fachwerk» Kenntnis genommen. Fragen:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für das Magazin «Fachwerk» inklusive Versand?
2. Ist es gesetzlich verankert, den Gemeinden eine Berichterstattung abzuliefern?

3. Wieso wird die Berichterstattung nicht nur für Interessierte auf dem PDF-Download aufgeschaltet?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Gesamtkosten für das Magazin «Fachwerk» belaufen sich auf 15 082.20 Franken inklusive Versand. Davon werden 5000 Franken von der Bernischen Stiftung für Denkmalpflege übernommen. Der Restbetrag von 10 082.20 Franken wird aus dem laufenden Budget der Denkmalpflege beglichen.
2. Im Denkmalpflegegesetz (DPG, BSG 426.41) Art. 9 ist festgehalten, dass «die kantonalen Fachstellen der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit Bericht erstatten». Für die Denkmalpflege sind die Gemeinden ein Teil der Öffentlichkeit. Zudem hat die Kundenbefragung der Erziehungsdirektion zur Denkmalpflege im Jahr 2012 ergeben, dass sich die Gemeinden über die Arbeit der Denkmalpflege generell zu wenig informiert fühlen. Aus diesen Gründen hat die Denkmalpflege die Gemeinden mit dem Magazin «Fachwerk» direkt beliefert.
3. Die Denkmalpflege hat mit dem Magazin «Fachwerk» die Art ihrer Berichterstattung von der bisherigen Buchform in die nun vorliegende Magazinform geändert. Dies erlaubt eine zeitnahe, attraktive und schlanke Berichterstattung, von der sich – wie die Rückmeldungen zeigen – ein breites Publikum angesprochen fühlt. Die Erstausgabe wurde zur Einführung gezielt breit gestreut. Bei der Entwicklung des Magazins «Fachwerk» hat die Denkmalpflege auch den vollständigen Verzicht auf eine Druckversion erwogen. Die Erkenntnis, dass längst nicht alle Interessenten eine Zugangsmöglichkeit auf den PDF-Download haben, führte schliesslich zum Entscheid für eine Druckversion. Wie die vorliegenden Rückmeldungen zeigen, wird die Druckversion vom Publikum geschätzt.

Anfrage 16

Bichsel Daniel, Zollikofen (SVP) – Einführung einer statischen Waldgrenze im Kanton Bern

Das eidg. Waldgesetz (SR 921.0) sieht vor, dass Kantone in Gebieten, wo sie verhindern wollen, dass der Wald zunimmt, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festlegen können. Flächen, die ausserhalb dieser Grenzen einwachsen, würden nicht als Wald gelten und könnten dadurch ohne Bewilligung gerodet werden. In der revidierten Waldverordnung (Art. 12a, SR 921.01) wird festgelegt, dass die Ausscheidung dieser statischen Waldgrenzen im kantonalen Richtplan vorgenommen werden soll. Dadurch wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen zur Offenhaltung der vom Einwuchs bedrohten Gebiete sektörübergreifend geprüft und die Massnahmen abgestimmt werden. Für die Eigentümer besteht zudem keine Veranlassung mehr, Einwüchse vorsorglich zu beseitigen. Betroffen sind in vielen Fällen Flächen, die für die Artenvielfalt oder für die Landschaft wichtig sind. Verschiedene Kantone, so auch der Kanton Thurgau, haben bereits davon Gebrauch gemacht.

Fragen:

1. Sind im Kanton Bern Bestrebungen/Aktivitäten im Gange, im kantonalen Richtplan eine statische Waldgrenze einzuführen?
2. Ist – falls dies nicht im kantonalen Richtplan festgelegt wird – mit einer Kompetenzdelegation an die Gemeinden zu rechnen, wonach diese im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die statische Waldgrenze einführen können?
3. Falls keine Bestrebungen/Aktivitäten in diesen Richtungen geplant sind, weshalb nicht?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Im Rahmen der erweiterten Richtplan-Überprüfung 2014 ist ein neues Richtplan-Massnahmenblatt D_09 vorgesehen. Dieses ermöglicht es den Gemeinden in den Regionen Mittelland und Voralpen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Waldgrenzen im ganzen Gemeindegebiet erfassen und statisch festsetzen zu lassen. Im Richtplan-Massnahmenblatt D_09 ist zudem ausgeführt, weshalb das Instrument der flächendeckenden verbindlichen Waldgrenzen in den Regionen Berner Jura und Alpen nicht nötig und nicht umsetzbar ist. In diesen Gebieten sind andere Instrumente zur Erreichung desselben Ziels anwendbar. Die überarbeiteten und ergänzten Richtplan-Inhalte gehen Mitte September 2014 in die öffentliche Mitwirkung.
2. Die Kompetenz der Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ist im Richtplan vorzusehen.
3. –

Anfrage 17

Haas Adrian, Bern (FDP) – Fahrleistungsmodell ade?

In Baukreisen kursiert die Meinung, das Fahrleistungsmodell im Zusammenhang mit der Ansiedlung von verkehrssintensiven Vorhaben werde in Kürze abgeschafft, da es letztlich überholt sei.

Fragen:

1. Ist diese Information zutreffend?
2. Wenn ja, per wann erfolgt die Abschaffung genau?
3. Wenn ja, womit soll das Modell allenfalls ersetzt werden?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

Das Fahrleistungsmodell ist Teil des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2000/2015. Dieser wird zurzeit für die Periode 2015/2030 überarbeitet. Voraussichtlich Mitte September wird die Mitwirkung zum neuen Massnahmenplan beginnen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch über die Zukunft des Fahrleistungsmodells orientiert werden.

Anfrage 8**Schnegg Pierre Alain, Champoz (SVP) – Praxis des Handelsregisteramts**

Wird beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in eine Aktiengesellschaft (AG) umgewandelt, können kleine und mittlere Unternehmen gemäss FusG auf die Prüfung der Bilanz verzichten. Am Handelsregisteramt des Kantons Bern wird ein solches Vorgehen nicht immer akzeptiert, und es wird trotzdem eine Prüfbestätigung verlangt.

Die Praxis des kantonalbernerischen Handelsregisteramts ist somit restriktiver als das FusG und verursacht den kleinen Unternehmen zusätzlichen administrativen Aufwand und absolut unnötige Kosten. Die aktuelle Praxis widerspricht der angestrebten Vereinfachung der administrativen Prozesse.

Fragen:

1. Verlangt der Kanton Bern diese Praxis oder handelt es sich um eine Gesetzesauslegung des kantonalbernerischen Handelsregisteramts?
2. Was gedenkt der Kanton zu tun, damit das FusG eingehalten, die administrativen Prozesse vereinfacht und die Kosten für die kleineren Unternehmen gesenkt werden?
3. Welche Massnahmen zur Kontrolle des Handelsregisteramts gedenkt der Kanton umzusetzen?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Gemäss Art. 62 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG; SR 221.301) können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf die Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts verzichten, sofern alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter zustimmen. Will ein Unternehmen diese Erleichterung in Anspruch nehmen, schreibt Art. 136 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) vor, dass dem Handelsregisteramt anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung einzureichen ist. Die Praxis des Handelsregisteramtes des Kantons Bern entspricht dem Wortlaut des Fusionsgesetzes und der Handelsregisterverordnung. Unter den dort statuierten Voraussetzungen kann auf die Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts (aber nicht ohne weiteres auch auf die Prüfung bzw. Revision der Umwandlungsbilanz) verzichtet werden.

Zur Frage, ob ein Unternehmen seine Bilanz – mithin auch die Umwandlungsbilanz – durch eine Revisionsstelle prüfen lassen muss, äussert sich das Fusionsgesetz nicht. Für KMU sieht Art. 727 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) die Möglichkeit vor, auf eine Revision zu verzichten. Wenn das Unternehmen seine Jahresrechnung aber aufgrund einer gesetzlichen oder statutarischen Revisionspflicht prüfen lassen muss, gilt dies auch für die Umwandlungsbilanz (vgl. Rino Siffert / Nicholas Turin, Handelsregisterverordnung, 2012, N 32 zu Art. 136 HRegV).

2. Der Kanton ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen insbesondere auch für kleine Unternehmen die administrativen Verfahren einfach und die Kosten tief zu halten. Die Kompetenz zum Erlassen von Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit liegt aber primär beim Bund (Art. 95 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) und die Kantone sind verpflichtet, Bundesrecht umzusetzen (Art. 46 Abs. 1 BV). Die Revisionspflicht für Unternehmen ist durch Bundesrecht abschliessend geregelt, was es dem Kanton verunmöglicht, darüber hinausgehende Erleichterungen für KMU zu gewähren.
3. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern wird durch das Eidg. Amt für das Handelsregister (Oberaufsicht) und durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (administrative Aufsicht) beaufsichtigt. Verfügungen des Handelsregisteramtes können beim Obergericht des Kantons Bern angefochten werden. Diese Kontrollmassnahmen werden als ausreichend erachtet und es besteht kein Anlass, an deren Funktionieren zu zweifeln.

Anfrage 13**Hügli Daniel, Biel (SP) – Diskriminierende Lösung für Fahrende**

Am 26. August 2014 informierte die JGK, dass vier neue Durchgangsplätze für Fahrende im Kanton Bern zur Verfügung stünden. In den weiteren Ausführungen wurde jedoch klar, dass diese Plätze ausschliesslich Schweizer Fahrenden vorbehalten sind. Dies wirft folgende Fragen auf.

Fragen:

1. Ist der Ausschluss von ausländischen Fahrenden von bernischen Durchgangsplätzen nicht diskriminierend?
2. Steht der Kanton nicht in der Verantwortung, auch ausländischen Fahrenden Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen?
3. Inwiefern verstösst es gegen die Bundesverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 7) und widerspricht Bundesgerichtsentscheiden, dass ausländischen Fahrenden keine Durchgangsplätze zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Der Ausschluss von ausländischen Fahrenden erfolgt bei den neu eröffneten provisorischen Durchgangsplätzen. Diese sind als Anschlusslösung für die in den Städten Bern und Biel bis Ende August 2014 – ausschliesslich für Schweizer Fahrende – bereitgestellten Durchgangsplätzen geschaffen worden. Aufgrund der teilweise negativen Erfahrungen mit ausländischen Fahrenden konnten bislang mit den Gemeinden nur Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende vereinbart werden. Eine gemischte Nutzung der Durchgangsplätze ist auch aus Sicht der Schweizer Fahrenden eher unerwünscht. Die Schweizer Fahrenden sind als nationale Minderheit im Sinn des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt. Der besondere Schutz dieser nationalen Minderheit erlaubt

somit eine gewisse Privilegierung gegenüber anderen Gruppierungen.

2. Der Kanton Bern ist sich seiner Mitverantwortung bewusst, auch für ausländische Fahrende auf seinem Gebiet ein bis zwei Transitplätze zu schaffen. Der Regierungsrat hat der Verwaltung deshalb einen entsprechenden Auftrag erteilt. Der Regierungsrat weist diesbezüglich auch auf seine Antwort auf die Motion Klopfenstein M 106-2014 hin. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Bund für die Schaffung, den Betrieb und die Finanzierung von Transitplätzen für die ausländischen Fahrenden eine federführende Rolle zu übernehmen hat, wobei er vom Kanton unterstützt wird. Dies auch deshalb, weil neue Transitplätze für ausländische Fahrende entlang den internationalen Transitachsen und somit im Einzugsbereich der vom Bund betriebenen Autobahnen zu errichten sind.
3. Der Regierungsrat vermag keinen Verstoss gegen die Menschenwürde (Art. 7 BV) oder das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) zu erkennen, wenn ausländische Fahrende sich innerhalb der Schweiz aber (noch) nicht im Kanton Bern auf vom Staat zur Verfügung gestellten Transitplätze aufhalten können. Das Bundesgericht hat sich bislang mit der Frage befasst, ob die Raumplanungsbehörden den Schweizer Fahrenden Halteplätze zur Verfügung stellen müssen und diese Frage grundsätzlich bejaht. Gemäss dem Bundesgericht muss die Nutzungsplanung Zonen und geeignete Plätze vorsehen, welche für den Aufenthalt von Schweizer Fahrenden geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen, die verfassungsrechtlichen Schutz geniessen (Urteil vom 28. März 2003, 1A.205/2002).

Anfrage 21

Was kosten private und subventionierte Heime für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern?

Der Vortrag zum Regierungsratsbeschluss 780/2014 betreffend die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gibt auf S. 8 an, dass die Kosten für eine Unterbringung in einer privaten, nicht subventionierten Institution erfahrungsgemäss deutlich über 480 Franken pro Person und Tag zu veranschlagen seien. Der Verfasser der Anfrage ersucht um Auskunft über die Tarife der privaten und subventionierten Heime im Kanton Bern.

Fragen:

1. Was sind die Tagesansätze in privaten Institutionen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern mit und ohne Schulunterricht?
2. Was sind die Tagesansätze in subventionierten Institutionen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern mit und ohne Schulunterricht?
3. Führt der Kanton Bern ein Verzeichnis der Tarife der privaten und subventionierten Institutionen?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Die Ansätze von privaten Kinder- und Jugendheimen haben je nach Art und Umfang der erbrachten Leistun-

gen eine Bandbreite von 130.- bis 500.- Franken pro Tag. Schulkosten oder Kosten der beruflichen Integration sind, sofern vorhanden, in diesen Tagesansätzen eingerechnet und auf rund 100.- Franken zu beziffern.

2. Die Ansätze für Wohnen und Betreuung von subventionierten Kinder- und Jugendheimen variieren stark nach Art der Einrichtung und der jeweiligen Zielgruppe und liegen zwischen 140.- und 800.- Franken pro Kalendertag. Eine Mehrheit der Einrichtungen verrechnet jedoch einen Aufwand zwischen 150.- und 300.- Franken pro Kalendertag. Für die Schulkosten wird zusätzlich ein Ansatz zwischen 100.- und 150.- Franken verrechnet.
3. Im Kanton gibt es kein Verzeichnis der Tarife für private Institutionen. Seit dem 1. März 2014 besteht gemäss Pflegekinderverordnung (PVO) die Möglichkeit, die Tarife von Kinder- und Jugendheimen im Einzelfall auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. In Zukunft soll sich die Gestaltung der Tarife auf definierte Leistungen beziehen und transparent ausgewiesen werden können. Der budgetierte verrechenbare Aufwand von subventionierten Institutionen ist auf einer Liste gemäss den Vorgaben der IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) aufgeführt. Die Liste mit den IVSE-Tarifen führt die IVSE Verbindungsstelle des Kantons Bern.

Anfrage 3

Haas Adrian, Bern (FDP) – Bedeutung der Aufwandbesteuerung für den Kanton Bern

Der Regierungsrat hat sich seit jeher (letztmals im Jahr 2011 im Rahmen seines Gegenvorschlags zur Initiative «Faire Steuern für Familien») für die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung (inkl. Verschärfung) ausgesprochen. Ende November haben nun die Stimmberechtigten im Rahmen der Bundesabstimmung (erneut) über eine Initiative zur Abschaffung zu befinden.

Fragen:

1. Welche Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern liefern heute die nach Aufwand besteuerten Personen in Bern den Gemeinwesen ab, und mit welchen weiteren Abgaben rechnet man schätzungsweise für Investitionen und Konsum dieser Personengruppe (Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuern, Handänderungsabgaben, Einkommensteuern von Angestellten und Dienstleistern)?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Bevölkerung im Rahmen der Abstimmung vom November über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aufwandbesteuerung aufzuklären bzw. im Interesse des Kantons Bern gegen deren Abschaffung erneut Stellung zu nehmen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Aufwandbesteuerte Personen sind ein Wirtschaftsfaktor: Sie lösen hohe Investitionen und in der Regel hohe Konsumausgaben aus und sichern damit Arbeitsplätze. Dies generiert direkt und indirekt weitere Einnahmen (z. B. Mehrwertsteuer und Grundstückgewinnsteuern). Im Jahr

2013 wurden im Kanton Bern insgesamt 205 Personen nach Aufwand besteuert. Sie bezahlen Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern in der Höhe von insgesamt 25.1 Mio. Franken. Es ist davon auszugehen, dass Investitionen und Konsum zu weiteren Abgaben mindestens in der gleichen Grössenordnung führen (Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Einkommenssteuer von Angestellten und Dienstleistern usw.). Die nach Aufwand besteuerten Personen sorgen somit für einen vergleichsweise hohen Beitrag an Steuereinnahmen.

2. Die Berner Bevölkerung hat sich in der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 für den Beibehalt der Aufwandbesteuerung und eine gleichzeitige Verschärfung der betreffenden Regelung ausgesprochen. Hinsichtlich der eidgenössischen Abstimmung vom 30. November 2014 über die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» hat der Regierungsrat entschieden, auf eine aktive Kommunikation zu verzichten.

3.

	Anzahl Selbstanzeigen	Offengelegtes Vermögen (CHF Mio.)
2010	560	85
2011	440	160
2012	460	250
2013	650	343
2014 (bis 31.08.)	580	210
Total	2'690	1'048

Anfrage 12

Hügli Daniel, Biel (SP) – Gemeldetes Schwarzgeld im Kanton Bern

Seit Anfang 2010 besteht eine Steueramnestie, die es Besitzenden von schwarzen Vermögen und Erbschaften erlaubt, sich selbst straflos anzuzeigen.

Fragen:

1. Wie hoch ist die Anzahl (Vermögen und Erbfälle) der Selbstanzeigen im Kanton Bern seit Inkrafttreten der Amnestie?
2. Wie gross ist die Summe der Vermögen, die total gemeldet wurden?
3. Wie ist die Entwicklung der Summen nach Steuerjahr?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Seit 2010 bis zum 31. 08. 2014 gab es insgesamt 2690 straflose Selbstanzeigen.
2. Die Summe der Vermögen, die bis zum 31. 08. 2014 bei straflosen Selbstanzeigen gemeldet wurde, beträgt 1048 Mio. Franken. Die in Erbfällen aufgedeckten Vermögen wurden bisher nicht systematisch erfasst. Seit 2010 wurden in rund 300 Fällen pro Jahr jeweils Nachsteuern von durchschnittlich CHF 4 Mio. Franken pro Jahr erhoben.

Anfrage 18

Sutter Walter, Langnau i. E. (SVP) – Wie gravierend ist der Missstand der doppelten Besteuerung von Grundstücken?

Gemäss Medienberichten laufen Berner Eigenheimbesitzer Gefahr, dass ihr Eigenmietwert doppelt besteuert wird.

Fragen:

1. Wie viele bestätigte Fälle gibt es, in denen der Eigenmietwert von Hausbesitzern doppelt besteuert wurde?
2. Was sind die Ursachen dieses Problems?
3. Welche Massnahmen hat die Steuerverwaltung gegebenenfalls eingeleitet, um das Problem zu lösen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Entgegen dem Eindruck, der aufgrund der erwähnten Medienberichte entstehen konnte, handelt es sich nur um wenige Einzelfälle, die falsch veranlagt wurden.
2. Ursache des Problems sind Steuererklärungen, die nicht korrekt ausgefüllt wurden. In diesen Fällen erscheint beim Mitarbeiter, der die Veranlagung vorzunehmen hat, eine Warnmeldung und der Fehler kann korrigiert werden. In seltenen Fällen kommt es vor, dass die Warnmeldung nicht korrekt interpretiert wird, was dann zu einer fehlerhaften Veranlagung führen kann.
3. Die vorhandenen Automatismen im Veranlagungssystem der Steuerverwaltung funktionieren, so dass diesbezüglich keine Anpassungen erforderlich sind. Die Steu-

erverwaltung wird aber für das Steuerjahr 2014 bei Anbietern von Software einzelne Präzisierungen der Spezifikation vorsehen, welche das Risiko falscher Veranlagungen zusätzlich herabsetzen.

Anfrage 19

Aebersold Michael Adrian, Bern (SP) – Veranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung: Transparenz schaffen

In den Medien war zu lesen, die kantonale Steuerverwaltung habe die Offshore-Konstrukte der Ammann-Gruppe überprüft und keine Regelwidrigkeiten festgestellt. Von der Langenthaler Firma wurde in der Folge kommuniziert, die Veranlagungen seien gesetzeskonform und damit in Ordnung. Das Ergebnis gelte, so betont die Firma, gerade für die heute nicht mehr existierenden Finanzgesellschaften in Jersey und Luxemburg.

Fragen:

1. Wo ist ein öffentlich zugängliches Dokument mit einer Bestätigung der Steuerverwaltung, wonach im Zusammenhang mit den Steuerdossiers und Offshore-Konstrukten der Ammann-Gruppe rechtlich nichts zu beanstanden ist, erhältlich?
2. Falls kein öffentlich zugängliches Dokument vorliegt: Warum war in diesem Fall in den Medien zu lesen, dass die Steuerverwaltung ebendies festgestellt hätte?
3. Ist das Dossier Steuerhinterziehung und Offshore-Konstrukte für die Berner Steuerverwaltung geschlossen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Ein öffentlich zugängliches Dokument zur Veranlagung der Ammann-Gruppe existiert wegen dem Steuergeheimnis nicht.
2. Die Steuerverwaltung hat keine Aussagen darüber gemacht, ob die Veranlagungen der Ammann-Gruppe gesetzeskonform sind. Solche Aussagen wären aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zulässig. Sie hat vielmehr gegenüber der Ammann-Gruppe und auch in der Finanzkommission bestätigt, dass es keine rechtliche Möglichkeit gebe, die rechtskräftig gewordenen Veranlagungen nochmals in Erwägung zu ziehen. Für Medienberichte kann die Steuerverwaltung keine Verantwortung übernehmen.
3. Das Bundesgericht hat die Rechtsprechung zu den Offshore-Gesellschaften zuletzt mit Entscheid vom 16. Mai 2013 zusammengefasst (Urteile 2C_1086/2012 sowie 2C_1087/2012) und dabei die geltenden Anforderungen an Offshore-Gesellschaften wiederholt. Die Steuerverwaltung wird weiterhin darauf achten, dass die darin umschriebenen Vorgaben eingehalten werden. Näheres wird der Regierungsrat bei der Beantwortung der Vorstösse [M 50-2014](#) Muntwyler (Bern, Grüne) «Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern» und [I 45-2014](#) Muntwyler (Bern, Grüne) «Wieviel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?» darlegen.

Interpellationen

Geschäft 2013.RRGR.1177

Vorstoss-Nr.:	296-2013
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	13.11.2013
Eingereicht von:	Schär (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Staatskanzlei

Umgang mit Akten über Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Am 11. April 2013 fand der Gedenk Anlass für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen statt. Seit diesem Anlass haben Betroffene die Möglichkeit, sich u. a. zur Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Behörden und Archiven an kantonale Anlaufstellen zu wenden. Diese Tatsache hat bei den Betroffenen Hoffnungen geweckt, durch Akteneinsicht Auskunft über Ihre Vergangenheit zu bekommen. Wie es scheint, können die Erwartungen aber nicht ohne weiteres erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. An wen können sich Betroffene für Auskünfte über die möglichen Aufbewahrungsorte ihrer Akten wenden?
2. Gibt es Weisungen über die Aufbewahrung von Akten über Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen?
3. Gibt es Anweisungen an die Gemeinden, wie sie bei Anfragen zur Akteneinsicht vorgehen müssen?
4. Wie wurden die Gemeinden auf Anfragen vorbereitet?
5. Sind schon Anfragen von Betroffenen über Akteneinsicht eingegangen? Wenn ja, wie viele und mit welchem Resultat?
6. Gemäss offiziellem Auftrag gehört auch die historische Aufarbeitung zu den Aufgaben des vom Bundesrat eingesetzten Runden Tisches. Gibt es in dieser Beziehung Weisungen ans Staatsarchiv und an die Stadt- und Gemeindearchive?
7. Welche Akten kommen für die historische Aufarbeitung in Frage? Und wie wird sichergestellt, dass diese im Staatsarchiv und in den Stadt- und Gemeindearchiven abgeliefert und nicht vernichtet werden?
8. Sind schon Anfragen von Forschenden über Akteneinsicht eingegangen? Wenn ja, mit welchem Resultat?

Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkung

Es ist Aufgabe des Staatsarchivs des Kantons Bern (StAB), Personen, die nach Informationen über ihre Vergangenheit suchen, zu beraten. Es muss jedoch vorausgeschickt werden, dass es keine spezifischen Aktendossiers gibt, aus denen sich die Fremdplatzierung von Kindern in Familien oder Institutionen in jedem Fall zurückverfolgen liesse. Es müssen jeweils mehrere Quellen konsultiert werden, die zudem meistens in den Gemeinden zu finden sind. Da es nicht immer einfach ist, auf Anhieb die richtige Gemeinde zu

finden, können solche Recherchen sehr aufwändig sein. Allerdings besteht der datenschutzrechtliche Auskunfts- und Einsichtsanspruch seit über 26 Jahren. Es darf daher vorausgesetzt werden, dass die Gemeindeverwaltungen und Archivverantwortlichen mit der Umsetzung dieses Anspruchs vertraut sind. Die gesetzlichen Regelungen sind zudem präzise und der Bedarf zu ihrer Konkretisierung durch Weisungen ist gering.

1. Der Runde Tisch, der die Vertreterinnen und Vertreter der Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen sowie die Vertretungen der betroffenen Behörden, Institutionen und Organisationen vereinigt, führt seit Juni 2013 eine Liste der kantonalen Kontaktstellen, an die sich Personen, die direkt von fürsorglichen Zwangsmassnahmen oder ausserfamiliären Platzierungen bis 1981 betroffen sind, wenden können. In Absprache mit dem Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) wurde im Kanton Bern das Staatsarchiv für zuständig erklärt, Opfern zu helfen, die damals zuständigen Vormundschaftsbehörden ausfindig zu machen, ihre Dossiers zu suchen, Gesuche um Einsichtnahme in ihre Dossiers zu verfassen und – falls nötig – weitere Behörden, Institutionen oder Archive zu kontaktieren. Das Staatsarchiv kommt dieser Aufgabe seitdem nach bestem Wissen und Gewissen nach.

2. Es gibt mehrere Weisungen über die Aufbewahrung von Archivalien im Zusammenhang mit ausserfamiliären Kinderplatzierungen.

Die wichtigsten Unterlagen bei einer Nachforschung im Fall eines Betroffenen von fürsorglichen Zwangsmassnahmen befinden sich meistens in den Gemeinden, da diese für vormundschaftliche Angelegenheiten zuständig sind. Diese werden durch die Weisung «Gemeindearchive / Aktenaufbewahrung in der Gemeinde» vom 24. September 2007 (BSIG Nr. 1/170.111/3.1) verpflichtet, Protokolle des Gemeinderats, der Vormundschaftskommission und der Fürsorgekommission dauernd, sowie Vormundschaftsdossiers während 30 Jahren aufzubewahren. Diese Weisung stammt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), das für Unterlagen ab 1900 in den Gemeindearchiven zuständig ist. Das AGR steht jedoch kurz davor, diese Weisung durch eine «Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der dem Gemeindegesetz unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)» abzulösen. Es prüft derzeit, ob die abgeschlossenen Vormundschaftsdossiers, die im Besitz der Gemeinden sind, dauernd aufzubewahren sind.

Im Dezember 2009 hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) mit Verfügung an die Regierungsverwaltungsräte und die Vormundschaftsbehörden präventiv beschlossen, dass Archivbestände über administrativ versorgte Menschen, und Dossiers in Bezug auf Verfahren über fürsorgliche Freiheitsentziehungen (FFE) bis auf weiteres dauernd aufbewahrt werden müssen.

Weitere Quellen über Kinderplatzierungen finden sich in privaten Heimen. Vor rund zehn Jahren hat das Rechtsamt der GEF eine «Regelung im Umgang mit Daten von Kindern und Jugendlichen» erlassen, die von diesen In-

stitutionen verlangt, dass die Dossiers von Kindern und Jugendlichen bis zu zehn Jahre nach ihrem Weggang aufbewahrt und dann dem Staatsarchiv angeboten werden müssen. Bisher hat nur das Schulheim Ried (früher «Auf der Grube») in Niederwangen seine Archivbestände dem Staatsarchiv angeboten, das sie akzeptiert hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ein Grossteil der Akten der Betroffenen von fürsorglichen Zwangsmassnahmen aus den privaten Heimen nicht mehr existiert, da sie bereits vor der Regelung der GEF vernichtet worden sind.

Was die Dossiers der kantonalen Jugendheime der GEF und der Polizei- und Militärdirektion (POM), der kantonalen Beobachtungsstation Bolligen (der JGK angegliedert) sowie der Anstalten Witzwil und Hindelbank betrifft, so sind diese Institutionen gemäss Artikel 9 des Archivgesetzes vom 31. März 2009 (ArchG, BSG 108.1, Art. 9) seit 2010 gehalten, ihre Archive dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung anzubieten. Das Staatsarchiv misst den Heimbewohnerdossiers grundsätzlich eine historische Bedeutung zu und nimmt sie deshalb zur dauernden Aufbewahrung entgegen.

3. 1995 haben die Staatskanzlei (STA) und das AGR eine «Check-Liste Akteneinsicht in Gemeinden» verfasst und an die Gemeinden abgegeben. Diese Check-Liste steht heute noch im Internet zur Verfügung. Jede Gemeindeverwaltung im Kanton Bern weiss daher, wie bei einer Anfrage eines ehemals fremdplatzierten Kindes vorzugehen ist.

Es ist bei Anfragen grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um ein Einsichtsgesuch eines ehemals fremdplatzierten Kindes in die eigenen Daten handelt, ob Dritte (z.B. Journalisten) Einsicht verlangen, oder ob um eine Einsichtnahme zu Forschungszwecken ersucht wird.

Handelt es sich um die Einsicht eines ehemals fremdplatzierten Kindes in die eigenen Akten, so steht ihm gemäss Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 152.04, Art. 21) ein vollumfängliches Einsichtsrecht zu, sofern kein öffentliches Interesse oder Interessen von Dritten diesem entgegenstehen. Die Antwort der Behörden muss gemäss Datenschutzverordnung spätestens innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt werden (DSV, BSG 152.040.1, Art. 11). In Fällen, in denen das Staatsarchiv Personen begleitet, die direkt von fürsorglichen Zwangsmassnahmen oder ausserfamiliären Platzierungen betroffen sind, ist es das Staatsarchiv, das Kontakt mit den Gemeindeverwaltungen aufnimmt und diesen hilft, die gesuchten Unterlagen zu finden und die Betroffenen zu benachrichtigen.

Dritten ist die Einsichtnahme in Akten von noch lebenden Personen grundsätzlich nicht möglich. Unterlagen mit Personendaten stehen Drittpersonen gemäss Gesetz über die Archivierung (ArchG, BSG 108.1, Art. 18) nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tod der betroffenen Person und mindestens 30 Jahre nach dem Abschluss des Dossiers (ArchG, BSG 108.1, Art. 17) zur Einsichtnahme zur freien Verfügung. Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, sind die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person grundsätzlich frei zugänglich.

Für Forschende richtet sich die Einsichtnahme in die Akten von ehemals fremdplatzierten Kindern nach Art. 15 KDSG (BSG 152.04, Art. 15), resp. Art. 20 ArchG (BSG 108.1, Art. 20): Die Unterlagen dürfen der Forschung zugänglich gemacht werden, wenn diese einen nicht personenbezogenen Zweck erfüllt, wenn die Daten anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet werden, und wenn die Ergebnisse so benutzt werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Die Forschenden müssen sich zudem verpflichten, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben und für die Datensicherung zu sorgen.

4. Die Gemeinden wurden nicht speziell darauf vorbereitet, Anfragen von Personen, die als Kind fremdplatziert oder administrativ versorgt wurden, zu beantworten. Dem AGR sind diesbezüglich keine Weisungen oder Rundschreiben bekannt. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass der datenschutzrechtliche Auskunft- und Einsichtsanspruch seit über 26 Jahren besteht. Es darf daher vorausgesetzt werden, dass die Gemeindeverwaltungen und Archivverantwortlichen mit der Umsetzung dieses Anspruchs vertraut sind.
5. Seit April 2013 haben sich 60 Personen an das Staatsarchiv gewandt (Stand: 01.04.2014). Bei 43 Personen konnten Unterlagen gefunden werden. Bei 25 Personen handelte es sich um Dokumente, die sich in Gemeinden befanden und bei denen es um eine Platzierung in einer oder mehreren Familien ging. 13 Dossiers von staatlichen Erziehungsheimen, die im Staatsarchiv aufbewahrt werden, konnten kopiert und den Betroffenen übergeben werden. Bei 10 Personen konnte die Platzierung in einem privaten Heim eruiert werden. Bei 3 Personen, die in den Anstalten Witzwil und Hindelbank platziert worden waren, wurde das Dossier, das im POM-Bestand des Staatsarchivs aufbewahrt wird, kopiert und den Betroffenen übergeben.
6. Der Wille des Runden Tisches, eine breite Studie über die ausserfamiliären Platzierungen und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu lancieren, zu begleiten und zu koordinieren, dürfte nächstens konkret umgesetzt werden. Der Runde Tisch hat vor, eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben und die Bevölkerung über die Ergebnisse dieser Studie zu informieren. Konkretere Informationen werden im Schlussbericht, der den politischen Behörden Anfang Juli 2014 zur Genehmigung vorgelegt wird, enthalten sein.

Für die Forschung mit personenbezogenen Daten besteht im Kanton Bern eine langjährige Praxis, die sich bestens bewährt hat. Seit vielen Jahren gewährt das Staatsarchiv des Kantons Bern Forscherinnen und Forschern gemäss KDSG (BSG 152.04, Art. 15) unbürokratisch Einsicht in Dossiers mit Personendaten und ermöglicht damit eine zeitgeschichtliche Forschung, wie sie in anderen Kantonen nicht oder nur mit grossen Einschränkungen möglich ist. Diese Praxis wurde im übrigen 2012 durch ein wegweisendes Urteil betr. Akteneinsicht für eine Forschungsarbeit zur Geschichte einer politischen Partei der Gemeinde Muri durch das Verwaltungsgericht bestätigt (VGE vom 19.01.2012, Nr. 100.2010.335U).

7. Seit der Mitte der 1980er-Jahre übernimmt das Staatsarchiv systematisch alle historischen Quellen aus der Kantonsverwaltung, die es erlauben, das Schicksal von Kindern, die ausserhalb ihrer Familie platziert wurden, zu dokumentieren. Es übernimmt wenn möglich auch die Archive privater Heime.

Auskünfte über ausserfamiliäre Kinderplatzierungen finden sich in mehreren Quellen, hauptsächlich in den Gemeinden. Viele Informationen erhält man bei der Einsichtnahme in Protokolle des Gemeinderats sowie der kommunalen Vormundschafts- oder Fürsorgekommissionen. Interessante Zusatzinformationen liefern Vormundschaftsdossiers, die den Regierungsstatthalterämtern übergeben wurden und dadurch nun mehrheitlich auch im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Die Dossiers von Kindern in staatlichen Heimen (z. B. Schloss Aarwangen oder Erlach), die sich erhalten haben, befinden sich im Staatsarchiv und können hier problemlos recherchiert werden. Über die Akten des Generalsekretariats der POM und der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug sind die Dossiers von Jugendlichen, die in den Erziehungsanstalten für Jugendliche Prêles und Münsingen (Lory) oder in den Anstalten Witzwil und Hindelbank platziert wurden, auffindbar. Das Staatsarchiv verfügt zudem über Dossiers von Jugendlichen, die in die Beobachtungsstationen in Enggistein resp. später in Bolligen geschickt wurden. Private Heime vor 1981, sofern sie denn noch existieren, verfügen manchmal über ein Register der platzierten Kinder, selten aber über die Dossiers. Ein erwähnenswerter Sonderfall ist die Viktoria-Stiftung in Richigen. Ihr wertvolles Archiv, das die Kinderdossiers seit den 1920er-Jahren umfasst, wird diesen Sommer dem Staatsarchiv übergeben. Dasselbe gilt für das Archiv des kantonalen Schulheims Schlössli in Kehrsatz, das ebenfalls im Sommer dem Staatsarchiv übergeben wird.

Die in Antwort 2 zusammengestellten Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Reglemente garantieren, dass alle Unterlagen von Betroffenen von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sowohl in den kantonalen wie kommunalen Institutionen als auch in den privaten Heimen dauernd aufbewahrt werden.

8. Bisher haben sich wenige Forscherinnen und Forscher gemeldet, die sich ganz konkret mit dem Thema befassen wollen. Zu nennen sind aber zwei wichtige Ausnahmen:

Tanja Rietmann hat ihre Lizentiatsarbeit und ihre Dissertation einem Teilbereich der Problematik gewidmet: «liederlich» und «arbeitsscheu»: Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich, Chronos, 2013.

Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin und Loretta Seglias haben im Auftrag des Regierungsrates eine Studie durchgeführt: «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 87, 2011.

Ausserdem haben sich einige Studierende der Universität in ihrer Lizentiats- oder Masterarbeit mit der Situation in der Stadt Bern befassen.

Geschäft 2014.RRGR.13

Vorstoss-Nr.: 012-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 05.01.2014
 Eingereicht von: Muntwyler (Grüne Bern) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Stillstand bei der Windenergie-Nutzung im Kanton Bern?

In der «Energiestrategie 2050» des Bundes wird die Windenergie mit 4 TWh veranschlagt. Die Kantone sehen als Ziel für die Windenergie 3 TWh und die Branchenvereinigung «Suisse Eole» 6 TWh vor. Aktuell sind ungefähr 0,1 TWh am Netz. Dabei fällt auf, dass die Mehrzahl der Anlagen im Kanton Bern (Berner Jura) steht. Diese Projekte wurden samt und sonders von der BKW AG bzw. deren Tochterfirmen in den Jahren 2001, 2005 und 2010 erstellt. Neue Anlagen in der Schweiz stehen in den Kantonen Jura, Valais, Graubünden und Luzern.

Neue Projekte im Kanton Bern scheinen es schwer zu haben. Dies ist für die Nutzung der Windenergie problematisch, da der Kanton Bern u. a. im Berner Jura, im Napfgebiet und in den Voralpen über ausgewiesene Windgebiete verfügt. Windenergie ist heute kostengünstig und hat einen erhöhten Anteil an Winterproduktion, was im weiteren Verlauf der Realisation der Energiestrategie 2050 wertvoll ist. Der Kanton Bern mit seinen aktiven Energieunternehmen kann hier eine bevorzugte Rolle spielen und die Wertschöpfung des Kantons erhöhen.

Berner Projekte liegen oft in Gebieten, die an Nachbarkantone grenzen oder in deren unmittelbarer Nähe liegen (BE/JU; BE/NE; BE/SO; BE/LU; BE/FR; BE/VS usw.). Die Realisation dieser Projekte wird durch den Einbezug des Nachbarkantons erschwert, wie an einer Tagung zur Nutzung der Windenergie am 6. Dezember 2013 in Bern zu vernehmen war.

Dort war auch zu vernehmen, dass die BKW, die bis anhin erfolgreichste Nutzerin von Windenergie in der Schweiz, ihre Anlagen nunmehr im Ausland plant.

Die Regierung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum stagniert die Nutzung der Windenergie im Kanton Bern?
2. Wie viele Projekte zur Nutzung der Windenergie (>100 kW) werden im Kanton Bern aktuell bearbeitet?
3. Wie lange ist die Realisationsdauer von Projekten zur Nutzung der Windenergie (>100 kW)?
4. Warum plant und realisiert der aktivste und erfolgreichste Windpromoter im Kanton Bern (BKW AG) keine Projekte mehr im Kanton Bern, sondern nur noch im Ausland?
5. Was kann getan werden, damit die Realisation schneller und günstiger (ev. weniger Bürokratie) abgewickelt werden kann?
6. Wie kann die Bewilligung interkantonalen Projekte zur Nutzung der Windenergie (>100kW) beschleunigt werden?

Antwort des Regierungsrats

Die planerische Grundlage für die Windkraftnutzung im Kanton Bern wurde mit der Revision 2012 des kantonalen Richtplans neu gelegt. Im Massnahmenblatt C_21 «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» wurde das Vorgehen für die Realisierung von Windparks und kleineren Einzelanlagen festgelegt. Das Massnahmenblatt wird ergänzt durch die Wegleitung «Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien» (Amt für Gemeinden und Raumordnung, 2013).

1. Es wäre verfrüht, von einer Stagnation bei der Windkraftnutzung im Kanton Bern zu sprechen, denn es braucht eine gewisse Anlaufzeit, bis die notwendigen planerischen Rahmenbedingungen für die Realisierung eines Windparks geschaffen sind. Gemäss Massnahmenblatt C_21 sind die Regionen verpflichtet, bis 2018 im Rahmen der regionalen Richtplanung die räumliche Abstimmung der Windparks innerhalb der vom Kanton bezeichneten Windenergieprüfräume vorzunehmen. Gestützt darauf haben die Gemeinden die Standorte der einzelnen Anlagen im kommunalen Nutzungsplanverfahren festzulegen und das Baubewilligungsverfahren einzuleiten.
2. Von den kantonalen Behörden bearbeitet werden zurzeit drei grosse Projekte zur Nutzung der Windenergie, der Parc éolien Montagne de Tramelan, der Windpark Montoz-Pré Richard und der Windpark Eriswil. Dazu kommen noch zwei interkantonale Projekte, der Parc éolien intercantonal Cerniers de Rebévelier/Lajoux (JU/BE) und der Parc éolien de la Joux-du-Plâne-l'Echelette (NE/BE). Zu erwähnen sind zudem die Windparks Scheltenpass und Grenchenberg, die im Kanton Solothurn hart an der bernischen Kantonsgrenze realisiert werden, weshalb deren Planung unter Einbezug des Kantons Bern erfolgt.
3. Diese Frage lässt sich zurzeit nicht beantworten, weil die dazu notwendigen Erfahrungswerte fehlen. Wie die Erfahrung mit vergleichbaren Bauprojekten zeigt, wird die Realisierungsdauer auch stark mitbestimmt von den Projektanten (insbesondere Tempo der Projektierung, Qualität der Projekte und der Gesuchsunterlagen, Einbezug der Bevölkerung) und von allfälligen Einsprachen oder Beschwerden. Beispiel einer gut vorbereiteten Windenergieplanung war die letzte Ausbaustappe des Windparks auf dem Mont-Crosin («Repowering», siehe Frage 4). Das Bewilligungsdossier wurde am 9. Mai 2012 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht, am 5. Oktober 2012 öffentlich aufgelegt, am 3. Dezember 2012 von der Gemeinde beschlossen und am 16. April 2013 vom Kanton genehmigt und baubewilligt.
4. Die BKW AG setzt in ihrer neuen Konzernstrategie «BKW 2030» auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere Wasserkraft und Wind. Die BKW ist grundsätzlich frei, ihre Produktionsanlagen dort zu realisieren, wo die Rahmen-, Realisierungs- und Produktionsbedingungen am geeignetsten sind. Das kann auch in Italien oder Deutschland sein, wo die BKW mehrere Windparks besitzt oder daran beteiligt ist. Auch im Kanton Bern investiert die BKW weiterhin in Windkraftanlagen. So hat sie auf dem Mont Crosin, wo sie den schweizweit grössten Windpark betreibt, kürzlich die vier

ältesten Windturbinen durch vier Modelle neuester Bauart ersetzt. Durch dieses erste «Repowering» der Schweiz, das 17 Millionen Franken kostete, dürfte die Produktion 2014 um rund 40 Prozent gesteigert werden. Zudem plant und realisiert die BKW über die sol-E Suisse SA den Parc éolien Montagne de Tramelan und den Parc éolien intercantonal Cerniers de Rebévelier/Lajoux (JU/BE). Schliesslich ist die BKW an mehreren Windkraftprojekten im Emmental beteiligt, die allerdings noch in einem frühen Planungsstadium sind (laufende Windmessungen).

5. Am 28. September 2013 hat der Bundesrat einen Bericht des Bundesamts für Energie gutgeheissen, der die Gründe für die Verzögerungen beim Bau von Kraftwerken und Anlagen zur Stromproduktion an erneuerbarer Energie aufzeigt. Die Hauptgründe sind die komplexen Vorschriften, die Abläufe und der Ressourcenmangel innerhalb der Behörden, die mangelhaften Gesuche und Projekte der Projektanten sowie – insbesondere bei der Windkraftnutzung – die Einsprachen und Beschwerden. Die Massnahmen zur Beschleunigung des Zubaus von Kraftwerken und Anlagen zur Stromproduktion an erneuerbarer Energie sind Bestandteil eines Massnahmenpakets der eidgenössischen Energiestrategie 2050. Ob sich für den Kanton daraus Handlungsbedarf ergeben wird, wird sich weisen.
6. Lediglich zwei interkantonale Windkraftprojekte betreffen den Kanton Bern, nämlich der Parc éolien intercantonal Cerniers de Rebévelier/Lajoux (JU/BE) und der Parc éolien de la Joux-du-Plâne-l'Echelette (NE/BE). Beide Projekte sind weit vorangeschritten und realisierungsreif. Das Bewilligungsverfahren wurde allerdings von den Nachbarkantonen sistiert, bis deren kantonale Windenergieplanungen konsolidiert sind. Der Einbezug direktbetroffener Nachbarkantone in die Planung und Realisierung von Vorhaben ist im Raumplanungsgesetz vorgeschrieben und funktioniert grundsätzlich gut.

sichtserklärung der BKW. Das Berner Stimmvolk hat somit noch keine Sicherheit, dass sich die BKW tatsächlich an den am 30. Oktober 2013 kommunizierten Stilllegungszeitpunkt für das AKW Mühleberg hält. Ohne Verbindlichkeit des Entscheids bleibt eine Abkehr vom freiwilligen Entscheid und die Erwägung eines etwaigen Weiterbetriebs des Kraftwerks eine mögliche Option für die BKW.

Um den Entscheid rechtlich abzusichern, bedarf es laut Art. 68 Abs. 1b KEG einer offiziellen Verzichtserklärung auf die unbefristete Betriebsbewilligung von Seiten des Bewilligungsinhabers gegenüber der Bewilligungsbehörde (dem UVEK). Der gegenüber der Aufsichtsbehörde ENSI kommunizierte Stilllegungstermin ist rechtlich nicht verbindlich, da nur das UVEK die Betriebsbewilligung entziehen kann.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat die BKW bereits bei der zuständigen Bewilligungsbehörde den Verzicht auf die unbefristete Betriebsbewilligung erklärt, so dass ein Weiterbetrieb des AKW Mühleberg über das Jahr 2019 hinaus auch rechtlich unmöglich ist? Wenn ja: Wann ist dies geschehen? Und gibt es bereits eine Antwort der Bewilligungsbehörde?
2. Falls die BKW bei der zuständigen Bewilligungsbehörde noch nicht formell den Verzicht auf die unbefristete Betriebsbewilligung erklärt hat: Ist der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs Kanton Bern bereit, im Verwaltungsrat der BKW die entsprechende Intervention einzuleiten und damit für eine rechtlich abgesicherte Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg spätestens im Jahr 2019 hinzuwirken?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Interpellanten und teilt dessen Auffassung, dass die Berner Bevölkerung von der geplanten Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg per 2019 soll ausgehen können. Dies hat denn auch die BKW-Chefin, Frau Suzanne Thoma, jüngst ohne jeden Vorbehalt bestätigt, indem sie gegenüber der Presse festhielt, das AKW Mühleberg werde 2019 definitiv vom Netz genommen. Dass die in der Interpellation angesprochene Verzichtserklärung trotzdem nicht der richtige Weg sein kann, hat rein formelle Gründe. An der klaren Absicht der BKW AG ändert dies nichts.

1. Die BKW hat auf die unbefristete Betriebsbewilligung des AKW Mühleberg nicht formell verzichtet und wird dies auch nicht tun können. Denn die Betriebsbewilligung muss nach der endgültigen Ausserbetriebnahme des KKM weiter gelten bis zur Entlassung aus der Kernenergieaufsicht. Sie ist demnach – neben der Stilllegungsverfügung des Uvek – die erforderliche Rechtsgrundlage für die Stilllegungsarbeiten im Sinne des Kernenergiegesetzes.
2. Wie unter Frage 1 erwähnt, braucht es die Betriebsbewilligung auch für die Phase der Stilllegung und des Rückbaus. Auf sie kann daher bis zur Entlassung aus der Kernenergieaufsicht, und somit bis zum Abschluss des Projekts (Stilllegung und Rückbau), nicht verzichtet werden. Die BKW hat nach dem Beschluss des Verwaltungsrates, das AKW Mühleberg 2019 definitiv ausser Betrieb zu nehmen, die Vorbereitung der Stilllegungsar-

Geschäft 2014.RRGR.60

Vorstoss-Nr.:	024-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	20.01.2014
Eingereicht von:	Kropf (Grüne, Bern) (Sprecher/in)
	Hofmann (SP, Bern)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.01.2014
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Ist die Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg 2019 gesichert?

Die BKW hat am 30. Oktober 2013 angekündigt, dass das AKW Mühleberg spätestens im Jahr 2019 abgeschaltet werden soll. Mit dieser Ankündigung hat sich die energiepolitische Diskussion im Kanton Bern verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die anstehende Abstimmung über die Initiative «Mühleberg vom Netz». Allerdings: Die Nennung eines Termins für die Ausserbetriebnahme bleibt – ohne rechtlich verbindliche Festlegung – eine blosser Ab-

beiten mit hoher Priorität in Angriff genommen. Der Stilllegungsentscheid des Verwaltungsrates ist angesichts der bereits eingeleiteten Massnahmen faktisch kaum mehr rückgängig zu machen.

Geschäft 2014.RRGR.78

Vorstoss-Nr.: 039-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 22.01.2014
 Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Vereinfachtes Verfahren zur Installation von Solaranlagen

In den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom Juni 2012 wird festgehalten, welche Solaranlagen eine Baubewilligung brauchen und welche nicht. Anlagen, die einen Dachabschnitt vollständig bedecken oder ein einzelnes Rechteck bilden, sind bewilligungsfrei. Anlagen, die von der Rechteckform (L-Formen, U-Formen, Stufenabschlüsse usw.) abweichen, sind baubewilligungspflichtig (2.3.2 der Richtlinien).

In der Praxis werden solche Gesuche in der Regel bewilligt. Diese Bewilligungspflicht führt aber zu einer administrativen Belastung der Gemeinden und bedeutet für den Bauherren eine unnötige Verteuerung. Um solche Anlagen attraktiver zu machen, sollten möglichst wenige administrative und finanzielle Hürden gehalten werden.

Fragen:

1. Gründen diese Vorschriften auf übergeordnetem Recht?
2. Kann zur Förderung und zur Verbilligung solcher Anlagen nicht eine einfachere Lösung gefunden werden? Eine Vereinfachung könnte erzielt werden mit der Formulierung, dass Solaranlagen bewilligungsfrei sind, die höchstens bis x cm an den Dachrand gebaut werden und höchstens einen Abstand von x cm vom Dach aufweisen dürfen. K-Objekte bleiben nach wie vor bewilligungspflichtig.

Geschäft 2014.RRGR.168

Vorstoss-Nr.: 054-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 17.02.2014
 Eingereicht von: Muntwyler (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Bürokratieabbau beim Bau von Solaranlagen

Der Bau von Solaranlagen zur Warmegewinnung wird im Kanton Bern seit den 1980er-Jahren vorbildlich gefördert. Diese Anlagen mit thermischen Sonnenkollektoren werden meistens nachträglich zur Warmwassererwärmung gebaut. Die Anlagen sind meistens unter 10 m² gross. Diese Fläche findet sich leicht auf einem Schräg- oder Flachdach eines Wohnhauses. Kombinierte thermische Solaranlagen, die

auch die Heizung unterstützen, wurden ab Mitte der 1980er-Jahre vermehrt gebaut. Hier ist die Wärmewirkung speziell im Winter und während der Übergangszeiten gewünscht. Weil die Sonnenkollektoren damals teuer und noch nicht so effizient (tiefe Stillstandtemperaturen) waren, wurden sie oft in die Dachhaut eingebaut. So konnte trotz der Grösse eine gewisse Integration erreicht werden. Auf Flachdächern suchten dagegen steil aufgestellte Sonnenkollektoren das Maximum an Heizwirkung zu erreichen.

Mit dem Aufkommen von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen wurden in den späten 1980er-Jahren erste Anlagen im Kanton Bern gebaut. Diese Anlagen sind grösser (typisch 10–60 m²). Sie werden flach aufgestellt, mittlerweile unter 15 Grad, so dass sie auf Flachdächern kaum mehr sichtbar sind. Im Trend sind dabei flache Ost-West-Anlagen, die kaum mehr sichtbar sind.

Die Solaranlagen wurden meistens baubewilligungsfrei gebaut bzw. es musste eine Feststellungsverfügung bei der Gemeinde verlangt werden (Empfehlungen für den Bau von Solaranlagen 1994, Kanton Bern). Das bedeutete gerade in den Agglomerations- und ländlichen Gemeinden, dass de facto keine Baubewilligung benötigt wurde, nützten doch die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Bern, ihren gestalterischen Spielraum. Es ist ein offenes Geheimnis, dass damals Unternehmer die Stadt Bern «grosszügig umfuhren», um den bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Dieser erreichte schnell Grössenordnungen, die dem Kunden nicht zu verrechnen waren oder der Kunde gab auf, womit der Planungsaufwand verloren war. Einzig Anlagen in geschützten Zonen mussten eine Baubewilligung haben. Dies betraf aber unter 10 Prozent der Gebäude.

Mit der neuen Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom Juni 2012 änderte sich das. Jetzt ist der Spielraum der Gemeinden eingeschränkt. Es wird genau beschrieben, wie die Anlagen aufgebaut und angeordnet werden müssen. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Unternehmer in den meisten Fällen Baubewilligungen ausfüllen müssen. Dies bedeutet einen grossen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Unternehmer und Bauherren und eine Verzögerung der Anlagen, die meistens unter Zeitdruck stehen, weil irgendwelche Abrechnungsmodalitäten des Bundes für Solarstrom ändern. Dies für Installationen, die in 25 bis 40 Jahren nach Ende des Betriebs wieder abgebaut bzw. ersetzt werden.

Will ein Unternehmer oder Bauherr die Baubewilligung vermeiden, kann er eine abgespeckte, kleinere Anlage bauen. Berechnungen von Studierenden der Berner Fachhochschule haben ergeben, dass dann oft weniger als die Hälfte des Dachs genutzt wird. Damit wird das Potenzial der Solarenergie nicht optimal genutzt, was unerwünscht ist. Es ergeben sich so höhere spezifische Kosten, und der Solarstrom bzw. die Solarwärme wird teurer.

Die Gefahr, dass ohne eine Baubewilligung hässliche Anlagen gebaut werden ist klein. Es gibt ja auch keine wirklich hässlichen Autos (jedenfalls der Form nach), weil solche von den Konsumenten nicht gekauft werden. Genauso ist es bei Lösungen im Gebäudebereich und damit bei Solaranlagen, die ja einen repetitiven Charakter haben. Der Markt wird das regeln.

Der Aufwand, der nun mit der Baubewilligung für den Bauherren (und die Gemeinde) entsteht, ist umso störender als

der Preis einer PV-Anlage innert 20 Jahren um den Faktor 5–10 gefallen ist. Solarstrom kostet heute in einer kostenoptimierten Anlage zwischen 10 und 15 Rappen/kWh. Damit das weitergehen kann, müssen auch die übrigen Kosten, hier die Verwaltung, mitziehen. Sonst werden weitere Fortschritte der «economy of scale» von PV-Anlagen durch zusätzliche Verwaltungskosten verhindert.

Die Regierung wird angefragt:

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die detaillierten Vorgaben?
2. Kann der Bau von Solaranlagen nicht durch den Abbau von unnötigen Vorschriften vereinfacht werden?
3. Wann ist eine Umformulierung der Richtlinien zu erwarten (man könnte dann auch einige offensichtliche Fehler ausbessern)?

Gemeinsame Antwort des Regierungsrats

Die Interpellationen I 039-2014 und I 054-2014 beinhalten dieselben Fragestellungen, weshalb sie im Folgenden gemeinsam beantwortet werden.

Der Regierungsrat unterstützt möglichst einfache Verfahren zur Installation von Solaranlagen. Zu diesem Zweck wurden im Juni 2012 die Richtlinien »Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien« erlassen. Die eben in Kraft getretene Teilrevision des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird nun weitere Vereinfachungen erlauben.

Zu den Fragen 1:

I 039-2014: Gründen diese Vorschriften auf übergeordnetem Recht?

I 054-2014: Was sind die rechtlichen Grundlagen für die detaillierten Vorgaben?

Die Richtlinien »Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien« basieren sowohl auf Bundesrecht als auch auf kantonalem Recht. Grundsätzlich dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Artikel 22 Bundesgesetz über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700 und Artikel 1a Absatz 1 Baugesetz, BauG, BSG 721.0). Zudem legte die bis Ende April 2014 geltende Fassung von Artikel 18a RPG fest, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen Solaranlagen, die in Dach- und Fassadenflächen sorgfältig integriert werden, zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Schliesslich setzt Artikel 6 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) die Vorgaben des Bundesrechts um und schafft die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Richtlinien.

Zu den Fragen 2:

I 039-2014: Kann zur Förderung und zur Verbilligung solcher Anlagen nicht eine einfachere Lösung gefunden werden? Eine Vereinfachung könnte erzielt werden mit der Formulierung, dass Solaranlagen bewilligungsfrei sind, die höchstens bis x cm an den Dachrand gebaut werden und höchstens einen Abstand von x cm vom Dach aufweisen dürfen. K-Objekte bleiben nach wie vor bewilligungspflichtig.

I 054-2014: Kann der Bau von Solaranlagen nicht durch den Abbau von unnötigen Vorschriften vereinfacht werden?

Weitere Vereinfachungen sind seit neuestem rechtlich möglich. Mit der Änderung des RPG, die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde auch Artikel 18a neu formuliert. So brauchen in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen auf einem Dach keine Baubewilligung mehr. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Gemäss der ebenfalls per 1. Mai 2014 revidierten Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) gilt eine Solaranlage u. a. dann als genügend angepasst, wenn sie aus einer zusammenhängenden, kompakten Fläche besteht.

Zur Frage 3:

I 054-2014: Wann ist eine Umformulierung der Richtlinien zu erwarten (man könnte dann auch einige offensichtliche Fehler ausbessern)?

Die kantonalen Richtlinien werden voraussichtlich im Herbst 2014 auf die geänderten Vorgaben des neuen Bundesrechts überprüft und wo nötig bzw. möglich angepasst. Unter anderem wird zu klären sein, welche Formen von Solaranlagen als »kompakt« gelten können. Gleichzeitig werden auch weitere Vereinfachungen geprüft. Die im Bundesrecht vorgeschriebene Meldepflicht für bewilligungsfreie Solaranlagen wird mit der nächsten Revision der kantonalen Baugesetzgebung eingeführt. Die Vernehmlassung dazu wurde Mitte Juni 2014 eröffnet.

Geschäft 2014.RRGR.276

Vorstoss-Nr.:	063-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	10.03.2014
Eingereicht von:	Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Kreative Gestaltung von Tempo-30-Zonen?

Die Bevölkerung von Orvin hat vor kurzem daran erinnert, dass der Durchgangsverkehr im Ort problematisch ist: Der Ort steht unter Schutz, und die Hauptstrasse ist eng. Die politischen Kreise der Region und die zuständigen kantonalen Stellen sind sich einig, dass in diesem Kontext ein Verkehrsaufkommen von rund 4300 Fahrzeugen pro Jahr problematisch ist.

Eine erste Massnahme, die vor einigen Jahren getroffen wurde, war die Gestaltung einer Tempo-30-Zone. Allerdings sind in Tempo-30-Zonen – ausser in Schulnähe – anscheinend keine Fussgängerstreifen erlaubt.

Tempo-30-Zonen decken jedoch unterschiedliche Bedürfnisse ab und können nicht unbedingt miteinander verglichen werden. Je nachdem, ob es sich um eine Quartierstrasse mit reinem Ortsverkehr ohne Durchgangsfunktion oder um eine Ortsdurchfahrtsstrasse mit Transitfunktion handelt, können die Bedürfnisse völlig unterschiedlich sein.

Man muss somit zugeben, dass Vorschriften und Bestimmungen, die für klassische Tempo-30-Zonen auf Quartierserschliessungsstrassen gelten, in für bernjurassische Verhältnisse einmaligen Fällen wie Orvin nicht unbedingt den Bedürfnissen entsprechen müssen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Käme bei der Konzipierung von Tempo-30-Zonen ein grösserer Ermessensspielraum in Betracht? Anscheinend sind in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen sogar auf der Hauptstrasse gerechtfertigt.
2. Welchen Spielraum gibt es? Käme ein Pilotprojekt in Betracht?
3. Ist seitens der Bundesstellen eine offenere Haltung zu erwarten?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Bundesregelung, wonach Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich verboten sind, in der Öffentlichkeit häufig auf ein gewisses Unverständnis stösst. Die Bundesvorschriften zu den Tempo-30-Zonen sind allerdings für die Kantone verbindlich und können nicht nach Belieben aufgeweicht werden. Soweit dafür rechtlich Raum besteht, befürwortet der Regierungsrat einen pragmatischen Ansatz, der den jeweiligen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung bestmöglich Rechnung trägt.

1. Für die Genehmigung von Tempo-30-Zonen ist der Kanton zuständig. Die Gemeinden haben ihrerseits mittels Gutachten nachzuweisen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Welchen Ermessensspielraum der Kanton hat, setzt grundsätzlich das Bundesrecht fest und die vom Bund als verbindlich erklärte Norm SN 640 241 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Bezüglich der Situation in Orvin ist festzustellen, dass es sich um eine Nebenstrasse handelt. Deshalb war bei der Ortsdurchfahrt überhaupt eine Tempo-30-Zone möglich.
2. Der rechtlich zulässige Ermessensspielraum ist klein und ein Pilotprojekt mit Lösungen, die dem Bundesrecht widersprechen, kann nicht in Betracht kommen. So hat das Bundesamt für Strassen ASTRA kürzlich eine Delegation der Zuständigkeit zur Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen an die Gemeinden auf Anfrage ausdrücklich abgelehnt.
3. Ob seitens der Bundesstellen künftig eine offenere Haltung erwartet werden darf, ist offen. Der Bundesrat hat sich kürzlich in der Antwort auf die Motion 13.4098 N. Masshardt bereit erklärt, im Rahmen einer kommenden Gesetzesrevision Vorschläge zur vereinfachten Einführung von Tempo-30-Zonen zu erarbeiten. Zudem hat das ASTRA den VSS im Herbst 2013 mit der Überarbeitung der erwähnten Norm SN 640 241 beauftragt. Auf die geltenden Voraussetzungen für die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen wird sich dies allerdings vermutlich nicht auswirken.

Geschäft 2014.RRGR.322

Vorstoss-Nr.: 087-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 19.03.2014
 Eingereicht von: Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften:

3

Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Qualität der SBB-Dienstleistungen im Regionalverkehr

Nach dem katastrophalen Einsatz von Domino-Zügen ging man davon aus, dass sich die Dienstleistungen im Berner Jura mit der Einführung der neuen GTW-Züge, die ein Flügelkonzept ermöglichen, verbessern würden. Die Hoffnung war, dass Verbindungen zwischen dem Tavannes-Tal und Biel wieder ohne Umsteigen möglich würden und dass damit die zu Stosszeiten herrschenden Kapazitätsprobleme namentlich zwischen Biel und Sonceboz gelöst würden.

Drei Monate nach Einführung des neuen Systems muss aber festgestellt werden, dass die Situation ganz und gar unbefriedigend ist. Und dies, obwohl die BLS das Flügelkonzept in der Region Luzern mit demselben Material erfolgreich praktiziert hat.

Oft, insbesondere zu den morgendlichen und abendlichen Spitzenzeiten, funktioniert das System nicht. Die Passagiere müssen Verspätungen in Kauf nehmen und sind ab Sonceboz in nur einer Zugkomposition eingepfercht, da das Anhängen einer weiteren Komposition nicht klappt. Abends kommt es oft vor, dass Züge ab Biel mit nur einer Komposition und somit einer offenkundig ungenügenden Kapazität sichergestellt werden können, weil die zweite Komposition in Sonceboz steckengeblieben ist. Die Information der Passagiere funktioniert nicht, und niemand weiss, wer nun in Sonceboz umsteigen muss. Manchmal sind es die Reisenden nach Moutier, manchmal die Reisenden nach La Chaux-de-Fonds. Zudem sind die SBB nicht immer in der Lage, ein Umsteigen auf demselben Perron zu gewährleisten.

Es kommt auch vor, dass ein Zug, der zu den morgendlichen Spitzenzeiten aus Kapazitätsgründen eigentlich aus zwei Kompositionen bestehen sollte, mit nur einer Komposition fährt, während die zweite als Sonderzug 25 Minuten später folgt.

Und wenn das System funktioniert, sind die An- und Abhängmanöver manchmal äusserst ruppig, was für Personen mit Rückenproblemen besonders problematisch ist.

Laut uns vorliegenden Informationen wurden die GTW-Züge übrigens erst auf den Fahrplanwechsel hin in die Region transferiert.

Die Reisenden sind verzweifelt und genervt, und es besteht das Risiko, dass viele wieder auf das Auto umsteigen werden.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass das Rollmaterial – mit Ausnahme einer Komposition – erst im allerletzten Moment in die Region transferiert wurde, was für ein Flügelkonzept ungenügend war?
2. Ist der Kanton bereit, bei den SBB vorstellig zu werden, namentlich im Rahmen der Bestellung von Regionalverkehrsdienstleistungen, damit die SBB die nötigen Massnahmen treffen, um annehmbare Leistungen anbieten zu können?
3. Der Zürcher Verkehrsverbund praktiziert seit einigen Jahren mit den SBB ein Bonus/Malus-System. Ist der

Kanton bereit, im Rahmen des vergüteten Regionalverkehrs ein ähnliches System einzuführen?

Antwort des Regierungsrats

1. Für den Betrieb der Zugstrecken im Berner Jura sind die SBB verantwortlich. Die eingesetzten GTW-Triebzüge haben die SBB der BLS für den Einsatz auf den Linien Biel/Bienne–La Chaux-de-Fonds, Biel/Bienne–Sonceboz–Moutier und Moutier–Solothurn abgekauft. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2013 waren diese Züge auf den BLS-Linien Langnau–Luzern und Langenthal–Wolhusen–Luzern im Einsatz. Gemäss Angaben der beteiligten Transportunternehmen wurde eine Komposition einige Wochen vor dem Fahrplanwechsel zu Ausbildungszwecken an die SBB abgegeben. Da die übrigen Kompositionen bis zum Fahrplanwechsel noch von der BLS für die genannten Strecken in Luzern-West benötigt wurden, einigten sich die SBB und die BLS auf eine kurzfristige Übergabe.
2. Ja, zu den im Vorstoss beschriebenen Problemen besteht bereits ein Kontakt zwischen dem Kanton und den SBB. Der Kanton ist grundsätzlich im regelmässigen Austausch mit den Transportunternehmen und verlangt bei bekannt gewordenen Unregelmässigkeiten Auskunft über die Qualität des Angebots und insbesondere über Verspätungen und Zugsausfälle.
3. Unter Federführung des Bundes wird derzeit ein Qualitätsmesssystem erarbeitet und getestet. Grundsätzlich stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität bei allfälligen längerfristig auftretenden Qualitätsmängeln offen. Das Bonus-Malus-System stellt dabei eine prüfungswerte Option dar.

Geschäft 2013.RRGR.10103

Vorstoss-Nr.:	006-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	20.12.2013
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.01.2014
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Schieflage in der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden

Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Bern sind seit einigen Jahren schwer belastet. Die Steuerung ist undurchsichtig, was über die Politik und Praxis der zuständigen Verwaltungseinheit an die Öffentlichkeit sickert, ist durchwegs problematisch. In verschiedenen Bereichen wurde Kritik an die Behörden immer lauter, insbesondere was die Unterkunft Hochfeld betrifft, und statt Klarheit zu schaffen haben die kantonalen Behörden diese Kritik noch zusätzlich gefördert. Doch als wäre das nicht genug, zeigen neuste Erkenntnisse, dass die nötige Sorge und Betreuung im Asylbereich nicht gewährleistet werden. Sicher hat es damit zu tun, dass viele erfahrene Fachpersonen den MIDI

verlassen haben, aus welchen Gründen auch immer. Feststeht, dass damit viel Wissen verloren gegangen ist, das für die Qualitätssicherung wichtig gewesen wäre. Offenbar wurde zu wenig unternommen, um das Personal zu behalten. Da die Bundesgelder für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden gekürzt werden, will der Kanton Bern den Deutschunterricht für Asylsuchende in den Zentren aufheben. Dies wäre ein fataler Fehler und ein Verlust für alle. Asylsuchende könnten in dieser Zeit, in der sie nichts zu tun haben, einigermaßen die Sprache lernen. Das kommt wiederum der Gesellschaft zu Gute, Verständigung und Austausch werden möglich, und den Asylsuchenden hilft es, einer Beschäftigung nachzugehen (z. B. wenn sie eine Stelle finden), auch wenn dies wohl eher selten der Fall ist. Stattdessen ziehen die Behörden es vor, privaten Sicherheitsdiensten ein lukratives Feld zu öffnen. Der Kanton Bern geht bei der Betreuung von Asylsuchenden in die umgekehrte Richtung: Anstatt gute Betreuung, Sprachkurse, Beschäftigung von Asylsuchenden, setzt er auf deren «Nichtstun» und mehr Überwachung durch private Sicherheitsfirmen.

Weiter ist auch das Beschaffungswesen des zuständigen Amtes MIDI mehr als fraglich. Unter dem Motto «Flexibilität» verlangt MIDI von den Organisationen, dass sie ihre Offerten innert kürzester Frist (z. B. innert 10 Tagen) einreichen, obschon die Partnerschaften teilweise seit Jahrzehnten bestehen. MIDI drängt die Organisationen auch mit dem schnellen Auftragsbeginn (z. B. 1. Januar 2014), obschon die Entwicklung der Asylbetreuungsfinanzierung seit einem Jahr bekannt ist. Das Vorgehen des MIDI wird dazu führen, dass gewisse Partnerorganisationen aus der Betreuung von Asylsuchenden in den Zentren aussteigen müssen, wie das Beispiel der Asylorganisation Thun zeigt. Diese unprofessionelle Methode lässt vermuten, dass der MIDI einzelne der bisherigen erfahrenen Partnerorganisationen ausschalten möchte. Vieles bleibt im Unklaren, zum Beispiel ob die Grundlagen für die Offerten überhaupt ausreichend waren. Auch die Frage der Querfinanzierungen anderer kantonaler Bereiche mit Mitteln aus dem Asylwesen ist noch offen. Auch die Schliessung von zwei Zentren in Biel bleibt erklärungsbedürftig. Der Rückgang der Asylzahlen kann nicht der einzige Grund sein. Zudem weiss man unterdessen, dass auch bei einem Rückgang der Anzahl Asylsuchender die Plätze nicht einfach verschwinden sollen, sondern im Standby-Modus bleiben, damit mit einer angepassten Infrastruktur und dem nötigen Know-how auch kurzfristig auf eine Zunahme von Asylgesuchen reagiert werden kann. Trotzdem stellt sich die Frage, warum in Biel gerade zwei Zentren geschlossen werden, obwohl in der Öffentlichkeit harte Kritik gegenüber der provisorischen Unterkunft Hochfeld geübt wird und deren Schliessung ungewiss bleibt.

Schliesslich muss kritisiert werden, dass den Partnerorganisationen vertraglich ein Maulkorb verpasst wurde, ein demokratiepolitisch inakzeptables Vorgehen, das dem Öffentlichkeitsprinzip widerspricht.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie kann der Regierungsrat sparen, damit die Deutschkurse für Asylsuchende in den Zentren weitergeführt werden? Ist er bereit, die Zusammenarbeit mit den im Asylbereich eingesetzten privaten Sicherheitsdiensten

aufzulösen oder zu reduzieren und die so frei werden-
den Mittel in die Sprachkurse für Asylsuchende zu inves-
tieren?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die Vergabe der Aufträge im Asylbereich einem politisch legitimierten Gremium (z. B. einer Kommission) zu übertragen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, auf eine «Vereinheitlichung» der Betreuung durch eine einzige Organisation zu verzichten und die Verträge mit den bisherigen Partnern zu verlängern, um in der Betreuung der Asylsuchenden Konstanz und Know-how zu bewahren?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den Vertragsinhalt mit den Partnerorganisationen im Asylbereich so zu ändern, dass sich diese frei und - wenn es sein muss - auch kritisch äussern können?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Beschäftigung und kurze Arbeitseinsätze von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zu fördern? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie gedenkt er vorzugehen?
6. Welches sind die Gründe für die Schliessung von zwei Unterkünften für Asylsuchende in Biel, während die provisorische Unterkunft Hochfeld trotz harter Kritik immer noch offen ist und deren Schliessung ungewiss ist?
7. Gibt es Quersubventionierungen aus dem Asylbudget in andere Bereiche? Wenn ja, um welche Summen handelt es sich, und wohin fliesst das Geld?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Die der Interpellation zugrundeliegende Darstellung, der Kanton finanziere Asylsuchenden keinen Sprachunterricht mehr, ist falsch: Der gesetzliche Auftrag der Gewährung der Asylsozialhilfe enthält den Auftrag zur Betreuung. Die Leistungsvertragspartner, die im Auftrag des Amts für Migration und Personenstand (MIP) die Asylsozialhilfe ausrichten, sind vertraglich dazu verpflichtet, den unterstützten Personen eine Tagesstruktur anzubieten. Diese kann weisungsgemäss u.a. im Angebot von Sprachunterricht bestehen. Die Finanzierung dieses Sprachunterrichts erfolgt über die Pauschalen für die Betreuung. Das MIP lässt es den Leistungsvertragspartnern frei, welchen Asylsuchenden sie in welchem Ausmass Grundsprachunterricht gewähren. Die Leistungsvertragspartner erhalten damit die Möglichkeit, gezielt jene Personen zu fördern, die nach der ihrer Einschätzung über die besten Zukunftsperspektiven in der Schweiz verfügen. Damit wird erreicht, dass die begrenzten finanziellen Mittel unternehmerisch und sinnvoll eingesetzt werden.

Nicht mehr finanziert wird der weiterführende Sprachunterricht. Einerseits besteht kein gesetzlicher Auftrag, weiterführenden Sprachunterricht anzubieten – insbesondere nicht gegenüber Personen, deren Aufenthaltsperspektive in der Schweiz ungewiss ist. Andererseits enthalten die Bundessubventionen keinen Anteil für weiterführenden Sprachunterricht, da ein solcher nicht mehr als Teil der Tagesstruktur, sondern als Integrationsinstrument zu verstehen ist.

Es besteht eine «Interdirektionale Arbeitsgruppe Integration» (IDAG Integration POM/GEF) mit dem Auftrag, die Zuständigkeiten, Organisation und Finanzierung der Integrationsaufgaben gegenüber Personen des Asylbereichs aufzuzeigen.

Zu den Fragen 2 und 3

Die Polizei- und Militärdirektion hat entschieden, die öffentliche Ausschreibung der Asylsozialhilfe zurzeit einzustellen. Dieser Entscheid hängt mit der laufenden Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundes- und interkantonalen Ebene zusammen, welche in den nächsten drei Jahren grundlegende Veränderung bringen dürfte. Es ist derzeit unklar, in welchem Umfang die Kantone Asylsozialhilfe gewähren müssen. Das MIP hat seine Leistungsvertragspartner am 30. April 2014 über diesen Entscheid informiert und ihnen die Konditionen für die weitere Zusammenarbeit eröffnet.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. In Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) hat der Grosse Rat dem MIP die gesetzliche Möglichkeit erteilt, die Gewährung der Asylsozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger zu übertragen. In Artikel 9 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) hat der Regierungsrat Minimalanforderungen bezüglich der Inhalte der Leistungsverträge festgelegt.

Gemäss den Leistungsverträgen erteilen die Auftragnehmer Medienauskünfte ausschliesslich nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle des MIP. Der Regierungsrat sieht darin keine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit der Leistungsvertragspartner. Damit soll sichergestellt werden, dass das MIP als Auftraggeber über Anfragen von Medien orientiert ist, dass eine Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer möglich ist und dass der Auftraggeber sich ebenfalls äussern kann.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben daran interessiert, die Beschäftigung sowie die Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs zu fördern. Bei vorläufig Aufgenommenen soll es gemäss des gesetzlichen Integrationsauftrags um die Förderung einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gehen, während bei Asylsuchenden im hängigen Asylverfahren Angebote für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme im Vordergrund stehen sollen. Das MIP ist bereit, die Finanzierungsbeiträge für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme zu erhöhen, sofern die Kosten innerhalb der kantonalen Möglichkeiten liegen.

Soweit es um «kurze Arbeitseinsätze» geht, kann zwischen dauerhaften Kleinstteilpensen und Arbeitseinsätzen für wenige Tage unterschieden werden. In beiden Fällen bietet es den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an, solche Einsätze zu ermöglichen, indem es auf Gebühren im Bewilligungsverfahren verzichtet.

Zu Frage 6

Die Notunterkunft Wasen in Biel musste auf Intervention der Verantwortlichen der Stadt Biel hin wegen baulicher Schäden per 31. Dezember 2013 geschlossen werden. Die Schäden sind durch die lange Intensivnutzung entstanden. Die Notunterkunft Linde in Biel zeigt nach zweieinhalbjähriger Intensivnutzung bauliche Schäden. Mit der Schliessung konnte bisher bis zur definitiven Erweiterung der Anlage im Eschenhof in Gampelen zugewartet werden.

Obwohl die Notunterkunft Hochfeld zur vorübergehenden Nutzung gedacht ist, konnte bisher keine oberirdische Ersatzanlage gefunden werden. Die Notunterkunft Hochfeld befindet sich trotz Dauernutzung in einem guten Zustand. Sobald ein oberirdischer Ersatz in der Stadt Bern gefunden, bzw. in Betrieb genommen werden kann, soll die Notunterkunft «Hochfeld» geschlossen werden, was einer im Mai 2014 erklärten gemeinsamen Absicht zwischen den Gemeindebehörden der Stadt Bern und dem Regierungsrat entspricht.

Die Schliessung der Zentren in Biel wurde auch unter dem Aspekt der bevölkerungsproportionalen Verteilung der Personen des Asylbereichs, welche gesetzlich vorgeschrieben ist, vorgenommen.

Zu Frage 7

Der Bund finanziert den Kantonen die Kosten für die Asylsozialhilfe. Die Subventionen sind zweckgebunden, weshalb es keine Quersubventionierungen gibt und geben darf, die sich nicht mit dem Subventionszweck rechtfertigen lassen.

Der dem MIP vom Bund zugewiesene Betrag setzt sich zusammen aus der pro Person und Monat abgegoltenen Globalpauschale für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, aus einer einmalig bei der Zuweisung an den Kanton pro Person ausgerichteten Verwaltungskostenpauschale sowie aus einer einmalig pro rechtskräftig weggewiesene Person ausgerichteten Nothilfepauschale.

Das MIP gilt den Leistungsvertragspartnern eine Unterstützungspauschale pro Person und Tag ab. Diese deckt den Grundbedarf für Nahrung, Kleidung, Hygiene und situationsbedingte Leistungen. Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung gilt das MIP gegenüber den Leistungsvertragspartnern eine Unterbringungspauschale pro Person und Tag ab. Und schliesslich gilt das MIP eine Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschale ab. Diese deckt einerseits die Personalkosten und andererseits die Kosten für die Betreuung. Von der Differenz zwischen der Summe dieser drei Pauschalen und der Globalpauschale finanziert das MIP die Gesundheitskosten (Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalt), die Zahnarztkosten, die Kosten für Sonderunterbringungen und leistet finanzielle Beiträge an gemeinnützige Beschäftigungsprogramme.

Geschäft 2014.RRGR.10116

Vorstoss-Nr.:	046-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	05.02.2014
Eingereicht von:	Kropf (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.03.2014
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Transparenz rund um die Vorfälle i m Amt für Freiheitsentzug und Betreuung

Mit der Ankündigung der Suspendierung von Georges Caccivio als Direktor der Strafanstalten Thorberg und der Erteilung eines externen Untersuchungsauftrags zu den Vorfällen

in den Anstalten Thorberg sind noch lange nicht alle Fragen geklärt bzw. auf dem Weg der Klärung. Auch mit der am 4. Februar 2014 erfolgten Erweiterung des externen Untersuchungsauftrags auf das Auswahlverfahren für die Anstaltsleitung von 2011 bleiben Fragen in Zusammenhang mit der Führungsverantwortung innerhalb des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung und innerhalb der Polizei- und Militärdirektion unbeantwortet. Ein kurzer Blick auf die Medienberichterstattung zu den Vorfällen rund um den Anstaltsdirektor von Thorberg offenbart, dass es sich dabei nicht einfach um eine «Affäre Caccivio» handelt, sondern mindestens im selben Ausmass um Fragen von Führungsverantwortung innerhalb des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung und innerhalb der Polizei- und Militärdirektion.

In einem Bund-Artikel am 1. Februar 2014 äusserte sich Amtsleiter Martin Kraemer dahingehend, dass er von den Verbindungen von Georges Caccivio ins Umfeld des Bistrots Yucca gewusst habe. Er habe in Caccivios Vergangenheit jedoch kein Problem gesehen. Das Wahlverfahren für den Posten als Direktor der Anstalten Thorberg lief zu Beginn des Jahres 2011. Am 24. Februar 2011 gab die Polizei- und Militärdirektion die Wahl Caccivios in einer Medienmitteilung bekannt. Das Auswahlverfahren und die Wahl erfolgten damit mitten in der Phase der Ermittlungen im Fall des Mords an einer Prostituierten in Biel. Zum Tötungsdelikt war es am 11. Oktober 2010 gekommen. Der erstinstanzliche Prozess fand zwischen dem 7. und 11. Mai 2012 statt.

Unbestritten ist, dass Georges Caccivio in Zusammenhang mit diesem Tötungsdelikt als Zeuge ausgesagt hat. Aufgrund der Medienberichte ist unklar, wann und in welchem Zusammenhang (polizeiliche Ermittlungen, Prozess) dies erfolgte. Wie auch immer: Es ist kaum denkbar, dass ein kantonaler Chefbeamter (entweder in der Funktion des Stabschefs im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung oder in der Funktion als Direktor der Strafanstalten Thorberg) Zeugenaussagen in einem Mordfall macht, ohne dass er dies seinen Vorgesetzten offenlegt.

Allein die Kenntnisse von den Verbindungen von Georges Caccivio ins potenziell kleinkriminelle Milieu rund um das Bistrot Yucca in Biel hätte bei der Wahl zum Direktor der Strafanstalten Thorberg dazu führen müssen, dass klare und schriftliche Vereinbarungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten (z. B. die Etablierung eines regelmässigen Reportings) getroffen werden. Spätestens das Wissen um die Zeugenrolle von Georges Caccivio im Tötungsdelikt hätte die Alarmglocken läuten lassen und zur Erarbeitung entsprechender Standards führen müssen.

Unerklärlich ist auch, wieso nicht spätestens im Spätsommer (oder Dezember) 2013, als Polizeidirektor Hans-Jürg Käser mit Sicherheit von den Anschuldigungen wusste, entsprechende Massnahmen beschlossen und umgesetzt wurden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wann hat Georges Caccivio (GC) gegenüber seinem Vorgesetzten offengelegt, dass er als Zeuge in einem Tötungsdelikt bzw. in einem Mordprozess ausgesagt hat bzw. aussagen wird? Was genau beinhaltete die Information? Wurde aufgrund der Information bzw. der anschliessenden Gespräche klar, dass es sich um ein Tö-

- tungsdelikt im Umfeld der Prostitution bzw. der Drogenprostitution handelt? War der Umstand der Zeugenaussage in einem Tötungsdelikt im Umfeld der Prostitution in irgendeiner Form Diskussions- und Erwägungsgegenstand beim Wahlverfahren für das Amt als Anstaltsdirektor auf dem Thorberg? Wenn nein: Wieso nicht?
2. Wann hat Regierungsrat Hans-Jürg Käser erfahren, dass GC als Zeuge in einem Tötungsdelikt ausgesagt hat? Wann hat Regierungsrat Käser erfahren, dass es sich um ein Tötungsdelikt im Umfeld der (Drogen-) Prostitution handelt?
 3. Wenn GC seinem Vorgesetzten offengelegt hat, dass er als Zeuge in einem Tötungsdelikt ausgesagt hat bzw. aussagen wird (und bekannt war, dass dieses Tötungsdelikt im Umfeld der Prostitution stattgefunden hat): Welche Massnahmen wurden innerhalb des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung auf der Basis dieser Informationen ergriffen? Wurden Instrumente (z. B. regelmässiges Reporting) und Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten als Anstaltsdirektor erarbeitet und erlassen? Wenn nein: Wieso nicht?
 4. Wie werden in einem Wahl- bzw. Anstellungsverfahren für besonders exponierte Tätigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung ganz generell bereichsspezifische sicherheitsrelevante Eigenschaften der Bewerber/-innen geprüft?
 5. Welche Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten wurden im August 2013 geplant und umgesetzt, als Regierungsrat Hans-Jürg Käser gemäss Medienberichten von den Beziehungen von GC im Umfeld der (Drogen-)Prostitution erfahren hat? Wenn abgesehen von rein informativen bzw. kommunikativen Schritten keine Massnahmen ergriffen wurden, wieso nicht? Wurden damals auch disziplinarische Massnahmen gegen GC ergriffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort des Regierungsrats

Die Anfang Februar 2014 vom Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat Hans-Jürg Käser, eingeleitete Administrativuntersuchung durch Dr. Benjamin Brägger fand mit der öffentlichen Präsentation der Untersuchungsergebnisse am 26. Juni 2014 ihren Abschluss. Die Antworten auf die Fragen des Interpellanten ergeben sich aus dem veröffentlichten zusammenfassenden Schlussbericht vom 20. Juni 2014 und werden nachfolgend dargestellt, soweit dies das Amtsgeheimnis und der Persönlichkeitsschutz zulassen.

Zu Frage 1

Georges Caccivio wurde per 1. November 2011 zum Direktor der Anstalten Thorberg ernannt. Das Auswahlverfahren fand im Frühjahr 2011 statt. Zuvor hatte Georges Caccivio im Jahr 2010 in einem Strafprozess als Zeuge ausgesagt und dabei einen Sexualkontakt mit einer Drogenprostituierten eingestanden. Weder die Tatsache der Zeugenaussage in einem Strafprozess noch deren Inhalt machte er gegenüber seinen Vorgesetzten bekannt. Entsprechend konnte dies auch nicht im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Neubesetzung der Direktorenstelle der Anstalten Thorberg

thematisiert werden. Entgegen der Darstellung des Interpellanten handelte es sich nicht um eine Zeugenaussage im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt oder in einem Mordprozess.

Zu Frage 2 und 3

Der Polizei- und Militärdirektor hat am 30. August 2013 von der Zeugenaussage aus dem Jahre 2010 erfahren. Es handelte sich wie gesagt nicht um eine Zeugenaussage im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt oder in einem Mordprozess. Georges Caccivio hat diese Zeugenaussage gegenüber seinen Vorgesetzten nicht offen gelegt.

Zu Frage 4

Personen, die sich für eine sicherheitsrelevante Stelle im Straf- und Massnahmenvollzug bewerben, haben einen aktuellen Betreibungs- und Strafregistrauszug vorzulegen und Referenzen anzugeben. Die umfassende Personensicherheitsprüfung des Bundes kann für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug grundsätzlich nicht durchgeführt werden, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen des Bundes dafür nicht erfüllen.

Zu Frage 5

Die Person, in dessen Strafprozess Georges Caccivio im Jahr 2010 als Zeuge ausgesagt hatte, wurde nicht in die Anstalten Thorberg eingewiesen. Insoweit entstand kein Interessenskonflikt. Darüber hinaus war den Vorgesetzten von Georges Caccivio erst im Jahr 2013 und zwar zu diesem Zeitpunkt lediglich ein einziger, einige Jahre zurückliegender Sexualkontakt zu einer Drogenprostituierten bekannt. Der Polizei- und Militärdirektor hat nach Kenntnisnahme der Vorwürfe rund um die Anstalten Thorberg umgehend eine interne Untersuchung eingeleitet. Das Bernische Personalrecht kennt im Übrigen keine Disziplinar-massnahmen mehr. Entsprechend konnten solche Massnahmen auch nicht ergriffen werden. Als zum Jahresbeginn 2014 neue, erhebliche Vorwürfe gegen Georges Caccivio zu Tage traten, beantragte der Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung umgehend personalrechtliche Schritte, was für den Thorbergdirektor zur sofortigen Einstellung im Amt durch den Polizei- und Militärdirektor führte.

Geschäft 2014.RRGR.10112

Vorstoss-Nr.:	056-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	24.02.2014
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei

Wie jede Kantonspolizei macht auch unsere eine schwierige Zeit durch. Sie untersteht starken gesetzgeberischen und administrativen Zwängen, sie wird durch knappe finanzielle Ressourcen eingeschränkt, ist mit den manchmal unterschiedlichsten Erwartungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen konfrontiert und verfügt bezüglich Umfang und Art ihrer Tätigkeiten über einen engen Handlungsspielraum. Die meisten Bürgerinnen und Bürger in unserem Kanton sind sich

dieser Situation bewusst. Viele denken aber, dass die objektive Sicherheit in unserem Kanton ungenügend ist und die Kantonspolizei nicht genug tut, um diese gefährliche Situation zu beheben. Im Kanton Bern haben zudem Tausende das Gefühl, unsere Kantonspolizei lege wesentlich mehr Eifer an den Tag, um schon die geringsten Geschwindigkeitsüberschreitungen auf unseren Strassen zu ahnden, anstatt alles daran zu setzen, um die Zahl der Gewalttaten und Einbrüche zu senken. Dies führt zu einem Malaise, und man fragt sich, welche Prioritäten die Kantonspolizei der Sicherheit beimisst. Der regierungsrätliche Bericht vom 5. Juni 2013 über die Evaluation des Projekts «Police Bern» enthält viele interessante Informationen und Angaben über die Organisation und die Tätigkeiten der Kantonspolizei. Sehr aussagekräftig sind die Statistiken über die einzelnen Deliktarten sowie über die Geschwindigkeitsüberschreitungen.

In Ergänzung zu diesen Statistiken wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele (in absoluten Zahlen und in Prozenten) Zeitressourcen (Arbeitsstunden) widmet die Kantonspolizei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr (inkl. administrativer Arbeiten)?
2. Wie haben sich diese Werte (Antwort auf Frage 1) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Wie viele (in absoluten Zahlen und in Prozenten) Zeitressourcen (Arbeitsstunden) widmet die Kantonspolizei den Geschwindigkeitskontrollen auf Autobahnen und anderen Strassen Strassenverkehr (inkl. administrativer Arbeiten)?
4. Wie haben sich diese Werte (Antwort auf Frage 3) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
5. Ganz allgemein und sofern sich die Frage überhaupt beantworten lässt: Wie hat sich die Struktur der Tätigkeiten der Berner Kantonspolizei in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
6. Wie haben sich die Einnahmen aus Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
7. Wie haben sich die Einnahmen aus Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz, die zur Anzeige gebracht wurden, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
8. Wie haben sich die Einnahmen aus Ordnungsbussen für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen und anderen Strassen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
9. Wie haben sich die Einnahmen aus Ordnungsbussen für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen und anderen Strassen, die zur Anzeige gebracht wurden, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
10. Wie haben sich die Einnahmen aus Ordnungsbussen für Geschwindigkeitsüberschreitungen gegenüber dem Gesamttotal aller von den bernischen Gerichten auferlegten Bussen entwickelt (in Prozenten)?
11. Erachtet der Regierungsrat die Zuteilung der der Kantonspolizei zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Polizeiaufgaben für sinnvoll und angemessen?
12. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Kantonspolizei genügend Zeit- und somit Finanzressourcen für die Prävention und Repression von Gewalttaten einsetzt?

Antwort des Regierungsrats

Eingangs ist zu erwähnen, dass die Zahl der Unfälle im Strassenverkehr seit Jahren rückläufig ist. Einen Einfluss auf diese Entwicklung haben verschiedene Faktoren: Nicht zuletzt mitentscheidend ist die Kontrolltätigkeit der Polizei. Im Jahr 2013 wurden im Kanton Bern 5999 Verkehrsunfälle registriert, was einer Abnahme von mehr als 300 Fällen im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die Anzahl tödlich verunfallter Personen ist von 37 im Jahr 2012 auf 30 im Jahr 2013 gesunken. Die Zahl der verletzten Personen ist mit 3023 im vergangenen Jahr immer noch sehr hoch. Dies zeigt auf, dass der bisherige Umfang an Kontrolltätigkeit der Polizei nicht eingeschränkt werden darf.

Aufgrund der Umsetzung des Projekts Police Bern (Einheitspolizei) ist bei der Beantwortung der Fragen eine Entwicklungsdarstellung der Werte in den vergangenen 10 Jahren nicht möglich. Analysiert wurden daher die vergangenen 5 Jahre, in denen die Einheitspolizei organisatorisch umgesetzt war.

Zu Frage 1

Die Frontabteilungen der Kantonspolizei leisten jährlich ungefähr 560 000 Arbeitsstunden zur Aufrechterhaltung und Förderung der Verkehrssicherheit im Kanton Bern. Die Leistungen können in Kontrolltätigkeit (31 %), Präventionsarbeit / Verkehrsunterricht (12 %) und in Fallbearbeitung (57 %) unterteilt werden. Die geleisteten Arbeitsstunden im Bereich Verkehrssicherheit entsprechen 20 Prozent der direkt produktiven Gesamtleistung der Kantonspolizei.

Zu Frage 2

Der Ressourceneinsatz für die polizeilichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr blieb über die vergangenen fünf Jahre stabil bei ungefähr 560 000 Arbeitsstunden pro Jahr.

Zu Frage 3 und 4

Eine statistische Erhebung dieser Zahlen ist nicht möglich. Die Arbeitszeitrapportierung lässt keine Unterscheidung zwischen Kontrolltätigkeit und damit verbundenen administrativen Arbeiten wie beispielsweise Anzeigenverarbeitung zu. Angaben können jedoch zu den beaufsichtigten Messstunden gemacht werden (siehe nachfolgende Tabelle⁴):

Angaben in Stunden				
Jahr	Innerorts	Ausserorts/ Autostrasse	Autobahn	Total
2013	5424	1926	528	7879
2012	4517	1746	401	6665
2011	4700	1538	840	7077
2010 ⁵	4470	1629	892	6991
2009	4225	1235	454	5913

Tabelle 1: Erfolgte Messstunden durch die Kantonspolizei (2009-2013).

⁴ Die Einsatzstunden der automatischen und unbeaufsichtigten Geschwindigkeitsmessanlagen sind in der Tabelle nicht erfasst.

⁵ Im Jahr 2010 wurde Police Bern (Einheitspolizei) vollständig umgesetzt.

Zu Frage 5

Mit der Einführung der Einheitspolizei (vgl. dazu Antwort zu Frage 6) wurden die einzelnen Gemeinde- und Stadtpolizeien zu einer Kantonspolizei Bern zusammengeführt. Aufgrund der dadurch entstandenen grossen Veränderungen im Korps in den vergangenen Jahren können keine strukturellen Vergleiche über den fraglichen Zeitraum erstellt werden.

Zu Frage 6

Der Anstieg der Erträge zwischen 2012 und 2013 ist durch die im September 2012 umgesetzte Senkung der Messschwellen auf die gesetzlichen Sicherheitsmargen zu begründen, die zu Mehreinnahmen bei Ordnungsbussen führte. Der Anstieg ist somit nicht auf einen erhöhten Ressourceneinsatz bei der Kantonspolizei zurückzuführen.

Jahr	Nettoertrag in CHF
2013	38 461 675
2012	29 474 674
2011	29 373 981
2010	31 181 790
2009	32 964 882

Tabelle 2: Ordnungsbussenerträge netto (2009-2013).

Zu Frage 7

Aufgrund der sich wiederholt ändernden Rahmenbedingungen in Folge der Einführung von Police Bern können keine direkten Rückschlüsse gemacht werden. Weiter gilt zu berücksichtigen, dass einzelne Ressourcengemeinden selbstständig Ordnungsbussen erheben können und die entsprechenden Einnahmen selbst verbuchen. So verfügen bspw. die Ressourcengemeinden Biel, Burgdorf und Interlaken über eigens betriebene Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras.

Zu Frage 8 und 9

Eine solche Auswertung war bis anhin nicht möglich, da bis 2013 kein entsprechendes Statistiktool vorhanden war. Dank Einführung eines neuen Statistikprogramms werden derartige Auswertungen jedoch künftig möglich sein.

Zu Frage 10

Hierzu sind aufgrund fehlender gesamtheitlicher Statistiken keine Angaben möglich.

Zu Frage 11 und 12

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie öffentlicher und privater Institutionen zu erfüllen, ist die polizeiliche Prävention und Repression in allen vier Polizeiregionen täglich im Einsatz. An erkannten Brennpunkten zeigt die Kantonspolizei erhöhte Präsenz und erzielt dadurch eine Präventionswirkung. Gerade in Bereichen wie «Einbruchdiebstahl» und «Häusliche Gewalt» werden grosse Anstrengungen unternommen, welche sowohl repressive als auch präventive Wirkung erzielen. Weiter bietet die Kantonspolizei durch die Fachstelle öffentliche Sicherheitsberatung mit Sitz in Bern Ratschläge, Schulungen, Referate und Beratungen unter anderem zu Themen wie Gewaltprävention und Einbruchschutz. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die heutige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Polizeiaufgaben – darunter fallen auch die Aufgaben im Bereich Prävention und Repression – zielführend ist.

Geschäft 2014.RRGR.10115

Vorstoss-Nr.: 077-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 17.03.2014
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
 (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Suchtmittelfreie Pausenplätze und Schulhausareale

Der Suchtmittelkonsum von Schulkindern ist in unserem Kanton alarmierend. Immer jüngere Kinder trinken regelmässig alkoholische Getränke, rauchen und/oder kiffen. Eltern beklagen die Tatsache, dass ihre Kinder nach der Schule, teilweise in den Pausen oder in der schulfreien Zeit auf dem Schulhausareal ungehindert mit Suchtmitteln experimentieren können. Dies mit zum Teil traurigen Folgen, wie Lernstörungen, Aggressionen, Gewalt und Littering im öffentlichen Raum.

Deshalb müssen Massnahmen ergriffen werden, um unsere Kinder zu schützen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, haben verschiedene Gemeinden im Kanton Graubünden, zum Beispiel Samedan, suchtmittelfreie Areale bei Volksschulen, Berufsschulen, Kindergärten und Mehrzweckhallen geschaffen und diese mit Tafeln mit Bildern einer durchgekreuzten Flasche und Zigarette gekennzeichnet. Gleichzeitig wurde eine Ordnungsbussenverordnung geschaffen, die sich auf das kantonale Polizeigesetz stützt. So wird bei Konsum von Nikotin, Alkohol und/oder illegalen Drogen in den gekennzeichneten suchtmittelfreien Zonen eine Busse von 100 Franken erhoben. Nach Aussagen von Bürgerinnen und Bürgern und Behörden konnten mit diesen Massnahmen der Suchtmittelkonsum von Kindern und Jugendlichen eingedämmt und der Jugendschutz gestärkt werden. Bei Anlässen sind jedoch die Gemeinden befugt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wäre der Regierungsrat bereit, mit geeigneten Massnahmen analog der Gemeinden im Kanton Graubünden den Suchtmittelkonsum auf dem Areal von Volksschulen, Berufsschulen, Kindergärten und Mehrzweckhallen zu unterbinden?
2. Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, einen entsprechenden Artikel ins neue Polizeigesetz aufzunehmen?

Antwort des Regierungsrats

Suchtmittelfreie Schulen sind auch aus Sicht des Regierungsrates im Rahmen der Gesundheitsprävention wichtig. Im Hinblick auf die besondere Vorbild- und Erziehungsfunktion der Bildungsinstitutionen ist das Anliegen der Interpellantin ernst zu nehmen.

Bezüglich (illegaler) Betäubungsmittel wie beispielsweise Cannabis ist die Rechtslage bereits heute klar durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt. Eine Konsumation ist in jedem Fall verboten. Es erübrigt sich in diesem Bereich eine weitergehende Normierung.

Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht im Sinne der Interpellation in Bezug auf legale Suchtmittel, in erster Linie Alkohol und Tabak. Aktuell finden sich Bestimmungen mit Blick auf den Jugendschutz in mehreren kantonalen Gesetzen – erwähnt seien insbesondere das Volksschulgesetz oder Gesetz über Handel und Gewerbe. Das Bundesgesetz über gebrannte Wasser (Alkoholgesetz) regelt zudem den Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche. Der Konsum von Tabak und Alkohol durch Minderjährige bzw. die Örtlichkeit für den Konsum sind nicht geregelt.

Der Kanton Bern gehört zu den Schweizer Kantonen, in welchen Schulgebäude grundsätzlich rauchfrei sind (Art. 48 Abs. 5 Volksschulgesetz, VSG; BSG 432.210). Zum Alkoholkonsum kennt der Kanton Bern keine derartigen gesetzlichen Vorgaben, ausser dies wäre, gleich wie das Rauchverbot, bereits im Hausrecht geregelt. Das Hausrecht über die Schulanlagen wird durch die Gemeinden ausgeübt. Die Gemeinde beaufsichtigt die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung (Art. 9, Abs. 1 Volksschulverordnung, VSV; BSG 432.211.1). Bereits in zahlreichen Gemeinden gilt ein Rauchverbot für das gesamte Schulareal – inklusive Aussenbereiche.

Im Kanton Graubünden wurde das Rauchverbot auf das Schulareal ausgeweitet und entsprechend in Art. 15a Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden aufgenommen. Demnach ist das Rauchen im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche verboten. Dieses Verbot kann von Gemeinden in Ausnahmefällen unter konkreten Umständen aufgehoben werden. Übertretungen des Rauchverbotes können mit einer Ordnungsbusse von 50 Franken geahndet werden. Die Stadt Chur verfügt über eine entsprechende Bestimmung im städtischen Polizeierlass, welche suchtmittelfreie Zonen vorsieht.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, wenn nebst den Schulgebäuden auch die Aussenbereiche suchtmittelfrei sind. Bisher liegt die Verantwortung für allfällige Verbote im Bereich der Schulareale bei den Gemeinden. Für die Schulgebäude und Aussenbereiche der kantonalen Berufs- und Mittelschulen existieren keine Verbote. Die Hausordnungen der Berufs- und Mittelschulen kennen jedoch ebenfalls Regelungen im Umgang mit Suchtmitteln in Schulgebäuden und Aussenbereichen. Da die Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen mehrheitlich junge Erwachsene sind, wird ebenfalls der Suchtprävention und Gesundheitsförderung ein grosses Gewicht beigemessen. Würde auf kantonomer Ebene ein Verbot erlassen, müssten unter anderem auch Ausnahmen berücksichtigt werden: Beispielsweise wenn Schulgebäude ausserhalb der Schulzeit für ausserschulische Veranstaltungen verwendet werden.

Anzumerken ist ferner, dass teilweise Schulareale sehr weitläufig sind und auch Quartiertreffpunkte umfassen können. Bei einer gesamtkantonalen Lösung über alle Schulen und Aussenareale besteht das Risiko, dass durch eine Ver-

drängung der Jugendlichen in benachbarte Gebiete neue Probleme wie «Szenenbildung» entstehen können. Dieses Risiko müsste bei weiteren Überlegungen miteinbezogen werden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Erziehung von Kindern und somit auch die Aufklärung im Zusammenhang mit Suchtmitteln grundsätzlich in der Hauptverantwortung der Eltern liegen. Verbote und repressive Massnahmen können dazu beitragen, gewisse Wirkung zu erzielen. Daneben muss jedoch auch mit Prävention gearbeitet werden. Dieses Vorgehen ist im ganzen Bereich der Suchtmittel zentral. So leistet beispielsweise die Stiftung Berner Gesundheit durch Info- und Schulungsveranstaltungen sowie Beratungen und Schulungshilfen einen wichtigen Beitrag zur Suchtmittelprävention. Auch die Prävention der Kantonspolizei Bern macht mit ihren Modulen, Schulungen und Beratungen auf die Gefahren des Suchtmittelkonsums aufmerksam. Schliesslich darf der polizeiliche Kontrollaufwand für die Durchsetzung allfälliger suchtmittelfreier Zonen nicht unterschätzt werden.

Zu Frage 2:

Das Polizeigesetz des Kantons Bern regelt das polizeiliche Handeln im Kanton. Es stellt daher nicht die geeignete Grundlage für einen entsprechenden Artikel dar. Mit Blick auf die bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen bietet sich höchstens eine Erweiterung z. B. des Volksschulgesetzes an, wobei gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für eine Sanktionierung zu schaffen wäre. Aufgrund der bereits bestehenden Regelungen ist der Regierungsrat jedoch der Auffassung, dass weder im Polizeigesetz noch im Volksschulgesetz Änderungen angezeigt sind.

Geschäft 2013.RRGR.1259

Vorstoss-Nr.:	333-2013
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	27.11.2013
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Staatskanzlei

Wie weiter mit der Interjurassischen Versammlung?

Der Berner Jura hat sich mit einer sehr grossen Mehrheit gegen die Einleitung eines Verfahrens zur Gründung eines neuen Kantons ausgesprochen.

71,85 Prozent der bernjurassischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sich für den Verbleib beim Kanton Bern entschieden. Diese sehr deutliche Mehrheit sowie die sehr hohe Stimmbeteiligung von weit über 70 Prozent zeigen, dass der Berner Jura seine institutionelle Zukunft nicht mit jener des Kantons Jura verknüpfen will.

Es trifft zu, dass das Jurakonfliktdossier im Sinne der Vereinbarung vom 25. März 1994 noch nicht abgeschlossen ist, da sich die Bevölkerung der Stadt Moutier mit 55,4 Prozent für die Einleitung des erwähnten Verfahrens ausgesprochen hat.

Artikel 11 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 präzisiert, dass die Vereinbarung von 1994 mit Abschluss des Verfahrens gegenstandslos wird und die Interjurassische Versammlung aufgelöst werden kann.

Bereits wurden mehrere Stimmen laut, die sich für die Weiterführung einer erneuerten Interjurassischen Versammlung aussprechen; diese soll die von einigen als besonders bezeichneten Beziehungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura verstetigen.

Andere wiederum finden zu Recht, dass die geografischen und funktionalen Beziehungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Neuenburg mindestens ebenso eng sind wie jene zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura. Dies gilt insbesondere für den westlichen Teil des Berner Juras. Man denke dabei nur an die Bedeutung des Bildungsraums BEJUNE/HS-Arc.

Aufgrund der neuen Situation wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind seine Absichten in Bezug auf die Zukunft der Interjurassischen Versammlung?
2. Was hält er von den derzeit noch informellen Vorschlägen, die Interjurassische Versammlung beizubehalten, um die Beziehungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura, die von einigen als besonders und bevorzugt bezeichnet werden, zu verstetigen?
3. Findet er nicht, sollte die IJV beibehalten werden, dass ihr Wirkungs- und Handlungsfeld auf das ganze Gebiet des Jurabogens und somit auch auf den Kanton Neuenburg ausgeweitet werden sollte?
4. Findet er nicht, dass für den Kanton Bern und den Berner Jura die Zeit gekommen ist, mit dem Kanton Neuenburg konkrete und institutionelle Beziehungen aufzubauen, die rechtlich und bezüglich der Intensität jenen entsprechen, wie sie zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura wahrscheinlich weiterbestehen werden?
5. Glaubt er nicht, dass es heute im Sinne der Klarheit und der Beruhigung darum gehen sollte, mit der Exklusivität gewisser Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura zu brechen?

Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkung

Die Interjurassische Versammlung (IJV) wurde im März 1994 aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat sowie den Kantonen Bern und Jura eingesetzt. Ihr Auftrag ist es, die beiden jurassischen Gemeinschaften einander näher zu bringen, indem auf allen Ebenen Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden. Ihr Hauptanliegen ist indessen klar: die politische Beilegung des Jurakonflikts.

Die IJV befasst sich seit 2006 intensiv mit dem institutionellen Dossier und hat im Mai 2009 einen entsprechenden Schlussbericht vorgelegt.

Nach Abschluss ihrer Arbeiten hat die IJV namentlich die Durchführung einer Abstimmung über die institutionelle Zukunft des Berner Juras und des Kantons Jura als eine der möglichen politischen Lösungen der Jurafrage vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 sind die Regierungen und die Parlamente beider Kantone auf den Vorschlag eingetreten und haben die Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Durchführung einer Volksabstimmung in den beiden Regionen vorbereitet. Der Regierungsrat dankt der Interjurassischen Versamm-

lung, die es ermöglicht hat, eine politische Lösung zur Jurafrage herbeizuführen, indem sie sich ständig an die beiden Kantonsregierungen gerichtet hat, indem sie sie eingeladen hat, auf eine ganze Reihe von interjurassischen Gegebenheiten einzutreten und indem sie sie den Austausch und den Dialog gelehrt hat.

Ohne Unterstützung der IJV wären sicherlich weder die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 noch die Durchführung der Abstimmung vom 24. November 2013 möglich gewesen.

Frage 1

Gemäss Artikel 11 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 gilt der Jurakonflikt im Sinne der Vereinbarung vom 25. März 1994 als gelöst, wenn die in der besagten Erklärung beschriebenen Verfahren abgeschlossen sind. Artikel 11 besagt weiter, dass die Vereinbarung vom 24. März 1994 dann hinfällig ist und die Interjurassische Versammlung aufgelöst wird.

Frage 2

Die beiden Kantonsregierungen haben sich im Rahmen der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 namentlich verpflichtet, die interjurassischen Beziehungen im Sinne der freundeidgenössischen Grundsätze fortzuführen und den qualitativ hochstehenden Dialog weiterzuführen, sollte es zu keiner Kantonsneugründung kommen, was heute offensichtlich ist.

Nach Meinung des Regierungsrates sollte die IJV für eine begrenzte Zeit weiterbestehen bleiben. Hauptziel dieser Weiterführung wäre es, es der IJV zu ermöglichen, ihre laufenden Dossiers korrekt abzuschliessen und sie gegebenenfalls den zuständigen Behörden der beiden Kantone übergeben zu können.

Frage 3

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Interjurassische Versammlung aufzulösen ist. Sollte sie aus Gründen, die heute noch nicht offensichtlich scheinen, dennoch weitergeführt werden, müssten ihre Arbeiten weiterhin im Zusammenhang mit ihrem ursprünglichen Auftrag stehen und sich auf die interjurassischen Themenbereiche konzentrieren, die ihrer Anwesenheit bedürfen.

Eine Interjurassische Versammlung mit einem auf den gesamten Jurabogen erweiterten Zuständigkeitsbereich scheint daher ungeeignet.

Die Bildung einer neuen institutionellen Struktur, deren Wirkungskreis sich auf den gesamten Jurabogen erstreckt, ist nicht ausgeschlossen. Vorgängig wären allerdings entsprechende Gesuche seitens der Kantone, der Gemeinden und der heute bestehenden regionalen Institutionen erforderlich, und es bräuchte vertiefte Überlegungen zum Willen und zur Notwendigkeit, mit den Kantonen Jura und Neuenburg mehr als die üblichen freundeidgenössischen Beziehungen zu pflegen. Es sei zudem daran erinnert, dass die Interjurassische Versammlung vor dem Hintergrund eines Konflikts geschaffen wurde, der heute zum Glück beigelegt ist, und dass heute weder die Beziehungen zum Kanton Jura noch jene zum Kanton Neuenburg problematisch sind.

Frage 4

Der interjurassische Dialog und die zwischen dem Kanton Bern bzw. dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Beziehungen beruhen in erster Linie auf dem Willen der beiden Kantonsregierungen und des Bundesrates, die

Jurafrage einer demokratischen Lösung zuzuführen. Dies ist heute praktisch erreicht, und die Beziehungen zum Kanton Jura können heute als freundeidgenössisch betrachtet werden. Einer Erweiterung dieser privilegierten Beziehungen zwischen den Kantonen Bern und Jura, die selbstverständlich fortzusetzen sind, auf den Kanton Neuenburg steht nichts entgegen, sofern die entsprechenden Themenbereiche geeignet sind und die politischen Akteure (Kantone, Gemeinden, regionale Institutionen) dies wünschen.

Frage 5

Die heute zwischen den Kantonen Bern und Jura bestehenden Beziehungen sowie die dabei dem Bernjurassischen Rat zukommende Rolle beruhen einerseits auf dem Willen, die beiden jurassischen Gemeinschaften dank einer Zusammenarbeit auf allen Ebenen einander näherzubringen, und andererseits auf dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG).

Artikel 28 SStG präzisiert denn auch, dass der Bernjurassische Rat bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt ist, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.

Der Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen den Kantonen Bern und Jura sowie die dem Bernjurassischen Rat dabei zukommende Rolle werden derzeit in der Arbeitsgruppe «Status quo plus» diskutiert. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wird voraussichtlich Ende 2014 vorliegen.

Geschäft 2013.RRGR.11110

Vorstoss-Nr.:	008-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	23.12.2013
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
	(Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ine oder keine Staatsaufgabe?

Die Regierung wird beauftragt, die Fragen betreffend die Kostenentwicklung der letzten 5 Jahre und eine Prognose der kommenden 5 Jahre sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden zu beantworten:

1. Wie hoch sind die effektiven Kosten (kantonal und kommunal) für Programme und Projekte unter dem Label «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» (Vollkostenrechnung)? Es sollen hierbei alle Behörden und Ämter inkl. aller Beiträge an externe Vereine und Stiftungen berücksichtigt werden.
2. Wie hoch sind die gesamten Subventionen für Krippenangebote und Tagesstrukturen (inkl. Anschubfinanzierungen, Saläre für Lehrpersonen für Betreuungsstunden, nicht von den Eltern bezahlter Teil der Mittagstische, direkte Subventionen an private Vereine, Fahrdienste usw.)?

3. Wie hoch sind die vielfältigen Projektkosten (inkl. Personalkosten) zu Gunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Publikationen, Internet-, Informations- und Sensibilisierungsprojekte auf allen Ebenen, Förderprogramme für die Wirtschaft, Beiträge an Fachstellen, Vereine und Stiftungen usw.)?
4. Wie hoch sind die auf allen Stufen anfallenden Infrastrukturkosten für Neu- und Umbauten zu Gunsten der familienergänzenden und schulergänzenden Betreuung? (Für Kinderkrippen, für Tagesschulen, inklusive Mittagstische, Randstundenbetreuung, Blockzeiten usw.).
5. Wie hoch sind die Steuerausfälle auf allen Stufen (Gemeinden und Kantone) durch die Steuererleichterungen für Fremdbetreuung?

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellantin will – zusammengefasst gesagt – wissen, wie sich der Kanton und die Gemeinden in den letzten fünf Jahren und in den kommenden fünf Jahren finanziell für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf engagiert haben und engagieren werden. Die vollständige Beantwortung der Frage würde einer umfassenden Untersuchung mit entsprechenden Kostenfolgen bedürfen, da die Informationen zu den einzelnen Gemeinden beim Kanton nicht vorliegen. Der Regierungsrat stützt sich deshalb bei der Beantwortung auf diejenigen Daten, welche beim Kanton vorliegen. Eine weitere Restriktion bei der Beantwortung der Interpellation ist, dass die Zeiterfassung und Kostenrechnung im Kanton nicht derart ausgestaltet ist, dass Personalkosten nach Einzelprojekten erfasst werden, weshalb diese Kosten nicht ausgewiesen werden können.

Gelingt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, können zentrale wirtschafts-, bildungs-, sozial- und gleichstellungspolitische Ziele gefördert werden: Als Beispiele seien die höhere Verfügbarkeit von Fachkräften genannt, Bildungsinvestitionen, welche sich auszahlen, die Möglichkeit für Familien, selber existenzsichernde Einkommen zu erwirtschaften (ein Einkommen genügt für viele Familien oft nicht), damit einhergehende tiefere Sozialausgaben und höhere Steuereinnahmen, die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Neben der Tatsache, dass die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den Kanton und die Gemeinden in der Kantonsverfassung in Art. 39 verankert ist, findet das Thema entsprechend Eingang in kantonale Strategien: Ein Schwerpunkt der Regierungspolitik 2011–2014 ist die Förderung der Gesundheit und der sozialen Sicherheit: «Der Kanton Bern sorgt für eine gute und wirtschaftlich tragbare integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in allen Regionen. Er reduziert die Armut und stärkt die Familien. [...] Die Rahmenbedingungen für Familien sollen verbessert werden» (Regierungsrat des Kantons Bern 2010, Richtlinienbericht, S. 2–3). Ein Ziel dabei ist, dass jede Person und jede Familie die Möglichkeit hat, eigenverantwortlich für ihre Existenzsicherung zu sorgen. Wichtig sind in diesem Kontext Rahmenbedingungen, die dies ermöglichen, wie zum Beispiel die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern (vgl. Volkswirtschaftsdirektion 2011) kann wiederum die Wichtigkeit der Vereinbarkeit von Familie und

Beruf für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons entnommen werden

Familien sollen ihr Familien- und Erwerbsmodell frei wählen können. Aus den oben genannten Gründen macht es aber auch finanziell Sinn, dass der Kanton Rahmenbedingungen schafft, welche die Vereinbarkeit erleichtern.

Damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt, müssen verschiedene Faktoren zusammenspielen. Wichtig sind dafür u.a. dass Arbeitgeber familienfreundliche Arbeitsmodelle ermöglichen und dass die Familien die Betreuung der Kinder organisieren können, während die Eltern arbeiten. Der Kanton ist in den verschiedenen Bereichen aktiv, wie die Beantwortung der gestellten Fragen zeigt:

Fragen 1 und 3 Der Kanton beteiligt sich an den folgenden Projekten und Programmen (die Beantwortung der beiden Fragen wird zusammengefasst, da sie sich inhaltlich weitgehend entsprechen):

Projekt «Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit. Vereinbarkeits-Checks für KMU»: 2009–2011: Total 129 000 Franken, 2012–2013: total 26 287.20 Franken.

Die Zertifizierung «UND» der Kantonsverwaltung verursachte in den Jahren 2008 und 2009 Kosten von total 30 000 Franken.

Die Wirtschaftskammer Biel-Seeland (WIBS) erhielt im 2012 einen Beitrag im Rahmen der Neuen Regionalpolitik von 40 000 Franken (Bund und Kanton) für das Projekt work&home zugesichert. Die WIBS hat eine interaktive Karte mit sämtlichen Angeboten in der Region für familienexterne Kinderbetreuung aufgebaut. Zusätzlich bietet sie interessierten Unternehmen einen Vereinbarkeits-Check an. Verein Kinderbetreuung Kanton Bern: In den letzten fünf Jahren 200 000 Franken jährlich, inskünftig ist derselbe Betrag geplant.

Kosten Internetplattform zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Total 150 000 Franken in den Jahren 2009 und 2010. Projekt «Gemeinsam Regie führen»: 2009–2013: 31 611 Franken.

Für die Jahre 2014–2018 rechnet der Kanton mit Projektkosten in der Höhe von jährlich zirka 15 000 Franken unter anderem für unternehmensspezifische Massnahmen.

Frage 2:

Familienergänzende Kinderbetreuung:

Für 2014 sind Ausgaben für die Subventionierung der Elterntarife in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien in der Höhe von 57,6 Mio. Franken von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung budgetiert. Seit der Verabschiedung des Familienkonzepts im Jahr 2009 standen für den Ausbau des subventionierten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots 10 Mio. Franken zur Verfügung (2010: 3 Mio.; 2011: 3 Mio.; 2012: 2 Mio.; 2014: 2 Mio.). Der Bedarf an subventionierten Plätzen ist damit noch nicht gedeckt, wie sich unter anderem auch am letzten

Stichtag für Ausbaugesuche gezeigt hat. Eine Übersicht über den aktuellen gesamtkantonalen Bedarf an subventionierten Plätzen besteht allerdings nicht, da die Gemeinden im familienergänzenden Bereich den Bedarf im Gegensatz zum schulergänzenden Bereich nicht aktiv erheben müssen. Als Annäherung an den Bedarf an subventionierten Plätzen wurde im Familienkonzept des Kantons (2009) und dem Konzept frühe Förderung des Kantons (2012) geschätzt, dass für 30 Prozent der Vorschulkinder an 2,5 Tagen ein subventioniertes Angebot bereitstehen müsste. Soll dieses Ziel bis Ende des Jahrzehnts erreicht werden, ist ein jährlicher Ausbau an subventionierten Angeboten für zirka 2 Mio. Franken brutto notwendig.

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung ergeben sich aus den in der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) definierten Normkosten pro Betreuungsplatz bzw. Betreuungsstunde. Die Eltern bezahlen Gebühren gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Schnitt werden rund 30 Prozent der Kosten für einen Betreuungsplatz von den Eltern getragen. Der verbleibende Betrag wird – abzüglich des Selbstbehalts von 20 Prozent für die Standortgemeinde – je hälftig vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen (Lastenausgleich Sozialhilfe).

Berner Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen haben vom Bundesamt für Sozialversicherungen im Rahmen der Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung seit Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Jahr 2003 13.635 Mio. Franken für ihre Angebote erhalten (nur abgeschlossene Gesuche).

Bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung gibt es neben dieser Subventionierung der Elterntarife keine weiteren Zahlungen für Projekte, Fahrdienste etc.

Schulergänzende Kinderbetreuung:

Die gesamten Subventionen für Tagesstrukturen von Kindern im Schulalter sind ab dem Schuljahr 2008/09 in der folgenden Tabelle aufgelistet. Kosten, die von den Eltern getragen werden, wie z. B. die Mahlzeitengebühren und der Elternanteil an die Betreuungsgebühren, sind darin nicht enthalten.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übergab die von ihr geführten Tagesschulangebote auf August 2010 an die Erziehungsdirektion. Damit werden seit dem Schuljahr 2010/11 alle Tagesschulangebote durch die Erziehungsdirektion finanziert.

Ebenfalls auf August 2010 endete für die Gemeinden des Kantons Bern die Übergangsfrist zur Einführung von Tagesschulen. Seither sind die Gemeinden verpflichtet, ein Tagesschulangebot zu führen, sobald mindestens zehn Kinder der Gemeinde ein solches benötigen. Dies führte dazu, dass auf das Schuljahr 2010/11 die Kostenzunahme etwas grösser ausfiel, als in den folgenden Schuljahren.

	Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2012/13	Prognose Schul- jahr 2013/2014 gemäss Angaben Gemein- den
Lastenausgleich Lehrergehälter Anteil Kanton	CHF 1.5 Mio.	CHF 5.2 Mio.	CHF 13.4 Mio.	CHF 15.3 Mio.	CHF 17.6 Mio.	CHF 18.9 Mio.
Lastenausgleich Lehrergehälter Anteil Gemein- den	CHF 0.6 Mio.	CHF 2.2 Mio.	CHF 5.8 Mio.	CHF 6.5 Mio.	CHF 7.5 Mio.	CHF 8.1 Mio.
Tagesschulen bei der GEF	CHF 4.7 Mio.	CHF 4.7 Mio.				
Total Kanton und Gemeinden	CHF 6.8 Mio.	CHF 12.1 Mio.	CHF 19.2 Mio.	CHF 21.8 Mio.	CHF 25.1 Mio.	CHF 27.0 Mio.

Eine Prognose zur Entwicklung der Kostenanteile von Kanton und Gemeinden ist schwierig zu erstellen. Während der Aufbauphase ab August 2008 bis August 2011 hat sich die Gesamtzahl der Betreuungsstunden noch jährlich verdreifacht resp. verdoppelt. Seit dem Schuljahr 2012/13 nimmt die Gesamtzahl der Betreuungsstunden jedoch nur noch um jährlich fünf bis acht Prozent zu. Wir gehen davon aus, dass auch künftig noch mit einer leichten Zunahme der Betreuungsstunden zu rechnen ist. Der Lastenausgleich Lehrergehälter wird zu 70 Prozent durch den Kanton und zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Finanziert werden sogenannte Normlohnkosten, welche die Personalkosten decken sollen. Die Standortgemeinde trägt die Infrastrukturkosten und die Kosten für einen allfälligen Transport von der Schule zur Tagesschule. Daten zur Höhe dieser Kosten für die Gemeinden liegen dem Kanton nicht vor. Neben den Zahlungen aus dem Lastenausgleich gibt es keine weiteren Subventionen des Kantons für die schuler-gänzende Betreuung, auch keine Projekte, Fahrdienste etc. Bis heute haben die Berner Gemeinden vom Bundesamt für Sozialversicherungen im Rahmen der Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung zirka 6.6 Mio. Franken für ihre Tagesschulangebote erhalten.

Frage 4:

Da die Verantwortung für die Infrastruktur von Tagesschulen und Schulen bei den Gemeinden liegt, liegen dem Kanton keinerlei Daten über Kosten von Neu- und Umbauten vor. Bezüglich der Kindertagesstätten liegen ebenfalls keine Daten vor. Die Normkosten für Kindertagesstätten sollten auch die laufenden Infrastruktur- und Mietkosten decken.

Frage 5:

Die Ausfälle für die Drittbetreuung betragen auf Basis der Zahlen 2012 für den Kanton 8.5 Mio. Franken und für die Gemeinden 4.4 Mio. Franken. In den letzten Jahren waren diese Ausgaben jeweils praktisch konstant, die künftige Entwicklung kann nicht abgeschätzt werden. Diesen Steuer-Mindereinnahmen stehen die Steuer-Mehreinnahmen entgegen, die der Kanton erzielt, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Geschäft 2014.RRGR.11108

Vorstoss-Nr.: 037-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 22.01.2014
 Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
 Morier-Genoud (Biel/Bienne, SP)
 Weitere Unterschriften: 5
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Finanzierung der Zweisprachigkeit am Spitalzentrum Biel

Wir haben festgestellt, dass der Rahmenkredit 2014–2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes keine Unterstützung der Zweisprachigkeit mehr enthält. Für das Spitalzentrum Biel, das seit einigen Jahren grosse Anstrengungen zur Förderung der Zweisprachigkeit unternimmt und nun auf einen Schlag den Kantonsbeitrag von 1,5 Mio. Franken verliert, wird dies weitreichende Konsequenzen haben. Es sei aber daran erinnert, dass das seit kurzem geltende Spitalversorgungsgesetz gewährleisten soll, dass Patientinnen und Patienten in der Amtssprache bzw. in den Amtssprachen des betreffenden Verwaltungskreises versorgt werden.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer trägt die Kosten für die zweisprachige Patientenversorgung am Spitalzentrum Biel?
2. Was bedeutet für den Regierungsrat eine zweisprachige Patientenversorgung? Gehören die Übersetzung von Dokumenten (Unterlagen für Patientinnen und Patienten sowie interne Papiere) und die Weiterbildung des Personals ebenfalls dazu?
3. Wer innerhalb des Lastenausgleichs finanziert die zweisprachige Ausbildung des Pflegepersonals?
4. Hält es der Regierungsrat für angebracht, seinen Beitrag an die Zweisprachigkeit zu streichen, während sich das

Spitalzentrum Biel um das Zweisprachigkeitslabel bewirbt und daher finanzielle Mittel benötigt, um dieses Label zu bekommen? Wird dadurch nicht auch die Unterstützung des Bundes gefährdet, der dem Spitalzentrum Biel aufgrund des eidgenössischen Sprachengesetzes 2013 einen Beitrag von 50 000 Franken für Massnahmen zugunsten der Zweisprachigkeit gewährt hat?

5. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass die Streichung der Unterstützung zugunsten der Zweisprachigkeit sein Image gegenüber der französischsprachigen Bevölkerung verschlechtern könnte?

Antwort des Regierungsrats

Die Zweisprachigkeit ist ein zentrales Element der Identität des Kantons Bern. Dem Regierungsrat liegt viel daran, diese weiterhin zu erhalten und zu fördern. Dies zeigt sich unter anderem im Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.01), das die Grundlage für den Conseil du Jura bernois und den Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne bildet. Das Sonderstatut soll überdies im Rahmen des laufenden Projekts «statu quo +» weiterentwickelt werden. Der Regierungsrat erwartet bis Ende 2014 entsprechende Vorschläge.

Es trifft zu, dass ab 2014 für die Zweisprachigkeit des Spitalzentrums Biel – wie auch für die Berner Klinik Montana – keine Zusatzfinanzierung mehr vorgesehen ist. Dies bedeutet nun aber keinesfalls, dass der Regierungsrat der Meinung ist, diese beiden Institutionen sollten ihre Dienste nicht mehr in beiden Sprachen gewährleisten. Es geht lediglich um die Frage, ob die diesbezüglichen Kosten durch den Kanton alleine oder – im Rahmen der Tarife – durch den Kanton und die Krankenversicherer gemeinsam zu tragen sind.

Per 2012 kamen die im Rahmen der KVG-Teilrevision Spitalfinanzierung beschlossenen neuen Finanzierungsmechanismen für Spitäler zum Tragen. Damit verbunden war im Kanton Bern der Übergang von einem System der Aufwandsteuerung zu einem System der Leistungsfinanzierung. In diesem Zusammenhang überprüfte die GEF, welche Leistungen gemäss KVG von Krankenversicherern und Kanton via Tarife gemeinsam zu tragen sind und welche Kosten durch den Kanton in der Form von Zusatzfinanzierungen allein zu tragen sind. Bei dieser Überprüfung kam die GEF zum Schluss, dass Mehrkosten, die im Spitalzentrum Biel aufgrund der Zweisprachigkeit entstehen – wie im Übrigen auch die Kosten für Dolmetscherdienste in allen Spitälern – im Rahmen der Tarife zu finanzieren sind, da die medizinische Versorgung nur gewährleistet werden kann, wenn die Verständigung zwischen den an der Behandlung Beteiligten und den Patientinnen bzw. Patienten möglich ist und die innerbetrieblichen Prozesse auf die jeweiligen Amtssprachen ausgerichtet sind. Aus Sicht der GEF sind die daraus resultierenden Aufwendungen regulärer Bestandteil der Behandlungskosten und keine «gemeinwirtschaftlichen Leistungen». Aus diesem Grund war in den Entwürfen der Leistungsverträge 2012 eine Zusatzfinanzierung weder für die Zweisprachigkeit noch für Dolmetscher-

dienste vorgesehen. Aufgrund der Rückmeldungen der Leistungserbringer zu den Vertragsentwürfen wurden die Zusatzfinanzierungen für die Zweisprachigkeit und die Dolmetscherdienste für 2012 und 2013 im Sinne einer Übergangslösung wieder in die Leistungsverträge aufgenommen. Dies unter Hinweis an die Leistungserbringer, dass sie gehalten seien, diese Kosten inskünftig in die Tarifverhandlungen einzubringen, da diese als Teil des normalen Betriebs in den Tarifen enthalten sein sollten. Der Kanton würde die Kosten weiterhin zu 55% übernehmen, die restlichen 45 Prozent würden von den jeweiligen Krankenversicherern getragen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich die Krankenversicherer zu diesem Thema zurückhaltend geben. Dies kann dazu führen, dass die Frage der Finanzierung der Kosten der Zweisprachigkeit letztlich durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden werden muss. Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass dieser Weg von den Spitälern als mühsam empfunden wird. Es geht aber nicht an, dass der Kanton nur deshalb Kosten alleine tragen muss, weil die Klärung der Leistungspflicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu beschwerlich ist.

Zu Frage 1:

Die Kosten sind im Rahmen der Tarife gemäss KVG durch die Krankenversicherer und den Kanton gemeinsam zu tragen.

Zu Frage 2:

Die Übersetzung von Dokumenten und die Weiterbildung des Personals gehören ebenfalls zur zweisprachigen Patientenversorgung.

Zu Frage 3:

Es ist selbstverständlich, dass die Zweisprachigkeit des Spitalzentrums Biel auch in Bezug auf die Ausbildung des Pflegepersonals zum Tragen kommen muss. Auch diese Kosten sind aus Sicht des Regierungsrats im Rahmen der Tarife gemäss KVG durch die Krankenversicherer und den Kanton gemeinsam zu tragen.

Zu Frage 4:

Der Kanton trägt im Rahmen der regulären Finanzierung gemäss KVG weiterhin zur Finanzierung der Zweisprachigkeit bei, da er 55 Prozent des Tarifs übernimmt. Der Umstand, dass der Bund dem Spitalzentrum Biel einen Beitrag für Massnahmen zugunsten der Zweisprachigkeit gewährt hat, ändert nichts an der Tatsache, dass die Kosten der Zweisprachigkeit grundsätzlich im Rahmen des Tarifs gemäss KVG zu tragen sind.

Zu Frage 5:

Wie einleitend ausgeführt, geht es nicht darum, die Unterstützung zugunsten der Zweisprachigkeit zu streichen, sondern um eine regelkonforme Finanzierung gemäss Krankenversicherungsgesetz zu erwirken.

Geschäft 2014.RRGR.46

Vorstoss-Nr.:	019-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	15.01.2014
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Erziehungsdirektion

Harmonisierung der Sekundarstufe II des französischsprachigen Kantonsteils mit der Westschweiz

In den vergangenen Jahren fand in der Schweiz eine breite Harmonisierung im Volksschulbereich statt. Der historische Föderalismus weicht nach und nach einem Föderalismus der Zusammenarbeit.

Die angestrebte Vereinheitlichung beruht auf der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat).

Parallel dazu und in Vereinbarkeit mit dem HarmoS-Konkordat wurden in der Westschweiz erste Koordinationschritte eingeleitet, einiges konnte bereits konkret realisiert werden.

Es wurde ein regelrechter Westschweizer Bildungsraum geschaffen. Dieser betrifft in erster Linie die Volksschule und findet seine rechtliche Verankerung in der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007.

Diese Vereinbarung sieht eine zwingende Zusammenarbeit in folgenden Bereichen vor: Zeitpunkt der Einschulung, Dauer der Schulstufen, Vereinheitlichung der Lehrpläne und der didaktischen Lehrmittel. Der Kanton Bern ist dieser Vereinbarung 2009 beigetreten, damit sich die Schulen des französischsprachigen Kantonsteils vollständig an diesem Bildungsraum beteiligen können. Ein guter und weiser Entscheid!

Auch auf Sekundarstufe II laufen Koordinations- und Vereinheitlichungsbestrebungen. Der Bund verfügt hier über zahlreiche Befugnisse, namentlich im Bereich der Berufsbildung und teilweise im Bereich der gymnasialen Ausbildung. In Bezug auf die Sekundarstufe II verfügen die Kantone somit über einen eingeschränkten Handlungsspielraum.

Es wäre jedoch höchst wünschenswert, wenn unsere französischsprachigen Schulen der Sekundarstufe II möglichst in den Genuss der wenigen, in der Westschweiz auf dieser Ebene laufenden Harmonisierungsbestrebungen kommen könnten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches sind die formellen Empfehlungen oder Rechtstexte in Bezug auf die Harmonisierung der Sekundarstufe II, die speziell die Westschweiz betreffen?
2. Ist der Kanton Bern diesen Bestimmungen – sofern solche überhaupt existieren – ganz oder teilweise beigetreten?
3. Falls JA auf Frage 2: Inwieweit sind das französische Gymnasium Biel, das Gymnasium Alpenstrasse in Biel, das «Centre de formation professionnelle Berne francophone» (ceff), die «Ecole de maturité spécialisée» in Moutier und die Handelsmittelschule Neuenstadt diesen Bestimmungen unterstellt und profitieren davon?

Antwort des Regierungsrats

Für den Kanton Bern ist die interkantonale Harmonisierung des Bildungswesens ein Anliegen. Entsprechend ist der Kanton Bern für den Volksschulbereich dem HarmoS-Konkordat beigetreten, hat aktiv an der Ausarbeitung des Plan d'études romand (PER) mitgearbeitet und engagiert sich bei der Ausarbeitung des Lehrplans 21.

Für die Sekundarstufe II zeigt sich die Ausgangslage anders als für die Volksschule. Die Harmonisierung hat an den Mittelschulen und in der Berufsbildung eine längere Tradition und findet über die Sprachgrenzen hinaus statt. Die Ausbildungsgänge der Berufsbildung inklusive Handelsmittelschulen werden durch eidgenössische Bildungsverordnungen schweizweit geregelt. Für Gymnasien und Fachmittelschulen, existieren Rahmenlehrpläne und Anerkennungsreglemente der EDK für die Abschlusszeugnisse, welche bezüglich der Bildungsziele und der formalen Ausgestaltung der Ausbildungsgänge eine angemessene Harmonisierung sicherstellen.

Da die Harmonisierung stärker als in der Volksschule auf nationaler und nicht nur auf sprachregionaler Ebene statt findet, bemüht sich der Kanton Bern für die Sekundarstufe II nicht nur um eine sprachregionale Harmonisierung der Ausbildungsgänge, sondern auch um eine solche zwischen französisch- und deutschsprachigem Kantonsteil. Dies ist einerseits eine Voraussetzung für das Führen von zweisprachigen Ausbildungsgängen, welche z. B. an den Bieler Gymnasien seit Jahren ein Erfolgsmodell sind. Der Kanton Bern kann andererseits so in seiner Funktion als Brückenkanton jeweils seinen Beitrag zur nationalen Koordination leisten. Eine solche ist gerade auch deshalb wichtig, weil beim Übergang von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe oder in die Arbeitswelt auch eine über die Sprachregionen hinausgehende Mobilität der jungen Erwachsenen festgestellt werden kann.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden.

1. Da die Vorgaben auf nationaler Ebene durch die Bildungsverordnungen (für die Berufsbildung inklusive Handelsmittelschulen) sowie durch Rahmenlehrpläne und Anerkennungsreglemente (für Gymnasien und Fachmittelschulen) relativ eng sind, existieren eingeschränkt auf die französischsprachige Schweiz keine Rechtstexte zur Harmonisierung der Sekundarstufe II. Wo angezeigt, findet zwischen den Kantonen eine Koordination statt. So werden für die französischsprachigen Kantone z. B. ein gemeinsamer Lehrplan zur Ausführung des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität erarbeitet oder es werden Lehrmittel für die berufliche Grundbildung gemeinsam ausgearbeitet. Zu einer grösstmöglichen Harmonisierung des Vollzugs in der Berufsbildung finden laufend Absprachen in der Westschweizer Amtskonferenz statt. Auch für die Fachmaturität findet für verschiedene Berufsfelder eine Absprache zur Ausgestaltung der Ausbildungsmodule statt. Der Kanton Bern beteiligt sich an diesen Koordinationsarbeiten, achtet aber auch darauf, dass die Kohärenz der Ausbildungsgänge zwischen deutsch- und französischsprachigem Kantonsteil darunter nicht leidet.
2. Der Kanton Bern ist an der Ausarbeitung des interkantonalen Lehrplans zur Umsetzung des nationalen Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität sowie der gemeinsamen Lehrmittel für die berufliche Grundbildung beteiligt. Er arbeitet auch bei der Koordination der Fachmaturität mit. Lediglich bei der Fachmaturität Gesundheit hat der Kanton Bern einen etwas anderen, sich in der Zwischenzeit bewährten Weg gewählt, indem mehr praktische Arbeitswelterfahrung und weniger schulische Elemente in das Fachmaturitätsmodul integriert sind.

3. Der interkantonale Lehrplan zur Umsetzung des nationalen Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität wird auch für die Bildungsgänge an den frankophonen Berner Berufsfachschulen verbindlich sein. Diesen stehen auch die gemeinsam erarbeiteten Lehrmittel zur Verfügung. Bei den Fachmittelschulen profitiert die Ecole de maturité spécialisée vom koordinierten Vorgehen für die Fachmaturität Soziale Arbeit, welche u. a. gute Kontakte zur HES-SO ermöglicht. Auch für die gemeinsam mit dem Kanton Jura angebotene Fachmaturität Gestalten ist die Westschweizer Koordination nützlich. Im Bereich der gymnasialen Bildung laufen die Harmonisierungsarbeiten gegenwärtig stark auf nationaler Ebene, weshalb sprachregional im Moment keine spezifischen Angebote für die Gymnasien existieren.

Geschäft 2014.RRGR.73

Vorstoss-Nr.: 036-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 21.01.2014
 Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
 Grimm (Burgdorf, glp)
 Weitere Unterschriften: 0
 Direktion: Erziehungsdirektion

Kostentransparenz Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 hat neben pädagogischen Folgen auch finanzielle Folgen. Welche finanziellen Folgen der Lehrplan 21 auf den Kanton Bern haben wird, ist bisher unklar.

Weil wir dies geklärt haben möchten, stellen wir folgende Fragen:

1. Mit welchen Gesamtkosten ist bei der Umsetzung des Lehrplans 21 zu rechnen? Mit welchen Jahresbudgets kalkuliert die Erziehungsdirektion in den nächsten Jahren?
2. Ist geplant, die Lektionentafel im Kanton Bern gemäss den Vorschlägen der D-EDK anzupassen? In welchem Ausmass, mit welchen Kostenfolgen?
3. Wie viele Lektionen liegt der Kanton Bern aktuell unter dem Mittelwert der Deutschschweizer Kantone?
4. In welchem Rahmen ist eine Weiterbildung der Lehrpersonen geplant? Teilnehmer? Etappierung? Umfang?
5. Zu wessen Lasten werden die Kosten und Aufwände der Weiterbildung für die Lehrpersonen gehen? Erziehungsdirektion? Schulen? Lehrpersonen? Schüler?
6. Wie plant die Erziehungsdirektion die Weiterbildung bereitzustellen? PHs? IWB? Schulen? Freier Markt?
7. Mit welchem Dozentenansatz pro Weiterbildungsstunde kalkuliert die Erziehungsdirektion?

Antwort des Regierungsrats

Mit dem Lehrplan 21 erfüllt der Kanton Bern die Aufträge, die sich aus Artikel 61 und 62 der Bundesverfassung und aus dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat ergeben.

Der Lehrplan 21 liegt seit Sommer 2013 in einer Entwurfsfassung vor. Im zweiten Halbjahr 2013 haben die Kantone und interkantonale Gremien zur Entwurfsfassung des Lehrplans 21 Stellung nehmen können. Die Erziehungsdirektion hat die schulnahen Verbände, die Pädagogische Hochschule, die Kirchen und die politischen Parteien zu einer kantonsinternen Konsultation eingeladen. Die Auswertung der Rückmeldungen hat gezeigt, dass der Lehrplan 21 in seinen Grundzügen begrüsst wird. Die Akzeptanz des auf die Kompetenzorientierung ausgerichteten Lehrplanes, des Kompetenzaufbaus in Stufen wie auch der Wahl und Gliederung der Fachbereiche ist hoch. In ihrer Stellungnahme an die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz hat die Erziehungsdirektion demnach das moderne Lern- und Unterrichtsverständnis des Lehrplans 21 begrüsst. Aus Sicht der Erziehungsdirektion ist der Lehrplan 21 eine moderate und angemessene Weiterentwicklung der aktuellen Lehrpläne für den Kindergarten und die Volksschule des Kantons Bern. Handlungsbedarf sieht die Erziehungsdirektion beim Umfang und beim Detaillierungsgrad des Lehrplans sowie bei dessen Verständlichkeit. Weiter verlangt die Erziehungsdirektion in ihrer Stellungnahme eine Prüfung und allfällige Senkung der Mindestansprüche.

Die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) hat die Ergebnisse der Konsultation ausgewertet und Aufträge für die Überarbeitung des Lehrplans formuliert. Konkret sollen der Detaillierungsgrad und der Umfang des Lehrplans reduziert sowie die Mindestansprüche geprüft und allenfalls gesenkt werden.

Voraussichtlich Ende 2014 wird der Lehrplan den Kantonen zur Einführung übergeben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Konsultationsfassung. Ob die Antworten auch für die überarbeitete Version Gültigkeit haben werden, kann zurzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Es ist der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein grosses Anliegen, dass die Schulen für die Einführung des Lehrplans 21 genügend Zeit haben. Während der Einführungsphase, die gemäss heutiger Planung von 2015 bis 2022 dauert, ist der Lehrplan 21 Schwerpunkt der Unterrichtsentwicklung an den Schulen. Die Einführung des Lehrplans 21 erfolgt im Kanton Bern ab 1. August 2017 oder 2018. Die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) unterstützt die Schulen mit Weiterbildungsangeboten. Regionale Startveranstaltungen finden für Schulleitungen ab August 2015, für Lehrpersonen ab Januar 2016 statt. Im Zeitraum von August 2016 bis Juli 2022 wählt jede Schule in den 3 Fachbereichen «Deutsch», «Mathematik», «Natur, Mensch, Gesellschaft» und einem weiteren frei wählbaren Fachbereich je ein schulinternes oder regionales Weiterbildungsangebot des Institutes für Weiterbildung (IWB) der PHBern. In diesem Zeitraum können die Schulen rund 20 Tage für den Besuch von Weiterbildungsangeboten sowie für die lehrplanbezogene Unterrichtsentwicklung vor Ort einsetzen. Diese 20 Tage finden zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit und zur Hälfte während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall (ohne Stellvertretung) statt. Die Weiterbildungsangebote werden an die Situation der einzelnen Schulen und an die Bedürfnisse der Lehrpersonen angepasst. Es ist vorgesehen, dass die Schulleitungen entscheiden werden, welche Lehrpersonen welche Angebote besuchen. Die Schulinspektorinnen und -inspektoren werden die Schulen im Einführungsprozess beraten.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten über die finanziellen Folgen des Lehrplans 21 wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Erziehungsdirektion geht derzeit von folgenden Kosten für den Kanton Bern aus:

- Projektkosten: Diese belaufen sich für die Jahre 2014 bis 2017 (mehrfähriger Verpflichtungskredit) auf insgesamt 856 000.- Franken (RRB 9/2014).
- Weiterbildungskosten: Regionale Startveranstaltungen für Schulleitungen (CHF 205 000.-); regionale Startveranstaltungen für Lehrpersonen (CHF 1 413 000.-); fachspezifische, schulinterne und regionale Angebote für Lehrpersonen (CHF 3 000 000.-). Von rund 4,62 Mio. Franken für die Weiterbildungen sind deren 1,62 Mio. Franken bereits im Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion mit der PHBern enthalten (Reduktion des übrigen Weiterbildungsangebotes). Die fehlenden rund 3 Mio. Franken wird die Erziehungsdirektion beim Grossen Rat durch einen entsprechenden Kreditantrag beantragen.
- Über den Bedarf an Mehrlektionen sind der Grosse Rat mit der Bildungsstrategie von 2009 und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen der Abstimmungsbotschaft zum HarMoS-Konkordat informiert worden. Damals ist die Erziehungsdirektion von Mehrkosten im Umfang von 22 Mio. Franken (brutto) ausgegangen. Wie hoch die effektiven Mehrkosten sind, muss zum heutigen Zeitpunkt offen bleiben, da die Lektionentafel noch nicht erarbeitet ist.

Zu Frage 2:

Der Lehrplan 21 gibt keine Lektionentafel vor. Die Erarbeitung der Lektionentafel ist Aufgabe der Kantone. Auf der Basis der aktuellen durchschnittlichen Lektionendotation der 21 Kantone und der 5 grossen Kantone (AG, BE, LU, SG, ZH) wurden im Projekt Lehrplan 21 Planungsannahmen⁶ erarbeitet. Dabei handelt es sich um Empfehlungen für die Unterrichtszeit pro Fachbereich und Zyklus. Die Fachbereichslehrpläne basieren auf diesen Planungsannahmen. Ein Vergleich der Planungsannahmen mit der aktuellen Lektionentafel des Kantons Bern zeigt, dass vor allem auf der Primarstufe und in den Fächern Deutsch und Mathematik die Lektionendotation im Kanton Bern zu gering ist.

Die Erziehungsdirektion wird in nächster Zeit die Lektionentafel erarbeiten. Wichtig ist dabei, dass diese möglichst gut auf die Planungsannahmen abgestimmt ist. Die Kosten für die Mehrlektionen können, wie oben erwähnt, noch nicht exakt abgeschätzt werden. Gemäss Art. 24, Abs. 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) werden der Kanton 70 Prozent, die Gemeinden 30 Prozent der Mehrkosten tragen.

Zu Frage 3:

Im Bereich des obligatorischen Unterrichts beträgt die Differenz zum Mittelwert der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone 12 Lektionen (8 Lektionen auf der Primarstufe und 4 Lektionen auf der Sekundarstufe I).⁷

⁶ Vgl. Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen: Grundlagen für den Lehrplan 21. Verabschiedet von der Plenarversammlung der deutschsprachigen EDK-Regionen am 18. März 2010.

⁷ Beim interkantonalen Vergleich ist zu beachten, dass im Kanton Bern die meisten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zusätzlich zum obligatorischen Unterricht das fakultative Unter-

Zu den Fragen 4 und 6:

Die Planung der Weiterbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Erziehungsdirektion und dem Institut für Weiterbildung (IWB) der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern).

Von 2015 bis 2022 wird der Lehrplan 21 – wie zu Beginn der Antwort ausgeführt – an den Schulen Teil der Unterrichtsentwicklung sein. Das IWB wird die Schulen mit Weiterbildungsangeboten und Beratung im Einführungsprozess unterstützen. Eintägige regionale Startveranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion für Schulleitungen ab August 2015, für Lehrpersonen ab Januar 2016 stattfinden.

Zu Frage 5:

Im Zeitraum von 2016 bis 2022 werden die Schulen zusätzlich zu den Startveranstaltungen rund 20 Tage für den Besuch von Weiterbildungsangeboten sowie für die lehrplanbezogene Unterrichtsentwicklung vor Ort einsetzen können. Diese 20 Tage werden zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit und zur Hälfte während der Unterrichtszeit (mit Unterrichtsausfall ohne Stellvertretung) stattfinden.

Von rund 4,62 Mio. Franken für die Weiterbildungen sind 1,62 Mio. Franken bereits im Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion mit der PHBern enthalten. Für die fehlenden 3 Mio. Franken braucht es einen mehrjährigen Verpflichtungskredit, genehmigt durch den Grossen Rat.

Zu Frage 7:

Die Dozierenden des Instituts für Weiterbildung der PHBern werden gemäss der üblichen Dozierendeneinreihung und -einstufung der PHBern entschädigt: Gehaltsklasse 21 bis 25 (je nach Anforderungsprofil).

Geschäft 2014.RRGR.274

Vorstoss-Nr.:	062-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	10.03.2014
Eingereicht von:	Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Erziehungsdirektion

Auswirkungen der Abstimmung vom 9. Februar auf die bernischen Schulen und Bildungseinrichtungen

Nachdem das Schweizer Stimmvolk die Masseneinwanderungsinitiative angenommen hat, hat die Europäische Union angekündigt, dass die Teilnahme der Schweiz an Studentenaustauschprogrammen (Erasmus) oder an europäischen Forschungsprogrammen überprüft werden muss.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die Situation für die bernischen Bildungseinrichtungen aus? Namentlich für

richtsangebot „Individuelle Lernförderung“ bzw. „Mittelschulvorbereitung“ besuchen mit der Absicht, Grobziele und Inhalte des obligatorischen Unterrichts in den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen und in Natur-Mensch-Mitwelt zu vertiefen.

- die Universität Bern?
 - die Berner Fachhochschule?
 - die Hochschule Arc und ihre Institute?
2. Sind diese Einrichtungen an europäischen Forschungsprogrammen beteiligt, und pflegen sie bevorzugte Beziehungen zu ähnlichen Einrichtungen innerhalb der EU?
 3. Wenn ja, um welche Programme handelt es sich?
 4. Lassen sich die negativen Auswirkungen der Abstimmung vom 9. Februar aufgrund der Informationen im Zuge der ersten Reaktionen seitens der EU bereits abschätzen?
 5. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bei diesem Dossier ergriffen bzw. welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen?

Antwort des Regierungsrats

Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 hat die Europäische Union die Verhandlungen mit der Schweiz über ihre Beteiligung am Programm Erasmus⁸ sowie am Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020⁹ sistiert. Die Schweiz wird bei beiden Programmen ab sofort nicht mehr als beteiligtes Land, sondern als Drittstaat behandelt. Der Regierungsrat ist besorgt über diese Entwicklung. Forschende und Studierende der Berner Hochschulen sind vom Beschluss der EU bereits heute unmittelbar betroffen. Die negativen Auswirkungen lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt aber schwerlich abschätzen, hängen sie doch massgeblich vom Verlauf der weiteren politischen Verhandlungen zwischen dem Bundesrat und den Vertretern der Europäischen Union ab. Der Regierungsrat hofft, dass die negativen Auswirkungen aufgefangen werden können und für die Schweiz so bald wie möglich wieder eine vollwertige Beteiligung an den Programmen möglich sein wird.

⁸ Das Erasmus-Programm (European Action Scheme for the Mobility of University Students) soll die Zusammenarbeit von Hochschulen in Europa sowie der Mobilität von Studierenden und Dozierenden fördern. Zentrale Bestandteile sind die Anerkennung von Studienleistungen im Ausland anhand des European Credit Transfer Systems (ECTS) und die finanzielle Unterstützung von Austauschstudierenden. Es können Studienaufenthalte, Auslandspraktika im Rahmen des Studiums, Lehraufenthalte sowie Fortbildung von allgemeinem Hochschulpersonal gefördert werden. Über 200'000 Studierende pro Jahr nutzen das Angebot. Bis Ende 2013 war das Programm Teil des EU-Programms für Lebenslanges Lernen, das neben der Hochschulbildung auch die Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung fördert. Ab dem Studienjahr 2014/2015 wird der ehemalige Programmteil als Gesamtprogramm unter dem Namen „Erasmus+“ weitergeführt. Erasmus+ bildet dabei den Dachnamen von drei Programmlinien mit vielen Einzelprogrammen.

Die erste Programmlinie von Erasmus+ umfasst den Austausch (Learning Mobility) von Angehörigen aller Bildungsstufen (nicht nur Studierenden, sondern auch Dozierenden, Forschenden und weitere Hochschulangestellten). Dazu gehört die Förderung des Aufbaus von gemeinsamen Studienprogrammen (Joint Master Degrees). Die zweite Programmlinie dient der Förderung von Kooperationen mit Partnerschulen und mit der dritten Programmlinie werden Policy Projekte gefördert, welche eine proaktive Gestaltung des Europäischen Bildungsraumes zum Ziel haben.

⁹ Horizon 2020 ist das EU-Förderprogramm für Forschung und Innovation 2014–2020. Es vereint die bisherigen Forschungsrahmenprogramme der EU mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie mit den Programmen des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Bildungseinrichtungen in der Schweiz verpassen wegen des Ausschlusses den Einstieg in die neuen Programmlinien von Erasmus+.

Die Universität Bern, die Berner Fachhochschule (BFH) sowie die HE-Arc mussten als sofortige Übergangslösung mit rund 250 europäischen Universitäten und rund 100 Fachhochschulen entweder Verträge im Rahmen des «Swiss-European Mobility Programme» des Bundesrates oder Einzelverträge für das Studienjahr 2014/2015 abschliessen, um ihren Studierenden und Dozierenden weiterhin ein Austauschprogramm zu ermöglichen. Fünf bisherige Partneruniversitäten der Universität Bern aus drei Ländern konnten sich übrigens nicht zu einer weiteren Zusammenarbeit im Bereich Austausch entschliessen.

Obwohl der Bundesrat am 16. April 2014 entschieden hat, mit den ursprünglich für die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ vorgesehenen Beiträgen eine Übergangslösung für Mobilitätsaktivitäten für Studierende und Dozierende zu ermöglichen, sind die einzelnen finanziellen Folgen noch nicht restlos geklärt. Die Hochschulen können im Moment weder ihre Studierenden noch die Partner zuverlässig über die Höhe des Mobilitätzuschusses informieren. Auch der Beitrag an die Organisationskosten für Administration und Beratung ist noch unbekannt.

Der Ausschluss aus Horizon 2020, das die bisherigen Forschungsrahmenprogramme der EU mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie mit den Programmen des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie vereint, ist noch gravierender. Die Teilnahme ist für die Schweiz nicht nur wegen des wissenschaftlichen Renommées ihrer Hochschulen, sondern auch rein finanziell von grosser Bedeutung. Bis anhin hat die Schweiz in diesem Rahmen regelmässig mehr Geld für ihre Forschungsprojekte eingenommen, als sie selber in den Gesamtpotf einbezahlt hat. Gemäss Berechnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation flossen aus den sechs Rahmenprogrammen 2003–2006 knapp 20 Mio. Franken mehr in die Schweiz zurück als sie einzahlte. Im noch laufenden 7. Rahmenprogramm ist der Anteil Mittel, die an Schweizer Forschende gehen, aktuell eineinhalb Mal so gross wie der einbezahlte Beitrag. Schweizer Forschende – auch jene der Universität Bern – bewerben sich also äusserst erfolgreich um Fördermittel der EU-Programme.

Die Universität Bern beteiligte sich im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms (FRP) an 123 Projekten sowie an verschiedenen Projekten, die teilweise über EU-Mittel finanziert werden. Die eingeworbenen Drittmittel aus dem 7. FRP betrugen EUR 62 Mio. Aktuell sind an der Universität Bern rund 60 Anträge für das neue EU-Forschungsprogramm Horizon 2020 in Vorbereitung oder bereits eingereicht. Als Partnerin und Koordinatorin ist die Universität Bern in diesen Unterprogrammen aktiv. Nicht möglich ist zurzeit die direkte Beteiligung beim Unterprogramm des Europäischen Forschungsrates (ERC); dafür sollte es jedoch eine Übergangslösung des

Schweizerischen Nationalfonds geben. Ausgeschlossen sind zurzeit auch Anträge für Stipendien und Stipendiensprogramme des Unterprogramms Marie Skłodowska Curie (Fellowships und COFund).

Die Beteiligung an innovativen Doktorandennetzwerken ist zurzeit nur als externe Institution möglich. Derzeit ist es nicht möglich abzuschätzen, wie sich dieser Status auf die Evaluierung der Anträge auswirken wird. Sobald der Bundesrat Umfang und Modalitäten der Übergangsmassnahmen für die projektweise Beteiligung an Horizon 2020 bekannt gibt, wird es möglich sein, auch für die Universität Bern detailliertere Angaben zu machen.

2. und 3. Neben den EU-Forschungsprogrammen gibt es andere Programme und Forschungseinrichtungen, an denen die Hochschulen des Kantons Bern beteiligt sind. So ist die Universität Bern bei den Forschungsprogrammen der ESA involviert. Ausserdem am Atlas Programm des CERN in Genf, um die Wichtigsten zu nennen. Es gibt verschiedene langjährige Kooperationen mit Universitäten und Forschungszentren in Europa, sowohl im Rahmen von grösseren Projekten als auch als direkte Zusammenarbeit. Die Universität Bern führt aber keine zentrale Liste der Konsortialpartner in der EU- oder in anderen Forschungsprojekten.

Auch die BFH beteiligt sich am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und an weiteren Projekten, die zumindest teilweise über EU-Mittel finanziert werden (z. B. ERA-Net). Sie pflegt zusätzlich auch Beziehungen zu ähnlichen Einrichtungen innerhalb der EU, und zwar sowohl zu anderen Fachhochschulen und Universitäten wie auch zu Forschungseinrichtungen.

Die Beteiligung der BFH an den EU-Forschungsprogrammen war bisher eher bescheiden. Es besteht jedoch die klare Absicht, im Rahmen von Horizon 2020 die Beteiligung der BFH zu steigern, zumal Horizon 2020 vermehrt auf anwendungsorientierte Forschung, Innovation, industrielle Anwendung und Technologietransfer sowie auf eine stärkere Einbindung von KMU setzt. Der Bund hat Euresearch beauftragt, die Fachhochschulen und die KMU zusätzlich spezifisch zu unterstützen.

4. Negative Auswirkungen lassen sich bereits heute klar feststellen (vgl. dazu die Ausführungen zu Frage 1). Gegenwärtig können sich Forschende aus der Schweiz (aus Hochschulen, KMU usw.) nur noch als zusätzliche Partner an Verbundprojekten internationaler Konsortien anschliessen, sofern in diesen mindestens drei Teilnehmende aus EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten vertreten sind.

Ein allfälliger definitiver Ausschluss der Schweiz aus dem laufenden Ausbau institutioneller Partnerschaften im europäischen Raum hätte mittel- bis langfristig gravierende Auswirkungen auf den Bildungs- und Forschungsplatz Schweiz und auch auf die schweizerische Volkswirtschaft. Dies nicht zuletzt, weil die EU-Programme immer breiter ausgerichtet werden und auch für die Fachhochschulen und die KMU an Bedeutung gewinnen werden.

Das Ausmass der negativen Folgen für die Schweiz hängt aber noch massgeblich von den weiteren Entwicklungen ab. Im schlimmsten Fall müsste die Universität Bern – wie andere Universitäten der Schweiz – voraus-

sichtlich ihre Profilierungsschwerpunkte herunterfahren und würde erheblich weniger Drittmittelinnahmen erzielen. Das Renommee der Universität würde sinken und die besten Köpfe (Dozierende und Studierende) würden wegen des Bedeutungsverlustes der Universität in die EU abwandern. Die BFH und die Berner KMU könnten ihre Teilnahme am neu konzipierten europäischen Forschungsrahmenprogramm gar nicht erst entfalten. Hochschulen und Wirtschaft wären in ihrer Entwicklung gegenüber den Mitbewerbern aus der EU stark benachteiligt.

5. Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen getroffen, damit die Schweizer Hochschulen weiterhin Forschungsprojekte in die Wege leiten können und der Austausch der Studierenden und Dozierenden nicht blockiert ist. Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der europäischen Union sind zurzeit hängig. Einzelmassnahmen von Kantonalregierungen stehen aktuell noch nicht zur Diskussion.

Geschäft 2013.RRGR.1257

Vorstoss-Nr.:	332-2013
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	27.11.2013
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Unternehmen mit Steuererleichterungen – Welche Steuerpraxis und welche zukünftige Politik?

Zur Ansiedlung von Unternehmen konnten und können gezielt Steuererleichterungen gewährt werden – sei es gestützt auf den Bonny-Beschluss oder auf das Steuergesetz. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Unternehmen profitierten in den letzten zehn Jahren und pro Jahr von Steuererleichterungen – getrennt nach gesetzlicher Grundlage?
2. Wie viele Arbeitsplätze wurden in diesen Unternehmen geschaffen – pro Jahr in den letzten zehn Jahren und im Vergleich zu den Arbeitsplätzen, die ordentlich besteuerte Unternehmen geschaffen haben?
3. Welchen Betrag machen diese Steuererleichterungen pro Jahr in den letzten zehn Jahren aus?
4. Für wie viele Jahre wurden solche Steuererleichterungen je für wie viele Unternehmen gewährt?
5. Welchen Steuersatz machten diese Steuererleichterungen für die profitierenden Unternehmen aus – differenziert nach zehn Gruppen zu einem Zehntel der betroffenen Unternehmen?
6. Wie viele der Unternehmen sind aus dem Kanton wieder weggezogen, nachdem die Frist für die Steuererleichterungen abgelaufen war?
7. Gibt es Unternehmen, denen der Kanton neue Steuererleichterungen gewährte, nachdem eine erste Frist von Steuererleichterungen abgelaufen war und sich das Unternehmen allenfalls neu strukturiert hat? (In Genf er-

möglicht eine Restrukturierung die Gewährung neuer Steuererleichterungen, beispielsweise im Fall Procter & Gamble.)

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellation erkundigt sich nach Einzelheiten zur Praxis der Steuererleichterungen. Diese gehören zu den Instrumenten der Standortförderung. Wie zuletzt in den gemeinsamen Antworten auf die Motionen Kast (M 264-2013) und Sutter (M 265-2013) ausgeführt, sind die Einzelheiten der Förderung nicht öffentlich. Eine Publikation von zu vielen Informationen würde folgende Risiken bergen:

- Der Kanton Bern wird im Standortwettbewerb geschwächt. Mitbewerber erhalten Informationen über die bernische Förderung, ohne selber die gleichen Informationen zu veröffentlichen.
- Die Bekanntgabe von Förderleistungen führt dazu, dass neue Gesuche frühere Leistungen als Massstab nehmen. Mit der Zeit findet eine Nivellierung nach oben statt.
- Die Bekanntgabe von Förderleistungen schreckt nicht nur «Subventionsjäger» ab, sondern auch Firmen mit einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse.
- Die einzelnen Wirtschaftsstandorte befinden sich in einem intensiven Wettbewerb, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Unternehmen siedeln sich dort an oder realisieren ihre Ausbauprojekte an jenen Standorten, wo sie die besten Rahmenbedingungen vorfinden. Dazu gehören auch die Verfahren für Finanzhilfen und Steuererleichterungen. Vertraulichkeit im Einzelfall ist eine zentrale Anforderung der Unternehmen an eine staatliche Wirtschaftsförderung.
- Die Förderung lässt unter Umständen Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit des geförderten Unternehmens zu, beispielsweise über neue Projekte in einem frühen Stadium. Auch die Firma hat deshalb ein rechtlich geschütztes Interesse, die Förderung vertraulich zu behandeln.
- Aussagen zu Steuererleichterungen unterstehen dem Steuergeheimnis¹⁰. Bereits die Namen der geförderten Firmen dürfen nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden.

Aus diesen Gründen können die in der Interpellation verlangten Detailzahlen nicht im Rahmen einer Vorstossantwort zur Verfügung gestellt werden. Die Standortförderung Kanton Bern veröffentlicht aber jährlich Zahlen zu ihrer Tätigkeit, soweit diese mit den erwähnten Grundsätzen vereinbar sind. Die Zahlen zum Jahr 2013 wurden am 21. Februar 2014 publiziert und sind auf der Website des Kantons abrufbar¹¹. Die Bilanz enthält Angaben zur Anzahl der geförderten Projekte nach Art (Projekte bestehender bernischer Firmen, Neugründungen und Ansiedlungen) und nach Wirtschaftsregion. Zudem führt die Volkswirtschaftsdirektion

jährlich ein Gespräch mit dem Ausschuss FIN/VOL der Oberaufsichtskommission (OAK). Der Ausschuss erhält dabei weitergehende Informationen. Die Partnerschaft mit der OAK hat sich bewährt und trägt dem berechtigten Anliegen nach mehr Transparenz und parlamentarischer Kontrolle Rechnung, ohne den Kanton Bern im Standortwettbewerb zu benachteiligen.

Zur Förderung können Beiträge oder Steuererleichterungen eingesetzt werden. Erleichterungen für die Kantons- und Gemeindesteuern stützen sich auf eine einzige Rechtsgrundlage (Artikel 18 und 84 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11)). Beiträge werden gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (BSG 901.1) ausgerichtet. Anstelle des in der Interpellation erwähnten Bonny-Beschlusses gilt heute die Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022). Sie betrifft ausschliesslich Erleichterungen bei der Bundessteuer.

In der Berichterstattung der Standortförderung wird nicht zwischen den verschiedenen Förderinstrumenten unterschieden. Die Gesamtzahl der geförderten Projekte hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	Anzahl
2005	60
2006	61
2007	53
2008	65
2009	41
2010	58
2011	39
2012	49
2013	37
Total	463

In der Berichterstattung werden zudem die zum Zeitpunkt der Unterstützung von den Firmen geplanten Investitionen und Arbeitsplätze mit den effektiv getätigten Investitionen und geschaffenen Arbeitsplätzen verglichen. Zwischen 1998 und 2010 sind insgesamt 477 Projekte mit Unterstützung der Standortförderung realisiert worden bzw. befinden sich noch in der Umsetzung. Diese Projekte haben zu 12 400 neuen Arbeitsplätzen und Investitionen von 4990 Mio. Franken geführt. Aus regelmässig durchgeführten Wirkung/Nutzen-Untersuchungen ist bekannt, dass die eingesetzten Instrumente der Wirtschaftsförderung (Finanzierungsbeiträge und Steuererleichterungen) zu Netto-Einnahmen führen und damit den Finanzhaushalt des Kantons entlasten.

Der Regierungsrat hat sich in der Antwort auf die oben erwähnten Motionen bereit erklärt, gestützt auf die Berichterstattung 2013 zu prüfen, ob Anpassungen an der bisherigen Praxis erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in die Berichterstattung der Standortförderung zum Jahr 2014 einfließen.

¹⁰ Artikel 153 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).

¹¹ http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medien-mitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2014/02/-20140220_1656_innovationen_zumdurchbruchverhelfen

Geschäft 2014.RRGR.20

Vorstoss-Nr.: 014-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 08.01.2014
 Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Anpassung an Gesetzesänderung BGGB per 1.1.2014

Per 1.1.2014 traten die vom Parlament beschlossenen Änderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Kraft. Diese umfassten grundsätzlich vier Artikel. Betroffen sind der Geltungsbereich für kleine Grundstücke, der Vorbehalt kantonalen Rechts für landwirtschaftliche Gewerbe sowie die Berücksichtigung der auf längere Dauer zugepachteten Grundstücke in der Gewerbeberechnung.

Nach neuem Recht können die Kantone landwirtschaftliche Betriebe mit einem SAK-Wert von 0,6 den Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe unterstellen. Dieser Wert lag nach altem Recht noch bei 0,75. Der Kanton Bern hat von seiner Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht, womit auch künftig ein landwirtschaftliches Gewerbe erst bei 0,75 SAK vorliegt. Ins-besondere für die Betriebsstruktur von Betrieben in Berggebieten wäre eine Anpassung jedoch zu begrüssen.

1. Bis wann plant der Kanton Bern die Anpassung der kantonalen Erlasse an die neue Bundesgesetzgebung?
2. Falls keine solche Absicht besteht, was sind die Gründe dafür?

Antwort des Regierungsrats

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. Die SAK wird für die Berechnung und Festlegung verschiedener landwirtschaftlicher Massnahmen und Begriffe verwendet.

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGGB; SR 211.412.11) eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens 1,0 SAK nötig ist. In Abweichung dazu können die Kantone nach Art. 5 Bst. a BGGB landwirtschaftliche Betriebe den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen, welche weniger SAK aufweisen. Dabei durfte bis zur Änderung des BGGB im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 2014–17) die minimale Betriebsgrösse von 0,75 SAK nicht unterschritten werden. Der Kanton Bern hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1) die minimale Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe im Berg- und Hügellgebiet auf 0,75 SAK festgelegt hat.

Im Kanton Bern wurde das Steuergesetz (Art. 56 Abs. 2 StG; BSG 661.11) per 1. Januar 2014 so angepasst, dass künftig Landwirtschaftsbetriebe bis zur minimalen Grenze von 0,5 SAK steuerlich begünstigt werden.

Der Regierungsrat hat bereits in früheren Vorstossantworten darauf hingewiesen, dass der Strukturwandel in den letzten Jahren in geordneten Bahnen verlief¹². Gleichzeitig stieg die Arbeitsproduktivität deutlich an. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wichtig, dass die Strukturanpassung in der Landwirtschaft nicht unnötig behindert wird.

Im Rahmen der AP 2014–17 beabsichtigte der Bundesrat, die SAK-Faktoren an die technische Entwicklung der Landwirtschaft auf den 1. Januar 2014 anzupassen. Diese rechnerische Anpassung hätte dazu geführt, dass kleine und arbeitsextensive Betriebe nicht mehr als Gewerbe gemäss BGGB gegolten hätten. Das eidgenössische Parlament hat deshalb den Kantonen mit der Änderung von Art. 5 Bst. a BGGB die Möglichkeit gegeben, die Gewerbebegrenze bis auf 0,6 SAK zu senken. Am 8. Mai 2013 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) jedoch kurz nach der Eröffnung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014–2017 entschieden, mit den Anpassungen der SAK-Faktoren zuzuwarten, bis der Bericht zum Postulat Leo Müller (12.3906) vorliegt. Dieses Postulat fordert den Bundesrat auf, einen Bericht zu erstellen, der das heutige System zur Bemessung der SAK beurteilt und mögliche Alternativen aufzeigt. Der Bundesrat hat den Bericht am 20. Juni 2014 zu Händen des Parlaments verabschiedet und die Folgearbeiten auf Gesetzes- und Verordnungsstufe in Auftrag gegeben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat momentan keinen Bedarf für rechtliche Anpassungen auf kantonaler Ebene.

Geschäft 2014.RRGR.71

Vorstoss-Nr.: 035-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 20.01.2014
 Eingereicht von: Aepli (Hellsau, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 23.01.2014
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Kontrollen in der Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Agrarpolitik und anderer bundesgesetzlicher Verpflichtungen ist der Kanton verantwortlich, die entsprechenden Kontrollen sicherzustellen. Ich anerkenne diese Notwendigkeit und stelle diese auch nicht grundsätzlich in Frage.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis und eigenen Erfahrungen stelle ich jedoch fest, dass das Volumen dieser Kontrollen und der damit verbundene administrative Aufwand zunehmend eine Belastung für viele Berufskollegen darstellen. Einige dieser Kontrollen sind bedingt durch freiwillige Label, und deren Koordination ist in der Verantwortung des Landwirts. Ein beträchtlicher Teil ist aber im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kontrollen und unterliegt der Koordination des Kantons. Nebst dem Aufwand für die

¹² Vgl. zum Beispiel [Motion 272-2011](#) Graber (Horrenbach, SVP): Neue Definition der bäuerlichen Standardarbeitskräfte.

Landwirte schätze ich auch den daraus resultierenden Aufwand für die Verwaltung als beträchtlich ein. In Zeiten knapper Kantonsfinanzen stellt sich hier die Frage, ob nicht in beiderseitigem Interesse Potenzial zur Effizienzsteigerung vorhanden ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Bereichen der Landwirtschaft und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage führt der Kanton und konkret welche Abteilungen selber Kontrollen durch?
2. In welchen Bereichen der Landwirtschaft und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage delegiert der Kanton Kontrollaufgaben an Drittorganisationen?
3. Führt der Kanton und konkret welche Abteilungen selber Kontrollen durch, die vom Gesetz her auch an Kontrollorganisationen ausgelagert werden können?
4. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für die eigene Kontrolltätigkeit des Kantons aufgeteilt nach Abteilungen und unterteilt nach Personalkosten und weiteren Kosten?
5. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für die ausgelagerte Kontrolltätigkeit des Kantons aufgeteilt nach Abteilungen und unterteilt nach Personalkosten und weiteren Kosten?
6. Wie wird die Koordination der verschiedenen Kontrollen sichergestellt, und hat sich dies aus Sicht der Verwaltung bewährt?

Antwort des Regierungsrats

Allgemeine Bemerkungen

Die Glaubwürdigkeit und der Erfolg der Agrarpolitik hängen auch von der Transparenz und der Einfachheit des Vollzugs ab. Der Regierungsrat wies deshalb schon in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) darauf hin, dass der Bund die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem so umsetzen müsse, «dass für die Bewirtschaftenden und für die Kantone kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht». Die Volkswirtschaftsdirektion hat zudem in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Verordnungspakets zur AP 14–17 dem Bund signalisiert, dass die Administration und vor allem das Kontrollwesen unter den neuen Rahmenbedingungen deutlich komplexer wird und hat eine Vereinfachung gefordert. Es muss nun aber festgestellt werden, dass der Bund keine wesentlichen Korrekturen in diesem Bereich vorgenommen hat.

Der Kanton Bern war der erste Kanton, welcher die Kontrollen von der Verwaltung trennte. Er lässt die Kontrollen, wo sinnvoll und vom Gesetz her möglich, durch private, akkreditierte Kontrollorganisationen mittels Leistungsvereinbarung durchführen. Die gesetzlich vorgeschriebene Oberkontrolle muss zwingend vom Kanton wahrgenommen werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für sämtliche Kontrollen finden sich in der Verordnung des Bundesrats über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15).

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Kontrollen, welche die Hygiene bei der Primärproduktion und die Milchhygiene betreffen, werden vom Kantonalen Laboratorium (KL) durchgeführt. Die Amtstierärztlichen Kontrollen in den Bereichen Tierverskehr, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Tierarzneimittel werden vom Veterinärdienst (VeD) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) durchgeführt. Die Grundkontrollen sind mit wenigen Ausnahmen an Kontrollorganisationen delegiert.

Folgende Kontrollen führt der Kanton selber durch, obwohl sie gemäss gesetzlichen Grundlagen delegiert werden könnten:

Bereiche gemäss VKKL	Kontrolle durchgeführt von
1.1 Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion	KL
1.2 Hygiene in der tierischen Primärproduktion	KL
1.3 Hygiene in der Milchproduktion	KL
1.4 Tierarzneimittel	VeD
1.5 Tiergesundheit und Tierseuchen	VeD
1.6 Tierverskehr und Rindviehbestände	VeD

Zu Frage 2:

Bereiche des Gewässerschutzes, des Tierschutzes und der Direktzahlungen delegiert der Kanton an akkreditierte Drittorganisationen. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. Die kantonale Vollzugsstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes eingehalten werden (Oberkontrolle).

Delegiert werden:

Bereiche gemäss VKKL	durchgeführt von
1.7 Tierschutz	Kontrollorganisationen Bei Nachkontrollen: VeD
2.1 Gewässerschutz in der Landwirtschaft	Kontrollorganisationen
Alle Bereiche gemäss VKKL, welche die Direktzahlungsverordnung betreffen (Bereiche 3.1 bis 3.17)	Kontrollorganisationen

Zu Frage 4:

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen betragen die Kosten für kantonseigene Kontrollen insgesamt 800 000.00 Franken. Davon entfallen 200 000.00 Franken auf das KL und 580 000.00 Franken auf das LANAT. Im LANAT fallen sämtliche Kosten in der Abteilung Veterinärdienst an. Die

Kontrollen, welche diese Abteilung selber durchführt, erfordern eine zusätzliche Fachausbildung. Zu diesen direkten Kontrollkosten entstehen im LANAT noch 20 000.00 Franken Kosten für die Oberkontrolle in den Abteilungen Direktzahlungen und Naturförderung. Die Aufgliederung in Personalkosten und weitere Kosten kann der Kanton Bern in diesem Bereich aus technischen Gründen nicht separat ausweisen.

Zu Frage 5:

Bei der Auslagerung an Kontrollorganisationen wird die Abgeltung für die Kontrolltätigkeit pauschal geregelt. Mit der Koordination der Kontrollen werden unter anderem auch Synergien genutzt. Eine Aufgliederung der Kosten nach Abteilungen, Personal- und weiteren Kosten ist deswegen nicht möglich. Die Kontrollorganisationen sind privatrechtlich organisiert. Es ist ihnen überlassen, wie sie die Abgeltung intern aufteilen.

Die Ausgliederung der Kontrolltätigkeit kostet den Kanton Bern 310 000.00 pro Jahr.

Zu Frage 6:

Gemäss Art. 7 VKKL bezeichnet der Kanton eine Koordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Art. 3 koordiniert. Im Kanton Bern ist diese in der Stabsabteilung des LANAT angesiedelt. Diese Koordinationsstelle arbeitet eng mit den zuständigen Fachabteilungen und den Kontrollorganisationen zusammen und gewährleistet die bestmögliche Koordination.

Für die technische Bewältigung der Koordination kann sich der Kanton Bern auf eine professionelle Informatiklösung stützen. Er ist dadurch in der Lage, eine hohe Effizienz und Qualität der Koordination sicherzustellen.

Obwohl die Durchführung der Kontrollkoordination sehr komplex ist, wurden mehrheitlich gute Erfahrungen gemacht.

Geschäft 2014.RRGR.272

Vorstoss-Nr.:	061-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	10.03.2014
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.03.2014
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Agrarpolitik 2014–17 sieht neu Landschaftsqualitätsbeiträge vor.

Seit 2011 laufen verschiedene Pilotprojekte, wovon eines in den jurassischen Freibergen, die an den Kanton Bern grenzen.

Die interjurassische Landwirtschaftsstiftung «Fondation rurale interjurassienne (FRI)», die zu einem Drittel durch den Kanton Bern finanziert wird, wurde ausgewählt, um die entsprechenden Qualifizierungsinstrumente zu entwickeln. Im Laufe der Studie hat die FRI zudem die nötigen Erfahrungen gesammelt, um diese Art von Untersuchungen zu definieren.

Der Berner Jura ist eine Region, die aufgrund ihrer Landschaftsarten der von der FRI untersuchten Region gleicht. Kürzlich war zu vernehmen, dass im Kanton Bern nur gerade die Regionen, die in einem Regionalpark liegen (wie beispielsweise im Regionalpark Chasseral), 2014 in den Genuss dieser neuen Beiträge kommen können. Das bedeutet, dass nur die Hälfte aller bernjurassischen Landwirtschaftsbetriebe, die im Perimeter des Regionalparks liegen, 2014 anspruchsberechtigt sein werden; der ehemalige Amtsbezirk Moutier wird dieses Jahr also leer ausgehen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat der Kanton Bern als Miteigentümer der FRI für den Berner Jura nicht von diesem Experiment profitiert, damit die ganze Region 2014 in den Genuss dieser Landschaftsbeiträge kommen kann, wenn man weiss, dass die gesamte Region über ähnliche Landschaften von hoher Qualität verfügt?
2. Was wird der Kanton unternehmen, um im Berner Jura eine solche Ungleichbehandlung zu vermeiden?
3. Hat der Kanton Bern noch Möglichkeiten, die entsprechenden Beiträge beim Bund abzuholen?

Antwort des Regierungsrats

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) sind ein neuer Beitrags-typ der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17). Gefördert werden sollen landschaftsprägende, von der Landwirtschaft geschaffene oder unterhaltene Elemente.

Zu Frage 1

Der Vollzug der Direktzahlungsverordnung (DZV) und ihrer verschiedenen Programme erfolgt kantonsweise. In erster Linie wurde deshalb für die Umsetzung der LQB eine Gesamtlösung für den Kanton Bern gesucht. Das Synergiepotential mit vorhandenen Grundlagen, Strukturen und anderen agrarökologischen Programmen ist hier am höchsten.

Die Übernahme der «jurassischen Methode» hätte einen einheitlichen Vollzug im Kanton Bern verhindert und zu erheblichem administrativem Mehraufwand und Mehrkosten geführt. So hätte im Berner Jura eine aufwändige Kartierung der Landschaftseinheiten durchgeführt werden müssen. Bei der «Berner Methode» wird eine vorhandene Landschaftstypologie des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) übernommen. Zudem hätten zwei Lösungen für GELAN programmiert und zwei Kontrollprogramme umgesetzt werden müssen.

Lange war auch unklar, welche Bundesvorgaben gelten und wie viele Bundesmittel ab wann für diesen neuen Beitrags-typ zur Verfügung stehen. Die definitiven Vorgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft waren erst Anfang November 2013 bekannt. Die Projekte für das Jahr 2014 mussten Ende Januar 2014 eingereicht werden.

Aufgrund der lange unsicheren Rahmenbedingungen wurden die drei regionalen Naturparks Chasseral, Gantrisch und Diemtigtal als Pilotregionen ausgewählt. Hier waren wichtige Voraussetzungen für die Genehmigung durch das BLW vorhanden: Funktionierende regionale Strukturen, ein klarer Perimeter und eine Charta mit Landschaftszielen. Die drei Pilotprojekte wurden im April 2014 vom BLW mit Auflagen genehmigt.

Anteilsmässig profitieren mehr bernjurassische Landwirtschaftsbetriebe von den 2014 laufenden Landschaftsqualitäts-Projekten als Landwirtschaftsbetriebe in den anderen Regionen des Kantons Bern.

Zu Frage 2

Geplant ist, dass die LQB ab 2015 im Kanton Bern flächen-deckend beantragt werden können. Die Vorbereitungsarbeiten für die Projektgebiete ausserhalb der drei regionalen Naturparks sind seit Februar 2014 im Gange. Diese Projekte müssen bis am 31. Oktober 2014 beim Bund eingereicht werden.

Zu Frage 3

Nein, für das Jahr 2014 können keine Projekte mehr beim Bund eingereicht werden. In den nicht zum Regionalpark Chasseral gehörenden Gemeinden des Berner Jura können die Landwirtschaftsbetriebe ab 2015 LQB beantragen.

Geschäft 2014.RRGR.69

Vorstoss-Nr.:	034-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	20.01.2014
Eingereicht von:	Rösti (Kandersteg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Zukünftiger Herdenschutz: Ein Fass ohne Boden für den Kanton Bern?

Im Zusammenhang mit der Änderung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets zur Agrarpolitik 2014–2017 ist die Inkraftsetzung der revidierten eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) erfolgt. Damit ist eine Neuordnung des Herdenschutzes bei Schafen und Ziegen eingeführt worden, die weitreichende Auswirkungen auf die Kantone hat. Das BAFU koordiniert und fördert zwar diese Massnahmen der Kantone. Die Kantone sind aber in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen, dies insbesondere auch im Hinblick auf deren Pflicht zur Entschädigung allfälliger Schäden. Neu wird von den Kantonen ab 2015 eine flächendeckende Herdenschutzplanung für Ziegen- und Schafalpen gefordert. Im Kanton Bern sind rund 190 Alpen mit einem Besatz von über 20 000 Tieren betroffen. Im Vordergrund steht dabei der Einsatz von Herdenschutzhunden.

Dazu folgende Fragen:

1. Wie und in welcher Zeit gedenkt der Kanton diese Alpplanung durchzuführen?
2. Welche Verpflichtungen müssen dabei Alpbesitzer und Bewirtschafter eingehen?
3. Mit welchen externen und internen Kosten ist dabei für die erstmalige Planung für den Kanton Bern zu rechnen?
4. Welche externen und internen Folgekosten sind jährlich zu erwarten?
5. Was gedenkt der Kanton Bern für alternative Massnahmen für Gebiete zu ergreifen, in denen wegen touristischen Tätigkeiten keine Herdenschutzhunde eingesetzt werden können?
6. Welche Herdenschutzstrategien hat der Kanton gegen Wolfsrudel?

Antwort des Regierungsrats

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14–17) und mit einer Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) sowie der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) wurde der Herdenschutz neu geregelt. Gleichzeitig wurden die Aufgaben zwischen den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) und für Landwirtschaft (BLW) und zwischen Bund und Kantonen neu festgelegt. Die Ziele dieser Neuordnung sind zum einen die Unterstützung der produzierenden, auf Nutztieren basierenden Landwirtschaft, damit diese trotz Grossraubtierpräsenz ohne unzumutbare Einschränkungen weiter funktionieren kann und zum anderen die Sicherstellung des Verfassungsauftrages zum Artenschutz.

Neben der vom Interpellanten genannten Herdenschutzplanung für Ziegen- und Schafalpen verlangt der Bund von den Kantonen eine zweckmässige Organisation des Herdenschutzes. Dazu gehört eine Kontaktperson in der Verwaltung, die für Koordinationsaufgaben zuständig ist, und ein in der landwirtschaftlichen Beratung integrierter Herdenschutzbeauftragter.

Der Kanton Bern verfügt im Bereich Planung des Herdenschutzes über mehrjährige Erfahrung und nachweisliche Erfolge. Als Erfolgsfaktor des Systems hat sich unter anderem der Einbezug von direkt betroffenen Bewirtschaftern erwiesen. Erfahrungsgemäss wenig effizient und erfolgsversprechend sind Detailplanungen mit Kleinviehbesitzern in Gegenden ohne Grossraubtierdruck. In diesem Zusammenhang ist auch die seit 2007 bestehende Kerngruppe Wolf wichtig, in der alle betroffenen und interessierten Kreise vertreten sind. Sie soll weiterhin beratend für die politische Entscheidungsfindung und bei Fragen der Anwendung des Herdenschutzes und zum Thema Wolf zur Seite stehen. Der Kanton wird deshalb die neuen Bundesvorgaben mit einem pragmatischen Ansatz umsetzen, der auf den positiven Erfahrungen der letzten Jahre beruht.

Zu Frage 1:

Die vom BAFU geforderte Landschaftsplanung, welche vom Bund zu 50 Prozent mitfinanziert wird, stützt sich ausschliesslich auf Art. 38 Abs. 2 und Anhang 2 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13). Neu wird vom BAFU gefordert, dass bei der Überprüfung von Vorgaben der DZV hinsichtlich Kleinviehsommerung die Möglichkeiten für Herdenschutzmassnahmen zu berücksichtigen seien. In den bestehenden Wolfssperimetern des Kantons Bern wurde dies bereits umgesetzt. In den übrigen Gebieten sind wesentliche Grundlagen (Alpperimeter, Bewirtschaftungssystem) vorhanden. Eine definitive Planung und Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen wird nach wie vor erst bei vorhandenem Grossraubtierdruck durchgeführt.

Zu Frage 2:

Obschon Herdenschutzmassnahmen dringend empfohlen werden, sind diese für die Bewirtschafter nach wie vor freiwillig. Die Beratung und Begleitung für das Umsetzen von empfohlenen Herdenschutzmassnahmen ist kostenlos. Die Kosten, welche für die Ausbildung von Herdenschutzhunden und deren Halter entstehen, werden vom Bund getragen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Aus heutiger Sicht ergeben sich während der sechsjährigen Umsetzungsphase 2015–2020 jährliche Kosten (interne und externe) von rund 50 000 Franken. Der Anteil BAFU beträgt

voraussichtlich 20 000 Franken. Dem Kanton verbleiben somit während der Umsetzungsphase jährlich rund 30 000 Franken. Die Aufwendungen können je nach Grossraubtierdruck grossen Schwankungen unterliegen.

Zu Frage 5:

Die Erfahrungen der letzten Jahre im Kanton Bern zeigen, dass jede Alp bezüglich Herdenschutzes individuell beurteilt werden muss. Mit der Behirtung, der Information an die Touristinnen und Touristen sowie der Zusammenarbeit mit den Berner Wanderwegen und dem lokalen Tourismus kann das Konfliktpotential deutlich vermindert werden. Mit einer Alplanung können Standorte mit eingeschränkten Möglichkeiten für Herdenschutzmassnahmen frühzeitig erkannt werden. Hier gilt es, zusammen mit den Betroffenen nach nachhaltigen Lösungen zu suchen. Im Vordergrund steht die Prüfung zur Überführung der nicht schützbaaren Tiere in eine schützbaare Herde. Neu wurde in Art. 10quater der JSV der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden so definiert, dass sie weitgehend selbständig die Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere erfüllen. Zudem wurde in Art. 77 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) neu die Verantwortung der Personen geregelt, die Hunde halten oder ausbilden.

Zu Frage 6:

Die Herdenschutzmassnahmen gelten nicht nur für Einzelwölfe, sondern auch für Rudel. Eine spezielle Strategie für Rudel ist daher nicht erforderlich. Die Erfahrung im Gebiet des Calanda (GR) zeigt, dass auch in Gebieten mit einer auf Nutztieren basierenden, produzierenden Landwirtschaft Wolfsrudel leben können, ohne dass sie erhebliche Schäden anrichten. Das überarbeitete Konzept Wolf Schweiz ist bis am 5. September 2014 in der Konsultation. Die Inkraftsetzung ist im Frühjahr 2015 geplant.

Geschäft 2014.RRGR.212

Vorstoss-Nr.:	057-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	27.02.2014
Eingereicht von:	Schmid (Achseten, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Rehe leiden im Winter wegen den unverhältnismässig klobigen Senderhalsbändern

Nicht nur das Einfangen der Rehe für die Besenderung, sondern auch das Tragen der unverhältnismässig klobigen Senderhalsbänder beurteile ich als Tierquälerei. Gemäss Beobachtungen und Fotos von besenderten Rehen im Berner Oberland leiden diese Tiere im Winter. Durch das Reiben der klobigen Senderhalsbänder verlieren die Rehe am Hals weit über den Bereich des Halsbands ihr schützendes Winterfell. Das Winterfell ist eine thermische Isolation, die das Tier vor Kälte, Wind und Sonne schützt. Ein dick geschlossener Pelz ist für das Wohlbefinden und das Überleben der Rehe im Winter zwingend notwendig. Die Haut am Hals der gesenderten Rehe sind zum Teil stark gerötet, wie

das auch auf Bildern festgehalten ist. Die wundgescheuerten Stellen dürften für das Wild schmerzhaft sein und können bei tiefen Nachttemperaturen oder sonstigen Schäden am Hals zum Tode der Rehe führen. Wenn ein Bauer ein Rind im Stall mit einem etwas engen Seil angebunden hat, muss er mit einer Busse rechnen.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich die kantonale Behörde, welche die Rehstudie bewilligt hat, bewusst gewesen, wie sich die Befestigung der Sender auf das Wohl der betroffenen Rehe auswirkt?
2. Gilt das Tierschutzgesetz auch für Wildtiere oder nur für Rinder, die in Ställen angebunden sind?
3. Ist die Staatsanwaltschaft bezüglich Leiden der Rehe durch die Senderhalsbänder informiert?
4. Müssen die Rehe die Überlebensübung mit den Senderhalsbändern auch nächsten Winter mitmachen oder dürfen diese Rehe nächsten Herbst erlöst werden?
5. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um dem Leiden der Rehe durch die Senderhalsbänder entgegenzuwirken?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat sich in der gemeinsamen Antwort zur Motion Schmid (M 247-2013) und zur Interpellation Schmid (I 284-2013) sowie in der Antwort auf die Interpellation Röstli (I 309-2013) bereits ausführlich zum Rehprojekt des Bundesamts für Umwelt BAFU und der Universität Zürich geäussert.

Zu Frage 1

Die Bewilligung wurde gewährt, weil die Besenderung mit Halsbändern eine gängige Methode bei Forschungsprojekten mit Rehen, Rothirschen, Steinböcken und Gämsen ist, die sich bis heute gut bewährt hat.

Beim Projektbeginn vor drei Jahren wurden einzelne Senderhalsbänder mit einer zu kantigen Form «zu locker» am Hals der Rehe angebracht. Dieser Umstand führte dazu, dass am Hals der Tiere die Winterhaare teilweise abgebrochen sind. Das Problem wurde rasch erkannt und die Senderhalsbänder der «ersten Generation» wurden nicht weiter eingesetzt. Die einzelnen Rehe mit den Erstgenerationshalsbändern werden periodisch untersucht. Die Tiere sind generell bei guter Kondition und zeigen ein normales Sozialverhalten.

Zu Frage 2

Das Tierschutzgesetz gilt für alle Wirbeltiere. Die Beurteilung gemäss Antwort auf Frage 1 zeigt, dass kein tier-schutzrelevantes Problem vorliegt.

Zu Frage 3

Im Zusammenhang mit der Besenderung von Rehkitzen mit *nicht funktionalen* Halsbändern läuft ein polizeiliches Ermittlungsverfahren. Die Strafverfolgungsbehörden werden über eine allfällige Sanktionierung entscheiden müssen und sind folglich über das Rehprojekt informiert.

Zu Frage 4

Die besenderten Rehe sind seit Projektbeginn auf der ordentlichen Rehjagd zum Abschuss frei und dürfen auf der Herbstjagd erlegt werden.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat hat in der gemeinsamen Antwort zur Motion Schmid (M 247-2013) und zur Interpellation Schmid (I 284-2013) darüber informiert, dass den Projektverantwortlichen mitgeteilt wurde, dass das Einfangen von adulten Rehen mit Netzen und die Aktion mit den Rehkitzen zur Neubesenderung im Kanton Bern ab sofort zu unterlassen ist. Die Auswertung der bereits heute besenderten Rehe hat der Regierungsrat toleriert, weil dadurch das Tierwohl nicht tangiert wird.

Geschäft 2014.RRGR.497

Vorstoss-Nr.:	101-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	27.04.2014
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	10
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Welche Massnahmen ergreift der Kanton Bern für die rasche Schaffung der notwendigen Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende?

Die Protestaktionen von Fahrenden in Bern und Nidau/Biel weisen auf ein aktuelles Problem hin. Trotz Vorarbeiten, Vorgaben vom Bund und Vorstössen gibt es im Kanton Bern nach wie vor zu wenig Stand- und Durchgangsplätze. Die bisherigen Massnahmen und auch aktuelle Aussagen des zuständigen Regierungsrats lassen zweifeln, ob die Einsicht um die Dringlichkeit des Anliegens genügend vorhanden ist. Als Gründe, warum die Arbeiten nicht weiter sind, wurde vom zuständigen Regierungsrat öffentlich Folgendes geäussert: Der Platz im Kanton Bern sei beschränkt, das Land sei rar und teuer, geeignete Gelände würden landwirtschaftlich genutzt oder seien als Bauland oder Parkplatz vorgesehen.

Zwar hat der Kanton Bern das Thema Fahrende im Rahmen der Richtplananpassungen 2010 in einem Massnahmenblatt aufgenommen und regelt damit das Vorgehen bei der Planung von neuen Halteplätzen auf kantonaler Ebene. Das inzwischen erarbeitete «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» vom September 2013 zeigt Vorgehen und Ergebnisse der Standortevaluation auf. Ziel war es, in den Perimetern der sechs Regionalkonferenzen mindestens einen raumplanerisch geeigneten Halteplatz zu finden. Ein besonders wichtiges Kriterium war das Grundeigentum: In erster Priorität wurden Parzellen evaluiert, die sich im Besitz von Bund oder Kanton befinden. Für einen Transitplatz in den Regionen Oberaargau/Emmental sowie der Agglomeration Biel/Bienne wurden nebst Bundes- und Kantonsgrundstücken auch Parzellen im Besitz von Gemeinden und Privaten untersucht. Gesamthaft wurden im Rahmen des Pilotprojekts «Transitplatz» 74 Standorte (Parzellen) beurteilt. Davon würden sich aus raumplanerischer Sicht 15 Standorte für einen Transitplatz eignen. Zudem wurden im ganzen Kantonsgebiet 50 Parzellen im Besitz des Bundes und des Kantons geprüft und davon 12 als raumplanerisch geeignet

beurteilt. Die AG Fahrende hatte beschlossen, das Standortkonzept vorerst nicht weiter zu verfeinern.

Der Regierungsrat wird um die dringliche Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Arbeiten für die zwei prioritären Pilotprojekte gemäss «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» vom September 2013, namentlich einen neuen Standplatz der Region Biel zu schaffen und die Sanierung des bestehenden Durchgangsplatzes in Thun/Allmendingen zu realisieren?
2. Wann liegen die notwendigen planungsrechtlichen und finanziellen Grundlagen und Entscheide vor, und wann ist mit der Eröffnung zu rechnen?
3. Gemäss Standortevaluation gibt es zahlreiche geeignete Standort im Kanton Bern (von 50 evaluierten Standorten wurden 12 als geeignet bezeichnet). Aus welchen Gründen konnten die anderen geeigneten Areale nicht weiterverfolgt werden?
4. Warum war es nicht möglich, gemäss Zielvorgabe, in jedem Perimeter der Regionalkonferenzen einen geeigneten Standort zu bestimmen?
5. Warum wurde gemäss Beschluss der Arbeitsgruppe Fahrende das vorliegende Standortkonzept nicht weiter verfeinert (z. B. Verzicht auf Kontaktierung der betroffenen Gemeinden) bzw. warum wurden die Arbeiten der Arbeitsgruppe (zwischenzeitlich) gar eingestellt, obwohl keine Lösungen vorliegen?
6. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die fehlenden Plätze die Lebensumstände für Jenische massiv erschweren, und ist er bereit, zusammen mit allen Akteurinnen und Akteuren (jenische Organisationen, Gemeinden, Regionalkonferenzen usw.) rasch nach Lösungen für genügend Standplätze zu suchen?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Die beiden Pilotstandorte in Biel und Thun sind gegenwärtig unterschiedlich weit fortgeschritten.

Die Sanierung des bestehenden Durchgangsplatzes in Allmendingen bei Thun konnte weiter vorangetrieben werden. Die Stadt Thun hat für die Ausführung der Sanierungsarbeiten ein Konzept ausgearbeitet, welches beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht wurde. Das Beitragsgesuch wird bis im Sommer 2014 abgewickelt, damit die Sanierung zügig in Angriff genommen werden kann.

Der Standort in Biel, für welchen ein Transitplatz (für ausländische Fahrende) vorgesehen war, eignet sich gemäss Aussagen der Stadt Biel nicht für die Realisierung eines solchen Vorhabens. Die zuständigen Stellen der Stadt Biel haben einen neuen Transitplatz gesucht. Leider konnte kein geeigneter Standort gefunden werden; deshalb ist das Pilotprojekt gegenwärtig nicht mehr aktuell.

Gemäss Angaben der Stadt Biel haben sich in der Zwischenzeit die negativen Erfahrungen mit ausländischen Fahrenden gehäuft. Seit rund zwei Jahren hielten sich von März bis Oktober fast durchgehend Fahrende im Bözingenmoos auf. Wegen zahlreichen Reklamationen aus der Bevölkerung hat die Stadt Biel nun das Areal im Bözingenmoos geschlossen. Sie ist gegenwärtig nicht mehr bereit,

eine längerfristige Lösung für ausländische Fahrende anzubieten.

Die Stadt Biel hat den Platz im Bözingenmoos kurzfristig und befristet bis Ende August 2014 für Schweizer Jenische zur Verfügung gestellt. Nun sollen die Erfahrungen an diesem Standort abgewartet werden.

Zu Frage 2:

Für die Sanierung des Platzes in Thun sind keine weiteren planungsrechtlichen Sicherungen nötig. Auch die Finanzierung konnte vom Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie vom Amt für Kultur gesichert werden. Das Dossier kann somit zügig behandelt und die Sanierung voraussichtlich ab Herbst 2014 gestartet werden. Der Platz in Thun kann daher voraussichtlich auf die neue Saison 2015 eröffnet und den Schweizerischen Jenischen zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich des Platzes in Biel verweisen wir auf die Frage 1.

Zu Frage 3:

In der Standortevaluation wurden 50 Standorte, welche die raumplanerischen Kriterien erfüllten, überprüft. 12 davon konnten aufgrund dieser Kriterien als geeignet bezeichnet werden. Für diese 12 Standorte wurden vorerst Abklärungen bei den jeweiligen Grundeigentümern getroffen. In den meisten Fällen gaben die Grundeigentümer an, das Areal könne nicht zur Verfügung gestellt werden. Als Gründe wurden z. B. längjährige Pachtverträge oder Sicherheitsgründe genannt. Bei denjenigen Standorten, für welche aus der Sicht des Grundeigentümers eine grundsätzliche Bereitschaft bestand, wurden weitere Gespräche mit den Standortgemeinden geführt. Ausser der Stadt Thun war keine Gemeinde bereit, einem Standort für Fahrende auf dem Gemeindegebiet zuzustimmen, und der Erlass einer kommunalen Nutzungsplanung zur planerischen Sicherung wurde von allen abgelehnt.

Zu Frage 4:

Mit RRB 1298/2013 nahm der Regierungsrat das «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» vom September 2013 zur Kenntnis und bestätigte, dass als nächste Schritte vorerst zwei Pilotprojekte realisiert werden und die Bereitstellung von weiteren Standorten in einer späteren Etappe erfolgen soll. Darum wurden für die übrigen Standorte keine weiteren Abklärungen vorgenommen. Die übergeordnete Zielvorgabe des vom Regierungsrat verabschiedeten Konzepts, in jedem Perimeter der Regionalkonferenz einen geeigneten Standort zu bestimmen, besteht jedoch weiterhin.

Zu Frage 5:

Weil der Kanton für die Realisierung eines entsprechenden Platzes auf die Zustimmung der Grundeigentümer angewiesen ist, wurden für die aus der Sicht der Grundeigentümer nicht zur Verfügung stehenden Standorte die Gemeinden nicht mehr kontaktiert. Die AG Fahrende beabsichtigte, mit der Realisierung von zwei Pilotprojekten positive Erfahrungen zu sammeln und mit diesen Erfahrungen die Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet zu motivieren, einen Standort oder Durchgangspunkt zu ermöglichen.

Für die Realisierung der Pilotprojekte wurden mit den Städten Thun und Biel bilaterale Abklärungen getroffen. Gleichzeitig musste die Finanzierung mit dem Amt für Kultur geklärt werden. Darum wurde die Arbeitsgruppe Fahrende in dieser Zeit von September 2012 bis Mai 2014 nicht einberu-

fen. Sie wurde jedoch auf dem elektronischen Weg über die Aktualitäten informiert.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass rasch neue Plätze für die Fahrenden zur Verfügung gestellt werden müssen. Ab August 2014 wird sich ein Ausschuss der Arbeitsgruppe Fahrende intensiv mit der Suche nach mittel- und langfristigen Lösungen insbesondere für die Schweizer Jenischen befassen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung beabsichtigt, 3–5 neue Stand- und Durchgangspunkte langfristig planerisch zu sichern.

Geschäft 2013.RRGR.1304

Vorstoss-Nr.:	001-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	05.12.2013
Eingereicht von:	Schori (Spiegel, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet nach RPG

Seit einigen Jahren sorgen zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone des Kantons Bern immer wieder für Schlagzeilen. Erwähnt seien folgende Beispiele:

Thömu's Veloshop in Oberried, Gemeinde Köniz:

Seit den 1990er-Jahren wurde der Verkaufs- und Produktionsbetrieb in der Landwirtschaftszone laufend ausgebaut. Gemeinde und Kanton schauten weitgehend tatenlos zu. Die Behörden brüsteten sich trotz des illegalen Status teilweise sogar mit dem Betrieb. Mittlerweile wurde dieser zum Teil nach Niederwangen bzw. Huttwil in dafür vorgesehene Zonen ausgelagert. Weiterhin hängig ist ein Projekt für einen Bikepark auf 3,2 ha, der nun mittels Überbauungsordnungen legalisiert werden soll.

Heubüni Ortschwaben, Gemeinde Kirchlindach:

Auch seit über 10 Jahren wurde in der Landwirtschaftszone in einer nicht mehr benutzten Heubühne ein gastgewerblicher Betrieb geführt. In einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren erteilte das Bundesgericht schliesslich den Bauabschlag, sodass der Betrieb geschlossen werden musste. In all den Jahren unterstützte die Gemeinde Kirchlindach das Vorhaben, und das AGR verhielt sich zumindest passiv. In der Zonenplanrevision wird nun versucht, den Betrieb mit einer Kleinstbauzone als sogenannte Kulturzone zu legalisieren.

Reitsportanlage in Biberen, Gemeinde Ferenbalm:

Die Reitsportanlage wurde ebenfalls im Ganzjahresbetrieb unbewilligt in der Landwirtschaftszone geführt. In der laufenden Ortsplanungsrevision soll sie in einer Zone für Sport und Freizeit untergebracht werden.

Siegenthaler Transporte GmbH, Gemeinde Gurzelen:

Bis zu 15 Mitarbeitende beschäftigte das Unternehmen für Baumaschinen und Lastwagen in der Landwirtschaftszone. Im Sommer 2009 wies das kantonale Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Wiederherstellungsverfügung ab. Der Betrieb wurde jedoch weitergeführt, weil der Gemeinderat angeblich einen Verlust von Arbeitsplätzen befürchtete und deshalb nicht einschritt. Offenbar zeichnet

sich nun eine Lösung für das Unternehmen in der Gemeinde Mühlethurnen ab.

Gleichzeitig werden in der Landwirtschaftszone keine Verkaufsstände für Gemüse zur Direktvermarktung geduldet und in die Bauzone verbannt.

Es ergeben sich daraus folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wird die baupolizeiliche Aufsicht von Gemeinden und Kanton in der Landwirtschaftszone genügend wahrgenommen?
2. Wer trägt die Verantwortung dafür, dass jahrelang Zustände toleriert werden, die klar gegen die Raumplanungsgesetzgebung verstossen?
3. Wie wird eine rechtsgleiche Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Nutzung der Landwirtschaftszone gewährleistet?
4. Ist es mit dem RPG vereinbar, dass vermehrt nicht bewilligte oder bewilligungsfähige zonenfremde Betriebe ohne Bestandsgarantie von der Landwirtschaftszone in Kleinstbauzonen umgelagert werden?
5. Weshalb unterstützt das AGR solche Entwicklungen?
6. Was müsste vorgekehrt werden, damit Bau- und Nichtbaugebiet im Sinne der Bundesverfassung und des RPG wieder konsequent getrennt werden können?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Ja. Baupolizeiliche Verfahren werden in aller Regel korrekt und zeitgerecht durchgeführt.

Zu Frage 2:

Nach bernischem Baurecht obliegt die Baupolizei den Gemeinden und steht unter der Aufsicht der Regierungstatthalterämter. Diese Zuständigkeitsregeln des kantonalen Baugesetzes gelten für alle Bauvorhaben, somit auch für jene ausserhalb der Bauzonen.

Es ist zu beachten, dass gesetzeswidrige Zustände teilweise über längere Zeit bestehen und hingenommen werden (müssen), weil die Wiederherstellungsverfügungen häufig in Rechtsmittelverfahren angefochten werden und daher erst nach Jahren rechtskräftige Entscheide vorliegen.

Zu Frage 3:

Die rechtsgleiche Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich der baulichen Nutzung in der Landwirtschaftszone wird durch das AGR gewährleistet. Die innerhalb des AGR zuständige Abteilung Bauen stellt pro Jahr knapp 3000 Bewilligungen für zonenkonforme Vorhaben oder Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen aus. Dabei halten sich die Bauinspektorinnen und die Bauinspektoren des AGR an die detaillierten bundesrechtlichen Vorschriften der Raumplanungsgesetzgebung (RPG und RPV) sowie die kantonalen «Richtlinien zum Bauen ausserhalb der Bauzone» (erlassen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion).

Die vom Interpellanten geltend gemachten Bewilligungsverweigerungen bei Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte betreffen Fälle, wo entweder keine selbstproduzierten Produkte angeboten wurden bzw. der Verkaufsstand fernab des Betriebszentrums aufgestellt wurde. In beiden Fällen ist, schon von Bundesrechts wegen, eine Bewilligung nicht möglich.

Zu Frage 4:

Die Schaffung von Kleinbauzonen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur insoweit verpönt, als dadurch das raumplanerische Ziel, die Siedlungstätigkeit in Bauzonen zusammenzufassen und die Streubauweise für nicht freilandgebundene Bauten zu verhindern, unterlaufen wird¹³. Andernfalls sind sie mit dem RPG vereinbar und werden vom AGR genehmigt.

Zu Frage 5:

Das AGR unterstützt illegales Bauen weder aktiv noch passiv.

Der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR obliegt die bundesrechtliche Pflicht zur Vorprüfung und Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanungen. Dabei ist in erster Linie die Rechtmässigkeit der Planung zu prüfen. Die Planungshoheit wie auch das Planungsermessen liegen bei den Gemeinden. Erweist sich eine – dem AGR vorgelegte – Planung als rechtmässig, darf der Kanton nicht sein Ermessen anstelle des kommunalen (Planungs-)Ermessens setzen.

Zu Frage 6:

Das RPG schreibt grundsätzlich eine strikte Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet vor. Es regelt jedoch auch, welche Bauten auch ausserhalb der Bauzonen erstellt werden dürfen. In den letzten Jahren kamen aufgrund von Teilrevisionen des Raumplanungsrechtes immer mehr zonenkonforme Vorhaben ausserhalb der Bauzone dazu, die nicht mehr direkt mit der landwirtschaftlichen Produktion von Lebensmitteln zusammenhängen. Zudem wurden die Ausnahmetatbestände in Artikel 24 ff. RPG erweitert.

Eine noch konsequentere Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet, wie dies dem Interpellanten vorschwebt, bedingt somit eine Anpassung des Bundesrechts, indem beispielsweise die Ausnahmetatbestände für das Bauen ausserhalb der Bauzone gestrichen oder zumindest reduziert würden oder den heute zugelassenen landwirtschaftlichen Nebennutzungen die Zonenkonformität abgesprochen würde.

Geschäft 2013.RRGR.1348

Vorstoss-Nr.:	004-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	17.12.2013
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Verzicht auf erneuerbares Energiepotenzial aufgrund bürokratischer Bewilligungspraxis?

Artikel 34a Absatz 1bis Buchstabe a RPV hält fest, dass Bauten und Anlagen für die Produktion und Verteilung von Wärme aus verholzter Biomasse bewilligt werden können, wenn:

- a. Die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; [...]

¹³ Vgl. dazu den publizierten BGE 124 II 391.

Bei jeder Anlage, die in bestehende Gebäude eingebaut wird, braucht es bauliche Anpassungen. Bei der Holzenergie betrifft dies vor allem die Lagerung des Brennstoffs (Bunker). Der Kanton Bern interpretiert die Umsetzung des Artikels restriktiv. Dies verunmöglicht moderne, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Technik angepasste Lagersysteme.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit seiner restriktiven Bewilligungspraxis die Realisierung sinnvoller dezentraler Holzenergieanlagen erschwert bzw. verunmöglicht?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass Holzenergie als eine der wenigen erneuerbaren Bandenergien nicht unnötig behindert werden sollte?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Installation von Holzenergieanlagen in nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Bauten aus Überlegungen der Logistik (Transporte) und der Emissionen vorteilhaft ist?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Ergänzungsbauten, wie Bunker für die Brennstofflagerung, eine deutlich geringere optische Beeinträchtigung darstellen als beispielsweise andere Energieerzeuger, die auf die Gebäudehülle montiert werden?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die restriktive Bewilligungspraxis im Kanton Bern im Ermessen des Kantons ist und keine Anforderung des angeführten Artikels auf Bundesebene darstellt?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Entgegen den Ausführungen des Interpellanten übt die kantonale Bewilligungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung [AGR]) keineswegs eine restriktive Bewilligungspraxis bei Bauten und Anlagen für die Produktion und Verteilung von Wärme aus verholzter Biomasse aus. Seit dem Inkrafttreten von Art. 34a Abs. 1bis RPV¹⁴ am 1. November 2012 waren durch das AGR erst vier Baugesuche für solche Anlagen zu beurteilen, welche zudem alle bewilligt worden sind.

Vorhaben für die Produktion und Verteilung von Wärme aus verholzter Biomasse können in der Praxis daran scheitern, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt werden. Das betrifft insbesondere die Vorgaben bezüglich Energieeffizienz (Art. 34a Abs. 1bis Bst. b RPV), Herkunft der verarbeiteten Substrate (Art. 34a Abs. 2 RPV) oder Unterordnung im betreffenden Landwirtschaftsbetrieb (Art. 34a Abs. 3 RPV).

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Nein, der Regierungsrat teilt die Meinung des Interpellanten nicht generell. Solaranlagen, die gemäss den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» sorgfältig in die Gebäudehülle integriert werden, sind optisch gut eingebunden und wirken nicht als Fremd-

körper. Bei bewilligungspflichtigen Ergänzungsbauten ist dies indessen nicht immer der Fall.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt, wurden die wenigen bislang zu beurteilenden Gesuche durch das AGR bewilligt. Das AGR strebt auch in Zukunft keine restriktivere Bewilligungspraxis an, als das Bundesrecht mit klaren Bedingungen und Vorschriften vorgibt.

Geschäft 2014.RRGR.91

Vorstoss-Nr.:	043-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	28.01.2014
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Datenschutz näher an die Bevölkerung bringen: Datenschutz-App für Bern?

Im Kanton Zürich wurde eine App «datenschutz.ch» lanciert, die den Datenschutz näher an alle Nutzenden von elektronischen Geräten heranbringen will. Diese erhalten direkte Möglichkeiten, sich bei einem Datenbearbeiter oder einer Datenbearbeiterin über ihre persönlichen Daten zu erkundigen. Der Passwort-Check wird auf der App nun auch mobil angeboten.

Smartphone-Nutzerinnen und Nutzer erhalten durch eine neue interaktive Datenschutz-App «unkomplizierte Hilfestellung für den Schutz ihrer Privatsphäre». Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Bruno Baeriswyl, lancierte die App am 27. Januar 2014, am Vortag des Europäischen Datenschutztages.

Überwachung im Alltag ist immer verbreiteter (Kameras rund um Läden, an Privathäusern, im öffentlichen Verkehr usw.). Die App hilft, das Auskunftsrecht wahrzunehmen. Es gibt eine kurze Erklärung des Rechts, bei allen öffentlichen und privaten Institutionen jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über die eigene Person dort bearbeitet werden. Mit einer interaktiven Funktion können Auskunftsgesuche direkt bei den datenbearbeitenden Stellen eingereicht werden.

Mit dem Service «Datenschutz-Reporter» können Userinnen und User ein konkretes Anliegen oder einen Vorfall, bei dem möglicherweise der Datenschutz nicht eingehalten oder die Privatsphäre bedroht wird, direkt dem Datenschutzbeauftragten melden. Es können dabei auch Fotos, Videos oder Dokumente übermittelt werden.

Die App-Nutzenden können nicht nur direkten Kontakt zum kantonalen Datenschutzbeauftragten aufnehmen, sondern auch zu den zuständigen Behörden anderer Kantone, Städte oder des Bundes. Die App enthält auch eine Bibliothek mit Fachbeiträgen zu den Themen Informationssicherheit, Videoüberwachung, Polizei und Justiz, Personalwesen, Gesundheitswesen sowie Schule.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen: Ist der Regierungsrat bereit:

¹⁴ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

1. im Kanton Bern ein interaktives Datenschutz-App einzuführen?
2. dabei auf die Vorarbeiten des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zurückzugreifen und eine Berner Version zu erstellen?
3. Für die Nicht-Smartphone-Generation analoge Hilfsmittel bereitzustellen, damit der Datenschutz näher an die Bevölkerung gebracht werden kann?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat würde ein interaktives Datenschutzapp für den Kanton Bern grundsätzlich begrüßen. Allerdings ist die interaktive Funktion, ein Auskunftsgesuch direkt bei den Daten bearbeitenden Stellen einreichen zu können, nicht ganz unproblematisch. Zum einen müsste die Identifizierung der anfragenden Person für die Daten bearbeitende Stelle gewährleistet sein, um eine missbräuchliche Datenbeschaffung durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Zum anderen ist mit einem gewissen Mehraufwand für die Daten bearbeitenden Stellen zu rechnen und der technische Aufwand bei der mit interaktiven Auskunftsbegehren bedienten Stelle zu berücksichtigen. Schliesslich führen im Kanton Bern die gemeinderechtlichen Körperschaften eigene Datenschutzaufsichtsstellen und für private Datenbearbeiter liegt die Datenschutzaufsicht nicht beim Kanton.

Wegen der erforderlichen Verbindung zur entsprechenden Internetseite ist eine direkte Übernahme der Zürcher Version nicht möglich. Im Unterschied zum Kanton Zürich müsste eine bernische Version zudem zweisprachig sein. Die Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» klärt zurzeit ab, ob für alle Mitglieder dieser Vereinigung ein gemeinsames App geschaffen und finanziert werden kann. Die Finanzierung würde über die ordentlichen Mitgliederbeiträge erfolgen. Für ein kantonseigenes App wären mit Kosten in der Höhe von mehreren 10 000.- Franken zu rechnen.

Ein erheblicher Teil der Nicht-Smartphone-Generation informiert sich heute schon von Heim-Computern aus auf der Internetseite des Kantons und unterbreitet Anfragen per Mail. Fehlt ein Internetzugang oder sind spezifische Informationen nötig, wendet sich diese Generation schriftlich oder telefonisch an die Verwaltung. Die gestellten Fragen werden über die gleichen Kommunikationswege beantwortet. Damit sind die analogen Hilfsmittel zur Gleichbehandlung der Nicht-Smartphone-Generation grundsätzlich bereitgestellt. Für weiter gehende Bemühungen des Kantons können zurzeit keine Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Teure Strategien

Es wird festgestellt, dass in den Verwaltungen des Kantons Bern immer noch Strategien entwickelt werden, deren Umsetzungen mit Kosten anstatt mit Einsparungen verbunden sind. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Warum entwickelt der Kanton Bern immer noch kostspielige Strategien, die seine aktuell knappe Finanzlage nicht berücksichtigen?
2. Weshalb erlässt der Regierungsrat für seine Verwaltung keine Richtlinien, die diese anweisen, bei der Entwicklung von Strategien Kosteneinsparungen zu prüfen?

Im Zusammenhang mit der sich zurzeit in der Vernehmlassung befindlichen Kulturpflegestrategie ergeben sich zudem folgende zusätzliche Fragen:

3. Weshalb fehlt es dem Kanton Bern am Mut, eine Kulturpflegestrategie auszuarbeiten, die sich auf den Schutz der wichtigsten, wesentlichen archäologischen Ausgrabungsstätten beschränkt, anstatt im Boden vergraben eine Vielzahl von kleinen Stätten in ein Inventar aufzunehmen, die weder sichtbar noch weiter dienlich sind und an deren Plätzen zudem neues Schaffen / neue Bauten höchstens mit kostspieligen Schutzmassnahmen realisiert werden können?
4. Aufgrund welcher Erhebungen kommt der Kanton Bern zum Schluss, dass er sich mit seiner Kulturpflegepolitik als attraktiver Wohn-, Standort-, und Tourisuskanton positioniert, obwohl der archäologische Dienst Trends analysieren soll und sogar bereits neue Gebäude – erstellt ab 1990 und später – in einem Anhang als potenzielle Inventarobjekte ohne Einstufung vormerkt und bei Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen hohe Qualitätsanforderungen an diese stellt?

Antwort des Regierungsrats

Strategien dienen grundsätzlich nicht einem Selbstzweck, sondern sind für ein zielgerichtetes Handeln des Kantons bei der Erfüllung seiner Aufgaben von zentraler Bedeutung. Der Kanton Bern verfügt über ein breit gefächertes Aufgabenfeld. Je nach Aufgabenfeld hat er gestützt auf rechtliche Grundlagen unterschiedliche Leistungen zu erbringen und Ziele zu erreichen, wofür ihm verschiedene Mittel zur Verfügung stehen. Strategien dienen in der Regel dazu, in einem Aufgabenbereich Handlungsfelder aufzuzeigen oder Lösungswege zu skizzieren, um definierte Zielsetzungen zu erreichen. Initiiert werden Strategien durch übergeordnetes Recht, den Regierungsrat oder die Verwaltung und oft auch durch den Grossen Rat.

Mit Strategien werden in der Regel politische Herausforderungen mit strategischen Leitlinien vernetzt und Umsetzungsmassnahmen definiert. Die im Rahmen einer Strategie gesetzten Schwerpunkte bilden oftmals auch die Grundlage für einen Gesetzgebungsprozess. Zu erwähnen ist beispielsweise die Kulturstrategie aus dem Jahr 2009, welche Grundlage für die anschliessende Totalrevision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes bildete.

Zu Frage 1:

Bei der Erarbeitung einer Strategie sind jeweils eine Reihe von Rahmenbedingungen zu beachten. Dazu zählen unter

Geschäft 2014.RRGR.19

Vorstoss-Nr.:	015-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	08.01.2014
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.01.2014
Direktion:	Finanzdirektion

anderem die Quantität, die Qualität und allenfalls sogar der Verzicht staatlichen Handels aber auch die zur Verfügung stehenden Mittel. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die definierten Massnahmen aufeinander abgestimmt und zielgerichtet sind, damit sie zu nachhaltigen Lösungen führen. Strategien sind mit anderen Worten gerade auch deshalb wichtig, weil sie helfen, die knappen Mittel möglichst effizient und effektiv einzusetzen.

Strategien sind nicht vorrangig Sparprogramme, auch wenn sie nicht selten aufgrund von engen finanzpolitischen Rahmbedingungen entstehen. Vielmehr geht es darum, aufzuzeigen, welche inhaltlichen Schwerpunkte in einem Aufgabengebiet mit welchen Massnahmen in den nächsten Jahren verfolgt werden sollen.

Die Hauptstossrichtungen einer Strategie können mitunter auch in einem Spannungsfeld zur aktuellen finanziellen Situation des Kantons stehen (beispielsweise Massnahmen zur Armutsbekämpfung und Armutsprävention gemäss Sozialbericht 2012 oder Massnahmen zur Förderung der Hausarztmedizin). «Kostentreibend» sind jedoch nicht die Strategien selber; die aus einer Strategie abgeleiteten Massnahmen mit allfälligen Folgekosten ergeben sich vielmehr aus den zu Grunde liegenden kantonalen Aufgaben beziehungsweise den erwarteten Entwicklungen und neuen Herausforderungen (beispielsweise demografische Entwicklung, Umsetzung von Bundesrecht) bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat erachtet den Erlass einer starren Richtlinie, die bei der Erarbeitung von Strategien zwingend die Prüfung von Kosteneinsparungen vorsieht, als nicht zielführend. Angesichts der angespannten Haushaltslage werden bei der Erarbeitung von Strategien bereits heute Kosteneinsparungen geprüft. Der Regierungsrat und die Verwaltung sind bei der Erarbeitung von Strategien auch an dem im kantonalen Haushaltsrecht festgelegten Grundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der Ressourcen gebunden.

Zu Frage 3:

Die Ausarbeitung der Kulturpflegestrategie leitet sich explizit aus dem Bedürfnis ab, zielgerichtet handeln zu können. Die Fülle der Aufgaben, welche sich für Archäologie und Denkmalpflege im geschichtsträchtigen Kanton Bern ergeben, ruft permanent nach Beschränkung. So soll die Strategie auch bei der Kulturpflege ermöglichen, vermehrt Prioritäten zu setzen. Dies geschieht allerdings nicht durch die Reduktion des Inventars. Erst wenn ein Inventar möglichst umfassend ist, kann dessen sorgfältige Auswertung auch eine klare Priorisierung ermöglichen und eine Optimierung von Rettungsgrabungen erwirken.

Es geht in der Kulturpflegestrategie nicht darum, im Inventar eine möglichst grosse Anzahl von Objekten aufzunehmen, sondern darum, einen Konsens über die Ziele und Methoden der Kulturpflege zu schaffen. Der Entwurf der Kulturpflegestrategie des Kantons Bern orientiert sich dabei an folgende Grundsätzen:

- Am Anfang steht die Identifikation des Kulturguts: Man kann nur pflegen und erhalten, was man kennt. Damit die Beantwortung nicht nach rein ästhetischen oder praktischen Gesichtspunkten erfolgt, muss das Kulturerbe zuerst gesichtet, identifiziert und erfasst werden (In-

ventarisierung). Die zuständigen kantonalen Fachstellen gehen dabei nach wissenschaftlichen Grundsätzen vor und treffen ihre Einschätzung und Auswahl nach anerkannten fachlichen Kriterien. Erst durch die wissenschaftliche Aufarbeitung und Interpretation lässt sich das Kulturerbe kategorisieren und objektiv bewerten.

- Weder kann noch soll in der Kulturpflege alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden: Archäologische Funde oder Fundstellen bleiben am besten unangetastet im Boden, unter Wasser oder Eis erhalten. Eine Grabung ist erst bei einer Gefährdung des Kulturguts durchzuführen. Baudenkmäler sollen durch eine zeitgemässe Nutzung, die den Ansprüchen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem Baudenkmal gerecht wird, längerfristig erhalten bleiben.
- Die wissenschaftliche Beurteilung durch die Fachstellen dient den Baubewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage und erleichtert die Interessensabwägung zwischen den Vor- und Nachteilen eines Bauprojekts in Bezug auf Nutzung, Umwelt, Sicherheit, Naturgefahren, archäologische oder denkmalpflegerische Substanz etc.
- Die im Rahmen der Kulturpflege gewonnenen Informationen sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Tätigkeit führt der archäologische Dienst des Kantons Bern ein archäologisches Inventar, das im Sinne eines Hinweisinventars nachgewiesene oder vermutete geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen enthält (Art. 10d Abs. 1 Bst. b BauG). Das Inventar umfasst rund 4100 Fundstellen auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Motion Tromp (244-2012) darauf hingewiesen, dass die Inventarisierung von vermuteten Fundstellen sinnvoll ist, weil dies der Bauherrschaft Planungssicherheit verschafft und Fehlplanungen vermeiden hilft. Insbesondere seit die Zahl der Baugesuche in Siedlungskernen (bauliche Verdichtung) in den letzten Jahren stark gestiegen ist, hat sich das Archäologische Inventar mit vermuteten archäologischen Fundstellen als praxistaugliches und nützliches Instrument für die Bauherrschaft bewährt: Sie kann das Bauprojekt sorgfältig planen und allenfalls frühzeitig ohne grosse Kostenfolge anpassen.

Zu Frage 4:

Die Kulturpflegestrategie anerkennt, dass die vielseitigen Kulturlandschaften mit Baudenkmälern und archäologischen Stätten einen wichtigen Teil der Lebensqualität des Kantons Bern ausmachen. Es finden sich über 180 Ortsbilder von nationaler Bedeutung sowie mit der Altstadt von Bern, den prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen sowie den Schweizer Alpen Jungfrau – Aletsch drei von elf Welt-erbestätten der Schweiz ganz bzw. teilweise auf seinem Kantonsgebiet. Eine Studie des Bundesamts für Statistik von 2008 zum Kulturverhalten zeigt, dass bei den Schweizerinnen und Schweizern der Besuch von Denkmälern und historischen oder archäologischen Stätten nach den Konzerten an zweiter Stelle steht. Zudem spielen sie in der touristischen Vermarktung des Kantons und der Regionen eine bedeutende Rolle und tragen damit – zusammen mit anderen Faktoren – zur Steigerung der Attraktivität des Wohnort-, Standort- und Tourismuskantons Bern bei.

Geschäft 2014.RRGR.63

Vorstoss-Nr.: 028-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 20.01.2014
 Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Direktion: Finanzdirektion

Ausstehende Steuerforderungen – Wie kommt der Kanton Bern zu Geld, das ihm zusteht?

Der Kanton Bern bewirtschaftet rund 730 000 Verlustscheine für Steuerforderungen und andere Forderungen des Kantons Bern in der Gesamtforderungssumme von rund 3,5 Mrd. Franken. Etwa 50 Mio. Franken sind in so genannten Besserungsscheinen angelegt.

1. Wie ist die Entwicklung der Anzahl Verlustscheine und Besserungsscheine in den vergangenen 5 Jahren verlaufen?
2. Wie hoch sind die Verlustscheinbeträge, die jeweils in den vergangenen 5 Jahren realisiert bzw. eingetrieben werden konnten?
3. Wie hoch ist somit die prozentuale Erfolgsaussicht, dass aus einem Verlustschein wiederum bares Geld für den Kanton Bern wird?
4. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Schuldnerin oder ein Schuldner eine Vereinbarung mit Besserungsscheinen erhält?
5. Wie wird die Höhe der Cash-Flow-Limite in einem solchen Verfahren ermittelt, das jeweils eine Rückzahlung oder Nichtrückzahlung von Steuerschulden regelt?
6. Wie hoch ist die durchschnittliche Cash-Flow-Limite bei Vereinbarungen mit einem Besserungsschein im Kanton Bern angelegt?
7. Wie hoch sind die Beträge, die auf Grund von Besserungsscheinen in den letzten 5 Jahren jeweils realisiert bzw. eingetrieben werden konnten?
8. Wie hoch ist somit die prozentuale Erfolgsaussicht, dass aus einem Besserungsschein wiederum bares Geld für den Kanton Bern wird?
9. Sind beim Ableben Steuerschulden vorhanden, die das vererbte Vermögen übersteigen, besteht keine Haftung der Erben für diese Schulden. Dies ist anders bei privaten Schulden, für welche Erben bis zur allfälligen Ausschlagung der Erbschaft vollumfänglich haften. Warum ist die Gesetzgebung im Umgang mit Steuerschuldnern nachgiebiger als bei privaten Schulden?

Antwort des Regierungsrats

Zur Frage 1

Zurzeit werden rund 790 000 Verlustscheine und 42 Besserungsscheine mit einer Gesamtforderungssumme von insgesamt 3,5 Mrd. Franken verwaltet. Die folgende Übersicht zeigt die in den letzten 5 Jahren ausgestellten Verlust- und Besserungsscheine.

Ausgestellte Verlustscheine und Besserungsscheine (2009 bis 2013):

Jahr	Verlustscheine	Besserungsscheine
2009	63 522	1
2010	62 952	2
2011	80 965	3
2012	77 811	4
2013	71 766	2

Zur Frage 2

In den vergangenen 5 Jahren konnten die folgenden Verlustscheinbeträge realisiert werden:

Erträge aus Verlustscheinen (2009 bis 2013):

Jahr	Erträge aus Verlustscheinen (in CHF Mio.)
2009	9.1
2010	12.8
2011	12.0
2012	13.9
2013	18.3

Zur Frage 3

Bei den Verlustscheinen handelt es sich um die im Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) vorgesehenen Urkunden, die den ungedeckt gebliebenen Betrag eines Betreibungsverfahrens ausweisen. Eine erneute Betreibung ist nur möglich, wenn der Schuldner zu sog. «neuem Vermögen» gekommen ist. Die prozentualen Erfolgsaussichten sind deshalb erwartungsgemäss nicht sehr hoch.

Seit 2009 werden jährlich rund 70 000 Verlustscheine mit einem Gesamtbetrag von jeweils rund 155 Mio. Franken ausgestellt. Das führt zu einer rechnerischen Erfolgsaussicht von 8,4 Prozent (100 Prozent: CHF 155 Mio. x CHF 13 Mio.).

Zur Frage 4

Das Instrument der Besserungsscheine wurde erstmals im Zusammenhang mit den Verlustscheinen der Dezennium Finanz AG angewendet. Nach der Liquidation der Dezennium Finanz AG hat die Steuerverwaltung nebst den verbliebenen Verlustscheinen auch deren Besserungsscheine übernommen.

Mit Besserungsscheinen wird den Schuldnern die Möglichkeit gegeben, bestehende Verlustscheine zurückzukaufen. Erklärt sich der Schuldner oder eine Person aus seinem Umfeld bereit, einen Teil der Verlustscheinforderung zu begleichen, obwohl er (noch) nicht zu neuem Vermögen gekommen ist, kann die verbleibende Forderung in eine bedingte Schuld gewandelt werden, die nur unter bestimmten Umständen wieder auflebt. Dem Schuldner wird so die

Möglichkeit gegeben, seine Geschäftstätigkeit wieder aufzunehmen.

In den vergangenen 5 Jahren wurden beim Rückkauf von Verlustscheinen insgesamt 10 Besserungsscheine ausgestellt.

In der Vergangenheit wurden Besserungsscheine in einzelnen Fällen auch eingesetzt, um einen Konkurs zu vermeiden, bei welchem der Kanton einen Totalverlust der Forderung erlitten hätte. In diesen Fällen erklärte sich der Schuldner oder eine Person aus seinem Umfeld bereit, einen Teil der ausstehenden Forderung sofort und die restliche Summe beim Eintritt bestimmter Bedingungen zu leisten. Aus der Sicht der Steuerverwaltung war die Vereinbarung eines Besserungsscheins immer ein Erfolg, weil anstelle eines Totalverlustes mit geringen Chancen für eine spätere Realisierung jeweils unmittelbar eine Zahlung erfolgte. Ausserdem konnte die Steuerverwaltung im Besserungsschein vereinbaren, dass bei künftigen Forderungen des Schuldners (z. B. Forderung auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) eine Verrechnung durch die Steuerverwaltung erfolgen darf. Ob der Schuldner zu neuem Vermögen kommen würde, spielt dann keine Rolle.

In den vergangenen 5 Jahren wurden zwei Besserungsscheine zur Vermeidung eines Konkurses herausgegeben.

Zu den Fragen 5 und 6

Bei der Vereinbarung eines Besserungsscheines zur Vermeidung eines Konkurses mit einem Totalverlust für die Steuerverwaltung handelt es sich um wenige Einzelfälle. In den insgesamt 5 Fällen wurde ein einziges Mal als Bedingung für das Wiederaufleben der Restschuld das Erreichen eines bestimmten Nettozuflusses liquider Mittel (sog. Cashflows) festgelegt. Allgemeine Regeln zur Bestimmung des massgeblichen Nettozuflusses gibt es nicht. Erläuterungen zum konkreten Einzelfall sind wegen dem Steuergeheimnis nicht möglich.

Zur Frage 7

Der Kanton Bern bewirtschaftet zurzeit total 42 Besserungsscheine im Wert von rund 50 Mio. Franken. Sie stammen zum grössten Teil aus dem Bestand der Dezennium Finanz AG. In den letzten 5 Jahren wurden aus diesen Besserungsscheinen jährlich 110 000 Ertrag erzielt.

Zur Frage 8

Seit 2009 wurden 12 Besserungsscheine mit einem Gesamtbetrag von 9,3 Mio. Franken ausgestellt. Der gesamte Erlös der letzten 5 Jahre hat rund 550 000 Franken betragen. Das führt zu einer rechnerischen Erfolgsaussicht von 5,9 Prozent.

Diese Zahl ist allerdings wenig aussagekräftig, da es sich um wenige Fälle handelt und fast alle Erträge aus Forderungen stammen, die ursprünglich in einem Verlustschein verbriefte waren. Nur gerade in 2 von 12 Fällen handelt es sich um Besserungsscheine, die zur Vermeidung eines Totalverlustes erstellt wurden.

Zur Frage 9

Es ist tatsächlich zutreffend: Stirbt eine steuerpflichtige Person, treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften aber für die geschuldeten Steuern nur bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge ([Art. 14 Abs. 1 StG](#)). Die bernische Regelung entspricht jener im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11, vgl. [Artikel 12 DBG](#)).

Diese Regelung ist sachlich angemessen: Steuerforderungen müssen nicht im öffentlichen Inventar eingegeben werden. Es geht daher nicht an, dass die Erben – wie bei anderen Forderungen – über die eigenen Erbteile hinaus persönlich haften. Entsprechend ist die Haftung auf die Höhe der Erbteile begrenzt. Im Zeitpunkt des öffentlichen Inventars wären zudem die Steuerforderungen oft noch nicht veranlagt. Die durch die Höhe der Erbteile begrenzte (Haftung im Gegensatz zur unbegrenzten Haftung für die privaten Erbschaftsschulden, wenn kein öffentliches Inventar errichtet wurde) ist sachgemäss und kann nicht als nachgiebig bezeichnet werden.

Anhang 2

Dringlicherklärungen

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

- 142-2014 Motion BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) «Überarbeitung des Tarif- bzw. des DRG-Systems»
- 168-2014 Interpellation Rudin (Lyss, glp) «Schweine-Report: Klärung der Missstände»
- 157-2014 Interpellation Knutti (Weissenburg, SVP) «Offene Fragen zum Spital Zweisimmen»
- 152-2014 Motion Guggisberg (Kirchlindach, SVP) «Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn Nein
- 164-2014 Motion Brand (Münchenbuchsee, SVP) «Regionalkonferenzen: Entscheide demokratisch abstützen»
- 158-2014 Interpellation Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) «Warum setzt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ASP-Massnahmen nicht um?»
- 146-2014 Motion Zuber (Moutier, PSA) «Für eine interjurassische psychiatrische Institution»
- 160-2014 Interpellation Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) «Kosten des Gutachtens von Prof. Bernhard Rütsche zur Spitalstandortinitiative»
- 130-2014 Interpellation Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) «Geheimniskrämerei um die geplante «Grün 18»
- 163-2014 Interpellation Brand (Münchenbuchsee, SVP) «Welche Auswirkungen hat die geplante BVG-Revision im Kanton Bern?»
- 143-2014 Motion Knutti (Weissenburg, SVP) «Stopp dem Angebotsabbau in den öffentlichen Spitälern»
- 149-2014 Motion Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) «Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen»
- 153-2014 Motion SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) «Verzögerung bei der Einführung von HRM2 - Verantwortung und Folgen müssen offengelegt werden!»
- 170-2014 Motion Zryd (Magglingen, SP) «Der Kanton verstösst gegen das Sportförderungsgesetz des Bundes»

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

- 162-2014 Interpellation Müller (Langenthal, SP) «Auswirkungen der Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen auf die Sozialhilfequote oder die Betreibungen im Kanton Bern»
- 167-2014 Motion Guggisberg (Kirchlindach, SVP) «Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen»
- 151-2014 Interpellation Guggisberg (Kirchlindach, SVP) «Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen – Eine Kostenexplosion droht»
- 169-2014 Motion Junker Burkhard (Lyss, SP) «Klare Aufsicht und Kontrolle der Gemeindecache»
- 156-2014 Motion BDP (Etter, Treiten) «Überarbeiten der geltenden Energiestrategie aus dem Jahr 2006»
- 138-2014 Interpellation Aeschlimann (Burgdorf, EVP) «Sind die geplanten Erdgasbohrungen in Ruppoldsried bewilligungsfähig?»

154-2014 Interpellation Graber (La Neuveville, SVP) «Unterhalt und Wartung von Aussichtspunkten entlang der Kantonsstrassen»

161-2014 Interpellation Müller (Langenthal, SP) «Ursache und Wirkung der Streichung der kurzfristigen Erwerbseinsätze für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (KFE)»

Kreditgeschäfte

Kreditgeschäfte der Septembersession 2014

Sessionsbeginn 1. September 2014

Direktionen	Seite
Geschäfte der Finanzkommission	
Staatskanzlei.	1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	2
Polizei- und Militärdirektion	12
Gesundheits- und Fürsorgedirektion.	13
Erziehungsdirektion.	13

Geschäfte der Finanzkommission

Staatskanzlei

853 Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA). Realisierung und Einführung, Rahmenkredit 2015–2022

1. Gegenstand

Beschaffung von Planungs-, Beratungs- und Informatikdienstleistungen Dritter sowie von Hard- und Software für die Durchführung der Phasen Realisierung, Einführung und Abschluss des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA).

Mit der Umsetzung des Programms DGA werden in der Zentralverwaltung minimale Prozesse und Rollen im gesamten Lebenszyklus von Unterlagen (von der Erstellung bis zur Archivierung) mittels eines mehrstufigen Regelwerks eingeführt. Diese organisatorischen Vorgaben werden technisch durch die Beschaffung und Bereitstellung eines zentralen Geschäftsverwaltungssystems (BE-GEVER durch FIN-KAIO) sowie eines digitalen Archivs (eArchiv durch STA-StAB) unterstützt. Erst durch diese Standards und die zentrale Infrastruktur können sowohl die Anforderungen an eine rechtskonforme, geordnete Geschäftsverwaltung erfüllt als auch das Archivgesetz im digitalen Zeitalter umgesetzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG, BSG 107.1)
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG, BSG 108.1)
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (IV, BSG 107.111)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV, BSG 108.111)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

- Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften (KRGV, BSG 152.17)
- RRB Nr. 1407 vom 24. August 2011 sowie Nr. 0545 und Nr. 0546 vom 1. Mai 2013

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten	CHF	15 843 000
./. bewilligtes Grundlagenprojekt STA 2011 (RRB 1407/2011)	CHF	180 000
./. bewilligte Projektierungskosten FIN 2013 (RRB 0545/2013)	CHF	210 000

zu bewilligender Kreditbetrag CHF 15 453 000

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG in Form eines Rahmenkredits nach Art. 53 FLG und Art. 149 FLV für die Jahre 2015–2022.

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Zentrale Projekte DGA						
Jahr	Org.-einheit	Art	Konto	I-Nr.	PG	Betrag (in Tausend CHF)
2015	STA-StAB	Lfd. Rg.	318800	1014	02.10.9000	30
2015	STA-StAB	Lfd. Rg.	318810	1014	02.10.9000	827
2015	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	397
2016	STA-StAB	Invest.	506800	1014	02.10.9000	300
2016	STA-StAB	Lfd. Rg.	309800	1014	02.10.9000	10
2016	STA-StAB	Lfd. Rg.	318800	1014	02.10.9000	624
2016	STA-StAB	Lfd. Rg.	318810	1014	02.10.9000	801
2016	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	366
2017	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	218
2018	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	628
2019	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	894
2020	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	691
2021	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	531
2022	FIN-KAIO	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	650
Total 2015–2016: STA-StAB Investitionen						300
Total 2015–2016: STA-StAB Laufende Rechnung						2 292
Total 2015–2022: FIN-KAIO Laufende Rechnung						4 375
Total zentrale Projekte DGA						6 967

In den kommenden Finanzplanungsprozessen sind die folgenden Werte jeweils durch die DIR/STA in den Voranschlägen und Finanzplänen gemäss dem vorliegenden Rahmenkredit neu einzustellen beziehungsweise zu aktualisieren:

Dezentrale Umsetzung DIR/STA (Zentralverwaltung)						
Jahr	Org.-einheit	Art	Konto	I-Nr.	PG	Betrag (in Tausend CHF)
2016	STA	Invest.	506800	1014	02.10.9000	18
2016	STA	Lfd. Rg.	318800	1014	02.10.9000	305
2017	FIN	Lfd. Rg.	318800	21368	07.60.9300	1 138
2018	JGK	Invest.	506800	3221	05.04.91030	60
2018	JGK	Lfd. Rg.	318800	3221	05.04.91030	669
2018	BVE	Invest.	506800	3335	09.01.9100	60
2018	BVE	Lfd. Rg.	318800	3335	09.01.9100	637
2018	ERZ	Invest.	506800	3231	08.12.9300	64
2018	ERZ	Lfd. Rg.	318800	3231	08.12.9300	332
2019	ERZ	Invest.	506800	3231	08.12.9300	128
2019	ERZ	Lfd. Rg.	318800	3231	08.12.9300	665
2019	POM	Invest.	506800	1298	–	111
2019	POM	Lfd. Rg.	318800	1298	–	580
2020	POM	Invest.	506800	1298	–	111
2020	POM	Lfd. Rg.	318800	1298	–	581
2020	VOL	Invest.	506800	1082	03.01.9101	72
2020	VOL	Lfd. Rg.	318800	1082	03.01.9101	806
2021	KAPO	Invest.	506800	1311	Polizei	147
2021	KAPO	Lfd. Rg.	318800	1311	Polizei	774
2022	GEF	Invest.	506800	1737	918502	30
2022	GEF	Lfd. Rg.	318800	1737	918502	277
2022	KAPO	Invest.	506800	1311	Polizei	147
2022	KAPO	Lfd. Rg.	318800	1311	Polizei	774
Total dezentrale Umsetzung DIR/STA (Zentralverwaltung)						8 486

Da es sich beim Mengengerüst um eine Momentaufnahme handelt, wurde in den dezentralen Umsetzungsprojekten eine Reserve von 20 Prozent berücksichtigt.

Zusammenfassung	Betrag in Tausend CHF)
Total zentrale Projekte DGA	6 967
Total dezentrale Umsetzung DIR/STA (Zentralverwaltung)	8 486
zu bewilligender Kreditbetrag für die Jahre 2015–2022	15 453

Die Betriebskosten betragen nach abgeschlossenem Endausbau, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2023, jährlich ca. CHF 3 014 000.– und werden zum gegebenen Zeitpunkt im Voranschlag und Finanzplan der DIR/STA eingestellt. Die Betriebskosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Diesen Betriebskosten stehen jährliche Einsparungen von voraussichtlich ca. CHF 400 000.– gegenüber, welche sich aus der Ablösung bestehender Systeme ergeben. Die lange Projektdauer stellt sicher, dass dem Investitionsschutz angemessen Rechnung getragen wird.

6. Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Nach Art. 76 Bst. e in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Bst. a (e contrario) sowie Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV ist der Grosse Rat unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung für die Bewilligung des Rahmenkredits zuständig.

7. Zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG sind die oben unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV der fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum). Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

**722 Amt für Wasser und Abfall (AWA)
Gemeinde Innertkirchen, Wasserkraftrecht
Nr. 16101, Aare und Zuflüsse;
Konzessionsprojekt 2013 – KWOplus –
Kraftwerk Grimsel 1E,
Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession
vom 12. Januar 1962**

A Sachverhalt

1. Gesuchstellerin/Konzessionärin

Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

2. Konzession

Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 der Kraftwerke Oberhasli AG für die Ausnützung der Wasserkräfte der Aare von ihrem Ursprung bis Innertkirchen, samt aller ihrer Zuflüsse im Oberhasli bis und mit dem Gadmerwasser, in den Gemeinden Guttannen, Innertkirchen und Hasliberg (im Folgenden Gesamtkonzession genannt).

3. Gesuch

Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Erweiterung des Kraftwerks Grimsel 1 durch ein zusätzliches Kraftwerk Grimsel 1E zwischen dem Grimselsee als oberes und dem Räterichsbodensee als unteres Becken mit einer installierten Leistung von rund 150 MW.

4. Gesuchsunterlagen

Konzessionsgesuch vom 10. Oktober 2013

5. Ausbauvorhaben

Neues Wasserkraftwerk Grimsel 1E: Ein- und Auslaufbauwerk im Grimselsee, Druckstollen, Drosselklappenkammer und Druckschacht zur Kavernenzentrale mit einer Maschinengruppe (Pumpturbine und Synchron-Motor-Generator mit Vollumrichter) sowie Unterwasserstollen mit Ein- und Auslaufbauwerk im Räterichsbodensee. Verschiedene Zugangs-, Versorgungs- und Logistikstollen.

6. Publikation

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 23. Oktober 2013
- Anzeiger Oberhasli vom 25. Oktober 2013

7. Auflage

Gemeindeverwaltung Guttannen, 3864 Guttannen, vom 23. Oktober bis und mit 22. November 2013

8. Rechtsbegehren

Gegen das Vorhaben sind keine Einsprachen und keine Rechtsverwahrungen eingereicht worden.

B Rechtsgrundlagen

1. Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN; SR 451.11), BLN-Objekt Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)»

2. Kantonale Erlasse

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11)
- Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV; BSG 820.111)
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 mit Änderung vom 9. November 2011 (GebV; BSG 154.21)

3. Kommunalen Erlass

- Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Guttannen vom 31. August 2010

C Erwägungen

1. Verfahren und Zuständigkeit

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen (Art. 11 WNG). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Konzession besteht nicht.

Die KWO verfügt für das Kraftwerk Grimsel 1E über kein konzessioniertes Wassernutzungsrecht. Die erforderliche Ergänzung der Gesamtkonzession stellt materiell eine Neukonzessionierung dar. Mit dem Konzessionsgesuch wurde gleichzeitig der Abschluss einer Amortisationsvereinbarung beantragt, welche jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessionsbeschlusses ist.

Mit einer installierten Leistung von 150 MW ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt (Art. 1 UVPV). Das Bun-

desamt für Umwelt ist zum Projekt anzuhören (Ziff. 21 Anhang zur UVPV). Für Wasserkraftanlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 WNG).

Im Sinn einer formellen und materiellen Koordination ist im Konzessionsentscheid gleichzeitig über die erforderlichen weiteren Bewilligungen zu entscheiden (Art. 4 ff KoG). Die für die Realisierung des vorliegenden Vorhabens notwendigen Deponiestandorte werden in einem gesonderten Verfahren im Rahmen der Überbauungsordnung «Gerstenegg» behandelt. Gegenstand dieses Konzessionsverfahrens ist nur die Beurteilung des Materialbewirtschaftungskonzepts im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 10 Megawatt erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Bst. d WNG).

2. Energiegewinnung

Das Bundesamt für Energie (BFE) stimmt dem Vorhaben aus der Sicht der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu (Art. 5 WRG). Das Kraftwerk Grimsel 1E wird dank seiner Flexibilität einen wichtigen Beitrag an die inländische Energieversorgungssicherheit und Netzstabilisierung leisten und das Angebot an Spitzen- und Regelernergie erhöhen. Den kontinuierlichen Schwankungen auf der Produktions- und Nachfrageseite kann somit besser Rechnung getragen werden. Das Projekt integriert sich in die vorhandenen Kraftwerksanlagen der KWO, um eine Systemlücke zu schliessen. Es erhöht die Flexibilität und Einsatzmöglichkeiten der bestehenden Anlagen. Damit wird das Gesamtsystem der Grimselwerke zusätzlich optimiert. Weitere schon geplante Ausbauprojekte wie das Pumpspeicherkraftwerk Grimsel 3 oder die Erhöhung der Grimselsee-Staumauern können weiterhin realisiert werden. Eine weitere Optimierung der KWO-Anlagen bleibt also möglich.

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) beurteilt das Projekt wie folgt: Das Vorhaben stimmt mit den Zielen der kantonalen Energiegesetzgebung überein. Zudem ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Ausbau der Regelernergiekapazität mit erneuerbarer Energie (Wasserkraft) ganz im Sinne der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern. Das AUE begrüsst den Energiegewinn im Bereich von 15 bis 30 GWh pro Jahr sehr, der aus vermiedenen Überfällen und einem verbesserten Systemwirkungsgrad, aber ohne zusätzliche Wasserrfassung und ohne Ausnützung zusätzlicher Fallhöhe entsteht.

3. Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 3 BGF braucht die Nutzung der Wasserkräfte eine fischereirechtliche Bewilligung. Eine solche Bewilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Vorhaben einer Bewilligung für eine Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG bedarf.

Die Wasserentnahme aus den beiden bestehenden Stauseen Grimsel und Räterichsboden hat keinen Einfluss auf Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung. Eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG ist damit nicht erforderlich.

Mit Amtsbericht vom 29. November 2013 beantragt das Fischereiinspektorat (FI) die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF mit Bedingungen und Auflagen. Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Fischereigesetzgebung. Die geplante Anlage hat in der Betriebsphase keine wesentliche Auswirkung auf den Gewässerhaushalt der als Fischgewässer geltenden Hasliaare und Räterichsbodensee. Da während der Bauphase Beeinträchtigungen der Gewässer zu erwarten sind, primär durch die Seeabsenkungen, müssen diese fischereilich und gewässerökologisch begleitet werden.

Das FI wird seine Auflagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der zweiten Verfahrensstufe anordnen. Für die aus fischerlicher Sicht formulierten Anforderungen an die 2. Stufe UVP wird auf die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) vom 14. April 2014 verwiesen, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden Konzession ist (siehe Beilage).

4. Umweltverträglichkeit

Die Amts- und Fachberichte zum vorliegenden Vorhaben zeigen, dass alle Umweltfachstellen dem Vorhaben zustimmen und dieses unter Bedingungen und Auflagen als umweltverträglich beurteilen können. Das AUE schreibt, dass sich die negativen Auswirkungen der Konzessionierung des geplanten Vorhabens «Kraftwerk Grimsel 1E» in allen Umweltbereichen in Grenzen halten und durch die Erteilung der Konzession keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt werden.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) stimmt dem Vorhaben unter Vorbehalt einer positiven Beurteilung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) bezüglich Art. 6 NHG und der Gesamtwürdigung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch alle Fachstellen im Bereich Biosphäre zu. Die Eingriffe im BLN-Objekt Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)» beschränken sich auf die Deponien «Gerstenegg Nord» und «Gerstenegg Mitte» in der Gerstenegg. Die Anhörung der ENHK erfolgte im Rahmen der Vorprüfung des unter Kapitel C Ziffer 1 erwähnten, separaten Verfahrens. Damit ist die Bedingung des AGR erfüllt.

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 20. September 2013 mit Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. September 2013 stimmen die zuständigen Fachstellen der Überbauungsordnung und der benötigten Deponien in der Gerstenegg zu. Die Bewilligungsfähigkeit der Überbauungsordnung ist damit gegeben. Die Deponie «Gerstenegg Nord» wurde im Rahmen des Investitionsprogrammes «KWOpus» bereits baubewilligt. Sofern die Überbauungsordnung «Gerstenegg» nicht zustande käme, müsste die vorgesehene Deponie «Gerstenegg Mitte» in das Baubewilligungsverfahren der 2. Stufe einbezogen werden.

Zum Projekt «Kraftwerk Grimsel 1E», wie es als Konzessionsgesuch eingereicht wurde, gibt es noch offene Fragen, welche stufengerecht auf der Stufe Baubewilligungsverfahren im Rahmen der 2. Stufe UVP zu beantworten sind. Die entsprechenden Massnahmen werden dort konkretisiert. Es spricht zum heutigen Zeitpunkt alles dafür, dass das Vorhaben auf eine umweltverträgliche Art und Weise realisiert werden kann. Das AUE kommt zum Schluss, dass das Vorhaben «Kraftwerk Grimsel 1E» in der 1. Stufe UVP umweltverträglich ist und es voraussichtlich auch in der 2. Stufe UVP sein wird.

Die Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für das Vorhaben «Kraftwerk Grimsel 1E» der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ist umweltverträglich. Das AUE beantragt, seine Gesamtbeurteilung in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

4.1 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Die beteiligten Fachstellen haben für die UVP der 2. Stufe verbindliche Vorgaben formuliert. Diese sind unter Ziffer 8 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 14. April 2014 festgehalten (siehe Beilage). Die geforderten Abklärungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht der 2. Stufe darzulegen und nötigenfalls im Bauprojekt umzusetzen.

Überdies stellen die für die Sachbereiche Stauanlagen, Wasserbau, Landschaftsschutz und Sachplanung ADT zuständigen Fachstellen Forderungen, welche als Anforderungen an das Bau-

projekt und die 2. Stufe UVP in den vorliegenden Beschluss aufgenommen werden.

5. Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes

Nach Art. 19 Abs. 2 WNG entscheidet die Konzessionsbehörde im Konzessionsbeschluss unter anderem über die wesentlichen raumrelevanten Aspekte. Der Ausnahmegewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG) kommt zwar eine unabdingbare, im vorliegenden Fall im Verhältnis zur fischereirechtlichen Bewilligung jedoch untergeordnete Bedeutung zu. Für die Konzessionserteilung muss die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen jedoch zumindest in Aussicht gestellt werden können. Das AGR hält in seiner Verfügung vom 14. Februar 2014 fest, dass der Zweck des Vorhabens grundsätzlich einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert, und erteilt die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG unter der Voraussetzung, dass sich im Verlauf des zweistufigen Verfahrens keine entgegenstehenden Interessen ergeben, welche die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung verhindern. Die definitive Erteilung der Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Aufgrund der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit kann davon ausgegangen werden, dass der Erteilung der Ausnahmegewilligung nichts im Wege steht.

6. Sicherheit der Stauanlagen

Die Stauanlagen Grimsel und Räterichsboden sind grosse Stauanlagen (Art. 3 Abs. 2 StAG). Sie stehen unter der direkten Aufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE) (Art. 22 Abs. 2 StAG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 StAV). Das BFE ist somit für die Stellungnahme zur Stauanlagensicherheit zuständig. Durch den Bau der unterirdischen Anlagen, die den Grimsel- mit dem Räterichsbodensee verbinden, sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die beiden Stauanlagen zu erwarten. Richtigerweise sieht die KWO während der Bauphase des Kraftwerks Grimsel 1E eine verstärkte Überwachung der bestehenden Stauanlagen vor. Durch die Verwendung der Stauanlagen Grimsel und Räterichsboden als Ober- und Unterbecken des neuen Pumpspeicherkraftwerks Grimsel 1E werden die Zuflüsse zu diesen Stauanlagen verändert (Pump- bzw. Turbinierwassermengen). Im Rahmen des Bauprojekts ist die Hochwassersicherheit dieser Stauanlagen deshalb zu überprüfen.

7. Projektauswirkungen und Massnahmen

Im Umweltverträglichkeitsbericht werden zu den in den verschiedenen Fachbereichen zu erwartenden Projektauswirkungen Massnahmen aufgeführt. Die meisten dieser Massnahmen können erst nach Kenntnis des konkreten Bauvorhabens, d.h. im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren, festgelegt werden. Um alle gewässerökologisch relevanten Fragen im Oberhasli auf einmal angehen zu können und so möglichst hohe Synergien für die Ökologie zu erzielen, wurde im Begleitgruppenprozess zum Investitionsprogramm «KWOpus» ein Gesamtpaket an Massnahmen festgelegt, die im Rahmen der Gewässersanierung und der Ausbauvorhaben nötig sind. Im Rahmen dieses Konzessionsentscheids werden die dem Projekt «Kraftwerk Grimsel 1E» zugeordneten gewässerökologischen Massnahmen verbindlich angeordnet. Diese werden von den beteiligten Fach- und Amtsstellen positiv beurteilt.

Folgende gewässerökologische Massnahmen mit einem Gesamtwert von 1,2 Ökopunkten gemäss Gesuchsunterlagen sind umzusetzen:

Massnahme Nr. 50 «Aufwertung Aue Sytenwald» (0,5 Ökopunkte)
Aufwertung einer Aue von nationaler Bedeutung. Mit der Verlegung (Verlängerung) des Hüsenbachs wird die Auendynamik des

Fliessgewässers initialisiert und damit die Zielarten Seeforelle, Bachforelle, Groppe und Eisvogel und ihre Lebensräume gefördert.

Massnahme Nr. 93 «Ausdolung und Gewässerrevitalisierung Unterstock» (0,7 Ökopunkte)

Die Ausdolung betrifft den Sytelibach, nicht wie in den Gesuchsunterlagen fälschlicherweise als Solegg-Bach bezeichnet. Die Massnahme umfasst auch die ökologische Aufwertung der bereits frei fliessenden Abschnitte des Sytelibachs sowie seiner Zuflüsse (Wiesenbachau), die Schaffung eines Feuchtgebietes mit naturnahem bis natürlichem Uferbereich und zusätzlich die Schaffung von fischfreien Amphibienlebensräumen in der Umgebung.

8. Gesamtinteressenabwägung

Die negativen Umweltauswirkungen der vorliegenden Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession halten sich in Grenzen. Sie können mit geeigneten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen genügend kompensiert werden. Die verschiedenen Schutzinteressen sind somit unter Berücksichtigung der angeordneten Auflagen, welche die voraussehbaren Beeinträchtigungen minimieren und verhindern, nur gering betroffen. Die Eingriffe im BLN-Objekt Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)» beschränken sich auf die Deponien in der Gerstenegg. Die gesamte Anlage wird unterirdisch, im Felsinnern, erstellt.

Den Schutz- und Erhaltungsinteressen steht primär das Interesse der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie entgegen. Elektrizität aus Wind und Sonne hat den Nachteil, dass sie unregelmässig anfällt, d.h. nicht immer dann zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Der Ausbau dieser Energien erfordert somit gleichzeitig auch die Bereitstellung der nötigen Speicher- und Regulierkapazitäten. Pumpspeicherkraftwerke wie Grimsel 1E sind heute die effizienteste Möglichkeit, um diese Kapazitäten bereitzustellen.

Das neue Kraftwerk Grimsel 1E als Fortsetzung der Kraftwerkserweiterungen Innertkirchen-Räterichsbodensee (KWOpus-Projekte 2010) bis Grimselsee schliesst die heutige Systemlücke zwischen Grimsel- und Räterichsbodensee. Damit wird das Gesamtsystem der Grimselwerke zusätzlich optimiert und aufgewertet.

Das neue Kraftwerk leistet überdies einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, indem die neue Speicherpumpe den Räterichsbodensee bei grossen Zuflüssen entlasten kann. Durch die Vermeidung von Überfällen am Räterichsbodensee und an den dazugehörigen Wasserfassungen bei grossen Zuflüssen und dem verbesserten Systemwirkungsgrad können zusätzlich 15 bis 30 GWh Elektrizität pro Jahr gewonnen werden. Dies entspricht bis zu 10% des strategisch festgelegten Zubauziels des Kantons Bern.

Die Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern sieht vor, die Optimierung und den Ausbau bestehender Anlagen mit optimaler Energiegewinnung zu fördern. Zudem soll der Bau von neuen Pumpspeicherkraftwerken bei bestehenden Stauanlagen gefördert werden. Die Wasserkraftstrategie des BFE, die 2008 publiziert wurde, hat unter anderem das Ziel, die Wasserkraft nachhaltig zu nutzen. Dazu sollen die bestehenden Um- und Ausbaupotenziale ausgeschöpft und realisiert werden. Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung ist dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hohes Gewicht beizumessen.

Zum energiewirtschaftlichen kommt ein regionalwirtschaftliches Interesse hinzu: Rund 75% der Wertschöpfung der Standortgemeinden Innertkirchen und Guttannen stammen von der KWO. Diese bieten rund 530 Menschen Arbeit. Mit der Realisierung des

Investitionsprogramms «KWOpus» werden über eine längere Zeitperiode bedeutende Umsätze in der Region ausgelöst und zusätzliche Arbeitsplätze in der KWO, aber auch in anderen Betrieben geschaffen.

Insgesamt überwiegen die Nutzungsinteressen die nur gering betroffenen Schutzinteressen.

9. Abgaben

9.1 Jährliche Abgaben (Wasserzins)

9.1.1 Nutzung der Wasserkraft

Für Anlagen mit einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei Megawatt beträgt der jährliche Wasserzins 100% des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung (Art. 35 Abs. 2 WNG). Der bundesrechtliche Höchstansatz beträgt aktuell CHF 100.– pro Kilowatt Bruttoleistung (Art. 49 Abs. 1 WRG).

Der Wasserzins besteuert die Bruttoleistung, die mit der bei der Fassung entnommenen Wassermenge erreichbar ist. Wenn mit Pumpen Wasser zu einem oben liegenden Speicherbecken zurücktransportiert wird, dann ist diese Menge vom Wasserzins befreit und darf von der bei der Fassung entnommenen Wassermenge abgezogen werden. Eine Saldierung der Wassermengen und Berechnung einer allfälligen Bruttoleistung kann erst nach Inbetriebnahme der Anlage vorgenommen werden. Zum heutigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass sich die geförderten Wassermengen aufheben, kein zusätzliches Wasser gefasst wird und somit keine anrechenbare Bruttoleistung resultiert.

9.1.2 Pumpspeicherung

Für die Nutzung des Wassers zur Pumpspeicherung beträgt der Wasserzins zwei Franken je Kilowatt installierte Pumpenleistung (Art. 15 Abs. 2 WAD). Die installierte Leistung beträgt 150 000 Kilowatt, also beträgt der Wasserzins für die Pumpenleistung CHF 300 000.–.

9.2 Einmalige Konzessionsabgaben

9.2.1 Nutzung der Wasserkraft

Die einmalige Abgabe für die Nutzung der Wasserkraft beträgt das Doppelte des jährlichen Wasserzinses (Art. 10 Bst. a WAD).

Für diese Nutzung ergibt sich keine anrechenbare Bruttoleistung und damit ist auch keine einmalige Abgabe dafür geschuldet.

9.2.2 Pumpspeicherung

Die einmalige Abgabe für die Nutzung des Wassers zur Pumpspeicherung beträgt das Fünffache der jährlichen Pumpwerkabgabe (Art. 10 Bst. b WAD).

Die vorstehenden Ansätze gelten für die Bemessung der Abgaben für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Bei einer kürzeren Dauer werden die einmaligen Abgaben anteilmässig reduziert (Art. 9 WAD). Die Abgaben werden für die verbleibende Dauer bis zum Ablauf der Gesamtkonzession am 31. Dezember 2041, d.h. für 27 von 80 Jahren, berechnet.

10. Verhältnis dieses Beschlusses zur Gesamtkonzession

Die KWO beantragt keine neue Konzession mit einer Konzessionsdauer von 80 Jahren, sondern lediglich eine Anpassung und Ergänzung der am 1. Januar 2042 auslaufenden Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962. Das in der Gesamtkonzession festgelegte Recht zur Ausnützung der Wasserkräfte der Aare wird mit vorliegendem Beschluss somit erweitert. Soweit dieser Beschluss keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten auch für das neue Kraftwerk Grimsel 1E die Bedingungen und Bestimmungen der Gesamtkonzession.

11. Rechtspflege

Gegen diesen Beschluss ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 46 Abs. 2 WNG). Die Beschwerdefrist beginnt mit der formellen Eröffnung dieses Beschlusses. Diese erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Vorliegen des rechtskräftigen Volksentscheides.

12. Referendum

Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d KV untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

D Beschluss

1. Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession

Das Recht zur Ausnützung der Wasserkräfte der Aare und Zuflüsse auf der in der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 bezeichneten Gewässerstrecken wird mit diesem Beschluss angepasst und erweitert.

Dieser Beschluss umfasst auch die für die Erweiterung des Nutzungsrechtes erforderliche fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a BGF. Das Nutzungsrecht für das neue Kraftwerk Grimsel 1E wird wie folgt umschrieben:

Ausnützung der Wasserkräfte der Aare und Zuflüsse zwischen dem Grimselsee als oberem und dem Räterichsbodensee als unterem Becken mit einer Ausbauwassermenge von 100 m³/s und einer installierten Leistung von 150 MW.

Die Stauziele der Seen bleiben unverändert auf den Koten 1908,74 m ü.M. für den Grimselsee und 1767 m ü.M. für den Räterichsbodensee, ergebend eine mittlere nutzbare Bruttofallhöhe von 141,7 m.

1.1 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

Die Auflagen, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren (UVP der 2. Stufe) ergeben, bleiben vorbehalten.

2. Gewässerökologische Massnahmen

Die folgenden gewässerökologischen Massnahmen mit einem Gesamtwert von 1,2 Ökopunkten sind verbindlich umzusetzen:

Massnahme Nr. 50 «Aufwertung Aue Sytenwald: finanzieller Beitrag an neuem Verlauf Hüsenbach» (0,5 Ökopunkte)

Massnahme Nr. 93 «Ausdolung und Gewässerrevitalisierung Unterstock» (0,7 Ökopunkte)

Sollte sich bei der Ausarbeitung der Baugesuchsunterlagen zeigen, dass eine Massnahme nicht umgesetzt werden kann, so ist als Ersatz eine gleichwertige gewässerökologische Massnahme vorzuschlagen.

3. Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes und der 2. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die in Ziffer 8 der im vorliegenden Entscheid integrierten Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 14. April 2014 (Beilage) aufgelisteten Hinweise zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der von den Fachstellen geforderten Abklärungen und Untersuchungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht der 2. Stufe UVP auszuweisen und nötigenfalls entsprechende Massnahmen im Bauprojekt vorzuschlagen.

Folgende zusätzliche Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP sind zu beachten:

3.1 Wasserbau

Im Pflichtenheft für die 2. Stufe UVP muss insbesondere auf die gewässerökologische Massnahme Unterstock (Themenbereiche

Hydrologie, Hydraulik, Geschiebe und Hochwasserschutz) und die Ausführung der neuen Ein- und Auslaufbauwerke im Grimsel- und Räterichsbodensee eingegangen werden.

3.2 Stauanlagensicherheit

Die Hochwassersicherheit der Stauanlagen Grimsel und Räterichsboden als Ober- und Unterbecken des neuen Pumpspeicherwerkes Grimsel 1E ist zu überprüfen. Bei einer ungenügenden Hochwassersicherheit sind Verbesserungsmassnahmen auszuarbeiten.

3.3 Landschaftsschutz/Sachplanung ADT

Sofern die Überbauungsordnung «Gerstenegg» nicht zustande käme, ist die vorgesehene Deponie «Gerstenegg Mitte» in das Baubewilligungsverfahren der 2. Stufe einzubeziehen.

Die schriftliche Stellungnahme der Regionalkonferenz Oberland-Ost zum geplanten Materialbewirtschaftungskonzept muss spätestens beim nachfolgenden Baubewilligungsverfahren mit UVP (Pflichtenheft 2. Stufe) vorliegen. Abstimmungsbedarf mit der Region ergibt sich insbesondere bei der Deponie Gerstenegg (Auffüllvolumen und -perimeter sowie Richtplananpassung).

Das Pflichtenheft für die 2. Stufe UVP ist – nebst den darin bereits aufgeführten Punkten «Abfälle/Materialbewirtschaftung (Verifizierung)» – entsprechend zu ergänzen:

- Koordination des Materialbewirtschaftungskonzepts mit den KWO-Projekten «Aufwertung Kraftwerke Handeck 2/Innertkirchen 1» und «Grimsel 3» (Deponie Gerstenegg)
- Koordination des Materialbewirtschaftungskonzepts mit der Regionalkonferenz Oberland-Ost
- Unterbreitung des Materialbewirtschaftungskonzepts an die kantonale Kommission ADT unter frühzeitiger Absprache mit dem AGR

4. Beilage zum Gesamtentscheid

Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 14. April 2014.

5. Fakultatives Referendum und Bekanntmachung nach Artikel 20 UVPV

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 62 KV) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. (Art. 5 Abs. 1 KUVPV)

E Abgaben und Gebühren

1. Wasserzins (jährliche Abgaben)

Der jährliche Wasserzins wird nach Inbetriebnahme der Anlage in die Berechnungen für die Gesamtkonzession eingebunden und verfügt.

Die jährliche Pumpwerksabgabe beträgt CHF 300 000.–.

Die Zinspflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage, gemäss dem in der Werkabnahme festgesetzten Zeitpunkt. Vorbehalten bleiben Neuberechnungen der Bruttoleistung, Änderungen des Wasserzinsansatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

2. Einmalige Abgaben

Für die Nutzung der Wasserkraft ist keine Abgabe geschuldet.

Gestützt auf Art. 34 WNG sowie Art. 9 und 10 WAD beträgt die einmalige zusätzliche Pumpwerkabgabe CHF 506 250.–.

Die Abgabe ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen (Rechnungsstellung mit separater Post).

Bei Zahlungsverzug für die Entrichtung der Abgabe ist gemäss Art. 5 Abs. 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

Die Verwaltungsgebühren für diesen Beschluss betragen:

Konzessionsbeschluss:	CHF 5 730.–
Beurteilung der Umweltverträglichkeit:	CHF 4 470.–
Amts- und Fachberichte:	CHF 4 400.–
Total	CHF 14 600.–

Der Gesamtbetrag wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Zahlung fällig und mit separater Post in Rechnung gestellt.

F Eröffnung und Kenntnissgabe

1. Eröffnung

- Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
- Einwohnergemeinde Innertkirchen, 3862 Innertkirchen
- Einwohnergemeinde Guttannen, 3864 Guttannen

2. Kenntnissgabe

- Tiefbauamt (TBA – Oberingenieurkreis I), Thun
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT – FI, ANF u. JI), Münsingen
- Amt für Wald (KAWA – Fachbereich Waldrecht u. Abteilung Naturgefahren), Bern und Interlaken
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR – O+R u. Abteilung Bauen), Bern
- beco Berner Wirtschaft (Immissionsschutz), Bern
- Bundesamt für Umwelt (BAFU – UVP und Raumordnung), Bern
- Bundesamt für Energie (BFE – Wasserkraft u. Aufsicht Talsperren), Bern
- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE – Energie u. Umwelt), Bern
- Amt für Wasser und Abfall (AWA - Dienststelle Bewilligungen u. Fachbereich Wasserkraft), Bern

G Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gesamtentscheid kann innert 30 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Beilage

- Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 14. April 2014

UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

1. Das Vorhaben und das Verfahren

1.1 Das Vorhaben

Das KWO-plus-Vorhaben «Grimsel 1E» stellt eine Fortsetzung des Konzeptes der parallelen Triebwasserwege dar, wie es sich zurzeit im Abschnitt Räterichsbodensee–Handeck–Innertkirchen (Projekt Tandem) im Bau befindet. Das Kraftwerk «Grimsel 1E» wird an die Stauseen Grimsel und Räterichsboden angeschlossen. Es besteht keine Abhängigkeit von einer allfälligen Vergrösserung des Grimselsees.

Für das vollständig im Berginnern gebaute Vorhaben können bereits bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden (Zugangsstollen und Hochspannungsleitungen für den Energietransport). Neu gebaut werden die Triebwasserstollen, die Kraftwerkszentrale und die Anschlüsse an die bestehenden Zugangsstollen. Es fallen rund 220 000 m³ Ausbruchmaterial fest an, für die ein Depo-nievolumen von rund 330 000 m³ benötigt werden.

Mit der der Pumpspeicherung dienenden neuen Anlage wird der Engpass im bestehenden Kraftwerkssystem zwischen dem Grimselsee und dem Räterichsbodensee beseitigt und damit die Wassernutzung in den Stauseen optimiert. Die Pumpe von «Grimsel 1E» kann den relativ kleinen Räterichsbodensee bei grossen Zuflüssen entlasten. Der Energiegewinn des Kraftwerks «Grimsel 1E» von ca. 30 GWh pro Jahr entsteht aus vermiedenen Überfällen sowie dem verbesserten Systemwirkungsgrad. Die vorgesehene Maschinenleistung beträgt 150 MW. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund 155 Millionen Franken. Die Bauzeit beträgt vier Jahre.

Zum Konzessionsprojekt «Grimsel 1E» wurde keine UVP-Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung erarbeitet und eingereicht. Im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der 1. Stufe UVP wurde das Pflichtenheft für die UVP der 2. Stufe aufgenommen.

2. Beurteilung der Umweltwirkungen des Konzessionsprojektes

Wir fassen im Folgenden für die betroffenen Umweltbereiche die Aussagen in den Amts- und Fachberichten der zuständigen Fachstellen (siehe Anhang) zusammen und kommentieren sie wo nötig. Gestützt darauf nehmen wir unter Ziffer 4 die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens vor.

2.1 Naturgefahren

Die für die Lawinen- und Massenbewegungsprozesse zuständige *Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wald (5)* stellt fest, dass nur die oberirdischen Anlagenteile (Installationsplätze, Deponien) relevant sind. Die absehbaren Risiken und Konflikte lassen sich mit entsprechenden Schutzmassnahmen bewältigen. Die Abteilung Naturgefahren stimmt der Konzessionserteilung vorbehaltlos zu.

Der für die Gewässerprozesse (Überflutungen, Murgänge etc.) zuständige *Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes (4)* stellt fest, dass Gefahren umfassend erfasst wurden. Er stimmt dem Vorhaben unter dem Vorbehalt zu, dass für die Bauphase Alarm- und Rettungskonzepte zu erarbeiten sind (siehe Ziff. 8).

2.2 Immissionsschutz (Luft, Lärm, Erschütterungen)

Das *beco/Immissionsschutz (1)* stellt fest, dass auf der 1. Stufe UVP (Konzessionsverfahren) aus der Sicht Luftreinhaltung, Lärmschutz und Erschütterungen nichts gegen die Erteilung der Konzession spricht (UVP 1. Stufe). Im Rahmen der 2. Stufe UVP ist nur das Thema Luftreinhaltung bei den Bautransporten relevant (siehe Ziff. 8).

2.3 Walderhaltung

Die *Stabsabteilung des KAWA (2)* stellt fest, dass das Vorhaben teilweise Waldareal beansprucht, wobei die allermeisten Bauten unterirdisch erstellt und oberirdische Flächen nur vorübergehend während der Bauzeit beansprucht werden. Es sind praktisch keine zusätzlichen Rodungen nötig, weil die erforderlichen Installationsplätze und Deponieflächen ausschliesslich auf bereits für andere Projekte gerodeten Flächen liegen. Damit sind die Auswirkungen des Vorhabens aus der Sicht der Walderhaltung minimal. Allerdings kann dies erst im Rahmen der UVP 2. Stufe abschliessend beurteilt und geprüft werden. Dies auf der Grundlage eines detaillierten Rodungsgesuches mit Ersatzleistungen (Fristen), des Bauprojektes und der Gesuche für weitere waldrechtliche Ausnahmebewilligungen (Unterschreitung des Waldabstandes). Das KAWA kann die beantragte Ausnahmebewilligung zur Rodung (bereits gerodete Flächen) und zur Ersatzaufforstung (verspätete Wiederaufforstung) stufengerecht in Aussicht stellen. Dies gilt auch für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Näherbaubewilligung nach Art. 26 Abs. 1 KWaG). Damit ist das Vorhaben aus der Sicht der Walderhaltung auf der 1. Stufe UVP umweltverträglich.

2.4 Fischerei/Gewässerökologie

Das *Fischereiinspektorat (3)* ist der Auffassung, dass das vorliegende Vorhaben in der Betriebsphase keine wesentliche Änderung des Gewässerhaushalts der davon betroffenen Gewässer zur Folge hat. Allfällige Beeinträchtigungen während der Bauphase können mit geeigneten Massnahmen minimiert werden. Das Fischereiinspektorat begrüsst die vorgesehenen gewässerökologischen Ersatzmassnahmen und erachtet das Vorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich als unproblematisch. Es ist der Auffassung, dass das Vorhaben den Anforderungen der Fischereigesetzgebung entspricht und damit mit Bedingungen und Auflagen umweltverträglich ist.

Kommentar AUE: Wir haben darauf verzichtet, die Bedingung, Auflagen und Hinweise des Fischereiinspektorates in unsere UVP-Gesamtbeurteilung aufzunehmen, weil sie das nachgelagerte Baubewilligungsverfahren betreffen. Sie werden auf der 2. Stufe UVP allenfalls zu ergänzen bzw. zu präzisieren sein.

2.5 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF des LANAT (6)* kann sich den Aussagen im UVB grundsätzlich anschliessen. Allerdings kann sie nicht ausschliessen, dass der Bau und die allfällige Entwässerung der unterirdischen Anlagen zur Entwässerung der an der Oberfläche liegenden Moorbiotope und Gewässer führen werden. Die ANF beurteilt das Vorhaben für den Bereich Flora und Fauna stufengerecht als umweltverträglich. Dies unter der Voraussetzung, dass der oberflächliche Wasserhaushalt im Bereich der Moorlandschaft nicht beeinträchtigt wird. Dies wird auf der 2. Stufe UVP nachzuweisen sein (siehe Ziff. 8).

2.6 Wildtiere (Vögel, Säuger)

Das *Jagdinspektorat (7)* stellt fest, dass das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf die wild lebenden Vögel und Säuger hat. Es stimmt dem Konzessionsprojekt mit einer Forderung für die Bauphase zu (siehe Ziff. 8).

2.7 Gewässerschutz/Abfall

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (8)* äussert sich in seinem Amtsbericht Wasser und Abfall zu den Aspekten gewerblich/industrieller Gewässerschutz, Abfallentsorgung/Rohstoffe, Bodenschutz und Gewässerökologie. Es kommt insgesamt zum Schluss, dass das Vorhaben auf der 1. Stufe UVP umweltverträglich ist. Es stellt allerdings verschiedene Forderungen, die das

Bauprojekt bzw. den Umweltbericht der 2. Stufe UVP betreffen (siehe Ziff. 8).

2.8 Landschaftsschutz/Sachplanung ADT

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (9)* stellt fest, dass das Vorhaben rund 330 000 m³ Ausbruchmaterial verursacht, das in der Deponie Gerstenegg abgelagert werden soll. Weil aber diese Deponie zu klein ist, um auch dieses Ausbruchmaterial vollumfänglich aufzunehmen, wird das Vorhaben vom AGR aus der Sicht Landschaft und Sachplan ADT für die Erteilung der Konzession als nicht umweltverträglich beurteilt. Eine positive Stellungnahme könnte das AGR nur abgeben, wenn anhand eines aktualisierten Materialbewirtschaftungskonzepts nachgewiesen wird, dass genügend zusätzliches Deponievolumen vorhanden ist (Eventualantrag).

Kommentar AUE: Mit Brief vom 21. Januar 2014 hat die KWO bestätigt, dass für das Ausbruchmaterial des «Kraftwerks Grimsel 1E» genügend Deponievolumen vorhanden ist. Das Ausbruchmaterial soll in den beiden Deponien Gerstenegg Nord und Mitte abgelagert werden, die für das zurückgestellte Pumpspeicherwerk Grimsel 3 vorgesehen waren. Bei einer allfälligen späteren Ausübung der Konzession des Pumpspeicherwerks Grimsel 3 wird die KWO aufzuzeigen haben, wie das anfallende Ausbruchmaterial umweltverträglich abgelagert werden kann. Gestützt darauf hat das AGR mit E-Mail vom 29. Januar 2014 (9a) der Realisierung des Vorhabens «Kraftwerk Grimsel 1E» zugestimmt. Dies unter dem Vorbehalt einer positiven Beurteilung des Vorhabens bezüglich Art. 6 NHG und der Gesamtwürdigung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch alle Fachstellen im Bereich Biosphäre. Damit erübrigen sich die Auflagen des AGR (9), die das aktualisierte Materialbewirtschaftungskonzept betreffen.

2.9 Anhörung BAFU

Den Entwurf der vorliegenden Gesamtbeurteilung inkl. Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen haben wir dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Anhörung nach UVPV unterbreitet.

Das *BAFU (10)* weist darauf hin, dass die Moorlandschaft und das Flachmoor von nationaler Bedeutung ungeschmälert zu erhalten sind. Dies sei auf der 2. Stufe UVP nachzuweisen. Ansonsten hat es gegen das Vorhaben keine Einwände oder Vorbehalte anzubringen. Das BAFU unterstützt die von den kantonalen Fachstellen formulierten Anträge. Seine Anträge zur 2. Stufe UVP haben wir unter Ziffer 8 aufgenommen.

3. Koordination mit weiteren Bewilligungen

Das Vorhaben bedarf auf der Stufe Anpassung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 lediglich einer fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF, einer generellen Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG und einer Ausnahmebewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG. Der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung stimmt das Fischereiinspektorat mit Bedingungen und Auflagen für die 2. Stufe (Baubewilligungsverfahren) zu. Das Amt für Wald kann eine Rodungsbewilligung für die erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie einen Näherbaubewilligung nach Art. 26 Abs. 1 KWaG in Aussicht stellen. Dabei müssen freilich weitere Auflagen, die sich aus der UVP der 2. Stufe ergeben könnten, vorbehalten bleiben.

Die Ausnahmebewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG wird zusammen mit allfälligen weiteren umweltrechtlichen Spezial- und Ausnahmebewilligungen stufengerecht erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (UVP der 2. Stufe) eingeholt.

4. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

Die negativen Auswirkungen der Konzessionierung des geplanten Vorhabens «Kraftwerk Grimsel 1E» halten sich gemäss Teilbeurteilungen der beteiligten kantonalen Umweltfachstellen in allen Umweltbereichen in Grenzen. Wir gehen mit den beteiligten Fachstellen einig, dass durch die Erteilung der Konzession voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt werden. Dies setzt voraus, dass die baulichen Eingriffe den Wasserhaushalt nicht so verändern, dass die darüberliegende Moorlandschaft mit ihren Biotopen beeinträchtigt wird. Dies ist auf der 2. Stufe UVP nachzuweisen. Ebenfalls auf dieser Stufe stufengerecht zu beantworten sind die noch offenen Fragen zum «Kraftwerk Grimsel 1E», wie es zur Neukonzession eingereicht worden ist. Dort werden auch die Massnahmen zu konkretisieren sein. Es spricht allerdings zum heutigen Zeitpunkt alles dafür, dass das Vorhaben auf eine umweltverträgliche Art und Weise realisiert werden kann. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass das Vorhaben «Kraftwerk Grimsel 1E» auf der 1. Stufe UVP umweltverträglich ist und es voraussichtlich auch auf der 2. Stufe UVP sein wird.

5. Antrag nach Art. 13 Abs. 3 UVPV

Die Neukonzession für das Vorhaben «Kraftwerk Grimsel 1E» der KWO AG ist umweltverträglich. Wir beantragen der Leitbehörde, die folgenden Bedingungen und Auflagen (Ziff. 6 und 7) in den Entscheid aufzunehmen.

6. Bedingungen

Keine Bedingungen.

7. Auflagen

1. Die in den Amts- und Fachberichten der beteiligten Fachstellen enthaltenen Hinweise zur UVP der 2. Stufe sind bei der Detailprojektierung und der Erarbeitung des UVB 2. Stufe zu berücksichtigen (siehe Ziff. 8).
2. Die Auflagen bleiben vorbehalten, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren und den erforderlichen Spezialbewilligungen auf der 2. Stufe UVP ergeben.

8. Anforderungen ans Bauprojekt und an die 2. Stufe UVP

Dem im UVB 1. Stufe UVP vorgeschlagenen Pflichtenheft für die Umweltabklärungen auf der 2. Stufe UVP (Baubewilligungsverfahren) stimmen die beteiligten Fachstellen grundsätzlich zu. Die folgenden Hinweise, die sie dazu oder zum Bauprojekt geben, sind zu beachten.

1. Allgemeines: Die notwendigen Abklärungen und Untersuchungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Sie sind von einer ökologisch ausgebildeten Fachperson zu begleiten. Die Ergebnisse sind im UVB 2. Stufe UVP auszuweisen und nötigenfalls im Bauprojekt umzusetzen (z.B. Schutzmassnahmen Naturgefahren). Unklarheiten sind durch die Konzessionärin frühzeitig zusammen mit den zuständigen Fachstellen zu beseitigen.
2. Massnahmen generell: Es sind alle im UVB 1. Stufe enthaltenen Massnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe zu überprüfen und gegebenenfalls im Detail auszuarbeiten. Allfällig notwendige Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind vorzusehen.
3. Sicherheitskonzept Naturgefahren: Es ist ein Sicherheitskonzept mit geeigneten organisatorischen und baulichen Massnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit der Bauarbeiter während der Bauphase zu gewährleisten (Alarm- und Retzungskonzept).

4. Entwässerung Moore: Es ist zu klären, ob ein Risiko besteht, dass der Wasserhaushalt verändert und dadurch die darüberliegende Moorlandschaft mit ihren Biotopen beeinträchtigt werden könnte. Falls ein solches Risiko besteht, ist ein Gutachten vom anerkannten Moorspezialisten Roland Hab einzuholen, es sind die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen und die entsprechenden Massnahmen vorzusehen.
5. Luftreinhaltung Bauphase und Transporte: Das Ausmass und die lufthygienischen Auswirkungen der Bautransporte sowie allfällige Massnahmen sind im UVB der 2. Stufe aufzuzeigen.
6. Von allen Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (z.B. Hydrauliköl), ist ein Schema der Anlage und der vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen zum Zurückhalten der wassergefährdenden Flüssigkeiten bei einem Störfall einzureichen.
7. Die Gesuchstellerin hat nachzuweisen, dass bei den Entleerungen von hydraulischen Maschinen und Systemen kein Öl ausfließt (siehe auch Technischer Bericht, S. 11).
8. Die möglichen Standorte von Leckagewasser mit Ölkontakt sind aufzuzeigen. Ebenfalls die entsprechenden Entwässerungssysteme (siehe auch UVB 1. Stufe, S. 22).
9. Die Hilfssysteme in der Zentrale zur Versorgung der Maschinen mit Schmieröl, Kühl- und Löschwasser sind zu dokumentieren.
10. Die Gesuchstellerin hat nachzuweisen, dass bei einem Störfall die wassergefährdenden Flüssigkeiten in der Zentrale an Ort zurückgehalten werden.
11. Entwässerungskonzept: Es ist ein detailliertes Entwässerungskonzept, unter Berücksichtigung von allenfalls verlangten weiter gehenden Massnahmen, zu erarbeiten. Es muss auch die Behandlung der Baustellenabwässer in Sachen gesamte ungelöste Stoffe, pH-Wert, Kohlenwasserstoffe und evtl. Nitrit enthalten.
12. Bezüglich Nitrit (Sprengvortrieb zur Erstellung der Stollen) ist aufzuzeigen, welche Mengen in die Umwelt gelangen können, wie die Überwachung stattfindet und welche Massnahmen bei einer Überschreitung der gesetzlichen Einleitbedingungen eingeleitet werden.
13. Die Hinweise zur Luftreinhaltung im Fachbericht beco/Immissionsschutz (1) sind bei den Folgearbeiten zu beachten.
14. Wildtierschutz: Allfällige Helikoptertransporte (Strecken, Tageszeit) sind frühzeitig in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wildhüter (Rudolf Rohrbach, 079 222 40 04) festzulegen.
15. Das Rodungsgesuch ist gemäss den Vorgaben der *Stabsabteilung des KAWA (2)* und des *BAFU (10)* zu erstellen. Besondere Hinweise: Für die Bauzeit werden grundsätzlich Installations- und Deponieflächen, die teilweise bewaldet waren, beansprucht. Da diese aber bereits für laufende Projekte beansprucht werden, der Wald dort also bereits gerodet ist, hat die Bauzeit einzig eine verspätete Wiederaufforstung zur Folge. Es ist deshalb angemessen, in der Relevanzmatrix im UVB 1. Stufe die Auswirkungen des Baus auf den Wald mit «Auswirkungen möglich» zu bezeichnen und die Details im UVB 2. Stufe zu klären. Da es sich um ein neues Bauvorhaben handelt, kann nicht wie im UVB 1. Stufe erwähnt (Abschnitt 3.14.2, Seite 25) einfach eine Verlängerung der bestehenden Rodungsbewilligung und der Ersatzaufforstungsfristen bewilligt werden. Die Rodungsvoraussetzungen sind für das konkrete Projekt und sämtliche beanspruchten Flächen nachzuweisen. Das KAWA erteilt im Rahmen der Baubewilligung (UVP 2. Stufe) eine neue Rodungsbewilli-

gung. Im Pflichtenheft zur UVP 2. Stufe ist der Wald als noch zu behandelnder Fachbereich aufgeführt (Abschnitt 4.2.5, Seite 32). Die Behandlung kann jedoch nicht nur in Form eines Rodungsgesuches erfolgen. Es ist ein vollständiger Nachweis für die Rodungen zu erbringen (Bedarfsnachweis, Standortgebundenheit).

16. Es ist ein Gesuch um Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG) zu erarbeiten.
17. Das Materialbewirtschaftungs- und -entsorgungskonzept muss aufgrund des abgelegenen Standortes der Baustelle, der langen Transportdistanzen und der grossen Ausbruchsmaterialmengen frühzeitig und mit einem möglichst hohen Detaillierungsgrad erstellt werden. Falls das Ausbruchsmaterial ausschliesslich abgelagert werden soll, muss detailliert aufgezeigt werden, weshalb es nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr zu erheben. Sie beträgt im vorliegenden Fall CHF 4470.– (27 Std. à CHF 170.–, 2 Std. à CHF 90.–). Die Rechnung stellen wir der Leitbehörde mit separater Post zu.

9.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und -Entscheid

Wir weisen die Leitbehörde darauf hin, dass der UVP-Entscheid im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger mit dem Hinweis publiziert werden muss, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 15 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns, den beteiligten Umweltfachstellen und dem BAFU zu gegebener Zeit eine Kopie des Konzessionsentscheides zuzustellen.

Anhang

Teilbeurteilungen der Umweltfachstellen

- (1) beco, Immissionsschutz
Fachbericht vom 4. November 2013
- (2) Amt für Wald, Stabsabteilung
Fachbericht vom 29. November 2013
- (3) LANAT/Fischereiinspektorat
Amtsbericht vom 29. November 2013
- (4) Tiefbauamt/Oberingenieurkreis I
Fachbericht vom 11. November 2013
- (5) Amt für Wald, Abteilung Naturgefahren
Fachbericht vom 12. November 2013
- (6) LANAT/Abteilung Naturförderung
Fachbericht vom 12. Dezember 2013
- (7) LANAT/Jagdinspektorat
Stellungnahme vom 17. Dezember 2013
- (8) Amt für Wasser und Abfall
Amtsbericht vom 14. Januar 2014
- (9) Amt für Gemeinden und Raumordnung,
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Fachbericht vom 14. Januar 2014
E-Mail vom 29. Januar 2014 (9a)
- (10) BAFU, Sektion UVP und Raumordnung
Stellungnahme vom 11. April 2014

723 Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Bau des neuen Kraftwerks Grimsel 1E; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1. Gegenstand

Flankierend zur Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 für ein neues Kraftwerk Grimsel 1E zwischen dem Grimsel- und dem Räterichsbodensee soll eine Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern abgeschlossen werden. Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten der Vergütung, die der Kanton Bern an die Konzessionärin auszurichten hat, wenn er vor Ablauf der Konzession sein Rückkaufsrecht für die Anlagen geltend macht oder die Konzession nach der Restlaufzeit von 22 Jahren nicht erneuert.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), Art. 67 Abs. 4
- Wassernutzungsgesetz vom 23. Oktober 1997 (WNG; BSG 752.41)

3. Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

- 3.1 Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Amortisationsvereinbarung wird in der vorgelegten Fassung vom 5. Dezember 2013 genehmigt.
- 3.2 Der Regierungsrat wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

770 Wehranlage Port – Ersatz der Steuerung sowie Anpassung der elektrischen und mechanischen Anlagen, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Bruttokredit von CHF 3090000.– soll die zwanzig Jahre alte Steuerung der Wehranlage Port ersetzt werden. Damit verbunden sind zahlreiche Anpassungen an den elektrischen und mechanischen Anlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 4 Abs. 3
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1), Art. 2a Abs. 1
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Interkantonale Vereinbarung 1985 über die II. Juragewässerkorrektion (SR 721.61), Art. 1 und 9

3. Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis: Januar 2014

Gesamtkosten (inkl. 8% MwSt.)	CHF 3 500 000.–
bestehend aus:	
– Vorprojekte	CHF 300 000.–
– vorgezogener Umbau Antriebseinheiten Wehrfeld 5	CHF 110 000.–
– Realisierung Ersatzanlagen und Anpassungen	CHF 2 675 320.–
– Reserve, Unvorhergesehenes (15% der Realisierungskosten)	CHF 414 680.–
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 3 500 000.–
./.. Ausgaben für Vorprojekte (bewilligt mit RRB Nr. 511/2012)	– CHF 300 000.–
Zu bewilligender Kredit (brutto)	CHF 3 200 000.–

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden auch teuerungsbedingte Mehrkosten bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Voranschlag sowie im Finanzplan vorgesehen sind:

Produktgruppe: 09.17.9100 Wasser und Abfall

Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag
503900	910020200 Regulieranlagen	bisher	CHF 410 000.–
503900	910020200 Regulieranlagen	2014	CHF 309 000.–
503900	910030950 2. JGK	2014	CHF 309 000.–
503900	910020200 Regulieranlagen	2015	CHF 927 000.–
503900	910030950 2. JGK	2015	CHF 927 000.–
503900	910020200 Regulieranlagen	2016	CHF 309 000.–
503900	910030950 2. JGK	2016	CHF 309 000.–
Total			CHF 3 500 000.–

5. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

768 Bern/Universität Instandsetzung Mittelstrasse 43 Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit GRB vom 9. Juni 2011 hat der Grosse Rat den Kauf zweier Liegenschaften der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Bern für die künftige Nutzung durch die Universität Bern genehmigt. Dies mit der Auflage, dass die Ausgaben für die Sanierung und Bereitstellung der beiden Liegenschaften insgesamt nicht mehr als CHF 54 Mio. betragen dürfen. Die beiden Gebäude stehen an idealer Lage im Berner Länggassquartier, wo sich der grösste Teil der übrigen Universitätsgebäude befindet. Nutzen und Gefahr werden am 31. Dezember 2014 an den Kanton übergehen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 39,45 Mio. (Gesamtkredit CHF 45,6 Mio., abzüglich der bereits bewilligten Planungs- und Projektierungskosten von CHF 6,15 Mio.) sollen die Instandsetzungsarbeiten an der Mittelstrasse 43 realisiert werden.

Die Gesamtinvestitionen (Kauf und Instandsetzung) werden vom Bund mit CHF 5 250 180.– für den Kauf und voraussichtlich rund

CHF 6 300 000.– für die Instandsetzung subventioniert. Die Beiträge werden von den zu bewilligenden Ausgaben abgezogen werden können.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 62 und 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2011 (Zeitpunkt der Genehmigung des Kaufgeschäfts durch den Grossen Rat), Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124,5 Punkte.

Gesamtkosten	CHF 45 600 000.–
Beinhaltend:	
Baulicher Eingriff	CHF 15 150 000.–
Energetische Massnahmen	CHF 7 650 000.–
Erdbebenertüchtigung	CHF 970 000.–
Brandschutz	CHF 1 350 000.–
Haustechnische Anlagen	CHF 13 240 000.–
Umgebungsarbeiten	CHF 760 000.–
Betriebseinrichtungen/ Ausstattung	CHF 1 280 000.–
Zwischentotal Grundeingriff	CHF 40 400 000.–
zuzüglich 3% Reserve GPL	+ CHF 1 200 000.–
zuzüglich 3% Reserve AGG	+ CHF 1 200 000.–
zuzüglich 7% Reserve BVE	+ CHF 2 800 000.–
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien (Kredit KBM vom 29. Februar 2012 und RRB Nr. 1831/2012)	– CHF 970 000.–
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 44 630 000.–
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung (GRB 23. Januar 2013)	– CHF 5 180 000.–
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF 39 450 000.–

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die Gesamtinvestitionen (Kauf und Instandsetzung) werden Bundesbeiträge ausgerichtet. Für den Kauf hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) mit Verfügung vom 21. Dezember 2012 einen Beitrag von CHF 5 250 180.– zugesprochen. Für die Instandsetzung kann gemäss Bestätigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 7. April 2014 von einem geschätzten Beitrag von rund CHF 6 300 000.– ausgegangen werden.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Er wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Genehmigung der jährlichen Voranschläge mit den folgenden Zahlungen abgelöst, die in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
4980 503100 Amt für Grundstücke und Gebäude	2012/13 CHF 1 300 000.–
Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2014 CHF 2 500 000.–
	2015 CHF 3 500 000.–
	2016 CHF 18 000 000.–
	2017 CHF 19 200 000.–
	2018 CHF 1 100 000.–

5. Bedingungen

Die unter Ziffer 3.3.3 des Vortrags zusätzlich vorgesehenen Massnahmen können unter den folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

1. Soweit sie durch Einsparungen im Grundeingriff finanziert werden können.
2. Soweit sie durch nicht verwendete Kreditreserven GPL und AGG finanziert werden können.
3. Die Reserve BVE dient ausschliesslich zur Abdeckung von Projektrisiken und Unvorhergesehenem und kann nicht für die Finanzierung der zusätzlich vorgesehenen Massnahmen verwendet werden.

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Polizei- und Militärdirektion

780 Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern

Mehrjährige Verpflichtungskredite 2015 bis 2019/ Ausgabenbewilligungen/Objektkredite für die Unterbringung und die Vertretungsbeistand- und Vormundschaften von UMA (Sammelbeschluss)

1. Gegenstand

Unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (UMA) müssen, unabhängig von ihrem asylrechtlichen Verfahrensstand, im Sinne des Kindesschutzes und des Kindeswohles untergebracht und betreut werden. Basierend auf den Arbeiten der interdirektionalen Arbeitsgruppe Sonderunterbringung hat der Regierungsrat die Zuständigkeiten und die Ausgestaltung dieses Bereichs neu festgelegt (RRB 746/2014).

Das Amt für Migration und Personenstand soll ab dem Jahr 2015 den Betrieb einer Kollektivunterkunft für UMA sicherstellen. Gemäss der vom Regierungsrat gewählten Subvariante «Spezialisierung» unterhält der Unterkunftsbetreiber ein Netz mit Organisationen und Pflegefamilien, die UMA mit besonderen Bedürfnissen Wohnraum und Betreuung anbieten. Diese Subvariante ist aus gesamtstaatlicher Sicht die kostengünstigste, die dem verfassungsrechtlich gebotenen Kindesschutz und dem Kindeswohl gerecht wird. Die Vertretungsbeistand- und Vormundschaften für

UMA sollen ab dem Jahr 2015 durch die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sichergestellt werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat je einen neuen, mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Unterbringung von UMA im Kanton Bern (Kredit A) sowie für die Errichtung und Führung der Vertretungsbeistand- und Vormundschaften dieser UMA (Kredit B) in den Jahren 2015 bis 2019.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e, Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 Absatz 1 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 306 ff., 327a ff., 404 und 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 43 ff., 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei der Unterbringung (Kredit A) sowie bei der Errichtung und Führung von Vertretungsbeistand- bzw. Vormundschaften (Kredit B) von UMA handelt es sich um neue und wiederkehrende Ausgaben (Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit A	Unterbringung der UMA (neu, wiederkehrend)	CHF	3 600 000.–
Zu bewilligender Kredit B	Vertretungsbeistand- und Vormundschaften für UMA (neu, wiederkehrend)	CHF	350 000.–
	Total	CHF	3 950 000.–

5. Kreditarten/Konten/Produktgruppen/Rechnungsjahre

Mehrjährige Verpflichtungskredite für die Jahre 2015 bis 2019 (Objektkredite).

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand	
FIBU-Konto 318000 Dienstleistungen Dritter (Kredit A)	CHF 3 600 000.–
Produktgruppe 05.17.9101 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	
FIBU-Konto 319900 Übriger Sachaufwand (Kredit B)	CHF 350 000.–

Die Ausgaben werden in den Voranschlag 2015 und den Aufgaben- und Finanzplan 2016 bis 2018 eingestellt.

6. Folgekosten

Keine

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

769 Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste; Projektphasen A und B. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Die Ausgliederung der heute noch staatlichen Psychiatriebetriebe aus der kantonalen Verwaltung wird innerhalb der im Spitalversorgungsgesetz festgelegten Frist vom 1.1.2017 geplant und umgesetzt. Die drei Betriebe (UPD, PZM und SPJBB) werden in ihrem jeweiligen geografischen Aktionsraum, in geeigneter organisatorischer Form und mit der Vorgabe des verbindlichen Zusammengehens mit Betrieben der Akutsomatik im gleichen Raum, ausgegliedert. Dabei sind pro Betrieb und Raum unterschiedliche Lösungen möglich – von einer raschen strukturellen Verbindung mit einem Partnerbetrieb bis zu einer vorläufigen isolierten Ausgliederung als Zwischenschritt. Diese betriebs- und regionsspezifischen Strategien und strukturellen Lösungen werden in der Projektphase A erarbeitet und richten sich nach den Vorgaben der Versorgungsplanung 2011–14 (Rückbau stationärer Plätze zugunsten ambulanter/tagesklinischer Leistungen und dezentrale akutpsychiatrische Plätze durch Integration von Psychiatrie in regionalen somatischen Spitälern) und den Stossrichtungen der vorliegenden Regionalen Versorgungskonzepte. In der Projektphase B wird die Umsetzung der erarbeiteten Strategien per 1.1.2017 vorbereitet.

Um das finanzielle Risiko für die Psychiatriebetriebe und die Ausgliederungskosten für den Kanton zu begrenzen, sieht das Verselbstständigungsprojekt vor, dass die Immobilien im Besitz des Kantons bleiben und mit den Betrieben geeignete Miet- oder Baurechtslösungen gefunden werden. Mindestens bis zum Zeitpunkt der Verselbstständigung soll auch die Pensionskassenlösung mit der Bernischen Pensionskasse bestehen bleiben.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Kosten (externe Expertise und Beratung sowie temporäre Mitarbeitende) für die Projektphasen A «Strategie» und B «Umsetzung» bis Anfang 2017 finanziert. Die Kosten für den Kanton Bern belaufen sich dafür auf 2,95 Mio. CHF. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Kosten (externe Expertise und Beratung) für die Projektphase A «Strategie» vom Herbst 2014 bis Ende 2015 belaufen sich auf CHF 1,7 Mio.
- Der Auftrag für die Unterstützung von Projekt B «Umsetzung» wird ab Herbst 2015 neu ausgeschrieben; die Kosten liegen aufgrund einer vagen Schätzung bei CHF 1,25 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG), Art. 32 und Art. 148

Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG), Art. 37 Abs. 1

Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Art. 46, 48 Abs. 2 und 50 Abs. 3

Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Art. 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgabe, Art. 46, 48 FLG

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 2 950 000.–

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Konto 318010 (Dienstleistungen Dritter/Beratung und Honorare)/Kreis GS/RA/KAPA (Funktionsbereich GS)

Produktgruppe Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen

Rechnungsjahre: 2014–2016

Der Kredit wird voraussichtlich durch folgende Tranchen abgelöst:

2014: CHF 100 000.–

2015: CHF 1 600 000.–

2016: CHF 1 250 000.–

Die Kreditsumme ist in den entsprechenden Planjahren im Budget eingestellt.

6. Begründung

Artikel 148 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG) sieht eine Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Kliniken innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2014) vor.

Erziehungsdirektion

776 Berner Design Stiftung. Kantonsbeiträge 2015–2018. Objektkredit

1. Gegenstand

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Schaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Stiftungserrichtung im Jahr 1995 seine Sammel- und Fördertätigkeiten in diesem Bereich an die Stiftung überführt und unterstützt die Stiftung seither mit einem jährlichen Beitrag.

Das Amt für Kultur hat mit der Berner Design Stiftung einen Leistungsvertrag abgeschlossen, der die drei Schwerpunkte Fördern, Präsentieren und Sammeln vorsieht. So fördert die Stiftung zeitgenössisches Designschaffen und Kunsthandwerk mit finanziellen Beiträgen und verleiht Preise; sie präsentiert das Geschaffene an Ausstellungen und Veranstaltungen, und sie betreut und erweitert die Sammlung angewandte Kunst des Kantons Bern.

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2012 den Kantonsbeitrag 2013–2014 an die Berner Design Stiftung bewilligt mit dem Auftrag, eine Nachfolgelösung für die Stiftung zu suchen. Unter Berücksichtigung des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012, das die Förderung von Design und Gestaltung vorsieht, hat die Erziehungsdirektion die Tätigkeiten der Stiftung überprüft und nach Möglichkeiten gesucht, wie die Sammel- und

Fördertätigkeiten kostengünstiger erfüllt werden könnten. Dabei hat sich erwiesen, dass die Stiftung die ihr übertragenen Aufgaben äusserst effizient erledigt und mit einer Stiftungsauflösung keine nachhaltigen Einsparungen erzielt werden können.

Am Modell der Berner Design Stiftung wird grundsätzlich festgehalten. Eine Sparmöglichkeit für die öffentliche Hand ergibt sich einzig durch die Erhöhung der Eigenleistungen mittels Fundraising. Der Kantonsbeitrag wird in diesem Sinne von CHF 360 000.– auf CHF 330 000.– reduziert.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeiträge 2015–2018: **CHF 330 000.– pro Jahr**

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Rechnungsjahre 2015–2018: CHF 210 000.– pro Jahr
Konto 365900

Produkt 8.11.9100 Kultur, Produkt Kulturförderung

Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2015 eingestellt.

Rechnungsjahre 2015–2018: CHF 120 000.– pro Jahr
Konto 206000 (Kulturförderungsfonds)

Der Beitrag ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

6. Bedingungen

- Das Amt für Kultur schliesst mit der Berner Design Stiftung für die Jahre 2015–2018 einen Leistungsvertrag ab.
- Im Leistungsvertrag wird festgelegt, dass die Berner Design Stiftung grundsätzlich ausgeglichene Jahresergebnisse ohne weiteren Abbau des Stiftungskapitals vorzusehen hat. Der Kanton wird sich an keinem aufgelaufenen Defizit beteiligen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Finanzkommission für die zweite Lesung



Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)

Finanzdirektion

Antrag des Regierungsrates	
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)	860.1
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
I. Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:	
Art. 33 Aufgehoben.	
Art. 80g ^{1 bis 6)} Unverändert. ⁷ Aufgehoben.	
II. Folgende Erlasse werden aufgehoben: 1. Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD; BSG 866.1), 2. Verordnung vom 22. April 1988 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV; BSG 866.12).	
III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>	
Bern, 5. März 2014	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Neuhaus</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>
<i>Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.</i>	

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission	
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)	860.1
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
I. Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:	
Art. 33 Aufgehoben.	
Art. 80g ^{1 bis 6)} Unverändert. ⁷ Aufgehoben.	
II. Folgende Erlasse werden aufgehoben: 1. Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD; BSG 866.1), 2. Verordnung vom 22. April 1988 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV; BSG 866.12).	
III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>	
Bern, 30. April 2014	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Neuhaus</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>
Bern, 24. März 2014	Im Namen der Finanzkommission Der Präsident: <i>Iseli</i>
<i>Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.</i>	

Gesetz **860.1**
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Aufgehoben.

Art. 80g ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD; BSG 866.1),
2. Verordnung vom 22. April 1998 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV; BSG 866.12).

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 10. Juni 2014

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*

Bern, 13. August 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 26. Juni 2014

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: *Iseli*

**Gemeinsamer Antrag des Rates
und der Kommission**



Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Erziehungsdirektion

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln	3
3.1 Änderungen im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)	3
3.2 Indirekte Änderungen	5
4. Finanzielle Auswirkungen	6
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	6
7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6
7.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage	6
7.2 Zu den einzelnen Themen	6
7.3 Auswirkung der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage	7
8. Antrag	7

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 8. September 2004 (PHG; BSG 436.91) wurde am 1. September 2005 in Kraft gesetzt. Seitdem hat das Gesetz nur eine grössere (indirekte) Änderung im Rahmen der Änderung des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) vom 3. Juni 2010 erfahren.

Eine verstärkte Vereinheitlichung der schweizerischen Hochschullandschaft, namentlich im Lichte der Einführung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), bedingt nun eine Anpassung des PHG an die bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Zulassungsbedingungen.

Des Weiteren haben sich im Laufe der Entstehungsgeschichte der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) einige wenige Praktikabilitätsschwierigkeiten ergeben, welche nun ebenfalls im Zuge der Teilrevision ausgemerzt werden sollen. Diese betreffen teilweise auch die anderen beiden Hochschulen und werden dort durch indirekte Änderungen in den entsprechenden Gesetzen ebenfalls korrigiert.

2. Ausgangslage

Am 21. Mai 2006 wurde eine Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung durch das Volk und alle Kantone angenommen. Die neue Bildungsverfassung überträgt Bund und Kantonen die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz (Art. 61a Abs. 1). Der Hochschulbereich ist mit Artikel 63a Gegenstand eines eigenen Artikels: Neu sollen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen sorgen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das HFKG, welches die eidgenössischen Räte im Rahmen der Herbstsession 2011 genehmigten, regelt die Zuständigkeiten für diese Organe sowie die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination. Neu sind somit auch im Bereich der pädagogischen Hochschulen bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Studiengängen der Grundbildung der pädagogischen Hochschulen haben imperativen Charakter und sind somit in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen.

Nebst den notwendigen Anpassungen an die vorstehend erwähnten veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen drängen sich einige weitere kleine Anpassungen auf. Es handelt sich dabei um die Behebung von Praktikabilitätsschwierigkeiten, welche sich im Laufe der letzten Jahre in der Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Insbesondere im Bereich Personalrecht hat sich gezeigt, dass die für die PH Bern grundsätzlich anwendbare Personalgesetzgebung, was die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben sowie die Langzeitkonti angeht, nicht den Bedürfnissen der PH Bern entspricht. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Regelungen, die von der Personalgesetzgebung abweichen, soll daher auf diese Bereiche ausgedehnt werden. Auch der persönliche Anwendungsbereich der Bestimmung bedarf einer Erweiterung, da beispielsweise auch bei den Institutsleiterinnen und Institutsleitern ein Bedarf für spezifische Regelungen besteht. Die Problematik betrifft alle drei Hochschulen gleichermaßen. Die entsprechenden Bestimmungen im UniG und im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) sind daher indirekt anzupassen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Änderungen im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 7

Am 1. August 2012 hat die PH Bern das neue Institut für Forschung und Evaluation (IFE) eröffnet, welches die Aufgaben des Zentrums für Bildungsevaluation und des Zentrums für Forschung und Entwicklung weiterführt. In den zu ändernden Bestimmungen des PHG soll das breite Aufgabenspektrum der PH Bern in diesem Bereich besser abgebildet werden, weshalb der Begriff «Forschung» durch «Forschung und Entwicklung» im Sinne von «research and development» (R&D) ersetzt wird.

Artikel 19

Der persönliche Anwendungsbereich von Artikel 19 Absatz 2 definiert weiterhin abschliessend die Personalkategorien der Hochschulen, für die der Regierungsrat von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen erlassen kann. Die Aufzählung orientiert sich nun jedoch inhaltlich an Artikel 18 Absatz 3 UniG und erfasst damit neu alle in der Lehre und Forschung tätigen Personen. Auch hier wird der Begriff «Forschung» aufgrund der oben in den Ausführungen zu den Artikeln 4 und 5 Absatz 7 PHG ausgeführten Überlegungen durch «Forschung und Entwicklung» ersetzt. Da in der PH Bern die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie der Rektor gewöhnlich nicht direkt in der Lehre oder Forschung tätig sind, wird explizit festgehalten, dass auch für die Mitglieder der Schulleitung von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen getroffen werden können.

Der sachliche Anwendungsbereich der Norm wird um die zwei Bereiche «finanzielle Abgeltung von Ferien- und Langzeitguthaben» sowie «Langzeitkonti» erweitert. Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der in Lehre und Forschung tätigen Mitarbeitenden und der Schulleitungsmitglieder gerecht zu wer-

den. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Dozierenden, deren Arbeitszeit die Normalarbeitszeit teils deutlich übersteigt, sodass sich nach kurzer Zeit Ferien- und/oder Langzeitguthaben ansammeln, welche faktisch kaum kompensiert oder finanziell abgegolten werden können. Das Arbeitspensum dieser Mitarbeitenden wird bereits heute über einen aufgabenorientierten Ansatz definiert (die Regelung betrifft den Rektor, die Institutsleiterinnen und -leiter sowie die Dozierenden). Das dem jeweiligen Mitarbeitenden zugeteilte Spektrum an Aufgaben (z.B. eine bestimmte Anzahl Lektionen Lehrfähigkeit) entspricht dabei einer bestimmten Arbeitszeit und definiert somit gleichzeitig auch das Arbeitspensum. Allfällige Überstunden werden – wie bei den Berner Lehrpersonen – nicht abgegolten. Diese Praxis wurde bisher auf Artikel 128 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Absatz 6 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) abgestützt. Da indessen nicht ohne Weiteres klar ist, wie weit der Begriff «Arbeitszeitmodell» (Art. 128 Abs. 2 PV) ausgelegt werden darf, wird mit der vorliegenden Änderung nun eine solide gesetzliche Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen. Die Änderung von Artikel 19 PHG bringt damit keine wesentlichen Veränderungen für die Mitarbeitenden mit sich.

Artikel 25

Artikel 24 HFKG regelt die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der pädagogischen Hochschulen. Im Gegensatz zu den bestehenden Reglementen der EDK über die Anerkennung der Lehrdiplome, welche Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung dieser Diplome definieren, haben Artikel 24 HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts imperativen Charakter. Die Übernahme der in Artikel 24 HFKG definierten Zulassungsbedingungen ins kantonale Recht ist somit eine formale Notwendigkeit.

Betroffen von den neuen bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen sind bei der PH Bern der Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe (der mit einem Bachelor abgeschlossen wird) und der Studiengang Sekundarstufe I (der mit einem Master abgeschlossen wird). Dabei nennt Absatz 1 die gymnasiale Maturität als Hauptzubringer zur ersten Studienstufe (bis Bachelor). Der Begriff «gymnasiale Maturität» umfasst die schweizerisch anerkannten kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweise sowie die aufgrund einer schweizerischen Maturitätsprüfung ausgestellten Maturitätsausweise. Für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrausbildung wird entweder eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten – vom Hochschulrat festzulegenden – Voraussetzungen eine Berufsmaturität verlangt. Gegenüber der bisherigen Regelung sind somit neu die Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung prüfungsfrei zur Vorschul- und Primarstufenausbildung zugelassen.

Die pädagogischen Hochschulen können des Weiteren die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitvereinbarung zwischen Bund und Kantonen Richtlinien über die Gleichwertigkeit. Diese Richtlinien zur Gleichwertigkeit sind an

die Hochschulen gerichtet und sollen die gesamtschweizerische Harmonisierung in diesem Bereich unterstützen.

Die heute geltenden Regelungen über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen sollen dabei gemäss der Botschaft des Bundesrates zum HFKG voraussichtlich weitergeführt werden (sog. Passerelle Dubs). Der Regierungsrat wird sich indessen im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Nichtbenachteiligung der Berufsmaturandinnen und -maturanden gegenüber den Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung einsetzen.

Da eine Änderung der Zulassungsbedingungen im HFKG jeweils auch wieder eine Änderung des PHG erforderlich werden liesse und auch die Richtlinien des Hochschulrats zur Gleichwertigkeit umzusetzen sein werden, wird im PHG dynamisch auf das HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Artikel 39

Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung, wonach die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der diesen jeweils vorgesetzten Stellen alle Mitarbeitenden mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter ernannt, wenig praktikabel ist. So kann es nicht die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors sein, über jede Anstellung der PH Bern genau informiert und ausschliesslich entscheidungsbefugt zu sein. Vielmehr sollen die Institutsleiter/-innen und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter für die Anstellungen der Mitarbeitenden in ihrer Organisationseinheit zuständig sein, weshalb eine entsprechende Delegationsmöglichkeit vorgesehen werden soll. Die Gehaltseinstufungen erfolgen hingegen weiterhin zentral durch die Verwaltung der PH Bern, und die Stellenplanung bleibt in der nicht delegierbaren Kompetenz der Rektorin oder des Rektors. Die Delegation ist mit einer Kannformulierung verbunden. Die Rektorin oder der Rektor wird das Nähere in einem Reglement festhalten können. Obwohl durch diese Änderung innerhalb der PH Bern verschiedene Organe als Anstellungsbehörde auftreten werden, ist die Einheitlichkeit der Rechtsmittel weiterhin gewahrt. Artikel 64 Absatz 2 PHG, welcher u. a. den Rechtsweg bei Verfügungen einzelner Mitglieder der Schulleitung definiert, gelangt in personalrechtlichen Angelegenheiten nicht zur Anwendung (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Artikel 64).

Ebenso hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Verleihen gewisser Diplome, Zertifikate und Bescheinigungen durch die zuständigen Institutsleitenden möglich sein sollte. Auch in diesem Bereich wurde nun eine Kannformulierung im Gesetz aufgenommen, damit die Rektorin oder der Rektor durch Reglement festlegen kann, welche Diplome, Zertifikate und Bescheinigungen durch die Institutsleitenden verliehen werden können. Die Kompetenz zur Verleihung dieser Urkunden umfasst dabei jeweils auch die Befugnis, diese – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 PHG – der Inhaberin oder dem Inhaber wieder zu entziehen. Die neue Delegationsbefugnis des Rektors beschränkt sich auf Weiterbildungsdiplome, Zertifikate und sonstige Bescheinigungen. Die Verleihung und der Entzug

der Bachelor- und Masterdiplome sowie der Lehrdiplome bleibt somit weiterhin in der alleinigen Kompetenz der Rektorin oder des Rektors.

Artikel 64

Die Rechtsmittel in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich aufgrund der Artikel 2 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) und 19 Absatz 1 PHG nach der Personalgesetzgebung. Die Personalgesetzgebung ihrerseits verweist auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Das VRPG regelt in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a, dass die in der Sache zuständige Direktion Beschwerden gegen Verfügungen von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen) beurteilt. Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass mit «untergeordneten Verwaltungseinheiten» auch die Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise diejenigen der PH Bern gemeint sind. Damit sind Beschwerden gegen personalrechtliche Verfügungen von Organen der PH Bern an die Erziehungsdirektion zu richten.

Bisher konnten nur der Rektor und der Schulrat als Anstellungsbehörde handeln. Da Artikel 64 Absatz 1 PHG ohnehin die Erziehungsdirektion als Beschwerdeinstanz bezeichnet, waren Fehlinterpretationen des Gesetzes ausgeschlossen. Mit der vorliegenden Anpassung von Artikel 39 PHG können nun jedoch auch andere Organe der PH Bern Anstellungen vornehmen, wobei Rechtssuchende sich fälschlicherweise auf Artikel 64 Absatz 2 PHG abstützen und an die Rekurskommission gelangen könnten. Der neu eingefügte Absatz 4 ist deklaratorischer Natur und soll verdeutlichen, dass bei personalrechtlichen Verfügungen von Organen der PH Bern die Erziehungsdirektion Beschwerdeinstanz ist.

Artikel 71

Mit der indirekten Teilrevision des PHG vom 3. Juni 2010 wurde der Wortlaut von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b PHG im Hinblick auf die Einführung des Beitragssystems präzisiert: Unter die vom Schulrat zu erlassenden Reglemente, welche die PH Bern als Gesamtheit betreffen, fallen demnach insbesondere auch diejenigen über die Finanzen und die Organisation. Im Sinne einer terminologischen Anpassung wurde damals der gleiche Wortlaut in Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a PHG übernommen, sodass heute für Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft insbesondere auch die Reglemente der PH Bern über die Finanzen und die Organisation gelten. Diese Anpassung von Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a hat sich als inhaltlich ungeeignet erwiesen, da Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft naturgemäss sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht andere Strukturen aufweisen als die PH Bern. Diesem Umstand trägt der neue Wortlaut von Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a PHG Rechnung, indem er die Reglemente über die Finanzen und die Organisation ausdrücklich ausnimmt.

3.2 Indirekte Änderungen

3.2.1 Artikel 21 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

Die indirekte Änderung des Absatzes 1 ist Folge der im HFKG geregelten und nunmehr im PHG übernommenen Zulassung von Personen mit Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung an pädagogische Hochschulen. Zudem ergibt sie sich aus den in Artikel 2 Absatz 2 HFKG neu explizit festgelegten drei Hochschultypen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen).

3.2.2 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

Artikel 18

Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich von Artikel 18 Absatz 2 wird entsprechend der Änderung des PHG ausgedehnt, da für die in Lehre und Forschung tätigen Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule im gleichen Umfang Bedarf für von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen besteht. Auch in Bezug auf die Berner Fachhochschule dient diese Änderung dazu, die bereits bestehende Praxis mit einer klaren gesetzlichen Grundlage abzusichern. Die heute bestehenden internen Spezialregelungen betreffen die Dozierenden, die in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie die Assistierenden. Auch hier wird der Begriff «Forschung» aufgrund der oben in den Ausführungen zu den Artikeln 4 und 5 Absatz 7 PHG ausgeführten Überlegungen durch «Forschung und Entwicklung» ersetzt.

Die Zuständigkeiten für die Anstellung regelt der Regierungsrat bis anhin in der Verordnung. Demnach ist gemäss Artikel 13 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811) der Schulrat, die Rektorin oder der Rektor bzw. die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Anstellungsbehörde. Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, die Regelung der Zuständigkeiten der Anstellung durch Verordnung an den Schulrat zu delegieren (Abs. 3). Falls er von dieser Kompetenz Gebrauch machen wird, wird es dem Schulrat möglich sein, die Anstellungsbefugnisse der Rektorin oder des Rektors sowie der Departementsleiterinnen und Departementsleiter an ihnen unterstellte Organisationseinheiten zu übertragen. So erhält die Berner Fachhochschule BFH mehr Flexibilität. Der Rektor sowie die Departementsleitenden müssen nicht über jede Anstellung (z.B. Reinigungspersonal, Cafeteria etc.) entscheidungsbefugt sein. Die Ausführungen zur Gehaltseinstufung und zum Rechtsmittelweg in Artikel 39 PHG gelten ebenfalls für die BFH.

Artikel 60

Artikel 60 Absatz 4 FaG enthält neu analog Artikel 64 Absatz 4 PHG den deklaratorischen Hinweis, dass sich die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten nach der Personalgesetzgebung richten.

3.2.3 Artikel 18 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

Bei den in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität entsprechen die Regelungen der Personalgesetzgebung – wie bei der PH Bern und der Berner Fachhochschule – teilweise nicht den praktischen Bedürfnissen der Hochschule bzw. belassen Auslegungsschwierigkeiten. Der sachliche Geltungsbereich von Artikel 18 Absatz 3 UniG wird daher in gleicher Weise ausgedehnt.

Im Gegensatz zur PH Bern und zur Berner Fachhochschule ist bei der Universität eine Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches von Artikel 18 Absatz 3 nicht notwendig, da der Begriff «in Forschung und Lehre tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» auch die Dekaninnen und Dekane sowie die gewählten Mitglieder der Universitätsleitung erfasst. Auch in Bezug auf die Universität dient die vorliegende Änderung primär dazu, die bereits bestehende Praxis mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage abzusichern. Besondere Vorschriften im Anwendungsbereich der vorliegenden Änderung bestehen zurzeit namentlich für die Dozierenden, die Assistenten und die Hilfsassistenten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Artikel 19 Absatz 2 PHG, 18 Absatz 3 UniG und 18 Absatz 2 FaG erlauben es dem Regierungsrat in grösserem Umfang als bisher, von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen. Bei der PH Bern und der Berner Fachhochschule wird zudem der Kreis derjenigen Mitarbeitenden erweitert, für die von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen getroffen werden dürfen. Diese Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeitenden, sobald der Regierungsrat von seiner erweiterten Verordnungskompetenz Gebrauch macht.

Aus der Änderung von Artikel 39 PHG ergibt sich eine minimale Auswirkung auf das Personal der PH Bern, welche darin besteht, dass – eine entsprechende Delegation durch die Rektorin oder den Rektor vorausgesetzt – neu die Institutsleitenden und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ihre Mitarbeitenden direkt anstellen.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vom HFKG vorgegebenen Zulassungsbedingungen sehen explizit die prüfungsfreie Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe vor. Diese Änderung erhöht u. U. die Studierendenzahlen dieses Studiengangs.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

7.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Von den 103 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben sich 38 zur Vorlage geäußert, wovon 25 entweder auf eine materielle Stellungnahme verzichtet (15), auf das zweite Mitberichtsverfahren verwiesen (2) oder sich mit der Vorlage ohne weitere Bemerkungen einverstanden erklärt haben (8).

In den 13 Stellungnahmen mit Bemerkungen und Kritik zur Vorlage äusserten sich fünf Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausdrücklich ablehnend zu einem oder mehreren Punkten der Vorlage.

7.2 Zu den einzelnen Themen

7.2.1 Personalrecht

Die vorgesehene Ausweitung der Kompetenz des Regierungsrates, für Mitarbeitende der Hochschulen von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen, blieb mehrheitlich unkommentiert oder wurde begrüßt. Bedenken äusserten die EVP, die SVP, die Grünen sowie der Berufsverband der Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern (LEBE). Kritisiert wurde im Wesentlichen, dass die von den Mitarbeitenden (namentlich von den Dozierenden) geleistete Über-zeit nicht durch geeignete Massnahmen verhindert werde, sondern durch die Einführung der Vertrauensarbeitszeit entschädigungslos ver falle.

7.2.2 Übernahme der bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen ins kantonale Recht

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anerkannte die Notwendigkeit einer Übernahme der künftig im Bundesrecht geregelten Zulassungsvoraussetzungen in das kantonale Recht. Trotzdem wurden grundsätzliche Bedenken und Bemerkungen angebracht. Hauptkritikpunkt war die neu vorgesehene prüfungsfreie Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe.

Die SP, die Vereinigung der Dozierenden der PH Bern (VD PH Bern) und die Sektion Bern des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (vpod bern) äusserten die Sorge, dass die neuen Zulassungsbedingungen zu einer Zunahme der Ungleichbehandlung (auch in Bezug auf die Löhne) von Lehrpersonen der Vorschulstufe und Primarstufe und der Sekundarstufe I führe. Die SP und der vpod bern kritisierten in diesem Zusammenhang auch, dass für die Studierenden mit einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung die Durchlässigkeit zur Sekundarstufe I verloren gehe. Die Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen und die SP befürchten im Übrigen, dass die Änderung zu einer weiteren Erhöhung des Frauenanteils im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe führen könne.

Die SP, die Grünen, die Einwohnergemeinde Stadt Bern, die VD PH Bern sowie LEBE bangen allgemein um den guten Ruf des Studiengangs Vorschulstufe und Primar-

stufe bzw. erwarten Massnahmen zu dessen Aufrechterhaltung. Die SP, die VD PH Bern, der vpod bern sowie LEBE schätzen zudem die Allgemeinbildung von Inhaberrinnen und Inhabern einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung als unzureichend ein.

Die SP, die EVP, die BDP sowie die Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen fordern vom Regierungsrat, sich für den prüfungsfreien Zugang aller Maturandinnen und Maturanden, d. h. insbesondere auch der Berufsmaturandinnen und -maturanden, einzusetzen. Die EVP fordert dies auch für die Studiengänge Sekundarstufe I.

7.2.3 Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik

Die SVP, die SP, LEBE und der vpod bern lehnen die in der Vernehmlassungsversion geplante Änderung ab. Während die SVP die Meinung vertritt, dass Artikel 17 des Volksschulgesetzes anzupassen und nicht noch mehr Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auszubilden seien, machen die übrigen genannten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer geltend, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zwingend mit dem Unterrichten an einer Regelklasse vertraut sein müssten. LEBE fordert in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat, darauf hinzuwirken, dass mehr Regelklassenlehrpersonen die Ausbildung absolvieren. Die Grünen zeigen sich allgemein besorgt um die Qualität bei den späteren Fertigkeiten der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. erwarten Massnahmen zu deren Aufrechterhaltung.

7.2.4 Delegation der Anstellungsbefugnis an die Institutsleiterinnen und -leiter

Die BDP äusserte zu dieser Änderung allgemeine Bedenken, ohne diese näher zu spezifizieren.

7.3 Auswirkung der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage

Die vorgesehene Ausweitung der Kompetenz des Regierungsrates, für Mitarbeitende der Hochschulen von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen, wird trotz einigen kritischen Bemerkungen im Vernehmlassungsverfahren beibehalten. Die Sonderbehandlung gewisser Mitarbeitendenkategorien an den Hochschulen mit einem aufgabenorientierten Ansatz ist nicht nur ein praktisches Bedürfnis, sondern entspricht auch der bisher gelebten langjährigen Praxis an den Hochschulen. Die Änderung bringt somit – entgegen den geäusserten Befürchtungen – keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen mit sich, sondern passt die rechtlichen Rahmenbedingungen den bestehenden Verhältnissen an.

Auch die Übernahme der in Artikel 24 HFKG vorgegebenen Zulassungsbedingungen wird unverändert beibehalten, da diesbezüglich rechtlich kein Spielraum besteht. Der Regierungsrat nimmt jedoch die vorgebrachte Kritik zur Kenntnis und wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere für die Nichtbenachteiligung der

Berufsmaturandinnen und -maturanden gegenüber den Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung einsetzen.

Die vorgesehene Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik wurde aufgrund der breiten Ablehnung ersatzlos aus der Vorlage gestrichen.

8. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates	
Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)	436.91
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
I.	
Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und Wertschöpfung im Kanton.	
Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.	
⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.	
Art. 19 ¹ Unverändert.	
² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,	
f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Bildungskommission	
Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)	436.91
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
I.	
Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und Wertschöpfung im Kanton.	
Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.	
⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.	
Art. 19 ¹ Unverändert.	
² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,	
f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor
a bis i unverändert,
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben l und m werden zu Buchstaben m und n.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben f und l durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrbildungsinstitutionen
a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,
b bis d unverändert.

¹⁾ SR ...

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor
a bis i unverändert,
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben l und m werden zu Buchstaben m und n.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben f und l durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrbildungsinstitutionen
a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,
b bis d unverändert.

¹⁾ SR ...

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

² bis ⁴ Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,

b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,

c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,

d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,

e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,

f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

² bis ⁴ Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,

b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,

c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,

d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,

e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,

f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 13. August 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 17. Juni 2014

Im Namen der Bildungskommission
Die Präsidentin: *Zäch*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.



Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Umsetzung des Verfassungsauftrags	3
2.2 Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination	4
3. Inhalt des Hochschulkonkordats	5
4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Hochschulkonkordats	5
5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	11
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	12
7. Folgen des Nichtbeitritts des Kantons Bern zum Hochschulkonkordat	12
8. Finanzielle Auswirkungen	12
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	13
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	13
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
13. Antrag	14

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

1. Zusammenfassung

Die Bundesverfassung (BV) beauftragt in Artikel 63a den Bund und die Kantone, im schweizerischen Hochschulwesen gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen. Mit dieser 2006 in die BV aufgenommenen Bestimmung wurde eine staatsrechtliche und bildungspolitische Neuerung realisiert. Nicht nur hat die Koordination im Hochschulbereich nun eine Verfassungsgrundlage, sondern der Hochschulbereich wird neu als eine Gesamtheit gesehen. Universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sollen auf schweizerischer Ebene nach einheitlichen Kriterien gesteuert werden. Damit werden die bisherigen Koordinationsanstrengungen im Hochschulbereich, welche die Kantone in den vergangenen Jahrzehnten teils zusammen mit dem Bund, teils untereinander unternommen haben, weiterentwickelt.

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags braucht es drei neue Erlasse: einerseits ein Bundesgesetz, das gemäss Bundesverfassung die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt. Dieser erste Schritt wurde bereits getan: Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten wird. Damit das Gesetz umgesetzt werden kann, braucht es andererseits auch ein Hochschulkonkordat zwischen den Kantonen, das sich auf dieses Gesetz stützt. Mit dieser Vereinbarung delegieren die Kantone die in Artikel 63a BV definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 20. Juni 2013 die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Jeder Kanton bestimmt über seinen Beitritt zu diesem Konkordat. Das Hochschulkonkordat tritt in Kraft, wenn ihm mindestens 14 Kantone beigetreten sind.

Den dritten Schritt im Umsetzungsprozess des Verfassungsauftrags stellt eine Zusammenarbeitvereinbarung dar, welche die gemeinsamen Organe zur Hoch-

schulkoordination schafft. Sie kann aber erst unterzeichnet werden, wenn das Gesetz und das Hochschulkonkordat in Kraft sind. Diese drei neuen Erlasse werden die bisherigen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene – das Universitätsgesetz und das Fachhochschulgesetz – ablösen.

Im Kanton Bern ist der Grosse Rat für den Beitritt zum Hochschulkonkordat zuständig. Die Verfassung des Kantons Bern legt in Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b die Genehmigung von interkantonalen Verträgen durch den Grossen Rat fest, soweit diese Aufgabe nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. In die Genehmigungskompetenz des Regierungsrates fallen nur interkantonale Verträge, die kurzfristig kündbar sind und gleichzeitig entweder einen Gegenstand zum Inhalt haben, dessen Regelung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt, oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Das Hochschulkonkordat sieht eine Kündigungsfrist von drei Jahren vor und fällt schon daher in die Kompetenz des Grossen Rates.

Die Annahme der Vorlage führt voraussichtlich zu Einsparungen von rund CHF 100 000.–.

2. Ausgangslage

2.1 Umsetzung des Verfassungsauftrags

Der 2006 in die Bundesverfassung (BV)¹⁾ aufgenommene Artikel 63a sieht auf schweizerischer Ebene eine neue Ordnung im Hochschulbereich vor. Danach sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Die Umsetzung dieser Bestimmung verlangt einerseits ein Bundesgesetz, das die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt, und andererseits ein entsprechendes Hochschulkonkordat zwischen den Kantonen. Als verbindendes Element zwischen beiden braucht es schliesslich eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Bund und denjenigen Kantonen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (Konferenz der Vereinbarungskantone), welche die gemeinsamen Organe schafft. Diese drei Elemente bilden die Grundlage für das Zustandekommen der gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen, namentlich die neue Schweizerische Hochschulkonferenz.

Nachdem die eidgenössischen Räte am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) erlassen hatten, eröffnete die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2012 die Vernehmlassung zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat). Gleichzeitig mit dem Konkordatsentwurf unterbreitete sie den Vernehmlassungspartnern zur Stellungnahme auch den Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung), welcher gemeinsam mit dem Bund ausgearbeitet worden war.

¹⁾ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101

In seiner Stellungnahme äusserte sich der Regierungsrat des Kantons Bern positiv zur Stossrichtung des Hochschulkonkordats. Er wendete jedoch unter anderem ein, dass ausgewogene Mitwirkungsrechte zwischen dem Bund und den Hochschulkantonen bei der zukünftigen politischen Steuerung des Hochschulbereichs unerlässlich seien, zumal mit dem Konkordat weitreichende Kompetenzen von den Kantonen zur Hochschulkonferenz verschoben würden. Konkret äusserte sich der Regierungsrat kritisch zur vorgesehenen Zusammensetzung des Hochschulrates (Art. 6) und zur Regelung, wonach nicht nur die zehn Universitätskantone gemäss dem Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination (Universitätskonkordat)²⁾ Einsitz im Hochschulrat haben sollen, sondern auch vier weitere Kantone, die durch die Regionalkonferenz der EDK bestimmt würden. Er äusserte hierzu die Ansicht, der Regionalkonferenz komme in der Hochschullandschaft keine politische Bedeutung zu und die vorgeschlagene Lösung überzeuge nicht, da damit die Trägerkantone und die Kantone mit den höchsten Studierendenzahlen zu wenig gewichtet würden. Der Regierungsrat schlug daher vor, im Hochschulrat den Einsitz der Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren jener 14 Vereinbarungskantone vorzusehen, welche die höchste Zahl der Studierenden der Schweiz aufweisen.

Der Regierungsrat beantragte in seiner Vernehmlassung zudem, dass das Inkrafttreten des Konkordats vom Beitritt aller Universitätskantone zur Vereinbarung abhängig gemacht wird. Den Lösungsvorschlag der Vorlage, wonach für das Inkrafttreten des Konkordats schon der Beitritt von 14 Kantonen (wovon 7 Universitätskantone) genügend wäre, erachtete der Regierungsrat als unbefriedigend.

Die EDK hat das Hochschulkonkordat anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 20. Juni 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren einstimmig (bei einer Enthaltung) verabschiedet. Die aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens ausgearbeiteten Kompromisse berücksichtigen die Sichtweise des Kantons Bern nur teilweise. So wurde eine Vorlage verabschiedet, die einen Hochschulrat vorsieht, der sich aus den Vertretern von zehn Universitätskantonen gemäss dem Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination zusammensetzt plus weiteren vier Vertretern von Trägerkantonen, die von der Konferenz der Vereinbarungskantone gewählt werden. Bezüglich des Quorums für die Inkraftsetzung des Konkordats wurde eine Regelung verabschiedet, die zwar nicht dem Antrag des Regierungsrats entspricht, für den Kanton Bern aber annehmbar ist: Es müssen mindestens 14 Kantone der Vereinbarung beigetreten sein, davon mindestens acht Kantone des Interkantonalen Konkordats über die universitäre Koordination.

2.2 Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination

Das HFKG ist ein Koordinations- und Förderungsgesetz. Es betrifft die Ebene der gesamtschweizerischen Koordination und nicht konkrete Fragen der Ausgestaltung der Ausbildungen oder der Angebote an den Hochschulen. Hochschulen und Trä-

gerkantone bleiben weiterhin autonom. Das HFKG ist also weder ein Hochschulrahmengesetz des Bundes noch ein schweizerisches Hochschulgesetz.

Das HFKG regelt die Ziele und die Grundsätze von Organisation und Verfahren der gemeinsam wahrgenommenen Koordination. Die Kantone haben sich in der Vernehmlassung mit der Stossrichtung des Gesetzes grundsätzlich einverstanden erklärt.

Die wichtigsten Prinzipien des HFKG sind:

- *Gesamtheitlicher Hochschulbereich:* Für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen gelten erstmals gemeinsame Kriterien, wobei die Eigenständigkeit der Hochschultypen gewährleistet bleibt. Die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen sind stärker berufs- und anwendungsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.
- *Vereinfachungen:* Die heutigen Bundesgesetze für die Universitäten und die Fachhochschulen (UFG³⁾ und FHSG⁴⁾ werden durch ein Bundesgesetz abgelöst. Auch die Organstruktur wird wesentlich vereinfacht. Künftig soll es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz geben.
- *Einbezug aller Kantone:* Alle Kantone sind heute Träger von Hochschulen oder an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt und leisten Beiträge über die interkantonalen Finanzierungsvereinbarung IUV (Interkantonale Universitätsvereinbarung⁵⁾ und die FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung⁶⁾). Die Bundesverfassung sieht denn auch vor, dass alle Kantone an der Hochschulkoordination beteiligt sind. Die neue Schweizerische Hochschulkonferenz tagt in zwei Versammlungsformen. Als Plenarversammlung (unter Einbezug sämtlicher Kantone) und als Hochschulrat (in dem die Hochschulträgerkantone vertreten sind) gewährleistet sie eine angemessene Gewichtung der Trägerkantone.
- *Transparenz bei der Hochschulfiananzierung:* Das HFKG schafft die Grundlage für eine erhöhte Transparenz bei der Hochschulfiananzierung. Die gesamte Grundfinanzierung der Hochschulen – die Grundfinanzierung des Trägers, die interkantonalen Beiträge und die Beiträge des Bundes – soll sich künftig an einem Referenzkostenmodell orientieren.
- *Verlässlichkeit des Bundes bei den Grundbeiträgen:* Die Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen sind im Gesetz fest vorgeschrieben. Sie betragen 30 Prozent bei den Fachhochschulen und 20 Prozent bei den kantonalen Universitäten. Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen obliegt weiterhin den Kantonen.

³⁾ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG; SR 414.20)

⁴⁾ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG; SR 414.71)

⁵⁾ Grossratsbeschluss vom 17. Juni 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997; BSG 439.20

⁶⁾ Grossratsbeschluss vom 23. November 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003; BSG 439.21

²⁾ Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2000 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999; BSG 439.25

- *Träger bleiben autonom:* Die Trägerkantone und die Hochschulen behalten ihre Autonomie. Eine Ausnahme bilden die «besonders kostenintensiven Bereiche», wie beispielsweise die Medizin oder die Spitzenforschung in den Naturwissenschaften. Hier kann die Schweizerische Hochschulkonferenz Vorgaben machen.

3. Inhalt des Hochschulkonkordats

Das Hochschulkonkordat ist in seinen Inhalten wesentlich vom HFKG vorbestimmt und enthält deshalb verschiedentlich Verweise auf dieses Gesetz. So übernimmt das Hochschulkonkordat den im HFKG definierten Zielkatalog, der Geltungsbereich wird in Analogie zum HFKG definiert, und es wird Bezug auf die gemeinsamen Organe gemäss HFKG genommen. Mit einem Beitritt zum Konkordat stimmen die Kantone also vielen Inhalten des HFKG zu. Vor allem aber schaffen sie mit einem Beitritt die rechtliche Grundlage dafür, in den vorgesehenen gemeinsamen Organen mitwirken zu können, insbesondere innerhalb der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Mit der Schaffung gemeinsamer Organe sollen der Bund und die Kantone auf schweizerischer Ebene eine hohe Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten, eine bessere Abstimmung der Angebote bewirken und dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre typenspezifischen Eigenheiten bewahren können.

Es gibt aber auch verschiedene Inhalte, die nicht vom HFKG vorbestimmt sind und nur im Hochschulkonkordat geregelt werden:

- *Zusammensetzung des Hochschulrats:* Die Anzahl der Kantonsvertretungen im Hochschulrat (14) bestimmt das HFKG. Wer im Hochschulrat vertreten ist, bestimmt hingegen das Konkordat. Artikel 6 Absatz 3 bestimmt, dass im Hochschulrat die zehn Kantone vertreten sind, die dem bestehenden Universitätskonkordat beigetreten sind. Es sind dies die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg. Die Konferenz der Vereinigungskantone wird zudem weitere vier Vertretungen der Trägerkantone bestimmen (jeweils auf vier Jahre gewählt).
- *Gewichtung der Stimmen für Beschlüsse im Hochschulrat:* Für den Grossteil der Entscheide im Hochschulrat braucht es zwei Drittel der Stimmen der Kantonsvertreter, die Stimme des Bundes und ein einfaches Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertreter der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Der Kanton Zürich hat beispielsweise 42 Punkte, der Kanton Bern deren 22, der Kanton Waadt 19 und der Kanton Tessin 6 Punkte.
- *Finanzierungsschlüssel für die kantonsseitige Mitfinanzierung der gemeinsamen Organe:* Die Hälfte der Kosten übernimmt jeweils der Bund, die andere Hälfte die Kantone. Die für die Kantone anfallenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz werden nach Einwohnerzahl (50% der Kosten) und Studierendenzahl (50% der Kosten) aufgeteilt. Die Kosten der Rektorenkonferenz übernehmen die Hochschulträger im Verhältnis zu ihren Studierendenzahlen, sofern es um die Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG geht. Die Kosten des Akkreditierungsrates und seiner Agentur werden übernommen, soweit diese nicht über Gebühren gedeckt werden können.

- *Fortsetzung von IUV und FHV:* Die Beitragszahlungen eines Kantons für seine Studierenden, die ausserhalb des Wohnkantons studieren, werden weiterhin über die bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen geregelt. Es sind dies die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) und die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV).
- *Titelschutz:* Die Kantone sind für die Strafverfolgung zuständig, wenn jemand einen Titel führt, ohne über den entsprechenden Abschluss zu verfügen. Weiter enthält das Hochschulkonkordat verschiedene Bestimmungen, welche den Vollzug regeln. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen zur Konferenz der Vereinigungskantone (Art. 9), zu Vollzug und Geschäftsstelle (Art. 13), zur Streitbeilegung (Art. 14), zum Beitritt (Art. 15), zum Austritt (Art. 16) und zum Inkrafttreten (Art. 17).

- *Inkrafttreten:* Der Vorstand der EDK kann über das Inkrafttreten des Hochschulkonkordats entscheiden, sobald ihm 14 Kantone beigetreten sind. Unter diesen 14 Kantonen müssen mindestens acht Kantone sein, die dem bestehenden Universitätskonkordat beigetreten sind (Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg).

Das Bundesgesetz und das Hochschulkonkordat ermächtigen den Bundesrat sowie die Konferenz jener Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind (Konferenz der Vereinigungskantone), zum Abschluss einer Zusammenarbeitvereinbarung. Diese schafft die gemeinsamen Organe. Sie kann aber erst unterzeichnet werden, wenn das Gesetz und das Hochschulkonkordat in Kraft sind.

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Hochschulkonkordats

Ingress

Seitens der Kantone ist als Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss der Zusammenarbeitvereinbarung mit dem Bund ein neues Hochschulkonkordat erforderlich. Das Hochschulkonkordat ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 BV. Es hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970)⁷⁾, die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung⁸⁾ oder die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV und FHV).

Sollten dem Hochschulkonkordat nicht alle Kantone beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Hochschulkonkordats nach Artikel 14 FLaG einzuleiten (Art. 48a BV, Art. 68 HFKG).

⁷⁾ Grossratsbeschluss vom 22. November 1988 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination; BSG 439.13

⁸⁾ Grossratsbeschluss 31. Januar 2007 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungvereinbarung; BSG 439.18)

Artikel 1

Das Hochschulkonkordat schafft aufseiten der Kantone die rechtliche Grundlage, damit im Rahmen der Zusammenarbeitvereinbarung zwischen Bund und Kantonen bestimmte Aufgaben im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich an gemeinsame Organe delegiert werden können, namentlich an die Schweizerische Hochschulkonferenz. Gemäss Artikel 63a BV bestimmt das HFKG, auf welche Weise die Koordination und die Qualitätssicherung erfolgen sollen. Deshalb stellt das HFKG nicht nur den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe dar, sondern auch den Rahmen der Regelungen im Hochschulkonkordat. Das im Hochschulkonkordat begründete Einverständnis der Kantone ist Voraussetzung für das Zustandekommen und Funktionieren der gemeinsamen Organe.

Der *Zweckartikel* ist das Spiegelbild des Zweckartikels von Artikel 1 HFKG. So nimmt Artikel 1 Hochschulkonkordat den Hauptzweck des HFKG auf, nämlich die Schaffung eines qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraums Schweiz. Damit wird – wie beim HFKG – auch im Hochschulkonkordat klar zum Ausdruck gebracht, dass es um den gesamtschweizerischen Hochschulbereich und nicht um die Regelung der einzelnen Hochschulen geht; diese ist nach wie vor Sache der Trägergemeinwesen. Aus dieser Zwecksetzung, die auf das gesamte Hochschulsystem bezogen ist, ergeben sich gleichzeitig auch die wichtigsten Ziele des gemeinsamen Handelns von Bund und Kantonen. So erklären sich die Kantone mit dem Zweckartikel bereit, zusammen mit dem Bund für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, die Qualität über die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen zu sichern und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten.

Mit dem Verweis auf Artikel 3 HFKG wird für das Hochschulkonkordat der im HFKG definierte Zielkatalog übernommen, namentlich:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität,
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen,
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich,
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes,
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen,
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse,
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen,
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen,

- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten von Institutionen des Hochschulbereichs im Weiterbildungsbereich gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Der im HFKG definierte Zielkatalog konkretisiert die generelle Zwecksetzung. Es handelt sich um diejenigen Ziele, die Bund und Kantone als wichtigste Ziele für den Hochschulraum Schweiz definieren und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam verfolgen, indem sie ihre Koordinationskompetenzen in gemeinsamen Organisationen, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz, wahrnehmen. Die Ziele stehen daher auch im Zusammenhang mit den Kompetenzen der gemeinsamen Organe. Am Grad der Verwirklichung dieser hochschulpolitischen Ziele soll das Gelingen des Hochschulraumes Schweiz gemessen werden. Für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraumes Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, nach Bildungsstufen differenzierte, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt. So übernimmt Artikel 63a Absatz 5 BV das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Artikel 62 Absatz 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

Die Auslegung und Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus den einzelnen Zielsetzungen lassen sich einerseits keine direkten Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Organe und andererseits keine Rechtsansprüche von Hochschulen ableiten. Es ergeben sich daraus aber wichtige Leitlinien für das gemeinsame Handeln (z.B. mit der Beschränkung auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität oder mit der Konzentration auf die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen, mit der Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten sowie mit der Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik). Diese Ziele wiederum haben einen direkten Bezug zur Ausrichtung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung, die in Artikel 36 HFKG definiert ist. Die Hervorhebung der Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb der und zwischen den Hochschulen ist Ausdruck der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Schaffung von Durchlässigkeit im gesamten Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV). Gleichzeitig ist es auch ein wichtiges Anliegen, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Tertiär-A- und dem Tertiär-B-Bereich vermieden werden.

Artikel 2

Das Hochschulkonkordat definiert die Vereinbarungskantone in ihrer unterschiedlichen Funktion. Alle Kantone, die dem Hochschulkonkordat beitreten, sind in ihrer Funktion als Vereinbarungskantone Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Diejenigen Kantone, die Träger bzw. Mitträger einer anerkannten Hochschule oder einer vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Institution der Hochschullehre

im Bereich der Grundausbildung sind, fallen zusätzlich unter die Definition «Hochschulkanton».

Absatz 1 bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden Hochschulkonkordat können somit alle Kantone unabhängig von der Frage einer Hochschulträgerschaft beitreten. Dies im Gegensatz zum geltenden Universitätskonkordat, dem ausschliesslich Universitätskantone beitreten konnten.

Absatz 2 bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Heute sind alle Kantone in unterschiedlicher Weise an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger. Als Vertreter der Hochschulträgerschaften nehmen 14 Kantone Einsitz im Hochschulrat (Art. 12 HFKG). Nach welchen Kriterien die Vertretung der Kantone im Hochschulrat erfolgt, regelt das Hochschulkonkordat in Artikel 6 Absatz 3.

Artikel 3

Die Koordination und die Qualitätssicherung, welche die Kantone gemeinsam mit dem Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicherzustellen haben, erstreckt sich auf die kantonalen und interkantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung mit kantonaler oder interkantionaler Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtiggt anerkannt sind.

Artikel 4

Der Bund wird gestützt auf das HFKG und die Kantone werden gestützt auf das Hochschulkonkordat eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, um damit die gemeinsamen Organe zu schaffen.

Absatz 1 verweist diesbezüglich auf Artikel 6 HFKG, welcher die Regelung zur Zusammenarbeitsvereinbarung (Funktion, Inhalt, Status, Abschlussberechtigung) enthält. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird seitens der Kantone von der Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen, wie es in *Artikel 10* geregelt ist. Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt zudem Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone in *Absatz 2* die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in *Artikel 1* definierten Ziele notwendig sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich noch keine konkreten Inhalte herauskristallisiert, die im Rahmen solcher Vollzugsvereinbarungen zu regeln sind. Als Beispiele einer derart zu regelnden Materie können etwa der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung; SR 414.713.1) oder auch die Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die

Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung; SR 414.713.2) angeführt werden.

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung überhaupt nicht zustande, sei es, dass sie nicht vom Bund und von der Konferenz der Vereinbarungskantone unterzeichnet oder dass sie aufgehoben würde, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg gescheitert. Damit läge grundsätzlich ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV vor. Für diesen Fall bietet Absatz 3 den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um die notwendigen Massnahmen zur Koordination ihrer Hochschulpolitik ergreifen zu können. Zumindest bis zur Etablierung des massgebenden Bundesrechts ist damit die Koordination im Hochschulbereich, soweit sie in der Kompetenz der Kantone liegt, abgesichert.

Artikel 5

Diese Bestimmung bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund. Im Hochschulkonkordat werden die gemeinsamen Organe definiert. Für die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren wird auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen. Gemäss Artikel 63a Absatz 4 BV regelt das HFKG die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung können somit keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und zudem nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren festgelegt werden.

Artikel 6

Diese Bestimmung übernimmt die Definition der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10 ff. HFKG und verweist mit Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren (Versammlungsformen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten von Plenarversammlung und Hochschulrat sowie die jeweiligen Beschlussverfahren) direkt auf das HFKG.

Absatz 2 regelt die Vertretung der Kantone in der Plenarversammlung analog Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, gemäss welchem es sich bei der konkreten Vertretung um ein Mitglied der jeweiligen Regierung handeln muss. Das Hochschulkonkordat präzisiert, dass die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b HFKG setzt sich die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone zusammen, während gemäss Absatz 2 die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung sind. Bei sinngemässer Auslegung der Gesetzesnorm inklusive der Mate-

rialien kann der Schluss gezogen werden, dass sich «alle Kantone» auf «alle Vereinbarungskantone» bezieht.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b HFKG vertreten 14 Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen die Kantone im Hochschulrat. Absatz 3 konkretisiert die Vertretungen der Kantone im Hochschulrat:

Einsitz im Hochschulrat haben zunächst die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Universitätskonkordat beigetreten sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Entsprechend wird in der künftigen Struktur auf der Basis des HFKG auch die heutige Vertretung in der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) abgebildet. Für die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen existieren heute keine vergleichbare Rechtsgrundlage und keine Organstruktur, die direkt abzulösen wären. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg aufgrund ihres Beitrags zum Universitätskonkordat im Hochschulrat vertreten. Diese Kantone vertreten als Trägerstaaten je ihre Universität, ihre Fachhochschule (sofern sie eine solche führen), ihre Pädagogische Hochschule (sofern sie eine solche führen) und zusätzlich – falls sie an einer interkantonalen Hochschule beteiligt sind – deren Teilschulen auf ihrem Kantonsgebiet.

Die Aufteilung der interkantonalen Hochschulen auf mehrere Kantone ergibt sich aus dem Anspruch der Kantone, für die Ermittlung der Punkte für die Stimmengewichtung (siehe Erläuterungen zu Art. 7) die Studierenden auf ihrem Kantonsgebiet vertreten zu können.

Die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht (AG, AI, AR, GL, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und Fürstentum Liechtenstein), wird dementsprechend aufgrund des Standorts vom Kanton Zürich wahrgenommen.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre vier weitere Trägerkantone.

Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten.

Artikel 7

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung. Gemäss Artikel 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Die Regelung trägt zum einen den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Hochschulrats, zum andern dem Bedürfnis nach gesamthaft tragfähigen und breit abgestützten Entscheidungen Rechnung. Massgebend

für die Anzahl der zugeordneten Punkte ist die Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von allfälligen Standorten interkantionaler Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons.

Die Punktezahl wird alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Studierendenzahl ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (siehe Erläuterungen zu Art. 10). Die Verteilung ist im Anhang zum Hochschulkonkordat aufgeführt. Der Ermittlung der Punktezahl wurden die Studierendenzahlen des Bundesamts für Statistik zugrunde gelegt, konkret jene von 2010/2011 und 2011/2012, und zwar ohne Weiterbildung und ohne Aufbau-/Vertiefungsstudium. Die Weiterbildung wurde deshalb ausgeklammert, weil sie nicht unter die öffentliche Finanzierung fällt, sondern kostendeckend angeboten werden sollte.

Die Punkte werden proportional zur Anzahl Studierender, die durch den jeweiligen Kanton repräsentiert wird, verteilt. Grundsätzlich erhalten die Trägerschaften pro 1000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1000 ab- beziehungsweise aufgerundet werden (Werte ≤ 499 werden abgerundet, Werte ≥ 500 werden aufgerundet). Aufgrund dieser Zuordnungen werden dem Kanton mit der grössten Studierendenzahl 42 Punkte zugesprochen, jenem mit der geringsten Studierendenzahl mindestens ein Punkt (die Studierendenzahl der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug liegt zurzeit gesamthaft unter 500). Aktuell werden insgesamt 170 Punkte vergeben, wobei die Zahl der Punkte je nach Entwicklung der Studierendenzahl nach oben beziehungsweise nach unten korrigiert werden muss.

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung im Anhang zur Vereinbarung. Die oben stehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: BFS) sowie auf den Angaben der Kantone (Studierende interkantionaler Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen auf Kantonsgebiet).

Artikel 8

Diese Bestimmung regelt die Beteiligung der Vereinbarungskantone an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Gemäss Artikel 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche beim zuständigen Departement des Bundes anfallen. Darunter fallen beispielsweise die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen oder die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen. Die bundesseitige Kostentragung für diese Aufgabenbereiche ist sachlich einerseits durch die Leitungsrolle des Bundes in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gerechtfertigt, andererseits dadurch, dass ein erheblicher Teil der wiederkehrenden administrativen Arbeiten zentrale Bundeskompetenzen (namentlich die Zuteilung der Grundbeiträge oder die Vorevaluation

von projektgebundenen Beiträgen) betreffen. Beim Generalsekretariat EDK werden für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die bestehenden Ressourcen des Koordinationsbereichs Hochschulen ausreichend sein.

Eine andere Kostentragung sieht das HFKG dagegen für Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz vor, die nicht die Administration im engeren Sinne betreffen. Diese Kosten werden von Bund und den Kantonen je zur Hälfte getragen. Dazu gehören z.B. Kosten für erteilte Aufträge (Gutachten, Berichte etc.), die anfallenden Kosten für ständige und nicht ständige Ausschüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Miete von Räumlichkeiten, Übernachtungskosten etc.). Absatz 1 nimmt die Regelung von Artikel 9 Absatz 2 HFKG auf, und zwar im Sinne einer Absicherung, dass die Kantone sich an den entsprechenden Kosten höchstens zu 50 Prozent beteiligen müssen.

Absatz 2 regelt einen Gegenstand, der nur die Kantone betrifft: die Aufteilung jener Kosten unter den Kantonen, die gemeinsam mit dem Bund getragen werden. Die Bestimmung im Hochschulkonkordat sieht einen zweistufigen Schlüssel vor. Berücksichtigt werden dabei die zwei Sitzungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat) und deren Kompetenzen sowie die Tatsache, dass Ausgangspunkt der Tätigkeit der gemeinsamen Organe die Förderung und Koordination der Hochschulen darstellt.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für alle Vereinbarungskantone und in Anbetracht des Mitbestimmungsrechts aller Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung beziehungsweise der Mitverantwortung sämtlicher Vereinbarungskantone für den gesamten Hochschulbereich regelt *Buchstabe a* eine Verteilung von 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten auf alle Vereinbarungskantone entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für die Hochschulen selber ist es gerechtfertigt, einen Teil der Kostenverteilung über die Grösse der Hochschulinstitutionen, gemessen an der Anzahl Studierender, zu definieren: Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichtungen im Hochschulrat definiert *Buchstabe b* eine Verteilung der restlichen 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten proportional zum Stimmengewicht (bzw. zur Studierendenzahl) der Trägerkantone. Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln für die jeweilige Hochschule unter sich, wie diese Kosten, die aufgrund der Vertretung im Hochschulrat zu tragen sind, unter den beteiligten Kantonen verteilt werden.

Absatz 3 legt die maximale Beteiligung der Kantone (höchstens 50%) an der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur fest. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Hochschulrat und ihres Stimmengewichts obliegt es den Trägern, diese Kosten zu tragen, und zwar im Verhältnis zur Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden. Der Entwurf zur Zusammenarbeitsvereinbarung legt in Artikel 8, fest, dass sich Bund und

Hochschulkonkordatskantone je hälftig an den definierten Kosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats mit seiner Akkreditierungsagentur beteiligen. Die Bestimmung präzisiert, dass bei der Rektorenkonferenz die Kosten gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, «soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben», und beim Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur, «soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind». Das HFKG sieht nämlich vor, dass die Personal- und Betriebskosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und seiner Akkreditierungsagentur möglichst durch Gebühren für die Akkreditierungsverfahren gedeckt werden. Die Gebühren werden bei den Hochschulen für die Durchführung der beantragten Akkreditierungen beziehungsweise für die entsprechenden Verfügungen erhoben und werden insofern über die Hochschulbudgets abgerechnet. Die Kostentragung von Bund und Kantonen betrifft im Bereich der Akkreditierung den Restbetrag, der nach Abzug der Gebühreneinnahmen für Overheadkosten für die Sicherstellung des Betriebs sowie für Aufwendungen in Zusammenhang mit ständigen Entwicklungsaufgaben notwendig sein dürfte.

Die Kostentragung der «anderen gemeinsamen Organe» regelt gemäss Artikel 9 Absatz 3 HFKG die Plenarversammlung auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung. Absatz 3 nimmt diese Bestimmung mit Bezug auf die Finanzierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Akkreditierungsagentur auf. Diese organisiert sich selbst und wird sich voraussichtlich auch künftig zu einem erheblichen Anteil durch Beiträge ihrer Mitglieder, also über die Hochschulbudgets, finanzieren. Für die ständigen Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz voraussichtlich mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt. Insofern ist auch bei der Finanzierung der Rektorenkonferenz mit einem Anteil zu rechnen, der von den Kantonen getragen und nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 2 Hochschulkonkordat unter ihnen aufgeteilt wird. Wie die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz konkret ausgestaltet ist, wird wie erwähnt die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung entscheiden.

Gemäss den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone (SBF, BBT, GS SUK, GS EDK) werden sich die durch das HFKG entstehenden gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur auf insgesamt CHF 5 bis 6 Mio. jährlich belaufen. Werden diese Kosten je hälftig durch Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt, sind jährlich CHF 2,5 bis 3 Mio. auf die Kantone zu verteilen. Ein direkter Vergleich zwischen den Kosten für die heutigen und jenen für die künftigen Organe ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Finanzierungsquellen nicht möglich, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone insgesamt weniger an die Hochschulkoordination beisteuern werden als bisher, allerdings wird die Verteilung auf die Kantone ändern.

Artikel 9

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren derjenigen Kantone zusammen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Obwohl Artikel 63a BV mit der vorgesehenen gemeinsamen Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs durch Bund und Kantone impliziert davon ausgeht, dass alle Kantone an der Koordination und der Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich teilhaben sollen, bleiben die einzelnen Kantone selbstverständlich frei, dem Hochschulkonkordat beizutreten.

Artikel 10

Basierend auf Absatz 1 ist die Konferenz der Vereinbarungskantone ganz generell zuständig für den Vollzug der Vereinbarung. Als solche ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 und somit auch für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie im Sinne einer Bestätigung der Berechnung alle zwei Jahre die Punkteverteilung für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird.

Gemäss Absatz 2 ist die Konferenz der Vereinbarungskantone auch dafür zuständig, der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus ihrer Mitte zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident vorzuschlagen.

Artikel 11

Diese Bestimmung hält explizit fest, dass die interkantonalen Hochschulbeiträge weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der IUV und der FHV, ausgerichtet werden.

Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der Fachhochschulvereinbarung.

Artikel 12

Diese Bestimmung regelt auf interkantionaler Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» beziehungsweise Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen «University», «University of Applied Sciences» und «University of Teacher Education» nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes hält sich an die entsprechende Bestimmung des HFKG (Art. 62).

Das HFKG sieht vor, dass sich der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen richtet. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wird in Absatz 2 der Titelschutz auf interkantionaler Ebene geregelt. Die Strafverfolgung hingegen obliegt den Kantonen.

Artikel 13

Gemäss Absatz 1 besorgt das Generalsekretariat der EDK im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordats unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere die vorbereitende Geschäftsführung der Konferenz der Vereinbarungskantone, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK. Es arbeitet mit dem Bundesamt zusammen, das für die Geschäftsführung zuständig ist (Art. 14 HFKG). Eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf der Ebene Geschäftsführung ist erforderlich, um die Sicht und die Instrumente der Kantone bereits im Zuge der Vorbereitung der Geschäfte, und sodann bei deren Vollzug, effizient einzubeziehen. Es geht dabei um Geschäftstätigkeiten, die vom Generalsekretariat der EDK bereits heute geleistet werden (nach geltendem Recht im Rahmen des Schweizerischen Fachhochschulrats, in der Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Universitätskonferenz und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung).

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs jener Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK daran beteiligt.

Absatz 3 sieht vor, dass Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung entstehen und die nicht gestützt auf Artikel 8 des Hochschulkonkordats abgerechnet werden, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden. Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende und zulasten des Schulkonkordats 1970 abgerechnete Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die über die IUV und die FHV abgerechnet werden.

Artikel 14

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Stimmengewichtung ist es bei Streitigkeiten, die sich aus dem Hochschulkonkordat ergeben, sinnvoll, das in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV)⁹⁾ geregelte Streitbeilegungsverfahren durchzuführen. Aus diesem Grund wird im Hochschulkonkordat auf das Streitbeilegungsverfahren der IRV verwiesen. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren soll die Klage an das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht¹⁰⁾ möglich sein.

⁹⁾ Grossratsbeschluss vom 28. November 2006 betreffend den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV; BSG 632.1)

¹⁰⁾ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

Artikel 15

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt dem Vorstand der EDK gegenüber den Beitritt.

Artikel 16

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat gemäss Absatz 1 auch das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Absatz 2 sieht vor, dass mit dem Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung implizit auch sämtliche anderen Vereinbarungen gemäss Artikel 4 als gekündigt gelten.

Artikel 17

Diese Bestimmung ist analog zu Artikel 12 des geltenden Universitätskonkordats formuliert: Für das Inkrafttreten des heute geltenden Universitätskonkordats war der Beitritt von «mehr als der Hälfte der Universitätskantone» (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend entscheidet der Vorstand der EDK über die Inkraftsetzung der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone (die Hälfte aller Kantone + 1) beigetreten sind und – als zusätzliche Bedingung – davon mindestens acht Konkordatskantone (das entspricht vier Fünfteln) des geltenden Universitätskonkordats sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Das gleichzeitige Erfordernis einer Mehrheit der Kantone und einer Vierfünftelmehrheit der Universitätskantone des bestehenden und abzulösenden Universitätskonkordats ermöglicht ein rasches Umsetzen des Verfassungsauftrages, der in Artikel 63a definiert ist und mit dem Erlass des HFKG konkretisiert wird.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Ingress

Im Kanton Bern ist der Grosse Rat für den Beitritt zum Hochschulkonkordat zuständig. Die Verfassung des Kantons Bern legt in Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b die Genehmigung von interkantonalen Verträgen durch den Grosse Rat fest, soweit diese Aufgabe nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. In die Genehmigungskompetenz des Regierungsrates fallen nur interkantonale Verträge, die kurzfristig kündbar sind und gleichzeitig entweder einen Gegenstand zum Inhalt haben, dessen Regelung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt, oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Da das Hochschulkonkordat eine Kündigungsfrist von drei Jahren vorsieht und die Regelung nicht von untergeordneter Bedeutung ist, ist der Grosse Rat zuständig.

Ziffer 1

Die Bundesverfassung beauftragt in Artikel 63a den Bund und die Kantone, im schweizerischen Hochschulwesen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen. Die mit dem Konkordat angestrebte Koordination im Hochschulbereich ist als Gesetzesauftrag auch in Artikel 6 und 7 UniG, in Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) sowie in Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) festgehalten.

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags braucht es einerseits ein Bundesgesetz, das gemäss Bundesverfassung die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt. Dieser erste Schritt wurde bereits getan: Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten wird.

Damit das Gesetz umgesetzt werden kann, braucht es andererseits auch ein Hochschulkonkordat zwischen den Kantonen, das sich auf dieses Gesetz stützt. Mit dem Hochschulkonkordat delegieren die Kantone die in Artikel 63a BV definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

Ziffer 2 und 3

Da das Hochschulkonkordat nicht kurzfristig kündbar ist (Art. 16), fällt die Beitrittsgenehmigung in die Zuständigkeit des Grossen Rates und nicht in jene des Regierungsrates (siehe Erläuterung zum Ingress). Gemäss geltender Praxis ist der Regierungsrat jedoch befugt, geringfügige Änderungen zu genehmigen und das Konkordat zu kündigen (siehe hierzu auch Rechtsetzungstechnische Richtlinien [RTR], Modul 3, Ziff. 3.2.3.). Ungeachtet der Kompetenzzuweisung wird der Regierungsrat, falls er die Kündigung des Konkordats erwägen sollte, den Grosse Rat rechtzeitig über einen solchermaßen wichtigen Schritt im Hochschulbereich informieren.

Ziffer 4

Das geltende Universitätskonkordat wird durch das neue Hochschulkonkordat abgelöst werden. Das neue Konkordat sieht aber keine automatische Ausserkraftsetzung des heute bestehenden Konkordats vor. Folglich müssen die Kantone, die dem neuen Konkordat beitreten, eine formelle Kündigung der bestehenden Vereinbarung vornehmen.

Ziffer 5

Neben dem Hochschulkonkordat hat die EDK an ihrer Plenarversammlung vom 20. Juni 2013 auch den Entwurf für eine Zusammenarbeitsvereinbarung zustim-

mend zur Kenntnis genommen. Diese Vereinbarung, mit der die gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen für die Koordination im Hochschulbereich geschaffen werden, können die Beitrittskantone nach Inkrafttreten des Konkordats – voraussichtlich auf dem 1. Januar 2015 – mit dem Bund abschliessen. Sie wird die heute geltende Zusammenarbeitsvereinbarung vom 1. November 2000 ersetzen. Da die geltende Zusammenarbeitsvereinbarung die Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres vorsieht, soll der Kanton Bern bereits jetzt diesen Schritt vornehmen.

Ziffer 6

Keine Bemerkung.

Ziffer 7

Interkantonale Verträge, welche vom Grosse Rat genehmigt werden, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der im kantonalen Recht der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, also beispielsweise auf Gesetzesstufe geregelt werden muss (siehe auch Rechtsetzungs-technische Richtlinien [RTR], Modul 3, Ziff. 3.1).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Der Beitritt zum Hochschulkonkordat entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik.

7. Folgen des Nichtbeitritts des Kantons Bern zum Hochschulkonkordat

Sobald 14 Kantone dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (davon acht Kantone der geltenden Universitätsvereinbarung), kann dieses in Kraft treten. Ob das Konkordat dann tatsächlich in Kraft gesetzt wird oder nicht, entscheidet die EDK aufgrund einer politischen Beurteilung. Eine besondere Bedeutung wird hier der Frage zukommen, ob die Universitätskantone beigetreten sind oder nicht. In diesem Sinne hätte der Entscheid des Kantons Bern, auf den Beitritt zu verzichten, eine grosse Auswirkung. Sollte das Konkordat nicht zustande kommen, könnte das verfassungsmässige Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Hochschulraums Schweiz nicht erreicht werden, da die gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs gemäss Verfassungsauftrag nur mit den drei komplementären Erlassen (HFKG, Hochschulkonkordat und Zusammenarbeitsvereinbarung) umsetzbar und möglich ist. In diesem Fall könnte der Bund aufgrund seiner nach Bildungsstufen differenzierten und sachlich beschränkten subsidiären Kompetenzen (Art. 63a Abs. 5 BV) regelnd eingreifen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Konkordat – auch wenn der Kanton Bern nicht beiträgt – in Kraft gesetzt wird. Sollten anschliessend nicht alle Kantone beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Hochschulkonkordat als allgemeingültig zu erklären (Art. 48a BV und Art. 68 HFKG). Das bedeutet, dass das Konkordat für den Kanton Bern, auch wenn er beschliessen sollte, die Vereinbarung nicht zu ratifizieren, Gültigkeit hätte. Ihm würden aber aufgrund des Nichtbeitritts die Vorteile eines Vereinbarungskantons entgehen: Er wäre weder Mitglied der Plenarversammlung der Hochschulkonferenz noch des Hochschulrats. Er könnte wichtige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit im schweizerischen Hochschulbereich nicht wahrnehmen, zum Beispiel bei der Wahl der Mitglieder des Akkreditierungsrates oder der Konkretisierung der Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung (Art. 21 Abs. 2 und 30 Abs. 2 HFKG). Vor allem aber könnte er bei der Festlegung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen nicht mitreden (Art. 39 HFKG). Ebenso wäre er ausgeschlossen, wenn der Hochschulrat über die Ausrichtung projektgebundener Bundesbeiträge entscheidet (Art. 61 HFKG).

8. Finanzielle Auswirkungen

Vorarbeiten von SBFI, GS EDK, GS SUK haben ergeben, dass von jährlichen Kosten in der Grössenordnung von CHF 5 bis 6 Mio. für die künftigen gemeinsamen Organe auszugehen ist. Davon entfallen 50 Prozent auf die Kantone. Die andere Hälfte der Kosten übernimmt jeweils der Bund. Die für die Kantone anfallenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz werden nach Einwohnerzahl (50% der Kosten) und Studierendenzahl (50% der Kosten) aufgeteilt. Die Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz und des Akkreditierungsrates und seiner Agentur, soweit diese nicht über Gebühren gedeckt werden können, übernehmen die Hochschulträger im Verhältnis zu ihren Studierendenzahlen. Die von der EDK realisierten Kostenberechnungen basieren auf der Annahme, dass sämtliche Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten. Die detaillierte Kostenverteilung auf die einzelnen Kantone ist im Anhang zum Vortrag ersichtlich.

Aufgrund der Durchschnittswerte aus dem Jahren 2010/2011 und 2011/2012 sind für den Kanton Bern folgende Kosten zu erwarten:

Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz sowie des Schweizerischen Akkreditierungsrates und dessen Akkreditierungsgagentur	CHF 340 469.–
Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz	CHF 50 885.–
Gesamtkosten gemäss Art. 8 des Hochschulkonkordats	CHF 391 354.–

Gegenwärtig präsentieren sich die Ausgaben des Kantons aufgrund der interkantonalen Koordination im Hochschulbereich wie folgt:

Kosten des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)	CHF 154 000.–
Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK)	CHF 80 000.–
Kosten der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)	CHF 51 000.–
Kosten des Hochschulrates (SKPH/COHEP) ¹¹⁾	CHF 95 000.–
Kosten der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)	CHF 117 699.–
Gesamtkosten	CHF 497 699.–

Die Kosten der CRUS und der SKPH/COHEP wurden in der Vergangenheit über die Budgets der Erziehungsdirektion beglichen. Einzig die Kosten der KFH wurden über das Budget der Berner Fachhochschule bezahlt, wobei diese der Fachhochschule über den Staatsbeitrag abgegolten wurden. In Zukunft sollen die Kosten der Rektorenkonferenz für alle drei Hochschulen zentral über die Budgets der Erziehungsdirektion beglichen werden.

Wie aus den beiden vorangehenden Kostenaufstellungen zu ersehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Vorlage Kosteneinsparungen von jährlich rund CHF 100 000.– zu erwarten sind.

Hinzu kommen bereits heute bestehende Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, die aber zulasten des Schulkordats 1970 abgerechnet werden (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 3 des Hochschulkonkordats auf Seite 10). Für das Jahr 2014 entfallen auf den Kanton Bern CHF 1,026 Mio.

Bezüglich der erwähnten Beiträge des Kantons an die gemeinsamen Organe wird nach einem Beitritt zum Konkordat seitens des Kantons kein Entscheidungsspielraum bestehen. Insofern wird es sich um gebundene Ausgaben handeln, deren Bewilligung in die Kompetenz des Regierungsrates fällt.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage wird keine personellen und organisatorischen Auswirkungen haben.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wird keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags gemäss Art. 63a BV verfolgt das übergeordnete Ziel, die Qualität der Schweizer Hochschulen zu gewährleisten. Dies kann sich sehr positiv auf die Volkswirtschaft des Kantons Bern auswirken. Insbesondere dann, wenn es gelingt, den Hochschulen im Kanton Bern ein unverwechselbares Profil zu geben und sie dank ihrer überdurchschnittlichen Qualität in der Schweiz und international zu positionieren. Da die Schweizer Unternehmen grosses Interesse an gut ausgebildeten Hochschulabsolventen aus der Schweiz haben, entfaltet das Hochschulkonkordat – zusammen mit dem HFKG – auch in dieser Hinsicht direkte Auswirkungen auf die Berner Wirtschaft.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Beitritt zum Konkordat wird von den politischen Parteien und den konsultierten Institutionen grundsätzlich begrüsst.

Die PH Bern und die Universität begrüssen ausdrücklich den Beitritt des Kantons. Letztere unterstreicht dabei, dass ein Nichtbeitritt des Kantons – bei gleichzeitigem Inkrafttreten des Konkordats – dessen Position in der Hochschullandschaft Schweiz empfindlich schwächen könnte. Sie ist überzeugt, dass mit dem Konkordat keine Nachteile verbunden sind, die gegen einen Beitritt sprechen, auch wenn das Konkordat für den Kanton und dessen Universität etwas vorteilhafter hätte ausfallen können.

Einige Vernehmlassungspartner (Grüne, SUB, SP) stellen einzelne Zielsetzungen des Hochschulkonkordats infrage. Ihrer Ansicht nach bergen die Zielsetzungen «Wettbewerbsfähigkeit beibehalten» und «Abstimmung der kostenintensiven Bereiche» die Gefahr, dass gewisse Studienrichtungen nur noch an einzelnen Hochschulen angeboten werden. Dies könne mittelfristig den Hochschulstandort Schweiz schwächen.

Die SUB und die Grünen bemängeln, dass das Konkordat den Hochschulangehörigen, insbesondere den Studierenden, kein Stimmrecht in den neuen Gremien einräumt. Die Studierenden sollten aber konsequent in die Beschlussfassung einbezogen werden. Der Kanton Bern wird aufgefordert, darauf zu achten, dass die erwähnten kritischen Punkte in der praktischen Arbeit berücksichtigt werden.

Die SVP lehnt den Beitritt ausdrücklich ab. Sie ist der Ansicht, das Konkordat führe zu einer allzu zentralistischen Steuerung des Hochschulwesens auf Kosten der Autonomie und des Wettbewerbs unter den Hochschulen. Ebenso bemängelt sie, dass die beiden Erlasse (HFKG und Hochschulkonkordat) die Autonomie der Kantone als Träger der Hochschulen missachten. Der HIV beurteilt die Vorlage in ähnlichem Sinn, äussert sich aber nicht ausdrücklich gegen einen Beitritt des Kantons. Für ihn orientieren sich die Erlasse zu stark an planwirtschaftlichen Elementen statt am Wettbewerbsgedanken.

Der Conseil du Jura bemoisst bemängelt, dass der Anhang zum Hochschulkonkordat unter den Hochschulstandorten des Kantons Bern den Standort der HES-SO in

¹¹⁾ Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen

Saint-Imier nicht erwähnt. Der Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne vermisst an der gleichen Stelle den Berner Standort der HE-Arc.

13. Antrag

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat).

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang

Berechnungen der EDK zu den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz

1. Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die gemäss Entwurf Hochschulkonkordat Artikel 8 Absatz 2 von den Vereinbarungskantonen zu tragen sind.

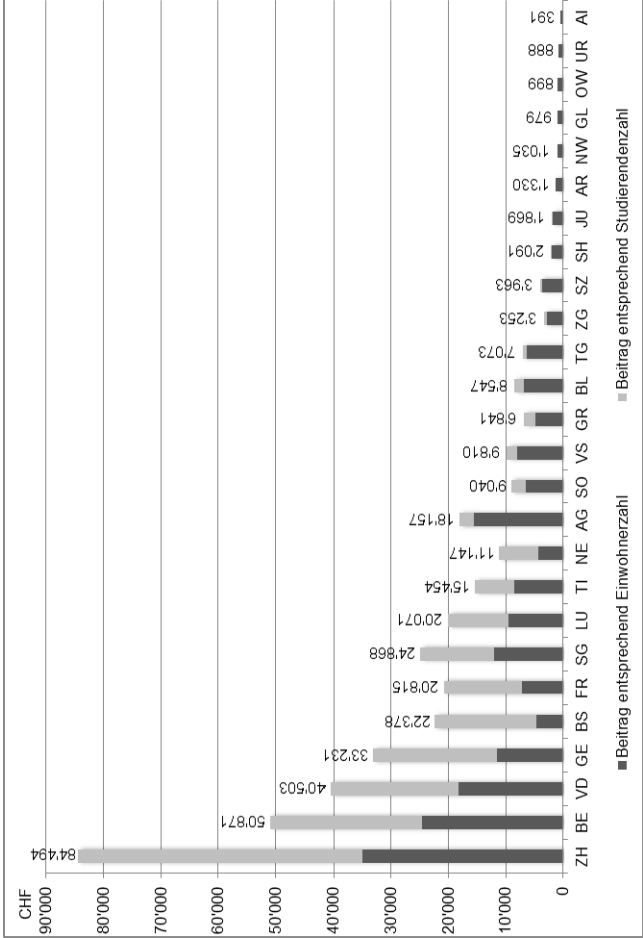


Abbildung 1

Erläuterungen: Die Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die durch die Vereinbarungskantone zu tragen sind, ergeben sich zur einen Hälfte aus der Einwohnerzahl (Stand: 31. Januar 2012; Quelle: Bundesamt für Statistik 2013), zur anderen Hälfte aus der Zahl der von den Hochschulträgern vertretenen Studierenden (addierter Durchschnitt aus den Jahren 2010/2011 und 2011/2012; Quelle: Bundesamt für Statistik; berücksichtigt ist die Anzahl Studierender auf Studienstufe Lizenziat/Diplom, Bachelor, Master, Doktorat, ohne Weiterbildung/Vertiefungsstudien).

2. Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz sowie des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, die gemäss Entwurf Hochschulkonkordat Artikel 8 Absatz 3 von den Kantonen (Hochschulträger) zu tragen sind.

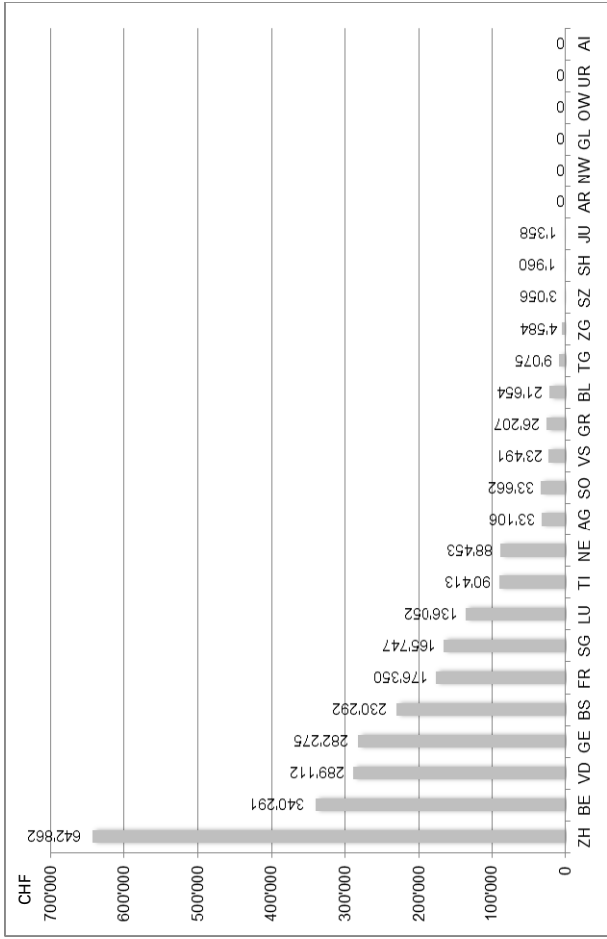


Abbildung 2

Erläuterungen: Die Kosten der Rektorenkonferenz und des Akkreditierungsrats mit Agentur, welche durch die Kantone (Hochschulträger) zu tragen sind, ergeben sich aus der Zahl der von den Hochschulträgern vertretenen Studierenden (addierter Durchschnitt aus den Jahren 2010/2011 und 2011/2012; Quelle: Bundesamt für Statistik; berücksichtigt ist die Anzahl Studierender auf Studienstufe Lizenziat/Diplom, Bachelor, Master, Doktorat, ohne Weiterbildung/Vertiefungsstudien).

3. Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, die gemäss Entwurf Hochschulkonkordat Artikel 8 Absätze 2 und 3 von den Kantonen (Ver-einbarungskantone, Hochschulträger) zu tragen sind.

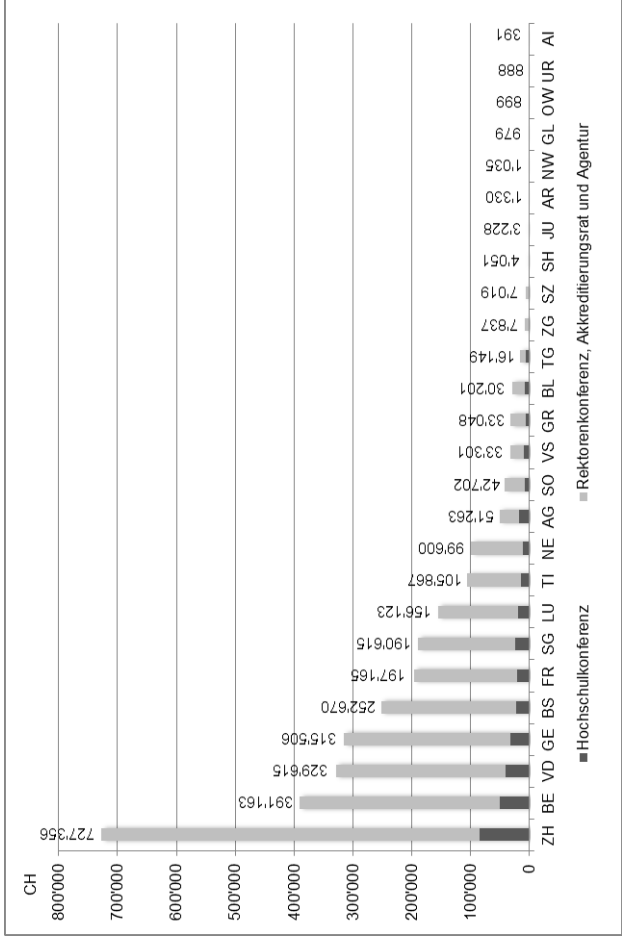


Abbildung 3

Erläuterung: Zusammenzug von Abbildungen 1 und 2; Erläuterungen siehe dort.

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Juni 2013 über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Hochschulkonkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Hochschulkonkordat gemäss Artikel 16 zu kündigen.
4. Das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wird auf den 31. Dezember 2018 gekündigt. Der Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2000 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wird auf den 31. Dezember 2018 aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 439.25) entfernt.
5. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) vom 14. Dezember 2000 wird auf den 31. Dezember 2018 gekündigt. Der Regierungsbeschluss vom 1. November 2000 betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) wird auf den 31. Dezember 2018 aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 439.26) entfernt.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Bildungskommission

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Juni 2013 über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Hochschulkonkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Hochschulkonkordat gemäss Artikel 16 zu kündigen.
4. Das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wird auf den 31. Dezember 2018 gekündigt. Der Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2000 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wird auf den 31. Dezember 2018 aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 439.25) entfernt.
5. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) vom 14. Dezember 2000 wird auf den 31. Dezember 2018 gekündigt. Der Regierungsbeschluss vom 1. November 2000 betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) wird auf den 31. Dezember 2018 aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 439.26) entfernt.

¹⁾ BSG 101.1

6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
7. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.
- Bern, 23. April 2014
- Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
7. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.
- Bern, 13. August 2014
- Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*
- Bern, 17. Juni 2014
- Im Namen der Bildungskommission
Die Präsidentin: *Zäch*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹⁾ gemeinsam mit dem Bund a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe; b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln; c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten; d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Zweck

Vereinbarungskantone

Art. 2 Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

² Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Geltungsbereich

Art. 3 Die Vereinbarung ist anwendbar auf a. kantonale und interkantonale Universitäten, b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigigt anerkannt sind.

Zusammenarbeit mit dem Bund

Art. 4 Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

¹⁾ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³ Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³ Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴ Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Schweizerische
Hochschulkonferenz

Art. 6 Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

² Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³ Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴ Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Art. 7 Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierenden, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Finanzierung der gemeinsamen Organe

Interkantonale Hochschulbeiträge

Art. 8 ¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

² Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilungsschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³ Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴ Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵ Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Zusammensetzung und Organisation

Art. 9 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und

alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

² Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997¹⁾ und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003²⁾ ausgerichtet.

V. Titelschutz

Bezeichnungsschutz und Titelschutz

Art. 12 ¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 13 ¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

² Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³ Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

¹⁾ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

²⁾ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

Streitbeilegung

Art. 14 ¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes¹⁾.

Beitritt

Art. 15 Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Austritt

Art. 16 ¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

² Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: *Isabelle Chassot*
Der Generalsekretär: *Hans Ambühl*

¹⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Anhang zum Hochschulkonkordat

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat	Punkte
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	42
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern	22
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	19
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	18
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	15
Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	11
St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	11
Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013)	9
Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6
Tessin: Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	6

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Träger folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

Pädagogische Hochschule Wallis
 Pädagogische Hochschule Graubünden
 Pädagogische Hochschule Thurgau
 Pädagogische Hochschule Schaffhausen
 Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013)
 Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)
 Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura
 Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
 Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
 Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 170 Punkten. Davon entfallen elf Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.

Antrag des Regierungsrates



Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Aktuelle Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen	3
3. Künftige Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen	3
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	4
5.1 Finanzielle Auswirkungen	4
5.2 Personelle Auswirkungen	5
5.3 Organisatorische Auswirkungen	5
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7. Ergebnis der Konsultation	5
8. Antrag	5

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton
besoldeten Pfarrstellen

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (KG; BSG 410.11) legt der Grosse Rat die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen für Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter pro Landeskirche durch Beschluss fest. Der Grosse Rat hat die Pfarrstellen letztmals mit Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen (BSG 412.11) festgelegt.

Im Rahmen der in der Novembersession 2013 geführten Debatte über den Voranschlag 2014, den Aufgaben- und Finanzplan 2015–2017 sowie die Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 hat der Grosse Rat einerseits entschieden, dass der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe Nr. 6.3.11 «Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat» im Voranschlag 2014 um zwei Millionen Franken auf 73 431 798 Franken gekürzt wird. Andererseits hat er eine Planungserklärung verabschiedet, wonach in derselben Produktgruppe in den Jahren 2015–2017 je eine zusätzliche Million Franken pro Jahr gespart werden soll, sodass ab 2017 eine Kürzung von fünf Millionen Franken pro Jahr resultiert (ausgehend von den Zahlen gemäss VA/AFP 2014/2015–2017 vom 21. August 2013).

Weil die Produktgruppe fast ausschliesslich Personalaufwand alimentiert, können Einsparungen nur über einen Stellenabbau realisiert werden. Der Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 muss deshalb angepasst werden. Mit Beschluss Nr. 174/2014 hat der Regierungsrat beschlossen, die Planungserklärung des Grossen Rates vollständig und ohne Verzug umsetzen zu wollen.

2. Aktuelle Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen

Der Grosse Rat hat die Pfarrstellen für die drei Landeskirchen letztmals am 28. März 2012 wie folgt festgelegt:

Datum	Evangelisch-reformierte Landeskirche	Römisch-katholische Landeskirche	Christkatholische Landeskirche
Ab 1.1.2014	360,5 Stellen	77,5 Stellen	2,7 Stellen

Damit hat der Kanton seit dem Jahr 2000 insgesamt 34,6 Vollzeitstellen bei der pfarramtlichen Versorgung der Landeskirchen eingespart.

3. Künftige Verteilung der Pfarrstellen auf die Landeskirchen

Weil die Produktgruppe 6.3.11 fast ausschliesslich Personalaufwand alimentiert, führen Einsparungen in dieser Gruppe zwangsläufig zu einem Stellenabbau. Die per 2017 zu erzielende Einsparung von fünf Millionen Franken pro Jahr entspricht grundsätzlich 27,5 Stellen.

Zurzeit existieren bei der evangelisch-reformierten Landeskirche 6,5 unbesetzte Stellen, die für Innovationen z.B. im Heim-, Behinderten- und Jugendbereich oder zur temporären Sicherstellung von Ausbildungsplätzen reserviert sind. Diese 6,5 Stellen werden nicht mehr besetzt. Der effektive Abbau beträgt somit 21 Stellen und wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie der Gemeindestrukturen der Landeskirchen wie folgt verteilt:

- evangelisch-reformierte Landeskirche: 18,4 Pfarrstellen
- römisch-katholische Landeskirche: 2,5 Pfarrstellen
- christkatholische Landeskirche: 0,1 Pfarrstellen

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 bis 4

Diese Bestimmungen setzen Artikel 19 KG und die Planungserklärung des Grossen Rates um. Für jede Landeskirche und für jedes Jahr wird festgelegt, wie viele Stellen der Kanton für die pfarramtliche Versorgung in den Kirchgemeinden und für Spezialpfarrämter besoldet. Eine Stelle entspricht einem 100-Prozent-Pensum.

Neu werden die Spezialpfarrstellen – wie in Artikel 19 KG vorgesehen – separat ausgewiesen. Bei der evangelisch-reformierten Landeskirche fallen unter diesen Begriff schwergewichtig die Heim- und Klinikpfarrämter sowie die Regional- und die Ausbildungspfarrstellen. Für die römisch-katholische Landeskirche werden Stellen im Bischofsvikariat St. Verena, in Sonderpfarrämtern sowie in Leitungsaufgaben übernommen.

Bis anhin standen den Kirchgemeinden drei Jahre zur Verfügung, um Sparbeschlüsse des Grossen Rates umzusetzen (ein Jahr Bedenkzeit für die Kirchgemeinde und zwei Jahre Kündigungsfrist für die Pfarrperson: vgl. Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen, BSG 412.11). Damit das Sparziel fürs Jahr 2015 umgesetzt werden kann, muss diese Frist zwangsläufig reduziert werden. Der Regierungsrat kann sie frühestens auf den 1. April 2015 hin anpassen, weil die entsprechenden Veränderungsänderungen noch der Wintersynode der evangelisch-reformierten Landeskirche unterbreitet werden müssen (Art. 66 Abs. 2 KG), die am 2. und 3. Dezember 2014 stattfindet.

Anders als die Bedenkzeit für die Kirchgemeinden kann die Kündigungsfrist für die Pfarrpersonen nicht beliebig verkürzt werden. Gemäss einem Gutachten, das die

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei Prof. Tomas Poledna eingeholt hat,¹⁾ muss die Fristverkürzung rechtsgleich, willkürfrei und verhältnismässig und unter Berücksichtigung der besonderen arbeitsmarktfähigen Situation der Pfarrpersonen erfolgen. Angesichts dessen, dass

- der Regierungsrat erst noch bei der Revision der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 19. Oktober 2011 explizit an der zweijährigen Kündigungsfrist festgehalten hatte,
 - die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0) eine einjährige Meldefrist bei der Kündigung von Lehrpersonen infolge Reorganisation vorsieht (Art. 12 Abs. 3) und
 - zahlreiche Pfarrpersonen einer Residenzpflicht unterliegen,
- schlägt der Regierungsrat vor, dass den Kirchgemeinden, welche die Kündigungen ausprechen müssen, immerhin noch ein Jahr zur Verfügung steht, um den Sparauftrag des Grossen Rates umzusetzen. Daraus folgt, dass im Jahr 2015 keine Stellen abgebaut werden können.

Professor Poledna hat im Weiteren festgestellt, dass diejenigen Kirchgemeinden, die vor 2014 fusioniert haben, bis Ende 2018 über ein wohlverwobenes Recht verfügen auf jene Stellenprozente, die ihnen schon vor der Fusion besoldet wurden (Art. 14 der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen). Betroffen sind die vier Kirchgemeinden Biel, Rönchâtel, Schwarzenburg und Pilgerweg-Bielsee mit insgesamt 440 Stellenprozente. Es ergibt keinen Sinn, diese Stellenprozente in den nächsten drei Jahren abzubauen und sie 2019 wieder zu bewirtschaften. Die Vorlage des Regierungsrates sieht deshalb den Abbau dieser Stellenprozente erst per 1. Januar 2019 vor.

Artikel 5

Die Aufteilung der Pfarrstellen auf Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter ist in Absprache mit den Landeskirchen erfolgt. Bei der Bewirtschaftung der Pfarrstellen soll allerdings – wie bis anhin – im Einvernehmen mit den Landeskirchen davon abgewichen werden können, um veränderten Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Artikel 6

Der Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Grossratsbeschlusses aufgehoben.

Artikel 7

Die Inkraftsetzung des angepassten Grossratsbeschlusses per 1. Januar 2015 ist eine Bedingung dafür, dass der Regierungsrat die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Pfarrstellen auf April 2015 anpassen kann.

¹⁾ Tomas Poledna, Philipp de Canto, Samuel Schweizer, Gutachten zur Klärung von personal- und kirchenrechtlichen Fragen für die Umsetzung des Sparauftrages bei der pfarramtlichen Versorgung, Zürich 28. April 2014.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Allgemein: Die JGK wird versuchen, den Abbau von 21 Stellen über natürliche Fluktuationen oder über die Vermittlung von Alternativen in benachbarten Kirchgemeinden vorzunehmen. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Abbau nicht ohne Kündigungen oder die Reduktion von Pensen vollzogen werden kann. Für die betroffenen Personen werden mutmasslich Übergangsrenten oder Abgangsentschädigungen ausgerichtet werden müssen. Schätzungen sind zurzeit nicht möglich, weil die Ausführungsvorschriften vom Regierungsrat erst noch erarbeitet werden müssen und somit noch unbekannt ist, welche Kirchgemeinden und welche Pfarrpersonen in welchem Ausmass betroffen sein werden.

2014: Weil Einsparungen in der Produktgruppe Nr. 6.3.11 eine vorgängige Anpassung des Grossratsbeschlusses über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen voraussetzen, kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Jahr 2014 noch keine Entlassungen vornehmen. Sie wird deshalb die Kürzung des Voranschlags 2014 – soweit möglich – mit Kürzungen im Sachaufwand umsetzen.

2015: Der Stellenabbau setzt eine Anpassung der beiden Verordnungen über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten Pfarrstellen (BSG 412.111 und 412.112) voraus. Diese können – wie schon erwähnt – frühestens per 1. April 2015 in Kraft gesetzt werden. Erst dann können Kündigungen – voraussichtlich per 1. Mai 2016 – ausgesprochen werden. Der Sparauftrag fürs Jahr 2015 von 3 Mio. Franken kann somit nicht erfüllt werden.

2016: Auf Mai 2016 sollen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche 7,5 Pfarrstellen und bei der römisch-katholischen Landeskirche eine halbe Pfarrstelle abgebaut werden. Dies entspricht einem Einsparpotenzial von ca. 1 Mio. Franken. Die Vorgabe der Planungserklärung wird dadurch um etwa 3 Mio. Franken verfehlt.

2017: Im Jahr 2017 werden bei der evangelisch-reformierten Landeskirche weitere fünf und bei der römisch-katholischen Landeskirche eine weitere Stelle abgebaut. Das Einsparpotenzial entspricht in etwa 2,5 Mio. Franken. Die Vorgabe der Planungserklärung wird dadurch um etwa die Hälfte verfehlt.

2018: Im Jahr 2017 werden bei der evangelisch-reformierten Landeskirche weitere acht und bei der römisch-katholischen Landeskirche eine weitere Stelle abgebaut. Bei der christkatholischen Landeskirche werden zehn Stellenprozente abgebaut. Das Einsparpotenzial entspricht in etwa 4,2 Mio. Franken. Die Vorgabe der Planungserklärung wird dadurch um etwa 800 000 Franken verfehlt.

2019: Im Jahr 2019 werden noch die 4,4 Stellen der Fusionsgemeinden Biel, Rönchâtel, Schwarzenburg und Pilgerweg-Bielsee abgebaut. Damit wird das Sparziel von 5 Mio. Franken erreicht.

Die präsentierten Zahlen vernachlässigen einerseits mögliche Abgangsentschädigungen und Übergangsrenten und andererseits Rotationsgewinne sowie die Möglichkeit, dass in Anbetracht der sinkenden Mitgliederzahlen weniger Stellenprozente als geplant zugeteilt werden.

5.2 Personelle Auswirkungen

Es ist mit Kündigungen und der Reduktion von Pensen zu rechnen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird die vom Stellenabbau betroffenen Personen nach den Grundsätzen der Stellenvermittlungsverordnung (StvV; BSG 153.011.2) unterstützen.

5.3 Organisatorische Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen werden primär die Kirchgemeinden und die Landeskirchen, aber auch Heime und Kliniken, gewärtigen müssen. Sie werden sich überlegen müssen, ob und wie sie die Kürzung der pfarramtlichen Versorgung kompensieren wollen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Sparmassnahmen des Kantons führen dazu, dass zahlreiche Kirchgemeinden entweder die Pensen ihrer Pfarrpersonen reduzieren oder für den Ausfall selber aufkommen müssen. Letzteres dürfte nicht allen Kirchgemeinden möglich sein, weshalb mit einem Abbau von kirchlichen Leistungen zu rechnen ist. Auch die Dienstwohnungspflicht dürfte nicht in jeder Kirchgemeinde mehr erfüllt werden können. Für die Kirchgemeinderäte dürfte insbesondere die Kürzung der Bedenkzeit eine Belastung darstellen.

7. Ergebnis der Konsultation

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat vom 19. Mai 2014 bis am 9. Juni 2014 ein Konsultationsverfahren bei den drei Landeskirchen, den Jüdischen Gemeinden, dem Kirchgemeindeverband und dem Pfarrverein durchgeführt. Die Konsultationsteilnehmer tragen den Sperauftrag mit und sprechen sich für die Vorlage aus.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Grossratsbeschluss über die Zahl und die zeitliche Kürzung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen zuzustimmen.

Bern, 18. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG),¹⁾
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Besoldete Pfarrstellen 1. Ab 1. Januar 2016	Art. 1 Der Kanton besoldet ab 1. Januar 2016 die folgenden Pfarrstellen:	
	1. Evangelisch-reformierte Landeskirche	327,10 Pfarrstellen
	Kirchgemeinden	25,90 Pfarrstellen
	Spezialpfarrämter	
	2. Römisch-katholische Landeskirche	69,40 Pfarrstellen
	Kirchgemeinden	7,60 Pfarrstellen
	Spezialpfarrämter	
	Christkatholische Landeskirche	
	Kirchgemeinden	2,70 Pfarrstellen

2. Ab 1. Januar 2017	Art. 2 Der Kanton besoldet ab 1. Januar 2017 die folgenden Pfarrstellen:	
	1. Evangelisch-reformierte Landeskirche	322,10 Pfarrstellen
	Kirchgemeinden	25,90 Pfarrstellen
	Spezialpfarrämter	
	2. Römisch-katholische Landeskirche	68,40 Pfarrstellen
	Kirchgemeinden	7,60 Pfarrstellen
	Spezialpfarrämter	
	Christkatholische Landeskirche	
	Kirchgemeinden	2,70 Pfarrstellen

3. Ab 1. Januar 2018	Art. 3 Der Kanton besoldet ab 1. Januar 2018 die folgenden Pfarrstellen:	
	1. Evangelisch-reformierte Landeskirche	314,10 Pfarrstellen
	Kirchgemeinden	25,90 Pfarrstellen
	Spezialpfarrämter	

¹⁾ BSG 410.11

- | | |
|--|---|
| 2. Römisch-katholische Landeskirche
Kirchgemeinden
Spezialpfarrämter | 67,40 Pfarrstellen
7,60 Pfarrstellen |
| 3. Christkatholische Landeskirche
Kirchgemeinden | 2,60 Pfarrstellen |

Art. 4 Der Kanton besoldet ab 1. Januar 2019 die folgenden Pfarrstellen:

- | | |
|--|---|
| 1. Evangelisch-reformierte Landeskirche
Kirchgemeinden
Spezialpfarrämter | 309,70 Pfarrstellen
25,90 Pfarrstellen |
| 2. Römisch-katholische Landeskirche
Kirchgemeinden
Spezialpfarrämter | 67,40 Pfarrstellen
7,60 Pfarrstellen |
| 3. Christkatholische Landeskirche
Kirchgemeinden | 2,60 Pfarrstellen |

4. Ab 1. Januar
2019

Art. 5 Im Einvernehmen mit der betreffenden Landeskirche kann bei der Bewirtschaftung der Pfarrstellen die Zuteilung auf Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter verändert werden.

Bewirtschaftung

Art. 6 Der Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen (BSG 412.11) wird aufgehoben.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 7 Dieser Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, 18. Juni 2014	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Egger-Jenzer</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>
---------------------	--